4°
I. publ. G.
909m, I-4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Vierter Band.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

I.

Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutsche Bundesversammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betreffend; datirt Frankfurt den 8. Mai 1817. Mit Anlage 1, 2 und 3.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 175 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIII. Sitzung §. 341. Bd. III, S. 438.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Wenn die, der freien Stadt Frankfurt angehörige Judenschaft, in ihrer unterm 4. November des verwichenen Jahres bei dieser hohen Bundesversammlung eingereichten Beschwerde-Schrift *) ein positives, unter onerosem Titel durch Vertrag mit dem vormaligen Großherzog von Frankfurt erworbenes Recht auf das Bürgerrecht der wieder in ihre alte Selbstständigkeit zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt zu behaupten und auszuführen sich bemüht; so wagt sie, wissentlich und vorsetzlich das wahre Verhältniß mißkennend, einen vergeblichen letzten Versuch — die tiefen Einsichten und die gepriesene Gerechtigkeitsliebe dieser hohen Bundesversammlung verbürgen es — nachdem sie eben so fruchtlos schon früher den hohen Wiener Congreß, und in der Folge die hohen Ministerien der allerhöchsten verbündeten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Darstellungen behelligt hat.

Die angebogene geschichtliche und rechtliche Darstellung der Rechts- und Gemeinds-Verhältnisse der hiesigen Judenschaft (Anlage 1), nebst dem derselben beigefügten Gutachten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin (Anlage 2) wird hierüber vollkommenes Licht verbreiten, ungeachtet sich in beiden einzig und allein auf den rechtlichen Gesichtspunct beschränkt worden ist.

*) Diese, so wie die unten Seite 24 bemerkte «Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main», ist abgedruckt, oben Bd. I, S. 113 — 211.

Digitized by Google

Daß dieser Gegenstand, in so weit ihn der Art. 16 der deutschen Bundesacte im Allgemeinen den künftigen Deliberationen dieser hohen deutschen Bundesversammlung empfohlen und vorbehalten hat, auch noch aus einem höhern Gesichtspuncte des Staatsrechts und der Staatsverwaltung zu betrachten sey, haben nicht nur viele deutsche Gelehrte, in ihren gegen die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht in den christlichen Staaten gerichteten Druckschriften, in der neuesten Zeit evident und gründlich ausgeführt, sondern es spricht auch schon für die Wichtigkeit des Gegenstandes, wenn man ihn aus diesem höhern Standpuncte betrachtet, die weise Entschliessung des hohen Wiener Congresses, solchen einer reifen künftigen Berathung der hohen deutschen Bundesversammlung vorzubehalten.

Allgemeine Anstände müssen nothwendig ihre Anwendung auch im Einzelnen finden, und in so fern erlauben wir uns, eine deßfallsige kurze Beleuchtung der Ansprüche der hiesigen Judenschaft nach diesem erweiterten Gesichtspuncte in einer uns zugekommenen, hier gleichfalls angeschlossenen Druckschrift beizulegen (Anlage 3).

Endlich kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse jüdischer Einwohner einzelner Staaten, auch noch rationes salutis reipublicae christianae nach den Localitäten in vorzüglichen Betracht kommen müssen, wobei sich dann der Unterschied zwischen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdische Familien zerstreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben ausser dem Handel anzuhalten, nicht gebricht, und dem localen Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren christliche Bürger lediglich auf den Handel und einige andere Gewerbe beschränkt sind, von selbst aufdringt.

Sollen die christlichen Bürger der freien Stadt Frankfurt, auf deren Gesammtheit die Landeshoheit beruht, und deren Vorfahren die Stadt gegründet haben, bei der großen Zahl der dahier bereits befindlichen jüdischen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und solche theils in der entfernten Vorzeit erkauften, theils bis in den neuesten Zeiten nur unter Bedingungen aufgenommenen

Digitized by Google

Fremdlingen jüdischer Nation zugewandt werden; soll sich die hiesige freie Stadt, der Sitz der hohen deutschen Bundesversammlung, nicht nach Jahren in eine Judenstadt verwandeln; soll das von allem Unterthans-Verband wiederum gelöste und eben darum von dem Großherzoglich-Frankfurtischen ganz verschiedene Bürgerrecht dieser freien christlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden: so müssen die jüdischen Einwohner nothwendigst einigen Beschränkungen im Verhältniß zu den christlichen Bürgern untergeben bleiben.

Für diese locale Nothwendigkeit sprechen die unzähligen Klagen, welche die Frankfurtische Bürgerschaft seit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigungen und Zernichtung ihres Nahrungsstandes abseiten der übergroßen Zahl hiesiger Juden bei dem vormaligen Kaiserlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umstand, daß von diesem höchsten Reichstribunal nach vorhergegangener Untersuchung eine gerechte Abhülfe durch gesetzliche Beschränkungen der hiesigen jüdischen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden ist.

Mit dem Entwurf des in der hiesigen Constitutions-Ergänzungsacte Art. 7 verordneten, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hiesigen jüdischen Einwohner ist man inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsgemäß an den gesetzgebenden Körper bereits wirklich gebracht worden.

Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbs und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen kann, wird der hiesigen Judenschaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was diese hohe Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutschland bestimmen wird — obgleich unberechtigter- und, ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halber, unverdienterweise darin bewilligt werden.

Unter geziemender Verdankung der zu gegenwärtiger Erklärung Hochgeneigtest vergönnten Zeit, siehet diesemnach der Senat und die gesammte hiesige christliche Bürgerschaft der geeigneten Zurechtweisung der querulirenden Judenschaft in vertrauensvoller Zuversicht entgegen.

Frankfurt am Main, den 8. Mai 1817.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

Anlage 1.

Das Rechts- und Gemeinde-Verhältniß der Judenschaft zu Frankfurt am Main; geschichtlich und rechtlich dargestellt, in Beziehung auf die bei Einer hohen deutschen Bundesversammlung gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt von derselben eingereichte, beschwerende Denkschrift, und darin vorgebrachten Gesuche.

Mit Beilagen unter Zahl 1 und 2.

§. 1.

Einleitung.

Die Judenschaft zu Frankfurt am Main hat sich im November des verflossenen Jahres an Eine hohe deutsche Bundesversammlung mit einer beschwerenden Vorstellung gegen den Senat dieser freien Stadt gewandt, und um Schutz und Hülfe wider vorgebliche Beeinträchtigungen dieses Senats in ihren vermeintlich wohlerworbenen Rechten gebeten.

Die Hauptmomente und Angaben, aus welchen, als Grundlagen, ihre Beschwerde- und Bittschrift ausgeht, sind im Wesentlichen diese:

I. Sie sey nie, selbst nicht unter der vormaligen reichsstädtischen Verfassung, in einem Subjectionsverhältnisse gegen die Stadt Frankfurt gestanden. Nur der deutsche Kaiser sey ihr Schutzherr, und nur diesem sie, gleich der Bürgerschaft und dem Magistrate selbst, mit unmittelbaren Unterthanenpflichten verhaftet gewesen.

II. Ihre Verfassungsverhältnisse hätten während der reichsstädtischen Periode vornehmlich auf der, von einer Kaiserlichen Commission im Jahr 1616 publicirten, vom Kaiser bestätigen, Neuen Stätigkeit beruhet; aus den darin enthaltenen vielen, allerdings harten Beschränkungen und dadurch der christlichen Bürgerschaft etwa zugewachsenen Vortheilen habe diese kein Recht, noch auf den

Digitized by Google

Fortbestand derselben einen Anspruch erworben; denn der Kaiser habe sich und seinen Nachfolgern das Recht, jene Stätigkeit zu mehren, zu mindern, zu erklären, zu ändern oder gar abzuthun und eine neue zu machen, vorbehalten.

III. Dieses, der souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt zugestandene, ausdrücklich vorhaltene Recht wäre an die souveraine landesherrliche Gewalt des Fürsten Primas übergegangen, und, wie ehedem der Kaiser, hätte von nun an dieser die bestandenen Beschränkungen der Israeliten in ihren staatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältnissen aufheben, mindern, neue Rechte gestatten können, ohne in erworbene Rechte der christlichen Bürger eingegriffen und diese verletzt zu haben.

IV. Auf Landesgesetzen, Verordnungen und Verträgen dieses letzten Souverains beruheten ihre, jetzt in Frage befangene, bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse; die rechtliche Vollgültigkeit derselben sey unbestreitbar, und ihre Verbindlichkeit anerkannt von dem hohen Congresse zu Wien, so wie von den allerhöchsten Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Ministerien in spätern Erlassen, welche den Charakter authentischer Auslegungen trügen.

V. Die vormalige höchste Staatsgewalt müsse von der mit der Freiheit wieder beschenkten Stadt Frankfurt, als ihrem dermaligen staatsrechtlichen Nachfolger in ihren Verbindlichkeiten, rechtlich vertreten werden; die legalen Verfügungen jener müßten auch daher für diese unverletzbar seyn.

Auf diese Prämissen gestützt, wähnt sogar die jüdische Gemeinde in Frankfurt, und hat es laut und unumwunden herausgesagt, daß selbst das, in dem Artikel 16 der deutschen Bundesacte in Hinsicht auf die Rechtsverhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland überhaupt und ohne Unterschied aufgestellte, der künftigen Berathung einer hohen Bundesversammlung vorbehaltene Gleichförmigkeitsprincip, mit dem ebendaselbst unter einer wichtigen, sinnschweren Beschränkung geordneten provisorischen Besitzstande, auf sie und ihre Verhältnisse weder Beziehung noch Anwendung habe. Für sie soll es an demjenigen, was aus der künftigen bundestagigen Berathung, als zum allgemeinen Besten Deutschlandes zweckdienlich oder gar nöthig in Absicht auf die Rechtsverhältnisse der Juden hervorgehen wird, durchaus keine Schranke mehr geben. Sie will mit einem ausschliessenden Vorzuge vor allen andern ihren Glau-

Digitized by Google

bensgenossen in den deutschen Bundesstaaten, als ein unwiderruflich gebildeter, allen Modificationen und Forderungen des Gemeinwohls entwachsener Freistaat dastehen.

Dahin ihr Schlußantrag:

«sie in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer, von dem Groß-«herzog erworbenen, bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine Beschränkung, «zu belassen, die seitherigen Beschränkungen ohne Aufschub aufzuheben, «in der Frankfurter Constitution dieses ihr Bürgerrecht bestätigend auf-«zunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stel-«len zu modificiren».

Glücklicher Weise bescheidet sich noch die israelitische Gemeinde und räumt es ein, daß

«die Frage, auf welche es ankomme, eine Rechtsfrage und mithin von «dem juristischen Standpuncte aus zu beantworten sey».

Die Prüfung dieser Rechtsfrage braucht die freie Stadt Frankfurt durchaus nicht zu scheuen. Mit großer Beruhigung gehet sie auf dieselbe ein. Eine treue, geschichtliche und rechtliche Darstellung der von der Judenschaft in Anspruch genommenen Verhältnisse wird zu diesem Ziele führen. Sie folget hier in getheilten Absätzen nach der Verschiedenheit der wechselnden Perioden, welche in die richtige Beurtheilung des Fragegegenstandes einschlagen.

§. 2.

Geschichtliche und rechtliche Darstellung.

I. Periode.

Reichsstadt Frankfurt.

Der Frankfurter Juden gab es ursprünglich dreierlei Arten:

Kaiserliche,

Mainzische,

und solche, die der Rath daselbst aufgenommen hatte.

Der Kaiser überließ die seinigen mit Leib und Gut schon in den Jahren 1349 und 1372, erst pfandweise, gegen eine Ihm vorgeschossene, zum Nutzen und zur Nothdurft des Reichs verwendete Summe von

Digitized by Google

15,200 Pfund Heller, hernach käuflich und zwar auf Wiederkauf, gegen eine noch ferner an ihn ausgezahlte Summe von 6,000 Gulden an die Stadt: Die Juden und ihr Gut sollten den Bürgern und der Stadt zu Frankfurt und ihren Nachkommen zu Diensten stehen mit allen Nutzen, allen Gefällen, und was sie ihrer genießen oder von ihnen aufheben möchten [1]).

Das Erzstift Mainz hatte in der Zwischenzeit, in dem Jahre 1358, seine Rechte, Gulten und Gefälle an den Juden zu Frankfurt, dem Rathe, den Bürgern und der Stadt daselbst um ein Kaufgeld von 7500 fl. unter der Kaiserlichen Genehmigung, dergestalt, daß die Bürger und Stadt diese Rechte und Gülte fürbaß ewiglich haben sollten, ebenfalls überlassen [2]).

Auch hatte der Kaiser zu gleicher Zeit und schon in dem Jahre 1360 dem Rathe und den Bürgern zu Frankfurt volle Macht gegeben, Juden, Weib und Mann, zu sich in die Stadt zu Frankfurt zu ziehen, nehmen, empfahen und setzen, und mit den übereinzukommen umb jährlichen Zins [3]). Und so gehörten dann von nun an sämmtliche Juden zu Frankfurt dem dasigen Rathe und der Bürgerschaft an.

§. 3.

Kaiser Leopold entsagte noch nachher in einer sehr ausführlichen und bündigen Declaration vom 28. Juli 1685 [4]) auch dem ehedem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte (§. pr.), mit der beigefügten Kaiserlichen Versicherung:

> «daß die sämmtlichen, in Frankfurt wohnhaften Juden, sie seyen von «römischen Kaisern erkauft, oder jure status aufgenommen und sonsten «in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemeinen Stadt «Frankfurt unablöslich und unansprüchig Eigenthum, «und als ihre leibsangehörige Hintersassen seyn und

1) S. die Urkunden in Henr. Christ. Senkenberg select. jur. et histor. Tom. I. pag. 634 und Tom VI. p. 577 und 601 f.

2) Senkenberg a. a. O. Tom. VI. S. 584 und 599.

3) von Olenschlager Erläuterung der guldenen Bulle im Urkundenbuche, Num. 31. S. 86 f.

4) S. die gedruckten Privilegia et pacta der heil. röm. Reichsstadt Frankfurt am Main 1728 S. 496 — 501.

Digitized by Google

«bleiben sollten, also, daß dieselbe solche Juden nach «ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von «ihnen bishero geschehen, annehmen und erlassen, ihnen «Ordnungen, Stätigkeiten und Befehle geben und neh«men mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürger«schaft jeder Zeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken «würde» — ferner, «daß die Juden und ihre Angehörigen, mann- und «weiblichen Geschlechts, aller Ordinair- und Extraordinair-Col«lecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen und alles «andere, nichts (als allein die Kronsteuer und den Opferpfennig) aus«genommen, welches von denselben erhoben und eingezogen werden kann, «zu Kriegs- und Friedenszeiten an Sie, Burgermeister, Rath «und Bürgerschaft, jetzt und künftig, nach ihrer und ge«meiner Stadt Nothdurft und Gefallen, hoch oder nieder «zu setzen, zu erheben und zu genießen, angewiesen und gänz«lich überlassen seyn und bleiben sollen».

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch diese Kaiserliche Entsagung auf das, obgleich nach der Verordnung im Art. 26 des westphälischen Friedensschlusses, und selbst nach den vorherigen Kaiserlichen Wahlcapitulationen Art. 3, ohnehin unstatthafte Wiedereinlösungs- oder Wiederkaufsrecht, der Stadt und Burgerschaft zu Frankfurt abermals eine Summe von 20,000 Gulden gekostet, und daß die Frankfurter Judenschaft diesem neu dargebrachten Opfer die Erlassung der damals von Kaiserlicher Majestät an sie geforderten Türkensteuer von 100,000 Gulden zu danken hatte.

§. 4.

Gehört es schon, nach dem Vernunftrechte, zu den unbestreitbaren Befugnissen einer jeden Privatgesellschaft, zu prüfen, zu entscheiden und zu bestimmen, ob, und unter welchen beschränkenden Bedingnissen sie Einen in ihre Mitte aufnehmen und zu dem Genusse an den Vortheilen der Gesellschaft, ganz oder theilweise, zulassen will? so wird es um so weniger befremdend seyn, wahrzunehmen, daß die Stadt Frankfurt sich dieser Befugniß bedienet hat. Theuer genug hatte sie dieselbe noch gar bezahlt (§. 2 und 3 vorne).

Digitized by Google

Unter der Reichsstadt Frankfurt gab es auſſer den Permiſſioniſten, welchen nur vorübergehend der Aufenthalt in der Stadt, ohne allen Nahrungsbetrieb, geſtattet war, und auſſer den Nachbarn auf den zur Stadt gehörigen Dorfſchaften, nur Bürger- und Beiſaſſenrecht für die Chriſten, Stätigkeits- oder Schutzrecht für die Juden.

Groß und bedeutend waren die ausſchließlichen Vorrechte, welche mit dem Bürgerrechte verbunden waren.

In dem Senate und der geſammten Bürgerſchaft, als dem urſprünglich eingebohrnen, angeſeſſenen und bei weitem zahlreichſten Theile der Stadtbewohner, ruhete die Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft, ſo wie die Theilnahme an allem Stadteigenthum und den gemeinen Nutzungen.

Nur Bürger konnten liegende Güter in der Stadt und deren Gebiete erwerben, in den Rath und zu Stadtämtern gelangen, unbeſchränkten Handel treiben und in die Handwerks-Innungen aufgenommen werden.

Ganz anders und weſentlich davon unterſchieden war von jeher das Verhältniß der Juden. Der Kreis ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen gegen Bürgermeiſter und Rath war in Judenordnungen oder einer ſogenannten Judenſtätigkeit genau abgeſteckt. Ueber die Grenzen dieſer Aufnahmsverträge, wodurch ihnen die Stadt den Schutz angedeihen ließ, hinaus, in die Vorrechte und vorbehaltenen Nahrungszweige der Bürger einzugreifen, oder ſich gar eine Gleichſtellung mit dieſen in Anſehung aller bürgerlichen und politiſchen Rechte anzumaßen, war ihnen durchaus nicht erlaubt.

So wie jene Vorrechte der Bürgerſchaft ſpäterhin durch das bekannte Stadtgrundgeſetz, den Bürgervertrag von 1613, ſo wurden auch, beinahe gleichzeitig, die von jeher beſtandenen, beſchränkten Rechtsverhältniſſe der Juden gegen Rath und Bürgerſchaft, durch die im Jahr 1616 neu redigirte Judenſtätigkeit, unter der Autorität des Reichsoberhauptes, mit neuen Banden umſchlungen.

Dieſe neue Judenſtätigkeit [5]), veranlaßt durch laute und heftige Beſchwerden der Bürgerſchaft über widerrechtliche Vermehrung, Wucher und Anmaßungen der Juden, deren Begünſtigung dem damaligen Senate Schuld gegeben wurde, war, wie die Urkunde im Eingang bezeugt:

5) Sie iſt, mit der Kaiſerlichen Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617, abgedruckt in Lünigs deutſchem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV, Th. I. S. 708 fg.

Digitized by Google

«auf eines Raths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt gethane frei-
«willige Heimstellung»,

unter den Auspicien einer Kaiserlichen Commission zu Stande gekommen.

Sie heißt deßwegen abermals, in der Urkunde selbst, ein gemachter Vertrag und gütlicher Spruch.

Die Unverletzlichkeit derselben ist in der Folgezeit mehr als einmal von der Judenschaft selbst feierlich und gerichtlich anerkannt, angelobt, und mit oberstrichterlichen Erkenntnissen in contradictorio besiegelt worden. Aus der Reihe darüber vorhandener mannichfaltiger Belege hier nur einen! In gerichtlichen, vor dem Reichshofrath in dem Jahre 1728 gepflogenen Verhandlungen, ist die unumwundene Erklärung der jüdischen Gemeinde in Frankfurt: allen und jeden Articuln der Judenordnung nachleben zu wollen, zugleich aber auch die oberstrichterliche rechtskräftige Entscheidung — «daß es bei dem wörtlichen Inhalt alter und jetziger Judenordnung und Stätigkeit unverändert verbleiben solle», niedergelegt, und dem Rathe der Reichsstadt Frankfurt die Kaiserliche Displicenz, daß er über die Judenstätigkeit nicht besser gehalten, sondern in vielen Stücken den Juden, zum Nachtheile der Bürger favorisirt, zu erkennen gegeben worden, mit dem ernstlichen Befehle, dahin zu trachten, damit den Juden gegen ihre Stätigkeit zu handeln, fernerhin gar nicht mehr erlaubt oder durch die Finger gesehen werde [6]).

In Gemäßheit dieser Judenstätigkeit, welche seit ihrer Errichtung alle Jahre von dem Rathsschreiber in der jüdischen Synagoge vorgelesen wurde, und, ihrer Natur nach, ein wechselseitig verbindlicher, wahrer Vertrag zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft auf der einen — und der Judenschaft auf der andern — Seite war, wurde dieser die Eigenschaft und der Name Frankfurter Bürger sammt allen davon abhängigen Rechten abgesprochen, und sich diesen Namen anzueignen, ausdrücklich verboten. Das Vorrecht, liegende Güter ausserhalb des Judenquartiers zu besitzen und zu erwerben, wurde der christlichen Bürgerschaft ausschließlich vorbehalten. Mit Ausnahme verschiedener Handlungszweige, auf welche, so wie auf das Hausiren und Anlaufen

6) S. reichshofräthliches Erkenntniß vom 1. Juni 1728, in der Reichsfama 4. Th. S. 29 — 40 und Orths Anmerk. über die Frankfurter Stadtreformation, 1. Forts. S. 672 folg.

Digitized by Google

der Leute, aus polizeilichen Rücksichten ein Verbot gelegt war, war ihnen übrigens ein wenig beschränkter, selbst, in Vergleichung gegen die christlichen Beisassen, ausgedehnterer, und, wie der hohe Grad von Vermögen und Wohlstand, welchen viele Judenfamilien unter der Reichsstadt Frankfurt erworben haben und jetzt besitzen, bezeuget, reichlich einträglicher Handel nachgelassen. Auch das ursprüngliche Verbot, öffentliche Läden und Kramstände ausser der Judengasse zu haben, war in der Folge durch Vergünstigung einiger benachbarten Straßen gemildert worden.

Sowohl die Bedingungen der Aufnahme in die Stätigkeit, als die Zahl der jährlich aufzunehmenden Juden, waren mit weiser, gerechter Rücksicht auf das gemeine Wohl der Stadt und Bürgerschaft bestimmt. Es durften nie über 500 jüdische Familien eingeschrieben seyn; es konnten jährlich nur sechs neue Personen aufgenommen werden, und nur zwölf Paar sich verheirathen.

Die Juden, als Schutzgenossen, hatten eine namhafte Anzahl von Abgaben und Gebühren an das städtische Aerarium und sonst zu entrichten.

Sie mußten schwören, Bürgermeistern, Schöffen und Rath getreu und gehorsam zu seyn.

Zwar leisteten dieselben einem jeden neu gekrönten Kaiser, als oberstem Schutzherrn, einen besondern Huldigungseid, so wie ebenfalls an Allerhöchstdenselben ein jährliches Schutzgeld von 3600 Gulden: allein beides unbeschadet der unwidersprechlichen Subjectionsverhältnisse, worin sie zu der Reichsstadt Frankfurt, als ihrer Landesherrschaft, standen, und unbeschadet der von dieser sonst wohlerworbenen und hergebrachten Rechte:

> «Es geschiehet solche Judenhuldigung» — eigene Worte des unten in der «Note genannten, rühmlichst bekannten Rechtsgelehrten [7]) — «ob protec- «tionem caesaream specialem, deren die Juden als ehemalige Kaiserliche «Kammerknechte gaudiren, doch der von der Judenschaft einem «Stadtmagistrat als Landesherrn zustehenden Gerecht- «same und Subordination ohne Abbruch».

Und wer könnte daran noch zweifeln, nachdem hierüber das Allerhöchsteigene Kaiserliche Wort öffentlich und feierlich gegeben war? Denn, als die Reichsstadt Frankfurt bei Gelegenheit dieses im Jahr 1742 an ihre Judenschaft gesonnenen Hul-

7) Moser im deutschen Staatsrecht, 43. Th. S. 47.

Digitized by Google

digungseides, um ein besonderes Kaiserliches Versicherungsdecret de non praejudicando privilegiis ac juribus civitatis bat, erging hierauf unterm 12. Juni desselben Jahres die Kaiserliche Resolution:

«daß Ihre Kaiserliche Majestät bei der dem Magistrat und gemeiner Bür-
«gerschaft der Stadt Frankfurt ertheilten Confirmation ihrer privilegiorum
«und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium es durch-
«gehends ohnehin bewenden, und dawider nichts Widerrechtliches geschehen
«zu lassen, allergerechtest gemeint seyen [8]).

Wer noch zweifeln, der auf die gemessene Verfügung eines der damaligen wichtigsten Reichsgrundgesetze [9]):

«Liberis imperii civitatibus rata et intacta maneant regalia, vectigalia,
«reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et
«inde dependentia, aliaque jura ab imperatore et imperio
«legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus ob-
«tenta, possessa et exercita, cum omnimoda jurisdic-
«tione intra muros et in territorio»

unbefangen zurücksieht?

Zum Ueberflusse verbinde man damit noch die hieher gehörigen trefflichen Bemerkungen eines der achtungswürdigsten deutschen Staatsrechtsgelehrten der neuesten Zeit [10]) !

§. 5.

Diese bisher geschichtlich entwickelten Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Frankfurter Judenschaft zu dem Rathe und der Bürgerschaft hatten während der reichsstädtischen Periode — in der Vorstellung der israelitischen Gemeinde an die hohe deutsche Bundesversammlung ist es selbst eingestanden — keine Abänderung erlitten; und gehet man nunmehr zu dem rechtlichen Gesichtspuncte, unter welchem sie sich dem unbefangenen Blicke darstellen, über, so ist es dieser:

Die Reichsstadt Frankfurt hatte auf diesen Rechts- und Verfassungszustand ihrer Judenschaft ein wohlerworbenes, titulo oneroso er-

8) Moser a. a. O. S. 46.
9) Osnabr. Friedensschl. Art. 8. §. 4.
10) Des Großherz. Badischen Staatsraths Klüber in den Acten des Wiener Congresses, B. VI, S. 397 und 398. Note *)

Digitized by Google

langtes, in feierlichen Contracten, Verträgen, Stadtgrundgesetzen, Kaiserlichen Reversalien und Privilegien, oberstrichterlichen rechtskräftigen Erkenntnissen, endlich in einem vielhundertjährigen Besitze gegründetes theueres Recht.

Nie konnte dasselbe, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, in irgend einem seiner Bestandtheile willkührlich verändert, geschmälert, beschränkt, oder gar aufgehoben und ihr entrissen werden:

«Jurium proprie sic dictorum, perfectorum, irrevocabilium nomine veniunt, quae constitutionibus imperii universalibus «et provinciae particularibus fundamentalibus, reversalibus Principum, «ut vocant, pactis, privilegiis, concessionibus vel onerosis vel gratuitis, «ac rebus judicatis nituntur, et possessione immemoriali aliisque modis «lege approbatis quaesita sunt» [11]).

Selbst der deutsche Kaiser war unter der vormaligen Reichsverfassung dazu durchaus nicht befugt.

Zwar hatten die Kaiserlichen Commissarien der Frankfurter Judenstätigkeit von 1616 die Clausel eingerückt:

« Doch behalten wir höchstgedachter Kais. Majestät und deroselben Nach« kommenden bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Leuften, « auch andern bewegenden Ursachen, Ihres Gefallens allwegen zu meh« ren, zu mindern, zu erklären, auch zu ändern, oder gar abzuthun und « eine neue zu machen ».

Aber diese Clausel, in ihrer Allgemeinheit uud Unbeschränktheit, worin sie verfaßt war, wurde in der nachherigen Kaiserlichen Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617 nicht genehmigt, vielmehr gegen die, merklich und wesentlich verschiedene und modificirte,

« da über kurz oder lang durch Uns, oder Unsere Nachkommen am Reich, « Römische Kaiser oder Könige, auf gemeinen Reichstagen oder « sonsten wegen der Jüdischheit ihrer Nahrung, Handthierung und Wan« delshalben Aenderung oder Maaß im heiligen Römischen Reich « vorgenommen und darüber sonder neue und verbesserte

11) Der ehemalige Reichskammerg. Assess. v. Neurath in Observ. de cognitione et potestate judiciaria in caussis politiae. Observ. IV. p. 14.

Digitized by Google

«Ordnung und Satzung zu machen nöthig befunden wür«den, daß Wir Uns deſſelbigen nicht begeben, ſondern ſolche Aenderung «je und alle Wege nach geſtalten Sachen ins Werk zu ſetzen, reſervirt ha«ben wollen» [12])

umgetauſcht. Ueberhaupt iſt eine bloß willkührliche, unbedingte Mehrungs-, Minderungs- oder gar Aufhebungsbefugniß ſchlechterdings ſchon an ſich undenkbar, weil ſie ſich mit den erſten, unbezweifeltſten Rechtsgrundſätzen nicht vereinbaren läßt [13]); noch beſonders undenkbar aber in Beziehung auf einen deutſchen Kaiſer, als ehemaliges Reichsoberhaupt, nachdem die reditus annui, libertates, privilegia, aliaque jura legitime impetrata vel longo usu obtenta, possessa et exercita der Reichsſtädte unter dem ausdrücklichen Schutze und der Garantie eines Reichsgrundgeſetzes ſtanden (Ziff. 9 oben), nachdem Allerhöchſtderſelbe in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation [14]) die eidliche Verpflichtung,

«die Stände des Reichs bei ihren Hoheiten — Gerechtigkeiten, «Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und auſſer ihren Ter«ritorien hergebracht hatten, ſonſt auch einen jeden bei ſeinem «Stand und Weſen zu laſſen»,

zumahl aber noch in der neueſten auch die,

«die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und «geſetzlichen Regierungsformen zu handhaben, und darin willkührliche «Veränderungen weder zu machen, noch zu geſtatten»,

übernommen hatte; nachdem endlich abermals Allerhöchſtderſelbe der Reichsſtadt Frankfurt noch beſonders ſein Kaiſerliches Wort gegeben hatte, (an dem oben unter Ziffer 8 bemerkten Orte), es bei der ihr ertheilten Confirmation ihrer Privilegien und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium durchgehends gerechteſt bewenden und dawider nichts geſchehen zu laſſen,

---

12) Lünig a. a. O. (ſ. oben unter 5) S. 719.

13) von Zwierleins vermiſchte Briefe und Abhandlungen über die Verbeſſerung des Juſtizweſens am Kammergerichte, II. Th. II. St. S. 167 und 168.

14) Art. 1. §. 2 und 8.

Digitized by Google

§. 6.

So hatte die Reichsstadt Frankfurt auf die Rechts- und Verfassungsverhältnisse, worin die Judenschaft seit Jahrhunderten zu ihr stand, und derselben künftige unverletzliche Fortdauer den gerechtesten, keinem Zweifel oder Widerspruch unterworfenen Anspruch, und sie konnte um so weniger irgend einen Eingriff besorgen, als noch in dem letzten deutschen Reichsgesetze [15]), unter französischer und Kaiserlich-Russischer Vermittelung, ihr der Genuß der vollen Landeshoheit in dem ganzen Umfang ihres Gebietes ohne Ausnahme und Unterschied neuerdings verbürgt, selbst in den künftigen Reichskriegen der Genuß einer unbedingten Neutralität zugetheilt worden war.

§. 7.

II. Periode.

Regierung des Fürsten Primas des rheinischen Bundes.

Aber in der Mitte des verhängnißvollen Jahres 1806 trat mit der Stiftung des rheinischen Bundes die in der deutschen Geschichte unvergeßliche Crise ein, welche Gewalt an die Stelle des Rechts setzte, keine bisher bestandene, noch so ehrwürdige Rechts- und Verfassungsverhältnisse in Deutschland ehrte, und in ihren verderblichen Folgen auch die Reichsstadt Frankfurt hart und schmerzlich traf. Diese, noch im neuesten Andenken der ihr kaum vor wenigen Jahren auf das feierlichste bedungenen Garantie des vollen Genusses der Landeshoheit und einer unbedingten Neutralität, sah sich auf einmal mitten im Frieden, bloß auf das willkührliche, bewaffnete Machtgebot eines fremden Dictators, der neu geschaffnen Souverainetät des Fürsten Primas überliefert.

§. 8.

Ohne die rechtliche Seite dieses Gewaltstreiches, wodurch die Landeshoheit, Reichsgesetze und Reichsschutz für die Stadt Frankfurt factisch verloren gingen, hier nur zu berühren, — das Urtheil darüber ist bereits beinahe einstimmig gesprochen — konnte sich jedoch die Stadt der gerechten Erwartung überlassen, daß wohlerworbene Privatrechte einzelner Bürger oder Gemeinheiten, sofern solche nicht durch Reichsgesetze geschaffen oder gegründet, nur geschützt, auf dem selbstständigen

15) Reichs-Entschädigungs-Deputationsschluß von 1803 §. 27.

Digitized by Google

Rechtsboden gültiger Verträge und Localverfassungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die ihrigen künftig ihres Fortbestandes sicher seyn würden.

Für die Gerechtigkeit dieser ihrer Erwartung kann es der Stadt Frankfurt, anstatt aller weiteren Ausführung, an dem vollgültigen Zeugnisse eines, als Rechtsgelehrten und Staatsmann gleich verehrten, edlen Deutschen [16]) genügen.

«Wenn gleich in Deutschland die Reichsverbindung aufgelöset, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist, so hat doch keine allgemeine, gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als den privatrechtlichen Zustand zertrümmert. Dieser, den altdeutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Landesgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt; geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinaus zu setzen wagten. Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden; aber das ewige und unabänderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten».

§. 9.

Und in der That scheint diese unwidersprechliche Rechtswahrheit dem Selbstgefühle des Fürsten Primas, im Anfange seiner Souverainetätsregierung und noch eine Zeit lang nachher, nicht entgangen zu seyn. Er versprach bei der Huldigungseinnahme, alle wohlerworbenen Rechte der Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner zu schützen; er erklärte in seinem Organisationspatente vom 10. October 1806 [17]), I. Abschn. §. 3, «daß in Betreff der Stadt Frankfurt diejenigen Verhältnisse eintreten sollten, welche vermöge Art. 26 und 27 des Bundesvertrages zwischen den Souverainen und mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen beständen». Verhältnisse, zu deren Bestandtheilen auch das Recht der Judenaufnahme, des Judenschutzes und aller dafür zu erhebenden Gebühren, Recog-

16) Des Herrn Präsidenten und dermaligen Bundestagsgesandten von Berg, in den Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte I. Th. S. 204 f. Ein Auszug der hieher gehörigen Stellen findet sich in dem besondern Abdrucke der vom Hofkammerrath Winkopp herausgegebenen und mit Bemerkungen begleiteten rheinischen Conföderationsacte, S. 178 — 188.

17) In der Zeitschrift: Der rheinische Bund, 3. Heft. S. 353 fgl.

Digitized by Google

nitionsgelder und sonstiger Abgaben, mit fast allgemeiner Anerkennung in dem größten Theile der Bundesstaaten, z. B. in dem Königreich Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Würzburg, gehörte [18])!

«Nach den Paragraphen 5 und 6 des II. Abschn. wurden die drei christ«lichen Gemeinden in Rücksicht der Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern einan«der gleichgestellt, dagegen das bloße Schutzverhältniß der Juden beibehalten.

«Nach den Paragraphen 1, 2, 3 und 4 des IV. Abschn. blieb es bei der «Form des städtischen Regiments mit wenigen Modificationen, und in Ent«sagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutzes, «wie auch besonderer Permissionsscheine, bei der bisherigen Verfassung. Der «Senat wurde als das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens «in allen auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich bezie«henden Sachen anerkannt. Ihm ward in Absicht auf Gesetzgebung, der Ent«wurf und Vorschlag gesetzlicher Verordnungen, und in Fällen, welche auf Ge«werbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen sich bezie«hen würden, der dritten Rathsbank eine berathende Stimme eingeräumt. Vor «der Bestätigung eines entworfenen wichtigen Gesetzes versprach der Fürst, mei«stens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses zu vernehmen».

§. 10.

Schon früher, und beinahe gleichzeitig mit der kund gewordenen rheinischen Bundesacte, hatte der Fürst Primas in einem handschriftlichen Aufsatze, welchen derselbe als Präsident der verheissenen, und im Sept. 1806 erwarteten Bundesversammlung in Umlauf gesetzt hatte [19]), seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Territorialgewalt der Souveraine nicht in Willkühr übergehen dürfe.

§. 11.

Kaum hatte jedoch derselbe von der Stadt Frankfurt Besitz ergriffen, so ließ es schon die dasige Judengemeinde an wiederholten Versuchen nicht fehlen,

18) S. dieselbe Zeitschrift: Der rheinische Bund, 1. 5. und 6. Heft, S. 78, 230 und 381. — 10. Heft, S. 24. — 14. Heft, S. 202 und 232.

19) Ein Auszug desselben ist in Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 277 folg. mitgetheilt.

Digitized by Google

die Auflösung ihrer bisherigen Verfassungsverhältnisse bei demselben leise einzuleiten, und auf die Erschleichung des Bürgerrechts hinzuarbeiten.

Ihre Anträge an den Fürsten Primas hatten bald die Abschaffung des dem Senat zu leistenden Huldigungseides, — bald die vermeintlich überflüssig gewordene jährliche Verlesung der Stätigkeit in der Synagoge — bald die Weigerung, sich noch ferner durch die städtischen Behörden in die Stätigkeit einschreiben zu lassen — bald die Einlispelung, daß die Judenstätigkeit von 1616 durch die rheinische Bundesacte aufgehoben und vernichtet sey — bald den Versuch, sich von den, ihnen rechtlich obliegenden, besondern Abgaben loszuwinden — und bald das Verlangen, den christlichen Bürgern, wo möglich, in Ansehung des vollen Bürgerrechts, oder doch wenigstens in Ansehung des völlig unbeschränkten Groß- und Kleinhandels, auch Benutzung der ganzen Stadt mit ihren Wohnungen und offenen Läden gleichgestellt zu werden, zum Gegenstand.

§. 12.

Allein, der Fürst, noch treu seiner bessern Ueberzeugung, und den gelegenheitlich der städtischen Huldigung und in dem Organisationspatente übernommenen, durch sein Fürstenwort noch besonders geheiligten, Verpflichtungen (§. 9 und 10 voran), rescribirte unterm 27. Dec. 1806:

> «daß die Gestattung des Bürgerrechts ohne einstimmige, ausdrückliche und förmliche, beistimmende Erklärung der «Bürgerschaft nicht geschehen könne, da die Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet hätten, und die später angekommenen Juden unter ausdrücklich einschränkenden Bedingnissen aufgenommen worden seyen».

In spätern Fürstlichen, im Laufe des Jahres 1807 unterm 13. Febr., dann 17. 19. und 26. März erlassenen successiven Verfügungen wurde es bei dem, dem Senate zu leistenden Huldigungseide, bei der Entrichtung der herkömmlichen Prästationen und Beschwerden, bei dem herkömmlichen, allerdings auch künftig alle Jahre zu beobachtenden Verlesen der Judenstätigkeit, bei der Verbindlichkeit der

Digitized by Google

neu aufzunehmenden Juden, sich zur Stätigkeit einschreiben zu lassen, kurz, in Ansehung der sämmtlichen Verhältnisse der Judenschaft bei dem Besitzstande, wie dieser durch die bisherigen Gesetze, Gewohnheit und Entscheidungen des vormaligen Kaiserlichen Reichshofraths bestimmt sey, belassen.

Laut und offen erkannte in eben diesen Verfügungen der Fürst die Regentenpflicht an, keinem seiner Untergebenen ohne Ausnahme durch entscheidende Entschließungen zu nahe zu treten, keinen in seinem Besitzstande so lange zu stören, bis nach vollständig erworbener Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich entschieden werde, über wen eigentlich die Wahrheit spreche, und daß er diesemnach in gegenwärtig bestehendem Herkommen durch einen Machtspruch nichts zum Nachtheil der Stadt entscheiden könne.

§. 13.

Gleichwohl erließ derselbe Fürst, noch am Ende desselben Jahres 1807 eine neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Frankfurter Judenschaft [20]), die, wenn sie auch gleich noch in den Grenzen der Mäßigung blieb, und in die wohlerworbenen Rechte der Bürgerschaft und in die bürgerlichen Nahrungszweige nicht allzutief eingriff, dennoch mit den vorherigen Fürstlichen Erklärungen und Grundsätzen in dem auffallendsten Widerspruche stand.

Zwar beließ auch diese neue Stätigkeitsordnung noch die Hauptsache und die Ausscheidung von den Rechten der Bürger in ihrem Wesen; auch erkannte der Fürst noch an, daß die von den Juden bisher an das städtische Aerar bezahlten Abgaben, die er nunmehr auf eine fixe jährliche Aversionalsumme festsetzte, zu dem Eigenthume der städtischen Bürgergemeinde Frankfurts gehörten, und verfügte daher, daß, mit alleiniger Ausnahme des vormaligen Kaiserlichen Schutzgeldes von 3600 fl., der Ueberrest der jährlichen Aversionalsumme von 22,000 fl. an das städtische Rechneiamt abgeliefert werden sollte.

Allein eben diese neue Stätigkeitsordnung räumte doch den Juden viele neue Rechte und Vorzüge, welche mit dem früheren Rechtszustande und den wohler-

20) Ein Auszug ihres wesentlichen Inhaltes ist in dem 14. Hefte der Zeitschrift: Der rheinische Bund, S. 303 folg. abgedruckt.

Digitized by Google

worbenen Privat- und Communalrechten der christlichen Bürgerschaft unverträglich waren, ein: und, was vorzüglich bemerkt zu werden verdient, die Bürgerschaft hatte ihre beistimmende Erklärung dazu nicht ertheilt; sie war bei der Errichtung derselben nicht gefragt, nicht gehört worden, was doch der Fürst noch nicht lange zuvor (§. pr.) für eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit anerkannt hatte!

§. 14.

Indessen blieb der Stadt Frankfurt auch jetzt noch, die, wenigstens einigermaßen tröstende Hoffnung übrig, daß es nunmehr bei dieser neuen Stätigkeitsordnung, als dem: Non plus ultra, sein Bewenden behalten, und der Fürst durchaus nicht weiter, als es durch diese geschehen war, die alten Scheidelinien zwischen den verfassungsmäßigen Rechten der Bürgerschaft und der jüdischen Gemeinde verrücken, oder wohl gar gänzlich niederreissen werde, noch könne.

Zu dieser Hoffnung berechtigte nicht nur sein eignes, bei Uebersendung jener neuen Judenstätigkeits- und Schutzordnung gleichzeitig von Paris aus an seine Fürstliche Generalcommission zu Frankfurt erlassenes Rescript, — sondern, auch davon und von allen seinen früher verkündigten Rechtsansichten und Grundsätzen (§§. 9, 10 und 12 voran) abgesehen — mehr noch das kaum einen Monat später publicirte, jener Judenstätigkeit gleichsam zur Seite gestellte, neue Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend, vom 10. Febr. 1808.

In jenem, wovon der Auszug hier unter Zahl 1 gelesen zu werden verdient, hatte der Fürst das offene Glaubensbekenntniß, als Resultat seiner innigsten Ueberzeugung, niedergelegt:

> «daß, so lange die unter die christlichen Europäischen Völker geworfene «jüdische, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten «und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben, das heißt, «so lange sie sich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch «Annahme der Landessitten, Gebräuche und Gewohnheiten, sodann durch «Ablegung der, jeder Annäherung hauptsächlich entgegen«stehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinschaft mit «Christen, mit den letztern, als der Mehrheit der Einwohner, amalga«miren werde, es nicht möglich, und Wir halten dafür, —

Digitized by Google

ſprach er ſelbſt aus — eben ſo wenig gerecht ſey, ihr durchaus «gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten».

Und in dieſem, dem neuen Bürgerſtatut vom 10. Febr. 1808, ſtand es, zur öffentlichen Kunde und Beruhigung der chriſtlichen Bürgerſchaft in Frankfurt, geſchrieben:

«§. 3. Wer zu einer andern Religion ſich bekennt, als zu «einer der drei chriſtlichen Confeſſionen, iſt unfähig, das «Frankfurter Bürgerrecht zu erwerben».

Es darf nicht überſehen werden, daß eben in dieſem neuen Statute die Zulaſſung ſelbſt der Chriſten zum Frankfurter Bürgerrechte an mannichfaltige, mit großer Vorſicht beſtimmte, für das gemeine Stadtwohl nöthig befundene, beſchränkende Bedingniſſe gebunden war, und nicht überſehen werden, daß dieſes neue Bürgerſtatut während der ganzen nachfolgenden Regierung des Fürſten Primas und bis zur Wiederherſtellung der freien Stadt Frankfurt, bei ſeiner geſetzlichen Kraft und Würde gelaſſen, nie aufgehoben worden iſt.

Wer hätte, an der Seite deſſelben, man will nicht ſagen, beſorgen, nur ahnden können, daß, deſſen gemeſſenen Vorſchriften zuwider, und ohne alle Berückſichtigung der vielen verſchiedenartigen, ſelbſt den Chriſten, um zum Bürgerrechte zugelaſſen zu werden, vorgeſchriebenen Erforderniſſe, der Frankfurter chriſtlichen Bürgerſchaft eine Anzahl von 750 jüdiſchen Familien in Maſſe zu neuen Mitbürgern auf einmal aufgedrungen werden würde?

§. 15.

Und doch geſchah, um nach dem eigenen vorigen Urtheile des Fürſten Primas (§. pr.) zu reden, jenes Unmögliche, jenes Ungerechte!

Der zu Paris am 16. Februar 1810 geſchloſſene unglückliche Stiftungsvertrag des Großherzogthums Frankfurt[21]) führte die Veranlaſſung herbei, das Unmögliche möglich zu machen. Aber glücklicher Weiſe kann, was ungerecht iſt, unter den fortdauernden Bedingungen des gegebenen Falles, nie gerecht werden.

Vermittelſt dieſes Vertrags erhielt der Fürſt Primas aus den Händen des Kaiſers Napoleon, das durch Einverleibung des größten Theils der Fürſtenthümer

21) S. die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 48. Heft S. 405 folg., wie auch 42. Heft S. 464 folg.

Digitized by Google

Fulda und Hanau neu geschaffene Großherzogthum Frankfurt. Er erhielt dasselbe im Grunde als ein Lehn der französischen Krone; denn Er selbst bekennet in seinem nachherigen Organisationspatent, «daß die göttliche Vorsehung und die persön«lichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon ihm «dasselbe anvertraut hätten»; ihm war dessen Besitz nur für seine Person und die Dauer seines Lebens verliehen; ein französischer Prinz und dessen männliche Nachkommen waren von dem Kaiser Napoleon zur Nachfolge berufen, und auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes dieses Prinzen, gar der Rückfall des ganzen Großherzogthums an die Kaiserlich-Französische Krone ausdrücklich vorbehalten.

Von nun an war es der Kaiser Napoleon, welcher in dem Großherzogthum Frankfurt regierte: denn seinen Gesetzen, Regierungsmaximen, Instituten, und — der Erfolg hat es bewährt — seiner auf Deutschlands dauernde Unterwerfung, vermittelst successiver Vernichtung alles Nationellen und Eigenthümlichen, gerichteten Absicht, ja, wer möchte zweifeln? selbst seinen geheimen, dahin zielenden Winken und Andeutungen, wurde sogleich ein Thron im Großherzogthum Frankfurt, dem neuen Geschöpfe seines Machtwortes erbauet.

§. 16.

Unterm 25. Juli 1810 ergieng die öffentliche Bekanntmachung des nunmehrigen Großherzogs [22]):

«daß er beschlossen habe, sein Großherzogthum, soviel thunlich nach der «Französischen Constitution zu organisiren, und diese Organisation «demnächst noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen».

«Das Französische Civilgesetzbuch, Code Napoleon, sollte, vom 1. Jan. «1811 an, nach seinem ganzen Inhalt, als allgemeines bürger«liches Gesetzbuch anzusehen seyn, und über alle Materien und Ge«genstände, die es umfaßt, befolgt werden».

Mit der Vernichtung des Privatrechts war also nunmehr vorerst der Anfang gemacht; jene des Staatsrechts und der Stadtverfassung Frankfurts, dann des Heiligthums des Communalvermögens und der meisten, vertrags- und gesetzmäßig erworbenen Rechte der Bürgerschaft folgte nur zu bald mit raschen Schritten nach.

22) S. Großh. Frankf. Regierungsblatt I. Band S. 6 folg. — wie auch die Zeitschrift: Der rheinische Bund, 47. Heft, S. 200 folg.

Digitized by Google

§. 17.

Unterm 16. Aug. 1810 erschien das verheissene neue Organisationspatent [23]); die Verfassung des Königreichs Westphalen — gleich im Eingang dieses Patents ist es wörtlich ausgesprochen — war, als unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, in den meisten Grundsätzen auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwendbar, als ein eignes Werk des Kaisers Napoleon, für einen deutschen Staat bestimmt, und bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt, das Lebensprincip dieser neuen Organisation des Großherzogthums Frankfurt, und diese ein Abbild jener.

§. 18.

Dem Urbilde getreu, und beinahe mit denselben Worten, ward in dieser neuen Großherzoglich-Frankfurtischen Organisationsacte,

§. 11. «die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Aus-«übung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäsig aufgenomme-«nen Religionsbekenntnisse;—

§. 12. «die Aufhebung der besondern Verfassungen der Provinzen, Städte «und Corporationen, eben so der Privilegien einzelner Personen und Fa-«milien, so weit sie mit der Befolgung der Gesetze im Widerspruche stän-«den; —

§. 13. «Aufhebung der Leibeigenschaft und Genuß gleicher Rechte für alle «Einwohner des Großherzogthums Frankfurt,

festgesetzt — meist im rein französischen, ächt revolutionairen Geiste, ohne Schonung oder Achtung für wohlerworbene Rechte, welche sonst den Deutschen und andern rechtlichen Nationen heilig sind.

§. 19.

Sonderbar genug unterlegt selbst der Großherzog in seinem Patente zum Glanzblatte dieser neuen Organisationsacte das Anpreisen,

«daß die bestdenkbare Staatsverfassung diejenige sey, in welcher der all-«gemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausge-

[23]) Großherz. Frankf. Regierungsblatt a. a. O. S. 10 folg. — auch die Zeitschrift: Der rheinische Bund, 47. Heft, S. 258 folg.

Digitized by Google

«drückt werde, und in welcher, wie in allen Staatsverfassungen, welche «aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen seyen, gewählte «Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze «und Verwendung des Staatsvermögens haben»,

und doch hat der allgemeine Wille der Stadt Frankfurt und der Vertreter ihres Gemeinwesens weder bei der Errichtung dieser hochwichtigen neuen Organisation, noch bei der aus ihr hervorgegangenen Verleihung des vollen Bürgerrechts an die Juden und bei der späteren Verwendung des Ablösungscapitals der zum reinen Privateigenthum der Stadt gehörigen, an diese von jeher jährlich zu entrichtenden Judenabgaben, keine Stimme gehabt!

§. 20.

Mit jenen, in der neuen Organisationsacte ausgesprochenen und festgesetzten Grundsätzen (§. 18) war nunmehr auch der Anspruch der Frankfurter Judenschaft auf das volle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt ausgesprochen und sanctionirt. Er war eine Selbstfolge jener. Nur auf diesen Titel, und nur ausschließlich auf diesen, gründete die Judenschaft in ihrer nachherigen Bittschrift an den Großherzog vom Nov. 1810, hier unter Zahl 2 ihr Gesuch um nunmehrige Zulassung zum Genusse der völlig gleichen Bürgerrechte, und nur auf eben diesen Titel wurde ihr diese Zulassung völlig unentgeldlich gewährt.

§. 21.

Ganz ohne alle Beziehung auf diese Bürgerrechte und deren Erwerbung steht aber der am 16. Dec. 1811 abgeschlossene Reluitionsvertrag da, den die jüdische Gemeinde in die Farbe eines pacti onerosi, womit sie dem Großherzog das Bürgerrecht abgekauft und bezahlt habe, zu kleiden bemühet ist, und zu dem Ende das spätere Großherzogliche Patent vom 28. December 1811 sowohl in jener Denkschrift, als in der: Actenmäsigen Darstellung der Bürgerrechte der Israeliten, wo es zum erstenmal abgedruckt erscheint *), mit jenem Vertrag stets listig verwechselt. Es ist dieses eine gänzlich unwahre Vorspiegelung; die Geschichte der Entstehung dieses Reluitionsvertrages und seines ächten Verhältnisses, wie sich dieselbe aus dem Hergang der Verhandlungen ergiebt, wird darüber den unwidersprechsten Beweis liefern.

*) Oben, Bd. I, S. 136 ff.

Digitized by Google

Das Bürgerrecht der Juden in Frankfurt war bereits durch das Organisationspatent vom 16. August geschaffen und ihnen zugeeignet (§§. 18 und 20 voran), als der Großherzog späterhin unterm 7. Februar 1811 eine weitere, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte, nicht etwa der Juden allein, sondern sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffende Verordnung [24]) erließ.

Er kündigte darin den Entschluß an, zu der wirklichen Vollstreckung des constitutionellen Gleichheitsgrundsatzes, und zwar auf solche Weise, zu schreiten, «daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen «Einwohnern in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnah«men ein Nachtheil dadurch verursacht werde».

Er verordnete in dessen Gemäßheit Artikel 1 daß vorderſamst «alle Lasten, «welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem «Staate und den Gemeinheiten rechtmäsig und herkömmlich zu bezahlen hätten, «abgelöst werden sollten».

Er ernannte zur Beförderung dieses Ablösungsgeschäftes Art. 3 «für jedes «Departement eine besondere Commission, welche aus dem dasigen Präfecten, «dem Ober- und verhältnißmäsig, dem Polizei-Director und dem «Maire der Haupt-Departementsstadt bestehen sollte».

Er erhob Art. 5 «den in dem Reichsschlusse von 1803 für Ablösungen be«ständiger Renten auf $2\frac{1}{2}$ p. Ct. gegebenen Maasstab zur Norm des befragten Ablö«sungsgeschäftes, erklärte sich jedoch geneigt, in Beziehung auf Souverai«netätsverhältnisse möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen».

Das Ablösungsgeschäft mit der jüdischen Gemeinheit sollte nach dem Art. 6 «vorderſamst zu Stande gebracht werden».

Dieß also die Veranlassung, der Gegenstand und das Wesen des mit den Juden nachher wirklich zu Stande gekommenen Ablösungsvertrags! Das gerühmte pactum onerosum stand ohne alle Beziehung auf die Erwerbung des Bürgerrechts selbst. Es enthält nichts mehr und nichts weniger, als eine Capitalisirung oder Ablösung einer Reihe von Abgaben und Leistungen, welche der Frankfurter Judenschaft titulo speciali oblagen, und größtentheils in das gemeine Stadtärar, fern von jeder Hinsicht auf das Bürgerrecht, was die Juden zu Frankfurt bisher nicht

24) S. die zweite Beilage der jüdischen Denkschrift, oben Bd. I, S. 134.

Digitized by Google

gehabt hatten, geflossen waren. Nicht die jetzt in Anspruch genommenen bürgerlichen Rechte waren Bedingungen dieses Vertrages, sondern einzig die Befreiung von jenen der Judenschaft obgelegenen Abgaben. So wie sich nicht sagen läßt, der christliche Bürger Frankfurts erkaufe sich durch seine jährlichen Leistungen an den Staat sein Bürgerrecht, welches vielmehr für sich bestehet, und auch dann noch sein Eigenthum bleibt, wenn er nichts mehr zu zahlen hat, und als Bettler in den milden Stiftungen seiner Vaterstadt eine Zuflucht suchen muß, so bestand auch jener Reluitionsvertrag, welcher die Capitalablage anstatt der jährlichen Fortzahlung der Früchte gründete, dergestalt für sich, daß er auch ohne Verleihung des Bürgerrechts hätte statt haben können.

§. 22.

Aber auch selbst dieser Reluitionsvertrag war an sich wieder ungültig, und für die Stadt Frankfurt unverbindlich. Er disponirt über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber kein Regent einseitig und willkürlich zu disponiren berechtigt ist.

Nach dem Anhängeschilde der die Ablösung verfügenden Großherzoglichen Verordnung (§. pr.), sollte diese Ablösung das Mittel seyn, die Gemeinheiten und Einzelnen gegen jeden Nachtheil in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen sicher zu stellen, und doch wurde darin eben durch den Reluitionsvertrag die Stadt Frankfurt auf das empfindlichste beschädigt.

Das in Art. 3 der Großherzoglichen Vollstreckungsordnung (§. pr.) auf die daselbst bezeichneten Localbehörden der Stadt Frankfurt ausgestellte Commissorium wurde umgangen, und, statt dessen, in geheim aus dem Cabinet eine Special-Commission in den Personen des Minister-Staatssecretairs, Freiherrn von Eberstein, und des Vorstandes der Judenschaft, geheimen Rathes von Itzstein, ernannt, welche, fern von jeder Mitwirkung der Frankfurter Stadtgemeinde, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten das Ablösungsgeschäft mit der Judenschaft verhandelte und abschloß.

Anstatt des, in Beziehung auf die den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern schuldigen jährlichen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der dem Souverain zugehörigen, beliebten und festgesetzten reichsschlußmäßigen Ablösungsmaasstabes zu $2\frac{1}{2}$ pCt., wurde abermals ohne alle Zuziehung der dabei so sehr betheiligten gemeinen Stadt Frankfurt, und zum großen Nachtheil derselben, die

Digitized by Google

jährliche jüdiſche Abgabenſumme von 22,000 fl. nach dem zwanzigfachen Betrage in eine Capitalſumme von 440,000 fl. verwandelt.

Anſtatt daß dieſes Ablöſungscapital, ſo wie vorhin der Betrag der dadurch abgelöſten Abgaben von 22,000 fl., nach alleinigem Abzuge der an den deutſchen Kaiſer ſonſt entrichteten, und nachher von dem neuen Souverain ſich zugeeigneten jährlichen Kronſteuer von 3600 fl., in die gemeine Stadtcaſſe gefloſſen war, jetzt ebenfalls an dieſe, ſelbſt nach dem Anerkenntniſſe des Fürſten, hätte abgeliefert und zur Verwendung in das gemeine Stadtweſen überlaſſen werden müſſen (§. 12, 13 und 21), geſchah auch dieſes nicht. Die erſte von der Judenſchaft auf das Ablöſungscapital geleiſtete Abſchlagszahlung von 150,000 Gulden wurde auf Rechnung des von dem Großherzog mit dem Kaiſer Napoleon geſchloſſenen Domänenkaufs der Fürſtenthümer Fulda und Hanau, eine der Stadt Frankfurt ganz fremde, ſie nichts angehende Schuld, an die franzöſiſche Regierung hingegeben. Von dem in bedungenen jährlichen Zielzahlungen abzutragenden Reſte des Ablöſungscapitals, worüber die Judenſchaft, auf Betrieb des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, einzelne, au porteur zahlbare Obligationen ausgeſtellt hatte, erhielten die bei der Mobilmachung dieſer Ablöſungsgelder und bei dem Domänenkauf thätig geweſenen Großherzoglichen Geſchäftsleute, ſo wie Andere, von der Freigebigkeit des Großherzogs ein Geſchenk von 140,000 Franken in ſolchen Obligationen; funfzigtauſend Franken wurden zu Tilgung einer, bei dem Banquier M. A. Rothſchild in Frankfurt contrahirten Großherzoglichen Privatſchuld verwendet; endlich aber, nachdem die allerhöchſten verbündeten Mächte im Nov. 1813 das Großherzogthum Frankfurt in militäriſchen Beſitz genommen, und des Prinzen von Heſſen-Homburg Durchlaucht als Gouverneur aufgeſtellt hatten, von Höchſtdieſem und dem Herrn Staatsminiſter Freiherrn von Stein auf die fernere Auszahlung der noch übrigen Ablöſungsſumme und die Einlöſung der dießfallſigen Obligationen unterm 9. Dec. des genannten Jahres der Judenſchaft ein Verbot angelegt.

So der Urſprung und das Ende des von der Judenſchaft ſo hoch geprieſenen Reluitionsvertrags! Von ſeinem erſten Entſtehen an war er für die Stadt Frankfurt ein fremdes Geſchäft geweſen und geblieben; ſie hat überall auch nicht den geringſten Antheil daran gehabt.

Digitized by Google

§. 23.

Nach diesem geschichtlich entwickelten Sachhergange braucht es wohl nur angedeutet, und nicht erst noch durch eine eigene Rechtsausführung begründet zu werden, daß das der Frankfurter Judenschaft zugespielte Bürgerrecht in Frankfurt keine gesetzliche Haltung hatte. Unter dem Scepter einer, schon an sich usurpatorischen, der vormaligen Reichsstadt Frankfurt gegen alles Völkerrecht aufgedrungenen, Staatsgewalt geschaffen, tief eingreifend in alle, titulo oneroso wohlerworbenen, althergebrachten Rechte und Verfassungsverhältnisse dieser Stadt, selbst unvereinbar mit der eigenen früheren Ueberzeugung, feierlichen Zusicherungen, Anerkenntnissen und Verfassungsgesetzen des Fürsten Primas, ein bloßes eignes Werk des Kaisers Napoleon, aus der Französisch-Westphälischen Constitution, welcher es sein Daseyn verdankte, hervorgegangen — (§. 17 voran), war und blieb dasselbe eine verworfene Geburt, welche rechtlich haltbare Ansprüche, der Stadt Frankfurt gegenüber, nie hervorbringen konnte.

§. 24.

Beruhigend und erfreuend muß es für die Stadt seyn, dieselbe Rechtsansicht in den neuesten deutschen Staatshandlungen, gekrönt mit dem hohen Beifalle des erlauchten Wiener Congresses, zu finden [25]).

In dem Protokoll vom 29. October 1814 liegt die herzerhebende Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht:

«Alle mit Frankreich seit 1792 abgeschlossenen Verträge seyen für ver-
«nichtet erklärt worden;
«Nach diesem Grundsatz sey auch in Deutschland zu verfahren; — —
«Der einzige, als gesetzmäsig anzunehmende Zustand in
«Deutschland sey der, in welchem es nach dem Lüneviller Frieden
«durch den Haupt-Deputationsabschluß von 1803 gesetzt
«worden».

In demselben Protokoll [26]) die fernere Erklärung des Königlich-Preussischen zweiten Herrn Congreß-Bevollmächtigten, Freiherrn von Humboldt, zwar nur in Be-

25) S. Acten des Wiener Congresses, von Hrn. Staatsrath Klüber herausgegeben, II. Bd. S. 137.

26) S. a. a. O. S. 135 u. 136.

Digitized by Google

ziehung auf die wiederhergestellten freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, aber doch auf die Stadt Frankfurt wegen des nämlichen Verhältnisses, worin sich diese seit 1806 befunden hatte, gleich anwendbar,

«daß der Zustand, in welchen diese Städte in den letzten Zeiten von Frank-
«reich versetzt worden, nur ein Gewaltstand gewesen sey, und da diese
«Städte schon vorhin freie Städte gewesen, sie aber, so wie Braunschweig,
«Hessen und Hannover, seit jener Gewaltstand aufgehört habe, in ihre vori-
«gen Rechte zurückträten, welche sie selbst dadurch nicht verloren hätten, daß
«der Kaiser auf seine Kaiserkrone Verzicht geleistet habe, als wodurch
«ihre alte Verfassung nicht aufgehört habe».

Endlich in einem schriftlichen zum Protokoll vom 22. October 1814 gelegten Votum [27]) die Erklärung des Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Münster,

«der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den
«Umsturz der Territorialverfassungen deutscher Staaten,
«in so fern diese nicht Puncte betreffen, die ausschließlich ihr Verhältniß
«mit dem Reiche bezweckten, im rechtlichen Sinne nach sich zöge, lasse sich
«keineswegs zugeben. Ein Repräsentativ-System sey in Deutschland
«von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten hätten
«dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen
«den Landesherren und ihren Unterthanen beruht, und selbst
«in denen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hätten
«die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsge-
«setze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten».

«Könne man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die
«Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen, in so fern
«diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug gehabt, nothwendig aufgeho-
«ben habe, so lasse sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den
«deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge
«den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas hätten ver-
«geben können».

---

27) Acten des Wiener Congr. I. Bd., 1. Heft, S. 68 u. II. Bd. S. 107.

Digitized by Google

Mit dieſer Erklärung hatten auch die Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bevollmächtigten ihr völliges Einverſtändniß ſofort erklärt.

§. 25.

Eben dieſe Grundſätze waren der Leitfaden der Handlungs- und Verfahrungsweiſe der Stadt Frankfurt, nachdem die allerhöchſten verbündeten Mächte derſelben am 14. Dec. 1813 durch das Organ ihres damals in Frankfurt eingeſetzten General-Gouvernements die allerhöchſte Entſchlieſſung:

> «Sie genehmigten, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Ge-
> «biete ſich von dem Großherzogthum trenne, und ordneten eine eigene
> «ſtädtiſche Verfaſſung in der Art an, daß ſie vorläufig in ihre vor-
> «mahlige Municipal-Verfaſſung rücktrete»,

hatten bekannt machen laſſen, und nachdem ſpäterhin in einem ferneren Reſcripte des General-Gouvernements an den Senat der Stadt Frankfurt vom 22. April 1814 noch die authentiſche Erklärung hinzugetreten war:

> «Es wäre ohne Widerrede und ohne die Möglichkeit eines
> «Zweifels, die, in der Verfügung des General-Gouvernements vom
> «14. Dec. 1813 klar ausgeſprochene, in verſchiedenen Noten des Unter-
> «zeichneten zur Erläuterung der Sache und aus allerhöchſtem Auf-
> «trage näher erläuterte Willensmeinung der hohen verbünde-
> «ten Mächte, daß Frankfurts ehrwürdige und durch Erfahrung bei-
> «nahe eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsſtäd-
> «tiſche Verfaſſung, in ſo weit es zu erreichen wäre, wiederher-
> «geſtellt, und ſogleich in Ausübung und Thätigkeit geſetzt werde».

Auf eine ſolche feierliche Weiſe war von den hohen verbündeten Mächten ausgeſprochen, daß das, in dem bisherigen Gewaltſtand auf eine vielſeitig widerrechtliche, völlig ungültige Art neugeſchaffene, für jene ältere reichsſtädtiſche Verfaſſung äuſſerſt rechtsverletzende und mit dieſer unvereinbare Bürgerrecht der Frankfurter Judenſchaft von nun an künftig nicht mehr Statt haben könne, noch ſolle.

Ließe ſich dieſer Sinn der allerhöchſten Mächte noch einen Augenblick als problematiſch denken, ihm würde aus den Verfügungen Allerhöchſtderſelben in ähnlichen Wiederherſtellungsfällen deutſcher Staaten das helleſte Licht aufgehen:

Digitized by Google

«Le Landgrave de Hesse-Hombourg — heißt es [28]) — est réin-
«tegré dans les possessions, revenus, droits et rapports po-
«litiques, dont il a été privé par suite de la confédé
«ration rhénane»;

und eben ſo heißt es in dem Art. III des mit Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen am 2. Dec. 1813 abgeſchloſſenen Tractates [29]):

«Toutes les ventes de proprietés hessoises faites par le Gouverne-
«ment du Grand-Duché de Francfort sont déclarées de nulle
«valeur et envisagées comme non avenues».

§. 26.

Der Frankfurter Judenſchaft möchte es noch hingehen, daß, als die wiederhergeſtellte freie Stadt Frankfurt auf dieſer von den allerhöchſten verbündeten Mächten vorgezeichneten Linie einherſchritt, und ſich in ihrer neu redigirten Conſtitution

«wegen der bürgerlichen Gemeinheitsverhältniſſe der iſraelitiſchen Glau-
«bensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Ge-
«genſtände»,

die Beſtimmung vorbehalten hatte, ſie ſich darüber,

«daß das Verhältniß der jüdiſchen Gemeinde nicht in die Conſtitution
«ſelbſt aufgenommen, ſondern einer künftigen näheren Beſtimmung durch
«ein beſonderes Geſetz vorbehalten worden ſey» —

an den Herrn Staatsminiſter, Freiherrn von Stein, als Chef des oberſten Verwaltungs-Departements, mit einer beſchwerenden Vorſtellung vom 5. Sept. 1814 gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt hingewandt hatte. Es liegt in der, dem jüdiſchen Nationalcharakter eigenthümlichen Hartnäckigkeit und Kühnheit, von einmal gefaßten, zumal ehrſüchtigen und eigennützigen Planen nicht ſogleich abzulaſſen. Freilich hätte ſie ſich beſcheiden ſollen, daß, nach ihren eigenen Grundſätzen und Behauptungen (ſ. die Einleitung dieſer Darſtellung §. 1 vorne) — alle übrigen Betrachtungen bei Seite geſetzt — ein unbeſchränktes Recht, die Frankfurter Judenſtätigkeit zu mehren, zu mindern, abzuthun und

28) Im Art. 48 der Schlußacte des Wiener Congreſſes.

29) S. Acten des Wiener Congreſſes IV. Bd. S. 125. (?)

Digitized by Google

eine neue zu machen, dem ehemaligen deutschen Kaiser zugestanden — daß dieses, der souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt zugestandene Recht an die souveraine landesherrliche Gewalt des Fürsten Primas übergegangen, und von diesem durch Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden, ohne dadurch die Rechte der christlichen Bürgerschaft verletzt zu haben, ausgeübt worden seyn sollte, und daß folglich die freie Stadt Frankfurt, als der von ihr anerkannte staatsrechtliche Nachfolger der Fürst-Primatischen Staatsgewalt, dasselbe Recht auch gegen sie wieder auszuüben befugt, mithin durch jenen Vorbehalt ihren, nach dem Gutbefinden der jedesmaligen höchsten Staatsgewalt wandelbaren, Rechtsverhältnissen, durchaus nicht zu nahe getreten war.

Indessen sey ihr, wie gesagt, der beschwerende Versuch bei dem Herrn Staatsminister, Freiherrn von Stein, zu gute gehalten!

Daß aber dieselbe, nachdem sie von diesem, als dem Depositär der gerechten Absichten und Willensmeinung der allerhöchsten Mächte, bei Wiederherstellung der städtischen Freiheit und eignen Verfassung,

> «daß Er, in Betreff des Verhältnisses der israelitischen Glaubensgenossen «in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deßhalb in der Constitution gemachte Festsetzung treffen könne, sondern sie «das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinne der «constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen habe»,

durch eine entscheidende Resolution vom 7. Sept. des gedachten Jahrs 1814 bedeutet worden war, mit derselben unstatthaften Beschwerde dem erlauchten Wiener Congresse sich genähert, und nachdem auch von Höchstdiesem bereits wider sie entschieden worden ist, abermals mit derselben Beschwerde Eine hohe deutsche Bundesversammlung behelliget hat; dieß muß gerechtes Befremden erwecken.

§. 27.

Man hat so eben angeführt, daß der Wiener Congreß wider die Frankfurter Judenschaft über ihre vermeinte Beschwerde bereits entschieden habe, und diesem ist wirklich so. Laut spricht darüber der Beweis, sowohl aus den Verhandlungen des Congresses, als aus den positiven Bestimmungen desselben,

1) in dem Art. 46 des Acte final und

Digitized by Google

2) in dem Art. 16 der Bundesacte,
welcher von dem hohen Congresse für einen Bestandtheil seines Acte final (Art. 46) erklärt worden ist.

§. 28.

Schon am 10. Oct. 1814 hatte die Frankfurter Judenschaft ihre Ansprüche und Beschwerden gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt in einer besondern Vorstellung dem hohen Wiener Congresse zur Entscheidung vorgelegt, und um unbedingte Aufrechthaltung ihrer, wie sie vorgab, wohlerworbenen und titulo oneroso erlangten Bürgerrechte gebeten [30]).

Eigne Deputirte von ihrer Seite waren in Wien, um diese ihre Angelegenheit zu betreiben. Daß jedoch die Judenschaft mit diesen ihren Anträgen und Gesuchen bei Einem hohen Wiener Congresse keinen Eingang finden werde, ließ sich sehr bald, nach den, auf Hochdemselben aufgestellten, gerechten Grundsätzen (§. 24 voran), mit der höchsten Wahrscheinlichkeit voraussehen, und diese Wahrscheinlichkeit ging demnächst in völlige zweifellose Gewißheit über. Denn der Art. 46 des Acte final, welcher der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie dieses im Jahre 1803 bestanden hatte, die Freiheit neuerdings bestätigte, und sie unter die deutschen Bundesstaaten aufnahm, entschied einzig und allein für die völlige Rechtsgleichheit der christlichen Religionsbekenner, ohne auf die, auch von der Frankfurter Judenschaft reclamirte, nur die geringste Rücksicht zu nehmen.

«Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des «droits entre les différens cultes de la religion chre«tienne. Cette égalité de droits» — nur diese also der christlichen Glaubensgenossen — «s'étendra à tous les droits civils et politiques et «sera observée dans tous les rapports du Gouverne«ment et de l'administration».

Daß dieser Artikel, in Beziehung auf die jüdischen Beschwerden und Anträge, absichtlich so gefaßt und wider dieselben entscheidend war, wer könnte es noch bezweifeln, wenn man erwägt, daß im Laufe der Verhandlungen der Stadt-Frankfurtische Congreß-Bevollmächtigte jenen Beschwerden und Anträgen der Ju-

30) S. Acten des Wiener Congresses VI. Bd. S. 396.

Digitized by Google

denschaft mit einem ausdrücklichen Widerspruche und schriftlicher Verwahrung [31]) in contradictorio entgegen getreten, eben mit diesem Widerspruche aber für den hohen Congreß die nächste und lauteste Aufforderung gegeben war, für die Bitte der Frankfurter Judenschaft, wäre dieselbe gerecht und des höchsten Schutzes werth erachtet worden, hier in jenem Art. 46 des Acte final, eine bestimmte, die Judenschaft sicher stellende Vorsehung zu treffen und niederzulegen.

§. 29.

Lasse man nunmehr noch den Blick auf den Art. 16 der deutschen Bundesacte fallen! Nicht nur der klare Wortlaut desselben will den Juden — und das nur noch einstweilen — nur diejenigen Rechte erhalten wissen, welche ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden sind, sondern die erhabenen Stifter des Bundes haben in ihren, über diesen Artikel gepflogenen Protokollar-Verhandlungen noch besonders auf das bestimmteste zu erkennen gegeben, daß hierunter solche Rechte nicht zu verstehen seyen, welche nicht von den Bundesstaaten, sondern von den, diesen eine Zeitlang aufgedrungen gewesenen, usurpatorischen Herrschern, der Judenschaft bewilligt waren.

Ein früherer Redactionsvorschlag des in Frage befangenen Artikels, auf folgende Art gefaßt,

> «jedoch werden den Bekennern dieses (jüdischen) Glaubens bis dahin (daß Eine hohe Bundesversammlung über einen künftigen Rechtszustand der Juden berathen und beschlossen haben wird) «die denselben in «den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte er«halten [32])»

fand bei den darüber veranlaßten Discussionen und Abstimmungen großen Anstand und Widerspruch.

Der Königlich-Sächsische Herr Bevollmächtigte trug darauf an, «daß der «die Juden betreffende Artikel überhaupt, insbesondere aber die Ein«rückung einer förmlichen Zusicherung wegen Aufrechthaltung «der seither denselben in verschiedenen Staaten zugestandenen «Rechte aus der Bundesacte weggelassen werden möge;» und,

---

31) S. Acten des Wiener Congr. II. Bd. S. 463 u. 464.

32) S. Acten des Wiener Congr. II. Bd. S. 456.

Digitized by Google

unter einem Bezuge auf dieſe ſeine Abſtimmung, wiederholte derſelbe in dem ſpätern Conferenz-Protokolle vom 3. Juni 1815 die Erklärung, «dieſem Artikel «beſonders wegen des Schlußſatzes, wodurch der Landesherrſchaft ſo ſehr «die Hände gebunden würden, nicht beitreten zu können».

Baiern und Heſſen-Darmſtadt traten dieſem Voto ausdrücklich bei [33].

Auf eine, von dem Herrn Congreß-Bevollmächtigten der freien Stadt Bremen gemachte Bemerkung, wurde zwar jetzt und ſchon in dieſer Sitzung der Grundſatz angenommen,

«daß die von Frankreich während ſeiner Occupation in der 32. Militär-«Diviſion in Hinſicht der Juden gemachten Abänderungen, dieſen keine «noch jetzt verbindenden Rechte hätten verſchaffen können»,

und auf dieſen Grundſatz geſtützt, hatte derſelbe Herr Bevollmächtigte, in dem in Rede ſtehenden Artikel, die Verwandlung des in, in: von, jetzt ſchon vorgeſchlagen.

Baiern und Sachſen hatten dieſen Vorſchlag unterſtützt: aber der Zufall wollte, daß deſſen in dem Protokolle dieſer Conferenz nicht gedacht wurde [34].

Endlich in dem zehnten Conferenz-Protokolle kam man auf dieſen Vorſchlag zurück, und, um eine Redaction der Bundesacte, unter dem Beitritt von Sachſen und Baiern, zu Stande zu bringen, wurde nunmehr die vorhin ſchon beliebte, aber nicht protokollirte, Umänderung in der Faſſung des 16. Art. ſtatt «in den Bundesſtaaten» — zu ſetzen: «von den Bundesſtaaten», — wirklich vollzogen [35].

Urkundlich wahr und richtig iſt Klübers hierher gehöriges, unbefangenes Urtheil [36]:

«Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die wohl und «viel beſprochene und erwogene, Verwandlung des Wörtchens in, in von, «kein anderer Sinn bezweckt worden ſey, als dieſer:

«Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingeſetzten neuen Herr-«ſcher, in Staaten des deutſchen Bundes, den Juden verliehen hatten, «ſollen von den deutſchen Bundesſtaaten (von deren jetzigen Staats-

33) Wiener Congr. Acten a. a. O. S. 477, 478 u. 479; ferner S. 501 u. 502.
34) Klübers Ueberſ. der Verhandl. des Wiener Congr., S. 381, 382 f.
35) Wiener Congr. Acten II. Bd. S. 530, 531 u. 535.
36) In der Ueberſicht der Verhandl. des Wiener Congr., S. 385.

Digitized by Google

»regierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden; wohl aber sollen die«jenigen Rechte, welche, von Bundesstaaten selbst, den Juden früher «waren eingeräumt worden, denselben so lang erhalten werden, bis auf «der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen werden gemacht «seyn».

§. 30.

Hat sich die Frankfurter Judenschaft in ihrer beschwerenden Vorstellung an Eine hohe Bundesversammlung zur Begründung ihrer bereits verworfenen, aber von ihr wieder hervorgerufenen Ansprüche, auf die unter den Zahlen IX und X beigefügten (oben Bd. I, S. 144 f. abgedruckten) Kaiserlich-Oesterreichischen Ministerial-Erlasse bezogen, so ist das nur ein Beweis mehr, daß sich dieselbe jede, auch noch so vermessene und strafbare Verdrehung und Mißdeutung erlaubt hält.

«Anders, als übereinstimmend» — mag ein unparteiischer deutscher Mann «das Wort führen [37]) — «mit den Bestimmungen der Wiener Schlußacte «und mit dem in die Bundesacte aufgenommenen, der Frankfurter Juden«schaft widrigen Beschluß vom 8. Juni, dürfen auch diejenigen Aeusserun«gen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich nicht verstanden werden, «welche in zwei, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die «Deputirten der Frankfurter israelitischen Gemeinde erlassenen Schreiben, «beide vom 9. desselben Monats, enthalten sind: daß auf Erhaltung aller «wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu bestehen sey, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde».

«Wohlerworben können hier diejenigen Rechte nicht heissen, welche «der Beschluß vom 8. Juni, und, in Gemäßheit desselben, der 46. Arti«kel der Bundesacte (soll wohl heissen Schlußacte) als solche nicht «anerkannt».

§. 31.

Aber, wozu ist die jüdische Verschlagenheit und Täuschungssucht nicht fähig? In der siebenten Beilage der jüdischen Denkschrift (oben Bd. I, S. 143) wird aus dem Art. 45 des Acte final ein Bruchstück, die Schlußverfügung Num. 7:

37) Klüber in der Uebersicht der dipl. Verhandl. des W. C. S. 386 fg., ferner in den Wiener Congr. Acten VI. Bd. S. 419.

Digitized by Google

«il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute préten-«tion qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qua-«lité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il «ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette «nature»,

herausgehoben, und auf dieſe verſtümmelte Stelle, als angeblich endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art, iſt in dem Texte der jüdiſchen beſchwerenden Denkſchrift an die hohe deutſche Bundesverſammlung Seite 11 (oben, Bd. I, S. 125) hingewieſen, zwar nur verſtohlener Weiſe, aber mit deſto größerer Gefährde. Um davon überzeugt zu ſeyn, darf man nur mit jener abgeriſſenen Stelle die unmittelbar vorhergehenden, fünfte und ſechste Verfügung deſſelben Artikels 45, verbinden. Nachdem in dieſen von der geiſt- und weltlichen, militäriſchen und diplomatiſchen Dienerſchaft des Großherzogthums Frankfurt als dem einzigen Fragegegenſtande daſelbſt gehandelt, und für die künftige Penſionirung derſelben durch diejenigen Souverains, welche in den Beſitz der Beſtandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eintreten würden, geſorgt war, ſo wurde in dieſer beſchränkenden Beziehung jene Schlußverfügung Num. 7 angereihet, daß — en vertu de cet arrangement — jeder Anſpruch gegen den Fürſten Primas, als ehemaligen Großherzog von Frankfurt, getödtet ſeyn und er, par aucune reclamation — N. B. de cette nature, — beunruhigt werden ſolle.

Iſt das ein endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die, aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art??

§. 32.

Nach dem bereits Ausgeführten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Anſprüche der Frankfurtiſchen Judenſchaft auf das Bürgerrecht, in der ſeit dem December 1813 in ihre alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt, nicht den mindeſten Schein Rechtens für ſich haben; daß ihre Behauptung, als ob ſie dieſes Bürgerrecht unter der vorigen Großherzoglichen Regierung durch Vertrag und gegen Bezahlung einer nambaften Summe erworben

Digitized by Google

habe, womit sie anfänglich den hohen Wiener Congreß — wiewohl vergeblich — zu täuschen — in der Folge aber die hohen Ministerien der allerhöchsten alliirten Mächte zu hintergehen bemüht gewesen, und womit sie nun bei der hohen deutschen Bundesversammlung klagend aufzutreten gewagt hat, ganz falsch und erdichtet ist; daß vielmehr das, ihnen Juden von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, nur in Gefolg der damals eingeführten französisch-westphälischen Staatsverfassung, ganz unentgeldlich, ohne alle Auswahl, in Bausch und Bogen, wie man zu sagen pflegt, verliehene, von dem Unterthansverbande der Bürger einer jeden andern, einem Souverain untergebenen Municipalstadt, nicht verschiedene damalige Bürgerrecht, gar nicht mehr existirt, sondern mit Wiederherstellung des kleinen christlichen Freistaats, nach dessen Verfassung die Landeshoheit auf der Gesammtheit der christlichen Bürger beruht, nothwendigst verschwinden müssen; daß endlich, gleichwie die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt als Commun, an den, ohne ihr Zuthun abgeschlossenen Vertrag über die Reluition besonderer jüdischer Abgaben gebunden sey, allenfalls, und wenn gütliches Einverständniß fehl schlagen sollte, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeignet ist, also die nähere Bestimmung der künftigen jüdischen bürgerlichen Privatrechts- und Gemeinds-Verhältnisse, schlechterdings kein Verfassungs-Gegenstand der freien Stadt Frankfurt seyn kann, sondern ausschließlich zur Competenz der legislatorischen Gewalt dieses, obwohl kleinen, doch freien deutschen Bundesstaats gehört. Hiernach darf der Senat und die gesammte christliche Bürgerschaft dieser alten freien Stadt von den gerechten und tiefen Einsichten der hohen deutschen Bundesversammlung der Verweisung der jüdischen Querulanten an die städtischen Behörden vertrauensvoll und beruhigt entgegen sehen.

Digitized by Google

Unteranlage Zahl 1 zu §. 14.

Auszug eines Reſcripts des Fürſten Primas, d. d. Paris den 30. Nov. 1807, bei Ueberſendung Seiner neuen Judenſtätigkeits- und Schutzordnung an die Fürſtliche General-Commiſſion zu Frankfurt.

Wir wollen hiebei Unſerer Fürſtlichen General-Commiſſion — — die Betrachtung nicht vorenthalten, welche bei Uns nach vielfältigem Nachdenken über die jüdiſche Nation zur Ueberzeugung geworden iſt.

So lange die durch das Schickſal und eine Reihe von Zufällen unter die chriſtlich-europäiſchen Völker geworfene jüdiſche, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben wird, d. h. ſo lange ſie ſich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, mit den letztern, als der Mehrheit der Einwohner, amalgamiren wird, iſt es nicht möglich, und, Wir halten dafür, eben ſo wenig gerecht, ihr durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten.

Die Juden würden dieſemnach bis dahin, wie jeder andere Fremde im Staate, zu betrachten und zu behandeln ſeyn, hätten ihnen nicht das ſeit Jahrhunderten fortgeſetzte Wohnen im Staate, und die nach Verſchiedenheit der Orte verſchiedentlich geformten Modificationen des Schutzes, Rechte gegeben, welche ihnen nicht entzogen werden können, und ihnen vor Neu-Ankommenden unſtreitig Vorzüge geben müſſen. — Sie ſind daher, nebſt den rechtlichen Localverhältniſſen, allerdings nach der ausgedehnteſten und günſtigſten Anwendung des Völkerrechts als Fremde zu behandeln: Rechte hingegen, welche ſie nie erworben hatten, und deren Geſtattung höhere, beſonders polizeiliche Rückſichten nicht anrathen, und welche ſich auf die bürgerliche Verfaſſung des Staats oder des Orts gründen, worin ſie wohnen, können ihnen nicht gewährt werden, ſo lange ſie ſelbſt fremd, und durch angeerbte und fortgeſetzte ausländiſche Meinungen über Religion, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, Separatiſten bleiben, und hierin nichts mit dem Corpore civium, unter denen ſie wohnen, gemein haben wollen. Legen ſie dieſe ab, und vereinigen ſie ſich hierin mit den Bürgern des

Digitized by Google

Staats, worin sie wohnen, dann erst sind sie fähig, gleiche Rechte mit Letztern zu erhalten, und werden sie überall mit Erfolg ansprechen können; dann aber wird von selbst die Scheidewand niederfallen, welche den orientalischen Juden von dem einheimischen Christen trennt, und bis dahin ewig trennen wird.

Wir mißkennen nicht, daß mancher hellodenkende, rechtschaffene und ganz europäisch gebildete Jude durch diese Ansicht gekränkt werden mag: allein, so lange er nicht den Willen oder den Muth hat, sich, mit Aufgebung der entgegenstehenden Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Deutscher) zu werden; so lange er bei jener Nation bleiben, und nicht zu der einheimischen übertreten will, (christliche Religion, als solche, kommt hierbei am wenigsten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht); so mag er sich selbst zuschreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, welche das ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation sind, von welcher er sich abgesondert hält ꝛc.

Paris, den 30. Nov. 1807.

(Unterzeichnet) Carl.

Unteranlage Zahl 2 zu §. 20

An

Seine Königliche Hoheit

den Durchlauchtigsten Fürsten Primas der rheinischen Conföderation und Großherzog von Frankfurt

unterthänigste Vorstellung und Bitte

abseiten

der, der Frankfurter Judengemeinde verordneten Vorsteher.

Die durch das Allerhöchste Organisations-Patent vom 16. Aug. 1810 allen Einwohnern des Großherzogthums bei der neuen Staats-Organisation gnädigst zugesicherte Gleichheit der Rechte betr.

Durchlauchtigster Großherzog und Fürst Primas der rheinischen Conföderation, Gnädigster Herr Herr!

Die durch Höchstdero Organisations-Patent gesetzlich sanctionirte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen, so wie die huldvolleste Regentengüte, mit der Eure

Königl. Hoheit vor einiger Zeit die unterthänigste Vorstellung des Vorstandes der Judengemeine zu Frankfurt aufzunehmen geruheten, und die dabei uns, den submissest unterzeichneten Vorstehern, mehrmalen von Euer Königl. Hoheit huldvollest gegebene Zusicherung:

«daß unsern Glaubensgenossen die bereits schriftlich und durch den Druck «erklärte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen angedeihen würde».

O! diese unsterblichen Worte, aus dem Munde und Herzen des Besten der Regenten, legen dem Vorstand die Pflicht auf, wegen des künftigen Wohls der Gemeinde Eurer Königl. Hoheit eine wiederholte unterthänigste Vorstellung mit kindlichstem Vertrauen zu Füßen zu legen, und sonach mit trostvollestem Blicke der neuen, auf unsere Glaubensgenossen, als Höchstdero getreuen Mitunterthanen, gleich zu Theil werdenden, allgemein und dauerhaft beglückenden, Constitution Höchstdero Großherzogthums entgegensehen.

Eure Königl. Hoheit sind nebst dem gütigsten der Regenten, selbst ein zu großer philosophischer Beherrscher, als daß die bisherigen mannichfaltigen Beschränkungen unsrer Glaubensgenossen Höchstdero innern Beifalls hätten würdig seyn können.

Es würde demnach höchst überflüssig seyn, Eurer Königl. Hoheit eine umständliche Darstellung und Auseinandersetzung derjenigen Verkürzungen und Beschränkungen zu machen, welche die Juden gegen die übrigen Einwohner ertragen haben. Hierunter führen wir nur unterthänigst das Verbot, Ländereien zu erwerben, Ackerbau zu treiben, Gewerbe und Künste auszuüben, so wie die mannichfaltigen und wesentlichen bekannten Beschränkungen, welche im Handelsverkehr gegen unsere Glaubensgenossen eintreten; dagegen tragen unsere Glaubensgenossen nicht nur alle ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben gleich den christlichen Staatsbürgern, sondern noch mehrere, diesen unbekannte, Abgaben und Lasten haben unsere Glaubensgenossen theils im Einzelnen, theils die Gemeinde in corpore zu entrichten.

Alle diese Ungleichheiten vor dem Gesetze sollen nach Eurer Königl. Hoheit weisestem Organisations-Patents §. 11, 12 und 13, so wie Höchstdero mündlichen gnädigsten Zusicherungen, für die Zukunft zur gemeinsamen Beglückung aller Höchstdero Unterthanen wegfallen. — Nach dem gesetzlich sanctionirten Willen Eurer Königl. Hoheit soll Höchstdero Großherzogthum Frankfurt eine neue Constitution erhalten, wo

Digitized by Google

1) alle Höchſtdero Unterthanen vor dem Geſetze gleich ſind,
2) die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen aufhören,
3) alle Eurer Königl. Hoheit, als ihrem gütigſten Regenten, gehorchenden Unterthanen gleiche Rechte genieſſen.

Dieſemnach wagen wir an Eure Königl. Hoheit, indem wir in der Anlage Ziffer 1, unter Berufung auf die früher unterthänigſt überreichten Atteſtate, nicht nur die wirkliche Angedeihung der völligen Gleichheit der Rechte unſrer Glaubensgenoſſen des Königreichs Weſtphalen, ſondern auch deren Würdigſeyn und volleſte Zufriedenheit der Staatsbehörden darlegen — die ſubmiſſeſte, auf den geſetzlich ſanctionirten Anſpruch der §§. 11, 12 u. 13 Höchſtdero Organiſations-Patents und höchſten mündlichen gnädigſten Zuſicherungen gegründete Bitte:

Unſern Glaubensgenoſſen (deren effective Zahl die Anlage Ziffer 2 getreu ausweiſet, den von Eurer Königl. Hoheit zum Geſetz gemachten Ausſpruch der Gleichheit der Rechte aller Höchſtdero Unterthanen bei der neuen Staatsorganiſation huldreichſt angedeihen zu laſſen, ſomit die bisher beſtandenen mannichfaltigen Beſchränkungen im Handel, das Verbot, Commiſſion und Spedition zu treiben, nicht minder die Beſchränkungen der übrigen Gewerbszweige und ſonſtigen ungleichen Verhältniſſe gnädigſt aufzuheben.

Eurer Königlichen Hoheit

unſers gnädigſten und gütigſten der Fürſten

unterthänigſte

G. C. Amſchel.

J. J. Gumprecht.

Im Namen des ſämmtlichen Vorſtandes.

Digitized by Google

Anlage 2.

Gutachten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin.

Nachdem ein Hochedler Rath der freien Stadt Frankfurt von Uns, dem Ordinarius, Senior und übrigen Doctoren der Juristen-Facultät in der Königlich-Preussischen Universität zu Berlin über die rechtliche Lage der Judenschaft zu Frankfurt, und über die Competenz des Bundestags in dieser Sache Rechtsbelehrung erfordert, auch über den ersten Punct zwei specielle Fragen zur Beantwortung gestellt hat; so haben wir nach sorgfältiger Verlesung der Acten, welche nebst Beilagen Lit. A — S hierbei zurück folgen, und nach collegialischer Berathung für Recht erachtet, wie folget:

Die Beurtheilung der gegenwärtigen Sache ist auf einen zweifachen Gegenstand zu richten; erstlich auf den Rechtszustand der Frankfurter Judenschaft an sich, zweitens auf das Verhältniß des Bundestags zu den zwischen der Stadt und der Judenschaft obwaltenden Streitigkeiten.

I. Gegenwärtiger Rechtszustand der Frankfurter Judenschaft.

Die Thatsachen, aus deren richtiger Beurtheilung das wahre Rechtsverhältniß der Judenschaft zu Frankfurt hervorgehen muß, gehören so verschiedenen Zeiten und Verfassungen an, daß es der deutlichen Uebersicht wegen nöthig ist, sie nach drei Perioden abzuhandeln, so daß in der ersten derselben von der freien Reichsstadt, in der zweiten von der Herrschaft des Primas und Großherzogs, in der dritten von der gegenwärtigen freien Stadt die Rede seyn wird.

A. Zustand der Judenschaft zur Zeit der freien Reichsstadt.

Beide Theile sind darüber einig, daß in dieser Zeit die Rechte der Juden allein nach der Stätigkeit von 1616 zu bestimmen gewesen sind, indem dieses Grundgesetz in der ganzen spätern Zeit nur wenige Modificationen erhalten hat. Allein auch für dieses Gesetz kann eine richtige Ansicht nur aus der Verfassung der frühern Zeit abgeleitet werden.

Vom frühen Mittelalter an galt in ganz Deutschland der Grundsatz, daß die Juden als Kaiserliche Kammerknechte anzusehen seyen.

Digitized by Google

Schwabenspiegel, Cap. 349, §. 12 der Senkenbergischen Ausgabe.
Pfeffinger ad Vitriarium, Tom. III. p. 1300.
Hert de subjectione territoriali, §. 8.
Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Abtheil. §. 297, 350.

Der Grund ihrer Unfreiheit lag darin, daß sie keiner der zahlreichen politischen Genossenschaften als Mitglieder angehörten, aus welchen die deutsche Nation bestand, sondern vielmehr überall als bloße Fremdlinge höchstens geduldet werden konnten,

Mösers Osnabrückische Geschichte, Th. I, Abschnitt 1, §. 17.

welche Duldung, da sie ihnen gänzlich versagt werden konnte, auch unter willkührlichen Bedingungen der Aufnahme gestattet werden durfte. Obgleich sie nun hierin im Allgemeinen theils mit den christlichen Fremdlingen übereinkamen, denen die Ansiedelung in irgend einem deutschen Lande erlaubt wurde,

Mösers patriotische Phantasien Th. II, Num 1. S. 7 fg. «Die alten Deutschen behandelten jeden Fremden als einen Knecht» u. s. w.

theils auch mit den einheimischen Unfreien, so waren sie doch auch von beiden wiederum sehr verschieden. Bei den christlichen Fremdlingen nämlich war die Fremden-Qualität zufällig und darum oft nur vorübergehend: bei den Juden dagegen hatte sie einen nothwendigen und bleibenden Grund darin, daß sie stets einer andern nicht deutschen und nicht christlichen, zugleich religiösen und politischen Gemeinschaft angehörten, weßhalb es für völlig unmöglich gehalten werden mußte, sie in eine bürgerliche Gesellschaft deutscher Völker als Mitglieder aufzunehmen.

Was aber die einheimischen Unfreien betrifft, so gehörten diese zur germanischen Verfassung vermittelst eines ganz eigenthümlichen Verhältnisses zum Boden, in welches die Juden nach ihrer Lebensweise nicht eintreten konnten. Daraus nun erklärt sich das besondere Recht des Kaisers über die Juden, welches in der That einen doppelten Grund hatte. Es gründete sich nämlich theils darauf, daß die Juden überhaupt unfrei waren, ohne doch durch die altgermanische Leibeigenschaft bestimmten Grundherren anzugehören: theils auf des Kaisers Schirmvogtei über die christliche Kirche, kraft welcher er allein bestimmen konnte, in wie fern die Duldung dieser nicht christlichen Fremdlinge ohne Gefahr für die Kirche zulässig sey.

Eichhorn a. a. O.

Ueberhaupt also gründete sich das ganze Verhältniß der Juden in Deutschland auf freie Aufnahme von der einen Seite, und freie Unterwerfung von der andern.

Digitized by Google

Man entſchloß ſich, ſie aufzunehmen, weil man in einem geldarmen und unbehülflichen Zeitalter von ihrer Gewandtheit im Geldverkehr Vortheil erwartete, zugleich auch wegen der ſehr bedeutenden Steuern, die man von ihnen bezog, und welche theils in regelmäſigen jährlichen Abgaben beſtanden, theils auf auſſerordentliche Weiſe, wie es jedesmal das Bedürfniß mit ſich brachte, beſtimmt und erhoben wurden. Die Juden unterwarfen ſich der Aufnahme auf ſo willkührliche Bedingungen, weil ſie auf dieſe Weiſe ihren Neigungen gemäß zu leben hoffen durften, und weil ihnen ihre Klugheit ſchnellen und leichten Reichthum verſprach, deſſen Beſitz ſie für die Erduldung jener Willkühr entſchädigte.

Für dieſe freie Unterwerfung ſpricht die unzweifelhafte Geſchichte aller jüdiſchen Anſiedelungen in Deutſchland. Denn es iſt völlig gewiß, daß die gegenwärtigen Juden in Deutſchland nicht etwa von einem deutſchen Volke abſtammen, welches zur jüdiſchen Religion übergetreten wäre. Eben ſo wenig haben eingewanderte Juden in Deutſchland unbewohntes Land beſetzt und daſelbſt einen jüdiſchen Staat geſtiftet, der etwa in der Folge durch ein deutſches Volk hätte unterjocht werden können. Auch ſind ſie in kein deutſches Land als Sclaven gewaltſam eingeführt worden. Demnach iſt die einzig mögliche Art, wie ſie nach Deutſchland gekommen ſind, die, wofür auch alle beſtimmte hiſtoriſche Nachrichten von einzelnen Orten zeugen: daß ſie nämlich eingewandert ſind zu einer Zeit, in welcher alles Land von den gegenwärtigen deutſchen Volksſtämmen ſchon beſetzt war. Haben ſie ſich nun alſo als Fremdlinge unter dieſen niedergelaſſen, ſo kann dieſes nur durch die oben angenommene freie Unterwerfung unter die vorgeſchriebenen Bedingungen geſchehen ſeyn, indem ſie nicht gezwungen werden konnten, einzuwandern. Das einzige, was man unter dieſer Vorausſetzung gegen die freie Unterwerfung noch einwenden könnte, wäre dieſes:

Man könnte ſagen, dieſe Behauptung würde richtig ſeyn, wenn ſie in Hoffnung auf größern Gewinn ihre früheren Wohnſitze gegen den Aufenthalt in Deutſchland vertauſcht hätten: das ſey aber nicht der Fall, vielmehr ſeyen ſie durch ungerechte Bedrückungen in andern Ländern zur Auswanderung gezwungen worden, ſo daß dieſe für unfreiwillig gehalten werden müſſe. Allein, theils iſt dieſes für jeden einzelnen Fall durchaus unerweislich, theils auch für das Verhältniß der Juden in Deutſchland ganz gleichgültig.

Digitized by Google

Denn so ungerecht die Vertreibung derselben aus irgend einem andern Lande gewesen seyn möchte, so waren doch auf keinen Fall die Deutschen verpflichtet, diese fremde Ungerechtigkeit durch Aufnahme in ihrem eigenen Lande zu vergüten. Da also die Deutschen unläugbar das Recht hatten, ihnen die Aufnahme überhaupt zu verweigern, so konnten sie dieselbe auch bedingungsweise gestatten, und die Unterwerfung unter diese Bedingungen war von Seiten der Juden gewiß freiwillig, so unfreiwillig auch die frühere Veranlassung dazu, d. h. die Vertreibung aus andern Ländern, gewesen seyn mag.

Das hier dargestellte Recht des Kaisers über die Juden, oder der Kaiserliche Judenschutz, ist in der Folge bei ausgebildeter Landeshoheit an die Landesherren übergegangen, welchen daher ein eben so ausgedehntes Recht, als vormals dem Kaiser, zustand, nicht bestritten werden konnte.

Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen, Cap. 2 §. 20, 25, 26, 27, 29, 31, 35.

Allein noch ehe sich diese Veränderung im Ganzen ereignete, geschah es sehr häufig, daß die Kaiser an einzelnen Orten ihre Juden veräusserten, unter welchen Veräusserungen also der oben angegebene Judenschatz mit dem davon abhängenden Recht auf ordentliche und ausserordentliche Judensteuern zu verstehen ist.

So verpfändete der Kaiser im Jahre 1349 sämmtliche Juden zu Frankfurt, gegenwärtige und künftige, an die Stadt gegen ein Darlehn von 15,200 Pfund Hellern.

Mit dieser Verpfändung war zugleich ein antichretischer Vertrag verbunden, indem die Stadt von den Juden alle Nutzungen ziehen und behalten sollte.

Senkenberg Selecta juris et historiam, Tom. I. p. 634 — 644.

«Für dieselben Summen Geldes haben Wir Ihn zu Pfande gesetzet «und verpfändet Unser Juden gemeinliche zu Frankfurth, Unser «Cammerknechte, reich und arm, die jetzund da sind, oder hernach «darkommen mögen, sammenthaft und besundere ihr Leib und ihr «Guth . . . . ihre Höffe, ihr Haeußer, ihren Kirchhoff, ihren «Schulhoff, ihr eigen und ihr Erbe und wass Sie haben, inwendig «oder usswendig der Stadt zu Frankfurth gelegen, dass die Juden «und ihr Guth, Unsern und des Reichss Bürgern und der Stadt «zu Frankfurth und ihren Nachkommen zu Dienste sollen stehen,

Digitized by Google

«mit allen nuzen, allen Gefällen, allem Dienſte, oder was ſie ehr «genießen mögen, oder von Jhnen auffheben, wie man das erdenken «mag». Und nachher: «dan dieſelben Unſſere und des Reichs Burger «zu Frankfurth oder ihr Nachkommen ſollen an derſelben Juden Guth «greiffen, an ihr Eigen, an ihr Erbe . . . und ſullen das Guth ver«aeuſſern, verkauffen und verſetzen, wie ſie mögen oder wollen» u. ſ. w.

In der Folge fanden ſich aber auſſer dieſen Kaiſerlichen Juden auch Mainziſche in der Stadt Frankfurt, deren Beſitz ohne Zweifel auf einer frühern Kaiſerlichen Verleihung an das Erzſtift beruhte. Kurmainz verkaufte dieſe ſeine Juden der Stadt im Jahre 1358 um 7500 fl. und der Kaiſer beſtätigte dieſes im Jahre 1367.

Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 584. 599.

Von dieſer Zeit an beſaß demnach die Stadt beide Hälften der daſelbſt wohnenden Juden, die eine pfandweiſe, die andere durch Kauf. Im Jahre 1372 verkaufte ihr der Kaiſer nun auch ſeine bisher nur verpfändete Hälfte um 6000 fl., nur mit vorbehaltenem Rückkauf,

Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 601. sq.

ſo daß von dieſer Zeit an beide Hälften der Frankfurter Juden der Stadt zugehörten.

Senkenberg l. c. p. 602. «Und ſollen und wollen daſſelbe halbe «Theil der Juden unnd das ander halb Teil, ſo auch «Jhr iſt, und ihr Gut ſchirmen» u. ſ. w.

Dieſem Kauf-Contract war noch die Erlaubniß hinzugefügt, für die Zukunft nach freier Willkühr, neue Juden aufzunehmen, welche ſämmtlich der Stadt angehören ſollten.

Senkenberg l. c. p. 604.

Obgleich nun von dieſer Zeit an ſämmtliche Juden der Stadt wirklich angehörten, ſo erſcheint doch noch ſpäterhin eine Art von oberherrlichem Judenſchutz des Kaiſers über und neben dem der Stadt; ſogar wurde noch bis auf die neueſten Zeiten eine jährliche Summe von 3600 fl. von der Judenſchaft an den Kaiſer bezahlt.

Actenmäſige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt. 1816. 8. Beilage 3. S. 8. (oben Bd. I, S. 188.)

Digitized by Google

Dieſe übriggebliebenen Rechte des Kaiſers ſind zu erklären theils daraus, daß überhaupt in den Reichsſtädten dem Kaiſer ein viel ausgedehnteres Recht der Oberaufſicht verblieb als gegen die Landesherren, theils auch aus dem oben angegebenen zwiefachen Grunde des Kaiſerlichen Judenſchutzes. Es war nämlich den Anſichten jener Zeit gewiß angemeſſen, deßhalb einen Unterſchied in den Kaiſerlichen Rechten über die Juden zu machen, und insbeſondere denjenigen Theil des Judenſchutzes, der ſich auf die Schirmvogtei über die Kirche gründete, als unveräuſſerlich und von allen wirklichen Veräuſſerungen der Juden ſtillſchweigend ausgenommen anzuſehen.

Von dieſer Zeit an erlitt der Zuſtand der Juden bis in das ſiebzehnte Jahrhundert keine bedeutenden Veränderungen. Von Zeit zu Zeit wurde eine neue Stätigkeit erlaſſen, die jedoch faſt immer eine bloße Wiederholung der vorhergehenden war.

Schudt Jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 3, S. 119 fg.

Orths Anmerk. zur Frankf. Reformation 1. Fortſ. S. 122.

Eine ſolche Stätigkeit wurde gewöhnlich auf drei Jahre gegeben, ſo daß ſich der Rath das Recht vorbehielt, nach Verlauf dieſer Zeit der Judenſchaft allen Schutz aufzuſagen, einzelne Juden aber auch innerhalb dieſer Zeit willkührlich aus der Stadt zu entfernen.

Schudt a. a. O. S. 126, 154.

Was insbeſondere die Wohnung betrifft, ſo baute der Rath auf ſeine Koſten in den Jahren 1460 — 1462 die Judengaſſe, von welcher Zeit an ſtets der Grundſatz feſtgehalten wurde, daß die Juden nicht auſſer derſelben wohnen durften. Die Häuſer der Judengaſſe wurden den Juden lange Zeit bloß miethsweiſe überlaſſen, bis ſich ihr Recht daran allmählig in ein Erbzinsrecht verwandelte.

Schudt a. a. O. S. 127, 128, 169, 189.

Orth a. a. O. S. 176 — 178.

Im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts entſtanden in Frankfurt große Unruhen, bei welchen auch die Juden geplündert, mißhandelt und aus der Stadt getrieben wurden. Der Kaiſer ernannte den Kurfürſten von Mainz und den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zu Commiſſarien, unter deren Vermittelung im J. 1613 der Bürgervertrag zu Stande kam, welcher in der Folge ſtets das Haupt-Grundgeſetz der reichsſtädtiſchen Verfaſſung blieb. Dieſelben Commiſſarien verfaßten im J. 1616 die neue, nachher ſtets beibehaltene Judenſtätig-

Digitized by Google

keit, deren Inhalt, Entstehung und verbindliche Kraft nun noch genauer zu erörtern ist. Es sind von dieser Stätigkeit verschiedene Abdrücke gemacht worden, unter andern besondere Abdrücke in Folio mit einem Eingang und Schluß von den oben genannten Commissarien, datirt vom 28. Februar und 8. März 1616, ferner andere ohne jene Stücke, aber mit der Bestätigung des Kaisers Mathias vom 3. Januar 1617, auch wohl noch mit den Bestätigungen neuerer Kaiser.

Schudt a. a. O. S. 156 — 198.

Die wichtigste Aenderung bestand darin, daß der bisher nur je auf drei Jahre gegebene Schutz in einen immerwährenden verwandelt, also dem Rath das Recht der willkührlichen Austreibung der Juden entzogen wurde (§. 14, 15). Die Juden sollten dem Rathe einen Unterthanen-Eid schwören (§. 1) und des Raths Schutzangehörige heissen, auch wurde ihnen bei Geldstrafe verboten, sich Bürger von Frankfurt zu nennen (§. 32). Die Zahl der Juden-Familien wurde auf 500 beschränkt (§. 104) und es sollten von den eingebohrnen Juden nicht mehr als zwölf Paar jährlich sich verheirathen dürfen (§. 109). Wohnung und Aufenthalt ausser der Judengasse wurde den Juden ausdrücklich untersagt (§. 23, 26), dagegen sollte ihnen der Zins ihrer Wohnungen in der Judengasse nicht weiter gesteigert werden dürfen (§. 115). Der Handel wurde den Juden erlaubt, jedoch unter mancherlei wichtigen Einschränkungen.

Auf den ersten Blick könnte man versucht seyn, anzunehmen, daß der Kaiser diese Stätigkeit einseitig, kraft seiner gesetzgebenden Gewalt, vorgeschrieben habe. Diese Ansicht aber würde ungegründet seyn, vielmehr erscheint der Kaiser hier, so wie kurz vorher bei dem Bürgervertrage, lediglich als vermittelnd und bestätigend, und die Stätigkeit ist vielmehr ein Vertrag, zwischen der Stadt auf der einen Seite und der jüdischen Gemeinde auf der andern Seite geschlossen, so daß daraus für beide Theile Rechte und Verbindlichkeiten, ganz auf dieselbe Weise, wie aus jedem andern Vertrage, entstanden sind.

Von Seiten der Stadt ist diese Ansicht nicht zu bezweifeln, indem ihre Einwilligung ausdrücklich erwähnt wird, und zwar sowohl von den Kaiserlichen Commissarien im Eingange:

Stätigkeit S. 3. «So haben Wir alß Kayſ. Commissarii, sowol «aus Allerhöchstgedachter Ihrer Kayſ. Maytt. gnedigsten Beveld),

Digitized by Google

«alß auch auff freywillige Heimbstellung Eines Erb. «Raths und Bürgerschaft» u. s. w.

als auch in der Kaiserlichen Bestätigung:

Schudt a. a. O. S. 158, «auch auff eines Raths und Bürgerschaft «obbemeldte Stadt Frankfurt gethane freywillige Heimstel«lung» u. s. w. Ebendaselbst S. 190. «Wann dann mehrberührte «Ordnung und Stätigkeit... mit des Raths und Bürger«schaft freien Heimstellung erfolgt» u. s. w.

Zweifelhafter erscheint die Sache in Ansehung der Judenschaft, indem deren Einwilligung nirgends bemerkt ist. Wäre daher die Stätigkeit in der That, so wie es in neueren Zeiten öfter behauptet worden ist, ein hartes, aus Vorurtheilen der Zeit entsprungenes Gesetz gewesen, wodurch den Juden die besseren Rechte einer frühern Zeit wären entzogen worden, so würde von dieser Seite die verbindliche Kraft der Stätigkeit bedenklich seyn. So ist es aber nicht, vielmehr ergiebt es sich aus den oben zusammengestellten Thatsachen, daß die Juden bei dieser Stätigkeit einen ausnehmend großen Gewinn gehabt haben, indem ihr bisher nur precärer Zustand hier zuerst in einen bleibenden Rechtszustand verwandelt wurde, so daß sich deßhalb ihre Einwilligung schon stillschweigend von selbst verstand, selbst wenn sie nicht förmlich gegeben worden wäre. Denn gesetzt, sie hätten sich späterhin darauf berufen wollen, daß sie damals nicht eingewilligt hätten, so würden sie doch nicht mehr haben verlangen können, als in denselben precären Zustand zurück versetzt zu werden, in welchem sie vorher lebten, da sie der Willkuhr der Stadt noch fast ohne Einschränkung unterworfen waren, und insbesondere stets vertrieben werden konnten. Allein auch selbst von Seiten der Form erscheint hier kein wahrer Mangel. Die Juden nämlich, als unfreie Leute, konnten hier eigentlich nicht selbst auftreten, und es war der Form völlig gemäß, daß sie bei diesem Vertrage von dem Kaiser, als ihrem allgemeinen Schutz- und Schirmherrn, vertreten wurden. Dazu kommt nun noch, daß diese Stätigkeit beinahe zwei hundert Jahre hindurch in ununterbrochener Observanz geblieben, von beiden Theilen stets als die wahre Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse angesehen, und durch unzählige Handlungen und Willenserklärungen als rechtmäßig und verbindlich anerkannt worden ist.

Zwar könnte gegen diese Ansicht noch ein Bedenken hergenommen werden, aus der Schluß-Formel der Commissarien:

Digitized by Google

Stätigkeit S. 26. « Doch behalten Wir höchstgedachter Kayss. Maytt. « und Deroselben Nachkommenden nochmals hiemit ausdrücklich « bevor, diese Ordnung nach gelegenheit der zeit unndt leufften, auch « anderen bewegenden ursachen ihres gefallens allwegen zuemehren, « zuemindern, zuerclehren, auch zue endern oder gar abzuethuen, « unndt ein Newe zuemachen, wie derselben, das jederzeit für nutz « unndt guet angesehen wird ».

Nimmt man nämlich dieses buchstäblich, als eine dem Kaiser nach allen Seiten hin vorbehaltene Willkühr, so scheint es mit den oben behaupteten Vertragsrechten der Stadt Frankfurt im Widerspruch zu stehen, so daß diese Rechte dadurch zweifelhaft werden dürften. Allein selbst wenn eine solche Willkühr in den angeführten Worten gemeint seyn sollte, so kann dieselbe doch nur gegen die Juden, nicht gegen die Stadt Frankfurt verstanden werden. Die Stadt nämlich war längst im Besitz der Landeshoheit, und ihre Einwilligung wird bei der Stätigkeit ausdrücklich bemerkt, die Judenschaft dagegen hatte, dem Kaiser gegenüber, gar keine Rechte, so daß die vorbehaltene Willkühr des Kaisers gegen die Judenschaft sehr begreiflich wäre, anstatt daß sie gegen die Stadt Frankfurt nicht angenommen werden kann, ohne den sichersten staatsrechtlichen Grundsätzen zu widersprechen.

In der That aber ist in jenem Vorbehalt gar nicht von der willkührlichen Ausübung eines Kaiserlichen Reservatrechts die Rede, sondern von solchen abändernden Bestimmungen, welche aus einer künftigen allgemeinen Reichsgesetzgebung über die Judenschaft hervorgehen möchten. Dieses ergiebt sich deutlich aus den Worten der Kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde, als welche auch schon an sich für weit wichtiger und entscheidender angesehen werden müssen, als die bloßen Aeusserungen der Commissarien:

Schudt a. a. O. S. 190. « Doch behalten Wir Uns bevor, da über « kurz oder lang durch Uns oder Unsere Nachkommen am Reich, Rö« mische Kayser oder Könige, auff gemeinen Reichstagen, oder sonsten « wegen der Jüdischheit ihre Nahrung, Handthierung und Wandels « halben Aenderung oder Maass im Heil. Römischen Reich fürgenom« men, und darüber sonder neue und verbesserte Ordnung und Satzung « zu machen nöthig befunden würden, daß Wir Uns desselbigen nichts

Digitized by Google

« begeben, sondern solche Aenderung je und allewege, nach gestalten « Sachen, ins Werk zu setzen, reserviret haben wollen ».

Es ist daher ausser Zweifel, daß die Stätigkeit von 1616 als der wahre Grundvertrag zwischen der Stadt Frankfurt und der Judenschaft daselbst zu betrachten ist, und daß jede Aenderung derselben nur in so fern behauptet werden darf, als zur Begründung derselben neue rechtsgültige Handlungen nachgewiesen werden können.

B. Zustand der Judenschaft unter dem Primas und Großherzog.

In diesen Zeitraum fallen zwei Verordnungen, wodurch die Rechte der Juden geändert worden zu seyn scheinen: die Stätigkeit von 1807 nämlich, und die Verordnung vom 28. December 1811.

Bevor aber diese Verordnungen einzeln geprüft werden können, ist es nöthig, einen allgemeinen Grundsatz für die Beurtheilung dieses ganzen Zeitraums aufzustellen.

Da nämlich die Stadt Frankfurt weder durch ihren Willen, noch in Folge eines von ihr geführten Kriegs, sondern durch bloße Usurpation, ohne Rechtsgrund, ja ohne Schein eines Rechts, dem Primas unterworfen worden ist, so könnte man versucht seyn, alles, was in dieser Zeit geschehen ist, für die Stadt als schlechthin unverbindlich anzusehen. Allein die verbündeten Mächte hatten den Primas und Großherzog anerkannt, und betrachten noch jetzt die Regierung desselben bis zur Zeit seiner Vertreibung als eine wahre, auf rechtlichem Grund beruhende Staatsregierung. Dieselbe Ansicht hat der Wiener Congreß angenommen. Da nun die gegenwärtige freie Stadt Frankfurt ihre Freiheit lediglich den verbündeten Mächten verdankt, und da dieselbe den Beschlüssen des Wiener Congresses beigetreten ist, so ist auch die oben erwähnte Ansicht von der Stadt Frankfurt practisch nicht durchzuführen, vielmehr ist sie dasjenige, was von der Primatischen und Großherzoglichen Regierung vorgenommen worden ist, als von einer wahren Staatsregierung ausgehend, anzuerkennen verbunden.

Auf der andern Seite ist zur Zeit des bestehenden Rheinbundes nicht selten ein bis dahin unerhörter Begriff von Souverainetät behauptet worden. Nach dieser Behauptung müßte alles, was ein solcher Souverain in seinem Staate zu thun gut gefunden hätte, schlechthin und ohne weitere Prüfung für Recht gehalten werden. Daß diese Ansicht eine blinde Willkühr an die Stelle des Rechts setzt, also allen

Digitized by Google

Rechtsbegriffen widerſtreitet, liegt am Tage; allein es läßt ſich überdem leicht zeigen, daß ſie in ihren Folgen ſich ſelbſt auflößt.

Wenn nämlich in einem Falle, wie der gegenwärtige, irgend eine Verfügung des Primas bloß wegen jener ſchrankenloſen Souverainetät für Recht gehalten werden müßte, ſo wäre durchaus kein Grund für die Fortdauer dieſer Verfügung vorhanden. Denn da nicht abzuſehen iſt, warum die gegenwärtige Souverainetät der freien Stadt geringer ſeyn ſollte, als die Rheinbundes-Souverainetät des Primas, ſo würde die freie Stadt mit demſelben Rechte dasjenige vollkommen vernichten können, was der Primas nach jener Vorausſetzung mit Recht angeordnet gehabt hätte. Auch konnte ſich eine ſo ungerechte Behauptung nur während der Unterdrückung von Deutſchland erhalten, und insbeſondere iſt dieſelbe auf dem Wiener Congreß als verwerflich anerkannt worden.

Klübers Acten, Bd. II, S. 109. «Der Herr Fürſt von Metter«nich ſtimmte ... mit dem Bemerken, daß in neueren Zeiten «despotiſche Rechte, dergleichen man nicht begehren «könne, mit dem Worte Souverainetäts-Rechte con«fundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthiel«ten» u. ſ. w.

Es bleibt demnach nur diejenige Anſicht als die einzig richtige übrig, welche zwiſchen jenen beiden Extremen in der Mitte liegt. Die Regierung des Primas und Großherzogs nämlich iſt für die Zeit, in welcher ſie beſtand, als eine wahre Staatsregierung zu betrachten, aber für die einzelnen Handlungen dieſer Regierung, aus welchen noch jetzt rechtliche Folgen abgeleitet werden, iſt die Rechtsgültigkeit beſonders zu unterſuchen. Dieſe Unterſuchung aber wird beſonders auf zwei Puncte gerichtet werden müſſen: 1) ob nicht durch eine ſolche Handlung jura singulorum verletzt worden ſind; 2) ob eine ſolche Handlung den vom Primas und Großherzog ſelbſt ausgeſprochenen Regeln der Verfaſſung gemäß war. Was insbeſondere das Verhältniß der Stadt Frankfurt zu jenem Staate betrifft, ſo hatte ſie zwar ihre bisherige Landeshoheit verloren, allein ſie dauerte als Corporation, als eine dem Primas und Großherzog unterworfene Landſtadt, unbezweifelt fort.

Der Primas gab der Stadt am 10. October 1806 eine eigene Organiſation, wodurch er ihr die Rechte ertheilte, welche den mediatiſirten Fürſten und Grafen zukamen:

Digitized by Google

Der rheinische Bund, von Winkopp, Bd. I, S. 353—365. Organisation der Stadt Frankfurt am Main, Abschnitt 1, §. 3.

Von den städtischen Einkünften sollte nur der vierte Theil zur allgemeinen Staatscasse gezogen werden.

Organisation, Abschn. 6. §. 3. «In Entsagung und Bewilligung des «Bürgerrechts» (wurde hier ferner bestimmt), «Beisassenschutzes, «wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen «Verfassung, doch behaltet sich der souveraine Fürst in besonders wich«tigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor».

Diese Bestimmung über die Verleihung des Bürgerrechts wurde im Bürgerstatut von 1808 ausdrücklich erneuert und bestätigt.

Neues Fürst-Primatisches Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend. Frankfurt 1808. 4. §. 2.

Auch war es durchaus nothwendig, die bisherige Ertheilung des Bürgerrechts unverändert zu lassen, indem nach der bisherigen Verfassung deutscher Landstädte stets der Magistrat das Bürgerrecht ertheilte, und nur in manchen Städten ausnahmsweise landesherrliche Gnadenbürger vorkamen.

Runde's deutsches Privatrecht, §. 446.

Dieses Recht des Magistrats mußte aber in Frankfurt um so mehr fortdauern, da diese Stadt, wie schon bemerkt, nicht wie eine gewöhnliche deutsche Landstadt angesehen werden, sondern das viel ausgedehntere Recht mediatisirter Fürsten und Grafen geniessen sollte.

Nach dieser Einleitung wird es nunmehr möglich seyn, die einzelnen, für den vorliegenden Rechtsfall wichtigen Handlungen jener Regierung zu beurtheilen.

Judenstätigkeit von 1807.

In dieser Verordnung wurde ein großer Theil der bisherigen Verfassung beibehalten. Die Juden sollten fortwährend auf 500 Familien eingeschränkt bleiben (§. 39). Sie blieben in ihr besonderes, jetzt nur etwas erweitertes, Juden-Quartier eingeschlossen, und konnten kein anderes Grundeigenthum erwerben (§. 101 u. 109). Auch für ihren Handel dauerten große Beschränkungen fort (§. 127). Alle bisherigen besondern Abgaben der Juden wurden in eine jährliche runde Summe von

Digitized by Google

22,000 fl. vereinigt (§. 63, 64), wovon 3600 fl. an den Fürsten als Landesherrn abgegeben wurden, das Uebrige aber der Stadtcasse bleiben sollte.

In so fern nun aber durch diese Verordnung die Juden doch auch manche neue Rechte, abweichend von der Stätigkeit von 1616, erhielten, ist zu untersuchen, ob die Stadt Frankfurt verbunden ist, diese Rechte fernerhin anzuerkennen. Nun kann diese neue Stätigkeit nur entweder als Vertrag oder Gesetz betrachtet werden. Als Vertrag ist sie für die Stadt Frankfurt nicht verbindend, indem dieselbe auf keine Weise ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Man kann sie also nur als Gesetz betrachten, wie sie denn sich selbst unläugbar als Gesetz ankündigt. Betrachtet man sie nun als Gesetz, so erscheint ein Theil ihres Inhalts als willkührlicher und ungerechter Eingriff in die Privatrechte der Stadt Frankfurt, die gar nicht Gegenstand einer solchen gesetzlichen Bestimmung waren: alle Puncte dieser Stätigkeit also, wodurch die vertragsmäsigen Rechte der Stadt abgeändert wurden, waren von Anfang an völlig ungültig. Allein für die Zukunft ist auch in Ansehung der übrigen Theile derselben kein Grund vorhanden, ihr eine nothwendige Fortdauer zuzuschreiben. Denn so weit sie als bloßes Gesetz (nicht als Vertrag) bestehen konnte, kann sie unläugbar von der gegenwärtig in der Stadt Frankfurt bestehenden gesetzgebenden Gewalt mit demselben Rechte aufgehoben werden, aus welchem sie gegeben worden ist, und es kommt dabei auf die ursprüngliche Rechtmäsigkeit jenes Gesetzes gar nicht an. Die Stätigkeit von 1807 enthält demnach durchaus keine solche Abänderung der Stätigkeit von 1616, welche zu beobachten und beizubehalten die Stadt Frankfurt verpflichtet wäre.

Verordnung vom 28. December 1811.

Diese Verordnung ist von dem Großherzog selbst nur in einem sehr kurzen Auszuge bekannt gemacht worden.

Großherzoglich-Frankfurtisches Regierungsblatt B. I, S. 609 — 611.

Die vollständige Verordnung wurde geheim gehalten, und sie ist erst vor Kurzem von der Judenschaft bekannt gemacht worden.

Actenmäsige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main. 1816. Beil. 4. (Oben Bd. I, S. 141.)

Ehe die Rechtmäsigkeit derselben geprüft werden kann, muß ihr wahrer Sinn festgestellt werden. Sie ertheilt nämlich den Juden völlige Gleichheit der Rechte mit

Digitized by Google

den christlichen Bürgern, mithin selbst Bürgerrecht. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, dieses von dem Staatsbürgerrecht des Großherzogthums Frankfurt zu verstehen, als welches mit diesem Staate von selbst erloschen seyn würde. Allein diese Ansicht würde ganz unrichtig seyn, vielmehr erhellet aus vielen Gründen, insbesondere aus dem Decret vom 30. Januar 1812,

Regierungsblatt Bd. II. S. 9. «Mit dem Eintritt der Frankfurter Judengemeinde in das Bürgerrecht zu Frankfurt» u. s. w.

daß das eigentliche Stadtbürgerrecht zu Frankfurt gemeint war.

Dieses Stadtbürgerrecht behauptet die Judenschaft durch Vertrag mit dem Großherzog ex causa onerosa erworben zu haben, und zwar insbesondere durch einen wahren Kauf, für die Summe von 440,000 fl. Allein der erste Blick auf die Verordnung selbst widerlegt diese Ansicht vollkommen. Die Verordnung sagt ganz deutlich, daß diese Gleichstellung eine bloße Folge der in dem früheren Organisations-Patent ausgesprochenen Grundsätze sey. Der wirkliche Genuß dieser Gleichheit war einstweilen noch dadurch suspendirt, daß die Judenschaft, wie oben bemerkt, eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten hatte. Diese Abgabe mußte die Judenschaft im zwanzigfachen Werthe, also mit 440,000 fl. ablösen, und von dieser Ablösung an sollte sie in den wirklichen Genuß jener schon früher begründeten Rechtsgleichheit eintreten.

Regierungsblatt Bd. I. S. 609, 610. «Nachdem die Judengemeinde «zu Frankfurt . . . die ihr bisher obgelegenen besonderen Abgaben und Leistungen abgelöset hat, so ist dieselbe und «deren Nachkommen nunmehr in die, vermöge Unseres Organisations-Patents vom 16. Aug. 1810 §. 11, constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der «Rechte wirklich eingetreten» u. s. w.

Die Ansicht der Verordnung ist also augenscheinlich die, daß der Rechtsgrund der Gleichheit, d. h. des Bürgerrechts, keineswegs in einem Vertrag, am wenigsten in einem Kauf, sondern in der früher gegebenen Constitution des Großherzogthums liege. Nur der wirkliche Genuß dieser Gleichheit war noch durch die Abgabe der 22,000 fl. gehemmt; sobald aber diese Abgabe abgekauft war, trat jener wirkliche Genuß des längst begründeten Rechts ipso jure ein. Es ist also ganz

Digitized by Google

dem Sinn und den Worten der Verordnung gemäß, daß die Juden das Bürgerrecht schon vom 16. August 1810 an, und völlig unentgeldlich, hätten genieſſen müſſen, wenn ſie nicht zufällig auch eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten gehabt hätten.

Dieſe Abgabe ſollte abgekauft werden, aber das Bürgerrecht ſelbſt wurde weder erkauft, noch überhaupt durch Vertrag erworben. Aus dieſer Darſtellung des wahren Sinnes jener Verordnung ergiebt es ſich, daß hier zwei ganz verſchiedene Handlungen in Betracht kommen, die Ertheilung des Bürgerrechts nämlich und die Ablöſung der jährlichen beſondern Abgabe. Es ſoll nunmehr die Rechtmäſigkeit jeder dieſer beiden Handlungen unterſucht werden.

a) Ertheilung des Bürgerrechts.

Es fragt ſich zuerſt, ob in der That, ſo wie jene Verordnung behauptet, das Bürgerrecht der Juden aus dem Organiſations-Patent von 1810 gefolgert werden konnte. Die Worte des Organiſations-Patents, woraus dieſes hergeleitet worden iſt, ſind dieſe:

§. 11. «Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regiert, «welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze .... feſtſetzt».

§. 13. «Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben; alle Einwohner «des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche «Rechte».

Dieſe Rechtsgleichheit konnte in einem doppelten Sinne verſtanden werden: als gleiche Rechtsfähigkeit, oder als Gleichheit der erworbenen, materiellen Rechte. Nach der erſten Bedeutung mußte jeder Unterthan überall Grundeigenthum erwerben können, jeder, er mochte Edelmann oder Bürger, Chriſt oder Jude ſeyn, mußte Großherzoglicher Staatsminiſter werden können. Nach der zweiten Bedeutung hätte alles vorhandene Vermögen unter ſämmtlichen Unterthanen gleich vertheilt werden müſſen, ja jeder Unterthan hätte wirklich Staatsminiſter ſeyn müſſen, ſo lange eine ſolche Stelle mit eigenthümlichen Amtsrechten und Ehrenvorzügen beſtand.

Bekanntlich iſt aber im Großherzogthum Frankfurt niemals der Verſuch gemacht worden, eine ſolche materielle Gleichheit einzuführen, demnach kann es nur die gleiche Rechtsfähigkeit ſeyn, die in jenem Organiſations-Patent gemeint

Digitized by Google

war. Wendet man dieſes auf das Bürgerrecht der Juden zu Frankfurt an, ſo iſt darin derſelbe Gegenſatz unverkennbar.

Man konnte nämlich alle Juden für fähig erklären, das Frankfurter Bürgerrecht unter denſelben Bedingungen und auf demſelben Wege, wie die Chriſten, zu erwerben: man konnte aber auch den in Frankfurt wohnhaften Juden das Bürgerrecht mit einemmale wirklich mittheilen. Das erſte wäre zu vergleichen geweſen mit einem Geſetz, welches allen Unterthanen den Erwerb des Grundeigenthums überall frei gegeben hätte: das zweite dagegen wäre ähnlich geweſen einer gleichen Vertheilung alles im Staate vorhandenen Vermögens. Denn auch das Stadt-Bürgerrecht, d. h. die wirkliche und vollſtändige Theilnahme an den Rechten einer ſtädtiſchen Corporation, iſt eben ſo gewiß ein wirkliches, erworbenes, materielles Recht, als jedes Eigenthum und jede Schuldforderung. Da nun der Großherzog den Juden in der Verordnung von 1811, wie der Augenſchein lehrt, nicht die bloße Fähigkeit zum Bürgerrecht, ſondern vielmehr das Bürgerrecht ſelbſt ertheilt hat, ſo iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß dieſe Ertheilung in Wahrheit nicht aus jener früher ausgeſprochenen conſtitutionellen Gleichheit aller Unterthanen folgte, ja daß ſie damit in gar keiner wahren Verbindung ſtand.

Auſſerdem enthält das Organiſations-Patent von 1810 noch eine andere Stelle, woraus eine Ableitung des Bürgerrechts der Juden verſucht werden könnte.

> Organiſations-Patent §. 12, Regierungsblatt Bd. I, S. 14. «Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben».

Man könnte nämlich dieſes ſo auslegen, als ob von dieſer Zeit an die Bürgerſchaft zu Frankfurt gar kein geſchloſſenes Ganze mehr gebildet, ſondern jeder andere Unterthan des Großherzogs, folglich auch jeder Jude zu Frankfurt, nunmehr vollen Antheil an den bisher ausſchlieſſenden Rechten der Frankfurter Bürgerſchaft gehabt hätte. Allein ſo verſtanden, würde dieſe Maasregel in der That eine gänzliche Aufhebung aller Corporationen geweſen ſeyn, und die Stadt Frankfurt z. B. hätte ſich aus einer Corporation in eine Anzahl einzelner neben einander wohnender Großherzoglichen Unterthanen aufgelöſt. Eine ſolche Unternehmung nun wäre zwar ſehr tyranniſch und ungerecht, aber doch denkbar geweſen. Daß es indeſſen nicht ſo gemeint war, läßt ſich leicht beweiſen. Das ſicherſte Kennzeichen der Fortdauer einer juriſtiſchen Perſon liegt in der Fortdauer ihrer Schuldverhältniſſe. Da nun der

Digitized by Google

Großherzog die Frankfurter Stadtschulden weder annullirt, noch selbst übernommen, noch auch auf andere, einzelne Personen übertragen hat, so liegt darin der vollgültigste Beweis, daß der Großherzog die Stadt Frankfurt als fortdauernde Corporation betrachtet hat. Demnach ist die zuletzt angeführte Stelle des Organisations-Patents lediglich von den Formen der Verwaltung zu verstehen, und es folgt daraus für das Bürgerrecht der Frankfurter Juden nicht das geringste.

Dazu kommt noch, daß der angeführte §. des Organisations-Patents eine besondere Ausnahme hinzufügt zum Besten der Mediatisirten, welche Ausnahme auch auf die Stadt Frankfurt zu beziehen ist, da diese, wie oben bemerkt worden, von dem Großherzog selbst die Rechte der Mediatisirten erhalten hatte. In der That also ist die Verordnung von 1811 nichts anderes, als eine willkührliche, von dem Landesherrn ausgehende Ertheilung des Bürgerrechts an sämmtliche Juden zu Frankfurt, und die damit verbundene Aeusserung, daß dieses lediglich in Gemäßheit der früher aufgestellten Constitution des Großherzogthums geschehe, ist ein leerer Schein. Es fragt sich nunmehr, ob diese Handlung des Landesherrn rechtmäßig war?

Es kommen hier mehrere Gründe zusammen, weßhalb sie durchaus für unrechtmäßig gehalten werden muß, nämlich

1) Nach der oben erwähnten, von dem Primas selbst der Stadt ertheilten Verfassung, sollte das Bürgerrecht in der Regel nur von dem Rath, von dem Fürsten aber nur in einzelnen, ausgezeichneten Fällen ertheilt werden.

Hier aber ertheilte es der Fürst allein, ohne Zuziehung der städtischen Behörden, und nicht etwa an wenige Individuen von besondern Verdiensten, sondern an eine ganze Classe von Einwohnern ohne Unterschied, mithin ganz gegen jenen Grundsatz der bestehenden Verfassung.

2) Zu diesem formellen Grunde kommen aber noch mehrere materielle hinzu, die gerade dieser Ertheilung des Bürgerrechts im Wege stehen mußten: Gründe von solchem Gewicht, daß in gleichem Falle selbst die Verfügung des Raths, als der einzig competenten Behörde, nicht nur für unweise, sondern auch für unrechtmäßig hätte gehalten werden müssen. Diese materiellen Gründe bestehen darin, daß:

a) gerade den Juden dieses Bürgerrecht ertheilt wurde, welches schon an sich völlig verfassungswidrig war. Denn das von dem Fürsten selbst im Jahr 1808 gegebene Bürgerstatut sagt im §. 3 ausdrücklich: «Wer a) zu einer andern Religion sich bekennt, als zu einer von den drei christlichen Confessionen

Digitized by Google

«.... e) alle die ein infamirendes Verbrechen begangen haben, sind unfähig, «das hiesige Bürgerrecht zu erwerben».

Diesem von ihm selbst erlassenen Gesetz also handelte gegenwärtig der Fürst völlig willkührlich entgegen, was um so unbegreiflicher ist, da er selbst vier Jahre vorher (1807) in einem eignen Rescripte die nationellen Hindernisse der völligen Einbürgerung der Juden laut anerkannt und ausführlich erörtert hatte.

Rühs die Rechte des Christenthums und des deutschen Volkes. Berlin, 1816. 8. S. 81 — 82.

Es ist um so auffallender, da in diesem Falle die Juden den Christen nicht etwa bloß gleichgesetzt, sondern sogar weit vorgezogen wurden, indem nämlich sämmtliche jüdische Schutzangehörige das Bürgerrecht mit einemmale erhielten, die zahlreichen christlichen Beisassen aber nicht.

b) Daß das Bürgerrecht einer so großen Anzahl bisher fremder Familien in Masse gegeben wurde, ohne alle Auswahl, ohne Prüfung der individuellen Rechtlichkeit und Würdigkeit, ohne allmähligen Uebergang, wodurch die nachtheilige Wirkung auf den öffentlichen Zustand und das Gewerbe hätte gemildert werden können, während das Bürgerstatut von 1808, §. 23 die größte Vorsicht vorgeschrieben hatte, wenn das Bürgerrecht auch nur einzelnen Individuen neu ertheilt werden sollte.

c) Daß das Bürgerrecht dieser großen Zahl von Fremdlingen zum größten Nachtheile der Stadtcasse unentgeldlich gegeben wurde. Nach der alten Verfassung mußte jeder in das Bürgerrecht aufgenommene Fremde fünf Procente seines Vermögens zahlen.

J. A. Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Th. I, S. 204.

Das Bürgerstatut von 1808 Anhang Num. V, bestimmte dieses näher dahin, daß Fremde, die durch Heirath das Bürgerrecht erwerben würden, wenn es Männer wären, 5 Procent, Weiber $2\frac{1}{2}$ Procent ihres Vermögens abgeben sollten; für solche, die nicht durch Heirath, sondern, so wie hier, aus Gnade das Bürgerrecht bekämen, sollte die Abgabe willkührlich bestimmt werden.

Indem nun die Juden unentgeldlich das Bürgerrecht erhielten, so lag darin nicht nur eine völlige unerlaubte Beeinträchtigung der Stadtcasse, sondern zugleich wiederum eine ganz unbegreifliche und ungerechte Begünstigung der Juden vor allen christlichen Fremdlingen, die in das Bürgerrecht neu aufgenommen wur-

Digitized by Google

den. Daß nämlich die oben erwähnten 440,000 fl. nicht als Einkauf in das Bürgerrecht, sondern lediglich als Ablösung der besondern Judensteuern zu betrachten waren, ist bereits ausgeführt worden.

Erwägt man alle diese Gründe, die den Großherzog abhalten mußten, jenen Schritt zu thun, so ist es schwer zu begreifen, wie er sich dennoch dazu entschliessen konnte. Es erklärt sich nur, theils aus der dringenden Geldnoth, die ihm schnelle Verfügung über eine bedeutende baare Summe sehr wünschenswerth machen mußte, theils aus der immer steigenden Nachahmung durchgreifender französischer Einrichtungen, theils aus der Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wohl, die aus dem höchst precären Verhältniß der Großherzoglichen Regierung zu der despotischen Willkühr Napoleons entstehen mußte.

Aus allen diesen Gründen ist die Aufnahme der Juden in das Frankfurter Bürgerrecht durch die Verordnung von 1811 für eine durchaus unrechtmäßige und ungültige Handlung zu halten.

b) Ablösung der besondern Judensteuern.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Stätigkeit von 1807 diese Steuern auf eine jährliche runde Summe von 22,000 fl. bestimmt hatte. Von dieser Summe sollten 3600 fl. (als welche ehemals in die Kaiserliche Casse gekommen waren), dem Großherzog bleiben, die übrigen 18,400 fl. aber der Stadtcasse anheim fallen. Dieses Verhältniß anerkennend, verordnete der Großherzog, daß die Ablösung von einer gemeinschaftlichen Commission bewirkt werden sollte.

Verordnung vom 7. Februar 1811, Regierungsblatt Bd. 1, S. 293 folg.

Einleitung: «auf solche Weise, daß weder dem Staate, noch den «Gemeinheiten ..... in wohl hergebrachten «Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch «verursacht werde».

Art. 3. «Um dieses Ablösungsgeschäft baldmöglichst zu Stande zu «bringen, ernennen wir für jedes Departement eine Commission, «welche bestehen soll aus dem dasigen Präfecten .... und «dem Maire der Haupt-Departementsstadt».

Art. 5. «In dem Reichsschlusse von 1803 sind Ablösungen beständiger «Renten auf 2½ Procent bestimmt; doch sind wir geneigt, in Be-

Digitized by Google

«ziehung auf Souverainetäts-Verhältnisse, möglichst «billige Bedingnisse zu bewilligen».

Art. 6. «Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichem «Verhältnisse steht (wie z. B. die Stätigkeit in Frank- «furt), so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser Ge- «meinheit vordersamst zu Stande zu bringen».

Nicht lange nachher aber ernannte der Großherzog in offenbarem Widerspruch mit dieser seiner eigenen Erklärung eine Commission, die bloß aus zwei großherzoglichen Staatsdienern, dem Minister von Eberstein und dem Ober-Polizei-Director von Itzstein, bestand, und von welcher diese Ablösung einseitig, ohne alle Zuziehung einer städtischen Behörde, verabredet wurde.

Actenmäsige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten, Beilagen. S. 10.

Ein Theil der bedungenen Ablösungs-Summe ist auch wirklich bezahlt worden, jedoch wiederum nicht an die Stadtcasse, sondern allein an den Großherzog.

Was nun die Rechtmäsigkeit dieser ganzen Verhandlung betrifft, so sind dabei die zwei Bestandtheile der jährlichen besonderen Judensteuer wohl zu unterscheiden. Nämlich über die 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain bezog, war derselbe zu verfügen berechtigt, dieser Theil der Abgabe ist daher allerdings als rechtmäsiger Weise abgelöst zu betrachten. Hingegen für den ganzen Ueberrest war die Verhandlung völlig nichtig, indem hier der Großherzog ein Recht verkaufte, welches lediglich zu dem Gemeinde-Vermögen der Stadt Frankfurt gehörte, und welches sogar noch wenige Monate vorher als solches ausdrücklich von dem Großherzog anerkannt worden war.

Diese Ablösung ist also für die Stadt Frankfurt als nicht geschehen zu betrachten, indem weder der Kaufcontract, in welchen sie nicht eingewilligt hat, noch die Zahlung, die sie nicht erhalten hat, irgend eine Verbindlichkeit für sie hervorzubringen vermag.

Dazu kommt noch, daß auch die Bestimmung des Kaufpreises völlig willkührlich und ganz gegen den Inhalt der angeführten Verordnung geschah. Die Verordnung hatte nämlich eine allgemeine Ablösung zu $2\frac{1}{2}$ Procent, d. h. im vierzigfachen Capitalwerthe vorgeschrieben, nur mit Ausnahme der Souverainetäts-Verhältnisse; hierauf wenigstens hätte also auch die Stadt Frankfurt ein bestimmtes Recht gehabt. Nun wurde aber den Juden die Ablösung zu 5 Procent, d. h. im

Digitized by Google

zwanzigfachen Capitalwerthe gestattet, so daß schon dadurch die Stadt gerade die Hälfte der Capitalsumme verlieren mußte, welche ihr nach jener Verordnung gebührte.

Betrachtet man aber nun noch beide hier beurtheilte Handlungen, die Ertheilung des Bürgerrechts und die Ablösung, in Verbindung, so ergiebt sich daraus noch ein ganz neues Resultat. Der Großherzog selbst hatte nämlich wiederholt erklärt, daß der wirkliche Erwerb des Bürgerrechts abhängig sey, von einer vorhergehenden rechtmäßigen Ablösung aller besondern Lasten als seiner conditio sine qua non.

Dieses ist mit deutlichen Worten ausgesprochen in der angeführten Verordnung vom 7. Febr. 1811. Art. 2:

> «Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig «zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand «der Dinge fort».

Da nun die hier vorgenommene Ablösung nach allen Rechtsgründen durchaus nichtig war, so ist auch die dadurch bedingte Ertheilung des Bürgerrechts nach den eigenen Ansichten des Großherzogs als nicht geschehen zu betrachten, so daß sie selbst dann für nichtig und unverbindlich gehalten werden müßte, wenn ihr auch nicht die oben ausgeführten Gründe im Wege ständen.

Es hat sich demnach in dem Zustande der Judenschaft zu Frankfurt, während der ganzen Regierung des Primas und Großherzogs, rechtlich nur dieses geändert, daß die Judenschaft von ihren besondern Steuern eine jährliche Summe von 3600 fl. abgelöst hat, alles übrige ist unverändert geblieben, wie es zur Zeit der freien Reichsstadt war.

C. Zustand der Juden in der gegenwärtigen freien Stadt.

Zuletzt ist zu untersuchen, welche Aenderungen in dem rechtlichen Zustande der Juden seit der Herstellung der städtischen Freiheit eingetreten seyn möchten.

Die erste und wichtigste Frage hiebei ist die: hat die neu ertheilte Freiheit an sich Einfluß auf dieses Verhältniß gehabt? Und diese Frage führt weiter zu der andern: an wen ist überhaupt die Freiheit und Souverainetät gegeben worden?

Hierüber aber kann kaum ein scheinbarer Zweifel erhoben werden.

Die Freiheit und Souverainetät ist notorisch der Stadt Frankfurt gegeben worden, also nicht etwa einer Anzahl einzelner Individuen, die eben der Zufall im Augenblick der Wiederherstellung auf diesem Raume zusammengeführt hatte, son-

Digitized by Google

dern der Stadt als Corporation. Dieſe war nämlich zwar durch ſehr verſchiedene politiſche Verhältniſſe hindurch gegangen, aber als juriſtiſche Perſon war ſie ſtets dieſelbe geblieben. Zur Zeit des deutſchen Reichs war ſie das Subject der Landeshoheit geweſen, unter dem Primas war ſie eine Landſtadt mit beſondern Rechten und Vorzügen, jetzt wurde ſie von neuem mit einer wahren Staatsgewalt verſehen. In wie fern dieſe neue Staatsgewalt die vollſtändige Erneuerung und Fortſetzung der früheren Landeshoheit (nur mit erweiterten Rechten) iſt oder nicht, dieſe Frage kann hier unberührt bleiben: unzweifelhaft iſt es, daß das Subject dieſer Staatsgewalt dieſelbe juriſtiſche Perſon iſt, welche durch alle dieſe Zeiten hindurch unverändert fortgedauert hat. Fragt man alſo, wer zur Theilnahme an dieſen neu entſtandenen politiſchen Rechten befugt iſt, ſo kann die Antwort nicht zweifelhaft ſeyn. Es ſind alle diejenigen, welche im Augenblick der wiederhergeſtellten Freiheit rechtmäſige Bürger von Frankfurt, mithin wahre Mitglieder jener unverändert fortdauernden Corporation waren. Da nun, wie oben gezeigt worden iſt, die Judenſchaft zu Frankfurt das Bürgerrecht in der That nicht erworben, ſondern nur unter Begünſtigung der damals beſtehenden Regierung uſurpirt hatte, ſo kann auch die Judenſchaft auf die Theilnahme an dieſen neuen politiſchen Rechten keinen gegründeten Anſpruch machen. Es iſt aber noch zu unterſuchen, ob etwa durch einzelne beſondere Beſtimmungen des Wiener Congreſſes der Judenſchaft zu Frankfurt neue Rechte gegeben worden ſind. Dieſes iſt theils für den proviſoriſchen Zuſtand, theils für die bleibenden Rechtsverhältniſſe behauptet worden und muß nunmehr in beiden Rückſichten erörtert werden. Schon im voraus iſt aber wohl zu bemerken, daß nirgends eine ausdrückliche Beſtimmung über die Verhältniſſe der Frankfurter Juden vorkommt. Dieſer Umſtand iſt um ſo merkwürdiger, da dieſe Auslaſſung keineswegs als zufällig betrachtet werden kann. Die Forderungen der Judenſchaft waren nämlich durch eigene Abgeordnete lebhaft betrieben worden und mehrmals zur Sprache gekommen, der Abgeordnete der Stadt Frankfurt hatte mehrmals gegen alle nachtheilige Beſtimmungen hierüber proteſtirt,

Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Heft 8, S. 463. 542.

und dadurch erhält jene Auslaſſung beſonderes Gewicht.

Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, S. 384 — 386.

Digitized by Google

Dieſe Auslaſſung iſt endlich um ſo entſcheidender, da der Art. 46 des Acte du congrès von der Stadt Frankfurt ausdrücklich ſagt:

«Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite éga-
«lité de droits entre les différens cultes de la reli-
«gion chrétienne».

Nach der Verordnung von 1811 ſollten die Juden gleiches Recht mit den Chriſten haben: hier werden den Chriſten allein (jedoch ohne Unterſchied der verſchiedenen Confeſſionen) politiſche Rechte in der freien Stadt zugeſchrieben. Und wie ſehr dieſe Anſicht der Sache mit den allgemeinen Anſichten des Wiener Congreſſes übereinſtimmt, erhellet aus folgender Stelle eines Congreß-Protokolls:

«ad 2) Erinnert der Herr Fürſt von Wrede, daß der Ausdruck der
«Zuſicherung der Rechte für eine jede Claſſe der Nation um deßwillen zu
«weitgehend ſcheine, weil inſonderheit in Hinſicht der Juden gedenkbar
«ſey, daß ſie in einem Staate nicht gleiche Rechte wie in den übrigen
«genöſſen, bezeigte ſich jedoch nachmals mit der gegebenen Erklärung zu-
«frieden, daß hier nur von verfaſſungsmäſigen Rechten die Rede ſey,
«mithin, wenn durch die Verfaſſung für ſelbige Nichts feſtgeſetzt
«worden, durch dieſen Artikel keinem Landesherrn die Hände
«gebunden wären».

Klüber's Acten, Bd. II, S. 80.

Was nun zuerſt den proviſoriſchen Zuſtand der Judenſchaft in Deutſchland überhaupt betrifft, ſo ſagt darüber der Art. 16 der Bundesacte:

«jedoch werden den Bekennern dieſes (des jüdiſchen) Glaubens, bis dahin,
«die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten
«Rechte erhalten».

In dieſer Stelle war früherhin geſetzt worden: «in den einzelnen Bundesſtaaten». Nach dieſer frühern Faſſung wären die jetzt wiederhergeſtellten Staaten verbunden geweſen, den Juden proviſoriſch auch diejenigen Rechte anzuerkennen, welche denſelben in dem Gebiet dieſer hergeſtellten Staaten, aber nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von einer uſurpatoriſchen Regierung ſolcher Länder, eingeräumt worden wären. Der Kurfürſt von Heſſen z. B. hätte die Conceſſionen des Königs Hieronymus, die Stadt Hamburg die des Kaiſers Napoleon

Digitized by Google

nicht antaſten dürfen. Man hatte aber auf dieſe harten und ungerechten Folgen der erwähnten Abfaſſung aufmerkſam gemacht, und ſo wurde die gegenwärtige an die Stelle geſetzt, nach welcher die Bundesſtaaten nur diejenigen Conceſſionen vorläufig ungeändert laſſen ſollen, welche von ihnen ſelbſt ertheilt ſeyn möchten. Die Anwendung auf die Stadt Frankfurt iſt unzweifelhaft. Nach der frühern Abfaſſung hätte ſie proviſoriſch die Conceſſionen des Großherzogs anerkennen müſſen, jetzt iſt ſie ſelbſt proviſoriſch nur an ihre eigenen gebunden, indem nichts gewiſſer iſt, als daß der Großherzog von Frankfurt niemals zu den Mitgliedern des deutſchen Bundes gehört hat, ſeine Conceſſionen alſo nicht unter die von den Bundesſtaaten ertheilten gerechnet werden können.

Klüber's Ueberſicht, dritte Abth. S. 384 — 386.

Für den bleibenden Zuſtand der Judenſchaft ſind zwei Stellen als Beſtätigung der Großherzoglichen Verordnung von 1811, in der That alſo, da dieſe Verordnung an ſich ſelbſt ungültig war, als neue Rechte beſtimmend, angeſehen worden:

1. Acte du congrès Art. 45 Nro. 7:

«Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention, qui «pourroit être élevée envers le prince Primat, en sa qualité de Grand-«Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par «aucune réclamation de cette nature».

Man behauptet nämlich, daß die Judenſchaft, wenn die Verordnung von 1811 nicht beſtehen ſollte, ihren Regreß an den Großherzog oder deſſen Erben müßte nehmen können. Da nun die angeführte Stelle jeden Regreß dieſer Art verbiete, ſo müſſe eben deßhalb jede Handlung des Großherzogs, die dahin führen könnte, für gültig gehalten werden. Allein dieſe Folgerung iſt, von allen Seiten betrachtet, ungegründet. Zuvörderſt würde dieſer Regreß, nach den oben ausgeführten Gründen, nicht das unentgeldlich ertheilte Bürgerrecht, ſondern nur den Kaufcontract betreffen können, wodurch die Judenſchaft ihre beſondern Abgaben abgelöſt hat. Aus dieſem Kaufcontract iſt wieder nur ein Theil des Kaufgeldes wirklich bezahlt, für welchen allein ein Regreß gedacht werden könnte. Von dieſem bezahlten Theil des Kaufgeldes aber iſt ferner ein großer Theil ſo bezahlt, daß dadurch die verabredete Befreiung wirklich erreicht worden iſt; dieſes gilt nämlich von den 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain zu fordern hatte, und wofür alſo ein Capital

Digitized by Google

von 72,000 fl. auf vollgültige, durchaus wirksame Weise bezahlt worden ist. Alles übrige ist nun freilich indebite bezahlt, die Judenschaft hatte dafür gegen den Großherzog ursprünglich eine condictio indebiti, und sie kann diese nunmehr gegen den Großherzog oder dessen Erben vermöge jenes Artikels der Congreßacte nicht mehr geltend machen. Vielmehr gehört diese condictio indebiti ganz in die Reihe der Central-Staatsschulden des vormaligen Großherzogthums. In so ferne diese Schulden überhaupt gegen die gegenwärtigen Besitzer des Landes geltend gemacht werden könnten (als worüber der Wiener Congreß keine allgemeine Bestimmung gegeben hat), würde auch diese Schuld von denselben pro rata der Landes-Antheile getragen werden müssen. Gesetzt aber auch, es fände sich überhaupt niemand, gegen den die Judenschaft diesen ihren Regreß durchsetzen könnte, so würde selbst daraus noch nicht folgen, daß die Ablösung selbst als eine gültige Handlung anerkannt werden müßte. Denn, wenn z. B. der Großherzog während seiner Regierung irgend einem Unterthan sein Eigenthum willkührlich weggenommen und einem Dritten verkauft hätte, so würde ursprünglich der Eigenthümer gegen den Käufer eine Vindication, der Käufer aber den Regreß gegen den Großherzog gehabt haben. Denkt man nun aber jenen Artikel der Congreßacte hinzu, so folgt daraus lediglich, daß nunmehr der Käufer seinen Regreß gegen den Großherzog verlieren müßte, aber die Vindication des Eigenthums würde stets als gültig anerkannt werden müssen. Eben so muß nun im gegenwärtigen Falle die Ablösung für ungültig erkannt werden, obgleich die Judenschaft durch jene Bestimmung der Congreßacte ihren Regreß wegen des bezahlten indebiti verloren hat.

2. Die Note des Herrn Fürsten von Metternich vom 9. Juni 1815, wodurch derselbe im Namen der alliirten Mächte die Stadt Frankfurt benachrichtigte, daß ihre Freiheit neuerdings anerkannt worden sey.

Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten, Beil. 18. (oben Bd. I, S. 144.)

Allein schon im Voraus ist aus der Bestimmung dieser Note zu erwarten, daß dieselbe lediglich auf anderwärts begründete Rechtsverhältnisse verweisen, aber nicht selbst neue Rechte ertheilen oder Verpflichtungen auflegen werde. Und diese Erwartung findet sich denn auch in dem gegenwärtigen Falle vollkommen bestätigt. Sie sagt nämlich wörtlich Folgendes:

Digitized by Google

«Indem Sie (die hohen Mächte nämlich) dem Senat und der Bürgerschaft «die vollkommenste Eintracht und Unparteilichkeit bei Festsetzung ihrer «Verfassung empfehlen, müssen Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen «Rechte jeder Classe von Einwohnern fest bestehen, damit jede zurückwir«kende Maasregel vermieden werde».

Welches diese wohlerworbenen Rechte seyen, wird hier völlig unbestimmt gelassen und kann also nur aus andern Quellen, unabhängig von dieser Note, erkannt werden. Insbesondere folgt aus dieser Note zum Vortheil der Judenschaft gar nichts, indem dieselbe, wie oben gezeigt worden ist, aus der Zeit der Großherzoglichen Regierung keine wohlerworbenen Rechte hat.

In der That ist also, weder unter der Regierung des Primas und Großherzogs, noch seit der wiederhergestellten Freiheit, der rechtliche Zustand der Juden geändert worden.

Vielmehr besteht noch jetzt das alte Unterthanen-Verhältniß derselben zu der Stadt, und die Stätigkeit von 1616 mit ihren Modificationen aus der Zeit der freien Reichsstadt ist noch jetzt die wahre Quelle ihrer Rechte. Alles, was in diesem Grundgesetz der gegenwärtigen Zeit unangemessen gefunden werden möchte, kann daher auf keinem andern rechtlichen Wege als durch völlig freien Vertrag abgeändert werden.

Aus dieser historischen Entwickelung ergiebt sich nunmehr von selbst die Beantwortung der vorgelegten speciellen Fragen:

1) «Ob die von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt der Judenschaft «der Stadt Frankfurt ertheilte Vergünstigung für die Stadt oder deren Re«präsentanten, den Rechten nach überhaupt verbindliche Kraft habe»?

Antwort: Nein!

2) «Ob nicht wenigstens, aus Gründen des gemeinen Wohls, jene Vergünsti«gung modificirt und beschränkt werden könne, besonders wenn man die «Judenschaft künftig von derjenigen öffentlichen Leistung befreiet lasse, welche «dieselbe ehehin in einer Aversional-Summe an die Stadtcasse zu entrich«ten gehabt, und unter dem gewesenen Großherzog abgelöst habe»?

Diese Frage fällt durch die vorige Antwort weg.

Digitized by Google

II. Verhältniß des Bundestags zu den zwischen der Stadt und der Judenschaft obwaltenden Streitigkeiten.

Der Bundestag kann in dieser Angelegenheit theils in einer richterlichen, theils in einer gesetzgebenden Function in Betracht kommen.

A. Richterliche Function des Bundestags.

Diese kann wiederum theils aus den allgemeinen rechtlichen Verhältnissen des Bundestags abgeleitet werden, theils aus besondern, nur für die gegenwärtige Sache gültigen Gründen.

Aus den allgemeinen rechtlichen Verhältnissen des Bundestags läßt sich eine solche Competenz desselben nicht behaupten. Zwar ist überhaupt ein Bundesgericht für sämmtliche Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen sehr wohl denkbar, allein bis jetzt ist ein solches nicht angeordnet, und insbesondere ist der Bundestag nicht als ein solches constituirt. Da nun unläugbar die vorliegende Sache eine reine Justizsache und keine Regierungs-Angelegenheit ist, so hat darin auch der Bundestag, wenn man bloß auf die allgemeine Natur und Bestimmung desselben sieht, keine Competenz.

Scheinbarer ist die Herleitung der Competenz aus besonderen Gründen.

a) Aus der Bundesacte Artikel 16, welche Stelle, wie oben bemerkt, ein Provisorium vorschreibt für die den Juden «von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte». Die Aufrechthaltung dieses Provisorii gehört unläugbar zur unmittelbaren Ausführung der Bundesacte, wofür der Bundestag zu sorgen berechtigt und verpflichtet ist. Allein diese Competenz wird nur für diejenigen Fälle gelten können, da die klagende Partei wenigstens behauptet, daß ihr von einem Bundesstaate Rechte eingeräumt seyen, welche gegenwärtig verletzt würden. Wenn dagegen der Kläger selbst, so wie hier die Judenschaft, eine solche Concession gar nicht einmal behauptet, sondern sich auf Rechte gründet, die ihr von einer früheren, zum deutschen Bunde nicht gehörenden Regierung ertheilt seyn sollen, so ist auf einen solchen Fall das oben bemerkte Provisorium nicht anwendbar, mithin auch nicht diejenige Competenz des Bundestags, welche aus diesem Provisorium hergeleitet werden möchte.

Digitized by Google

b) Aus dem Acte du congrès art. 46, worin für die Stadt Frankfurt verordnet ist:

«Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de «la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète «germanique, et ne pourront être décidées que par elle».

Zur Zeit dieses Congreß-Beschlusses war die Lage von Frankfurt diese. Die Stadt selbst, als Gemeinheit, war nicht erst zu begründen, oder wiederherzustellen, sondern diese hatte während aller Veränderungen der vergangenen Jahre ununterbrochen fortbestanden. Dagegen waren die politischen Formen und Einrichtungen dieser Gemeinheit noch sehr unbestimmt, und es konnte darüber unter den Mitgliedern derselben zu großen, weit aussehenden Streitigkeiten kommen. Für diese Streitigkeiten also wurde in jenem Artikel eine specielle Competenz des Bundestags begründet, ohne Zweifel deßwegen, weil dieselben von ganz anderer Natur waren, als gewöhnliche Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Regierungen. Wäre nun z. B. zwischen den Katholiken und den Augsburgischen Confessions-Verwandten ein Streit entstanden über die Theilnahme an politischen Rechten, so würde dieser Streit gewiß der Competenz des Bundestags anheim gefallen seyn, indem beiden Parteien notorisch das Bürgerrecht zukam, und lediglich von Anordnung der Verfassung die Rede war. Ganz anders im vorliegenden Fall, in welchem darüber gestritten wird, ob die Juden in Wahrheit Bürger sind, d. h. ob sie als Mitglieder jener Gemeinheit betrachtet werden dürfen. Dabei ist also gar nicht von Anordnung der Verfassung die Rede, sondern vielmehr von einem Verhältniß und einem Streit, welcher ganz eben so in jedem andern Staate, bei einer vollständig eingerichteten Verfassung, vorkommen kann. Es ist also auch in diesem Fall keine Anwendung zu machen von der speciellen, durch den Art. 46 begründeten Competenz des Bundestags.

B. Gesetzgebende Function des Bundestags.

Der 16. Artikel der Bundesacte verweist auf allgemeine, für ganz Deutschland zu treffende Einrichtungen in Beziehung auf die Juden. Daß davon keine unmittelbare Anwendung auf Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites zu machen ist, leuchtet von selbst ein. Allein selbst für die Zukunft werden bei allen solchen Einrichtungen die natürlichen Grenzen nicht verkannt werden dürfen, welche oben bei der Prüfung der Großherzoglichen Verordnung angegeben worden sind. Wenn dabei

Digitized by Google

insbesondere von dem Bürgerrecht die Rede ist, so läßt es sich denken, daß der Bundestag den Juden eine allgemeine Fähigkeit dazu ertheilte, allein das wirkliche Bürgerrecht einer bestimmten Stadt, d. h. die unmittelbare und vollständige Theilnahme an den Gemeinderechten derselben, an ihrem Gemeinde-Vermögen u. s. w. wird er ihnen eben so wenig geben können, als er über andere jura singulorum zu verfügen berechtigt ist.

Daß dieß Gutachten den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß sey, bezeugen Wir urkundlich Unseres Facultäts-Siegels.

L. S.

Ordinarius, Senior, Professores und Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Berlin.

Digitized by Google

Anlage 3.

Ueber die Ansprüche der Judenschaft zu Frankfurt am Main, auf das volle Bürgerrecht dieser Stadt.

Die von der Judenschaft zu Frankfurt am 4. November 1816 bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Denkschrift, ist keine unwichtige Erscheinung in der Geschichte unserer Zeit; sie erinnert lebhaft an vorausgegangene große Veränderungen im ganzen gesellschaftlichen Zustande. Wenn es schmerzliche Empfindungen erregt, auf die mit Trümmern überschüttete Bahn der beiden letzten Jahrzehende zurückblicken zu müssen, so erweckt es noch ernstere Betrachtungen, die Wirkungen dieser verhängnißvollen Periode bisweilen noch in der Verworrenheit der Rechtsbegriffe und in den Vorstellungen von den Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung fortdauern zu sehen. Auch nur hieraus erklärt sich der Inhalt genannter Denkschrift. Mit befremdender Zuversicht berufen sich ihre Urheber auf durch Landesgesetze, Verordnungen und Verträge erworbene Rechte, und verlangen Schutz gegen vermeinte willkührliche Verletzung. Keine geringere Bitte wird von den Beschwerdeführern vernommen, als, in dem wohlerworbenen, vollständigen deutschen Bürgerrecht erhalten zu werden. Sie behaupten bereits in dieser großen Genossenschaft, diesem herrlichen Gemeingut des deutschen Volkes zu stehen, unzugänglich der Gesetzgebung, die noch das künftige Schicksal ihrer Glaubensgenossen bestimmen soll *).

*) S. Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an die deutsche Bundesversammlung, oben Bd. I, Seite 114, wo es heißt: «Aus der nachfolgenden gedrängten Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wird sich ergeben, daß die Sache der Frankfurter Israeliten mit der allgemeinen Angelegenheit der Israeliten in Deutschland, in keinem näheren oder gar unmittelbaren Zusammenhange stehe. Nicht von einer Anwendung des im Artikel 16 der deutschen Bundesacte aufgestellten weisen und menschenfreundlichen allgemeinen Princips auf die Gemeinde zu Frankfurt und deren Verhältnisse, nicht von irgend einer politischen Betrachtung überhaupt, kann in Rücksicht der Frankfurter Israeliten die Rede seyn».

Weiter Seite 129: «Nach dem wahren Sinne der Bestimmungen des Wiener Congresses haben die Israeliten zu Frankfurt ohne Widerrede darauf zu bestehen, daß sie in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollständigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beschränkung zu belassen, und daß in der Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der israelitischen Gemeinde bestätigend aufzunehmen sey».

Digitized by Google

Sich anklammernd an die enge Spanne eines kaum verfloſſenen Zeitabſchnitts, und das, was hierin das vorübergehende Wirken einer untergegangenen, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch verfallenen Regierung erſchuf, werfen ſie den Schleier über die Vergangenheit, und gehen an einer Gegenwart vorüber, die den Zuſtand eben dieſer Glaubensgenoſſen in den meiſten Ländern Deutſchlands im grellen Abſtande mit jenen Anſprüchen hinſtellt. Als erfordere die Feſtſtellung eines Rechtszuſtandes nur die Willkühr eines Machtſpruches; als erheiſche die Ertheilung des Nationalrechts, die Aufnahme in die Nationalgenoſſenſchaft, nichts weiter, als die launenhafte Faſſung eines Beſchluſſes; als bedürfe der Eintritt in die Familie eines großen Volkes, dieſes im Laufe der Jahrtauſende geſtifteten, durch Schickſale, Religion, Sitten, Rechte und Gebräuche geſtifteten Vereins, dieſes über alle Schätzung erhabenen, im Kampfe und Anſtrengung erworbenen Erbgutes, — nichts weiter, als die Eröffnung der zu dieſen Heiligthümern führenden Pforte, —behaupten die hieſigen Juden ſchon in deren Mitbeſitz, und Brüder des Volkes zu ſeyn, das ſeit Jahrhunderten in ihnen nur Fremdlinge erkannte, jedoch menſchenfreundlich ſie nicht ganz von ſich ausſchied *).

Wenn es eben dieſe Menſchlichkeit iſt, die, weil ſie das Fremdartige ſo tief in ſich einwurzeln ließ, es plötzlich auszureiſſen und hierdurch tiefe Wunden zu ſchlagen verſchmäht, vielmehr duldſam die Eingedrungenen aus ſelbſt verſchuldeter Erniedrigung emporheben, diejenigen, die ſelbſt gewählte Knechtſchaft annahmen, zum Stande größerer Freiheit und beſſerem Zuſtande erziehen will; wenn die Pfleger dieſer Menſchlichkeit Behauptungen, wie die vorgetragenen, vernehmen, ſo rechtfertigt ſich wohl ihre Beſorgniß, daß der ſtolze Wahn, der ſie erzeugte, die Verwirrung der Begriffe von der Natur und dem Weſen des Rechts, worauf ſie ſich ſtützen, nur wenig die Erwartungen rechtfertige, die ſo Manche von den Fortſchritten der Juden in der ſittlichen Cultur angekündigt haben **).

Wenn freilich das Recht in der Geſellſchaft, nicht ſowohl ein Erzeugniß derſelben, ein Werk ihrer innigſten und verborgenſten Kräfte, das Reſultat der vom

*) In einer den 5. Sept 1814 (oben Bd. I, S. 192) an den damaligen Chef des Verwaltungsraths, Staatsminiſter Freiherrn von Stein, von der iſraelitiſchen Gemeinde übergebenen Vorſtellung, nennen ſich deren Mitglieder eingebohrne Deutſche!

**) Es leidet keinen Zweifel, daß alle europäiſchen Staaten, mit den größten Aufopferungen, die Erziehung des unter ſie gerathenen fremden Volks übernehmen mußten, und bis jetzt damit noch zu keinem erfreulichen Reſultate gelangen konnten.

Digitized by Google

Bedürfniß hervorgerufenen, von der Weisheit der Regierung ausgeglichenen Verhältnisse aller Bürger ist, wenn es vielmehr nur ein Geschöpf der Macht, das Product inhaltsleerer kalter Theorien ist, so durften freilich die Juden dreist ihre Obrigkeit herausfordern, weil diese nicht vermochte, das, was jene als auf Landesgesetze, Verordnungen und Verträge fest gestützt erklären, als mit zureichendem Stempel des wahren Rechts bezeichnet anzuerkennen.

Dieses Recht zu begründen, es aus seinen Trümmern wieder zu erheben, es in allen Ländern des deutschen Vereins in den weitumfassendsten Beziehungen herrschend zu machen, dieß ist der erhabene Beruf Einer hohen deutschen Bundesversammlung. Was hieran die Zeit verwüstet, das Schicksal verworren, das Verhängniß vernichtet hat, soll wieder aufgebauet, gereinigt und ersetzt werden. Nur in den Eigenthümlichkeiten des deutschen Volkes fand es seine Grundlage, aus dieser unversiegbaren Lebensquelle war es geflossen, von seinen ersten Uranfängen an, durch alle Wechsel seiner Geschichte, und bis zu den großen Verwirrungen unserer Tage. Als diesen eine lang gebeugte Kraft siegreich ein Ziel setzte, und schöpferisch den deutschen Bund zum Daseyn rief, forderte weitverbreitete Sehnsucht die Wiedererneurung jener Eigenthümlichkeiten, das Entfernen des Fremdartigen, die Herstellung des Nationellen, damit das neue Band, durch Sitte, Brauch und Gesetz von innen und nach aussen neu befestiget werde.

Ueberraschen mußte es also, wenn Einer hohen Bundesversammlung, kaum eingeschritten in die Bahn zu diesem erhabenen Ziele, und begleitet von so vielen Hoffnungen und Erwartungen des deutschen Volkes, in zudringlicher Hastigkeit, die Wortführer eines kleinen Theils der Nation sich in den Weg stellten, die bis zum Untergange des deutschen Reichs, und noch fast allerwärts, nur als fremde Schutzgenossen geduldet wurde? Vorgreifend dem, was ihnen, so wie allen ihren Glaubensgenossen, die Stifter des deutschen Vereins edelmüthig zugedacht, pochen sie auf vermeinte Rechte, und behaupten, weder in näherem oder unmittelbarem Zusammenhange mit der allgemeinen Angelegenheit der Juden in Deutschland zu stehen.

Das Widerliche dieser Erscheinung, der Abstand, womit sich dieses Benehmen gegen andere Länder in Deutschland herausstellt, woselbst die Juden ruhig die Verbesserung ihres Schicksals, mit Vertrauen die Erfüllung der ihnen ertheilten Verheissungen erwarten, — bedarf keiner Schilderung; auch die hohe Bundesversammlung wird es zu würdigen wissen.

Digitized by Google

Jetzt, wo sie das umfassende Werk der großen Bildungen, wovon Deutschland sein künftiges Heil erwartet, wirklich beginnt, wird sie in ihrer Weisheit das Nationelle des deutschen Volkes, und alle daran geknüpften Rechte und Vorzüge gegen jede Vermengung mit ungleichartigen Stoffen zu beschützen, wohlthätige Scheidelinien zwischen diesen und jenen zu befestigen, und neue Mittel aufzusuchen wissen, wodurch letztere vielleicht allmählig überflüssig werden.

Wer dürfte nicht dieser hohen Vorsorge vertrauen, da sich die Begründer des deutschen Bundes hierüber so bestimmt aussprachen? Daß sie bei der ersten Betrachtung der Judenangelegenheit den höchsten Standpunct des Gesetzgebers wählten, daß sie die Schwierigkeiten ihres großen wohlwollenden Unternehmens erkannten, leuchtet aus allen ihren Verhandlungen und aus deren in den Artikel 16 der deutschen Bundesacte gelegten Resultate deutlich hervor *). Dem wichtigen, vielseitigen Gegenstande, woran seit Jahrhunderten so viele Gesetzgebungen vergeblich ihre Bemühungen versucht hatten, sollte nicht übereilende Bestimmung gegeben, er sollte für ruhigere Zeiten zur Berathung ausgesetzt werden.

Die möglichst übereinstimmende Weise, die man dessen Behandlung zusicherte, zeugt von dem wichtigen Erkennen der hierbei zu bekämpfenden Schwierigkeiten. Das klare Bewußtseyn von zu befürchtenden Widerstrebungen drückt sich in der Bestimmung aus, wie der für die Juden zu bildende Zustand zu sichern sey. Man erkannte die Anhänger des jüdischen Glaubens, als noch auf untern Stufen der gesellschaftlichen Bildung stehend, weil man sich ihre bürgerliche Verbesserung vornahm. Man knüpfte, mit bedeutungsvollem Sinne, an die heilsamen Wirkungen dieses schweren Unternehmens die Aussicht auf Genuß der bürgerlichen Rechte, deren Erlangung man jedoch durch die, so unendlich viel in sich fassende, Uebernahme aller Bürgerpflichten bedingte. Diese Hoff-

*) Artikel 16 der deutschen Bundesacte: «Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien, kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

«Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten».

nungen wurden bloß auf bürgerliche Rechte beschränkt, und davon der Genuß der politischen ausgeschlossen. Die eigentliche Einverleibung in den Staatskörper, die Anfügung als wahre Glieder desselben, die Aufnahme in die vollständige gesellschaftliche Genossenschaft, ward versagt. Die Juden sollten künftig in, aber nicht von der Gesellschaft seyn.

Alle diese Bestimmungen geben ihrem jetzt vorhandenen Rechtszustande nur geringen Umfang. Was sie hierin bereits besitzen, nannte man nicht eigenthümliche, angebohrne, erbliche Rechte, weil diese nur dem eingestammten deutschen Volke gebühren, sondern eingeräumte, deren Erweiterung ihnen erst verschafft werden soll.

Mit dieser weitumfassenden Uebersicht, mit tiefem Eindringen in die innersten und zartesten gesellschaftlichen Verhältnisse, und mit hoher Achtung für Alliberichtigte, sprachen jene Urheber, im ächten Geiste des Gesetzgebers, ihre Verheißungen aus. Vor ihrem Blicke stand der zu behandelnde spröde Stoff in voller Klarheit. Der kurze Aufschub, den sie seiner völligen Bearbeitung gaben, ward reichlich vergolten. Die öffentliche Meinung, die ihn inzwischen in den Kreis ihrer Betrachtungen zog, hat ihn vielfach beleuchtet. Sie entfernte von ihm das trügerische Licht, das lange hin blendende Theorien darüber verbreitet hatten, und stellte ihn auf den festen Boden der Erfahrung. An der Hand der Geschichte führte sie den nach Belehrung forschenden Betrachter die lange Bahn der Jahrhunderte, und enthüllte Natur und Wesen der Abkömmlinge eines merkwürdigen fremden Volkes. Jetzt erst sind die Vorarbeiten zur neuen Gesetzgebung vollendet. Wenn bei dem Gegenstande von so hoher politischer Wichtigkeit, scharfe Meinungsverschiedenheit sichtbar wurde, so darf dieß nicht befremden. In die Reihe wichtiger National-Angelegenheiten versetzt, viele Interessen berührend, mußte er die Wortführer idealisirender Philantropie, mit den Darstellern der Wirklichkeit, die Vertheidiger des Abstractums von Menschenrechten, mit den Verfechtern alter Bürger- und Nationalrechte in Streit verwickeln. Erst jetzt vermag der Gesetzgeber umsichtig und friedestiftend zwischen die Rechtenden zu treten, und, aufgeklärt über seine Pflichten, das Zweckmäsige vermitteln. Er wird strenge Forderungen der einen Partei, die wegen lang angehaltener Nachsicht nicht mehr zu befriedigen stehen, eben so, wie diejenigen zu mäsigen wissen, die sich auf unangemessene bodenlose Weichheit stützen.

Digitized by Google

Wohin jedoch auch immer die Gesetzgebung ihre Richtung nehmen mag, so wird sie doch das Ziel ihrer Anstrengungen nur dann für erreicht halten dürfen, wenn es endlich vor ihren Augen verschwindet *). Darüber haben sich jetzt alle Einsichtsvollen verständigt, daß der Zustand der Juden, so lange sie solche bleiben, antisocialer Art ist, und daß dessen Veränderung nicht bloß das Werk eines leichten Wechsels äusserlicher Sitten und Bräuche, sondern nur einer in das Wesen des Judenthums tief eindringenden völligen Umgestaltung seyn kann. Nunmehr gehört es zu den unbezweifelten, durch Geschichte zureichend enthüllten, durch einige Ausnahmen nicht zu erschütterenden Thatsachen, daß die Juden eine große, weit verbreitete, durch Glauben, politische Grundsätze, eigenthümliche ausländische Sitten, fest zusammengehaltene, erbliche Gesellschaft von Handelsleuten bilden, welche in diesen Zustand, seit dem Aufenthalt ihrer Glieder unter fremden Völkern, vermöge einer innern Nothwendigkeit, unvermeidlich gerathen mußten. Sich selbst durch Festhaltung ihrer fremdartigen Natur sondernd, und sich jede Theilnahme an einheimischer nationeller Genossenschaft vorsätzlich selbst versperrend, mußte diese gegenseitig, wegen eigener nationeller Beschaffenheit, sich auch vor ihnen verschliessen. An dieser letztern, welche das gesellschaftliche Leben in allen seinen Bestandtheilen umfaßt, und die naturgemäß ihre erste Entwickelung mit dem Ackerbau beginnt, woraus sich, auf den vielfachen Stufen der Cultur, alle Arten der Gewerbe und der Betriebsamkeit, die verschiedenen Gattungen des Eigenthums und der Stände, sodann die bürgerliche Ordnung, und mit dieser zuletzt die höheren Blüthen der Humanität, die Künste und Wissenschaften, entwickeln; an dieser langsamen und mühevollen Ausbildung der materiellen und geistigen Kräfte, konnten die Juden, seit ihrer Zerstreuung, keinen Theil nehmen. Vorzüglich immer nur bereits culti, virte Länder suchend, erscheinen sie darin nur mit derjenigen ausschließlichen Beschäftigungsart, die erst die Folge weit entwickelter Cultur ist. Sie überliessen alle Mühseligkeiten und Gefahren des Lebens, die zu seiner Erhaltung erforderlichen Anstrengungen, ihren Beschützern Nur diese vertheidigten den vaterländischen Heerd, entwandten der Erde ihre Schätze, dem Boden seine Früchte, den Meeren und Flüssen ihre Erzeugnisse; nur sie arbeiteten sorgenvoll in Werkstätten, und füllten durch Arbeit ihrer Hände, im Schweiße ihres Angesichts, die Märkte und Vor-

*) d. h. bis es kein Judenthum, als abgesonderte politische, und bloß handeltreibende Caste mehr giebt.

Digitized by Google

rathskammern. Theilhaber und Genossen dieser allgemeinen und vielseitigen Betriebsamkeit konnten die Juden nie werden, da sie in den mannichfaltigsten Formen des bürgerlichen Lebens, im Schooße des häuslichen Vereins geschieht, befördert und gehalten wird, durch nationelle Eintheilung der Zeit, durch mancherlei Anstalten, Sitten, Religion, Bräuche und Festlichkeiten. Eine solche, aus dem eigenthümlichen Geiste des Volkes hervorgehende Entwickelung der nationellen Kräfte, mußte den Juden, der sich hiermit nicht verschmelzen wollte, nothwendig in einen gebannten Kreis hineintreiben, worin ihm nur eine Art der Betriebsamkeit, der Handel, übrig blieb. Zu allen Zeiten war dieser von nationeller Eigenthümlichkeit am wenigsten abhängig, und er konnte über die durch Landesgrenzen, Verfassungen, Sitten und Religion gesetzten Schranken, am leichtesten hinweg schreiten.

Ohne Mutterland zu haben, woraus dem davon Getrennten, selbst in der Entfernung, der hierin genährte und durch Ackerbau, bürgerliches Gewerbe, Verschiedenheit der Stände, entwickelte veredelte Geist der Gesellschaft noch immerfort zuströmt, mußte allerwärts der Jude als vaterlandloser Handelsmann, abstammend aus einem Geschlecht von Handelsleuten, jenen gebannten Kreis ausschließlich zum Spielraume seiner einseitigen Thätigkeit machen. Auf keinen festen Boden eingewurzelt, trachtete er nie, solchen zu erlangen. Er ward nie Stifter von Colonien, weil diese Ackerbau, Handwerker und Kriegsleute erfordern *). Als nach Entdeckung der neuen Welt sich zu kühnen Unternehmungen weite Bahn eröffnete, als andere dort Freiheit suchten, die sie im Vaterlande verloren wähnten, als sie dort der wilden Natur zu Begründung neuer Staaten den Boden abtrotzten, löfete kein Jude die Fesseln seiner selbst gewählten Knechtschaft, und noch jetzt, wo Tausende unserer Landsleute wegen Ungemach der Zeiten den väterlichen Heerd verlassen, und unter fremdem Himmelsstrich neue Ansiedlungen suchen, folgt keiner von ihnen, selbst der nicht, der heimatlos, nomadisch unter uns herumirrt, diesem Beispiele.

Diese Thatsachen führen zur Ueberzeugung, daß es den Juden, auch bei gefühltem Bedürfniß eines freieren und besseren Zustandes, unmöglich, ja sogar zuwider ist, sich aus ihrem, mitten in die bürgerliche Gesellschaft hineingeschobenen Bannkreise herauszureissen.

---

*) Es bedarf keiner Erläuterung, daß hier von der Periode die Rede ist, seit welcher sich die Juden in Europa zerstreuet haben.

Digitized by Google

Diesen, durch fremdartige, auf Religion gebauete Gesetzgebung von innen, von aussen durch einheimische Nationalität festverschlossenen Kreis zu lösen, dieß ist die schwere Aufgabe für alle europäischen Gesetzgeber.

Die Geschichte zeigt zwar mehr als einen Verein, der bloß auf Religion, oder auch lediglich auf ein politisches Princip gestützt war, aber nur wenige, die nicht aus dem Schooße der bürgerlichen Gesellschaft selbst hervorgegangen und als Bestandtheile derselben angesehen worden waren. Wie oft sich auch der in dergleichen Körperschaften erzeugte Geist mit den Zwecken und Gesetzen der Länder in Widerstreit setzte, und hierin Zerrüttungen anrichtete, so ward doch dieses gefährliche Streben dadurch wieder gemildert, daß jener Mitglieder durch mancherlei Bande an den Staat gefesselt blieben, und daß sie, als Glieder eines Leibes, von dem allgemeinen nationellen Lebensprincip durchdrungen wurden. Ihr Verhältniß war deßwegen nie, wie bei den Juden, ein aussergesellschaftliches, sie blieben, wenn schon verschieden im Grade der Innigkeit, immer Glieder der großen Familie, vorzüglich dann, wenn sie darin durch die Bande der Ehe gefesselt wurden.

Denn nur in dieser von der Natur gestifteten, und von Gesetz und Religion geheiligten Verbindung beider Geschlechter, entwickelt sich eine, das ganze Volk umfassende Verwandtschaft, und die Gleichheit in Sinn- und Denkungsart. Nur die Ehe vereinigt die Schicksale der Einzelnen zu einem Allgemeinen: sie verschmilzt die Stände, die Gewerbe, das Eigenthum, die Ehre und alle Vorzüge des bürgerlichen Lebens zu einem großen gemeinschaftlichen Familiengut, dessen Erhaltung und Veredlung Allen angelegen seyn muß. Nur durch sie wird fortdauernd geistige und körperliche Mischung der Gesellschaft möglich, und der Einseitigkeit, ja selbst der Verdorbenheit einzelner Stände, heilsam abgewährt.

Auch diese unversiegbare Quelle der volksthümlichen Innigkeit, ist dem Juden verschlossen. In seinem abgesonderten Kreise herrscht von Geschlecht zu Geschlecht ewige Einförmigkeit, worin sich die unbesiegbare Starrheit seines Charakters und seine unauslöschliche Eigenthümlichkeit fortwährend erzeuget. Die aus diesem eingeengten Raume seines gesellschaftlichen Daseyns, in den ihn umgebenden vaterländischen Boden eindringende Wurzeln, vermögen darin nicht zu gedeihen, sie finden keine verwandtschaftliche Natur der Kräfte. Sich ewig gegenseitig zurückstossend, treiben sie den Juden immer wieder in das schrankenfreiere Gebiet des Handels zurück, worin sich denn auch seine ganze Kraft bis zur gefährlichen Wirksamkeit entfaltet. Kein

Digitized by Google

Alter, kein Geschlecht, schließt hiervon aus; sie zeigt sich auf den untersten, wie auf den höchsten Stufen des Vermögens, und umfaßt und vereinigt die entferntesten Glieder zu einer großen, sich gegenseitig stützenden Verbrüderung. Mit unruhiger, rastloser, alles überflügelnden, nur ihr allein möglichen, organisch aus ihrem ganzen Wesen hervorgehenden Thätigkeit, verfolgt diese ihre Zwecke. Viele moralische Schranken, welche den christlichen Handelsmann, so wie jeden Bürger einengen, Hemmungen mancher Art, die deren Thätigkeit schwächen, sind ihm unbekannt. Geschmeidig eindringend in Geheimnisse, benutzend menschliche Fehler und Schwachheiten, erhaschen Juden den Vortheil des Augenblicks, und wagen, weil sie die Folgen des Wagnisses weniger fürchten. Nirgends fest eingewurzelt, ihr ganzes Daseyn bloß auf den Besitz des Geldes gestützt, versetzen sie sich schnell von einem Orte zum andern. Umwälzungen der Staaten, Krieg und Landesnoth, bringen ihnen öfters, statt Bedrängniß, nur Vortheil, und schnell erworbener Reichthum findet sich deßwegen am häufigsten bei ihnen. Was hiervon dem Einzelnen wieder entschlüpft, fließt weniger in den Staat, als zu ihrer Genossenschaft zurück, die ihn wie die todte Hand festhält. Eben darum wächst mehr, wie bei andern Classen der Landesbewohner, mit dem Reichthum die Macht und der Einfluß des jüdischen Vereins. Zu allen Zeiten gab der, manche seiner Glieder umschimmernde, äussere Glanz, ihnen, mit scheinbarer Ebenbürtigkeit, Gönner und Freunde und verwirrte die Begriffe vom ächten Werth des Menschen in der Gesellschaft. Wähnend, Reichthum sey dafür alleiniger Maasstab, auf ihm ruhte ausschließlich bürgerliche Ehre, glauben sie durch Abgabe eines Theils davon, alle Bürgerpflichten erfüllt zu haben; sie begreifen nicht, daß diese materiellen Leistungen nur den geringsten Theil der Schuld ausmacht, womit jeder ächte Staatsbürger dem Vaterlande, nicht bloß in einem einzigen gesellschaftlichem Verhältnisse, in einer Beschäftigungsart, sondern auf den mannichfaltigen Stufen des bürgerlichen Lebens, durch Uebernahme schwerer Bürden, durch zahlreiche Hülfsleistungen, Hingebungen und Aufopferungen aller Art, mittelbar und unmittelbar verhaftet ist.

Selbst die Besseren und Einsichtsvolleren unter ihnen, deren es unstreitig manche giebt, sind den sich aus diesem Verein entwickelnden nachtheiligen Wirkungen immer bloß gestellt. Was sie aufbauen, zerstören und verunreinigen andere wieder. Arm oder zerstreuet, wie viele ihrer Brüder sind, bleiben diese

Digitized by Google

erstarrt in den finsterſten Vorurtheilen und verſunken in großer ſittlicher Verdorbenheit. Sie ſind unzugänglich jedem Beſſerungsmittel wohlwollender Regierungen *). Nur bei großen, mit Strenge durchgeführten, ſich über viele Länder zugleich erſtreckenden Reformen, läßt ſich vielleicht hoffen, daß das an einem Ort erwirkte Gedeihliche, nicht wieder vernichtet werde. Daß dieſes überhaupt nur das langſame Werk eines mit Weisheit angelegten Planes ſeyn könne, daß jedes Uebereilen den Staaten, ja ſelbſt den Juden gefährde, und dieſem ſchädliche Rückwirkungen zubereiten könne, auch darüber reicht die Geſchichte mehr als ein warnendes Beiſpiel **).

An dieſe wenige, bedachtſames Vorſchreiten rechtfertigende, Blicke in den allgemeinen geſellſchaftlichen Zuſtand der Juden, reihet ſich am ſchicklichſten die Betrachtung deſſen, worin ſie bis hierher in Frankfurt ſtanden.

*) In Beziehung auf die Stadt Frankfurt muß angeführt werden, daß in deren nahem Umkreiſe von einer bis ſechs Stunden, mehrere Tauſende, theils in kleinen Gemeinden vereinigte, theils zerſtreut lebende Juden wohnen, die, rückſichtlich ihrer geiſtigen und ſittlichen Bildung, größtentheils zu der verwahrloſeſten und ärmſten Claſſe der Menſchen gehören, womit jedoch die Juden zu Frankfurt, auf mancherlei Art, vorzüglich im häuslichen Dienſtverhältniß, im innigſten Verkehr ſtehen.

**) Als hiſtoriſches Factum dürfte hierbei die Geſetzgebung Großbritanniens nicht zu überſehen ſeyn, wo im J. 1753 eine zu Gunſten der Naturaliſation der Juden im Parlament bereits angenommene Acte, hauptſächlich aus dem Grund wieder aufgehoben ward, weil ſich jene nationale und religiöſe Abgeſondertheit immer erhalten werde. Die merkwürdigen Debatten über dieſe Acte, finden ſich in: Debates and Proceedings of the British House of Commons from 1751 to 1760. S. 72. Vergleiche hiermit Klockenbring's Aufſätze verſchiedenen Inhalts Bd. 2, S. 253. Hannover 1782. Ebenderſelbe Schriftſteller berechnet die Anzahl der auf dem ganzen Erdboden zerſtreut lebenden Juden über fünf Millionen, wonach alſo wirklich mehr exiſtiren, als zur Zeit der blühendſten Periode ihres Reichs in Paläſtina.

Nach Schlözers Staatsanzeigen 18. Bd. H. 72. S. 483 lebt hiervon eine volle Million in Europa, wovon nach Grellmanns Staatskunde 1. Th. S. 24. 150 oder 200,000 auf Deutſchland kommen.

Schlözer a. a. O. liefert ein merkwürdiges Beiſpiel von der ſchnellen Vermehrung der Juden im Elſaß. Im Jahr 1689 waren daſelbſt nur 587 Familien, die aber 1784 ſchon zu 3910 Familien angewachſen waren. Unter mehreren leſenswerthen Aufſätzen, giebt auch Schlözer eine von der Stadt Strasburg bei der franzöſiſchen Nationalverſammlung gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden eingereichte Vorſtellung, worin ſie ſich auf die wichtige Thatſache beruft, daß, obſchon im J. 1751 König Stanislaus den Juden in Lothringen (150 Familien an der Zahl) bereits das volle Bürgerrecht ertheilt habe, dieſe doch hierdurch in dem Zeitraume von 40 Jahren ſo wenig von einem gemeinſchädlichen, verdächtigen und verbotenen Handelsbetrieb hätten abgebracht werden können, daß, fünf oder ſechs Familien abgerechnet, die übrigen eine wahre Laſt des Landes geblieben wären. Auch nicht ein einziger habe ſich auf den Ackerbau, ja nicht einmal auf die Cultur ſeines Gartens gelegt.

Digitized by Google

Die Geschichte der dortigen Juden, gleicht völlig der in andern deutschen Ländern. Erst nach vorgerückter Cultur, nach erweitertem Ackerbau, der Begründung von Städten und Dörfern, wanderten Einzelne derselben ein. Zum Theil aus Gegenden kommend, wo sonst Cultur blühete, brachten sie doch von deren Trümmern kaum Achtungswerthes mit. Sie erschienen gleich als Handelsleute, unter dem Schutze der Mächtigen. In diesen Zeiten, wo kräftige Nationalität die gesellschaftliche Ordnung fest zusammenhielt, blieb ihnen darin nur die selbst gewählte Stelle der Knechtschaft übrig *). Sich durch Annahme der christlichen Religion, gleich andern Völkern des Mittelalters, den Weg zur Nationalgemeinschaft zu öffnen, verbot ihnen ihr Glaube **).

Als Knechte und Eigenthum des königlichen Fiscus, von diesem gleich andern Sachen veräussert, kamen sie, anfänglich verpfändet und dann durch Kauf, in verschiedenen Perioden an die Stadt ***). Die Beschaffenheit ihres Zustandes schildert mit schrecklichen Farben noch eine Urkunde von 1463, wo Albrecht, Markgraf von Brandenburg, der, Namens des Kaisers Friedrich III., von ihnen eine Steuer forderte, dem solche verweigernden Rath der Stadt zuschrieb: Daß es von Alters herkömmlich und kundig sey, daß derjenige, so Kaiser oder König werde, nach seinem Befehl alle Juden, bis auf eine, zum Gedächtniß zu erhaltende Zahl, tödten könne, dessen sich zu gefreien und ihres Lebens sich zu sichern, sie dieses mit dem dritten Theil alles ihres Guts lösen müßten ****).

Eine solche schaudererregende Denkweise des Zeitalters, wobei man schwankt, ob man mehr die verabscheuen soll, die das, was sie doch unter sich duldeten, wieder verfolgten, oder diejenigen hassen, die mit Füßen getreten, das Land ihrer Feinde nicht flohen, — schloß jeden Begriff eines Rechtszustandes aus, und die Juden waren deßwegen Jahrhunderte lang einem bedrängnißvollen Wechsel Preis gegeben. Der Haß des Volks, der fortdauernd das Fremdartige auszustoßen suchte, lag schwer über ihnen, und wenn sie zu Frankfurt der Rath nach Kräften schirmte,

*) Justus Möser, in s. patriotischen Phantasien Th. 2, sagt: Die alten Deutschen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern jenes Verfahren barbarisch nennen, so verrathen sie nur ihre Unwissenheit.

**) Bekanntlich nahmen die Wendischen Länder erst im 12. Jahrhundert die christliche Religion an.

***) Wer sich über diese Erwerbung, so wie auch über das dasige Judenwesen näher belehren will, wird auf Orths Anmerk. zur Frankfurter Reformation 1. Forts. S. 106 verwiesen.

****) S. Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt 1. Th. S. 447.

Digitized by Google

traf ihn dafür öfters der Vorwurf der Bürgerschaft, daß er ihnen zu weit gehende Gunst beweise.

Bis zum Jahr 1536 stieg ihre Zahl auf 58 Familien und wuchs sodann bis zum Jahr 1611 zur Höhe von 456 hinauf. Die Geschichte, berufen, dem Gesetzgeber die Denk- und Handlungsweise der Menschen zu enthüllen, darf nicht verschweigen, daß um diese Zeit noch einmal die Frankfurter Juden harte Bedrängniß traf. Aufrührische Bewegung vertrieb sie aus der Stadt, wohin sie, wie in unerloschenem Andenken ruht, nach dreien Jahren, der blutigstrafende Reichsrichter zurückführte *).

Auf freiwillige Heimstellung des Raths und der Bürgerschaft, erließ die damalige Kaiserliche Commission im J. 1616 eine Stätigkeitsordnung, die den Juden geregelteren und festeren Rechtszustand verschaffte **). Ihr ganzer Inhalt zeugt von dem Bemühen, widerstrebende Elemente in der Gesellschaft zu besänftigen. Als Gemeinde vereinigt, wohnhaft in abgesondertem Bezirk, blieben sie von der bürgerlichen Gemeinschaft mit den christlichen Einwohnern scharf getrennt. Da jene blieb, was sie war, eine bloß in Schutz aufgenommene Genossenschaft, so stellte sich der Umfang ihrer Befugnisse bloß im Charakter eingeräumter Rechte dar. Die den Bürgern vorbehaltenen, wurden mit Strenge gegen Beeinträchtigungen gesichert. Vorzüglich erhielt jener Nahrungsstand Schutz gegen Schmälerung durch die Juden. Nur beschränktes Handelsgewerbe ward diesen gestattet, und dessen Mißbrauch, vorzüglich durch Wucher, streng verboten. Scharfe polizeiliche Vorschriften sicherten den Bürger im gemeinen Verkehr gegen unangenehme Belästigungen. Nicht bloß durch Wohnung, auch durch Kleidung, schied man die Juden von dem christlichen Einwohner ***). Der damals gewagte Gebrauch des Namens Bürger, ward ihnen streng untersagt. Jener Religionsübung war frei von aller Beschränkung. Zwar gänzlich ausgeschlossen von politischen, und wesentlich beschränkt in den bürgerlichen Rechten, waren die Juden doch der Wohlthat des bürgerlichen Rechts, wenige dessen Bestimmungen ausgenommen,

*) Die, drei Jahre vertriebenen Juden hielten sich in den benachbarten Orten von Frankfurt auf, und kamen dahin wieder zurück. Wie ganz anders sah es um dieselbe Zeit in England aus, wo innere Stürme Tausende seiner Bürger über den Ocean trieben, um daselbst die Grundlagen der Nordamerikanischen Colonien zu erweitern.

**) Solche ist mehrmals im Druck erschienen, vergl. oben S. 9 u. 48.

***) Ganz nach Vorschrift der Reichspolizeiordnung.

Digitized by Google

gleich den christlichen Einwohnern theilhaftig. In Bestellung ihres, durch weltliche und religiöse Zwecke verflochtenen Gemeinhaushalts, besaßen sie große Autonomie. Seine, einem von ihnen gewählten Vorstand übertragene Handhabung, erforderte gewöhnlich mehr Abgaben, als die mäßig bestimmten Entrichtungen an den Staat. So wie die Stätigkeit von 1616 vorzüglich die Schmälerung bürgerlicher Nahrung abzuwehren suchte, so setzte sie auch, weise voraussehend, daß diese durch übermäßige Bevölkerung der Juden gefährdet werde, deren Ausbreitung kräftige Dämme entgegen. Nur 500 Hausgesäße sollten geduldet, jährlich nie mehr als sechs fremde Juden in Schutz aufgenommen, jährlich nur zwölf Eingebohrnen die Heirath verstattet werden.

Unter dem Schirm dieses Gesetzes, lebte die Judenschaft 191 Jahre. Die Erlangung und Beibehaltung des Schutzrechts ward von Einheimischen und Fremden emsig gesucht und als Quelle von Wohlstand und Reichthum hochgeachtet. Unter der, nie zuverlässig bekannten Zahl einheimischer Juden, verbargen sich immer viele, vom Reitz des Gewinns hierher gelockte fremde, so daß man, mit Inbegriff des Gesindes und zahlreicher Gehülfen, die Gesammtzahl der Juden daselbst öfters zu 7000 anschlagen durfte, was ihr Verhältniß zu den Christen wie 1 zu 6 setzte. Veränderte Denkweise und Umwandlung der Sitten, milderten im Laufe der Zeit Manches von der Strenge des Gesetzes. Viele seiner Bestimmungen erloschen, als feindliches Geschütz (1796) einen großen Theil des Judenquartiers einäscherte, und menschenfreundlich den Abgebrannten unter den christlichen Bewohnern Wohnungen gestattet wurden.

Eine neue Periode begann jedoch für sie mit dem Jahr 1806, wo Frankreichs damaliger Herrscher die hiesige Stadt ihrer Selbstständigkeit beraubte und sie dem Fürsten Primas unterwarf. Dieser, im Gefühle des seinem vormaligen Mitstande widerfahrnen harten Unrechts, suchte dessen Wirkungen bei Einführung einer, durch sein Organisations-Patent v. 10. October 1806 bekannt gemachten Verfassung, dadurch zu mildern, daß er der Stadt die Rechte der damals mediatisirten Reichsstände feierlich zusicherte *). Zu den vielen Veränderungen, welche er vornahm, ge-

*) Daselbst heißt es: §. 1. Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets zufolge des rheinischen Bundes eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen. §. 2. Der Artikel 22 weist Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebiets an. §. 3. Der Gebrauch, den Wir von dieser Uns anvertrau-

Digitized by Google

hörte auch ein im Jahr 1807 eingeleitetes und am 30. November unter dem Namen: Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt, bekannt gemachtes Gesetz, wodurch, unter Abschaffung der Stätigkeit v. 1616, deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten, neue Bestimmungen erhielten.

Gleich beim ersten Beginnen der neuen Herrschaft, machte diese Judenschaft verschiedene Versuche zu Erweiterung ihrer Rechte *), die jedoch damals, mit der eben so gerechten, als auch ihr wahres Verhältniß richtig erkennenden Erklärung des Fürsten, abgewiesen wurden: daß hierin ohne Beistimmung der Bürgerschaft nichts geschehen könne.

In dem neuen, von einer eigenen Commission bearbeiteten, und nach Vernehmung der dermaligen städtischen Behörden publicirten Gesetze, wohnte zwar ein milderer Geist; doch wurden auch darin die Grundpfeiler des abgeschafften völlig unverrückt beibehalten.

1) Die Juden blieben bloß geduldete Schutzgenossen;

2) Sie bildeten eine von den christlichen Einwohnern völlig geschiedene Gemeinheit.

3) Die Anzahl ihrer Mitglieder ward auf 500 Familien festgesetzt. Ihrer Vermehrung setzte man durch mancherlei Vorschriften, vorzüglich aber vermittelst eines spätern Rescripts, wonach jährlich nur zwölf Paar zur Ehe zugelassen wurden, Schranken.

4) Gewisse Stadtbezirke wurden zu ihren Wohnungen und Gewerbsbetrieb angewiesen.

5) Manche Zweige des Handels blieben ihnen entzogen, dagegen dem bürgerlichen Handelsstand, als vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bür-

---

ten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche vermöge Artikel 26 und 27 des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

Rücksichtlich der Juden wurde §. 6 bestimmt: Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

*) Damals führte solche in einer am 14. Mai 1807 bei dem Fürsten übergebenen Vorstellung selbst an: „Indessen gestehen wir auch gerne, daß die plötzliche allgemeine Aufnahme von 500 Familien zum vollen Genusse des Bürgerrechts von manchen bedenklichen Folgen seyn möchte, und daß auch wohl mehr als einer unter uns die zu diesem Recht erforderlichen Eigenschaften noch nicht besitzen könnte.

Digitized by Google

gerechts vorbehalten; manche der freigegebenen, durften nur mit gewissen, von der Art und dem Ort des Feilhabens hergenommenen wesentlichen Beschränkungen ausgeübt werden.

6) Gleich andern Fremden, war ihnen die Erwerbung von Grundstücken, die Befugniß, darauf Geld zu leihen, das Judenquartier ausgenommen, untersagt.

7) Fremde Juden wurden mit Strenge abgehalten, und

8) wegen des wucherlichen Mißbrauchs bei Darlehen strenge Vorschriften ertheilt *).

Der Fürst Primas hatte seine derzeitigen Beweggründe zu dem neuen Gesetz, worin sich zugleich viele heilsame Vorkehrungen zur sittlichen und geistigen Verbesserung der Juden fanden, in einem aus Paris am 30. November 1807 erlassenen Rescripte, auf eine Art entwickelt, die um so mehr eine richtige und tiefe Einsicht in das Wesen und die Verhältnisse der Juden bewies, als er die lebendige Ueberzeugung von deren Wahrheit, aus den Verhandlungen des um diese Zeit in Paris versammelten jüdischen Sanhedrins geschöpft haben mochte. Der Inhalt dieser Erklärung verdient auch deßwegen gekannt zu werden, als sich hierdurch das Widersprechende der spätern Verfügungen des Fürsten von selbst in belehrendem Lichte darstellt **).

Enthielt diese denkwürdige Erklärung des Fürsten Wahrheiten, war sie das Werk der Ueberzeugung, und die Grundlage des von ihm für künftige Zeiten

---

*) Daß es mit der Deutschheit der Juden noch mißlich aussieht, zeigt der §. 41 der neuen Verordnung, die ihnen die Annahme eines bestimmten deutschen Familien-Namens vorschrieb, und §. 97 u. 98, wo ihnen, bei Strafe der Nichtigkeit, der Gebrauch der hebräischen Sprache bei Vertragsurkunden und bei Führung der Handelsbücher verboten wurde. Eben so streng mußte ihnen noch damals die allzufrühe Beerdigung ihrer Leichen verboten werden. Ihre Eigenheiten in diesem Puncte bezeugen jetzt noch die auf dem Todenhofe der Juden weidenden Stiere und Widder. Sie verkündigen die Ruhestätte eines fremden Volks, das zwar im Leben die Vortheile der Gemeinschaft mit Andersgläubigen sucht, jene aber im Tode nicht bloß vermeidet, sondern sogar verabscheut! Als vor noch nicht allzulanger Zeit zu Mainz unter der französischen Herrschaft, für alle Religionsverwandte ein neuer Kirchhof angelegt wurde, weigerten nur die Juden ihre Asche mit der Asche der christlichen Religionsverwandten vermischen zu lassen, und diese bewiesen sich duldsam gegen den separatistischen Religionsstolz, den dieses sonderbare Volk so theuer büßet.

**) Auszug eines Rescripts des vormaligen Großherzogs von Frankfurt an die gewesene General-Commission daselbst, d. d. Paris, d. 30. Nov. 1807, die neue Judenstätigkeitsordnung betreffend, abgedruckt oben S. 39.

Digitized by Google

gegebenen neuen Gesetzes; war sein Vertrauen in das, was er hierdurch begünstigend einräumte, damals noch so schwach, daß er sich sogar dessen Minderung vorbehielt; sah derselbe bald darauf, den auf ihn so einflußreichen damaligen Herrscher Frankreichs, durch sein Gesetz v. 1808, eben diesen Wahrheiten huldigen; erinnerte sich der Großherzog an seine Pflichten gegen eine Bürgerschaft, deren unbezweifelte Rechte bei diesem Gegenstande von ihm selbst anerkannt waren: was ist alsdann von dem Werth und der verbindlichen Kraft dessen späteren Verfügung zu halten, welche, in dem letzten kurzen 18 monatlichen Zeitraume seiner politischen Wirksamkeit, sich als ein Denkmal auffallender Widersprüche, der Verläugnung laut ausgesprochener Grundsätze, der Vernichtung eigener Gesetzgebung, und, will man gelinde urtheilen, als das Werk der sich selbst verwickelnden, in falschen Theorien sich verlierenden Uebereilung, oder als die Folge tadelhafter Nachgiebigkeit gegen äussere Einwirkungen, in grellen Farben warnend hinstellte!

Diese Verfügung stieß bei dem Anfang des Jahrs 1812, das vor vier Jahren mit Mühe erbauete, in diesem Zeitraume mit Sorgfalt gehandhabte Werk über den Haufen; sie erschütterte plötzlich den ganzen Rechtszustand der alten Bürger, und stellte unerwartet in deren Reihe, ohne die geringste Ausnahme, die ganze, aus den heterogensten Theilen zusammengesetzte Masse der hiesigen Judenschaft. Als seyen angebohrne Rechte, ein Besitzstand vieler Jahrhunderte, leere Undinge; Meinungen und Begriffe, gehaltlose nicht zu beachtende Wesen; als sey es gleichgültig, den festbegründeten Kreis der Gewerbsthätigkeit der alten Bürger auf einmal zu durchbrechen, — verkündete das am 28. December 1811 erlassene Großherzogliche Edict, die volle Gleichheit der israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt mit den übrigen christlichen Bürgern, und erklärte jene, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten, aller Rechte und Befugnisse von diesen theilhaftig, so daß die israelitischen Bürger fortan bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden, völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern anzusprechen haben sollten *).

Es selbst fühlend, daß ein so weit greifendes, den ganzen älteren gesellschaftlichen Zustand untergrabendes Gesetz, sogleich einer Auslegung bedürfe, gab dieser

*) S. die vierte Beilage der von der jüdischen Gemeinde bei der Bundesversammlung übergebenen Denkschrift.

Digitized by Google

eine gleichzeitige Verordnung vom 28. December 1811 *), worin deutlich ausgesprochen wurde: daß

1) die den hiesigen Juden ertheilten gleiche bürgerlichen Rechte, nicht das allgemeine Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, sondern das individuelle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt, in sich begreife;

2) daß hiermit alle jüdischen Familienväter, Witwen und selbstständigen Personen, welche seither in der Stätigkeit und im Schutz gestanden hätten, bekleidet werden sollten;

3) daß solches an alle deren Söhne, Witwen und Töchter, ja sogar an fremde aufgenommene Juden übergehe, und

4) daß die Beschränkung des Bevölkerungsstandes auf eine gewisse Zahl aufhöre.

Wie fremdartig jedoch der Stoff war, der mit Gewalt einem andern Körper einverleibt werden sollte, bezeuget eine bald darauf ertheilte weitere Großherzogliche Verfügung vom 30. Jan. 1812 **). Hierdurch ward die Judenschaft als besondere Gemeinde erhalten und zu Besorgung deren inneren Verhältnisse, eine eigene, aus Mitgliedern dieser Gemeinde zusammengesetzte Behörde ernannt ***). Unter der Leitung eines Großherzoglichen Commissärs, dem die Handhabung der bestehenden Ordnung, sowohl in administrativer als kirchlicher Hinsicht, und insbesondere die Bewachung der jurium circa sacra von dem Großherzog von Frankfurt (und Erzbischof von Regensburg) übertragen war, besorgte diese Behörde, mit Ausschluß der damaligen verfassungsmäsigen Amtsstellen des Präfecten und Maire, alle Zweige der Regierungsgewalt, namentlich die Aufsicht auf das innere Steuerwesen der Juden, die Verwaltung ihres Gemeindeeigenthums, die Aufnahme fremder Israeliten, das Conscriptionswesen, das Vormundschafts- und Curatelwesen, so daß also die in die Gemeinde der Stadt Frankfurt aufgenommene Judenschaft, vor wie nach, eine eigene, festgeschlossene, nicht bloß für religiöse, sondern hauptsächlich für politische Zwecke, von jener scharf gesonderte Gemeinheit bildete, deren Eigenthümlichkeit überdieß noch die Anordnung eines Collegs von Notablen recht sichtbar heraus hob.

*) S. daselbst die dritte Beilage.

**) Sie steht im Großherzogl. Frankfurtischen Regierungsblatt Bd. II, S. 9.

***) Charakteristisch genug werden im §. 4 von diesem Ehrenamte diejenigen ausgeschlossen, die als Wucherer bekannt seyen.

Digitized by Google

Diese in ihren Theilen, wie im Ganzen so auffallende, in ihrer Entwickelung so einflußreiche Schöpfung, ward von ihrem Urheber, als die nothwendige Folge eines von ihm bereis am 16. Aug. 1810 ausgesprochenen Grundsatzes, angekündigt. War je Ursache und Wirkung gleichen Ursprungs, so war es hierbei der Fall!

Am gedachten Tage gab nämlich der unbeschränkte Wille des Großherzogs von Frankfurt, vermittelst eines bloßen Patents, dem neugeschaffenen Großherzogthum eine Constitution. Der neue Staat umfaßte das vormalige Kurerzkanzlerische Fürstenthum Aschaffenburg und Wetzlar, die Stadt Frankfurt nebst ihrem Gebiet, und die Fürstenthümer Fulda und Hanau, welche letztere, so wie vorher hiesige Stadt, dem Großherzog von dem damaligen Beherrscher Frankreichs auch abgetreten worden waren. Wiewohl jenes Patent den Charakter einer guten Staatsverfassung darin setzte, daß darin der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt werde, so blieb doch dieser, in vieler Hinsicht ehrwürdige Grundsatz, bei Erschaffung des neuen Staats völlig unberücksichtigt. Hiesige Stadt, die bis zu dieser Periode, mit Beibehaltung vieler ihrer Eigenthümlichkeiten, getrennt von den übrigen Fürstprimatischen Ländern, für sich als eigener Staat, und mit letztern nur in Personalverbindung stand, auch vom Fürsten eine eigene Verfassung feierlich erhalten hatte, erlitt nunmehr, durch ein bloßes Wort des Fürsten, eine gänzliche Umwandlung und ward nach den Maximen einer schrankenlosen Willkühr mit den übrigen Landestheilen verschmolzen. Die aus höchster Macht und Gewalt neu gegebene Verfassung, war ganz nach der Kaiserlich-Französischen, und dem nahe liegenden Muster des Königreichs Westphalen gebildet. Unter vielen hierin enthaltenen, in späteren Verordnungen weiter entwickelten Bestimmungen, fand sich auch im Artikel 11 des Organisations-Patents von 1810 der Grundsatz ausgesprochen:

> Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäsig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt *).

Daß der Grundsatz von der Gleichheit der Rechte, wenn er nicht von einer wahrhaft freien, wohlerworbene Rechte sicherenden Verfassung beschützt, und aus

*) Siehe die erste Beilage der angezogenen israelit. Denkschrift, oben Bd. I. S. 133.

Digitized by Google

wahrer politischer Freiheit hervorgegangen ist, verderblicher Willkühr die Thore öffnet, davon gaben, anderthalb Jahre später, die wegen Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden zu Frankfurt vorhin erwähnten beiden Großherzoglichen Edicte vom 28. Dec. 1811 ein lehrreiches Beispiel; denn hierin wird der Grund zu dieser Ertheilung ausschließlich von der constitutionsmäsig verordneten Gleichheit der Rechte abgeleitet *). Wenn eine solche verdrehte Anwendung von Grundsätzen, an die, aus ähnlichen verderblichen Quellen geflossenen Staats-Umwälzungen, auf deren Trümmern zuletzt verwegene Usurpatoren ihre Throne gründeten, lebhaft erinnerte, so empfanden zugleich alle alten Bürger von Frankfurt bei jener Veranlassung das drückende Gefühl eines völlig unbeschützten Rechtszustandes. Nur einige Mitglieder des damaligen Staatsraths hatten bei den über die Anwendung und Entwickelung des Princips der Gleichheit der Rechte statt gefundenen Berathungen, vergeblich ihre Stimme gegen die Verderblichkeit jener Maasregel erhoben; sonst aber durfte in dem damaligen Zustande völlig unterdrückter öffentlicher Meinung, und beraubt jedes Organs der Freiheit und Fürsprache, Niemand wagen, ihre Verwerflichkeit und Widerrechtlichkeit an Tag zu ziehen. Das durch die neue Verfassung geschaffene Schattenspiel der Ständeversammlung war nur einmal, und', sonderbar genug, noch vor jener Einführung, nachher nie wieder gegeben. Der auch nur einmal zusammenberufene Departementsrath wurde, wegen einiger in öffentlichen Angelegenheiten bescheiden geäusserten Vorstellungen, für Rebellen erklärt. Dem Municipalrath war verfassungsmäsig der Mund verschlossen, und erstarrt in todten politischen Staatsformen, mußte dann im verhängnißvollen Jahre 1812, wo endlich der entscheidende Kampf um Europa's Freiheit oder Knechtschaft begann, harrend einer besseren Zeit, auch Frankfurts Bürgerschaft bei dem ihr zugefügten Unrecht verstummen.

Noch tiefer mußte es diese schmerzen, wenn sie sich mit den übrigen Landestheilen verglich, wo dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte nicht theure In-

*) Es verdient gleich hier bemerkt zu werden, daß, obschon in diesem Art. 11 bloß die Rede ist von der Gleichheit vor dem Gesetze, worunter man den gleichen Genuß des bürgerlichen Rechts, nicht aber den Genuß gleicher bürgerlichen Rechte, verstehen muß, dennoch die sich allein auf diesen Artikel berufenden Großherzogl. Verordnungen v. 7. Febr 1810 und 28. Decemb. 1811, immer nur von Gleichheit der Rechte, nicht aber von der Gleichheit vor dem Gesetze sprechen.

Digitized by Google

tereſſen geopfert, und jener bei den dort zahlreich wohnenden Juden nicht zur Anwendung gebracht wurde.

Daß jedoch jener Grundſatz dennoch nichts weniger als das Werk einer die Rechte aller Staatsbewohner gleich achtenden und jede andere Rückſicht ausſchlieſſenden Staatsmaxime war, daß deren Belebung vielmehr von ganz auſſerweſentlichen und zufälligen Umſtänden abhängig gemacht und hierdurch allein bedingt wurde: dieß erkannten oben erwähnte beide Patente von 28. Dec. 1811 ausdrücklich. Es war darin, mit Hinweiſung auf eine andere Verordnung vom 7. Febr. 1811, ausgeſprochen, daß weil die Vollſtreckung des Grundſatzes, der Gleichheit der Rechte, von der vorderſamſten Ablöſung der bisherigen Laſten abhängig ſey, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden rechtmäſig und herkömmlich zu bezahlen gehabt hätten, dieſe Bedingung aber die Judengemeinde zu Frankfurt durch feſtgeſetzte Ablöſung im zwanzigfachen Werth der auf ihr haftend geweſenen (22,000 fl. betragenden) Laſten, vermittelſt Bezahlung von 440,000 fl. erfüllt habe, ſo ſey dieſelbe nunmehr in die vermöge des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 §. 11 conſtitutionsmäſig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten.

Mit jener Verordnung vom 7. Febr. 1811 und den mit 440/m. fl. abgelöſeten 22/m. fl. hatte es folgende Bewandniß.

Dieſe Verordnung *), hinweiſend auf erwähnte conſtitutionelle Verfügung, erklärte, daß ihre wirkliche Vollſtreckung auf eine ſolche Weiſe geſchehen müſſe, daß hieraus weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil verurſacht werde. Als gebe es keine andere wohlerworbenen Rechte, als die auf der bloßen Benutzung beruheten, wurde verordnet:

> Vorderſamſt ſollen alle Laſten abgelöſt werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäſig und herkömmlich zu bezahlen haben.
>
> Bis dahin, daß dieſe Ablöſung wirklich und vollſtändig zu Stande gekommen iſt, dauert der gegenwärtige Zuſtand der Dinge fort.
>
> Das Ablöſungsgeſchäft ſoll durch eine aus dem Departements-Präfecten,

*) Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde zweite Beilage, oben Bd. I. S. 134.

Digitized by Google

dem Polizeidirector und dem Maire der Haupt-Departementsstadt in jedem Departement zusammengesetzte Commission zu Stande gebracht werden.

Wiewohl nun diese Vorschrift zunächst nur die Begünstigung bloß einzelner Individuen bezweckte, so machte sie doch bei den Judenschaften eine Ausnahme von dieser Regel, und es wurde rücksichtlich ihrer Art. 6 verordnet:

Daß weil noch die Judenschaft in gemeinschaftlichem Verhältnisse stände, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), so sey das Ablösungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu bringen.

Dem zufolge trat die Judenschaft zu Frankfurt in Unterhandlungen, jedoch nicht mit der gesetzlich verordneten Commission, sondern ganz abweichend hiervon, mit zwei aus dem Cabinet des Fürsten unmittelbar ernannten Commissarien, und bewerkstelligte das Ablösungsgeschäft um die Summe von 440,000 fl., wovon 150,000 fl. sogleich an die Recheney zu Frankfurt, Ende des Jahrs 1813 abermals 50,000 fl. bezahlt, der Ueberrest aber mit 10,000 fl. jährlich in den darauf folgenden Jahren abgetragen werden sollte.

Die abgelöste Last belief sich auf 22,000 fl. Diese war das unter Mitwirkung der vorherigen verfassungsmäsigen Behörden, des Senats und Bürgercollegs, bei Gelegenheit der 1807 neuerrichteten Judenstätigkeit, durch Uebereinkunft mit der Judenschaft festgesetzte Surrogat, der von letzterer, wegen mancherlei guts- und grundherrlichen Leistungen, polizeilichen Einrichtungen, auch sonstigen Verpflichtungen, vorher an die Stadt unter mancherlei Namen bezahlten Abgaben *). Von dieser als rechtmäsig anerkannten Last, machte sich nun die Judengemeinde frei, und ward sodann in den Genuß der Rechte von Mitgliedern einer andern Gemeinde versetzt, zu deren Eigenthum jene Surrogat-Summe rechtmäsig gehörte und gehören mußte, sowohl nach ihrem althergebrachten Rechte, als auch der ihr, von ihrer damaligen Oberherrschaft, zugesicherten Rechte der mediatisirten Stände. Wenn hiernach der Ertrag von Leistungen der Juden, den Standesherren, welche letztere das Verfassungsgesetz des Großherzogthums §. 12 bei ihrer

*) Im §. 63 der Stätigkeit von 1807 war ausgedrückt: Alle übrigen, von den hiesigen Juden bisher an das städtische Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit dem christlichen Einwohner bisher höher angesetzt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die gesammte Judenschaft ein jährliches Concessionsgeld von 22,000 fl.

Digitized by Google

durch die rheinische Bundesacte zugesicherten Befugniß beließ, hiesiger Stadt eigenthümlich gehörte, und hierüber ohne deren Beistimmung nichts verfugt werden konnte, und wenn sogar nach der Großherzoglichen Verwaltungsordnung v. 27. Oct. 1810 Art. 137 der als Repräsentant der Bürgerschaft angeordnete Municipalrath über Veräusserung unbeweglicher Güter, Verwendung von Verkaufssummen, eingegangenen Activen, verfassungsmäßig vernommen werden mußte, bei diesem so wichtigen Gegenstande aber ganz übergangen wurde; so zeigte sich auch in dieser Hinsicht die Unförmlichkeit und Unrechtmäßigkeit des Großherzoglichen Verfahrens.

Die gleich darauf geschehene Verwendung eines Theils dieser Gelder, enthüllte jedoch bald die geheimen Beweggründe, welche die Verletzung so vieler heiligen Interessen, Kränkung wohlerworbener Eigenthumsrechte, Zerbrechung constitutioneller Formen, veranlaßt hatten. — Es legte sich zu Tage, daß, ausser der Begünstigung der Juden zu Frankfurt (denn das Schicksal der andern in den übrigen Departementen blieb ausser Berechnung), der Grundsatz von Gleichstellung der Rechte, zunächst bloß zu einer gemeinen Geldspeculation und zu Befriedigung sonstiger unlauteren Absichten angewendet wurde.

Der Großherzog hatte sich nämlich beim Ueberkommen der Fürstenthümer Hanau und Fulda die lästigsten Bedingungen aufdringen lassen. Nach einer derselben blieb der größte Theil der darin gelegenen Domänen in den Händen der Franzosen, von welchen solche der Großherzog um den Betrag mehrerer Millionen erkaufen mußte. Der hieraus erwachsenen Geldbedrängniß half die hiesige Judenschaft mit ab, und die Vollziehung des mit dem französischen Kaiser abgeschlossenen Kaufvertrags geschah an *demselben Tage* (28. Dec. 1811), wo der Großherzog die Bürgerrechtsertheilung an die Frankfurter Judenschaft unterzeichnete *)! Die von dieser zuerst bezahlten 150,000 Gulden wanderten sogleich nach Paris, der Ueberrest des Ablösungs-Quantums wurde aber, durch die Verwandlung in auf den Inhaber ausgestellten Obligationen, mobilisirt, und davon sogleich 80,000 Gulden vom Großherzog theils zu *Belohnungen* derer verwendet, welche den Wiederverkauf der erwähnten Domänen an eine gewisse Gesellschaft zn Stande gebracht, theils aber auch die Unterhandlungen mit der Judenschaft beendigt hatten.

*) So stand also der Nachtheil der Frankfurter Bürgerschaft, zwischen den Vortheilen des Herrschers in Frankreich und der hiesigen Judenschaft in der Mitte!

Digitized by Google

Auf dieſem Weg gelangte demnach letztere in die Gleichheit der Rechte, völlig unentgeldlich, bloß durch das Erfüllen einer Bedingung, die ihre eigene Erleichterung zum Zweck hatte.

Ob ihnen das Bedingte durch das Conſtitutionsgeſetz auch nur von Weitem her zugedacht war, muß nach den früheren Anſichten des Großherzogs durchaus bezweifelt werden. Aus der von jenem ausgeſprochenen Gleichheit vor dem Geſetz, folgte keineswegs die Gleichheit der Rechte, in deren letzteren Hinſicht die Conſtitution §. 13 nur eine Art ungleich Berechtigter kenntlich machte:

> Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben, alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte.

Wenn eine ſpätere Interpretation des Art. 11 und 13, dieſen achtungswürdigen Theil der Landbewohner hieſiger Gegenden, den, kleine Leiſtungen abgerechnet, nichts als der Name von andern in altem Staatsbürgerrecht ſtehenden freien Eingebornen unterſcheidet, nunmehr in eine und dieſelbe Claſſe der Ungleichberechtigten mit den Juden ſetzte; ſo enthüllt auch dieſes Verfahren dieſelbe Fülle von Macht und Gewalt, die willkührlich Verfaſſungen geben und nehmen, nach Gutdünken Rechte ertheilen und entziehen, Geſetze nach Belieben deuten und erklären konnte, und es zeigte ſich alſo auch hierin die gänzliche Verworrenheit und Unſicherheit des Rechtszuſtandes der damaligen Periode, die überdieß noch von einer andern Seite ſichtbar wurde.

Faſt gleichzeitig mit der im Jahr 1807 ertheilten Judenordnung, erließ Fürſt Primas von Paris aus am 10. Febr. 1808 ein neues Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend. Noch damals hergebrachte Rechte weiſe ehrend, war es größtentheils eine kurze Zuſammenfaſſung ſchon in der Mitte liegender älterer Geſetze *). Das Haupterforderniß eines Frankfurter Bürgers war die chriſtliche Religion. Die Geſammtheit der Bürger mit ihren angeſtammten oder erworbenen Rechten blieb auch hiernach mit den großen Vorzügen und Vortheilen begabt, die ſie unter der Reichsſtadt beſeſſen hatte. Nur dem Fremden von vorzüglicher Be-

*) Eingangs dieſes Geſetzes hieß es: «haben Uns bewogen gefunden, die Grundſätze und Vorſchriften, welche hinfüro von Unſerm Senat der Stadt Frankfurt bei Ertheilung des Bürgerrechts, wie auch Beiſaſſenſchutzes daſelbſt, ferner gegen diejenigen, welche demſelben entſagen ꝛc., befolgt werden ſollen, aus denen hierüber zum Theil ſchon in der Mitte liegenden ältern Geſetzen in ein Statut zuſammenfaſſen und ſolches — — hiermit publiciren zu laſſen». —

Digitized by Google

fähigung ward der Eintritt in eine Bürgerschaft gestattet, die man als ein ererbtes hochwichtiges Gemeingut ansah. Es mußte von einem solchen (nach §. 23) zu hoffen seyn, daß seine Annahme einen wirklichen und wesentlichen Vortheil für den Flor des gemeinen Wesens verschaffe, und er mußte deßwegen für seine Zulassung bedeutende Einzugsgelder entrichten.

Auch dieses, vom Fürsten Primas mit ehrenwerther Achtung behandelte, von ihm selbst erhaltene, durch kein Gesetz nie weggeräumte ehrwürdige Gebäude, erschütterte der Großherzog durch plötzliche Einlassung von 500 fremden Familien; denn als solche, und in diesem Gegensatz von den Bürgern, wurden immer die Frankfurter Juden und sogar diejenigen behandelt, die durch Uebertritt zur christlichen Religion sich den Weg zum Bürgerrecht eröffnet hatten. Wenn, diesem Grundsatz zu Folge, dergleichen Individuen wie Fremde das Einzugsgeld bezahlen mußten, und mehrere derselben, noch kurz vor Ertheilung der Bürgerrechte an alle Juden, solches mit großen Summen entrichtet hatten; so gehörte es mit zu den auffallenden, wiewohl nur untergeordneten Benachtheiligungen, daß die ganze Masse der neuen Bürger, ganz unentgeldlich in die Ehre, Vorzüge und Vortheile der Bürgerschaft hereingelassen wurde.

Auch die von diesen, vorher so hochgeachteten Befugnissen, gemäß altem und vom Fürsten bestätigten Statutarrecht, ausgeschlossene zahlreiche Classe der christlichen Beisassen, mußte sich tief gekränket fühlen, eine in rechtlicher Hinsicht ihnen etwa gleichgeachtete, in innern und zärtern gesellschaflichen Verhältnissen aber den alten Bürgern weit entfernter stehende Classe von Einwohnern, sich vorgezogen zu sehen. Viele von letzteren waren bei weitem mittelloser, als jene Beisassen, und wenn dem ungeachtet diese auf so niedriger Stufe der Bildung stehenden armen Juden, dennoch zum Genuß der Bürgerrechte gelangten, weil die Gesammtheit der Judenschaft die hierzu erforderliche Bedingung durch Uebernahme des Ablösungs-Quantums erfüllte; so zeigte sich auch hierbei die Macht des Reichthums und der Körperschaft, keineswegs aber ein folgerechter und gerechter Zusammenhang in der Gesetzgebung.

Von allen Seiten betrachtet stellt sich deßwegen das den Frankfurter Juden ertheilte Bürgerrecht, rücksichtlich seiner Entstehungsart und der Umstände, die ihm vorausgingen und die es begleiteten, als eine merkwürdige Erscheinung dar. Wenn es ein Leichtes wäre, sie in ihren factischen Beziehungen noch zu erweitern, so fällt

Digitized by Google

es dagegen unmöglich, jener folgenreichen Verfügung des vorigen Regenten einen innern rechtlichen Gehalt zu verschaffen.

Schon im Allgemeinen ist das so ganz eigens beschaffene politische Daseyn dieses Fürsten für rechtliche Erörterungen höchst ungünstig.

Innig mit der Existenz seines gewaltigen Protectors verflochten, theilte er, nebst andern von ihm erschaffenen neuen Fürsten, dessen Schicksal. Widerrechtliche Gewalt öffnete ihm den Weg zum Großherzogthum, rechtmäßige geübte Macht schloß diesen wieder zu. Eine dergestalt von Gewalt und Macht begrenzte politische Wirksamkeit, bildet jedoch ein um so schwerer zu bearbeitendes Rechtsgebiet, als jener nicht einmal verstattet war, sich durch längere Dauer auszubilden, und mit Hülfe der Zeit das Ungleichartige wegzuräumen, oder begangene Fehler wieder gut zu machen.

Wenn es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß, gleich den legitimen, auch zuweilen usurpatorische Regierungen Quelle von Rechten werden können, so ist es jedoch eben so unbezweifelt, daß sogar Handlungen und Verfügungen der rechtmäßigen Regierungen, bisweilen der Charakter der Rechtmäßigkeit abgesprochen werden darf. Denn so innig dieser auch mit den Formen der höchsten Gewalt verschmolzen ist, so bestimmt doch vorzüglich nur jener innere Gehalt das Wesen der Rechtmäßigkeit. — Verderbliche Willkühr, Nichtbeachtung des gemeinen Wohls, Verletzung wesentlicher Rechte, sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit, vermögen nie Rechte zu begründen. Deren Wesen ruht weniger in der Form, als in ihrer innern Zweckmäßigkeit; nicht im Ertheiler, sondern im Ertheilten. Sollen dergleichen Rechte überdieß von allgemeinen Gesetzen, oder gar von der Verfassung abgeleitet werden, so steigern sich die zu Bestimmung ihres innern rechtlichen Werths erforderlichen Bedingungen.

Der Großherzog von Frankfurt setzt in seiner eigenen Verfassungsurkunde selbst den Charakter guter Gesetze darin, worin sich der allgemeine Wille ausdrückt. In welcher Form auch dieser aufgefaßt, in welchem Sinn er genommen werden kann, so vermag doch dieses Erforderniß zunächst nur durch allgemeine Zweckmäßigkeit, durch Berücksichtigung des allgemeinen Bedürfnisses, und durch Beachtung der allgemeinen Gerechtigkeit erledigt und befriedigt zu werden.

Aus diesem höheren Standpuncte betrachtet, erscheinen aber die von dem Großherzog wegen der Juden erlassenen Verfügungen in einer nie zu löschenden Mangelhaf-

Digitized by Google

tigkeit. Auch abgesehen von der Beschaffenheit seiner hierzu gehabten Befugniß; angenommen, ihre Rechtmäßigkeit werde weder durch ihre Entstehung, noch durch ihren Untergang zweifelhaft; auch vorübergehend vor den Behauptungen eines den Völkern inwohnenden, von willkührlicher Gewalt unabhängigen Rechts, muß doch auch schon in allgemeiner Hinsicht, jenen Verfügungen das Erforderniß einer innern Rechtmäßigkeit gänzlich abgesprochen werden.

Eins der wesentlichen derselben ist die eigene Ueberzeugung des Gesetzgebers. Hielte sich dieser, wie der Großherzog mit unbeschränkter Eigenmacht selbst beurkundete, für den alleinigen Repräsentanten des allgemeinen Willens, so konnte, so durfte er nicht dem zuwider handeln, was er selbst als unumstößliche Wahrheit, als leitendes Princip für die Gesetzgebung festgestellt hatte. Die Würdigkeit und Fähigkeit der Juden zum Bürgerrecht, die er diesen, gleich so vielen andern Staatsmännern, gänzlich abgesprochen hatte, vermochte er ihnen nicht plötzlich und auf einmal zu verleihen. Als er dieses, sogar gewarnt durch den Rath einsichtsvoller Staatsdiener, dennoch unternahm, brach er seiner eigenen Verfügung den Staab. Er bezeichnete sie selbst mit dem Stempel willkührlicher Gewalt, und verletzte die aus seiner Ueberzeugung hervorgegangenen Pflichten. Er, der nur zwei und ein halbes Jahr vorher, die Gleichstellung der Rechte der Juden mit den christlichen Einwohnern als ungerecht verwarf, durfte letzterer Rechte nicht dem Theorem von Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz aufopfern, die keineswegs Gleichheit der Rechte fordert. Von ihm waren jener Rechte selbst anerkannt; er hatte es selbst ausgesprochen, daß er, ohne die Beistimmung der Frankfurter-Bürgerschaft, in deren Verhältnissen zu den Juden nichts ändern könne. Diese Zusage, diese eben so kräftig als wahr ausgesprochene Ueberzeugung, konnten die Grundsätze einer von ihm selbst geschaffenen Verfassung nicht umstossen. Für ihn, den Inhaber der höchsten Gewalt, gab es keine Macht, die ihn zu andern Bestimmungen nöthigen konnte. Das allgemeine Wohl forderte solche nicht, vielmehr untersagte es sie. Sich also selbst entbindend von eigener übernommenen Verpflichtung, behaftete er sein eigenes Werk mit dem Gepräge der Nichtigkeit.

Vorzüglich trägt das aus jener Verfassungsurkunde zu Gunsten der Juden abgeleitete Gesetz diesen Charakter; nicht weniger ist das, seine Vollziehung einleitende Mittel mangelhaft. Jenes überschritt mit launenhafter Willkühr alle höheren Rücksichten des Rechts und der Staatsklugheit. In dem Rechtsgebiet, worin es

Digitized by Google

einbrach, standen Befugnisse, die zum mindesten so stark waren, als die des aufgedrungenen Regenten. Auf Beispiele in andern Ländern durfte sich Letzterer am wenigsten berufen. Das zahlreiche Daseyn mehrerer Tausende von Juden in einem kleinen Staat erfordert andere Rücksichten, als in großen Ländern, wo gewöhnlich ihre geringere und zerstreuetere Menge, andere und freiere Verhältnisse für die Gesetzgebung darbietet *). In Frankfurt galt es der Gesammtheit. Diese nicht bloß in Meinung und Begriffen der fürstlichen Maasregel widerstrebend, und hierdurch zu einem innern Zwiespalt angereitzt, sah auch ihren vormaligen gesellschaftlichen Zustand plötzlich verändert. Eine von ungezügelter Regsamkeit bewegte Menge neuer Competenten, drängte sich zu Ehren, Würden und Vorzügen der Altberechtigten. Eine Fluth von Gewerbsconcurrenz brach in viele Kreise der Beschäftigungen und untergrub deren Fundamente. Laute Klagen zahlreicher Classen von Bürgern, Klagen über flechtenartiges Ueberziehen ihrer Gewerbe durch die Juden, die, eindringend in alle Theile der Stadt, gefährliche, gewerbabspannende Nachbarn wurden, bezeugten seit dieser Zeit die Verderblichkeit jener Maasregel.

Blickt man hierbei zurück auf letzterer Entstehung, auf die Umstände, womit sie begleitet, die Unförmlichkeiten, womit sie behaftet, die Erzwungenheit, womit sie aus einem Grundsatz herausgefördert, die Mittel, die hierzu angewendet, die fremden Kräfte, die hierbei für fremde Zwecke verbraucht und vergeudet wurden; so entdeckt man einen Umfang von Willkühr, der auch die Handlung der rechtmäßigsten Gewalt nichtig machen müßte.

Daß nun aber schon unter diesen Verhältnissen keine Verpflichtung vorhanden seyn kann, die Großherzogliche Gesetzgebung wegen der Juden fort bestehen zu lassen, ist einleuchtend genug. Aber auch ohne Rücksicht auf jene Nichtigkeit, würde doch schon die Frage im Allgemeinen: ob irgend eine Verbindlichkeit bestehe, vorhandene Gesetze bestehen zu lassen? verneinend beantwortet werden müssen.

Wenn gleich, besonders bei unterstellter politischer Freiheit in der Verfassung, die Stätigkeit in der Gesetzgebung zu deren Vorzügen gehört, und nur durch Vermeidung deren Wandelbarkeit, dem Zustande der Gesellschaft, der zu ihrer Wohlfahrt erforderliche Charakter von Dauer und gleichförmiger Wirkungsweise eingeprägt werden kann, so schließt jedoch das Wesen der Gesetzgebung keines-

*) Im preussischen Staate, zu zehn Millionen Menschen gerechnet, leben nur 30,000 Juden, wornach also erst auf 333 Christen 1 Jude kommt.

Digitized by Google

wegs ihre Unveränderlichkeit in sich. Ihre Bestimmung ist es vielmehr, den in jedem Momente des gesellschaftlichen Lebens in den gesellschaftlichen Verhältnissen fortdauernd entstehenden Veränderungen zu folgen, und den hieraus erwachsenden neuen Zuständen durch neue Vorschriften abzuhelfen. Die Gesetzgebung sucht deßwegen fortwährend den Ruhepunct der Stätigkeit, ohne ihn übrigens je zu finden; sie darf sich weise nennen, wenn sie für die gesellschaftlichen Fundamental-Verhältnisse, die Verfassung, und für gewisse einfache rechtliche Verhältnisse des Einzelnen zu dem Einzelnen (die bürgerlichen Gesetze), für längere Zeiträume Veränderungen zu verhüten weis.

Die Geschichte aller Zeiten beurkundet diese unbestreitbare Macht der Gesetzgebung, und sie bewies diese oft mit furchtbaren Beispielen. Auch der Großherzog von Frankfurt machte davon den ausgedehntesten Gebrauch, und namentlich änderte er zweimal die Gesetzgebung über die dasigen Juden. Die Quelle der Gesetze ruht überhaupt weniger in dem Gesetzgeber, sondern in den durch Begriffe und Meinungen und durch äussere Zustände bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Gesetzgebung muß deßwegen sogar ihre eigenen Fehler, die eigenen Mißgriffe des Gesetzgebers verbessern. Sie erkennt hierbei keine Autorität; keine vorhergegangenen Bestimmungen, kein Besitzstand kann ihre Wirksamkeit hemmen *).

Auch der freien Stadt Frankfurt kommen diese Befugnisse zu; sie sind ein unzertrennlicher Bestandtheil der ihr, als unabhängigem Staate, zustehenden höchsten Gewalt. Sie durfte sich daher so wenig an die Gesetze des Großherzogs gebunden halten, daß sie bereits einen großen Theil derselben auf dem constitutionellen Wege aufhob, andere aber nach ihren Bedürfnissen änderte. Da der Großherzog selbst seinem fürstlichen Nachfolger die Verpflichtung zur Aufrechthaltung seiner Gesetze nicht auflegen konnte, so war um so viel weniger die Stadt Frankfurt hieran gebunden. Sie ist weder Nachfolger in der Regierung des Großherzogs, der, als entsetzter Fürst, überhaupt keinen Nachfolger hat, noch viel weniger aber Nachfolgerin von dem Großherzogthum, das aufgelöst wurde. In den verschiedenen Bestandtheilen desselben, dauern deßwegen die Großherzoglichen Gesetze nur in so fern fort, als sie die anjetzt darüber herrschende höchste Gewalt anerkennen will.

*) Vor dieser großen Gewalt der Gesetzgebung, darf man sich nur da fürchten, wo sie nicht in constitutionellen Formen ausgeübt und durch politische Freiheit gezügelt wird.

Digitized by Google

Das hier Gesagte findet insbesondere auf die rücksichtlich der Juden vom Großherzog erlassenen Gesetze volle rechtliche Anwendung. Keine der anjetzt über die ehemaligen Landestheile des Großherzogthums Frankfurt herrschenden Regierungen hat eine rechtliche Verpflichtung, die sogenannten konstitutionellen Grundsätze jenes ephemeren Staats aufrecht zu erhalten. Das wegen Einführung der Gleichheit der Rechte aller Einwohner und namentlich der Juden am 7. Febr. 1811 erlassene Großherzogliche Gesetz bleibt für jene ohne die mindeste verbindliche Kraft. Ueberhaupt giebt es nur wenige Verfügungen des Großherzogs, welche den jetzigen Besitzern der Großherzoglichen Länder, von den vereinigten Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichneten, ausschließlich zur Beachtung vorgeschrieben wurden. Als solche werden hierin allein im Art. 41 und 45 die wegen der Fuldaer Domänen und der Staatsdiener ertheilten genannt. Die Urheber dieser, in der Geschichte des europäischen Völkerrechts Epoche machenden Urkunde, gaben durch alle ihre Verfügungen zu erkennen, daß sie die, aus einer langen Periode von Revolutionen hervorgegangenen Gesetze nicht anerkennen wollten. Die Besitznahme aller Länder, die in Deutschland gelegenen mit einbegriffen, es mochten solche neue Besitzer erhalten, oder an die vorigen restituirt, oder sogar von den letzten Besitzern selbst an Andere abgetreten werden, geschahen daher ohne den mindesten Vorbehalt, die darin eingeführt gewesenen Gesetze fort bestehen zu lassen. Die durch die deutsche Bundesacte rücksichtlich der Juden angekündigte neue allgemeine Gesetzgebung bindet daher auch nur dann alle deutsche Bundesstaaten, wenn sie zur Wirklichkeit kommt. Bis dahin aber behält darin die gesetzgebende Gewalt vollkommene Befugniß, diese Gesetzgebung nach Gutdünken anzuordnen, wobei sie nicht im mindesten an bisher bestandene Gesetze gebunden ist.

Eine von der eben erörterten verschiedene Frage ist aber die: ob nicht wenigstens den jüdischen Individuen, welche aus den vom Großherzog von Frankfurt ertheilten Gesetzen Rechte erlangt hatten, solche gelassen werden müssen?

Daß aus dieser trüben Quelle Rechte abgeleitet werden können, dürfen freilich nur diejenigen zu behaupten wagen, die, wie die Frankfurter Juden, zu Begründung von Verfassungen, Landesgesetzen und Verordnungen, nichts weiter als die souveraine Willkühr irgend eines Inhabers der höchsten Gewalt fordern. Solche Rechtstheorien gehörten nur der verhängnißvollen Periode an, worin die angesprochenen bürgerlichen Rechte erwuchsen. Diese Entstellung der wahren Be-

Digitized by Google

griffe hat nun aufgehört. An ihre Stelle traten wieder geläutertere Vorstellungen von der Natur des Rechts, von den Befugnissen und Pflichten der Regierungen und von dem Wesen des Staats. Indem gesetzlich ausgesprochen ward, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung eingeführt werden soll, so bezeugten auch hierdurch selbst die erhabenen Stifter des deutschen Bundes ihre Achtung für die Rechte der Völker, und daß sie es für nothwendig hielten, der Herrschaft der Willkühr ein Ende zu machen.

Aus dieser aber war allein die von dem Großherzog den Juden ertheilte Gleichheit der Rechte hervorgegangen; sie sind deßwegen eben so ungültig, als die Gesetzgebung nichtig ist, woher sie ihren Ursprung nahmen. Die öffentliche Wohlfahrt, die Staatsklugheit, belehrt durch große Erfahrungen, fordert Beschränkung dieser Rechte, und die nie erloschenen rechtmäsigen Ansprüche der Frankfurter Bürgerschaft, darf jene verlangen. Sie liegt ganz im Geiste der Bundesacte, welche, obwohl sie den Juden Hoffnungen zu einem verbesserten Zustande ertheilt, dennoch bereits das Princip der Beschränkung ausspricht. Durch sie werden solche von allen mit der christlichen Religion im Zusammenhang stehenden Befugnissen ausgeschlossen, sie versagt ihnen auch den Genuß der politischen Rechte. Eben diese Beschränkung rechtfertigt sich durch Jener Unfähigkeit zu Uebernahme aller Bürgerpflichten. In einem gemeinen Wesen von der vollendetern Art als das Frankfurter ist, haben diese den größten Umfang. Sie umfassen und stützen alle öffentlichen Verhältnisse, sie verflechten sich öfters mit der christlichen Religion, und stehen in der innigsten Verbindung mit den politischen Rechten.

Wenn aber sogar auch diese letztere von den Juden daselbst in Anspruch genommen werden, so zeugt dieses wohl von ihrer Anmaßung, keineswegs aber von Achtung gegen die sie hiervon ausschliessende Bundesacte. Sogar zeugt diese auffallende Behauptung, von einem völligen Mißkennen ihres wahren Verhältnisses zu dem Frankfurter Freistaat, rücksichtlich dessen sie fortdauernd eben so Unterthanen bleiben, als sie es unter dem Großherzog gewesen waren. Die Gesellschaft, worin die Juden neue Rechte erlangt hatten, hat sich überhaupt gänzlich verändert. Die Inhaber der höchsten Gewalt, denen solche eine Zeit lang durch eine ihnen aufgedrungene Herrschaft entzogen wurde, haben ihre Befugnisse wieder zurückbekommen. Die gleichfalls als Unterthanen unterwürfig

Digitized by Google

behandelte Bürgerschaft, ist wieder unabhängig und frei geworden, und hat dadurch ein Verhältniß zu der Judenschaft wieder hergestellt, das mit der Gleichheit der Rechte ganz unverträglich ist.

Nach allem hier Vorgetragenen würde es eine völlig müßige Bemerkung seyn, daß der Frankfurter Freistaat nicht zu denen Bundesstaaten gezählt werden dürfe, von denen nach Artikel 16 der Bundesacte den Bekennern des jüdischen Glaubens bereits Rechte eingeräumt wurden, welche ihnen erhalten werden müßten. Bis zu hiernächst erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, beließ man sie jedoch nicht nur bei allen, ihnen unter der Reichsstadt eingeräumt gewesenen, sondern auch bei vielen andern, ihnen von dem Großherzog zugestandenen Befugnissen.

Die Juden, welche aber den ganzen Umfang der letztern verlangen, glauben diese Ansprüche durch die Behauptung unterstützen zu dürfen, daß die Frage, worauf es hierbei ankomme, lediglich eine Rechtsfrage, mithin lediglich von dem juristischen, keineswegs aber von einem politischen Standpuncte aus beantwortet werden müsse.

Alles seither Angeführte enthält hierauf die Widerlegung. Das Recht, das jene als wohlerworben ansprechen, stützt sich auf ein an und für sich nichtiges, durch Erlöschung der Verfassung, woraus es geflossen war, ohnehin in sich selbst zerfallenes Gesetz. Es durfte solches daher bis zu erfolgenden neuen gesetzlichen Bestimmungen einstweilen suspendirt werden, da diese Rechte nicht zu denjenigen gehörten, die, auch sogar nach aufgehobenem Gesetz, den Berechtigt gewesenen gelassen werden müssen. Dieß sind nur diejenigen, womit das allgemeine Wohl verträglich ist, und wobei es im Ganzen unwesentlich bleibt, ob dieser oder jener der Inhaber davon ist. In diese Classe gehören, mit mancherlei Abstufung, insbesondere diejenigen, wodurch Individuen Eigenthum, in beschränkterem Maße aber diejenigen, wodurch Ausnahmen von Landesgesetzen gestattet wurden.

Wenn aber eine ganze zahlreiche, vorher vom eigentlichen Gesellschaftskörper so gut als völlig ausgeschieden gewesene Gemeinheit, wie die hiesige Judenschaft immer war und blieb, eine von eigenthümlichem antisocialen Geist belebte Körperschaft, Befugnisse und Vorzüge eingeräumt erhielten, wodurch nicht nur ältere Rechte gekränkt, sondern auch das gemeine Wesen, die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wurde; wenn hierdurch der ältere gesellschaftliche Zustand, der ganze Organis-

Digitized by Google

mus des Staats sich verändert, sein eigentliches Lebensprincip untergraben sieht; dann können die Ursachen solcher weitgreifenden Wirkungen und die daraus eine Zeit lang erzeugten Befugnisse, nicht unter den Schutz des bürgerlichen Rechts gestellt, sie können nicht juristisch, sondern sie müssen vielmehr politisch, das heißt nach den Regeln der Staatsklugheit und nach den Forderungen des gemeinen Wohls beurtheilt und entschieden werden. Vorzüglich ist aber diese Verfahrungsart nach großen revolutionairen Zeitläuften, wodurch der ganze Rechtszustand verwirrt, und alle älteren Verhältnisse verrückt wurden, die einzig mögliche, um aus dem Labyrinthe der entstandenen Verwirrungen wieder herauszugelangen *). Ueberhaupt müßte man den Standpunct des gewöhnlichen Sachwalters vor dem bürgerlichen Gericht, mit dem höheren des Staatsmannes völlig verwechseln, wollte man jenen vorwaltenden Unterschied verkennen. Das enge Maas des bürgerlichen Rechts, dessen Bestimmungen zunächst nur von öfters wiederkehrenden einfachen gesellschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen zu dem Einzelnen hergenommen werden, ist auf Thatsachen von so seltener, die Gesammtheit des Staats ganz umfassender Art, wie die hier in Betrachtung gezogenen sind, völlig unanwendbar. Diese gehören allein für die Tribune des Gesetzgebers, um das hieraus erwachsene Verhältniß zu beurtheilen und durch neue Vorschriften zu bestimmen.

Die gesetzgebende Gewalt darf deßwegen hierbei auch jede Entscheidung des Richters untersagen, dessen Normen und Formen auf Sachen dieser Art gar nicht berechnet sind. Wollte er diese in jene einzwängen, so müßte er sich selbst zum Gesetzgeber aufwerfen und willkührlich seine Gewalt mißbrauchen **).

Eben so wenig könnte aber auch die gesetzgebende Gewalt den vorliegenden Gegenstand richterlich entscheiden. Diese Entscheidungsart setzt richterliche Formen voraus, worin sich aber die freie Wirkungsweise jener Gewalt hierbei nicht einengen läßt. Ihrem Wesen nach kennt sie bei ihren Beschlüssen keinen Besitz-

*) Die Art der Beendigung der früheren bürgerlichen Unruhen in Deutschland, besonders in Religions- und Kirchensachen, kann hierbei als Beispiel dienen.

**) In der erloschenen Reichsverfassung suchte man diesem Uebel durch Recurse an die Reichstagsversammlung zu entgehen. Jenes Häufigkeit, so wie das dagegen wirkungslos gebrauchte Mittel, gehörten, was Weitersehenden nicht entging, zu den vielen Zeichen einer sich auflösenden Verfassung, die ohnedin, weil sie zwei mit einander unverträgliche Systeme der Herrschaft vereinigen wollte, unhaltbar war.

Digitized by Google

stand, vielmehr sucht sie gerade bei eingetretenem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse, erst einen neuen festen Zustand zu begründen *).

Mit gleich absichtlichem Vermeiden des politischen Standpunctes sucht auch weiter die Judengemeinde, ausserdem, daß sie sich auf Landesgesetze und Verordnungen beruft, die Gültigkeit ihrer Ansprüche noch durch einen abgeschlossenen Vertrag zu stützen.

Wäre diese Behauptung wirklich gegründet, wie es keineswegs der Fall ist, so würde doch auch dieser Vertrag eben so mangelhaft, wie das vorhin in Erörterung gezogene Gesetz seyn, und mit diesem gleiches Schicksal theilen müssen. Auch diese Form der Rechtsertheilung, könnte nämlich einer an und für sich ungültigen Bestimmung keine Gültigkeit verschaffen.

Aus dem oben Angeführten ergiebt sich jedoch zur Genüge, daß die Ertheilung der Bürgerrechte lediglich und allein aus dem constitutionellen Princip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz abgeleitet wurde, und daß aus eben diesem Grunde, die Judenschaft sich vorzüglich auf Landesgesetze und Verordnungen beruft. Ein Vertrag fand zwar statt, aber nicht zu Erlangung der Bürgerrechte selbst, sondern lediglich nur wegen einer zu deren Eintritt gemachten Bedingung. Diese bezweckte die Ablösung einer Last, womit die Juden als Juden verhaftet waren. Die Befreiung davon konnte unabhängig von der Bürgerrechtsertheilung geschehen. In beiden Fällen war sie eine administrative Maasregel, die im Wesentlichen eine Erneuerung der vier Jahre vorher vorgegangenen war **). Die Judenschaft übernahm keineswegs eine neue Last, sie erleichterte sich vielmehr von einer permanent gewesenen Entrichtung. Wenn solche deßwegen in ihren verschiedenen, sowohl bei dem Congresse zu Wien, als auch bei mehreren Ministerien übergebenen Vorstellungen, die Ansicht eines vermöge lästigen Vertrags erworbenen Bürgerrechts zu verbreiten suchte, so war diese Angabe durchaus unrichtig ***). Durch den erwähnten Vertrag entlästigte sie

*) Beispiele vom Gegentheil, wo auch gesetzgebende Versammlungen, richterliche Functionen, jedoch nach vorgeschriebenen Formen, verrichten, beschränken sich gewöhnlich auf Individuen, die daselbst in Anklagestand gesetzt und gerichtet werden.

**) Wo nämlich mancherlei Entrichtungen in ein Hauptquantum von 22,000 fl. verwandelt wurden.

***) Diese Behauptung liegt vorzüglich einer von dieser Judenschaft im Jahr 1816 verbreiteten sogenannten actenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am

Digitized by Google

sich sogar von einer Abgabe, welche der Stadt Frankfurt gehörte. Denn als Surrogat von Leistungen, die der von dem Fürsten als mediatisirten Stadt, nach seinen eigenen Grundsätzen gebürten, stand ihm hierüber kein Verfügungsrecht zu *).

Der abgeschlossene Vertrag kränkte demnach sogar die Eigenthumsrechte der Stadt Frankfurt, so daß also auch obendrein diese Nebenverfügung, gleich bei ihrem ersten Entstehen, mangelhaft war.

In dieser Hinsicht verfolgte jedoch Frankfurt noch nicht seine unbestreitbaren Rechte; es beließ vielmehr die Judenschaft im ungestörten Besitze der vom Großherzog erlangten Abgabefreiheit, und zeigte hierdurch, daß es behauptete Rechte dieser Gattung gar wohl zu erkennen wisse. Zugleich bewährte es seine Achtung für wohlerworbene Rechte, in so weit solche aus einem früheren Vertrage geltend gemacht werden können, und es vermied zurückwirkende Maasregeln, womit die Erhaltung wohlerworbener Rechte der jüdischen Einwohner unvereinbar seyn würden **).

Bei diesem Verfahren wurde also bloß der geeignete Rechtsweg zu Erhaltung der städtischen Rechte für jetzt noch offen gehalten. Dagegen einen andern in Ansehung der bürgerlichen Rechte der Juden einzuschlagen, ward für Frankfurt zur innern Nöthigung.

Hierbei durfte man mit Zuversicht demjenigen folgen, welchen auch der von den hohen Mächten, denen Frankfurt die Herstellung seiner Unabhängigkeit verdankt, angeordnete Verwaltungsrath als den richtigen bezeichnet hatte. Dieser verwarf die, von der Judengemeinde, gegen eine rücksichtlich deren Gemein-

---

Main, gedruckt bei W. Heidenheim in Rödelheim, zum Grunde. Siehe daselbst S. XXIII. (oben Bd. I, S. 162 f.). Die bei dem Congreß zu Wien übergebene Vorstellung findet sich als sechste Beilage der Denkschrift der israelitischen Gemeinde.

*) Selbst Municipalstädte konnten bekanntlich nach älterem deutschem Rechte bisweilen dergleichen Einkommen von Juden beziehen. Höchstens würde dem Fürsten ein Disprositionsrecht über das vorhin von den Juden an das Reichsoberhaupt bezahlte Schutzgeld zugestanden haben.

**) Ausdrücke in den beiden Schreiben des Herrn Fürsten v. Metternich vom 9. Juni 1815 (s. Denkschrift der israelitischen Gemeinde, Beilage 9 und 10), die gewiß nur in dem eben gegebenen Sinne können ausgelegt werden. Ueberhaupt darf man wohl mit zuversichtlichem Vertrauen hoffen, daß die von den Juden veranlaßte nähere Untersuchung dieser Sache, diese in ihrem wahren Lichte zeigen, und Urtheile, die vorher ihnen günstig waren, nunmehr gegen sie richten wird.

heitsverhältnisse, in einem damaligen Verfassungsproject vom Senat aufgenommenen Bestimmung, eingelegte Beschwerde durch Rescript vom 7. Sept. 1814 *) als völlig unzulässig, und verwies die Bittsteller an die constitutionellen städtischen Behörden. Diese letztere, das wahre Verhältniß der dortigen Judenschaft genau ausdrückenden, schon vorher vom Senat angenommenen Grundsätze, konnten nie verlassen werden; sie dienten auch dem Frankfurtischen Bevollmächtigten auf dem Congresse zu Wien zur Richtschnur. Seine Erklärung in der, wegen des Entwurfs der Bundesacte gehaltenen, sechsten Sitzung, ist hinlänglich bekannt. Die Bundesacte, welche das auf unrichtigen Thatsachen gestützte, oben erwähnte Gesuch der Frankfurter Judenschaft mit Stillschweigen übergeht, so wie der Artikel 46 der Congreßacte, welche nur Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensparteien in der Stadt Frankfurt aussprach, erkannte hierdurch die Richtigkeit jener Grundsätze.

Ihnen folgerecht nachgehend, durfte die nunmehr als Verfassungsgesetz von der Bürgerschaft zu Frankfurt angenommene Constitutions-Ergänzungsacte im 7. Artikel verordnen:

> « Da es, so viel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht habe, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichen Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen könne, so solle der Senat, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jenen des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission, ein dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen ».

Diese mit gerechtem und dabei sichtbarem Wohlwollen für die Juden abgefaßte, dem Vernehmen nach bereits zur Vollziehung eingeleitete Vorschrift, deren Wesen auch andere Bundesstaaten in ihre neue Constitutions-Entwürfe aufnahmen **), kann

*) S. Actenmäsige Darstellung, Beilage 9 und 10.
**) S. Entwurf der Verfassung des Königreichs Würtemberg.

Digitized by Google

jedoch den, durch die Bundesversammlung wegen der bürgerlichen Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland gefaßt werdenden Beschlüssen, keineswegs vorgreifen. Jedermann fühlt das Bedürfniß einer allgemeinen, weit umfassenden, auf übereinstimmenden Grundsätzen sich stützenden Gesetzgebung. Man würde bei dieser Ueberzeugung den gerechten Vorwurf eines tadelhaften Verfahrens verdienen, wenn man schon jetzt definitive Bestimmungen veranlassen, und hierdurch zu widrigen Revisionen der Gesetze Gelegenheit geben wollte. Der Weisheit der Bundesversammlung darf eine gleiche, die harmonische Wirksamkeit der Gesetzgebung befördernde Ansicht zugetrauet werden. Gewiß reihet sie daher den hier erörterten Gegenstand an die allgemeine Judenangelegenheit, zu deren näheren Beleuchtung er in jedem Fall ein schicklicher Beitrag seyn möchte.

Daß derselbe übrigens ausser allem Zusammenhang mit der Constitution der Stadt Frankfurt stehet, bedarf wohl keines Beweises.

Diese ist bereits nach Vorschrift des Artikels 46 der Wiener Congreßacte durch die rechtmäsige Staatsgewalt, woran den Juden, sowohl nach eben dieser Acte, als nach der Bundesacte, kein Antheil gebührt, festgestellt. Als von allen politischen Rechten ausgeschlossene Unterthanen, kommt ihnen weder über deren Errichtungsart, noch über deren Form irgend ein bestimmendes Urtheil zu, vielmehr würde das Versagen des ihr schuldigen Gehorsams, eine ahndungswürdige Handlung zu nennen seyn.

Die in der Verfassungsurkunde rücksichtlich der Juden enthaltene Bestimmung, ist kein Theil der Verfassung selbst, sondern nur eine, die innere Landeseinrichtung bezweckende Aufforderung an die gesetzgebende Gewalt, ganz der ähnlich, die gleichzeitig im Artikel 7 gedachter Ergänzungsacte in Ansehung der dortigen Landbewohner gegeben ward *).

Auch aus diesem letzteren Standpuncte betrachtet, gehört die von der dasigen Judenschaft bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde keineswegs dahin. Deren künftige Bestimmungen in Ansehung der den Juden überhaupt einzuräumenden bürgerlichen Rechte, kann erst darüber Vorschrift geben, in wie fern künftig jener Ueberschreitung zur Beurtheilung der Bundesversammlung selbst etwa gehören soll.

*) Art. 7 der Erg. A.: Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Digitized by Google

Bis jene erfolgen, darf also auch die Freistadt Frankfurt, gleich andern, mit ihr in gleichem Verhältniß stehenden Bundesstaaten, es eben so sehr zu ihren Rechten, als zu ihren Pflichten zählen, den gesellschaftlichen Zustand der Juden nach den Erfordernissen des gemeinen Wohls, und mit Berücksichtigung örtlicher Eigenheiten, einstweilen anzuordnen. Der Beifall der Bundesversammlung wird ihr hierbei eben so wenig entstehen, als die Beistimmung der öffentlichen Meinung, deren Urtheile man nicht zu scheuen hat.

Würde hierbei der Senat, das anjetzt im Werk begriffene Regulativ über die bürgerlichen Rechte der dortigen Judenschaft, jener erhabenen Versammlung mittheilen, so könnte solche ermessen, in wie weit hierdurch die, vermöge Art. 16 der deutschen Bundesacte, beschlossene, auf eine möglichst übereinstimmende Weise zu bewirkende Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, mit Rücksicht auf Localverhältnisse einstweilen zweckmäsig eingeleitet, dadurch aber der allgemeinen Gesetzgebung über die Juden vorgearbeitet worden sey.

Jeder Menschenfreund muß sehnlich die Annäherung zum Ziele jenes Verbesserungsplanes wünschen, und er darf hierbei erwarten, daß die einsichtsvolleren und besseren Juden, das bei dieser Sache in Frankfurt eingeschlagene Verfahren selbst billigen werden. Sollte man sich jedoch hierüber irren, so darf man wohl an sie zum Schlusse, und zugleich hierdurch die Manen eines mit sich selbst in Widerspruch zerfallenen Fürsten versöhnend, dessen, in seiner oben erwähnten Erklärung vom 30. Nov. 1807 gesprochenen Worte erneuern:

«Wir nißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtschaffene und ganz «europäisch gebildete Jude durch Unsere Ansicht gekränkt werden mag. Allein so «lange er nicht den Willen oder Muth hat, sich, mit Aufgabe der entgegenstehenden «Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu trennen, und ganz Europäer «(Deutscher) zu werden; so lange er bei jener Nation bleiben, und nicht zu der «einheimischen übertreten will», (christliche Religion als solche kommt hierbei am wenigsten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht,) «so mag er es sich selbst zuschreiben, «daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, «welche das ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation «sind, von welcher er sich abgesondert hält».

Digitized by Google

II.

Nachtrag zu der an die hohe deutsche Bundesversammlung am 4. November 1816 überreichten unterthänigsten Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend. Veranlaßt durch die Gegenerklärung des hochedlen Senats vom 8. Mai 1817 und deren drei Anlagen.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 231 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIII. Sitzung §. 341. Bd. III, S. 438, u. das Protokoll der XLVI. Sitz. §. 218 v. J. 1818. Bd. VI, S. 170.)

Vorwort.

Die kürzlich erschienene, von dem hochedlen Senat der freien Stadt Frankfurt officiell ausgegebene Schrift, unter dem Titel: «Abdruck der Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutsche Bundesversammlung, mit Anlage 1, 2 und 3, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betreffend», — schien der israelitischen Gemeinde nachstehende Erörterung nöthig zu machen. Der Zweck dieser Erörterung ist, durch eine rein-historische Entwickelung der successiven Rechtszustände der Frankfurter israelitischen Gemeinde die Beurtheilung dieses Gegenstandes zu erleichtern.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt. Einleitung. §. 1 — 6. — Zweiter Abschnitt. Geschichtliche und rechtliche Darstellung. — Erste Unterabtheilung. Von den Juden in Deutschland, und ihren Verhältnissen im Allgemeinen. §. 7 — 18. — Zweite Unterabtheilung. Von den Frankfurtischen Juden, und ihren Verhältnissen insbesondere. §. 19. — Erste Periode. Von den ältesten Zeiten bis zur Auflösung des Reichsverbandes. §. 20 — 28. — Zweite Periode. Regierungsperiode des Fürsten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt. § 29 — 41. — Dritte Periode. Seit Auflösung des Großherzogthums Frankfurt. §. 42 — 55. — Dritter Abschnitt. Allgemeine Schlußbetrachtung. §. 56 — 58.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 1.

Die der hohen deutschen Bundesversammlung von der israelitischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt unterthänigst überreichte Denkschrift vom 4. November 1816 hat eine Gegenerklärung des hochedlen Senats dieser freien Stadt vom 8. Mai 1817 veranlaßt, welche mit drei dazu gehörigen Anlagen [1]) im Drucke erschienen ist. Durch diese Gegenerklärung und ihre Anlagen wird die Angelegenheit der Frankfurtischen Israeliten in ein so irriges Licht gestellt, und der richtige Gesichtspunct dieser einfachen und klaren Sache so sehr verrückt, daß dem Freunde des Rechts und der Wahrheit eine gedrängte und berichtigende, geschichtliche und rechtliche Uebersicht dieses Gegenstandes nicht unwillkommen seyn wird. Eben dadurch werden zugleich die zahlreichen, in Zeitschriften, Tagesblättern und vielfältigen Broschüren verschiedenster Art gegen die Reclamationen der Frankfurter Israeliten schon seit längerer Zeit ausgestreuten und verbreiteten Verunglimpfungen und Unrichtigkeiten ihre genügende Widerlegung erhalten.

1) Diese Anlagen sind: Eine von dem hochedlen Senat herrührende «Darstellung der Rechts- und «Gemeinde-Verhältnisse der hiesigen Judenschaft»; — ein vom Senat eingeholtes «Gutach- «ten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin»; — und eine dem Senat zuge- «kommene anonyme Broschüre «über die Ansprüche der Judenschaft zu Frankfurt am Main «auf das volle Bürgerrecht dieser Stadt».

Digitized by Google

§. 2.

Daß der vormalige Großherzog von Frankfurt der israelitischen Gemeinde der Stadt Frankfurt das volle Frankfurter Stadtbürgerrecht, nach Maasgabe der Landes-Constitution, und vorgängig eines, den wirklichen Eintritt der Gemeinde in dieses Recht bedingenden, nicht gratuiten, sondern seiner Natur nach oneröſen, über die Ablösung der seitherigen Gemeindelasten und Abgaben geschlossenen Vertrags, ertheilt habe, — daß diese Ertheilung in die volleste Wirksamkeit getreten sey — und daß sich die Mitglieder der Frankfurtischen Judengemeinde, zur Zeit, als die siegenden Heere der glorreichen Alliirten im Winter des Jahrs 1813 die damals Großherzoglich-Frankfurtische Stadt Frankfurt besetzten, im ruhigen und unangefochtenen Besitz und Genuß des Frankfurtischen Stadtbürgerrechts befunden haben, — diese ohnehin unbestreitbaren Thatsachen dürfen als eingeräumt vorausgesetzt werden.

§. 3.

Auf diese Thatsachen aber waren die Gesuche gegründet, welche die israelitischen Bürger Frankfurts, nicht um neue Rechte zu erwerben, sondern um gewaltsame Beeinträchtigung erworbener Rechte und Rechtsverhältnisse von sich abzuwenden, dem erhabenen Congresse zu Wien unterthänigst vorzulegen genöthigt waren. Auf die nämlichen Thatsachen, und die eben so klaren, als hülfreichen und gerechten schützenden Bestimmungen des hohen Congresses gründeten sich die weiteren Reclamationen, welche die, auch nach den Entscheidungen der allerhöchsten Mächte, noch immer in ihrem Besitzstand und in ihren Rechtsverhältnissen wesentlich gefährdeten und beeinträchtigten Frankfurter Israeliten, an die hohe Bundesversammlung ehrfurchtsvoll gelangen liessen.

§. 4.

In der Gegenerklärung des Senats und den dazu gehörigen Anlagen werden jene, an sich unläugbare und nicht in Abrede gestellten Thatsachen, so wie die darauf sich beziehenden Congreßverfügungen, durch eine künstliche Verflechtung der gegenwärtigen Verhältnisse mit ältern, längst erloschenen, und nur noch ins Gebiet der Geschichte gehörigen Verhältnissen der Juden, als kraftlos und unentscheidend dargestellt; der hohen Bundesversammlung wird sogar, ohne Rücksicht auf die klare, allgemeine Vorschrift des Art. 46 des Wiener Congreß-Instruments, und auf wiederholte, besondere, dem Senate zugegangene hohe Mini-

Digitized by Google

ſterial-Erlaſſe, die Competenz in dieſer, nur zur Entſcheidung jener hohen Verſammlung ausſchlieſſend geeigneten Sache, ſtreitig gemacht. Eben darum ſtellt es ſich als nothwendig hervor, der, auf geſchichtlich und rechtlich gleich unrichtigen Fundamenten ruhenden Darſtellung des Senats eine klare und richtige Darſtellung dieſer Angelegenheit entgegen zu ſetzen; — hierbei aber auch ſelbſt jene älteren, wenn gleich gegenwärtig nicht mehr practiſch erheblichen Verhältniſſe in ihrem wahren Lichte und Zuſammenhange erſcheinen zu laſſen, und überhaupt durch eine reine Entwickelung der auf einander folgenden Rechtszuſtände und ihrer ſucceſſiven Umwandelungen, nicht ſowohl jene Darſtellung des Senats zu widerlegen, als vielmehr darzuthun, daß dieſelbe keiner Widerlegung bedürfe.

§. 5.

Wenn dieſem gemäß in dem Verlaufe dieſer Blätter eine geſchichtliche Berührung jener, ſchon längſt vor ihrer Erlöſchung dem beſſern Geiſte und den mildern Sitten der Zeit nicht mehr angemeſſenen Verhältniſſe eine Stelle finden muß; ſo bedarf es doch, dem ſchon Bemerkten zufolge, keiner Verwahrung darüber, daß die rechtliche Beurtheilung der Verhältniſſe und Rechte, welche die Frankfurter Iſraeliten reclamiren, nicht im entfernteſten an jene, nur noch geſchichtlich merkwürdigen, ältern Verhältniſſe geknüpft werden ſolle. Vielmehr gründen ſich auch gegenwärtig die Reclamationen der Frankfurter Iſraeliten auf nichts anders, als nur auf die bereits (§. 2) angeführten Thatſachen, und auf die, im gehörigen Lichte betrachtet, ihrer ſichern Ueberzeugung nach, keinen Zweifel über die Richtigkeit der iſraelitiſchen Geſuche übrig laſſenden Entſcheidungen des hohen Congreſſes zu Wien.

§. 6.

Dieſe wenigen, aber für ſich ſprechenden Bemerkungen ſollen einzig dazu dienen, den Geſichtspunct feſtzuſtellen, und gegen Mißverſtändniſſe zu ſichern, von welchem aus man den parteiloſen Freund der Wahrheit und des Rechts nachſtehende treue, geſchichtliche und rechtliche Darſtellung zu prüfen und zu würdigen bittet.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Geschichtliche und rechtliche Darstellung.

Erste Unterabtheilung.

Von den Juden in Deutschland und ihren Verhältnissen im Allgemeinen.

§. 7.

Auf der Geschichte der ersten Niederlassungen jüdischer Familien in Deutschland liegt ein schwer aufzuhellendes Dunkel. Alte Sagen und historische Spuren vereinigen sich, daß schon lange vor dem Anfange der christlichen Zeitrechnung, ja schon bald nach der Zerstörung des ersten Tempels, viele Juden, um dem harten Joche ihrer asiatischen Unterdrücker zu entgehen, auch in europäische Länder sich zerstreuet haben, und nachher den Römern unterthänig geworden sind, mit welchen mehrere derselben in den römischen Ansiedelungen an der Donau und dem Rhein sich niedergelassen zu haben, von da aus aber allmählig weiter nach Deutschland gekommen zu seyn scheinen [2]). Späterhin, besonders seit dem Palästinischen Kriege und der Zerstörung Jerusalems im ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, nahmen die Auswanderungen der Juden und ihre Niederlassungen in den europäischen Abendländern und zum Theil auch in Deutschland [3]), in verschiedenen Perioden ansehnlich zu. Unter den Orten, wo schon sehr frühe jüdische Niederlassungen mit Gewißheit anzunehmen sind, werden Worms [4]),

2) Ludewigs Erläut. der güld. Bulle Th. I, S. 848 und folg. — Lambecii Commentar. de biblioth. Caesar. Vindobon. Lib. II. pag. 475. — J. F. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Reichsst. Worms S. 71 u. f.

3) Ludewig (a.a.O. S. 849) ist der Meinung, daß die Juden in Deutschland, so wie die in Polen und weiter nach Osten und Norden wohnenden, vornehmlich nur Abkömmlinge der alten Flüchtlinge von der Zerstörung des ersten Tempels seyen; wogegen er die abendländischen, Spanischen u. a. in Mundart und Gewohnheiten von jenen sehr verschiedenen, in ihren Sitten und Gebräuchen den letzten Jerusalemitanischen Juden näher stehenden Gemeinden hauptsächlich von den Flüchtlingen des ersten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung ableitet.

4) Moritz a.a.O. 2. Anh. S. 82 f. — Schannat, im ersten Bande seiner Historia episcopatus Wormatiensis, S. 206 sagt: «Judaeos cum antiquissimis Wormatiae incolis invicem comparare non haesitamus: postquam enim a tempore, cuius non exstat memoria, in eandem cum ipsis civitatem recepti sunt, eadem qua et ipsi, lege, episcopis fuere subjecti, etc.»

Digitized by Google

Augsburg [5]), Trier [6]), Cöln [7]) und mehrere andere der vornehmſten Städte genannt. In dieſen Städten ſtanden die jüdiſchen Einwohner mit den übrigen Einwohnern in gleichen Rechten, ja in Trier und Cöln erſcheinen Juden in der Reihe der älteſten und angeſehenſten, zum Stadtregimente vorzugsweiſe berufenen Bürgergeſchlechter [8]). Ueberhaupt kann es wohl, was die früheſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung betrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß in denjenigen Theilen Deutſchlands, in welchen der Einfluß römiſcher Sitte, Civiliſation und Verfaſſung mächtiger geweſen, die Einwohner moſaiſchen Glaubens das Bürgerrecht gleich andern Einwohnern genoſſen haben [9]).

§. 8.

Die Behauptung, daß die Juden in Deutſchland von jeher und zu allen Zeiten mit der nothwendigen, und zwar ausnahmsweiſe in Anſehung ihrer unvertilgbaren Eigenſchaft von Fremdlingen behaftet geweſen ſeyen [10]), iſt daher in geſchichtlicher und rechtlicher Hinſicht eine, in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung, welche höchſtens in Anſehung einiger einzelnen deutſchen Volksſtämme, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, ſich mag wahrſcheinlich machen laſſen. Die Eigenſchaft eines Juden, als Juden, legte vielmehr im Allgemeinen in den früheſten Zeiten der Aufnahme deſſelben in die bürgerliche Genoſſenſchaft eines einzelnen deutſchen Staates kein Hinderniß in den Weg. Daß die, in die bürgerliche Genoſſenſchaft eines einzelnen deutſchen Staates nicht aufgenommenen Juden, dieſem Staate und ſeinen nicht-jüdiſchen oder jüdiſchen Bürgern gegenüber, den Charakter von Fremdlingen trugen, und, bei ihrem Aufenthalte in dem Bezirke eines ſolchen Staates, die Lage aller Fremdlinge theilten, lag in der Natur der Sache [11]).

5) M. Velseri Rer. Augustanar. Vindelicor. lib. VI. (Oper. p. 294) — v. Stettens Geſch. der Stadt Augsburg, Th. 1. S. 13, 20.

6) Holberg's Jüd. Geſchichte 1. Band, Cap. 15.

7) Holberg a. a. O. — Ludewig l. c. S. 849.

8) Schannat a. a. O. — Moritz l. c. S. 6. — Ludewig l. c. S. 849 u. A. — Höchſt merkwürdig iſt hierüber eine, im Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 8 c. 3 enthaltene, an die Cölniſchen Decurionen gerichtete Verordnung Kaiſer Conſtantins, v. J. 321; man vergl. die Anm. von Jac. Gothofredus zu derſelben.

9) Ludewig l. c. S. 849 und folg.

10) Das, vom Frankfurter hochedlen Senat eingeholte Gutachten der Königlich-Preuſſiſchen Berliner Juriſten-Facultät (oben S. 44) und die, ebendemſelben zugekommene Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft — ſetzen dieſe Behauptung als eine Art Axiom voraus.

11) Geſtützt auf die ganz unrichtige Vorausſetzung, daß die Juden jederzeit den unvertilgbaren Charakter von höchſtens nur geduldeten Fremdlingen in Deutſchland getragen haben,

Digitized by Google

§. 9.

Wenn in dem Laufe der Jahrhunderte, seit der Emporkunft des Frankenreichs und der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums, die Lage der Juden in Deutschland gar manche, zum Theil harte und lästige Beschränkungen erfuhr, so hatte die allmählige, an verschiedenen Oren mehr oder weniger, und auf sehr verschiedenen Wegen eintretende Zurückdrängung der Juden ihren Grund keineswegs in dem wesentlichen Charakter der allmählig herrschend gewordenen, nicht feindliche Trennung der Menschen und Völker, sondern Vereinigung und Duldung lehrenden christlichen Religion, — wohl aber in dem damaligen sittlichen und intellectuellen Zustande der Völker, welchen den Lehren dieser Religion sich zugewendet hatten, und in andern Zufälligkeiten des Zeitalters. Nicht ohne Grund mochten zu jenen Zeiten geistliche und weltliche Gewalthaber in näherer Verbindung der Neubekehrten mit Nicht-Christen augenblickliche Gefahren erkannt haben, deren Abwendung in ihren nothwendigen Zwecken liegen, und sie zuweilen zu Maasregeln veranlassen mußten, welche sie nur wider Willen, zu Vermeidung größerer Uebel, ergreifen zu müssen glaubten. Bei noch ungebildeten, für jeden äusseren Eindruck und

---

schließt das Berliner Gutachten (oben S. 44) und der Verfasser der Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (oben S. 82) weiter, daß die Eigenschaft eines Knechts von jeher unzertrennlich von dem Begriffe eines Juden gewesen sey. Man beziehet sich hierbei auf die Auctorität Mösers, (patriotische Phantasien, Th. 2, Num. 1 S. 7) um dieser Folgerung Gewicht zu geben. Allerdings sagt Möser mit unbezweifeltem Rechte: «Die «alten Deutschen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern dies «ses Verfahren barbarisch nennen, so verrathen sie nur ihre Unwissenheit». Seine unmittelbar hierauf folgenden, diese Aeusserung erläuternden und rechtfertigenden, in jenen beiden Aufsätzen aber nicht beigefügten Worte sind folgende: «Ein Knecht ist derjenige, «welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht, als der Steuerbewilligung Antheil hat, «und nicht fordern kann, daß man ihn durch seines Gleichen verurtheilen lassen solle. «Nach diesem Begriffe sind noch jetzt alle Fremde Knechte; sie müssen das Recht erkennen, «was im Lande ist, ohne es mitbewilliget zu haben; sie müssen die Abgaben entrichten, «welche allen Fremden, ohne ihre Zustimmung, aufgelegt sind, und man verurtheilet sie «durch gesetzte Richter, und erlaubt ihnen nicht, sich auf das Urtheil ihrer auswärtigen «Rechtsgenossen zu berufen». Die Knechtschaft, in Mösers Sinne, ist nicht eine Sclaverei, und ein Zustand der Rechtlosigkeit, sie ist nichts anders, als das wesentliche und nothwendige Rechtsverhältniß des Fremdlings zum Staate, in dessen Bezirk er lebt, ohne Glied der bürgerlichen Genossenschaft zu seyn; auf dem fremden Juden haftete diese Knechtschaft eben so, wie sie auf dem nicht jüdischen Fremdlinge haftete; — den verbürgerten Juden aber traf sie so wenig, als den verbürgerten Nicht-Juden. Auch die weiter von der Berliner Juristen-Facultät angeführte Stelle aus Mösers Osnabrückischer Geschichte, Th. 1, Absch. 1 §. 17 enthält nicht ein Wort, welches, richtig verstanden, in Betreff der Verhältnisse der Juden, mit dem oben Entwickelten im Widerspruch stünde.

Digitized by Google

jede Anregung in höherem Grade empfänglichen Völkern vermochte überdieß weder die Weisheit und der mildere Sinn ihrer Führer, noch der sanftere Geist der Religion jene Vermischung religiöser Elemente mit trübem Fanatismus zu verhindern, welche, selbst in weit gebildetern Zeitaltern, dem geschichtlichen und philosophischen Betrachter nur allzureichen Stoff zum Nachdenken darbietet.

§. 10.

So wie aus den eben angeführten Umständen die Gründe der, während des Mittelalters in vielen Hinsichten und Formen statt gefundenen, grösseren Zurückdrängung der Juden in Deutschland sich hinreichend entwickeln lassen, so erklären eben diese Umstände, die damit aufs engste zusammenhängende Thatsache, daß der kräftige Schutz der obersten, sowohl geistlichen [12]), als weltlichen Gewalt [13]) ihnen jederzeit aufs entschiedenste zu Theil ward, so oft fanatische Willkühr und mißgeleiteter Religionseifer sie auch noch innerhalb der Grenze gewaltthätig anfeindete, welche größtentheils zu Abwendung solcher Gewaltthaten gezogen war, und deren dereinstige völlige Wiederaufhebung den Wünschen und Hoffnungen der Edlern und wahrhaft Aufgeklärten niemals ferne liegen konnte. So weit in dem Mittelalter das römische Reich und Kaiserthum sich erstreckte, so weit war der Grundsatz ausgedehnt, daß die Juden nichts weniger als rechtlose, sondern vielmehr mit Gnaden und Rechten versehene Leute, daß sie übrigens der Königlichen Kammer angehörig, und daher des Königs und Reichs Knechte und Schirmbefohlene, und in den Frieden des Königs genommen seyen [14]).

§. 11.

Dieser Grundsatz führte aber den Begriff einer nothwendigen, bürgerlichen Unfreiheit der Juden in den einzelnen deutschen Staaten und Städten durchaus nicht mit sich. Das Verhältniß der Juden an einzelnen Orten beruhete vielmehr,

---

12) Ludewig l. c. S. 852.

13) v. Olenschlagers Erläut. der güld. Bulle S. 192 und folg.

14) Schwabenspiegel Cap. 349 §. 6, 7, 12, 17 u. a. der Senkenbergischen Ausg. — Sachsenspiegel B. 3. Art. 2 und 7. — Beide Landrechte erzählen eine Art von Legende über die Entstehung des in ihnen bezeichneten rechtlichen Verhältnisses der Juden, welche in so weit merkwürdig ist, als sie ein Licht über die Begriffe des damaligen Zeitalters verbreitet. An sich merkwürdiger ist, und als Beleg der damaligen Ansichten erheblicher sind die Ansprüche, welche Kaiser Albrecht I. in dieser seiner Eigenschaft auf die Juden in Frankreich machte, und wobei selbst die französischen Rechtsgelehrten sich für die Kaiserl. Majestäts-Rechte erklärten. Siehe v. Olenschlager a. a. O. S. 197.

Digitized by Google

der angenommenen, nach und nach in die Begriffe der Zeit verflochtenen Eigenschaft derselben, als Kaiserlichen Kammerknechte, ungeachtet, nach wie vor, theils auf den allgemeinen Rechten, Gnaden und Freiheiten der Judenschaft überhaupt, theils aber auf örtlichen Gesetzen, Privilegien und Herkommen. Namentlich lag in dieser Eigenschaft der Juden im Allgemeinen kein Grund zur Ausschliessung derselben von dem Bürgerrecht in einzelnen städtischen Gemeinheiten; vielmehr finden sich, um nur einiger genau nachzuweisender Beispiele, die sich leicht vermehren lassen würden, zu erwähnen, noch im 13. Jahrhunderte, die Wormser Juden vom Kaiser Friedrich II. ausdrücklich den Wormser Bürgern beigesellt [15]); ja am Schlusse des 14. Jahrhunderts wurden noch in der Stadt Erfurt mehrere Juden, und unter diesen, auf Fürbitte der daselbst längst verbürgerten reichern Juden, eine, nicht unbedeutende Anzahl armer, bisher unverbürgerter jüdischer Einwohner, in das Bürgerrecht freiwillig aufgenommen [16]). Noch weniger lag in jener Eigenschaft der Juden, als Kaiserlichen Kammerknechte, ein Grund zur Absonderung der Judenwohnungen von den Wohnungen der Christen, und zu einer Beschränkung der Juden auf einzelne Bezirke und Quartiere der Städte; vielmehr wohnten die Juden, so weit

15) Schannat a. a. O. — Unmittelbar auf die, oben (Anm. 4) angeführten Worte folgen nachstehende: «Hinc quoties in horum (Episcoporum) litteris de civium Wormatiensium universitate agitur, toties Judaeorum simul mentio recurrit, in hunc fere modum expressa: unsere liebe Bürger, Juden und Christen; quomodo et Fridericus II. Jmp. in diplomate suo Hagenoae ad annum MCCXIII edito declaravit, nullam se in civitate Wormatiensi apud Burgenses sive Judaeos, facturum exactionem nisi per solum Episcopum, utpote rerum Dominum». Das Diplom Kaisers Friedrich II. ist bei Schannat abgedruckt, im Urkundenbuch, unter Nummer CVI. (ebendaselbst Th. 2 S. 98). Man vergleiche Heineccii Elem. Jur German. Tom. I. pag. 97 §. 128 in der Anmerkung, wo es heißt: «Wormatiae Judaei aeque ac alii iura civitatis optinuerunt.»

16) J. H. v. Falkenstein, im 3. B. 1. Cap. §. 2. (S. 278, 279) seiner Historie von Erfurt, berichtet, daß in der Periode von 1388 bis 1395 der dortige Rath verordnet habe, daß «3) kein Jude in der Stadt wohnen sollte, der nicht Bürger wäre, es wäre «denn, daß er andern Juden diente». Der Verfasser fährt fort: «Hierauf mußten die «Parnossen oder Judenrichter, alle Juden, die Bürger oder Bürgerkinder waren, bes «schrieben geben, der waren etliche siebenzig Vor 26 andere Juden, die arm waren, «und weder 30, 20, noch 10 rheinische Gulden vor's Bürgerrecht, wie andere, geben «konnten, baten die andern reichen Juden, daß sie der Rath um Gotteswillen damit bes «gnadete; da nahm sie der Rath zwar auch an, aber um 37 Schock Groschen, welche «die andern bezahlten». — J. J. Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung (S. 91) erzählt, daß die Stadt Wimpfen sich im Jahr 1332 ein Kaiserl. Privilegium erwirkt habe, Juden zu Bürgern aufzunehmen.

Digitized by Google

hierüber von einzelnen Städten Nachrichten vorhanden sind, vermischt mit den übrigen Einwohnern und nicht selten in den wohlgelegensten Theilen der Städte, wie dieß unter andern namentlich in Nürnberg bis in die Hälfte des 14. Jahrhunderts [17]), und in Frankfurt bis in bedeutend spätere Zeiten der Fall war [18]).

§. 12.

Wesentlich lag mithin in dem, dem deutschen Mittelalter angehörigen Begriffe der Juden, als Kaiserlichen Kammerknechte, nur dieß, daß ihre Rechte im Allgemeinen und unbeschadet besondern örtlichen Mitgenossenschafts-Verhältnissen [19]), nicht auf ursprünglicher Autonomie, sondern auf Kaiserlichen Gesetzen, Privilegien und Verleihungen beruheten [20]); ferner, daß sie in besonderm Schutz und Frieden des Kaisers, sowohl in Betreff ihrer Personen, als ihrer Güter begriffen waren, dergestalt, daß jede Vergewaltigung derselben an Leib oder Gut als ein Frevel gegen die Majestät des Kaisers betrachtet werden mußte [21]); endlich daß sie der Kaiserlichen Kammer zu gewissen ordentlichen, und, bei besondern Anlässen, auch ausserordentlichen Steuern, Gefällen und Abgaben verpflichtet waren, die theils auf ihren Personen, theils auf ihren Gütern und ihrem Erwerbe hafteten [22]). Nur Mißverstand und ungezügelter Haß, welcher die vorzugsweise mit dem Handel beschäftigten Juden, theils als Handelsleute, auf gleiche Weise, wie ihre nicht jüdischen Gewerbsgenossen, theils aber als vom herrschenden Glauben getrennte Religionsverwandte traf [23]), konnte jenem Begriffe hin und wieder eine ausgedehn-

17) Schudts jüd. Merkwürd. Th. 2 S. 45. — Sigm. v. Birker Spiegel der Ehren des Hauses Oestreich S. 323. — Nach Letzterm stand bis 1350 die Synagoge zu Nürnberg da, wo jetzt die St. Marien-Kirche sich befindet.

18) v. Lersners Frankfurter Chronik B 1. Cap. 43 (Th. 1. S. 554 u. f. u. Th. 2. S. 828 und f.) — Schudts jüd. Merkwürd. Th. 2 S. 45; Th. 4, 2. Contin. S. 12 u. f. Letzterer erwähnt eines, ins J. 1466 fallenden Verkaufs eines, am Weckmarkt gelegenen Hauses von einem Juden an eine christliche Bürgerfamilie.

19) Vergl. Anm. 15 und 16.

20) Schwabenspiegel Cap. 349 §. 7, 20, 21. — Sachsenspiegel B. 3. Art. 7.

21) Schwabenspiegel Cap. 349 §. 12, 17. — Sachsenspiegel B 3. Art. 7. — Die Sorge für den Schutz der Juden in Deutschland war im Namen des Kaisers dem Erzbischof zu Mainz, als Kaiserlichen Canzler, übergeben; (Schwabenspiegel Cap. 26 §. 5, 6) ja zuweilen ersuchte der Kaiser die Stände die unter ihnen wohnenden Juden zu schützen, oder auch in Nothfällen den Erzbischof von Mainz darin zu unterstützen. — v. Olenschlager l. c. S. 196.

22) v. Olenschlager l. c. S. 191 folg.

23) Seit den frühern Zeiten fanden die meisten Juden in den Abendländern hauptsächlich in der Handlung ihre Beschäftigung. Vornehmlich als Handelsleute ward ihnen, wie den, von der Lombardei aus nach Deutschland gekommenen, christlichen Kaufleuten, mit

tere, ja zuweilen eine, in den damaligen Zeiten nicht weniger, als in den gegenwärtigen, jedes Gefühl empörende, und mit Recht verabscheute Deutung unterlegen [24]), welche aber auf keinen Fall jemals als Grundlage wirklicher Rechtsverhältnisse betrachtet werden durfte.

§. 13.

Wenn die schaudervollen Ausbrüche fanatischer Wildheit gegen die Juden, welche seit den Zeiten der Kreuzzüge wiederholt statt gefunden, und deren gänzliche Dämpfung den menschenfreundlichen Mahnungen und Bemühungen der gewaltigsten und einflußreichsten Männer jener Periode nicht gelang [25]), allerdings

welchen sie auch in vielen Urkunden, und sonst häufig (z. B. in Dithmari Chron. I. III. u. VI. S. 48 u. 146 der Wagner'schen Ausg.) zusammen stehen, bereitwillige Aufnahme zu Theil; mit letztern theilten sie dagegen auch die Abneigung, welche die, der Handelsbeschäfeigung ungünstigen, ältern Deutschen gegen alle diejenigen hegten, welche dieses Geschäft trieben. Diese Abneigung hing sogar mit den Zeitbegriffen des frühern Mittelalters lange Jahrhunderte hindurch aufs engste zusammen. S. Decret. p. 1. dist. 88. c. 11, u. v. Olenschlager l. c. S. 196. Uebrigens leitet Fr. Es. Pufendorf (Observ. Tom. II. observ. 1. §. 5) das Recht des Kaisers auf die Juden vornehmlich daher, daß letztere zu den, dem Kaiser eigen angehörigen usurariis et foeneratoribus publicis gehörig gewesen seyen.

24) So war unstreitig die, in einer von Kirchner (Gesch. von Frankfurt Th. 1, S. 447. Anm. 1) auszugsweise mitgetheilten Urkunde sich enthüllende Denkweise im Jahr 1463 nicht weniger schaudererregend, und von allen Bessern verabscheut, als sie es gegenwärtig ist. Der Verfasser der, dem Frankfurter Senat zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (oben S. 82) irrt daher nicht darin, daß er diese Denkweise schaudererregend nennt, sondern darin, daß er die, gewiß auch damals allgemein verabscheute, barbarische Ansicht eines Individuums einem ganzen Zeitalter aufbürden, und daraus folgern zu dürfen glaubt, die Lage der Juden im Jahre 1463 habe »jeden Begriff eines Rechts»zustandes« ausgeschlossen.

25) Gibbon, in der Geschichte des Sinkens und Verfalls des Reichs der Römer Cap. 58, beschreibt die erste der, mit den Kreuzzügen zusammenhängenden Juden-Verfolgungen, welche ins Jahr 1096 fällt, mit den Worten: «In den Handelsstädten an der Mosel und «am Rhein waren ihre Niederlassungen zahlreich und wohlhabend, und sie genossen unter «dem Schutze des Kaisers und der Bischöfe die freie Uebung ihrer Religion. Zu Ver«dun, Trier, Mainz, Speier, Worms wurden viele Tausende dieses unglücklichen Volkes «geplündert und erschlagen; seit Hadrians Zeiten hatten sie keine grausamere Verfol«gung erlitten. Die Ueberreste derselben verdankten ihre Rettung der Standhaftigkeit der «Bischöfe u. s. w.» In den, zu dieser Stelle gehörigen Anmerkungen erwähnt Gibbon der Ermahnungen des heil. Bernhards, welcher den Ostfranken nachdrücklich einschärfte: «non sunt persequendi Judaei, non sunt trucidandi», aber er fügt bei, daß jene Plünderungen der Juden, welche, dieser Verfolgungen ungeachtet, in der, die Gegenden des Rheins von Cöln an umfassenden Reisebeschreibung des Benjamin von Tudela um das Jahr 1170, als ein reiches, großmüthiges, gelehrtes und gastfreies Volk erscheinen, bei jeder ferneren Kreuzfahrt nichts desto weniger erneuert wurden.

Digitized by Google

mit herrschend gewordenen Mißdeutungen des eben entwickelten Begriffs nicht selten zusammen hängen mochte, so gereichte in noch weit höherem Grade das mit den Kreuzzügen selbst enge zusammenhängende Erwachen des Handelsgeistes in den, gleichzeitig mehr emporblühenden Städten den deutschen Juden zu großem Nachtheile. Gerade in solchen Städten, wo bürgerlicher Wohlstand zu steigen, und Sitze des deutschen Handels sich zu bilden begonnen, suchte die mit Fanatismus gepaarte Eifersucht am heftigsten die Existenz der daselbst befindlichen Juden zu vernichten, oder wenigstens aufs äusserste zu beschränken; und selbst die höchsten Gewalthaber und Schutzherren der bedrängten Juden mußten, um noch grössern Jammer zu verhüthen, nicht selten zu Beschränkungen anordnend mitwirken, welche allein, unter den damaligen Umständen, die Juden, wo nicht gegen völlige Vertilgung, doch wenigstens gegen die wildesten Ausbrüche der zügellosesten Wuth und fanatischsten Hasses zu retten vermochten.

§. 14.

Von diesem Standpuncte aus sind augenscheinlich sehr viele jener Beschränkungen vornehmlich zu betrachten, welche, besonders seit der Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den Verhältnissen der deutschen Juden eintraten [26]). Gerade um jene Zeit und kurz zuvor waren, gleichzeitig mit andern Ausschweifungen fanatischer Schwärmerei, auch heftige Verfolgungen der Juden in Deutschland aufs neue zum Ausbruch gekommen; überhaupt erscheint das 14. Jahrhundert in der Geschichte Deutschlands als eine Periode trauriger Verwirrung und Verwilderung [27]). Die, besonders von Carl dem Vierten, an vielen Orten [28]) vorgenommenen Verpfän-

26) Aus diesem Gesichtspunct erklären sich die, in diesen und den nächstfolgenden Zeiten häufig vorkommenden Verweisungen der Juden in besondere Stadtbezirke, und ähnliche Maasregeln.

27) v. Olenschlager, in seiner Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, entwirft ein schauderhaftes Gemälde jener Zeiten, welches mit den Worten (S. 421 J. 1350) schließt: «Endlich rissen Ueppigkeit und Wollust den «Ueberrest der alten Einfalt weg, nachdem der gemeine Mann durch die vielen Erbschaf«ten, welche ihm die letzte Pest zugewendet hatte, zu ungewöhnten Reichthümern gekommen «war. Die Religion verfiel, die Obrigkeiten wurden gehaßt, die Gesetze vernachlässiget, «die Vorrechte des alten Reichs verringert, und ein scharfsichtiges Auge konnte bereits, «nach dem Ausdrucke des Poeten, in der Folge der Zeiten lesen:

«Wie nah dem Sittenfall
«Der Fall des Staats gewesen».

28) Wenn gleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß schon früher dergleichen Uebertragungen, wie z. B. in Frankfurt die Uebertragung der Halbscheid der dasigen Judengefälle

dungen und Veräusserungen der aus den Personal- und andern Abgaben der Juden herrührenden Kammereinkünfte, und die damit verknüpften Uebertragungen der unmittelbaren und nächsten Handhabung der Juden bei ihren Privilegien und Rechten, verdienen daher, wenn man das Bild jener Zeiten im Ganzen ins Auge faßt, der Absicht und Lage des Kaisers nach [29]), wohl schwerlich jenen harten und unbedingten Tadel, womit ältere und neuere Schriftsteller denselben, wegen Veräusserung Kaiserlicher Kammergüter und Hoheitsgefälle im Allgemeinen, zu belegen pflegen [30]).

§. 15.

So wie durch die goldene Bulle Kaiser Carl IV. von 1356 das Recht, Juden aufzunehmen [31]), zu einer, reichsverfassungsmäsig, den zum Theil, gleich einigen andern Reichsständen, früher schon im Besitze dieses Rechts durch Verleihung oder Herkommen sich befindenden [32]) Kurfürsten zustehenden Befugniß gesetzlich erhoben wurde: so wurde eben dasselbe auch von andern Fürsten allmählig durch Kaiserliche Verleihungen erworben [33]). Die meisten dieser Verleihungen fallen in die Regierungsperiode Carls IV. und seiner nächsten Nachfolger. Ungeachtet dieser Verleihungen aber blieben die Juden im ganzen Reiche unter dem allgemeinen und gewaltigen Schutze der Kaiser [34]), und wenn in dem Verfolge der Zeiten, bei

an den Erzbischof von Mainz, statt gefunden haben, so ist es doch vornehmlich die Regierung Kaiser Carls IV., worin dieselben mehr und mehr üblich wurden. Merkwürdig und den Charakter der damaligen Zeit bezeichnend sind die, bei Moritz (l. c. 2. Anh. Seite 186) abgedruckten Urkunden von 1348 und 1349, worin sogar die, von den schon zuvor versetzten Wormser Juden (vergl. Anm. 4 u. 15) der Kaiserl. Kammer zukommenden persönlichen Vermögens- und Erwerbsteuern, oder im Style jener Zeit, «die «Juden vnd die Judescheit zu Wormeßen mit irme Libe vnd Gute, vnd mit allen Nutzen «vnd Rechten gesucht vnd vngesucht» an die Bürger zu Worms übertragen werden.

29) Schon Carls IV. Vorgänger mußten öfters die Stände aufrufen, die unter ihnen wohnenden Juden zu schützen oder schützen zu helfen; v. Olenschlager im Urk. B. zur Erläut. der gold. Bulle, Num. 34 und 35) theilt zwei dergleichen Aufforderungen Kaiser Ludwigs des Baiern an Rath und Bürger zu Frankfurt vom Jahr 1338 mit.

30) S. v. Olenschlager in seiner Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Einl. S. 11, u. im Werke selbst S. 408; — vergl. Pütters histor. Entwickl. der Staatsverf. des deutschen Reichs Th. II, Bd. 3 Cap. 4. §. 11 f.

31) «Judaeos habere» nach dem authentischen Ausdrucke in Cap. 9 der goldenen Bulle.

32) v. Olenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle S. 192 f.

33) Pütter (historische Entwicklung Th. I, Bd. 3 Cap. 3 §. 23) zählt dieses Recht ausdrücklich zu jenen, durch die goldene Bulle den Kurfürsten verliehenen, «die von andern «Fürsten erst durch eigene Kaiserliche Verleihungen erworben werden mußten».

34) Daß Carl der IV. an nichts weniger dachte, als an ein Aufgeben seiner Kaiserlichen Hoheits- und Schirmrechte zu den Juden, versichert v. Olenschlager (l. c. S. 19-)

Digitized by Google

der ſich allmählig ausbildenden und erweiternden Landeshoheit der Fürſten, der Judenſchutz nach und nach als ein, in der Landeshoheit begriffenes Recht betrachtet wurde [35]), ſo litt dieſes doch, ſelbſt nachdem durch den weſtphäliſchen Frieden die Landeshoheit der Reichsſtädte im Allgemeinen anerkannt war, auf die, in einem engern Subordinationsverband zu Kaiſer und Reich verbliebenen Reichsſtädte [36])

---

ausdrücklich mit den Worten: «Carl der IV. aber, ob er ſie (die Juden) gleich an dieſem Orte der güldenen Bulle den Churfürſten in ihren Landen gänzlich nachgelaſſen, «iſt dennoch nachher noch viel ernſtlicher, als alle ſeine Vorfahren, darauf ausgegangen, wie «er ſie ſeiner höchſten Gewalt im ganzen Reiche nur noch feſter unterſtellen möchte». Sehr beſtimmt ſagt noch Kaiſer Friedrich der Dritte in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einem, bei Goldaſt (Reichsſatzungen Th. I, S. 186 f.) befindlichen Mandat an den Grafen zu Würtemberg, «daß die gemelt Judiſchheit uns als Römiſchen Kaiſer on «mittel zugehörig, allen unſerm gewaltlichen Gerichtzwang undertan iſt, u. ſ. f.»

35) Hierher bezieht man vornehmlich die Stelle im 20. Titel der Reichs-Polizeiordnung von Augsburg 1548, und die gleichlautende in Tit. 20 §. 1 der Reichs-Polizeiordnung von Frankfurt 1577, worin der Kaiſer anordnet: «daß hinfüro Niemand Juden anzunehmen «oder zu halten geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von uns und dem heil. «Reich Regalia haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſind».

36) Jo. Rud. Becker in commentat. de urbibus immediatis S. I. R. G. (Rostock et Wismar 1757) ſetzt dieſes Verhältniß ſehr klar im §. 17 auseinander, mit den Worten: «Impetrata ergo libertate, urbium immediatarum conditio non potuit non melior fieri, ex quo frena, quibus antea ab Imperatoribus compescebantur, paullatim coeperunt relaxari. Tantum autem abest, ut ideo, quia vectigalia iis ab Imperatore remissa immunitasque a jurisdictione Imperatoris concessa est, omne vinculum inter Imperatorem et urbes immediatas dissolutum sit, ut potius adhuc hodie inter utrumque nexus intercedat, a priori quidem diversus, sed libertati urbium haud contrarius, et qui saluti illarum maxime expedit. Quamquam enim per L. L. imperii, et praesertim per pacem Westphalicam conditio urbium imperialium in omnibus conditioni reliquorum Imperii Ordinum exaequata est, tamen inficiandum non est, vinculum civitatum Imperii erga Imperatorem fortius esse, quam ceterorum statum. — Et enim plus continetur in juramento, quo urbes immediatae Imperatori adstringuntur, quam in eo, quod reliqui Imperii vasalli praestant. Neminem fugit juramentum fidelitatis, quo status Imperii nostri tenentur, ita concipi solere, ut promittant Imperatori et imperio, treu, hold und gewärtig (nonnunquam etiam gehorſam) zu ſeyn. Verum civitates imperiales juramentum praestant Imperatori, non solum qua domino directo, sed etiam qua domino, et praeter fidem, quam Imperatori promittunt, illarum juramento nota subjectionis erga Imperium accedit». — Die Art und Weiſe der Entſtehung und Ausbildung der Landeshoheit in den zum Reiche gehörigen Gebieten brachte es überhaupt mit ſich, daß die Summe der zur Landeshoheit gehörigen Befugniſſe und das Verhältniß der Landeshoheit zur Kaiſerlichen «und Reichs-Oberhoheit nicht überall vollkommen das gleiche war; vielmehr umfaßte der Begriff der Landeshoheit niemals ſolche Rechte, welche in einzelnen, zum Reiche gehörigen Gebieten ſchon vor Entſtehung und Ausbildung der Landeshoheit nur dem Kaiſer und Reich allein zugeſtanden hatten, und auch ſeither Kaiſerliche und Reichs-Reſervatrechte geblieben waren (Pütters Anleit. zum d. Staatsrecht Bd. III, Cap. 1 §. 116); daher denn auch überhaupt in Rückſicht der Frage, welche Rechte landeshoheitliche Rechte ſeyen oder nicht, in

Digitized by Google

keine, oder wenigstens nur eine sehr beschränkte Anwendung, und die Juden hörten in diesen Städten niemals auf, der, den städtischen Magistraten bald mit größerer, bald mit geringerer Gewalt übertragener Handhabung der, in Ansehung ihrer, festgesetzten Rechte, Privilegien und Verträge ungeachtet, in der Person des Kaisers ihren eigentlichen Ober- und Schutzherrn zu verehren [37]).

§. 16.

Wiewohl allerdings seit dem westphälischen Frieden, bei der immer zunehmenden Schwäche des Reichsverbandes, keine gemeinschaftliche, durch alle deutsche Staaten gleichartig durchgreifende Veränderung in den, ohnehin in den einzelnen Staaten auf sehr verschiedene Weise bestimmten [38]) Verhältnissen der jüdischen Einwohner vor sich ging, noch auch wohl, der Lage der Dinge gemäß, zu bewerkstelligen war, so wirkte doch der, in dieser Periode sich allmählig begründende Zustand einer ruhigen und unbefangenern allgemeinen Bildung in den einzelnen deutschen Landen mehr oder weniger vortheilhaft auf die Verhältnisse der darin wohnenden Juden zurück. Besonders in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwanden allmählig in vielen Theilen Deutschlands die erheblichsten

---

vielen einzelnen Fällen kein Schluß von einem Reichslande auf das andere, und insbesondere auf die Reichsstädte sich ziehen läßt. Daß übrigens dieser Begriff auch durch den Reichsschluß vom Jahr 1803 keine Abänderung erlitten habe, und bis zur Auflösung des Reichsverbandes der nämliche geblieben sey, gehet aus Leist's Lehrb. des d. Staatsrechts §. 17 — und, in Ansehung der Reichsstädte insbesondere, aus Gönner's d. Staatsrech § 262 hervor.

37) Als eine Hauptquelle der Verhältnisse der Juden in den Reichsstädten wurden jederzeit Kaiserl. Privilegien und Satzungen betrachtet, die, in verschiedenen Städten verschieden, bald zum Besten des Magistrats und der Bürgerschaft, bald zum Besten der Juden gereichten. S. J. J. Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung Bd. I, Cap. 4 §. 18. Die, hin und wieder noch in Uebung gebliebene Huldigung, so wie die Kronsteuer und der Opferpfennig, sind als bedeutungsvolle Zeichen des Kaiserlichen und Reichs-Schutzes anzusehen, welcher in diesen Städten niemals erloschen war, und in entscheidenden Augenblicken sich immer kräftig erwies. Vergl Erklärung des deutschen Staatsrechts, Wien 1793 (S. 470), wo es heißt: «In den Reichsstädten und reichsritterschaftlichen Gebieten «stehen die Juden noch gewissermaßen unter dem Kaiser, sie müssen demselben huldigen, «und eine Kronsteuer und einen Opferpfennig bezahlen. Von dem alten Rechte des Kaisers über die Juden ist auch dieses übrig, daß die Kammerboten, wenn sie vor einer «jüdischen Synagoge vorübergehen, einen Zehrpfennig erhalten». Von den, in Frankfurt hierin bestandenen besonderen Verhältnissen wird in der Folge die Rede seyn.

38) Von den Reichsstädten insbesondere sagt J. J. Moser (von der reichsstädtischen Regimentsverfassung Bd. I, Cap. 4 §. 20): «An einigen Orten haben die Juden gleiche Rechte «mit denen christlichen Bürgern, heissen daher auch Judenbürger; anderwärts hingegen «ist dieses nicht».

Digitized by Google

jener Vorurtheile, welche in finsteren Jahrhunderten die Zurückdrängungen und Beschränkungen der Juden herbeigeführt hatten, und die Ueberzeugung, daß nur ein Mangel an Bildung und die Fortdauer solcher Vorurtheile auf Seiten der meisten Juden selbst, welche im Laufe langer Jahrhunderte sich als natürliche Folge ihrer Zurückdrängung erzeugt hatten, und welche von ihrer Seite der Uebernahme gleicher Lasten mit den übrigen Staatsbürgern im Wege standen, das einzige wesentlich zu berücksichtigende und weise zu hebende Hinderniß ihrer Aufnahme in gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen sey, fand bei aufgeklärten Regierungen und vorurtheilsfreien Männern [39]) entschiedenen Eingang.

§. 17.

Auf dieser Ueberzeugung, und auf der Betrachtung, daß bürgerliche Verbesserung der Juden die sittliche und intellectuelle Veredlung derselben eben so sehr bedinge, als erstere ohne die letztere höchst bedenklich seyn würde, beruheten die Reformen, mittelst welcher Kaiser Joseph der Zweite auch hierin, so weit die damalige Lage der Sache es gestattete, ein nachahmungswürdiges Beispiel ächter Toleranz gegeben, und gewissermaßen die Bahn gebrochen hat. Eben diese Reformen hatten hierauf in mehreren andern deutschen Landen bedeutende Verbesserungen der Verhältnisse der Juden nach und nach zur Folge.

Der menschenfreundlichen Neigung aufgeklärter Regierungen stand eine Reihe glücklicher, die Juden zu ächter menschlicher Bildung heranziehender Fügungen zur Seite [40]). So geschah es, daß, nachdem, seit Kaisers Joseph Vorgang, und später, nach Auflösung des Reichsverbandes, in der kurzen Periode des Rheinbun-

---

39) In diesem wahren und menschenfreundlichen Sinne äussert sich Runde (Grundsätze des d. Privatr. §. 638), indem er der Behauptung, daß der Grund bürgerlicher Untauglichkeit der Juden einzig und allein in noch vorhandenen Vorurtheilen derselben liege, die Worte beifügt: «So lange diese Vorurtheile fortdauern, bleiben sie natürlicherweise unfähig, zu «gleichen Vorrechten mit christlichen Unterthanen zu gelangen, da sie eben deßwegen mit «diesen gleiche Lasten weder tragen können, noch wollen».

In dem nämlichen Sinne sprach Herder in seinen Ideen zur Geschichte der Menschheit (B. XVI. Abschn. 5) die ahndungsvollen Worte aus: «Es wird eine Zeit kommen, «da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey; denn auch der «Jude wird nach europäischen Gesetzen leben, und zum Besten des Staats beitragen. «Nur eine barbarische Verfassung hat ihn daran hindern, oder seine Fähigkeit schädlich «machen können».

40) Hierher ist unter andern vorzüglich der große Einfluß zu rechnen, welchen Moses Mendelsohn, und, nach ihm, andere aufgeklärte und weise Männer jüdischen Glaubens auf die Bildung ihrer Glaubensgenossen behaupteten.

Digitized by Google

des und französischer Obergewalt, so wie in der unmittelbar folgenden Zeit in mehreren Landen Deutschlands [41]) die bürgerliche Verbesserung der Juden und die Fähigkeit und Aufnahme derselben zu bürgerlichen Rechten ein gesetzliches Fundament erhalten hatten, schon nach wenig Jahren viele gewichtvolle Thatsachen, vornehmlich aber der vielfache, thätige und patriotische Antheil, welchen israelitische Jünglinge an den Befreiungskämpfen der Jahre 1813 bis 1815 nahmen, die Richtigkeit der Ansichten und Voraussetzungen bewähren konnten, von welchen jene edlen Gouvernements sich hatten leiten lassen.

§. 18.

Eben diese offen vorliegenden, die wirklich eingetretene Tüchtigkeit der Juden, den wesentlichsten Bürgerpflichten zu genügen, als Regel wenigstens, hinreichend beurkundenden Thatsachen, verbunden mit weiser und gerechter Schonung gegen schon erworbene Gerechtsame, bewogen die erhabenen Gründer des deutschen Bundes, in Uebereinstimmung mit den Forderungen des edleren Zeitgeistes, im Allgemeinen den Grundsatz constitutionell aufzustellen, daß überhaupt eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland zu bewirken sey, und daß denselben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den deutschen Bundesstaaten verschafft und gesichert werden solle.

Die, durch Art. 16 der deutschen Bundesacte der hohen Bundesversammlung übertragene Berathung über die Art und Weise, wie jene bürgerliche Verbesserung der Juden, mit möglichster, jedoch nicht durch Kränkung schon im Einzelnen vorhandener Rechte zu erzwingender Uebereinstimmung bewirkt werden, und wie den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte verschafft und versichert werden könne, gewährt die heitere Aussicht in eine, die wahre bürgerliche und sittlich intellectuelle Bildung der deutschen Juden, als tüchtiger, zur Wohlfahrt des Ganzen thätig mitwirkender Staatsbürger mit Sicherheit verbürgende vaterländische Zukunft.

---

41) Siehe actenmäßige Darstell. des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt (Rödelheim 1816) S. VI — XII (oben Bd. I, S. 154— 157).

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Von den Frankfurtischen Juden und ihren Verhältnissen insbesondere.

§. 19.

Die im Bisherigen enthaltene Darstellung der successiven Zustände und Verhältnisse der deutschen Juden überhaupt, wird über die Localverhältnisse der jüdischen Gemeinde in Frankfurt und über deren geschichtliche Entwickelung ein helles Licht verbreiten. Die Darstellung der Frankfurter israelitischen Localverhältnisse zerfällt in drei Abschnitte, deren erster die Periode von den älteren Zeiten bis zur Auflösung der Reichsverfassung, der zweite die Regierungsperiode des Fürsten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt, der dritte die Periode seit Auflösung des Großherzogthums Frankfurt umfaßt.

Erste Periode.

Von den ältesten Zeiten bis zur Auflösung des Reichsverbandes.

§. 20.

Die Epoche der ersten israelitischen Niederlassungen in Frankfurt ist unbekannt [42]); die älteste bis jetzt aufgefundene Nachricht über das Daseyn einer, in dieser Stadt befindlichen Judengemeinde fällt kurz vor das Jahr 1150 [43]).

Alles, was man aus den Zeiten vor Kaiser Carl IV. von den Frankfurter Juden weis, beschränkt sich zunächst auf Nachrichten von Verfolgungen und Mißhandlungen derselben, die ins Jahr 1240 fallen [44]), von einer, im Jahr 1246 der Stadt dieserwegen ertheilten Amnestie Kaisers Conrad [45]), und von einigen Schutz-Maasregeln und Privilegien Kaiser Ludwig des Baiern [46]). Merkwürdiger ist der

42) Schudt (jüd. Merkw. Th. 2, S. 39) vermuthete, daß schon lange vor dem Jahr 794 Juden nach Frankfurt gekommen seyen; eine andere Vermuthung läßt schon im 6. Jahrhundert Juden in Frankfurt leben. S. v. Lersner's Frankfurter Chron. B. 1 Cap. 43 S. 554. — Vermuthungen, die wahrscheinlich über das Alter der Stadt selbst hinaus reichen.

43) Kirchner's Gesch. v. Frankfurt Th. 1, S. 95.

44) Kirchner a. a. O. S. 194 f.

45) Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt (1728) S. 4. Der Kaiser benennt in dieser Urkunde die Frankfurter Juden: Judaeos de Frankenfurt servos Camere nostre.

46) Hierher gehören die Urkunden v. J. 1338 bei v. Olenschlager (Erl. der güldnen Bulle, Urkundenbuch Nummer 34 u. 35) und das Privilegium bei Senkenberg (Select. jur. et histor. Tom. VI. p. 609), welches in das nämliche Jahr fällt. In letzterem nennt König Ludwig die Juden «unsere lieben Cammerknechte, die bei inen in der Statt «gesessen seindt».

Digitized by Google

Umstand, daß Adolph von Nassau im Jahr 1298 sich eines Theils der Frankfurter Juden, in Ansehung der auf denselben haftenden Kaiserlichen Kammer-Revenüen und Nutzungen, zu Gunsten des Erzbischofs zu Mainz, Gerhard von Eppenstein, pfandweise entäusserte [47]). Von Rechten der Bürger und des Raths zu Frankfurt auf die dasigen Juden ist in diesen Zeiten nichts erweislich [48]).

§. 21.

Ungefähr in der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war in Frankfurt eine, mit den fanatischen Schwärmereien und Grausamkeiten der erneuerten Flagellanten-Secte in Verbindung stehende, schauderhafte Verfolgung der Juden zum Ausbruch gekommen [49]).

Kurz nachher, noch im Jahr 1349, verpfändete Kaiser Carl IV. die, der Kaiserlichen Kammer auf die Frankfurter Juden zustehenden Rechte, Einkünfte und Nutzungen, mit einigen Ausnahmen, an Bürger und Rath zu Frankfurt [50]); wobei er aber zugleich den Frankfurter Juden nicht nur den Kaiserlichen Schutz, sondern auch insbesondere alle ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten feierlich

---

47) Kirchner l. c. S. 150.

48) Kirchner l. c. S 196. Auch die Urkunde Ludwig des Baiern von 1346 bei Senkenberg (l. c. Tom. VI. p. 561) macht der Vermuthung, daß der Stadt schon vor Carl IV. einige Rechte auf die Juden zugestanden haben könnten, in hohem Grade unwahrscheinlich.

49) v. Lersner l. c. S. 555 f. — Schudt's jüd. Merkw. Th. 2, S. 45. Kirchner l. c. S. 437 f. — Vergleiche oben §. 14.

50) Die Urkunde, welche nebst mehreren andern, damit in Verbindung stehenden bei Senkenberg l. c. Tom. I. p. 634 sq. und Tom. VI. p. 567 sq. abgedruckt ist, enthält die Worte: «Für dieselben Summen Geldes haben wir ihn zu Pfande gesetzet und verpfändet «Unsser Judengemeinlichen zu Franckfurth, Unsser Cammerknechte, reich und arm, die «jezund da sind, oder hernach darkommen mögen, sammenhafft und besundern, ihr Leib «und ihr Gut u. s. f.»

Die letztern Worte werden gewöhnlich mißverstanden von solchen Neuern, welche des Sinnes der alten Formeln unkundig sind. Eine, für die Verhältnisse der Frankfurter Judenschaft sehr wichtige Declaration Kaiser Leopolds I. vom 28. Oct. 1685 (S. unten Anmerk. 87) besagt aufs bestimmteste, «daß die Juden zu Frankfurt von «undenklichen Jahren und bis auf diese Stund von keiner Leibeigen«schaft wissen». — Seltsam genug entlieh der Rath von den, kurz zuvor durch ihn erworbenen Juden zu wiederholtenmalen Geld, wofür viele Rathsfreunde sich diesen Juden für die Rückzahlung, und zwar auch «mit Leib und Gut» verbürgten. Kirchner l. c. S. 443. Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 645) liefert eine solche, ins Jahr 1368 fallende Urkunde.

Digitized by Google

bestätigte [51]). Zu diesen, anfänglich pfandweise [52]), seit dem Jahr 1372 aber käuflich an die Stadt übertragenen [53]) Rechten, welche auch später durch die Kaiser Wenzeslaus [54]), Sigmund [55]), und noch im Jahr 1685 durch Kaiser

---

51) Die Worte der Verpfändungs-Urkunde sind: «Auch sollen Wir und Unsere Nachkommen «an dem Reich dieselbig Juden, die jezund zu Frankfurth seyn, oder hernach dar zu wohnen kommen, schirmen und schützen, ihr Leib und ihr Gut beysammen und «besonder, und Sie behalten bey allen ihren Rechten, Freiheiten und «Gewohnheiten, als Sie und ihre Eltern von alten Herkommen sind, «ohne alle Gefehrde; u. s. f». —

Dergleichen Aeusserungen bilden freilich mit der in den Anlagen zur Gegenerklärung des hochedlen Frankfurtischen Senats, wo nicht ausdrücklich ausgesprochenen, doch wenigstens stillschweigend dem Raisonnement unterlegten Hypothese einer damaligen Rechtslosigkeit der mit Haut und Haaren, wie man möchte glauben machen, als eine Art mobilen Eigenthums, verkauften Frankfurter Israeliten einen nicht geringen Contrast. Am wenigsten mag den Verfassern jener Anlagen die 29ste bei v. Olenschlager im Urkundenbuch zur Erläut. der güld. Bulle aus archivarischen Quellen mitgetheilte Urkunde Kaiser Carls IV. von 1349 bekannt gewesen seyn, worin der Kaiser verspricht, auf die, wie aus der unmittelbar darauf folgenden, an demselben Tage ausgestellten, die, bei persönlicher Anwesenheit des Kaisers in Frankfurt an die Kaiserlichen Hofleute zu bewerkstelligenden Leistungen der Juden bestimmenden 30sten Urkunde hervorleuchtet, damals schon an die «Stat ze Frankenford» versetzten Frankfurter Juden keine Gülte, Forderung u. s. f. zulegen, und zwar aus dem alleinigen Grunde, «Wann Wir unterweiset sein, daz «die Juden Freyheit und Gnaden ha-bin von dem Riche, daz wir ez «mit tun sullen, es wer dann mit den Juden guten Willen».

52) Noch im Jahr 1354 erneuerte Carl der IV. die frühere Verpfändung. Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 577. sq.

53) Die Urkunde stehet bei Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 601. Auch diese Urkunde enthält die ausdrückliche Zusage des Kaiserlichen Schutzes für die Juden und der Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtsame, mit den Worten: «Vnnd sollen vnnd wöllen dasselbe halbe «Teil der Juden vnnd das ander halb Teil, so auch ihr ist, vnnd ihr Gut schirmen und «schützen, sammt vnnd besonder, vnnd behaltenn bey allen ihren Rechten, Freiheiten vnnd «Gewohnheiten, als sie bishero von vnsern Vorfahren den Röm. Kayssern und König gehabt «habenn. Vnnd alle Brieff Gnaden Freyheit vnnd Gewohnheitt der ehegenannten vnserer «Statt vnnd Juden sollen gannz vnverbrüchlich bleiben vnnd von vnß, vnssern Nachkommen «vnnd allermennigklich vestiklich gehalten werden». Von einer Uebertragung der Kaiserlichen Schirmverhältnisse der Juden auf Rath und Bürgerschaft, ist in den Urkunden v. 1349 und 1372 auch nicht die leiseste Spur zu finden. Wenn daher das Berliner Gutachten (oben S. 48) den kräftig und unverändert fortbestehenden Kaiserlichen Judenschutz, in so fern es nicht ein, in der Kaiserlichen Schirmvogtei über die Kirche gegründeter Schutz der christlichen Kirche gegen die Juden gewesen sey, von jener Zeit an in einen bloßen Oberschutz und Bestandtheil der allgemeinen Kaiserl. Oberaufsicht über die Reichsstädte verwandeln will, so beruht dieses, aus den angeführten und andern Gründen, auf einem offenbaren Mißverständnisse.

54) Die hierher zu beziehende Urkunde vom J. 1390 befindet sich bei Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 633.

55) Hierher gehöret die, bei v. Olenschlager im Urkundenbuch zur Erl. der g. B. Num. 32 aus archivarischen Quellen abgedruckte Urkunde v. J. 1425.

Digitized by Google

Leopold I. [56]), mehr oder weniger ausdrücklich bestätigt wurden, kam im Jahr 1358 die Erwerbung der, dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz bis dahin, in Beziehung auf einen Theil der Frankfurter Juden, zugestandenen Rechte und Ansprüche [57]), welcher noch Carl IV. selbst im J. 1367 die Bestätigung ertheilte [58]). Nicht weniger erlangte im Jahr 1360 Rath und Bürgerschaft die freie Befugniß, auch noch andere Juden zu sich aufzunehmen [59]).

§. 22.

Seit den Zeiten Carls IV. befanden sich sonach die Frankfurter Juden in einem zwiefachen Verhältnisse. Während sie nämlich, in Ansehung ihrer, von Kaiserlicher Majestät ausgeflossenen und wiederholt bestätigten Rechte, Privilegien und Gnaden, so wie des Schutzes bei denselben, mithin in Ansehung ihres politischen und rechtlichen Bestandes, nach wie vor, völlig in dem alten Verhältnisse zum Kaiser, als ihrem Ober- und Schutzherrn [60]), verblieben waren, standen sie nunmehr zugleich, in Ansehung der, von ihnen früherhin der Kaiserlichen Kammer zugeflossenen Abgaben und Gefälle, in einer, eben hierdurch bedingten Verpflichtung zu dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt. Gleich den letz-

56) Durch die hierher gehörige Declaration Kaiser Leopolds I. v. 28. Jul. 1685 ward zugleich das, bis dahin noch nicht förmlich gelöste Reluitions-Recht aufgehoben. Man vergl. übrigens §. 27, und insbesondere Anm. 85 u. 87.

57) Die hierauf sich beziehenden Urkunden stehen bei Senkenberg l. c. S. 584 u. f. und in v. Fichard's Frankf. Archiv Th. 3, S. 190 Vergl. Kirchner l. c. S. 441.

58) Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 599 sq.

59) v. Olenschlager im Urkundenbuch zur Erl. d. g. B. Nummer 31. Hiernach, und nach den, im §. 20 und Anmerk 47 u. 57 enthaltenen Bemerkungen ist der Begriff von Ursprünglichkeit jener, als uranfänglich geschilderten Trichotomie zu berichtigen, mit welcher die, vom hochedeln Frankfurter Senat überreichte, geschichtliche Darstellung §. 2 (oben S. 6) eröffnet wird; diese Eröffnung liefert zugleich den richtigen Maasstab zur Schätzung des kritischen und geschichtlichen Werthes dieser Darstellung überhaupt. Richtiger geahndet hatte die Berliner Juristen-Facultät (Gutachten oben S. 46), welche, wenn sie gleich die Existenz Mainzischer Juden in Frankfurt erst in die Zeiten nach 1349 zu setzen scheint, doch hierin nichts Ursprüngliches erblickt, sondern den Besitz des Erzstifts Mainz wenigstens « auf einer frühern Kaiserlichen Verleihung an das Erzstift » beruhen läßt.

60) Wie bis zur Härte weit sich in den Zeiten unmittelbar nach Carls IV. die Macht des Kaisers, in Ansehung der Frankfurter Juden, der Veräusserung ungeachtet, erstreckte, davon giebt ein, ins Jahr 1392 fallendes Mandat König Wenzels (Privilegia der Stadt Frankfurt S. 213) einen auffallenden Beweis. — Vergl oben §. 15 und Anmerk. 35. — Uebrigens werden noch im J. 1616 die Frankfurter Juden von dem Erzbischof zu Mainz und dem Landgrafen zu Hessen, als Kaiserlichen Commissarien, mit der Benennung « Kaiserlicher Majestät Kammergut » belegt. S. Eingang der neuen Judenstättigkeit v. 1616 (Diarium historicum, Ausg. v. 1617. S. 347.

Digitized by Google

tern erkannten sie ausserdem in dem Magistrate zu Frankfurt ihre ordentliche, aus Kaiserlicher Autorität das gesammte gemeine Wesen administrirende Obrigkeit, in dem Schöffengerichte aber ihre unmittelbar nächste Gerichtsbehörde [61]).

§. 23.

Wie vor den Zeiten Kaiser Carls IV., so wohnten auch nachher die Juden noch eine geraume Zeit hindurch vermischt unter den christlichen Bürgern, ja sie besaßen mitunter die schönsten Häuser; ihre Synagoge, so wie die meisten ihrer Wohnungen lagen in der Nähe der St. Bartholomäus-Kirche [62]).

Dieser Umstand, verbunden mit allgemeinern Rücksichten, welche eine Nachgiebigkeit gegen die Vorurtheile der damaligen Zeit, und eine damit zusammenhängende schärfere Absonderung der Juden von den christlichen Einwohnern unerläßlich zu gebieten schienen [63]), bewogen die obersten geistlichen und weltlichen Gewalthaber, in der Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, den Magistrat und die Bürger zur Entfernung der Wohnungen und der Synagoge der Juden aus der Nähe der Hauptkirche, und zur Verweisung derselben in einen entlegeneren Stadtbezirk wiederholt anzuweisen [64]). Nach zwanzigjährigem Zögern und Widerstreben des Magistrats wurde im Jahr 1462 den Juden die abgesonderte sogenannte Judengasse zur Wohnung eingeräumt [65]): doch scheinen sie noch bis zum J. 1488 auf dem Markte und in der Stadt öffentliche Handelsfreiheit, gleich den übrigen Einwohnern, gehabt zu haben [66]), wie sie sich denn über-

---

61) Auf diese, im Laufe der Zeiten sich bestimmter ausbildende Verhältnisse ist zunächst noch eine, von Kaiser Carl IV. herrührende, ins J 1366 fallende Urkunde (Privilegia der St. Frankf. S. 167. — Mosers reichsstädt. Handbuch Th. 1, S. 493) zu beziehen.

62) v. Lersner's Frankf. Chronik Band 1. B. 1. Cap. 43 S. 555. — Schudt's jüdische Merkw. Th. 4, 2. Contin. S. 10 u. f.

63) S. oben §. 13 und insbesondere Anm. 26. — Hierher ist ohne Zweifel die, in der Frankf. Privilegien-Sammlung S. 311 abgedruckte Verordnung des Cardinals Nicolaus v. J. 1452 zu zählen.

64) Die, hierher gehörigen Schreiben Kaiser Friedrichs III. v. 1442 u. 1458 und Pabst's Pius II. v. 1462, nebst andern dahin gehörigen Actenstücken befinden sich bei v. Lersner Frankf. Chron. Band 2, B. 1 Cap. 43 S 809 f.

65) v. Lersner l. c. Band 1, B. 1 Cap. 43 S. 557. — Vergl. Orth's Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 8. (Erste Fortsetz. S. 174 u. f.)

66) Die sogenannte alte Judenstätigkeit enthält die Bestimmung (§. XXVI) «Item, soll den Juden auff dem Marck oder in der Statt offentlich feil zu haben, ohn erlaubniß nit gestattet werden, wo daz vberfahren würde; sollen sie die Wahren verlohren haben. Decretum Dienstags nach Margrethae Anno 1448». (Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 135.)

Digitized by Google

haupt noch sehr lange nachher im Besitze mehrerer Gebäulichkeiten und Plätze ausserhalb der Judenstraße befanden [67]).

§. 24.

Im Ganzen gewährt die Periode vom Ende des 14. bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, in Ansehung der Verhältnisse der Frankfurter Juden, ein sehr trauriges Bild. Die Verfolgungen im Laufe des 14. Jahrhunderts und eine darauf folgende Reihe widriger Zufälle hatten im Anfange des 15. Jahrhunderts ihre Zahl sehr vermindert [68]). Im Laufe eben dieses Jahrhunderts nahmen sie zwar, der Anzahl nach, wieder zu [69]); aber aus der bisherigen Darstellung geht zur Genüge hervor, wie drückend ihre Lage, ungeachtet der, in allem Wesentlichen ganz unverändert gebliebenen Schutzverhältnisse des Kaisers, seyn mußte. Durch die Flüchtlinge von Nürnberg vermehrte sich im Jahr 1498 die Anzahl der Frankfurter Judenschaft bedeutend [70]): aber die traurigsten Vorurtheile stellten sich damals aufs härteste jeder Verbesserung der bedrängten Gemeinde entgegen [71]), welche in den wildempörten Zeiten des 16. Jahrhunderts überdieß nur selten den Muth faßten, gegen die willkührlichen Anordnungen des Magistrats [72]), wodurch ihre äussere Lage allmählig beinahe die Gestalt eines bloß precären Rechtsver-

---

67) Daß noch im Jahr 1579, ja im J. 1616 mehrere Juden eigene Gebäude und Ställe ausserhalb ihrer Gasse besaßen, erhellt aus einer, in der alten Stätigkeit (S. 22) stehenden Verordnung v. J. 1579, welche Beschränkungen im Gebrauche und in der Erweiterung solchen Eigenthums vorschreibt, und welche sich der neuen Stätigkeit v. 1616 in §. 46 (Mosers reichsstädt Handb Th. 1, S. 583) im Wesentlichen wörtlich einverleibt befindet.

68) Kirchner l. c. Th. 1, S. 437 folg. — v. Lersner l. c. Band 2, Buch 1 Cap. 43 S. 828.

69) Kirchner l. c. S. 446 ff.

70) v. Lersner l. c. Band 1, B. 1 Cap. 43 S. 558.

71) Kirchner l. c. Th. 2, S. 375 ff.

72) Kirchner (an dem eben angef. Orte) nennt diese Anordnungen «einseitige Verträge» und versichert, es sey schon darum der Mühe werth, «sie genauer kennen zu lernen, weil «sich daraus, bei der weiteren Vergleichung mit den späteren Verordnungen, die stufenweisen Fortschritte der Vernunft und der Duldung ergeben». Nachdem er (S. 376 — 381) den Inhalt der sogenannten alten Stätigkeit, wie sie am Ende des 16. Jahrhunderts sich allmählig gestaltet hatte, in den Unruhen am Anfange des 17. Jahrh. aber im Druck erschien und wozu Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 649 sq.) eine kleine Nachlese von Rathschlüssen und Schöffenraths-Decreten aus dem Laufe des 16. Jahrhunderts lieferte, in seinen wesentlichen Bestandtheilen mitgetheilt hat, äussert er sich (S. 321) weiter: «Nach dieser langen Reihe «von Erniedrigungen und Beschränkungen wird es Niemand befremden, daß der Rath den «Juden Stolz und Muthwillen vorwirft, weil sie selbdritt bei einander stehen, u. s. f.»

Digitized by Google

hältnisses [73]) erhielt, ihr sittlicher Zustand aber immer tiefer herabgedrückt wurde, den Schutz des Kaisers und des Kammergerichts anzuflehen [74]).

§. 25.

In den stürmischen Jahren, welche zunächst dem Ausbruche des unseligen dreißigjährigen Kriegs vorangingen, und in der Stadt Frankfurt wilde Bewegungen hervorriefen, die nur durch unmittelbares, kräftiges Einschreiten Kaiserlicher Majestät glücklich gedämpft werden konnten, erreichten endlich der äussere Verfall und die jammervollste Herabwürdigung der jüdischen Gemeinde ihren höchsten Grad. Zu den vielen andern Excessen jener, in der Verfassungsgeschichte Frankfurts überhaupt sehr merkwürdig gewordenen Periode gesellten sich auch gewaltsame Mißhandlungen der Judenschaft [75]). Die schützenden und menschenfreundlichen Maasregeln und Verordnungen, welche Kaiser Matthias, mit dessen Regierungsantritt im Jahr 1612 jene Unruhen begonnen, um drohenden Gefahren vorzubeugen, auch in Betreff der Juden eintreten ließ [76]), vermochten nichts gegen die Wuth der durch Umtriebe unruhiger Menschen verhetzten Menge, welche vornehmlich durch eine, Aufwiegelung bezweckende, öffentliche Bekanntmachung der bisherigen Magistratischen Anordnungen in Betreff der Judenschaft, oder der sogenannten alten Stätigkeit, zur

---

73) Die Aufkündigung der Stätigkeit hatte sich der Rath gegen jeden Juden, «zu welcher «Zeit dem Rath gutdünkt», vorbehalten. Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 126.

74) Kirchner l. c. S. 381 f. sagt: «Auch verdient es wenigstens Entschuldigung, wenn die «Juden, durch die übertriebene Strenge dieser drückenden Gesitze erbittert, sie so oft über«schreiten, als es unbemerkt geschehen mag, u. s. f. Rechtlicher freilich war es, wenn sie, «wie es zuweilen geschah, durch den Kaiser und das Kammergericht eine günstige Aenderung «zu bewirken suchten». Zu solchen Abänderungen rechnet Kircher (ebendas. Anm. F) die Verfügung Kaiser Carls V. v. 1551, welche im Auszuge in Mosers reichsstädt. Handb. Th. 1 S. 531, sich abgedruckt findet.

75) Die Hauptquelle über die Geschichte der damaligen Empörungen, welche im Jahr 1612 anfingen, und im Jahr 1616 durch die Kaiserliche Commission zum Ende geleitet wurden, ist das so betitelte «Diarium historicum u. s. f. — in der zweiten Ausgabe von 1617».

76) Hierher gehört vornehmlich der, zur Abhülfe des precären Zustandes, in welche des Magistrats willkührliche Anordnungen (Anm. 72 und 73) die Existenz der Judenschaft zu bringen suchten, erlassene, bei Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 689 sq.) abgedruckte Gnadenbrief vom 13. Nov. 1612, Kraft dessen, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, verordnet wird: «Das nun hinführo, so lang im heiligen Römischen Reich Juden seyn «und bleiben würden, diejenige Juden, so, wie gemeldt, zu Frankfurth wohnen, nicht «abgeschafft, noch auch an ihren Privilegien, Hantirung, Ceremonien und Gebräuchen, «angefochten, gesperr, gehindert, sondern sie bey denselben geschützt und gehandhabt wer«den, ohne allermännigliches irren, eintrag und Behelff u. s. w».

Digitized by Google

höchsten Erbitterung gegen die, ihrer Meinung nach, schutz- und rechtlosen Juden getrieben ward [77]). In dieser ungemein bedrängten Lage zeigte sich das alte, nie erloschene Verhältniß des Kaisers, als unmittelbaren Ober- und Schutz-Herrn und alleiniger Quelle des politisch-rechtlichen Bestandes der Frankfurter Judenschaft, im vollesten Lichte, indem nicht nur, zugleich mit der Herstellung der Ruhe im erschütterten gemeinen Wesen, die Judenschaft durch die verordneten Kaiserlichen Commissarien, den Erzbischof zu Mainz und den Landgrafen zu Hessen, aus Kaiserlicher Autorität im J. 1616 restituirt, und derselben Kaiserlicher und des Reiches Schutz angekündigt ward, sondern auch, durch eben diese Commissarien, unter Aufhebung der bisherigen Magistratischen Anordnungen in Betreff der Juden, eine von Kaiserlicher Majestät ausfliessende neue Stätigkeit, als Kaiserliche Verordnung, promulgirt, zugleich aber dem Rath und der Bürgerschaft aufgegeben ward, die Juden fortan bei ihren erlangten Privilegien handzuhaben und zu schützen [78]).

Dieses, auch in andern Beziehungen, über die damaligen Rechtsverhältnisse der Juden überhaupt ein großes Licht verbreitenden Privilegiums gedenkt auch Orth in den Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 1 (1. Forts. S. 136). Merkwürdig ist übrigens, daß schon am 2. Juli 1612 der Rath den, auf die Abschaffung der Juden tumultuarisch dringenden Bürgern officiell erklärte, «daß deren Abschaffung nicht bei E. E. «Rath allein, sondern bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät bestehe, deren Kammer- «Enecht Sie Juden genennt werden, u. s. f. Diar. histor. S. 22.

77) Schudt's jüd. Merkw. Th. 2, S. 141 ff. Die Kaiserlichen Commissarien drückten sich selbst im Eingang der neuen Judenstätigkeit (Diar. histor. S. 347) über diesen Umstand also aus: «Demnach in den vorgewesenen Franckfortischen vnhändeln die gemeine Jüdisch- «heit zu Franckfort vberfallen, geplündert, und auß der Statt gejagt, und dabey so- «viel bermerket worden, daß solcher an ihnen verübte hochverbottene Gewalt auß vngleichen «Verstandt ihrer vffgerichten Ordnungen und stätigkeit, welche bey wehrenden vnhändeln, «ohne deß raths erlaubnuß, dadurch den gemeinen man desto mehr zu verbittern, in «Truck spargirt worden, fast mehrentheils erfolget u. s. f». Die alte Stätigkeit findet sich abgedruckt in Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 119 folg.

78) Das Diarium historicum, indem es S. 346 die Art und Weise der am 28. Febr. 1616 erfolgten Restitution der Juden, und die damit verbundenen Vorgänge ausführlich berichtet, erzählt namentlich, wie den Juden «Keyserlicher vnd des heiligen Reichs «Schutz angekündet: Auch einen großen Reichsadler an ihre Pforten «angeschlagen. Und ihnen eine sonderbare Ordnung, wie es die «Römische Kayserliche Majestät hinführo mit der Franck- «fortischen Jüdischheit wölle gehalten haben, vorgelesen «worden u. s. f». Von der neuen Stätigkeit aber, welche sich Seite 347 folg. in dem Diar. histor. abgedruckt findet, sagt das Diarium (S. 346), es sey «vor ratsam «erachtet worden, dieselbige newe Keyserliche Verordnung, gleich dem Abschiedt «diesem Diario einzuverleiben, u. s. f». Der Abschied, von welchem hier die Rede ist, (Diar. histor. S. 374 bis ans Ende) ist das Kaiserliche Commissions-Decret, de dato Höchst $\frac{8. \text{ März}}{27. \text{ Februar}}$ 1616, welches sich in Müllers Sammlung der Kaiserl. Resolutionen

Digitized by Google

§. 26.

Wenn dieſe neue Stätigkeit vom Jahr 1616, welche bis zur Auflöſung des Reichsverbandes im Jahr 1806 die Hauptgrundlage der Frankfurter iſraelitiſchen Verhältniſſe bildete, unſtreitig mit vielen Härten behaftet war [79]), deren Mißverhältniß zum mildern Geiſte einer vorurtheilsfreieren und nach ächter Duldung ſich hinneigenden Zeit, beſonders ſeit der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ſehr fühlbar war, und allgemein anerkannt wurde, ſo iſt dieß theils aus den, zur Zeit der Entſtehung dieſer Kaiſerlichen Verordnung noch allgemeiner herrſchenden Begriffen, theils aus dem damaligen Zuſtande der Frankfurter Judenſchaft ſelbſt zu erklären. Wie jedoch Kaiſerlicher Majeſtät, als dem allerhöchſten Geſetzgeber [80]),

---

in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Th. 1, S. 51 ff. vollſtändig abgedruckt findet. Auch im Eingange (Diar. histor. S. 347) und Schluß (ebendaſ. S. 374) der neuen Stätigkeit ſelbſt, wird dieſe Verordnung von den Kaiſerl. Commiſſarien ſelbſt, als eine, von ihnen in Kaiſerlicher Auctorität aufgerichtete Ordnung bezeichnet. Namentlich am Schluſſe drücken ſich die Commiſſarien hierüber mit den Worten aus: «Dem allem nach, «im namen allerhöchſt gedachter Kayſ. May. gebieten vnd Befehlen wir Johann «Schweickhardt Erzbiſchoff vnd Churfürſt zu Meyntz, vnd Ludwig Landgraff zu Heſſen ꝛc. ꝛc. «als verordnete Kayſerliche Commiſſarii mehrbeſagten Rath, Bürger«ſchafft vnd Inwohnern zu Frankfort, auch allen anderen, die mit gedachter «Judenſchafft durch contract. oder ſonſten zuthun vberkommen würden. Wie «auch jren den Juden ſelbſten, daß ſie dieſer ordnung hinfüro in Allen jene puncten vnd «articuln gemeß geleben, die ſtät vnd feſt halten, vnd darwider nicht thun, auch keine «Newerung vnd Beſchwerung, ohne Keyſ. May. Bewilligung, einführen. Sondern die «Jüdiſchheit bey jren ceremonien, hergebrachten gebreuchen vnd privilegien verbleiben laſ«ſen. Als lieb jhnen ſey der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtät ungnadt vnd ſchwere Straff «zu vermeiden».

79) Jedoch muß hier dasjenige, was in der vom hochedeln Frankfurter Senate überreichten Darſtellung S. 7 (oben S. 11), ſo wie in der dem Senate zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft S. 26 (oben S. 83), in Betreff der Anzahl der in Frankfurt befindlichen Juden geſagt wird, dahin berichtigt, oder wenigſtens erläutert werden, daß es, auſſer den 500 nahrhaften Hausgeſeſſen, auf welche die Zahl der in der Stätigkeit begriffenen Juden beſchränkt ſeyn ſollte, nach Art. 16, 17 u. a. der neuen Stätigkeit ſelbſt, und nach ſpätern Kaiſerlichen interpretirenden und ſonſtigen Verordnungen, noch eine, nicht unbedeutende Anzahl anderer, nicht in der Stätigkeit begriffenen Juden in Frankfurt gab, welchen Aufenthalt und Schutz geſtattet war, und nicht verſagt werden durfte. Hierher iſt, auſſer den anderen, für beſtändig recipirten, nicht Nahrung treibenden, und den armen Juden, auch die nicht geringe Anzahl von Studirenden bei der Frankfurter jüdiſchen hohen Schule zu rechnen. S. Moritz Verſ. einer Einleit. in die Staatsverfaſſ. Frankf. Th. 1, S. 239 f. Anm.****) u. Th. 2, S. 164.

80) Daß die neue Stätigkeit von 1616 den reinen Charakter einer Kaiſerlichen Verordnung getragen habe, kann, nach allem Bisherigen, nicht dem geringſten Zweifel unterliegen. Dieſelbe ward, wie in der Anm. 78 ausführlich gezeigt worden, am 28. Febr. 1616,

Digitized by Google

und vermöge der unverändert gebliebenen, alten Kaiserlichen Schirm- und Ober-

bei der Restitution der Juden, von der Kaiserl. Commission promulgirt und öffentlich bekannt gemacht, und zwar als eine, sofort in Kraft und Wirkung tretende, in Kaiserlicher Auctorität und auf Kaiserliche Genehmhaltung und Bestätigung aufgerichtete, und als Gesetz vorgeschriebene Verordnung Die, Kaiserlicher Majestät vorbehaltene Genehmhaltung und Bestätigung des bereits in Kraft und Wirkung getretenen Gesetzes erfolgte am 3. Jan. 1617, und zwar ohne die mindeste Abänderung in dem Gesetze selbst, welches sich mit dem von der Kaiserlichen Commission herrührenden Eingang und Schluß, de dato Höchst 28. Februar / 8. März 1616, in dem Diar. hist. (S. 347 — 374) mit dem von Kaiserlicher Majestät herrührenden Eingang und Schluß aber, d. d. Prag 3. Jan. 1617, in Schudt's jüd. Merkw. (Th. 3, S. 157 — 190), und ausserdem, ohne Eingang und Schluß, in Moser's reichsstädt. Handb. (Th. 1, S. 575 — 599) abgedruckt findet. Spätere Kaiser, namentlich Kaiser Leopold I. in der bei Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 667 sq.) abgedruckten Declaration v. 21. Jun. 1661, und Kaiser Joseph I. in der bei Schudt (l. c. Th. 3, S. 156 f.) abgedruckten Confirmation und weitern Declaration und Erklärung der neuen Stätigkeit v. 1616, d. d. 7. Dec. 1705, benennen die neue Stätigkeit «Weiland «Unsers geliebten Herrn Vetters Kayser Matthiasen christmildester Gedächtnuß Kayſ. Re«solution über der Juden Stätigkeit allda zu Frankfurt». Ueber den Charakter der neuen Stätigkeit, als eines Kaiserlichen, auch von den nachfolgenden Kaisern confirmirten Gesetzes, konnte, aus allen diesen Gründen, niemals ein, irgend erheblicher Zweifel obwalten. Schudt (jüdische Merkw. Th. 2, S. 143) sagt von der alten Stätigkeit, im Gegensatz der neuen, ausdrücklich: «Es ist auch die erste Stättigkeit v. an. 1613 «und 14 in der, von an. 1616 Kayserlichen befohlnen Stättigkeit abgeschafft und vor ungültig erkläret, u. s. f.» — Orth in den Anm. zur Frankfurter Reformation Th. 2, Tit. 12 §. 1 (1. Fortsetzung S. 123 ff.) berichtet, ganz in diesem Sinne, die Entstehung der neuen Stätigkeit, welche er die «von den Kayſ. Hohen Commissariis publicirte Ordnung» nennet. — H. P. Schlosser in seiner Diss. de banno Judaeorum benennt dieselbe (S. 19): «Novissima lex Caesarea Auctoritate conscripta». In völlig gleichem Sinne gedenken Moritz a. a. O. Th. 1, S. 136 ff. und Faber in der Beschreib. v. Frankf. Th. 1, S. 462 ff. der neuen Stätigkeit, als eines, aus Kaiserlicher Auctorität unbezweifelt ausfliessenden Gesetzes. Zum erstenmale nach zwei hundert Jahren wird in der vom hochedeln Senat überreichten Darstellung (§. 4), und in dem Berliner Gutachten (oben S. 49) die Entdeckung mitgetheilt, die neue Judenstätigkeit v. 1616 sey nicht sowohl eine Kaiserliche Verordnung, als vielmehr nur ein, «unter «den Auspicien einer Kaiserlichen Commission gemachter Vertrag und gütlicher Spruch» gewesen. Dieses wird daher gefolgert, weil die Kaiserl. Commissarien sowohl, als auch Kaiserl. Majestät Selbst, in den Eingängen zur neuen Stätigkeit versicherten, das Gesetz sey sowohl auf Kaiserlichen Befehl, als auch auf freiwillige Heimstellung des Frankfurter Raths und der Bürgerschaft zu Stande gebracht worden. Da die ganze Folgerung auf keinem andern Grunde, als auf dem eben angeführten beruht, so bedarf sie kaum einer Widerlegung. Mit völlig gleichem Rechte würde angenommen werden müssen, die Submission zum Spruch verwandle in Civilstreitigkeiten das ohnehin competente Gericht in eine bloß schiedsrichterliche Instanz, das Urtheil aber in einen «Vertrag und gütlichen Spruch». Wenn im J. 1616 der Rath und die Bürgerschaft zu Frankfurt die Anordnung über die Verhältnisse der Juden der damaligen hohen Kaiserlichen Commission freiwillig heimstellen, so wurde die Befugniß der hohen Kaiserl. Commission, oder vollends die Befugniß Kaiserlicher Majestät, eine neue Stätig-

Digitized by Google

herrlichkeits-Verhältniſſe zur Frankfurter Judenſchaft [81]), die Befugniß, die Verhältniſſe der Juden, in ſo fern ſolche nicht die der Stadt Frankfurt ertheilten Privilegien, und insbeſondere die an dieſelbe veräuſſerten ehemaligen Kaiſerlichen Kammer-Revenüen betraf [82]), durch anderweite geſetzliche Vorſchriften und Abänderungen der Stätigkeit, nach allerhöchſtem Kaiſerlichem Ermeſſen, zu verändern, und daher nach Umſtänden zu verbeſſern, von ſelbſt zuſtand; ſo wurde noch überdieß dieſe in der Natur der Verhältniſſe liegende Befugniß, bei Promulgation der neuen Stätigkeit, Kaiſerlicher Majeſtät durch die Kaiſerlichen Com-

---

keit anzuordnen und als Geſetz vorzuſchreiben, doch keineswegs erſt durch dieſe Heimſtellung bedingt, ſondern die Commiſſion und Kaiſerl. Majeſtät würden, auch wenn dieſe Heimſtellung nicht erfolgt wäre, dem ungeachtet, nach eigenem Ermeſſen verfügt haben, was die Lage der Sache erforderte, und dem Standpunct Kaiſerlicher Majeſtät angemeſſen war. Vergl. Orth l. c. S. 123 in fin. u. 124.

81) Merkwürdig iſt, daß, wie Orth a. a. O. (S. 124) berichtet, «die in der erſten Stättigkeit zu Anfang beſchehene Ausdrückung die dem Rath unterworfene Juden, «hernach in der neuern ausgelaſſen wurde».

82) Auf dieſe Gerechtſame allein, keineswegs aber auf die, Kaiſerlicher Majeſtät verbliebenen, und nie an die Stadt Frankfurt gelangten, oder von derſelben erworbenen Ober- und Schirmherrlichkeitsrechte über die Frankfurter Juden ſind die Worte des Art. 8 §. 4 des Osnabrücker Friedensſchl. — «Liberis Imperii civitatibus — rata et intacta mane-«ant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collec-«tandi et inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore et Imperio legitime impe-«trata, vel longo uſu ante hos motus obtentes, possessa et exercita, cum omni-«moda jurisdictione intra muros et in territorio, etc.» zu beziehen. Und wenn die Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. 1 §. 2 die Verpflichtung Kaiſerlicher Majeſtät ausſpricht, die Stände «bei ihren Hoheiten, Geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht «und Gewalt, wie ſie dieſelbe, in und auſſer ihren Territorien, hergebracht haben, «ſonſt auch einen jeden bei ſeinem Stand und Weſen zu laſſen»; — auch Art. 1 §. 8 die Kaiſerl Zuſage enthält, «auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben zu wollen, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen, noch zu geſtatten»: ſo lag in dieſen Kaiſerlichen Verſprechungen durchaus keine Verpflichtung Kaiſerlicher Majeſtät, auch auf ſolche Rechte, zu Gunſten einzelner Städte, neu zu verzichten, welche niemals von denſelben hergebracht geweſen, ſondern jederzeit Kaiſerliche Reſervatrechte verblieben waren, und deren verfaſſungsmäſige Ausübung durch Kaiſ. Majeſtät daher auf keine Weiſe den Charakter einer Störung, noch weniger aber einer «willkührlichen Veränderung» in den «wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen» der Städte tragen konnte. Nur die der Stadt Frankfurt, in Beziehung auf die Juden, wirklich zuſtehenden Rechte aufrecht zu halten, — nicht aber die Grenze dieſer Rechte auf Koſten Kaiſerlicher Gerechtſame zu erweitern, — hatte Kaiſerliche Majeſtät angelobt. Hiernach, und nach dem Inhalte der Anm. 36 und 37, iſt vieles Irrige in der von dem Frankfurter hochedeln Senate überreichten Darſtellung (§. 4, 5) und in dem Berliner Gutachten (S. 8) zu berichtigen.

Digitized by Google

missarien ganz ausdrücklich vorbehalten [83]). Auch wurde diese Befugniß nicht nur von Zeit zu Zeit von Kaiserlicher Majestät, bald auf dem Wege authentischer In-

---

83) Der Schluß der, von der Kaiserlichen Commission am $\frac{8. \text{ März}}{28. \text{ Februar}}$ 1616 publicirten, neuen Stättigkeit lautet wie folgt: «Doch behalten Wir Höchstgedachter Kaiserl. Majestät vnd «derselben nachkommen nochmalß hiemit auetrücklich beuor, diese Ordung, nach gelegen- «heit der zeit vnd läuften, auch anderen bewegenden Vrsachen ihres gefallens allwegen «zu mehren, zu mindern, vnd zu erclären, auch zu endern, oder gar abzuthun, vnd «ein newe zu machen, wie derselben das jederzeit von nutz vnd gut angesehen wirdt». (Diar. histor S. 374.) In der Confirmation des Kaisers Matthias v. 3. Jan. 1617 ist der Schluß mit nachstehenden Worten ausgedrückt: «Doch behalten Wir Uns bevor, «da über kurtz oder lang durch Uns oder Unsere Nachkommen am Reich, Römische «Kayser oder Könige, auff gemeinen Reichstägen oder sonsten, we- «gen der Jüdischheit ihre Nahrung, Handthierung und Wandels halben Aenderung oder «Maaß im Heil. Röm. Reich fürgenommen, und darüber sonder neue und verbesserte «Ordnung und Satzung zu machen, nöthig befunden wurden, daß Wir Uns desselbigen «nichts begeben, sondern solche Ordnung je und allwege nach gestalten Sachen ins Werk «zu setzen, reserviret haben wollen; Inmaßen Wir Uns dann auch in specie erklären, «daß diese jetzt gemachte Ordnung und Stättigkeit niemands an seinen Gerechtigkeiten, «Freyheiten, Begnädigungen und Privilegien, auch den Juden selbsten an ihren sonst «habenden Rechten, und alten Herbringen ichtes praejudicirlich und nachtheilig gebähren «solle; getreulich und ohngefährlich, u. s. f.» (Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 190) — Die von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichte Darstellung I(§. 5) und das Ber- liner Gutachten (S. 8) folgert aus der Verschiedenheit dieser Schlußformeln Verhältnisse, die nie bestanden haben, und deren directes Gegentheil sogar erweislich ist. Bei den will- kührlichen Bestimmungen des Magistrats, deren Inbegriff größtentheils den Inhalt der alten Stättigkeit gebildet hatte, hatte sich der Magistrat, durch eine eigene Clausel (im §. 29 — Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 136) auch die Befugniß der weitern willkühr- lichen Abänderungen ausdrücklich vorbehalten. In Beziehung auf diesen Umstand bemerkt Orth in den Anm. zur Frankf Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 1 (erste Fortsetzung S. 140 f.): «Nachdeme aber diese alte Stättigkeit von den Kaiserl. Commissarien 1616 von neuem «durchsehen, in vielen Stücken geändert, und darauf unter der Kayserl. Auctorität «publizirt worden: so hat es sich auch mit dieser Clausel geändert, und der Kayserlichen «Majestät dieses allein, was vorhero dem Rath zugestanden, durch die Kayß. Commissa- «rien fürbehalten worden, u. s. f.» Nach Erwähnung der beiden Vorbehaltsformeln, wobei er bemerkt, der Inhalt der commissarischen Clausel sey «in der unter der Confir- «mation des Kayserß Matthiae in dem darauf folgenden 1617. Jahre herausgekommenen «Stättigkeit in einigen Stücken verändert worden, und folgende Ausdrückung gesche- «hen: doch behalten Wir u. s. f.» — fährt er fort: «Insonderheit ist in den neuesten Kay- «serlichen Resolutionen vom 1728. Jahr, die Juden betreffend, §. 11 wie unten in der «Beilage B» (in demselben Bande S. 762 ff.) «mit mehreren zu ersehen ist, E. E. Rath «ernstlich anbefohlen worden, aller eigenmächtigen Dispensation oder neuer Ordnung wider «bemeldte Stättigkeit, allermassen diese als ein vermessener Eingriff in die Kayß. Obrist- «Botmäßigkeit anzusehen, Ihme auch solche vorhin schon untersaget worden, sich zu ent- «halten. Aus dem allem aber erhellet zur Genüge, wie die von gedachtem Hoch-Edeln «Rath fürbehaltene Vermehr- oder Minderung der Juden-Stättigkeit in nachfolgenden «Zeiten sich abgeändert habe».

Digitized by Google

terpretation des vorhandenen Gesetzes, bald durch Ertheilung neuer gesetzlicher Bestimmungen, in Ausübung gebracht; sondern dieselbe wurde auch, und zwar bis in die letzten Zeiten der Reichsstadt, niemals im mindesten von Seiten des Frankfurtischen Magistrats in Zweifel gezogen, vielmehr auf das unzweideutigste anerkannt, und sogar zuweilen in Anspruch genommen [84]).

Da die neue Stättigkeit ein vom Kaiser gegebenes Gesetz war, so folgte übrigens, nach allgemeinen Rechtsbegriffen, von selbst, daß ihre Abänderung, Aufhebung und authentische Erklärung, Niemand sonsten, als nur Kaiserlicher Majestät zustehen konnte. — Vergl. Moritz Vers. einer Einleit. in die Staatsverf. Frankfurts Th. I, S. 137 f.

84) Moritz, am angeführten Orte, sagt: «Am Ende der Neuen Stättigkeit ist Kaiserlicher «Majestät ausdrücklich vorbehalten worden, diese neue Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit «und Umstände, zu mehren, zu mindern und zu erklären, auch zu ändern oder gar ab«zuthun, und eine neue zu machen. Es sind daher auch seitdem nachfolgende, zur Erläute«rung dieser Stättigkeit dienende, Kaiserliche Verordnungen zum Vorschein gekommen, «u. s. f.» Das Verzeichniß dieser Kaiserlichen Verordnungen, so wie der nach und nach erschienenen, die Verhältnisse der Juden betreffenden Reichshofraths-Conclusa, ist bei Moritz nachzusehen. Besonders merkwürdig ist das daselbst (S. 180) angeführte Reichshofraths-Conclusum vom 24. Febr. 1778, worin es heißt: «Itio Rescribatur ex officio «dem Magistrate der Kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt: Es habe ihm nicht gebühret in dieser «Sache, wo es auf eine Ihro Kaiserliche Majestät nur allein vorbehaltene Erklärung der Ju«denstättigkeit ankomme, eigenmächtig, ohne vorhero Bericht erstattet, und Kaiserliche Re«solution, nach Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1728 membr. 11 u. 12, «abgewartet zu haben, besonders aber auch der, von beiden Theilen in Actis erster Instanz «angeführten, allhiesigen Litispendenz, und den unterm 26. Mai 1704 erkannten plenis Ap«pellationis processibus entgegen, mit seinem Decreto vom 16. October 1738 vorzugehen. «Gleichwie nun dieses als incompetent und nichtig hiermit aufgehoben, auch ihm, dem Ma«gistrate, dergleichen in künftigen Fällen streitiger Erklärung der Judenstättigkeit ernstlich «untersagt seyn solle, also befehlen Ihre Kaiserliche Majestät ihm hiermit gemessenst, die «Judenschaft, so lange bis ein anderes in dem vorgedachten hiesigen ältern Appellatorio aus«gemacht, und die Kaiserliche Entscheidung darin ergangen seyn würde, bei dem Inhalte «des Resoluti vom 5. Aug. 1748 zu handhaben». Noch weit merkwürdiger ist der Inhalt einer im Jahre 1805, also kurz vor Auflösung des Reichsverbandes, und geraume Zeit nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 (vergl. oben Anmerk. 36, und die vom Frankfurter Senat überreichte Darstellung §. 6) in einer andern, vor den Kaiserlichen Reichshofrath gediehenen Appellationssache von Seiten des reichsstädtischen Magistrats selbst, an jene oberste Behörde eingereichten Officialanzeige, die ehemalige sogenannte Judenmauer in der Allerheiligengasse, und mehrere andere Gegenstände betreffend, — welcher mit dem Inhalte der §. §. 4 u. 5 der Darstellung des hochedeln Senats, und S. 8 f. des Berliner Gutachtens den auffallendsten Contrast bildet. Diese Officialanzeige des reichsstädtischen Senats spricht nämlich nicht nur aufs offenste die Ueberzeugung desselben aus, daß die Abänderung der Judenstättigkeit Kaiserlicher Majestät allein, und zwar unbedingt, «nach allerhöchstem Ermessen und nach dem Bedürfniß der «Zeiten» zustehe, sondern sie ist auch deßwegen wichtig, weil der Magistrat selbst damals, in einem concreten Falle, genau das Nämliche sagte, was die israelitische Gemeinde in ihrer, der hohen Bundesversammlung übergebenen unterthänigsten Denkschrift vom 4. Nov.

Digitized by Google

§. 27.

Von dem Jahre 1616 an bis zur Epoche der Auflösung des Reichsverbandes im Jahre 1806 traten keine erhebliche Veränderungen in den Verhältnissen der Frankfurter Juden ein. Als bei Gelegenheit der formellen Aufhebung des von Kaiser Leopold I. in Anspruch genommenen Wiedereinlösungsrechts der, längst von Seiten älteren Vorgängern am Reiche an die Stadt Frankfurt veräusserten, auf der dasigen Judenschaft haftenden ehemaligen Kaiserlichen Kammer-Revenüen, in einer Kaiserlichen Declaration vom 28. Juli 1685 [85]) ein, durch eine einseitige

---

1816 (S. 4. in fin.) äusserte, und was ihr in §. 1, II, und in §. 26 der Darstellung des hochedeln Senats, jetzt auf eine harte Weise zum Vorwurfe gemacht wird, daß nämlich die in der Judenstättigkeit von 1616 enthaltenen Beschränkungen niemals so anzusehen gewesen seyen, «daß die Bürger und die übrigen Einwohner, welche vielleicht aus «dem Daseyn derselben für sich einigen Vortheil ziehen konnten, einen Anspruch oder gar «ein erworbenes Recht auf den Fortbestand dieser Beschränkungen der Juden und der damit «für sie möglicher Weise verknüpften Vortheile, hätten ableiten dürfen». Die Worte des reichsstädtischen Magistrats, im §. 10 jener Officialanzeige, sind folgende: «gleichwie aber «solche Bedingniß nicht in favorem der Acquirenten, oder ihrer Seits, sondern vielmehr «von Seiten der Stadt, und zu Beschränkung der Hauseigenthümer gemacht, auch ihnen, «Acquirenten, nirgends zugesagt worden ist, daß in alle künftige Zeiten die Judenschaft «von diesem Platz ausgeschlossen bleiben solle: also liegt auf flacher Hand, daß mit Aller«höchster Genehmigung Ew. Kaiserlichen Majestät, Allerhöchstwelche Sich die Abänderung «der Frankfurter Judenstättigkeit nach allerhöchstem Ermessen, und nach dem Bedürfniß der «Zeiten, ganz ausdrücklich vorbehalten haben, diese Vergünstigung allerdings und ganz un«bedenklich ertheilt werden könne, ja daß es wahrhafter Zeitverderb und Logomachie ist, «wenn man in substrato, wo nicht von der Anwendung der vor saeculis errichteten Jus«denordnung, sondern de novo jure constituendo, die Frage vorwaltet gegen neue Ein«richtungen, welche ganz nämliche Allerhöchste Auctorität vor sich haben sollen, wie jene «alten Satzungen, mit letztern zu Felde ziehen will. Von dem, wie es bisher gewesen, «davon kann gegen neue Anordnungen, sobald solche befugterweise getroffen werden, kein «Argument entlehnt werden u. s. f.»

85) Diese Declaration steht in der Sammlung der Frankf. Privilegien S. 496 f. und im Auszuge bei Moser im reichsstädt. Handb. Th. I, S. 630 f. abgedruckt. Uebrigens rechtfertigt der Inhalt dieser Declaration wenigstens keineswegs die Behauptung, welche im §. 3 der vom hochedeln Senat überreichten Darstellung enthalten ist, «daß auch diese Kaiser«liche Entsagung auf das, obgleich nach der Verordnung im Art. 26 des westphälischen Frie«densschlusses und selbst nach den vorherigen Kaiserlichen Wahlcapitulationen Artikel 3, «ohnehin unstatthafte Wiedereinlösungs- oder Wiederkaufsrecht, der Stadt und Bürgerschaft «zu Frankfurt abermals eine Summe von 20,000 fl. gekostet, und daß die Frankfurter «Judenschaft diesem neu dargebrachten Opfer die Erlassung der damals von Kaiserlicher «Majestät an sie geforderten Türkensteuer von 100,000 fl. zu danken hatte». Die Kaiserliche Declaration hebt allerdings, wiewohl unter ausdrücklichem Widerspruch gegen die Behauptung, daß die, in dem westphälischen Friedensschluß und den Kaiserlichen Wahlcapitulationen wegen der den Ständen geschehenen Reichspfandschaften enthaltenen Verspre-

Digitized by Google

Darstellung des Magistrats herbeigeführter Irrthum über diese Verhältnisse der Juden zur Stadt [86]) einfloß, und die Frankfurter Judenschaft, als der Stadt Frankfurt «Leibs angehörige Hintersassen» bezeichnet wurden, so veranlaßte dieser Irrthum, nach reiferer Prüfung, Kaiserliche Majestät, mittelst weiterer Kaiserlicher Declaration vom 28. October desselben Jahres, das wahre Verhältniß gründlicher, als zuvor gegen jeden Mißverstand sicher zu stellen [87]). Die seit Kaiser

---

chungen, auch auf die Judenschaft zu Frankfurt zu beziehen seyen, das Ablösungs- und Wiederkaufsrecht und die deßfalls noch bestandenen Kaiserlichen Vorbehalte, so wie den auf die Summe von 100,000 fl. an die Judenschaft erhobenen Anspruch, auf; keineswegs aber gegen eine Zahlung von 20,000 fl., sondern aus andern, in der Declaration selbst ausgedrückten Beweggründen. Die gleichzeitig Statt gefundene Zahlung von 20,000 fl., welche in der vom hochedeln Senat übergebenen Darstellung als eine Art von Kaufpretium erscheint, wird in der Kaiserlichen Declaration ausdrücklich als ein «freiwilliger Beitrag» zum Türkenkrieg bezeichnet.

86) Ueberhaupt ging die Declaration vom 28. Juli 1685 von gar vielen, ganz irrigen Unterstellungen aus. So setzte dieselbe z. B. auch voraus, die Stadt Frankfurt könne den daselbst befindlichen Juden, «nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von «ihnen bishero beschehen, — Ordnungen, Stätigkeiten und Befehle geben und nehmen, — «wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschaft, jederzeit gut, nütz — und ehrlich zu «sein bedünken wird». Man sieht hieraus aufs klarste, auf welchen einseitigen Angaben diese Declaration gegründet war; daher es denn nur allzubegreiflich ist, daß schon in wenigen Monaten die authentische Berichtigung dieser irrigen Voraussetzungen eintreten mußte.

87) Diese weitere Declaration findet sich in der Sammlung Frankf. Privil. S. 501 f. und auszugsweise in Moser's reichsstädt. Handbuch Th. I, S. 633 f. abgedruckt. Sie enthält, ausser einer Kaiserlichen Bestätigung der Gerechtsame und Privilegien der Frankfurter Judenschaft, die ganz ausdrückliche Kaiserliche Erklärung, «daß die Juden zu Franckfurt von «undenklichen Jahren und bis auff diese Stund von keiner Leibeigenschafft wissen, sondern «frey, ungehindert und zwar an die mit der Stadt Franckfurt deßwegen in Vertrag ste«henden Oerter, ohne alle Abzug-Gelder oder Nach-Steuer, anders wohin aber, allein «mit Erstattung des zehenden Pfennings (allermassen die Bürger zu Franckfurt auch thun «müssen) wann und wohin es ihn beliebet, von dannen zu ziehen, auch ihre Söhne und «Töchter, ohne alles Bedencken anderer Orthen frey zu verheurathen pflegten, bey welchem allem kein Mensch von Freymachung der Leibeigenschaft jemals etwas vernommen «habe, u. s. f.» Auf diese, für die Verhältnisse der Frankfurter Juden höchstwichtige Kaiserliche Declaration bezog sich der reichsstädtische Magistrat ganz ausdrücklich in einem Beschlusse vom 24. Febr. 1721 (Orth's Anmerk. zur Frankf. Ref. Th. 2 Tit. 12 §. 1. — 1. Forts. S. 121 f.); nicht weniger wurde dieselbe in einem Kaiserlichen Erkenntniß vom 10. Febr. 1690 in einer Appellationssache der Judenschaft wider den hochedeln Rath, als Entscheidungsnorm, berücksichtiget (J. C. v. Moser's Kleine Schr. Band 12, S. 88 u. 90). Um so auffallender ist es, daß der hochedle Senat im §. 3 der von ihm überreichten Darstellung sich zwar auf die Leopoldinische Declaration vom 28. Juli 1685, keineswegs aber auf diese, die erstere berichtigende und mit derselben im engsten Zusammenhange stehende, weitere Declaration v. 28 Oct. desselben Jahres bezogen hat.

Digitized by Google

Carls VI. Zeiten eingeführte, bei allen folgenden Thronveränderungen erneuerte Huldigung der Frankfurter Judenschaft [88]), so wie mehrere andere Vorgänge [89]), dienten zum entscheidenden Beweise, daß die, der Reichsstadt Frankfurt an die dasige Juden zustehenden Gerechtsame mit der Fortdauer der alten, Kaiserlicher Majestät verbliebenen Oberherrlichkeits- und Schirm-Verhältnisse sich in keinem Widerspruche befanden.

§. 28.

Die Verhältnisse der Frankfurtischen jüdischen Gemeinde zum reichsstädtischen

---

88) Vergl. Anm. 81. — Bei Orth in den Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 1 (1. Fortf. S. 115) und Th. 6, Tit. 6 §. 1 — 4, (3. Fortf. S. 234 f.) findet sich manches hierüber, so wie über die, der Huldigung der Juden wegen geschehenen magistratischen Reservationen, zusammen getragen. Da die Rechte der Stadt durch eine scharfe Grenze von den Kaiserlichen Oberherrlichkeits- und Schirmrechten geschieden waren, so konnte die Huldigung, wodurch die Frankfurter Judenschaft Kaiserlicher Majestät, als ihrem Ober- und obersten Schutzherrn, Treue und Gehorsam angelobte, ihrer Natur nach, mit demjenigen, mißbräuchlicher Weise gleichfalls mit dem Namen einer Huldigung belegten Eide, welchen die in die Stättigkeit eintretenden Juden dem Rathe zu leisten hatten (Neue Stättigk. §. 1. — Schudt l. c. Th. 3, S. 159) und mit den Rechten, welche die Stadt Frankfurt an dieselben erworben und hergebracht hatte, in keinem Widerspruche stehen.

Von diesem allein richtigen, und durch die ganze bisherige Entwickelung vollständig gerechtfertigten Gesichtspuncte aus betrachtet, tritt die Bedeutung der Huldigung der Frankfurter Judenschaft erst in ihr volles und gehöriges Licht. — Auch J. J. Moser in Sammlung alter und neuer Reichshofraths-Conclusa Th. 2, S. 113 — 115 enthält einige, diese Verhältnisse klarstellende, ins Jahr 1742 fallende Reichshofraths-Conclusa, von welchen besonders das Conclusum v. 12. Juni 1742 beweist, daß die Subjections-Verhältnisse der Frankfurter Juden zu Kaiserlicher Majestät und die daraus fliessende Huldigungspflicht derselben, mit den durchaus davon verschiedenen Privilegien und wohlhergebrachten Gerechtsamen der Stadt in Betreff der Juden in keinem Zusammenhange standen. Hiernach berichtigt sich auch aufs genügendste dasjenige, was Klüber in den Acten des Wiener Congresses (Band 6, S. 397 f. Anm. *), in Beziehung auf die Huldigung der Frankfurter Juden, geäussert, und worauf der Frankfurter hochedle Senat in der von ihm überreichten Darstellung (§. 4 in fin.) sich bezogen hat. — Vergl Anm. 96.

89) Ueber den Opferpfennig und die Kronsteuer, welche Kaiser Leopold I. in dem bei Schudt (jüd. Merkw. Th. 4, 2. Contin. S. 35 ff.) abgedruckten Patent v. 31. Mai 1661, und in der oft erwähnten Declaration v. 28. Juli 1685 vorbehalten hatte. (S. Schudt l. c. Th. 2, S. 138 f. und Th. 4, 2. Contin. S. 34 f.) — Noch in den neuesten Zeiten der Reichsstadt belief sich das Schutzgeld, welches die jüdische Gemeinde jährlich an Kaiserliche Majestät zu entrichten hatte, auf 3,600 fl. — Man vergl. übrigens Anm. 37. — Sonst gehört unter andern auch hierher, was v. Leysner (Frankf. Chron. Th. 2, B. 1, Cap. 43 S. 817) berichtet: «1722 den 11. Jun. Vormittag ist der Kaiserliche Adler an die Judenpforte an der Bornheimer Pforte angeschlagen worden. Oben stehet: Kayserl. Majest. und Heil. Röm. Reichs-Schutz. Unten stehet: 1722.»

Magistrate[90]) waren daher, bei Auflösung des Reichsverbandes, dahin bestimmt, daß die Judenschaft

1) in dem Magistrate, als der, aus Kaiserlicher Autorität, das Gemeinwesen, nach Maasgabe der Kaiserlichen Resolutionen und Verordnungen, verwaltenden städtischen Obrigkeit, gleich den Bürgern und übrigen Einwohnern, auch ihre, vom Kaiser verfassungsgemäß autorisirte, ordentliche Obrigkeit erkannte;

2) daß dieselbe dem Magistrate, als dem Verwalter des gemeinen Wesens, zur Entrichtung jener Abgaben, Steuern und Gefälle verbunden war, in deren rechtmäßigen Besitz die Stadt durch die früheren Veräusserungen gelangt war.

Keineswegs aber war die Judenschaft dem reichsstädtischen Magistrate, in Rücksicht ihres politischen Bestandes, jemals unterworfen, welcher vielmehr, ganz unabhängig von der Willkühr und dem Einflusse der Stadt, bis zur Auflösung des Reichsverbandes, einzig und allein auf Kaiserlichen Gesetzen und Privilegien gegründet und Kaiserlicher Verfügung und Bestimmung ausschliessend unterworfen war.

Zweite Periode.

Regierungs-Periode des Fürsten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt.

§. 29.

In der im Bisherigen entwickelten Lage befand sich die jüdische Gemeinde zu Frankfurt, als im Jahre 1806, mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der Niederlegung der Kaiserkrone, von Seiten Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät, vermöge der Fundamental-Acte des sich gleichzeitig bildenden Rheinbundes, der bisherige Kurfürst, Reichserzkanzler und Primas von Deutschland, nunmehr aber, nach erloschenen, auf den Bestand und die Verfassung des Reichs hindeuten-

90) In der Kaiserlichen Resolution v. 11. Oct. 1746 (Müllers Sammlung der Kaiserl. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen Th. 3, S. 59) wird dem Magistrat ausdrücklich der Befehl ertheilt «in seinen Grenzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie Er in der That nichts anders ist, «als ein Collegium solcher Manner, die Autoritate Caesarea von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestellte administratores «dem gemeinen Wesen vorzustehen; Er, der Stadt-Magistrat, habe sich also darnach zu «achten, und mithin die Ihme aufgetragene Verwaltung, nach alten und neuen Kaiserlichen Privilegien, Verordnungen und Erkänntnissen, als worauf Er ja beeydigt werde, «zu führen, und dieselbe in allen Stücken genau zu beobachten».

Digitized by Google

den Titeln, Fürst Primas des Rheinbundes [91]), in das Eigenthum und die Souverainetät der Stadt Frankfurt eingewiesen ward. Die Rheinbundesacte, auf deren alleinigen Grund der Fürst Primas und nachherige Großherzog von Frankfurt von Ihro Majestäten, den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem Könige von Preussen, in spätern Friedensschlüssen, als Souverain von Frankfurt, und in Seinen, aus dieser Acte fliessenden Verhältnissen zur Stadt Frankfurt, völkerrechtlich anerkannt wurde [92]), drückt das Verhältniß des neuen Regenten zur bis-

91) Vergl. §. 25 des R. D. H. Schl. v. 1803 und Art. 3 der rheinischen Conföderations-Acte.

92) Zuerst geschah dieß von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland in Art. 15 des Tilsiter Friedens vom 7. Juli 1807; — dann von Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Art. 4 des Tilsiter Friedens v. 9. Juli 1807; — zuletzt von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich in Art. 2 des Wiener Friedens v. 14. (ratif. 17. u. 16.) Oct. 1809. Hierin liegt der Grund einer wesentlichen Verschiedenheit zwischen der Lage der Stadt Frankfurt und jener der Hansestädte. Die Stadt Frankfurt war, eben so wie Nürnberg, auf den Grund der Rheinbundesacte, ihrer Unabhängigkeit verlustig, und der Herrschaft eines ihrer bisherigen Reichs-Mitstände unterworfen worden, und diese Veränderung wurde, in Ansehung ihrer, gerade eben so, wie dieß in Ansehung Nürnbergs und in Ansehung der bei Errichtung des Rheinbundes mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Stände der Fall war, späterhin aufs feierlichste in allen völkerrechtlichen Formen anerkannt. Die Hansestädte hingegen haben sich nie in einem völkerrechtlich anerkannten Zustande von Unterwerfung befunden; die, erst nach dem Tilsiter, ja nach dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene factische, völkerrechtlich nichtige Unterdrückung derselben durch französische Uebergewalt ward vielmehr in dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Kriegsmanifeste von 1813 ausdrücklich zu jenen Gewaltsamkeiten gerechnet, welche den Krieg gegen Napoleon unvermeidlich gemacht hatten. Auf dieser gänzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse der Hansestädte und der Stadt Frankfurt beruhete es, daß, nach der Befreiung Deutschlands vom französischen Joche, und nachdem der Grundsatz, die Veränderungen und Mediatisirungen v. J. 1806 auch künftig fortbestehen zu lassen, und als staats- und völkerrechtlich gültig zu betrachten, wiederholt angenommen war, die, ihrer Unabhängigkeit seit 1806 völkerrechtlich verlustig gewordene Stadt Frankfurt, um eine freie Stadt zu werden, nothwendig einer neuen Verleihung der Freiheit von Seiten der allerhöchsten Mächte bedurfte, während der Rücktritt der, ihres alten freien Rechtszustandes niemals auf eine gültige Weise verlustig gewordenen Hansestädte in ihre, nur factisch ihnen entrissene Selbstständigkeit, und in ihren gesammten alten freien Rechtszustand, in so fern derselbe nicht durch neue rechtliche Verhältnisse und Tractaten verändert ward, eine nothwendige und unmittelbare Folge der Wegräumung jener Gewalt war, welche sie in dem von keiner Europäischen Macht anerkannten Stande der Unterdrückung gehalten hatte. — Diesen höchst wichtigen, ja entscheidenden Unterschied hat der Verfasser der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung offenbar übersehen, wenn er (in §. 24 der Darstell.) Aeusserungen der Königlich-Preussischen hohen Congreßgesandtschaft, welche gerade auf diesen Unterschied und auf andere ähnliche Verschiedenheiten völkerrechtlicher Verhältnisse hindeuten, und allein durch diese Verschiedenheiten sich erklären (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. 2, S. 135 u. f.) auf Frankfurt bezieht, und Folgen daraus abzuleiten sucht,

Digitized by Google

herigen Reichsstadt Frankfurt mit den Worten aus: «Son Altesse Eminen-«tissime le Prince Primat réunira à Ses Etats et possédera «en toute propriété et Souveraineté la ville et le territoire «de Francfort [93])». Eben dieser Grundbestimmung gemäß erfolgte am 9. Sep-

die eben deßwegen nothwendig unrichtig sind. Auf dem nämlichen Mißverständnisse beruht es ohne Zweifel, wenn, um der §. § 7 u. 8 der Darstellung nicht zu erwähnen, der Verfasser derselben, ohne zu bedenken, daß Frankfurt im J. 1806 nur das, durch gebietende Zeitumstände herbeigeführte Loos Nürnbergs und vieler Reichsfürsten und Stände getheilt habe, den Zustand, in welchen diese Stadt in J. 1806 versetzt wurde, im §. 23 der Darstellung mit den Worten charakterisirt, daß sie sich, und zwar, wie aus dem näheren Zusammenhange hervorgehet, noch in den Jahren 1810 und 1811 «unter dem Scepter «einer schon an sich usurpatorischen, der vormaligen Reichsstadt Frankfurt gegen alles Völ-«kerrecht aufgedrungenen Staatsgewalt» oder, wie in §. 25 derselben Darstellung die Periode von 1806 bis 1813 geschildert wird, in einem Gewaltstande befunden habe. Diese Ansicht, nach welcher, wenn sie consequent durchgeführt werden wollte, noch jetzt ein sehr ansehnlicher Theil von Deutschland unläugbar in einem Zustande ungesetzlicher Gewalt und Usurpation begriffen, ja der deutsche Bund auf einen solchen Zustand gegründet seyn würde, theilt übrigens die Berliner Juristen-Facultät nicht mit dem Verfasser jener Darstellung, vielmehr sagt diese Facultät in Beziehung auf diese nämliche, vorher von ihr entwickelte Ansicht, (oben Seite 52) eben so deutlich, als wahr: — «Die verbündeten Mächte hatten «den Primas und Großherzog anerkannt, und betrachten noch jetzt die Regierung desselben, bis zur Zeit seiner Vertreibung, als eine wahre, auf rechtlichem Grund beruhende «Staats-Regierung. Dieselbe Ansicht hat der Wiener Congreß angenommen. Da nun «die gegenwärtige freie Stadt Frankfurt ihre Freiheit lediglich den verbündeten Mächten «verdankt, und da diese bei den Beschlüssen des Wiener Congresses beigetreten ist, so ist «auch die oben erwähnte Ansicht von der Stadt Frankfurt practisch nicht durchzuführen, «vielmehr ist sie dasjenige, was von der Primatischen und Großherzoglichen Regierung «vorgenommen worden ist, als von einer wahren Staatsregierung ausgehend, anzuerken-«nen verbunden».

93) Art. 22 der Rheinbundesacte v. Paris 12. Juli 1806. — Wie dieser Artikel über die, dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler und Fürsten Primas, und zwar nicht bloß «en toute «Souveraineté», sondern en toute propriété et Souveraineté» zufallende bisherige Reichsstadt Frankfurt, so verfügte der Art. 17 über die, Sr. Majestät dem Könige von Baiern zufallende Reichsstadt Nürnberg, mit ganz gleichen Worten: «Sa Majesté le Roi de «Bavière réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et Souveraineté la «ville et le territoire de Nuremberg et les Commanderies de Rhor et de Wald-«stetten de l'ordre Teutonique». Die Rheinbundesacte unterscheidet bei den Territorial-Ueberweisungen aufs sorgfältigste solche, wobei das Gebiet an den neuen Regenten bloß «en toute Souveraineté» übergehen solle, während den dadurch mediatisirten früheren Regenten, in Art. 27 folg., die in den Inbegriff der propriété fallende Rechten, als «non essentiellement inhérens à la Souveraineté», vorbehalten bleiben, von solchen Ueberweisungen, bei welchen der Uebergang «en toute propriété et Souveraineté» geschehen, und auf welche daher der Art. 27 folg. nicht anwendbar seyn sollte. Sie bestimmt zugleich im Art. 26 sehr genau, was wesentlich unter Souverainetäts-Rechten zu verstehen seyn solle, mit den Worten: «Les droits de Souveraineté sont ceux de lé-«gislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou

Digitized by Google

tember 1806 die Besitzergreifung Frankfurts von Seiten des neuen Regenten [94]), welchem sich in dieser Eigenschaft, im Anfange des Jahrs 1807, sämmtliche Bürger und Einwohner Frankfurts durch einen feierlichen Huldigungs-Eid verpflichteten.

§. 30.

Durch diese Veränderung waren nicht nur jene Rechte, in Beziehung auf Frankfurt, welche bisher der Kaiserlichen und Reichsgewalt zugestanden hatten, sondern auch die, nach Art. 26 der Rheinbundesacte, zur Souverainetät wesentlich und unveräusserlich gehörigen, bisher einen Bestandtheil der reichsstädtischen Landeshoheit ausmachenden Rechte, so wie jene, welche in dem Inbegriffe der «pro-

«recrutement et d'impôt». Aus diesen Worten, zusammengehalten mit den Bestimmungen des Art 27 ff. sind daher diejenigen, jenseits der Grenze der bloßen Souverainetät liegenden Rechte zu entwickeln, deren Inbegriff in der Sprache der Rheinbundesacte mit dem Worte «propriété» bezeichnet wird. Die in den Art. 13 — 23 angeordneten Uebergänge «en toute propriété et Souveraineté» beschränkten sich auf die von den confödérirten Souverainen selbst gegenseitig mit dieser Bestimmung vertragsmäsig abgetretenen Landestheile, auf die beiden Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, und das Fürstenthum Heitersheim und einige deutsche Ordens-Commenden. (S. die Rhein. Conföderations-Acte u. s. f. herausgegeben von Winkopp S. 200 f.)

94) Das Fürstlich-Primatische Organisations-Patent der Stadt Frankfurt v. 10. Oct. 1806 enthält in Abschnitt I §. 1, 2 die ausdrückliche Erklärung des Fürsten Primas: «§. 1. «Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, zufolge des «rheinischen Bundes, eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen. §. 2. Der Art. 22 weist «Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes an». Der Verfasser der vom hochedeln Rath überreichten Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (oben S. 84) stellte die Behauptung auf, der Fürst Primas habe in seinem Organisations-Patent v. 10. Oct. 1806 «der Stadt die Rechte der damals mediatisirten Reichs«stände feierlich zugesichert». Auch das Berliner Gutachten (oben S. 53) spricht die nämliche Behauptung aus; und in etwas behutsamern Worten ausgedrückt findet sich dieselbe auch in § 9 der vom hochedeln Senat überreichten Darstellung. Diese, auf klar nachzuweisenden Mißverständnissen beruhende, und Mißverständnisse erzeugende Behauptung findet in Anm. 102 ihre Beleuchtung und Berichtigung. Sich in Ansehung der Stadt Frankfurt, gegen die Bestimmung des Art. 22 der rheinischen Bundesacte, auf die bloße Souveraineté zu beschränken, und auf die Propriété, oder wenigstens einen Theil derselben, zu Gunsten der Stadt Frankfurt zu verzichten, lag nie im Willen des Fürsten, auch lag es nicht einmal in der Macht desselben. Da nämlich das Verhältniß des Fürsten zur Stadt nur auf Art. 22 der Rheinbundesacte beruhete, welche ursprünglich den Charakter eines völkerrechtlichen Staatsvertrags unter den Souverainen des Bundes selbst, und in Beziehung auf Frankreich trug, und da die völkerrechtlichen Anerkennungen des Verhältnisses des Fürsten zu der ihm vermöge jener Acte unterworfenen Stadt Frankfurt, einzig und allein auf den Grund und nach Maasgabe eben dieser Acte selbst, geschahen, so konnte es nicht in der Macht des Fürsten stehen, den staats- und völkerrechtlichen, durch diese Acte festgesetzten Titel, worauf sein ganzes Verhältniß zur Stadt Frankfurt überhaupt beruhete, eigenmächtig zu verändern, zu mehren oder zu mindern.

Digitized by Google

priété», im Sinne der Rheinbundesacte, liegen, an den neuen Regenten übergegangen. Das Verhältniß der Frankfurtischen jüdischen Gemeinde war diesem nach, bei dem eingetretenen Umschwunge der Dinge, in so weit völlig das alte geblieben, daß sie, was Subjection und gesetzlichen Bestand derselben betraf, wie bisher, unter der souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt, so jetzt unter der souverainen landesherrlichen Gewalt begriffen war. Selbst ohne Rücksicht darauf, daß auch noch diejenigen, auf diese Gemeinde sich beziehenden Gerechtsame, welche, nach der bisherigen Entwickelung, in der reichsstädtischen Landeshoheit wirklich waren begriffen gewesen, an den, in den Besitz und die Herrschaft der Stadt Frankfurt «en toute propriété et Souveraineté» eingetretenen Fürsten, als nunmehrigen Inhaber der seitherigen reichsstädtischen Landeshoheit [95]), übergegangen waren, hatte daher die jüdische Gemeinde, die ohnehin von nun an keinen andern Ober- und Schutzherrn, als nur allein den Landesherrn, auch nur möglicher Weise haben konnte [96]), ganz unläugbar in diesem letztern, wie bisher in dem Kaiser, die alleinige Quelle ihres gesetzlichen und rechtlichen Bestandes zu erkennen.

---

95) Practisch würde es, in Beziehung auf die dermalige Controverse über die Rechtsverhältnisse der Frankfurter Israeliten, durchaus gleichgültig seyn, wenn auch jene Rechte, in Ansehung der Juden, welche, wie bisher zur Genüge gezeigt und aufs vollständigste dargethan worden, während der reichsstädtischen Periode Kaiserliche Reservatrechte verblieben waren, ganz oder zum Theil landeshoheitliche Rechte der Reichsstadt gewesen wären. Denn der Fürst Primas trat eben so unstreitig in die seitherige reichsstädtische Landeshoheit ein, als er unstreitig Inhaber der seitherigen Kaiserlichen Reservatrechte in Beziehung auf Frankfurt wurde. Der §. 6 der von dem hochedeln Frankfurtischen Senat überreichten Darstellung dehnt zwar, einem Mißverständnisse zufolge, welches durch die bisherige Darlegung hinlänglich beseitigt ist, den Begriff der reichsstädtischen Landeshoheit Frankfurts weit über die wahre und richtige Grenze aus; für den dermaligen Standpunct der Controverse aber ist dieses Mißverständniß völlig unerheblich.

96) Es ist schon oben (Anm. 88) bemerkt worden, daß der Eid, welchen die in die Stätigkeit tretenden Juden den Bürgermeistern, Schöffen und Rath, vermöge der in §. 28 dargelegten Verhältnisse, und zwar nach Vorschrift der neuen Judenstätigkeit von 1616, zu leisten hatten, mißbräuchlicher Weise auch mit dem Namen einer Huldigung belegt worden sey. Selbst die von Bürgern an den Rath geleisteten Eide wurden, wie Orth in den Anm. zur Frankfurter Ref. Th. 6, Tit. 6, §. 1 — 4, (3. Fortsetzung S. 153 u. 217) bemerkt, in ältern Zeiten zuweilen mit demselben Namen belegt. Wenn man den Inhalt des Eides, wie solcher in §. 1 der neuen Judenstätigkeit (Schudt l. c. Th. 3, S. 159) vorgeschrieben ist, mit dem Inhalte des Bürgereides, dessen Formel bei Orth a. a. O. (S. 150) nachzulesen ist, vergleicht, so findet sich auch nicht der Schein eines Grundes, warum ersterer ein Huldigungseid heissen solle, und letzterer nicht. Die Juden, wie die Bürger und wie der Magistrat selbst, huldigten, im strengen Sinne dieses

Digitized by Google

Die der souverainen Kaiserlichen und Reichsgewalt zustehende Befugniß, die Rechtsverhältnisse der Israeliten zu verändern und neu zu bestimmen, war unbestreitbar an die souveraine landesherrliche Gewalt übergegangen, und, wie ehedem der Kaiser, so konnte von nun an der Landesherr die bestehenden Beschränkungen der Israeliten in ihren staatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältnissen aufheben oder mindern, und den Israeliten bisher entbehrte Rechte gestatten, ohne durch einen Schritt dieser Art in erworbene Rechte der christlichen Bürger und Einwohner einzugreifen, und diese Rechte zu verletzen [97]).

§. 31.

Die längst fühlbar gewordene Nothwendigkeit, die Verhältnisse der Frankfurtischen jüdischen Gemeinde auf eine, den in Deutschland unläugbar vorhandenen Fortschritten ächter Duldung, und dem, seit beinahe zwei Jahrhunderten, bedeutend veränderten, innern und äussern Zustande dieser Gemeinde selbst angemessene Weise zu verbessern, oder vielmehr neu zu bestimmen, konnte der Einsicht und der menschenfreundlichen Beherzigung des neuen Regenten nicht entgehen. Allerdings durften hierbei jedoch mancherlei Bedenklichkeiten nicht unbeachtet bleiben, welche theils in den hier und da noch herrschenden Vorurtheilen der Menge, ja vielleicht in einer anfänglich nicht ganz unbefangenen Ansicht des Fürsten selbst [98]),

---

Wortes, Niemand, als nur Kaiserlicher Majestät. Unterthanen des Magistrats, in dem Sinne, wie dieses Wort von Unterthanen eines Souverains gebraucht wird, sind die Juden nie gewesen; die deßfalls in der alten Stätigkeit enthaltenen Grenzüberschritte des Magistrats wurden vielmehr (Anm. 81) im Jahr 1616 auf eine, kein weiteres Mißverständniß zulassende Weise durch Kaiserliche Autorität berichtigt. Wenn daher dem ungeachtet, selbst noch in den ersten Zeiten der fürstlichen Regierung, jener Eid der Juden, wie aus den §. 11 und 12 der vom hochedeln Frankf. Senate überreichten Darstellung sich schliessen läßt, mit dem Namen eines, «dem Senate zu leistenden Huldigungseides» hin und wieder belegt worden seyn sollte, so beweist dieß, wie aus dem Bisherigen klar hervorgeht, nur eine arglose Fortsetzung des üblichen, nicht in staatsrechtlicher Strenge gebrauchten Ausdrucks. Daß der Fürst Primas durch etwaigen Gebrauch eines solchen Ausdrucks, die, dem reichsstädtischen Magistrat nicht unterworfenen Juden (Anm. 81) dem Fürstlich-Primatischen Senate unterworfen, und zu dessen Unterthanen ex constitutione nova gemacht habe, dieses wird gewiß der hochedle jetzige Senat nicht aus jenem Ausdrucke ableiten wollen, der übrigens in der neuen Fürstlich-Primatischen Stätigkeitsordnung v. 30. Nov. 1807 eben so wenig zu finden ist, als dieses Gesetz des damit mißbräuchlicher Weise bezeichneten Eides selbst Erwähnung thut.

97) Vergl. Anm. 84 und insbesondere die eigenen, officiellen magistratischen Aeusserungen vom J. 1805 über diesen Gegenstand.

98) In der von dem hochedeln Senate übergebenen Darstellung §. 11 folg. wird es der jüdischen Gemeinde mit harten Worten zum Vorwurf gemacht, daß sie überhaupt Wünsche

Digitized by Google

theils aber in der eigenen Lage und den eigenen, seither bedeutend verschwundenen Vorurtheilen vieler Frankfurter Israeliten ihren Grund hatten, und es daher rathsam machten, die als nothwendig sich darstellende Verbesserung der israelitischen Verhältnisse nur allmählig und stufenweise eintreten zu lassen [99]). Diesem gemäß

---

nach Verbesserung ihrer, von allen Billigdenkenderen in und ausserhalb Frankfurt schon längst als anstössig betrachteten Lage, und namentlich einige, darauf gerichtete, in eben diesem §. 11, wiewohl ganz unverbürgt, erzählungsweise und höchst summarisch, ihr in den Mund gelegten Anträge an den Fürsten habe gelangen lassen. Aus dem §. 12 eben dieser Darstellung geht deutlich hervor, daß dem Fürsten damals über das wahre geschichtliche und rechtliche Verhältniß der Frankfurter Juden in der reichsstädtischen Periode mehrere irrige Voraussetzungen beiwohnten, deren Unrichtigkeit, nach dem früher in dieser Ausführung Entwickelten, keinem Zweifel unterliegen kann Eben so spricht sich in dem in §. 14 der nämlichen Darstellung erwähnten, und derselben unter Nummer 1 auszugsweise (oben S. 39 f.) beigefügten Rescripte des Fürsten vom 30. Nov 1807 eine, noch hier und da nicht ganz unbefangene, und auch, besonders historisch, nicht ganz zu rechtfertigende Ansicht aus (vergl. eben §. 7 — 9); wie dieß auch der Fürst selbst in den Worten: «Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtschaffene und ganz euro«päisch gebildete Jude durch diese Ansicht gekränkt werden mag» — gewissermaßen, als von Ihm selbst gefühlt, einzuräumen scheint. Die unmittelbar darauf folgenden Worte des Fürsten: «allein, so lange er nicht den Willen oder den Muth hat, sich, mit «Aufgebung der entgegenstehenden Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu «trennen, und ganz Europäer (Deutscher) zu werden; so lange er bei jener Nation «bleiben, und nicht zu der einheimischen übertreten will (christliche Religion, als solche, «kommt hierbei am wenigsten, weit mehr aber als nationaler, in Lebenkart, Sitten «und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht); so mag er sich selbst «zuschreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, welche das «ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation sind, von welcher er sich abgeson«dert hält, u. s. w.» — zeugen zwar allerdings von der damals dem Fürsten noch beiwohnenden vorgefaßten Meinung, daß zwar nicht der jüdische Glaube, doch aber der damit verknüpfte Cultus der vollen bürgerlichen Vereinigung der Juden und Christen ein nicht zu gewältigendes Hinderniß in den Weg lege; zugleich aber beweisen sie, daß der Fürst, abgesehen von diesem Vorurtheile, (vergl. oben §. 8, 9 ff.) von welchem er, wie der Erfolg gezeigt hat, später bei reiferer Prüfung ganz zurückgekommen ist, im Wesentlichen jener menschenfreundlichen und edeln Ansicht beipflichtete, welche oben in §. 16 und 17 geschildert worden ist. Die Art und Weise, wie in §. 14 und 15 der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung, und S. 31 ff. (oben S. 86) der demselben zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft, dem Fürsten die gewiß, wenn man nicht von einer vorgefaßten Meinung ausgehen will, viel leicher aus den reinsten und edelsten Motiven erklärbare Umwandlung seiner früher ausgesprochenen individuellen Ansicht zum Vorwurf, ja zum Verbrechen gemacht wird, möchte sich wohl schwer des Beifalls eines parteilosen Beurtheilers erfreuen dürfen.

99) Die Wortführer der jüdischen Gemeinde äusserten damals selbst, wie S. 28 der dem hochedeln Senate zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (oben S. 85. Anm. *) bemerkt wird, in einer am 14. Mai 1807 dem Fürsten übergebenen Vorstellung, mit einer, gewiß nicht tadelnswürdigen Offenheit und Bescheidenheit, den Wunsch, daß der Fürst nicht anders, als stufenweise und allmählig bei Verbesserung ihrer Verhältnisse zu Werke gehen möge.

Digitized by Google

erhielt die Lage der Frankfurter Israeliten, nachdem der Fürst denselben anfänglich, in der Organisations-Urkunde der Stadt Frankfurt vom 10. Oct. 1806, nur im Allgemeinen Schutz gegen Beleidigungen und Mißhandlungen zugesagt hatte [100]), eine allmählige, in zwei verschiedenen Zeitpuncten stufenweise bewerkstelligte Umwandelung. Die erste dieser Umwandelungen geschah durch die neue Stätigkeitsordnung der Frankfurter Judenschaft vom 30. Nov. 1807 [101]). Sie fiel in die Periode, in welcher die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete und einigen angrenzenden, der Souverainetät des Fürsten Primas anheim gefallenen Districten, als ein ganz abgesondert für sich allein bestehender Theil der fürstlichen, damals überhaupt noch nicht durch eine gemeinschaftliche Constitution zu einem gleichartigen Ganzen verbundenen Staaten, durch eine eigene

---

Dieser damals geäusserte Wunsch erklärt vielleicht, zum Theil wenigstens, das allmählige und behutsame Verfahren des Fürsten, welcher erst nach manchen mildernden Vorbereitungen, und nach Ablauf einer Reihe, auch für sittliche und intellectuelle Cultur der Gemeinde nicht unbenutzt gelassener Jahre, den wirklichen Eintritt der Israeliten in die Frankfurter Bürgerrechte verfügte.

100) Die hierher gehörige Stelle des fürstl. Organisations-Patents vom 10. Oct. 1806 ist in Abschnitt II §. 6 enthalten, und lautet wie folgt: «Die Mitglieder der jüdischen «Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genom«men». Auf ähnliche Weise erklärte der Fürst in dem Huldigungs-Patente v. 1. Januar 1807: er erwarte mit Vertrauen, «daß die Christen der Judenschaft mit menschen«freundlichem Wohlwollen begegnen; daß die Juden sich dieser Achtung durch Rechtschaf«fenheit im Handeln, und mit unermüdetem Fleiß würdig bezeigen». Offenbar bezweckte weder jene, noch diese wohlwollende Aeusserung eine neue legislative Bestimmung in Ansehung der Juden, für welche weder hier, noch dort die rechte Stelle war. Ausser dem angeführten §. 6 des II. Abschnitts kommt übrigens in dem Organisations-Patente v. 10. October 1806 überhaupt nichts über die Verhältnisse der Juden vor, welches deßwegen bemerkt werden muß, weil der Inhalt des §. 9 der von dem hochedeln Senate überreichten Darstellung leicht den, wiewohl unerheblichen, Irrthum veranlassen könnte, dieses Patent habe in Abschnitt II §. 5, 6 die ausdrückliche und positive Bestimmung enthalten, daß «das bloße Schutzverhältniß der Juden beibehalten» werden solle. Vergl. die folgende Anmerkung 101.

101) Während diese neue Stätigkeitsordnung im Eingang alle bisherigen, über das Verhältniß der jüdischen Gemeinde, sowohl in Betreff ihrer innern Verfassung, als gegenüber den christlichen Einwohnern bestandenen Gesetze, ohne Ausnahme, namentlich die Stätigkeitsordnung von 1616, «als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpuncte der «jüdischen Nation nicht mehr anpassend», ausser Kraft setzte, fügte der Fürst, nach dem früheren Vorbilde Kaisers Matthias, diesem Gesetze in §. 151 den ausdrücklichen Vorbehalt bei: «der sonveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umstän«den und dem sich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern oder ganz aufzu«heben». — Ueberhaupt leidet es keinen Zweifel, daß der Fürst dieses Gesetz schon bei dessen Entstehung nur als ein interimistisches betrachtet habe, durch welches er die Ge-

Digitized by Google

Fürstlich-Primatische, unter der Oberleitung einer Fürstlichen General-Commission stehende Municipal-Behörde, welche den Titel Senat führte, nach Maasgabe des Organisations-Patents vom 10. Oct. 1806 und anderer, dieses Patent erläuternder oder modificirender Fürstlicher Verordnungen verwaltet ward [102]). Die

meinde aus der alten, ganz gedrückten Lage reissen, und zu einer, den Forderungen des Zeitgeistes und dem humanen Vorgang anderer Staaten angemessenen, weiteren Verbesserung vorbereiten und fähig machen wollte.

102) Die auf das Organisations-Patent vom 10. Oct. 1806 und andere, dieses Patent erläuternde oder modificirende Fürstliche Verordnungen gegründete Verwaltung Frankfurts, als einer für sich allein bestehenden, von den übrigen Fürstlich-Primatischen Staaten getrennten Fürstlich-Primatischen Stadt, dauerte vom Anfange des J. 1807 bis zur neuen allgemeinern Organisation des im Februar 1810 errichteten Großherzogthums ohne wesentliche Veränderungen fort. Von eben diesem Organisations-Patente vom 10. Oct. 1806 aber wird behauptet, der Fürst habe durch dasselbe der Stadt Frankfurt die im Art. 27 der Rheinbundesacte bestimmten Rechte der mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen eingeräumt, und dieses sey sogar auf eine für Ihn so verbindliche Weise geschehen, daß die, späterhin, bei Organisation des Großherzogthums, erfolgte Zurücknahme dieser Einräumung als eine, keine rechtlichen Wirkungen erzeugende Nullität betrachtet werden müsse. Diese mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Ansicht liegt dem §. 9 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung, — so wie dem Berliner Gutachten S. 10, 11 u. an a. O. — und der dem hochedeln Senat zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft S. 27 u. an a. O. — unverkennbar zu Grunde. Indessen ist diese ganze Ansicht, auf welche viele, eben deßwegen unhaltbare Schlüsse gegründet worden sind, (z. B. §. 9 der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung) durchaus irrig. Daß dem Fürsten Primas durch Art. 22 der Rheinbundesacte und die daran sich schliessende Besitzergreifung die Stadt Frankfurt nicht bloß «en toute souveraineté», sondern auch überdies «en toute propriété» zugefallen war, daß er an diesem staatsvertragsmäßig festgesetzten, sein Verhältniß zur Stadt Frankfurt ausschliessend bestimmenden, völkerrechtlich anerkannten Rechtstitel nichts ändern, und daher auf die in den Inbegriff der propriété fallenden, durch Art. 27 der Rheinbundesacte den mediatisirten Reichsfürsten und Reichsgrafen gelassenen Rechte, zu Gunsten der, nach dem Geiste der Rheinbundesacte und des damaligen Staatsrechtes, solcher Rechte gar nicht fähigen Stadt Frankfurt überhaupt nicht verzichten konnte, darf, nach dem früher Entwickelten (Anm. 93 u. 94), als hinreichend dargethan vorausgesetzt werden. Das ganze Organisations-Patent v. 10. Oct. 1806 aber war, seinem deutlichen Inhalte nach, nichts anders, als eine vom Fürsten nach eigenem Ermessen gegebene Verordnung, deren Aenderung und Aufhebung ihm, und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermessen, der Natur der Sache nach unstreitig zustehen mußte. Nirgends ist in diesem Patente von einem ohnehin nicht wohl denkbaren, der Stadt Frankfurt geschehenen Versprechen, — von einem derselben eingeräumten jus quaesitum auf den Fortbestand dieser Verordnung, oder einzelner Puncte derselben, auch nur die leiseste Spur zu finden. Der Eingang des Patents besagt vielmehr das genaue Gegentheil, indem er die sämmtlichen, im Patente enthaltenen Verfügungen, als solche, die auf die damals vorhandenen Umstände berechnet seyen, und daher bei veränderten Umständen eine Abänderung erforderen würden, mit folgenden Worten im Allgemeinen charakterisirt: «Wir Carl u. s. f. — finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung dasjenige zu erklären, was nach Unserer Ueberzeugung, in denen gegenwär-

Digitized by Google

zweite und letzte gänzliche Umwandelung der Verhältnisse der Frankfurter Israeliten geschah in Gemäßheit allgemeiner, landesgesetzlicher, in der, die verschiedenen Bestandtheile des im Anfange des Februars 1810 neu gebildeten Großherzog-

«tigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemessen «ist». Am Schlusse des Patents sagt der Fürst nicht weniger deutlich (Abschnitt IX §. 9): «Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalte dieser Verfügungen zu verbessern ist, welches Wir Uns in solchem Falle vorbehalten u. s. f.» Auf dieses, dem eben Dargelegten zufolge, offenbar nichts weniger, als unwiderrufliche Patent sollen gleichwohl die angeblich keinen Widerruf gestattenden jura quaesita der Stadt Frankfurt auf die durch Art. 22 der Rheinbundesacte ihr ausdrücklich entzogenen, in Art. 27 derselben Acte aber den mediatisirten Reichsfürsten und Reichsgrafen ausschliessend belassenen Gerechtsame gegründet seyn. Wie schwach daher das Fundament dieser angeblichen Rechte sey, bedarf keiner weitern Erörterung. Wollte man aber auch sogar über dieses Alles hinaus gehen, und das offenbar Unmögliche als möglich gelten lassen, so sagt das Patent selbst dennoch nirgends, daß der Stadt Frankfurt die im Art. 27 der Rheinbundesacte den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen eingeräumten Rechte gegeben seyn sollen; sondern, nachdem der Fürst Primas, gleichsam um jedem Mißverständniß hierin vorzubeugen, zuvor in Abschn. I §. 1, 2 aufs deutlichste erklärt hat, daß er, zufolge des rheinischen Bundes, in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets eingewiesen worden sey, — daß mithin der Inhalt des Bundesvertrags die zwischen ihm und Frankfurt bestehenden Verhältnisse bestimme, — daß Art. 22 des Bundesvertrags ihm die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes anweise (s. Anm. 94), — erklärt derselbe weiter im folgenden §. 3: «Der Gebrauch, den «Wir von dieser Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten «Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir «in ihrem Betreffe diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche vermöge Art. 26 u. 27 «des Bundesvereags zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen».

Die ganze Sache belänft sich also, wenn man die oben erwähnten sämmtlichen Aeusserungen des Fürsten in ihrem Zusammenhange betrachtet, einzig und allein darauf, daß der Fürst im Patente vom 10. Oct. 1806 keineswegs etwas unwiderruflich versprach, daß er vielmehr nur erklärte, er sey entschlossen, so lange die damaligen Umstände unverändert fortdauern würden, oder nicht, seine vielleicht sich ändernde, individuelle Ueberzeugung Abänderungen dieses Vorsatzes, und der demselben zu Grunde liegenden Ansicht herbeiführen würde, die, vermöge Art. 26 und 27 des Bundesvertrags, zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehenden Verhältnisse, deren sich jedoch die ihm, nicht nur der Souverainetät nach, sondern zugleich mit gänzlichem Eigenthum zugehörige Stadt Frankfurt, aus eigenem Rechte nicht zu erfreuen habe, gleichwohl in Ansehung dieser Stadt, jedoch unbeschadet dem Inhalte des, seine Verhältnisse zu derselben allein bestimmenden Art. 22 des Bundesvertrags, aus eigenem freien Wohlwollen eintreten zu lassen. Daß hiernach der Fürst keine Wortbrüchigkeit beging, wenn er später, bei veränderter Ueberzeugung, oder gar, wie dieß wirklich der Fall war, bei gänzlich veränderten Umständen, einen andern, als den im Abschnitt I §. 3 des Patents vom 10. Oct. 1806 erklärten Gebrauch von der ihm durch Art. 22 der Rheinbundesacte zustehenden propriété machte, und daher die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen in Betreff der Stadt Frankfurt nicht weiter eintreten ließ, ist für sich klar. Ueberhaupt aber ließ sich, auch ehe noch

Digitized by Google

thums Frankfurt [103]) zu einem gleichartigen Ganzen verschmelzenden, daher die bisherige Organisation der Stadt Frankfurt aufhebenden Verfassungs-Urkunde

das Patent vom 10. October 1806, und also auch dessen Abschn. I §. 3 wieder zurückgenommen war, die mögliche Anwendbarkeit des Art. 27 der Rheinbundesacte auf Frankfurt doch nur in einem sehr bedingten und äusserst beschränkten Sinne denken, indem jener Artikel mehrere Bestimmungen, z. B. über die Veräusserungsbefugniß von Domänen und Rechten, zu welchen namentlich auch die niedere und mittlere, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit gerechnet wird, enthält, welche ohne Zweifel auf die Verhältnisse der Stadt Frankfurt damals keine Anwendung gestatten konnten.

103) Der über die Errichtung des Großherzogthums abgeschlossene Staatsvertrag vom 16. u. 19. Febr. 1810 findet sich im 48. Hefte des, von Winkopp herausgegebenen rheinischen Bundes S. 405 ff. Andere, auf eben diese Errichtung sich beziehende Actenstücke vom 1. März 1810 finden sich ebendaselbst im 42. Hefte S. 464 ff. In Art. 1 des Staatsvertrages wird ausdrücklich festgesetzt, daß die dem Großherzoge verbleibenden ältern Besitzungen, welche bisher noch nicht zu einem gleichartigen Ganzen verschmolzen waren, nämlich Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar, mit den jetzt neu hinzukommenden Besitzungen, «sont réunis en un seul et même état sous le titre de Grand-Duché de Francfort». Daß hierin eine sehr wesentliche Veränderung der Umstände lag, auf welche das Stadt-Frankfurtische Organisations-Patent vom 10. Oct. 1806, dem ausdrücklichen Inhalte des Eingangs desselben gemäß, berechnet war (Anm. 102), bedarf keiner Entwickelung. Wenn daher der Großherzog nunmehr die früher der Stadt Frankfurt gegebene, besondere Organisation zurücknahm, brach er offenbar nicht sein Wort, sondern er that vielmehr nur dasjenige, was er, vermöge abgeschlossenen Vertrags und den veränderten Umständen gemäß, thun mußte, und was ihn seine Ueberzeugung als das Bessere und Richtigere erkennen ließ. Ob er in dieser seiner Ueberzeugung sich getäuscht habe, oder nicht, diese Untersuchung, bei welcher die von dem hochedeln Senat überreichte Darstellung (§. 15 ff.) und die demselben zugekommene Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (oben S. 89 ff.) mit sichtbarer Vorliebe verweilen, ist für die rechtliche Würdigung der aus seinen Regenten-Handlungen fliessenden Wirkungen und Rechtsverhältnisse unerheblich; alles kommt darauf an, ob er dasjenige, was er in Gefolge seiner Ueberzeugung that, vermöge seiner Regentenverhältnisse, auf eine, rechtliche Wirkungen erzeugende Weise zu thun fähig war, oder nicht. Hierüber aber kann, was die neue Organisation der nunmehr Großherzoglichen Stadt Frankfurt betrifft, nach dem früher genügend Entwickelten und sogar nach dem unstreitigen Sinne des Organisations-Patents vom 10. Oct. 1806, kein gegründeter Zweifel obwalten. Es scheint daher ganz überflüssig zu seyn, sich in eine Widerlegung der Mißverständnisse einzulassen, welche dem §. 15 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung und den daran weiterhin geknüpften Schlußfolgerungen in dieser Hinsicht zu Grunde liegen. Nur eine einzige, ganz ungegründete Behauptung, welche daselbst aufgestellt wird, muß hier beleuchtet werden, die Behauptung nämlich, daß der Großherzog das Großherzogthum «im Grunde als ein Lehn der französischen Krone» erhalten habe. Eine Behauptung dieser Art, wenn, wie hier die Absicht ist, rechtliche Folgerungen daraus abgeleitet werden sollen, darf unstreitig nicht im laxen Sinne eines, die Worte nicht scharf abwägenden unjuridischen Sprachgebrauchs, sondern sie muß offenbar im strengsten und eigentlichsten Wortverstande aufgefaßt werden. Die im Eingange des Organisations-Patents vom 16. Aug. 1810 enthaltenen, in §. 15 der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung angeführten Aeusserungen des Fürsten beweisen

Digitized by Google

v. 16. Aug. 1810 [104]) enthaltenen Bestimmungen, und zwar vorgängig eines, seiner Natur nach, onerösen, den wirklichen Eintritt der Frankfurter Israeliten

---

ohne Zweifel weder für, noch wider die angebliche Lehns-Eigenschaft des Großherzogthums. Von dem ältern Fürstlich-Primatischen Staate, wie solcher in Gefolge der Rheinbundesacte gebildet war, hat Niemand behauptet, daß derselbe ein Lehn der französischen Krone gewesen sey, obgleich der Art. 12 dieser Acte die Verfügung enthält: «Sa Majesté «l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédération, et en «cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur». Bei der Verwandelung des Fürstlich-Primatischen Staats in das Großherzogthum Frankfurt, ging, einige Territorial-Veränderungen und Revenüen-Abtretungen abgerechnet, durchaus nichts vor, woraus auf eine Veränderung des bisherigen staats- und völkerrechtlichen Titels des Großherzogs, in Hinsicht seiner frühern, nicht abgetretenen Besitzungen, ein richtiger Schluß zu ziehen seyn könnte. Wenn Napoleon, als Protector des Rheinbundes, den dereinstigen Nachfolger im neuerrichteten, an die Stelle des bisherigen Fürstlich-Primatischen Staats getretenen Großherzogthum eventuell bestimmte, und zwar keineswegs nach Lehnrechten, sondern, wie die Acte vom 1. März 1810 ausdrücklich besagt: «pour en jouir en toute propriété et souveraineté aux mêmes droits, char«ges et conditions que le prince actuel, et avec les mêmes prérogatives, notam«ment celle qui lui est attribuée par l'art. 10 de l'acte de Confédération»; und wenn derselbe, auf den Fall des Aussterbens der männlichen Linie des ernannten Nachfolgers, sich und seiner Krone vorbehielt, «d'exercer de nouveau le prérogative «qui nous appartient en vertu de l'article 12 de l'acte de Confédération» (siehe die im Anfange dieser Anm. angef. Actenstücke vom 1. März 1819): so lag hierin nichts anders, als nur ein Gebrauch des Rechts, welches schon der Art. 12 des Bundesvertrags vom 12. Juli 1806 dem Protector Kaiser Napoleon übertragen hatte. Wie aber aus diesem Allem, in Beziehung auf den Fürsten Primas und nunmehrigen Großherzog von Frankfurt, eine Verwandelung des mit Souveraineetät und Eigenthum besessenen Staates desselben in ein bloßes Lehn der französischen Krone sich staats- und völkerrechelich ableiten lasse, ist in der That nicht wohl zu begreifen.

104) Diese neueste Organisations-Urkunde des gesammten Großherzogthums vom 16. August 1810 befindet sich im I. Band S. 10 ff. des Großherzoglich-Frankfurtischen Regierungsblatts und auch in dem von Winkopp herausgegebenen Journal, der rheinische Bund, Heft 47, S. 258 ff. abgedruckt. Nachdem im Eingange derselben ausgesprochen ist: «die «Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der «möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn», — wird in §. 12 ausdrücklich bestimmt: «die besondern Verfassungen der Pro«vinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufge«hoben, u. s. f.» Auf gleiche Weise wird im §. 47 ausgesprochen: «Jene bisherigen «Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organisations-Systeme des «Großherzogthums nicht vereinbarlich ist, werden vom 1. Jänner 1811 an, als erloschen «erklärt». Durch die Einführung dieser neuen Constitution war demnach für die Stadt Frankfurt, welche nebst dem dazu gehörigen Gebiete und der Stadt Wetzlar (§. 29 des Pat. — vergl. Verwaltungsordnung vom 27. October 1810 §. 96, Reg. Bl. Th. I, S. 136) von nun an eines der vier Departemente des Großherzogthums bildete, die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisations-Patente vom 10. October 1806 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruhete, gänzlich erloschen, und auf eine, nach den damals allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame

in die neuen Rechtsverhältnisse ausdrücklich bedingenden Ablösungsvertrags der sämmtlichen, auf der Frankfurter Gemeinde zum Vortheile der Stadt Frankfurt haftenden, oft erwähnten, und sogar durch den Fürsten früherhin noch bedeutend erhöhten Steuern, Abgaben und Gefälle [105]), mittelst eines förmlichen landesherrlichen Patents vom 28. December 1811 [106]).

Weise aufgehoben. Wenn diese, keiner Widerrede, auch nur denkbar, unterliegende Thatsache in §. 15 — 19 der von dem hochedeln Frankf. Senate überreichten Darstellung, wiewohl nicht ohne Einmischung bittern Tadels, der jedoch den rechtlichen Standpunct nicht verändern kann, zugegeben wird, so ist es in der That unbegreiflich, wie die Berliner Juristen-Facultät (Gutachten S. 15 u. f. f.) und der Verfasser der Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft (Seite 49 u. f. f.) gleichwohl aus dieser erloschenen Verfassung, namentlich aus dem, mit derselben in vielen Puncten zusammenhängenden, neuen Fürstlich-Primatischen Statut vom 10. Februar 1808, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend, und zwar gerade in solchen Puncten, die mit der neuen Organisation des Großherzogthums in wirklichem oder scheinbarem Widerspruche standen, Folgerungen ableiten mochten, die gegen die neue, gerade solche Bestimmungen der ältern Verfassung rechtsgültig entkräftende Constitution geltend gemacht werden sollen. Viel richtiger hatte hier der reichsstädtische Magistrat gesehen, als er in seinem Official-Berichte von 1805 (Anm. 84) erklärte, «daß es wahrhafter Zeitverderb und Logemachie ist, wenn man, — wo — de novo jure constituendo die Frage vorwaltet, gegen neue Einrichtungen, welche ganz nämliche allerhöchste Auctorität vor sich haben sollen, wie jene alten Satzungen, mit letztern zu Felde ziehen will»; — und daß «von dem, wie es bisher gewesen, — gegen neue Anordnungen, sobald solche befugterweise getroffen werden, kein Argument entlehnt werden» kann. Uebrigens verdient bemerkt zu werden, was in §. 9 der von dem hochedeln Frankf. Senat überreichten Darstellung unbemerkt geblieben ist, daß in Abschnitt IV §. 1 des Organisations-Patents vom 10. October 1806 und §. 2 des Bürgerstatuts vom 10. Febr. 1808 der Fürst Primas, der dem Frankfurtischen fürstlichen Senate in Ertheilung des Frankfurtischen Bürgerrechts unter einigen nähern Bestimmungen zugewiesenen Befugniß ungeachtet, sich ausdrücklich vorbehalten hatte, «in besonders wichtigen Fällen — — «das Bürgerrecht unmittelbar Selbst zu ertheilen». Wenn daher der Großherzog in der Folge in einem, ohne Zweifel, wenigstens «besonders wichtigen Falle», im Falle der Realisirung eines allgemeinen, den damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in §. 3 und 44 des Bürgerstatuts vom 10. Februar 1808 auf allen Fall derogirenden obersten Landesgesetzes nämlich, — und überdieß zu einer Zeit, wo in Frankfurt kein Senat existirte, — diesen Vorbehalt in Betreff der israelitischen Bürger geltend machte, so lag darin nicht einmal ein Verstoß gegen die ältern Verfassungsgesetze, obgleich ein solcher Verstoß zu einer Zeit, wo jene ältern Gesetze keine Gültigkeit mehr haben konnten, durchaus unerheblich gewesen seyn würde.

105) S. Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt Beilage III. Man vergleiche damit §. 63 der neuen Fürstlich-Primatischen Stätigkeitsordnung vom 30. November 1807, worin bestimmt wurde, daß die bisherigen besondern Abgaben aufhören sollen, und daß an deren Statt die gesammte Judenschaft ein jährliches Judenschafts-Concessionsgeld von fl. 22,000 zu zahlen habe. So sehr auch sonst in der vom hochedeln Frankf. Senat überreichten Darstellung die neue Stätigkeit von 1807 getadelt wird, so wird doch, wie leicht zu begreifen ist, dieser Punct (§. 13) nicht unter den Beschwerde-Puncten angeführt.

106) Dieses Großherzogliche Patent (Beilage III zur Denkschrift der israelitischen Gemeinde

Digitized by Google

§. 32.

Durch dieſe letzte Umwandelung der Verhältniſſe ward jener Rechtszuſtand der Frankfurter Iſraeliten herbeigeführt, in welchem dieſelben bei Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt ſich ungeſtört befanden, und welcher, wenn er gleich nicht nur vor den anerkennenden und ſchützenden Beſtimmungen des hohen Wiener

---

vom 4. November 1816) findet ſich auch abgedruckt in Klübers Acten des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 404 ff. — Zum erſtenmale erſchien daſſelbe im Drucke in der actenmäſigen Darſtellung u. ſ. f., deren IV. Beil. es ausmacht. Da es in den meiſten Theilen ſeines Inhaltes auf Local-Verhältniſſe der Stadt Frankfurt ſich bezieht, ſo konnte dem Großherzog und dem Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei, ohne beſondern Anlaß, nicht wohl der Gedanke entſtehen, es durch das Regierungsblatt (ſ. Verordnung vom 14. September 1810, Regierungsblatt Th. I, S. 3 ff. Art. 2) in ſeiner ganzen Ausdehnung abdrucken zu laſſen. Was von dem Inhalte deſſelben fürs ganze Großherzogthum von Intereſſe war, theilte eine unter dem nämlichen Tage erlaſſene Verordnung (Regierungsblatt Th. I, S. 609 ff.) dem geſammten Großherzogthum mit. Hätten die Frankfurter Departements-Behörden, insbeſondere die Präfectur des Departements Frankfurt, welchen das Patent nie ein Geheimniß war, eine weitere Mittheilung deſſelben in extenso für nothwendig oder zweckmäſig gehalten, ſo lag es in ihrer Befugniß und in ihrer Pflicht (nach Art. 3 der Verordnung vom 14. September 1810) das Miniſterium der Juſtiz, des Innern und der Polizei zur Einrückung deſſelben ins Regierungsblatt aufzufordern. Es iſt daher nur in einem ſehr beſchränkten Sinne richtig, wenn das Berliner Gutachten (oben S. 55) von dieſem Patente ſagt: «die vollſtändige Verordnung wurde «geheim gehalten, und iſt erſt vor kurzem von der Judenſchaft bekannt gemacht worden». — Auf keinen Fall kann es der Frankfurter Judenſchaft zum Vorwurfe gereichen, daß ſie, welche zu Veranlaſſungen der Publication landesherrlicher Verfügungen durch Art. 3 der Verordnung vom 14. Sept 1810 nicht berufen war, dieſes Patent von ihrer Seite erſt dann durch den Druck bekannt machte, als ſie überhaupt ihre Angelegenheiten im Drucke vorzulegen in der Lage war. Dem hohen Wiener Congreſſe hatte die iſraelitiſche Gemeinde übrigens (ſ. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, S. 396 ff.) ſchon am 10. Oct. 1814 eben dieſes Patent vom 28. Dec. 1811 überreicht. Bemerkenswerth iſt, daß über eine, angeblich heimlich gehaltene Sache in dem Frankfurter Intelligenzblatte vom 3. Januar 1812 (Nro. 1 von 1812) nachſtehende öffentliche Bekanntmachung der Präfectur zu Frankfurt eingerückt war:

«No. 3 des Hauptregiſters. Frankfurt den 2. Jan. 1812.

«Großherzogthum Frankfurt.

«Departement Frankfurt.

«Der Präfect Freiherr von Günderrode. — Nachdem Seine Königliche Hoheit der «Großherzog durch eine höchſte Erklärung, d. d. Aſchaffenburg den 28. Dec. 1811, gnä«digſt geruhet haben, allen zu Frankfurt dermalen in der Stätigkeit und im Schutze ſte«henden Juden, deren Kindern und Nachkommen, das Bürgerrecht und gleiche bürger«liche Befugniſſe und Rechte mit den übrigen Bürgern daſelbſt zu ertheilen, dergeſtalt, «daß dieſelben auch künftighin bei allen gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden völlig «gleiche Behandlung erhalten ſollen, ſo wird ſolches hierdurch, und um ſich darnach zu «achten, Jedermann bekannt gemacht.

Freiherr von Günderrode».

Congresses, sondern auch, dieser Bestimmungen und vieler dem hochedeln Senate deßfalls zugegangenen hohen Ministerial-Erlasse ungeachtet, noch nach denselben von dem Senate factisch gefährdet und vielfältig verletzt wurde, dennoch in rechtlicher Hinsicht niemals zu bestehen aufhören konnte. Da die in der Denkschrift der israelitischen Gemeinde vom 4. November 1816 (oben Band. I, Seite 119 ff.) und in der actenmäsigen Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt (ebendas. S. 160 ff.) urkundlich dargelegte Art und Weise, wie diese Umwandelung geschah, in der an die hohe Bundesversammlung übergebenen Gegenerklärung des Senats v. 8. Mai 1817 und deren Anlagen in ein ganz unrichtiges Licht gestellt ist; so wird es, um dieselbe im richtigen Lichte erscheinen zu lassen, erforderlich seyn, unter Beziehung auf die frühern Darlegungen [107]), den wahren und natürlichen Zusammenhang der staatsgrundgesetzlichen und sonstigen landesherrlichen Verfügungen, so wie der Verhandlungen, worauf jene Umwandelung wesentlich beruhete, mit möglichster Vollständigkeit nachzuweisen. Hieraus wird es sich zugleich von selbst ergeben, daß die Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt, wodurch der Frankfurter Judenschaft das unbeschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, sowohl nach der damaligen Verfassung des Staats überhaupt, als auch nach den besondern Communal-Rechten der Stadt, soweit solche überhaupt, nach Inhalt des Art. 22 der rheinischen Bundesacte, und insbesondere nach Maasgabe des in jenen Zeiten allein zum Maasstabe dienenden Organisations-Patents vom 16. August 1810, staatsrechtlichen Bestand haben konnten, auf eine gültige und rechtsverbindliche, an oneröse Bedingungen geknüpfte [108]), und daher ein erworbenes Recht der israelitischen

---

107) Beide Darlegungen finden sich abgedruckt, oben Band I, Seite 113 ff. und 153 ff.

108) Daß ein Reluitions-Vertrag keine Schenkung, und, seiner Natur nach, ein nicht gratuiter, sondern oneröser Vertrag sey, bedarf keiner Erörterung. Da aber, wie theils in früheren Darlegungen gezeigt worden, theils in diesen Blättern wird gezeigt werden, die Ertheilung der Bürgerrechte an die Frankfurter Israeliten ausdrücklich an einen solchen oneröse Contract, als an ihre Bedingung, geknüpft worden ist, so würde die Verleihung des Bürgerrechts an die Frankfurter Israeliten, wozu der Großherzog verfassungsmäsig vollkommen befugt war (vergl. Anmerk. 104), selbst wenn keine in Vollzug zu setzende oberste landesfundamentalgesetzliche Verfügung in der Mitte gelegen hätte, wenigstens zu jenen, nicht rein-gratuiten Verleihungen zu rechnen seyn, welche non ex sola liberalitate fiunt, sed admixtam habent caussam aliquam singularem antecedentem, ideoque magis pro debiti exsolutione ex titulo oneroso habentur, nec revocationi subjectae sunt. Was dem ursprünglichen Verleiher nicht zustand, kann aber noch weit weniger in der Befugniß seiner Nachfolger liegen; sondern wenn

Digitized by Google

Gemeinde auf den Fortbestand der ihnen dadurch erwachsenen Rechte gegen die damalige Großherzogliche Regierung und ihre staatsrechtlichen Nachfolger begründende Weise gegeben worden seyen [109]).

§. 33.

Das Organisations-Patent des Großherzogthums v. 16. Aug. 1810, wodurch in dessen §. 12 die bisherige besondere Verfassung der Stadt Frankfurt constitutionell aufgehoben ward, bestimmte als Landes-Grundgesetz unter andern: «§. 11. Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die

---

auch, wie ehedem im Jahr 1806, «Reichsgesetze und Reichsschutz», so für die Frankfurter Israeliten seit 1813 die Gesetze und der Schutz der Großherzoglichen Regierung, verschwanden, so dürfen sich dieselben in Ansehung ihrer erworbenen Bürgerrechte doch gewiß mit allem Rechte auf das in der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung §. 8 angeführte treffliche Wort eines, als Rechtsgelehrter und Staatsmann gleich verehrten, edlen Deutschen berufen: «das ewige und unabänderliche Gesetz der Natur besteht noch, «welches jeder höchsten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu lassen». Die wiederholten unverdienten Anschuldigungen, welche in der Gegenerklärung des hochedeln Senats und deren Anlagen den israelitischen Bürgern in harten Worten gemacht werden, daß sie die wahren Verhältnisse absichtlich entstellt, den erhabenen Congreß zu Wien und die hohe Bundesversammlung absichtlich über die Art und Weise der Erwerbung ihrer Bürgerrechte zu täuschen versucht hätten, und dergleichen, bedürfen keiner Widerlegung für denjenigen, welcher die dem hohen Congreß am 10. Oct. 1814, unter Beifügung des Großherzogl. Patents vom 28. Dec. 1811, überreichte Vorstellung der israelitischen Deputirten (Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. VI, S. 396 ff. — Denkschrift der israelitischen Gemeinde, Beil. VI) und die Eingaben der Israeliten an die hohe Bundesversammlung unbefangen lesen will, und können daher der parteilosen Würdigung jedes ächten Freundes des Rechts und der Wahrheit getrost überlassen werden. Wie unglaublich ungerecht diese Anschuldigungen seyen, geht unter andern daraus aufs klarste hervor, daß die vom hochedeln Senat überreichte Da stellung in §. 31 die israelitische Gemeinde selbst da noch «jüdischer Verschlagenheit und Täuschungssucht» bezüchtigt, wo sie nur — gestützt auf die eigenen gleichförmigen, in der Anlage XI und XII ihrer Denkschrift vom 4. Nov. 1816 abgedruckten, officiellen, dem Senate selbst zugegangenen Erklärungen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Hardenberg und von Metternich, daß durch die im Art. 45 Num. 7 der Wiener Congreßacte enthaltene «Festsetzung, daß gegen den Fürsten Primas, in seiner «Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt, kein Anspruch statt finden, und er durch «keine Reclamation deßhalb beunruhigt werden solle, die Stadt Frankfurt verpflichtet sey, «sämmtliche, von dem vormaligen Großherzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch «den mit der jüdischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Ver«trag, zu erfüllen», — in S. 11 ihrer Denkschrift den Art. 45 Num. 7 der Wiener Congreßacte als «das endliche Resultat der Verhandlungen des hohen Congresses, in Bezug «auf die aus der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt entsprungenen Rechtsansprüche «aller Art», bezeichnete.

109) S. §. 49 des Protok. der hohen deutschen Bundesversammlung (vom 16. December 1816) — Quartausgabe, Band I, S. 171 unten.

«Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Got-
«tesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekennt-
«nisse festsetzt. — — §. 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben [110]). Alle Ein-
«wohner des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte». Diesen lan-
desgrundgesetzlichen Bestimmungen gemäß durfte von nun an das israelitische Re-
ligionsbekenntniß nicht mehr als ein gesetzlicher Grund des Ausschlusses von bür-
gerlichen und politischen Rechten betrachtet werden [111]). In Beziehung auf diese
Bestimmungen des neuen Landes-Grundgesetzes erachteten es die Vorsteher der
Frankfurter israelit. Gemeinde für ihre Pflicht, im Nov. des J. 1810, da die wirk-
liche Einführung der Constitution schon im Gange war, dem Großherzog in
einer eigenen Bittschrift das Gesuch vorzulegen, auch den Frankfurter Israeli-
ten die gesetzlich ausgesprochene Gleichheit der Rechte aller Großherzoglichen Un-

110) Nicht diese Bestimmung (s. oben Anm. 87), sondern die unmittelbar folgende, verän-
derte die Lage der Frankfurter Israeliten.

111) Eine der zahllosen Broschüren, welche gegen die Frankfurter Israeliten nach und nach
erschienen sind, betitelt: «Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthans-
«pflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt am Main, und des Rechtsbestandes aller eigen-
«thümlichen Judengefälle dieser freien Stadt. 1817», 8. — deren anonymer Verfasser
allerley Thatsachen berichtet, die, wie er (S. 32) versichert, «aus einem sehr genauen
«Acten-Extract gezogen sind, welchen der Verfasser selbst aus denjenigen Acten zog, die über
«diese Verhandlungen in den Jahren 1811 und 1812 gepflogen worden sind, und dem Gene-
«ral-Gouvernement, so wie dem obersten Verwaltungs-Departement Frankfurts, 1814 von
«dem Senat vorgelegt werden mußten, auch späterhin an mehrere andere Academien zur Ein-
«holung rechtlicher Gutachten eingesandt, somit zureichend schon bekannt geworden sind», —
erzählt S. 22 — ein Großherzoglicher Minister und einige Staatsräthe hätten, nachdem
schon durch die Constitutions-Urkunde v. 16. August 1810 die bürgerliche Rechtsgleichheit aller
Einwohner des Großherzogthums, ohne Unterschied der Religionsbekenntnisse, ausgesprochen
war, gleichwohl die, sonach damals schon grundgesetzwidrige Ansicht geltend machen wollen,
«daß schon allein das Glaubensbekenntniß die Juden von dem Staats-Bürgerrecht ausschlösse».
Auch die dem hochedeln Frankfurter Senat zugekommene Broschüre über die Ansprüche,
der Judenschaft S. 41 (oben S. 90) deutet auf etwas dieser Art hin. Daß auf solche Ansich-
ten, welche, wenn sie wirklich statt gefunden haben sollten, nur auf Mißverstand oder vorge-
faßter Meinung beruhen konnten, von dem Großherzog keine Rücksicht genommen werden durfte,
leuchtet schon um deßwillen ein, weil dem, nur auf den Grund der Organisations-Ur-
kunde vom 16. August 1810 errichteten Staatsrath, oder gar einzelnen Gliedern desse-
ben, offenbar nicht zustehen konnte, sich mit eben dieser Organisations-Urkunde selbst in
Opposition zu setzen. Uebrigens geht aus S. 22 der angeführten historisch-juridischen
Entwickelung, wenn dem unverbürgten Inhalte dieser anonymen Broschüre hierin
Glauben beigemessen werden darf, hervor, daß schon im October 1810, zu einer Zeit,
wo von Seiten der Frankfurter israelitischen Gemeinde noch kein directer Schritt zu Rea-
lisirung der Art. 11 und 13 der neuen Organisations-Urkunde geschehen war, bereits
mehrere Staatsraths-Gutachten zu Gunsten dieser Gemeinde erfolgten.

Digitized by Google

terthanen verfassungsmäßig angedeihen zu lassen, und die in Ansehung ihrer bisher bestandenen ungleichen Verhältnisse aufzuheben [112]).

§. 34.

Bis dahin war von einer Reluition der israelitischen Gemeinde-Lasten, deren im Organisations-Patente v. 16. Aug. 1810 keine Erwähnung geschieht, überhaupt nicht die Rede gewesen. Erst durch eine weitere Verordnung v. 7. Februar 1811 [113]) erklärte der Großherzog seinen, «nach mittlerweile eingetre-«tener gutachtlicher Vernehmung des Staatsraths» [114]) gefaßten Entschluß, zur wirklichen Vollstreckung des im §. 11 des Organisations-Patens ausgesprochenen Grundsatzes vorzuschreiten, «und zwar auf solche Weise, daß weder dem Staate, «noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl-«hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde». Diesem gemäß bestimmte er weiter in Art. 1 dieser Verordnung: «Vorderſamst «sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten «und die Juden [115]) dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömm-«lich zu bezahlen haben»; — und zwar setzte er, wie schon aus der officiellen Ue-

---

112) Diese Vorstellung ist der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung unter Num. 2 (oben S. 40) beigefügt.

113) Denkschrift der israelitischen Gemeinde, Beilage II.

114) Die in Anmerkung 111 angeführte historisch-juridische Entwickelung berichtet (S. 22 ff.), wiewohl nicht ohne seltsame, die Verständlichkeit der Erzählung erschwerende Anachronismen und sonstige Verwirrungen, ungefähr dieses, — der Großherzog habe dem Commissarius der israelitischen Gemeinde über das Ihm im November 1810 von den Vorstehern dieser Gemeinde zugekommene Gesuch vom 29. November 1810 das erste geheime Gutachten abgefordert, — welches allerdings zu Gunsten des Gesuchs der Israeliten ausgefallen sey; im Staatsrath aber habe einer der Fürstl. Großbeamten auf die Reluition der Concessionsgelder im 20fachen Werthe angetragen, wogegen ein anderer, zu den «wenigen «redlichen Finanzmännern jener Zeit» gehöriger Großh. Beamter am 28. Januar 1811, ohne dem Antrage jenes Großbeamten in Princip zu widersprechen, nur einen andern Fuß der Ablösung, nämlich im 25fachen Werthe, und einige sonstige Modalitäten in Vorschlag gebracht habe. Ob, wie allerdings zu vermuthen seyn möchte, die in der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1811 enthaltene Erwähnung der, mittlerweile eingetretenen Vernehmung des Staatsraths auf diese Vorgänge deute, läßt sich um so weniger mit Sicherheit behaupten, als der anonyme Verfasser jener Broschüre seine unverbürgte Erzählung ohnehin mit keinen Belegen unterstützt hat.

115) Während der Großherzog hier die Juden von den Leibeignen ausdrücklich unterschied, sollen, nach der Versicherung des Verfassers der historisch-juridischen Entwickelung S. 27, gerade hieraus die Juden angefangen haben «zu begreifen, daß sie der Großherzog für «eine Art Leibeigne angesehen» habe.

Digitized by Google

berschrift dieser Verordnung hervorleuchtet, diese Ablösung fest als Bedingung des wirklichen Eintritts in die, verfassungsmäsig den hiernach für reluitionspflichtig Erklärten zugetheilte vollständige Rechtsgleichheit, mit den Worten in Art. 2: «Bis «dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen ist, dauert «der gegenwärtige Zustand der Dinge fort». Ausserdem bestimmte diese Verordnung die Art und Weise der zur Bewerkstelligung der Reluitionen erforderlichen Einleitungen, unter Anordnung besonderer Commissionen. In Art. 6 aber verfügte sie: «Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichem Verhältnisse steht, (wie «z. B. die Stätigkeit in Frankfurt) so ist das Ablösungsgeschäft mit dieser Ge«meinheit vordersamst zu Stande zu bringen». Diese gesammte Verordnung v. 7. Febr. 1811 ward in dem am 12. dess. Monats ausgegebenen 23. Blatte 1sten Bandes des Großherzoglichen Regierungsblattes (S. 293) auf dem verfassungsmäsigen Wege öffentlich bekannt gemacht. Hätten es daher die Frankfurtischen Departements- oder besondere städtischen Municipal-Behörden [116]) für zweckmäsig, oder für ihre Pflicht gehalten, Einwendungen gegen den Vollzug dieser Verord-

116) S. Großherz. Verwalt. Ord. v. 27. Oct. 1810 Art. 20, 43, 68, 102, 105, 116, 135 (Reg. Bl. Th. I, S. 118 ff.) — Die von dem hochedeln Senat überreichte Darstellung berichtet in §. 21, der Großherzog habe in Artikel 5 der Verordnung v. 7. Februar 1811 «den in dem Reichsschlusse von 1803 für Ablösungen beständiger Renten auf 2½ Proc. «gegebenen Maasstab zur Norm des befragten Ablösungsgeschäfts erhoben, sich jedoch ge«neigt erklärt, in Beziehung auf Souverainetäts-Verhältnisse möglichst billige Bedingnisse «zu verwilligen». — Wie unwahrscheinlich, ja beinahe unmöglich diese Angabe sey, geht aus Anm. 114, verbunden mit den spätern Thatsachen, hervor. Der Großherzog schrieb in Artikel 5 der Verordnung v. 7. Februar 1811 überhaupt keinen Maasstab vor, er führte nur erzählungsweise an, daß der Reichsschluß von 1803 Ablösungen beständiger Renten auf 2½ Procent bestimmt habe; das einzige, gewissermaßen dispositiv zu Nennende in dem Art. 5 sind die Worte: «Doch sind Wir geneigt, in Beziehung auf Souveraine«täts Verhältnisse möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen». Daß der Großherzog, auch abgesehen von seinen, auf Art. 22 der Rheinbundesacte gegründeten übrigen Rechten, in seiner Eigenschaft als Souverain, und daher vermöge oberster Aufsicht und oberstvormundschaftlicher Gewalt, die Reluition der Frankfurtischen jüdischen Gemeide-Lasten im Allgemeinen verfügen konnte, ohne dadurch auf irgend eine Weise den Communal-Verhältnissen der Stadt, so weit solche nach Maasgabe der Constitutions-Urkunde vom 16. August 1810 bestanden, zu nahe zu treten, bedarf keiner Entwicklung. In dem vorliegenden Falle, wo der Großherzog die Reluition der Lasten, als Bedingung des wirklichen Eintritts der bisher in ungleichen Verhältnissen stehenden Classen seiner Unterthanen in die landesgrundgesetzliche Rechtsgleichheit, ausgesprochen hatte, lag über der Absicht des Fürsten, in Betreff der Art und Weise der zu bewerkstelligenden Reluition, kein Schleier; er selbst hatte seine Absicht mit den Worten ausgesprochen, er wolle, «daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großher-

Digitized by Google

nung in Beziehung auf die Frankfurter israelitische Gemeinde zu machen, so durften sie sich, wenigstens vom 14. März 1811 an, mit Unwissenheit oder irriger Auslegung derselben nicht entschuldigen [117]). Von solchen Einwendungen aber ist nie die Rede gewesen [118]).

«zogthums in wohlerworbenen Rechten und Geldeinahmen ein Nachtheil verursacht «werde». Einen Vortheil in Geldeinnahme, auf Kosten der Reluitionspflichtigen, welchen Letztern, besonders der größtentheils aus, ihres Capitals in ihren Geschäften benöthigten, Handelsleuten bestehenden Frankfurtischen israelitischen Gemeinde, die ihnen auferlegte Capital-Ablösung der bisherigen Concessionsgelder ohnehin äusserst lästig und benachtheiligend seyn mußte, wollte der Fürst dem Staate und den Gemeinheiten eben so wenig dadurch zuweisen Letzteres aber würde im auffallendsten Grade der Fall gewesen seyn, wenn derselbe, wie in dem oben angeführten §. 21 der vom hochedeln Senat überreichten Darstellung aus Mißverstand behauptet wird, «den in dem Reichsschlusse von 1803 für Ablösungen beständiger Renten auf 2½ Procent gegebenen Maasstab zur Norm des befraglichen Ablösungs-Geschäfts erhoben» hätte. Der natürliche und einzig billige Maasstab konnte offenbar kein anderer seyn, als die Berechnung nach jenem Zinsfuße, nach welchem die Stadt Frankfurt selbst die von ihr in den letztern Jahrzehenden aufgenommenen Capitalien verzinsete. Dieser Zinsfuß schwankte zwischen dem ältern zu 4 und dem neuern zu 5 Procent; und zwischen dem entsprechenden Reluitionsfuße im 25- oder 20fachen Ertrage der jährlichen Lasten schwankten daher auch, ehe die Ablösung, und zwar billiger Weise nach dem Vorbilde des jüngsten entsprechenden Zinsfußes, welcher seit dem Jahr 1806 auf 5 Procent sich gestellt hatte, im 20fachen Lastenertrage zu Stande gebracht war, die deßfalls gepflogenen Unterhandlungen. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß der Art. 30 des R. D. H. Schl. vom 25. Febr. 1803 überhaupt nicht von dem Falle spricht, wo, wie damals in Frankfurt, der im Besitze einer Rente befindliche Theil den zur Entrichtung der Rente verpflichteten Theil zur Ablösung auffordert, sondern daß er vielmehr von dem entgegengesetzten Falle redet, und, während er der freiwillig beliebten Uebereinkunft der interessirten Theile keine Grenze setzt, nur zugleich das Maximum bestimmt, mit dessen Entrichtung der Inhaber der Rente, auch wenn er die Reluition nicht wünschen sollte, sich für immer abfinden zu lassen, gezwungen seyn solle. Die Worte dieses §. 30 sind folgende: «Alle, in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten, beständigen Renten können jederzeit gegen ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden; jeder «andern, zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet». Freiwillig beliebter Uebereinkunft zufolge hat daher bekanntlich auch die Reichsstadt Frankfurt selbst die auf sie in §. 27 des R. D. H. Schl. von 1803 angewiesenen beständigen Renten abgelöst, und zwar, wie Jedermann weis, in einem weit geringern, als dem 4ofachen Ertrage derselben.

117) S. Großherzogliche Verordnung vom 14. September 1810 Art. 8 (Regierungsblatt Th I, S. 5).

118) Wenn die dem hochedeln Frankfurter Senat zugekommene Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft Seite 41 (oben S. 90) dieses, gewiß aus reinen und rechtlichen Gründen zu erklärende Schweigen dieser Behörde, einem in keinem Falle ein Versäumniß öffentlicher Beamten entschuldigenden Mangel an Muth zuschreibt, welcher diese Behörden verhindert habe, ihre Ansicht, so wie ihre Pflicht es forderte, offen auszusprechen, so wird gewiß Niemand, der den verehrungswürdigen Charakter der meisten jener Männer kennt, aus

Digitized by Google

§. 35.

Wie von dem Augenblicke der Errichtung des neuen Organisations-Patens des Großherzogthums bis zur Großherzoglichen Verordnung v. 7. Febr. 1811, so verstrich auch von Erlassung dieser letztern bis zur wirklichen Eröffnung der commissarischen Verhandlungen mit der Frankfurter israelitischen Gemeinde ein bedeutender Zeitraum. Wenn diese Thatsache das Bestreben des Großherzoglichen Gouvernements, in dieser Angelegenheit keine Uebereilung eintreten zu lassen, aufs deutlichste beurkundet, so lag es doch in der Natur der Sache, daß gegen das Ende des J. 1811 die israelitische Gemeinde endlich den längstgehegten Wunsch dringender aussprach, zu dem ihr, seit beinahe 15 Monaten, durch das Organisations-Patent v. 16. Aug. 1810 staatsgrundgesetzlich verheissenen, durch die Verordnung vom 7. Febr. 1811 an die zum Vortheile des Staats und der Gemeinheit zu bewerkstelligende Reluition ihrer Gemeinde-Lasten geknüpften wirklichen Eintritt in die verfassungsmässige völlige Rechtsgleichheit zu gelangen. Auch der Großherzog und die obersten Staats-Behörden mußten es zweckmäßig, ja nothwendig finden, daß die Landes-Constitution endlich auch in solchen Puncten, wo bisher der alte, damit nicht vereinbare Zustand noch einstweilen war beibehalten worden, in Vollzug gesetzt, und ein, nach den damaligen staatsrechtlichen Grundlagen zu bewerkstelligender, fester und bleibender Rechtszustand in allen Beziehungen herbeigeführt werden möge. Diese Betrachtung und die immer lauter sich äussernden Wünsche der Israeliten bewogen den Großherzog [119]), durch ein Rescript v. 9. Nov. 1811 dem Minister-Staats-

welchen damals die Departements- und Municipal-Collegien Frankfurts zusammengesetzt waren, eine Widerlegung dieser für jene achtungswerthen Personen kränkenden Hypothese nöthig finden. Wenn dieselbe Broschüre (ebendas.) sagt: «der auch nur einmal zusammenberufene Departementsrath wurde wegen einiger in öffentlichen Angelegenheiten beschei«den geäusserten Vorstellungen, für Rebellen erklärt»; so muß bemerkt werden, daß, wie aus Art. 2 und 3 der Verordnung v. 25. April 1812 (Regierungsbl. Th. II, S. 42) hervorleuchtet, dieser angebliche, übrigens ganz unverbürgte, und mit nichts belegte Vorgang, doch in jedem Falle erst in die Perioden fallen konnte, wo die Frankfurter Israeliten sich bereits im Besitze des Bürgerrechts befanden.

119) Diese Beweggründe und keine andern, verbunden mit der sorgsam wiederholten Erklärung, daß der Staat an ständigen Einnahmen nichts verlieren solle, giebt der Großherzog selbst im Rescripte vom 9. November 1811 als seine Beweggründe an. Wenn daher der Verfasser der dem hochedeln Frankfurtischen Senat zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft S. 46, 47 sagt, «daß, ausser der Begünstigung der Juden «zu Frankfurt, der Grundsatz der Gleichstellung der Rechte zunächst bloß zu einer ge«meinen Geldspeculation und zur Befriedigung sonstiger unlautern Absichten angewendet «wurde», so zeigt sich bei diesem Anlasse nur aufs neue, wie wenig derselbe dem Drange

Secretär, Freiherrn von Eberstein, und dem Ober-Polizeidirector, Commissarius der Frankfurter israelitischen Gemeinde, geheimen Rath von Itzstein [120]), den Auftrag zu ertheilen, das Réluitionsgeschäft mit der Frankfurter israelitischen Gemeinde

---

widerstehen konnte, aus unlauteren Motiven zu erklären, was jeder Unbefangene viel ungezwungener, und, den Acten gemäß, aus sehr reinen Beweggründen ableiten wird.

120) Die Fürstliche Verordnung vom 7. Februar 1811 hatte in Art. 3 eine besondere Großherzogliche Commission für die einzelnen Departements ernannt, welche bestehen sollte «aus dem dasigen Präfecten, dem Ober- und (verhältnißmäßig) dem Polizeidirector, «und dem Maire der Haupt-Departementsstadt». Aus welchen Gründen der Großherzog in dem spätern Rescripte vom 9. November 1811 die Vollmacht zum Abschluß mit der Frankfurter israelitischen Gemeinde zum Theil in andere Hände legte, und, an die Stelle des Frankfurter Präfecten und des Frankfurter Maire, den Minister-Staats-Secretär dem Ober-Polizeidirector in diesem Auftrage beigesellte, diese Untersuchung möchte sich jetzo wohl nicht mehr zu Ende bringen lassen. Der §. 22 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung sucht diese Sache durch ein Bestreben des Großherzogs, die Frankfurtischen Local-Behörden zu umgehen, in ein gehässiges und widerrechtliches Licht zu stellen; und in dem Berl. Gutachten S. 17, 18 (oben S. 61 f) wird die gleiche Ansicht ausgesprochen. Aber diese Ansicht ist theils unrichtig, theils unerheblich. Unrichtig ist sie, theils weil der Ober-Polizeidirector, geheime Rath von Itzstein, nicht, wie das Berliner Gutachten (Seite 17 unten) irrig voraussetzt, ein Staatsdiener, sondern ein Departementalbeamter des Departements Frankfurt, auf gleiche Weise, wie der Präfect (s. Regierungsblatt Th. I, Seite 154), war, — theils aber, weil die Verordnung v. 7. Febr. 1811, wenn sie in Art. 3 den Maire der Haupt-Departementsstadt, der offenbar doch nur ein Localbeamter dieser Stadt, und nicht zugleich auch ein Localbeamter der andern, mit ihren besondern Maires versehenen Departementsstädte und Gemeinden (Großherzogliche Verordnung vom 19. November 1810, Art. 5. — Regierungsblatt Th. I, S. 162) war, zu jenen Commissionen gezogen wissen wollte, eben dadurch die überhaupt nicht vorhandene Nothwendigkeit der Zuziehung des Local-Maire unverkennbar aussprach, während jede «irrige Auslegung» dieser Verordnung, nach gehörig geschehener Verkündigung derselben (Art. 8 der Verordnung vom 14. Sept. 1810 — Regierungsblatt Th. I, S. 5), nicht mehr zulässig seyn durfte. Zugleich aber ist jene Ansicht unerheblich, denn die Verordnung vom 7. Februar 1811 hatte die, den Eintritt der Israeliten in die verfassungs-mäßige Rechtsgleichheit bedingende Reluition im Princip als einen, keiner weitern Discussion unterliegenden Fürstlichen Beschluß ausgesprochen. Die in Artikel 3 eben dieser Verordnung angeordneten, nach Artikel 4 derselben nur berathenden und vorbereitenden Commissionen, welche ihre Protokolle, nach ausdrücklicher Vorschrift, dem Großherzog zu weiterer Erwägung mit den Ministern und zu endlicher Entschliessung einschicken sollten, konnten daher nur den einzigen Zweck haben, den Jahresertrag der abzulösenden Lasten liquid zu stellen, und höchstens etwa über den Reluitionsfuß und die Modalitäten der Zahlung gutachtliche Vorschläge beizufügen. Eine Liquidation solcher Art war aber in Ansehung der israelit. Gemeinde nicht nöthig, da schon §. 63 der neuen Stätigkeit von 1807 (s. oben Anm. 105) die ungemein große Aversionalsumme von 22,000 Gulden festgesetzt, und daher, in so fern es nicht etwa von einer Herabsetzung dieser Summe sich gehandelt hätte, jede Verhandlung über diesen Punct überflüssig gemacht hatte. Die allein übrig bleibende etwaige gutachtliche Aeusserung über den Fuß der Ablösung und die Modalitäten der Zahlung, worauf mit

nach Maasgabe einiger Directiv-Normen [121]) abzuschliessen, damit nach vollendetem Abschluß und damit verbundenen Abschlagszahlungen, der dadurch bedingte wirkliche Eintritt der Gemeinde in den Genuß der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit vor sich gehen könne.

§. 36.

In Gefolge dieses erhaltenen Auftrags eröffnete die ernannte Special-Commission am 14. November 1811 ihre Sitzungen, und zwar mit Aufstellung der Grundsätze, welche sie glaubte in Anwendung bringen zu müssen, um dem vorgeschriebenen Zwecke ihrer Niedersetzung, welcher im Protokoll, unter Beziehung auf das Großherzogliche Rescript v. 9. dess. M., mit den Worten bezeichnet wird, «die Vorsteher der Judengemeinde von dieser höchsten Entschliessung zu unterrichten, auch das Weitere hierunter vorzunehmen, um das Ablösungsgeschäft nach «der höchsten Willensmeinung zu vollbringen, und der Gemeinde den Genuß der «bürgerlichen Rechte, wie den übrigen christlichen Unterthanen und hiesigen Bürgern, zu gewähren», — aufs erschöpfendste zu genügen.

Kurz nachher, unterm 22. dess. Monats, ertheilte auch die israelitische Gemeinde von ihrer Seite, auf Einleitung der Großherzoglichen Herren Commissarien, fünf Personen aus ihrer Mitte, von welchen zwei unter die Zahl ihrer Vorsteher gehörten, die Vollmacht, «im Namen der Judengemeinde vor den gedachten «hohen Herren Commissarien zu erscheinen, die allerhöchste Erklärung unsers gnädigsten Großherzogs Königliche Hoheit wegen Verleihung des Genusses der bürgerlichen Rechte und respective der wirklichen Erlangung des Bürgerrechts,

---

den Israeliten abzuschliessen seyn möchte, bedurfte offenbar aber keiner besondern Verflechtung des Begutachters mit den Local-Verhältnissen der Stadt Frankfurt; und dieß um so weniger, da der Großherzog im Rescripte vom 9. November 1811 schon im Allgemeinen seinen bereits gefaßten Entschluß, die Ablösung zu 5 vom Hundert (oder im 20fachen Werthe) des Lastenertrags zu bewilligen, ausdrücklich erklärt, und das gewiß reine, aus ähnlichen Vorgängen im Departement Aschaffenburg und den Beispielen anderer Gouvernements geschöpfte Motiv beigefügt hatte: «Aus väterlicher Neigung für das Wohl der Unterthanen begnügte man sich, nach Beispiel anderer Staaten, mit einer Ablösung zu 5 vom «Hundert gerechnet, und gestattete nebstdem mehrere verlängerte Zahlungsfristen. Gleichheit billiger Gesinnungen ist in Beziehung auf alle Inwohner des Großherzogthums der «Grundsatz des Großherzogen» u. s. f.

121) Diese Directiv-Normen bezogen sich theils auf den Reluitionsfuß zu 5 vom Hundert, oder im 20fachen Werthe, theils auf die sogleich zu leistenden Zahlungen, und die Art und Weise der allmähligen Abtragung des Restes.

Digitized by Google

« unter vorderſamſt zu erfüllenden Bedingungen, nicht nur anzuhören, ſondern auch « alles dasjenige im Namen der Judengemeinde, ihrer Mitglieder und deren « Nachkommen zu thun und zu vollführen, was ſie, unſere Mandatarien und « Ausſchuß der Gemeinde, für räthlich, nützlich und zweckmäſig hierunter erachten « und erwägen ». Hierdurch war von beiden Seiten der Weg zu den nunmehr erſt beginnenden Verhandlungen gebahnt, und zugleich der Geſichtspunct der ſich eröffnenden Verhandlungen ſelbſt gleichförmig aufs entſchiedenſte ausgeſprochen [122]).

§. 37.

Am 2. December 1811 traten hierauf die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde mit den Großherzoglichen Herren Commiſſarien zuſammen, welche letztere ihnen die Bedingungen eröffneten, die im Großherzoglichen Reſcripte v. 9. November deſſ. J. in Betreff der zu bewerkſtelligenden Ablöſung vorgezeichnet waren, zugleich mit den Puncten, welche, nach dem eigenen Ausdrucke des Protokolls, « von « Seiten der Commiſſarien über die Art und Weiſe, wie die jüdiſchen Einwohner « in den Genuß des Bürgerrechts zu treten hätten, entworfen wurden ». Auf Verlangen wurde den Bevollmächtigten eine Abſchrift dieſer Puncte gegeben, um über dieſelben ihre Erinnerungen der Commiſſion vorlegen zu können. Am 5. December legten die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde ihre Erinnerungen der Commiſſion wirklich vor, und letztere faßte den in einer weitern Sitzung v. 9. deſſ. M. ausgeführten Beſchluß, das darüber aufgenommene Protokoll nunmehr mit Bericht an den Großherzog zur Genehmigung einzuſenden.

Dieſe Genehmigung und der dieſelbe begleitende Auftrag zur weiteren Ausführung erfolgte mittelſt Reſcripts v. 11. December, unter Remittirung des eben erwähnten Commiſſionsberichts v. 9. deſſ. Monats. Unter demſelben 11. December eröffnete der Großherzog in einem weitern Schreiben [123]) Seine Beiſtimmung, daß von dem Reluitionsbetrage, der im 20fachen Anſchlage der Conceſſionsgelder

---

122) Mit welchem Rechte die von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichte Darſtellung § 20, 21 behaupte, daß die Reluition der iſraelitiſchen Gemeindelaſten ohne alle Beziehung auf die Bürgerrechte der Iſraeliten und deren Erwerbung ſtehe, und daß die Erwerbung der Bürgerrechte der Iſraeliten nur auf die Art. 11 und 13 des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 gegründet und « eine Selbſtfolge jener Organiſa« tionsacte » ſey, mag der unparteiiſche Beurtheiler ſich ſelbſt beantworten.

123) Dieſes Schreiben des Großherzogs iſt das an einen der jüdiſchen Bevollmächtigten, M. A. Rothſchild, gerichtete, deſſen in der hiſtoriſch-juridiſchen Entwickelung S. 29 erwähnt wird.

Digitized by Google

von 22,000 fl., die Summe von 440,000 fl. ausmache, nur 150,000 fl. sogleich, und weitere 50,000 fl. erst zu Ende des Jahrs 1813 bezahlt, der Rest aber mit 240,000 fl. zu 5 Procent verzinset, und nach Ablauf des Jahrs 1813 in jährlichen Raten von 10,000 fl. allmählig abgetragen werden solle. Dieser Eröffnung war die weitere Großherzogliche Erklärung beigefügt:

« 5) Sollten obgedachte 150,000 fl. noch vor Ende dieses laufenden Jahrs « an das Rechneiamt baar eingeliefert werden (nach beiderseitiger Unterzeichnung « des Vertrags), so wird in das erste Regierungsblatt von 1812 das den Israeli- « ten gestattete Bürgerrecht in Frankfurt feierlich und gesetzmäsig erklärt werden. « Sollte jedoch diese gedachte Zahlung der 150,000 fl. noch vor Ende des Jahrs « 1811 nicht wirklich zur Ausführung kommen, so wird das ganze Geschäft als « abgebrochen angesehen ». In einem fernern, an den Minister Freiherrn von Eberstein erlassenen Schreiben vom 14. Dec. erklärte der Großherzog weiter; — « 4) bin ich einverstanden, daß die Zahlung der 150,000 fl. den letzten December « in das Rechneiamt fließe, wohin sie gehören. — 7) Ich ersuche den Herrn « Staatsminister von Eberstein, a) Alles dieses in Ihr Commissions-Protokoll « einzurücken; b) die Urkunde zur Unterschrift auszufertigen und einzusenden; « c) dem Staatsrath Steitz als General-Cassier von Allem Nachricht zu geben; « d) Eben dieses dem Rechneiamte zu eröffnen; e) dem Herrn Geh. Rath von « Itzstein für seine Bemühung bei diesem Geschäfte gleichfalls zu danken; auch « f) zu bemerken, daß Hofagent Rothschild sich auf eine redliche und patriotische « Weise dabei benommen habe ».

Noch unterm 15. December schrieb der Großherzog an den Minister Freiherrn von Eberstein: « Ich ersuche Sie, nunmehr die Urkunde für das Bürgerrecht der « Israeliten aufzusetzen, und mir zur Unterschrift zuzuschicken. Die Bekanntma- « chung wird gegen die baare Zahlung der 150,000 fl. an das Rechneiamt so- « gleich ausgewechselt ».

§. 38.

Da nunmehr durch die Großherzoglichen Rescripte v. 11. 14. u. 15. December das der Commission übertragene Geschäft bis zum Abschluß geleitet war, ließ letztere unterm 16. desselben Monats die Bevollmächtigten der israelitischen Gemeinde berufen, um dieselben von den Großherzoglichen Entschliessungen zu unterrichten. Den Worten des Protokolls v. 16. Dec. 1811 zufolge, « acceptirten die

Digitized by Google

« Deputirten die gnädigſten jüngſten Erklärungen Sr. Königl. Hoheit [124]), und « verſicherten, daß die Zahlung der 150,000 fl. pünctlich noch vor Ende dieſes Mo« nats an das Rechneiamt erfolgen werde, zu welchem Ende ſie ſich nunmehr mit « der Erhebung bei den Einzelnen alsbalden beſchäftigen würden. Die Deputirten « trugen weiter vor: Da nunmehr durch die Annahme der höchſten Vorſchrift und « Beſtimmungen dieſes Geſchäft für geſchloſſen angeſehen werden könne; ſo wünſch« ten ſie, zur Legitimation bei dem weiteren Ausſchuß der Gemeinde, und auch um « auf eine leichtere Weiſe die Zahlung der 150,000 fl. herbeizuſchaffen, daß ihnen « von den Großherzoglichen Herren Commiſſarien eine unterzeichnete Verſicherung « dahin gegeben werden möge [125]), daß, unter Vorausſetzung der Erfüllung der « allerhöchſt genehmigten Beſtimmungen der bis zu Ende dieſes Jahrs aufzuneh« menden 150,000 fl. der Frankfurter Judengemeinde und deren Nachkommen, das « Bürgerrecht und der volle Genuß der bürgerlichen Rechte von Seiner Königlichen « Hoheit gnädigſt verliehen und ertheilt ſeye ».

Das von den Herren Commiſſarien ſowohl, als von den Bevollmächtigten der Gemeinde unterzeichnete Protokoll endigt ſich mit dem Beſchluß:

«1) Es wäre nunmehr die Urkunde über die bewirkte Ablöſung und gnädigſt verliehen werdende Gleichheit der Rechte zu entwerfen, und zugleich

---

124) Die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde acceptirten alſo nicht bloß die Erklärung des Großherzogs, daß ſie zahlen ſollten, ſondern auch die Erklärung deſſelben, daß ſie in die Bürgerrechte der Stadt Frankfurt nunmehr ſogleich eintreten ſollten. Die auf jenen und dieſen Punct gerichteten Erklärungen und Acceptationen bedingten ſich gegenſeitig, wie aus allem Bisherigen hervorgeht, und in dem weitern Verlaufe ſich zeigen wird, aufs allerſtrengſte. Dieſes unverkennbar vorliegende Verhältniß wird in den §. 20, 21 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung, und in beinahe allen, gegen die Juden erſchienenen Broſchüren, actenwidrig verkannt.

125) Dieſe Verſicherung wurde, dem Protokolle zufolge, ohne Anſtand ertheilt; ſie lautet wie folgt: « Von Seiten der gnädigſt angeordneten Commiſſion wird den von der jüdiſchen Ge« meinde gewählten Deputirten auf ihr Verlangen andurch beurkundet: daß, nachdem Seine «Königliche Hoheit die verſchiedenen verabredeten Puncte über die Erlangung des hieſigen «Bürgerrechts für ſämmtliche in der Stätigkeit und im Schutze ſtehenden Juden gnädigſt «genehmigt haben, die deßfallſige höchſte Erklärung und Bewilligung des Bürgerrechts «alsbald erfolgen werde, als der erſte Betrag an der auf Viermal-Hundert und Vierzig« Tauſend Gulden geſetzten Ablöſungsſumme, mit Einhundert Funfzig Tauſend Gulden, und «zwar noch im Laufe des gegenwärtigen Monats December, zu hieſigem Rechnelamte «bezahlt ſeyn werde.

«Frankfurt den 16. December 1811.

Freiherr von Eberſtein.
v. Itzſtein.»

Digitized by Google

«2) der Entwurf zu einer höchsten Bekanntmachung in dem Regierungsblatt «Seiner Königlichen Hoheit unterthänigst vorzulegen;

«3) auch anhero zu bemerken, daß Herr Staatsrath Steitz von diesem Ab«lösungsgeschäft bereits von dem Herrn Minister von Eberstein Excellenz in geeig«nete Kenntniß gesetzt worden».

Worauf, vor der Unterzeichnung, die Worte folgen: «diesem vorgängig haben «die Commissarien dieses Protokoll unterzeichnet, und hat man ebenfalls die De«putirten der hiesigen jüdischen Gemeinde dasselbe unterschreiben lassen, auch denselben erklärt, daß ihnen nach geschehener baarer Erlegung der 150,000 fl. die von «Sr. Königlichen Hoheit gnädigst unterzeichnete Urkunde zugestellt, und die höchste «Bekanntmachung wegen des Eintritts der Judengemeinde in das Bürgerrecht erfolgen werde».

§. 39.

Der getroffenen Uebereinkunft zufolge, leisteten die Bevollmächtigten der israelitischen Gemeinde unter dem 20. 23. und 24. Dec. 1811 an das Frankfurter städtische Rechneiamt, in drei verschiedenen Raten von 40,000 fl., 50,000 und 60,000 Gulden, die bedungene Zahl der noch vor Ablauf des Jahrs 1811 zu entrichtenden 150,000 fl., worüber sie, und zwar von dem Rechneischreiber J. B. Wild, «interimsweise» — und ausdrücklich «à conto des Betrags der Bürgergelder» quittirt wurden; am 24. December setzte Herr Staatsrath Steitz unter jene, auf dem nämlichen Blatte befindlichen Interims-Quittungen die Worte: «Vorstehende Einmalhundert und Funfzig Tausend Gulden sind zu meinen Händen richtig überliefert worden.

«Frankfurt den 24. December 1811.

Georg Steitz».

Die jüdischen Bevollmächtigten, welche hierdurch den von Seiten der Gemeinde übernommenen Obliegenheiten, so weit es nach der getroffenen Uebereinkunft zum Behufe der Erklärung ihres wirklichen Eintritts in die Frankfurter Bürgerrechte erforderlich war, vollständig genügt hatten, ersuchten nunmehr die Commission, dem Großherzog von der geleisteten Zahlung Kenntniß zu geben. Von Seiten der Commission wurde ihnen dieß zugesagt, und in Beziehung hierauf, und auf die einstweilen zur Einsendung entworfene, der israelitischen Gemeinde von dem Fürsten zu ertheilende Urkunde und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung, der Beschluß gefaßt: 1) «es ist die Urkunde zur höchsten Unterschrift einzusenden; — 2) der Entwurf

Digitized by Google

«einer Bekanntmachung beizufügen; — 3) berichtlich anzuzeigen, daß die stipulir«ten 150,000 fl., laut originaliter eingereichter Quittung, wirklich an das Rechnei«Amt bezahlt worden seyen». Zugleich vereinigte sich die Commission, «damit nun «auch die Vollziehung der gnädigst bewilligten Gleichheit der Rechte, und der in «der höchsten Declaration enthaltenen Puncte, gehörig gesichert werde», zu dem an den Großherzog zu machenden weitern Vorschlag, «dem Herrn Minister der «Justiz, des Innern und der Polizei eine legalisirte Abschrift der höchsten Decla«ration zugehen zu lassen, um 1) den Herrn Präfecten und Ober-Polizeidirector «zu Frankfurt, jeden, so weit es ihn betrifft, und 2) die Justizstellen, auf die «Nachachtung und Befolgung des Inhalts obbesagter Declaration in vorkommenden «Fällen anzuweisen, und den Herrn Präfecten insbesondere weiter zu beauftragen, «die übrigen administrativen Behörden hierunter in Kenntniß zu setzen u. s. f.»

Ein von der Commission in diesem Sinne abgefaßter Bericht vom 26. December 1811 kam mit einem Großherzoglichen genehmigenden Inscripte vom 28. December 1811 und mit den beigefügten, vom Fürsten an demselben 28. December 1811 unterzeichneten Ausfertigungen der von der Commission entworfenen Urkunde [126]) und der entsprechenden Bekanntmachung [127]), so wie mit einem Großherzoglichen, in Beziehung hierauf stehenden Rescript an den Minister des Innern, an die Commission zur weitern Besorgung zurück, und die Commission faßte daher unterm 30. December 1811 den Beschluß: «1) Es wäre das Original «der höchsten Declaration, unter Rückbehaltung einer beglaubten Abschrift, den «Deputirten der israelitischen Gemeinde mittelst Auszug des Protokolls zuzufer«tigen; — 2) hat der Herr Minister Freiherr von Eberstein übernommen, das «höchste Rescript an den Herrn Minister von Albini, nebst der legalisirten Ab«schrift der höchsten Declaration, zu befördern; und eben so 3) für die Ein«rückung der Bekanntmachung in das Regierungsblatt zu sorgen, zu welchem Ende «4) der Herr Minister von Eberstein priora zu handen genommen haben».

126) Diese Urkunde ist die dem hohen Congresse zu Wien am 10. Oct. 1814 vorgelegte Haupturkunde. (oben Anm. 106.)

127) Diese Bekanntmachung ist die im I. Bande des Großherz. Frankf. Regierungsblattes S. 609 f. enthaltene, der Denkschrift der israelitischen Gemeinde unter Num. IV der Beilagen beigefügte Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

Digitized by Google

§. 40.

Auf diesem streng gesetz- und vertragsmäsigen Wege war sonach nunmehr die Frankfurter israelitische Gemeinde durch Beendigung des bedingungsweise daran geknüpften Reluitionsgeschäftes ihrer Gemeindelasten zum Eintritt in die ihr durch das Organisations-Patent vom 16. August 1810 verheissenen [128]), und durch die Großherzogliche Urkunde vom 28. Dec. 1811 vollständig gewährten Gleichheitsverhältnisse mit ihren christlichen Mitbürgern gelangt. Die Großherzogliche Bekanntmachung dieser landesgrundgesetzlichen und vertragsmäsigen Umwandelung ihrer Verhältnisse vom 28. Dec. 1811 wurde dem am 2. Januar 1812 ausgegebenen 50. Blatte des Großherzoglichen Regierungsblatts verfassungs- und vorschriftsmäsig einverleibt; und am 3. Januar 1812 erfolgte auch für die Einwohner der Stadt und des Departements Frankfurt eine damit in Verbindung stehende besondere Bekanntmachung des Präfecten, Freiherrn von Günderrode, auf officiellem Wege, mittelst des Frankfurter Intelligenzblattes [129]). Die Art und Weise, wie, diesem allem vorgängig, die Israeliten, eben so,

128) Wenn der Anspruch der Frankfurter Juden auf den wirklichen Eintritt in das volle Frankfurter Bürgerrecht in der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung §. 20, 21 eine bloße Selbstfolge der Art. 11, 12 und 13 der Organisations-Urkunde v. 16. Aug. 1810 genannt wird, so dürfte diese Ansicht, seit dem 7. Febr. 1811 wenigstens, nicht als die Ansicht des Großherzogs und der Großherzoglichen Behörden betrachtet und geltend gemacht werden. Schon die officielle Rubrik der Großherzoglichen Verordn. v. 7. Febr. 1811 (Reg. Bl. Th. I, S. 293) beweist dieß. Wäre die, jener Darstellung zu Grunde liegende Ansicht richtig, so dürfte die Ueberschrift nicht lauten, wie sie lautet, nämlich: «Höchste Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend»; sondern sie müßte lauten, wie sie nicht lautet, nämlich: Höchste Verordnung, die Reluitionen der den Leibeignen, Schutzverwandten und Juden obliegenden besondern Lasten betreffend.

129) S. Anm. 106. — Diese Bekanntmachung ist um so wichtiger, als sie, verglichen mit Art. 13 der Großherzoglichen Verwaltungs-Ordn. v. 27. Oct. 1810 (Reg. Bl. Th. I S. 117), wodurch die Bürgerannahmen, nach den «noch bestehenden Grundsätzen, Observanzen und «Verordnungen», den Präfecten in der Regel anvertraut waren, zugleich den Beweis liefert, daß, der eigenen Ueberzeugung des Herrn Präfecten zufolge (vergl. Anm. 118), der Großherzog, während er sich der jederzeit von ihm reservirten, und daher selbst einen Bestandtheil der bestehenden Grundsätze und Verordnungen ausmachenden Befugniß, in wichtigen Fällen das Frankfurter Bürgerrecht selbst unmittelbar zu bewilligen, bediente, keine Abweichung von der Constitution beging. Von den die Juden ausschliessenden frühern Bestimmungen durfte nach Erscheinung des Organisations-Patents vom 16. August 1810 verfassungsmäsig nicht mehr die Rede seyn, und diese machten daher keinen Bestandtheil der «noch bestehenden Grundsätze, Observanzen und Verordnungen» aus. Vergl. Anm. 104. Auffallend ist es, daß die Berliner Juristen-Facultät (oben Seite 59), während sie einräumt, daß auf allen Fall der Fürst sich vorbehalten habe, das in der Regel vom Senat zu ertheilende Bürgerrecht in ausgezeichneten Fällen unmittelbar selbst zu ertheilen, gerade darin einen Anstoß findet, daß der Fürst diese Befugniß hier nicht in einem gewöhn-

Digitized by Google

wie sie an das städtische Rechneiamt die Summe von 150,000 fl. bezahlt hatten [130]), nunmehr, vor den Augen der gesammten Bürgerschaft, auf dem gesetzlichsten und offensten Wege den Bürgereid in die Hände der städtischen Municipal-Obrigkeit ablegten; — wie sie mit größter Bereitwilligkeit jeder Bürgerpflicht und jeder Theilnahme an öffentlichen Lasten sich unterzogen, — und die beglückenden, durch die mehr aufblühenden Bildungsanstalten der israelitischen Jugend im edelsten Sinne begünstigten Folgen, welche an die, ohne die geringste Spur widerstrebender oder mißwollender Gesinnung ihrer christlichen Mitbürger, bewerkstelligte Umwandelung ihrer Lage, und an die in allen Verhältnissen allmählig mehr oder weniger sich äussernde bürgerliche Rechtsgleichheit derselben sich schon sichtbar zu knüpfen anfingen, sind in den frühern gedruckten Darlegungen so erschöpfend auseinander gesetzt worden, daß es gegenwärtig nur einer Hinweisung auf jene bedürfen kann [131]).

---

lichen, sondern in einem wirklichen ausgezeichneten Falle ausgeübt habe; — und daß dieselbe den doch äusserst wichtigen Punct ganz übersieht, daß zu jener Zeit kein Frankfurter Senat mehr existirte.

130) Der jüdischen Gemeinde konnte es ohne Zweifel nicht zustehen, mit dem Fürsten über seine Souverainetäts- und Proprietäts-Verhältnisse zur Stadt Frankfurt zu rechten. Nach dem Buchstaben der Fürstlichen Verordnung v. 7. Febr. 1811 war die Reluition zur Sicherung des Staats und der Gemeinheiten verfügt worden, und wenn der Fürst von der jüdischen Gemeinde verlangt hätte, daß dieselbe das volle Reluitions-Quantum an Ihn, und nicht an das Frankfurter Rechneiamt zahlen solle, so würde die unbedenkliche Erfüllung dieses Verlangens der Gemeinde, die im Fürsten doch wenigstens den obersten Vormünder der städtischen Gemeinheiten erkennen durfte, nicht zum Vorwurf haben gereichen können. Aber der Fürst verlangte dieß nicht, und die jüdische Gemeinde leistete die Zahlung von 150,000 fl. nicht an Ihn, sondern an das städtische Rechneiamt. Ob letztere Behörde die empfangene Summe von 150,000 fl. zu städtischen Gemeinheitszwecken verwendete, oder ob, wie die von dem hochedlen Senat überreichte Darstellung § 22 berichtet, «die erste von der Judenschaft auf das Ablösungs-Capital geleistete Abschlagszahlung «von 150,000 fl. auf Rechnung des von dem Großherzog mit dem Kaiser Napoleon geschlossenen Domänenkaufs — — an die französische Regierung hingegeben wurde», — diese Frage hat mit der Controverse über die Rechtsverhältnisse der Juden, welche letztere hierin nichts ab- und nichts zuthun konnte, offenbar keine Verbindung.

131) Actenmäsige Darstellung u. s. w. S. XXIV folg. — Denkschrift vom 4. November 1816 S. 8 folg. — Ebendaselbst sind auch einige der frühern Einwürfe widerlegt, mit welchen man damals die Rechtsbeständigkeit der neuen Verhältnisse der israelitischen Bürger anzufechten hin und wieder den Versuch gemacht hatte, und welche sich zum Theil in §. 22 und 23 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung und in den übrigen Anlagen zur Gegenerklärung desselben vom 8. Mai 1817 wiederholt finden. In den neuesten Zeiten hat man (s. S. 37, oben S. 88, der dem hochedeln Senat zugekommenen Broschüre über die Ansprüche der Judenschaft) auch sogar daraus einen Einwurf herzuleiten versucht, daß durch eine Großherzogliche Verfügung vom 30. Januar 1812, «die «Judenschaft als besondere Gemeinde erhalten, und, zu Besergung deren inneren Verhält-

Digitized by Google

§. 41.

Auf ein späteres Ansinnen der Regierung, über den Restbetrag des Reluitions-Quantums von 290,000 fl. disponible Obligationen mit Coupons auf den Inhaber auszustellen, und in dieser Art die ganze Schuld abzutragen, willigte die israelitische Gemeinde mit so größerer Bereitwilligkeit ein, als sie durch diesen Schritt den

«nisse, eine eigene, aus Mitgliedern dieser Gemeinde zusammengesetzte Behörde ernannt «worden sey». Der hochedle Frankfurter Senat selbst soll, sicherm Vernehmen zufolge, in einem an die hohen Ministerien der allerhöchsten Europäischen Mächte gerichteten Schreiben vom September 1816 diesen Punct herausgehoben, und aus dem Umstande, daß die israelitische Gemeinde noch ihren eigenen, mit Gemeinde-Angelegenheiten, die jedoch keine Staats-Angelegenheiten sind, beschäftigten, von dem Senate aber mit dem Prädicat «politisch» belegten Vorstand, ihre eigene Gemeinde-Verfassung, — «ihre eigenen Gesetze, «ihre eigenen Stiftungen, ihr eigenes Gemeingut, ihre eigene Schulden-Verfassung, ihre «eigene Besteuerung, somit ihre eigenen Gemeineinkünfte, in ganz abgesonderter Adminis«stration» habe, den ohne Zweifel nicht ganz folgerechten Schluß gezogen haben, die Israeliten seyen überhaupt nicht «in die hiesigen bürgerlichen Verhältnisse vollständig einge«treten». Wie ungegründet dieser kaum zu verstehende Entwurf sey, bedarf keiner Entwickelung. Juden zu seyn, und daher eine besondere Gemeinde zu bilden, hörten die jüdischen Bürger durch ihren Eintritt in die Bürgerrechte so wenig auf, als die verschiedenen christlichen Gemeinden ihren Charakter als Gemeinden aufgeben müssen, weil ein gemeinschaftliches Band bürgerlicher Rechte und Pflichten alle Gemeinden, nicht zu einer einzigen Gemeinde, sondern zu einer einzigen Bürgerschaft vereinigt. Als besondere Gemeinde aber konnten und durften sie ihre auf diese besondere Gemeinde-Verhältnisse sich beziehenden Einrichtungen, Statuten, Stiftungen, Güter, Schulden, Beiträge und Revenüen, — abgesondert von den damit nicht in Widerspruch stehenden, allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen, Statuten, Stiftungen, Gütern, Schulden, Beiträgen und Revenüen, ohne Widerrede so gut haben und beibehalten, als jede andere Gemeinde solche hat, oder wenigstens haben könnte. An den allgemeinen bürgerlichen Lasten, namentlich an der auf der ganzen Bürgerschaft und Einwohnerschaft haftenden Schuldenlast hatten die Israeliten, wie vor ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht, so nach derselben, jeder Zeit gleichen Antheil mit ihren christlichen Mitbürgern genommen. Letzterer Umstand berichtigt zugleich ein durch S. 14 und 15 (oben S. 58 f.) des Berl. Gutachtens sich durchziehendes Mißverständniß. Die Verordn. v. 30. Jan. 1812 steht übrigens im 2. Bande des Regierungsblatts S. 9 ff. abgedruckt, und kein Unbefangener wird dieselbe lesen, ohne sich zu überzeugen, daß die Amtsverrichtungen der israelitischen Verwaltungsbehörde, welche nach §. 8 der Verordnung, und zwar unter «der Leitung und dem Vorsitz des Groß«herzoglichen Commissärs», sich, «mit Ausschluß aller eigentlich kirchlichen Religionssachen, «bloß auf die innern administrativen Geschäfte der israelitischen Religionsgemeinde, wie «auch auf sämmtliche Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten derselben», erstrecken sollte, keinen Widerspruch mit den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten in sich tragen konnten; während vielmehr, in Betreff der Schulanstalten und Schulfonds, die Beziehung auf die allgemeine Schul-Curatel, — in Betreff des Conscriptionswesens, die Beziehung auf die Präfectur und Mairie, — in Betreff der General-Rechnung, die Beziehung auf die Präfectur, gesetzlich ausgesprochen, und in Betreff des Curatelwesens ausdrücklich erklärt ward (§. 9), daß die hierin noch bestehen bleibende Ausnahme nur provisorisch beibehalten werde.

Digitized by Google

Großherzog der Nothwendigkeit zu überheben glauben durfte, seine Unterthanen mit drückenden Lasten, welche sonst der zunehmende Drang der Zeiten unvermeidlich herbeigeführt haben würde, und insbesondere mit Ausschreibung eines zunächst und vornehmlich der Stadt Frankfurt zur Last fallenden neuen Zwangsanlehens zu beschweren.

Auf diese Weise berichtigte die israelitische Gemeinde ihre volle übernommene Verbindlichkeit [132]); worauf in dem am 11. October 1812 deßfalls erschienenen Großherzoglichen Rescripte erklärt ward: «daß nunmehr die Schuld der Gemeinde und ihre Verpflichtung getilgt und erfüllt seye, und ihr nichts mehr in Beziehung auf das verliehene Bürgerrecht zu leisten obliege».

Dritte Periode.

Seit Auflösung des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42.

In dem ruhigen Zustande unbestrittenen Besitzes und Genusses der Frankfurter Bürgerrechte befand sich, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgehet,

132) Wie offen und gesetzlich auch hierbei wieder und bei den daran sich schliessenden Dispositionen über die Obligationen gehandelt wurde, beweist unter andern folgende «An den «Vorstand der israelitischen Gemeinde dahier» gerichtete officielle Eröffnung: «Dem Vorstand der israelitischen Gemeinde dahier wird in Gefolg höchsten Rescripts d d. Fulda «den 11. Oct. d. J. ohnverhalten, daß die von der Gemeinde unterm 1. Oct. 1812 ausgestellte Obligation von funfzig Tausend Gulden, nicht minder die Obligationen Num. 1 «bis 8 incl., jede von Zehn Tausend Gulden, unterm 30. Nov. von Seiten der General-Casse an den Herrn Staats- und Finanz-Minister Grafen von Benzel-Sternau Excellenz «cedirt worden seyen, wobei ich zugleich in Gefolg obangezogenen höchsten Rescripts zu «erklären habe, daß durch die geschehene Cession der vorgedachten Obligation die directe «Verbindlichkeit der Gemeinde für den Betrag gegen das Gouvernement in so fern erfüllt, «respective aufgehoben, und deren zur Erlangung der bürgerlichen Rechte contrahirten Schuld, so viel die cedirten Obligationen betrifft, als getilgt, bezahlt und «erloschen zu betrachten seye, als gedachte Gemeinde denen Cessionärs richtige Zahlung «leisten werde. Wobei sich jedoch ausdrücklich vorbehalten wird, daß auf den unverhofften «Fall, daß eine solche Cession nicht, oder nicht hinreichend von der Gemeinde honorirt «und deßfalls von dem Cessionär eine Regreßnahme an die Staatscasse erhoben wird, der «rechtliche Rückgriff an die Gemeinde und an alle aus der alsdann wieder für das Gouvernement in ihre volle Kraft tretenden Verschreibung herrührenden Rechte eintreten, indem nur wirkliche Bezahlung derselben, sie geschehe unmittelbar an die Staatscasse «oder mittelbar durch die Einlösung der Cession, die Schuld löscht.

«Frankfurt den 4. December 1812.

«Der Staatsrath, Geheime Finanz-Referendair «und General-Cassirer Georg Steitz».

Digitized by Google

die Frankfurter israelitische Gemeinde, als nach den entscheidenden Siegen der höchsten Alliirten, im Herbste des Jahrs 1813, das Großherzogthum und die Großherzogliche Stadt Frankfurt von den verbündeten Heeren besetzt ward [133]). Seit dieser Epoche aber, und vornehmlich seitdem mit dem Anfange des Jahrs 1814 der Rücktritt der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, in eine eigene einstweilige Verwaltung, unter der fortdauernden obern Leitung des General-Gouvernements und des obersten Verwaltungs-Departements [134]), statt gefunden hatte, fing man allmählig an, die erworbenen Bürgerrechte der israelitischen Gemeinde, wenigstens factisch, nicht in vollem Umfange gelten zu lassen. Da, wie aus der actenmäßigen Darstellung des Bürgerrechts der Frank-

133) Durch eine Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Prinzen Philipp von Hessen-Homburg vom 6. November 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 209 f.) ward zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die verbündeten Mächte «das Großherzogthum Frankfurt «und die Fürstlich-Isenburgischen Lande in militärischen Besitz genommen», und diesen Prinzen «als General-Gouverneur beider Staaten aufgestellt haben». Vergleiche Anm. 92.

134) Die in Anm. 133 angeführte Bekanntmachung vom 6. November 1813 besagte in Beziehung auf das gesammte Großherzogthum Frankfurt und das Fürstenthum Isenburg: «Alle obrigkeitlichen Personen und Staatsbeamte erwähnter Lande werden provisorisch «beibehalten; — — Sämmtliche Behörden werden die Verwaltung unter meiner Ober«leitung fortführen, und mir für die pünctliche Befolgung aller jener Anordnungen, «die ich zu treffen für nöthig finden werde, verantwortlich gemacht». In diesem Verhältnisse der öffentlichen Behörden zum General-Gouvernement, machte auch die mit dem 1. Januar 1814 bewerkstelligte Trennung der Stadt Frankfurt von den übrigen Theilen des sich auflösenden Großherzogthums so wenig eine Veränderung, daß vielmehr die dieserwegen erlassene höchste Verordnung vom 14. December 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 235) ausdrücklich bestimmte: — «2) die somit von dem Großherzogthum zu trennende «Stadt Frankfurt nebst Gebiet bleibt aber ganz vollkommen in ihren seitherigen «Verhältnissen zu den verbündeten allerhöchsten Mächten, zu dem obersten Ver«waltungs-Departement und zu dem General-Gouverneur». Dieses Verhältniß dauerte, wenigstens in Beziehung auf das General-Gouvernement, ununterbrochen fort, bis durch Art. 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 die Stadt Frankfurt, welche zwar früher schon (vergl. Anm. 144) in mehrerer Rücksicht der Behandlung, wie der Benennung einer freien oder wenigstens einer der Freiheit zurückzugebenden Stadt sich zu erfreuen hatte, deren Freiheit aber bis dahin noch nicht völkerrechtlich ausgesprochen, sondern sogar, wie aus Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses Abth. I, S. 81 ff. hervorgehet (vergl. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. II, S. 80, 82 ad b, 129, 135 ff.), noch einige Zeit hindurch sehr problematisch war, von den Europäischen Mächten ex jure novo definitiv für eine freie Stadt erklärt, und, in Folge dieser Veränderung, am 20. Juni 1815 von dem Verhältnisse zu dem bis dahin bestandenen General-Gouvernement entbunden ward. S. die deßfalls ergangene Bekanntmachung des hochedeln Senats vom 20. Juni 1815 (Actenmäßige Darstellung Beil. XXI).

Digitized by Google

furter Israeliten §. 5 (S. XXXII. — XXXVII) mit mehrerem zu ersehen ist, bei immer sich vermindernder Unbefangenheit der Ansichten, die anfänglich aufs entschiedenste, zum Theil officiell laut gewordenen, streng rechtlichen Stimmen ruhiger und billiger Beurtheiler [135]) nicht beachtet wurden, so kam es, daß in dem nach mehreren fruchtlosen Zwischenversuchen zu Stande gediehenen vierten, in den meisten Puncten zwischen dem Senat und dem Bürgerausschuß verglichenen Constitutions-Projecte, auf welchen eine, nie zum Vollzug gekommene, modificirende Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements vom 19. Juli 1814 sich bezog, der Rechtsverhältnisse der Israeliten, als solcher erwähnt ward, die nicht bestimmt und rechtlich geordnet, sondern erst noch nach Ermessen zu bestimmen seyen [136]). Da die obern Gouvernements-Behörden, in dem dama-

135) Hierher ist besonders diejenige officielle Aeusserung zu rechnen, welche in einer Denkschrift der aus 13 Mitgliedern bestehenden, im Anfange des Jahrs 1814 niedergesetzt gewesenen Organisations-Commission enthalten war. — S. Actenmäßige Darstellung, Beil. VIII und Denkschrift Beil. V. — Ueberhaupt ist nicht nur in Ansehung der damaligen Zeiten, sondern auch in Betreff der Gegenwart nicht zu verkennen, daß die Frankfurter Israeliten, der künstlich wider sie hier und da angeregten und möglichst verbreiteten Abneigung ungeachtet, doch sich des Wohlwollens vieler, durch Rechtlichkeit und ruhige Sinnesart rühmlichst ausgezeichneten Frankfurter Bürger aus allen Ständen, und insbesondere auch aus dem durch Bildung und ächte Aufklärung höchst achtungswürdigen Handelsstande, auch gegenwärtig nicht weniger zu erfreuen haben, als dieß zur Zeit des Großherzogthums der Fall war.

136) Die Worte des § 4 dieses Entwurfs sind: «Wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-«Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Verwandten und der Behandlung der zu den letz-«tern gehörigen Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten». Daß, wie aus Art. 46 der W. C. A. aufs unbezweifeltste hervorgeht, diesem gesammten Entwurfe, so wie allen darauf sich beziehenden Verfügungen von dem hohen Wiener Congresse die Bestätigung nicht ertheilt worden sey, und daß daher jetzo nur historisch noch davon die Rede seyn könne, ist in der im Julius 1816, mit der ersten, ihr beigefügten Ausgabe der Constitutions-Ergänzungsacte, öffentlich in Frankfurt verbreiteten, so betitelten «Darstellung «derjenigen Ansichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der Löbl. Bürgerschaft «zur Commission der XIII erwählten Deputirten bewogen haben, dem von dieser Com-«mission abgefaßten Gutachten beizustimmen», — mit folgenden Worten (S. 12) aufs bestimmteste ausgesprochen worden: «Mit dem 9. Junius 1815 beginnt eine ganz neue Epoche «unserer Geschichte. Die Stadt Frankfurt ward sammt ihrem Gebiete für frei erklärt; «keine Verfügung des obersten Verwaltungsrathes, keine Ansicht des General-Gouverne-«ments für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt, in dem Verfassungswesen unserer «Vaterstadt, ward von dem hohen Congresse zu Wien bestätigt, keiner der verschiedenen «Constitutions-Entwürfe genehmigt, u. s. f.» Schon unter dem 7. Octob. 1815 hatten die Herren Doctoren der Rechte Dietz, Brack, Häberlin, Jassoy, Claus, Kappes und Behrends, in einer, in eignem und mehrerer ihrer Collegen Namen, dem Senate übergebenen gedruckten Vorstellung, das nämliche, in beinahe noch stärkern Ausdrücken, geäussert. Vergl. Klüber's Uebers. der diplom. Verh. Abth. 1 S. 85.

Digitized by Google

ligen Drange vielfältiger, allgemeinerer Beschäftigungen und Sorgen, welche denselben eine genaue und vollständige Prüfung und Uebersicht der hierbei obwaltenden besondern Rechts- und Sachverhältnisse nicht gestatteten [137]), der israelitischen Gemeinde keinen unmittelbaren Beistand gewähren konnten, so blieb der letztern, besonders seitdem sie auf ihr an das oberste Verwaltungs-Departement gerichtete Gesuch ohne Hülfe gelassen und an die städtischen Behörden gewiesen wurden [138]), kein anderes Mittel übrig, als durch einige nach Wien abgeordnete Bevollmächtigten den gerechten Schutz des damals in dieser Hauptstadt sich versammelnden hohen Congresses, zum Behufe der Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, unterthänigst anzurufen.

§. 43.

Diese, nothgedrungen von Seiten der Frankfurter Israeliten ergriffene Maasregel konnte, der Natur der Verhältnisse nach, nicht auf einem Wunsche derselben nach Erwerbung neuer, ausser der Grenze ihres bisherigen rechtmäsigen Besitzes liegender Rechte beruhen, sondern der Grund und Zweck derselben war einzig und allein der Wunsch nach Hülfe gegen eine aus Mißverstand und befangener Ansicht wider sie versuchte Verdrängung aus bereits besessenen und längst erworbenen Rechten. Die dem hohen Congresse durch die Deputirten der israelitischen Gemeinde, und zwar unter Beifügung der über die Aufnahme dieser Gemeinde in die Frankfurter Bürgerrechte sprechenden Haupturkunde vom

---

137) Man vergleiche die, Anm. 111 angeführte Stelle aus der Historisch-juridischen Entwickelung u. f. f. S. 32. — Das am 9. Dec. 1813 verfügte Verbot des General-Gouvernements und obersten Verwaltungs-Departements, die Obligationen und Zinsen einzulösen, ist wahrscheinlich weniger hierdurch, als durch diejenigen, sehr nahe liegenden Motive zu erklären, welche S. XXXIII der Actenmäß. Darstell. angegeben sind. Auch eine allgemeine Verordnung verwandten Inhalts vom 28. Nov. 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 221) scheint dieß zu bestätigen. Auf allen Fall bedürfen die in §. 22 der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung über diesen Punct enthaltenen Aeusserungen keiner Widerlegung.

138) In dem §. 26 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung wird diese mit dem vierten 1814er Constitutions-Entwurf in nächster Beziehung stehende Resolution des obersten Verwaltungs-Departements v. 7. Sept. 1814, welche mit der Vorstellung v. 5. desselben Monats, worauf sie erfolgte, der actenmäsigen Darstellung unter Num. IX und X der Anlagen beigefügt ist, noch jetzt «eine entscheidende Resolution» genannt, durch welche die Frankfurter Israeliten gewissermaßen rechtskräftig verurtheilt seyn sollen, sich alles gefallen zu lassen, was man über sie verhängen will. Die Art, wie §. 26 der gedachten Darstellung den Vorgang erzählt, kann dem Urtheile des unbefangenen Lesers ohne weitere Erläuterung überlassen werden. Vergl. übrigens Anm. 136.

Digitized by Google

28. December 1811, unterthänigſt überreichte Vorſtellung vom 10. Oct. 1814 [139]) enthielt daher die Bitte der Gemeinde, «daß ihre durch den am 28. December «1811 mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt unter «den Augen der ganzen Bürgerſchaft errichteten feierlichen Vertrag wohlerworbenen «Bürgerrechte in ihrem ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten werden «mögen». Se. Durchlaucht der Königlich-Preuſſiſche Herr Staatskanzler Fürſt von Hardenberg, Höchſtdeſſen gerechteſter Unterſtützung eben dieſe Deputirten die Angelegenheit der iſraelitiſchen Gemeinde unterm 12. Mai 1815 unterthänigſt empfahlen [140]), geruheten den letztern unterm 18. deſſelben Monats gnädigſt zu eröffnen, «daß es in Rückſicht der Gerechtſame, welche die jüdiſchen Einwohner «der Stadt Frankfurt aus einem beſondern mit dem vorigen Landesherrn am «28. Dec. 1811 errichteten, und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen «berechtigt ſind, der Preuſſiſchen Interceſſion bei dem Congreſſe gar nicht bedarf, «indem die Verhältniſſe der Frankfurter Judenſchaft, als geſetz- und rechtmäſig «feſtſtehend, nicht bezweifelt werden können [141])». Der Frankfurtiſche ſtädtiſche

139) Denkſchrift der iſrael. Gemeinde Beil. VI. — Actenmäſige Darſtellung Beilage XI. — Klüber's Act. des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 396 f. — Die Mißverſtändniſſe, welche der bei Klüber a. a. O. S. 397 f. vorkommenden Anm. *) zu Grunde liegen, ſind durch die früher in dieſen Blättern enthaltene Entwickelung (ſ. §. 27, 28) vollſtändig berichtigt.

140) Actenmäſige Darſtellung Beilage XII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Band VI, S. 415.

141) Actenmäſige Darſtellung Beilage XIII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, Seite 417. — Die eben ſo edle, als gerechte Aeuſſerung Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg ſteht, vielleicht ſcheinbar, aber auch höchſtens nur ſcheinbar, in einem Widerſpruche mit jenen Aeuſſerungen, welche, aus ihrem natürlichen Zuſammenhang geriſſen, in §. 24 der von dem hochedlen Frankf. Senat überreichten Darſt. Sr. Durchl. zugeſchrieben werden, und welche der Verf. jener Darſtell. gerade deßwegen als eine «herzerhebende Erklärung» ſchildert, weil er ſie in einem andern Sinne, als dem ihres erlauchten Urhebers, aufgegriffen hat. Der dem §. 24 der erwähnten Darſtellung zu Grunde liegende unbegreifliche Mißverſtand verdient daher eine nähere Beleuchtung. In einem Additional-Artikel zu dem zwiſchen Sr. Maj. dem König von Preuſſen und der Krone Frankreich zu Paris geſchloſſenen Frieden vom 30. Mai 1814, war ſtipulirt worden: «Quoique le traité de paix conclu à Bâle le 5 Avril 1795, celui de Tilsit du 9 «Juillet 1807, la convention de Paris du 20 September 1808, ainsi que toutes «les conventions et actes quelconques conclus depuis la paix de Bâle entre la «Prusse et la France, soient déja annullés de fait par le présent traité, les hau«tes parties contractantes ont jugés néanmoins à propos de déclarer encore ex«pressement que lesdites traités cessent d'être obligatoires pour tous leurs arti«cles, tant patents que secrets, et qu'elles renoncent mutuellement à tout droit «et se dégagent de toute obligation qui pourraient en de découler». In unver-

Digitized by Google

Herr Deputirte, für welchen die dem hohen Congresse am 10. October 1814

kennbarer Rücksicht auf diesen Additional-Artikel vom 30. Mai 1814 äusserte Seine Durchlaucht der Fürst von Hardenberg unterm 29. October 1814 (Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. II, S. 136, 137), auf Anlaß einer, mehrere völkerrechtliche Verschiedenheiten von Territorial-Veränderungen der letztern Jahre betreffenden Bemerkung des Königlich-Baierischen Herrn Bevollmächtigten, «daß, wenn gleich Preussen «die Abtretung der im Tilsiter Frieden benannten Provinzen anerkannt habe, es gleich«wohl keineswegs weder in Ansehung Braunschweigs, noch Hessens, noch Oldenburgs, «noch in Ansehung aller der unter die 32. französische Militär-Division gezogenen Lande, «eine Anerkennung vorgenommen habe; und müsse er hiermit feierlich erklären, daß auch «Anspach und Baireuth nicht von Preussen als dem Hause Baiern anerkannt angesehen «werden könne, vielmehr dieses noch auf eine gütliche Uebereinkunft mit Baiern auszu«setzen sey, ohne damit zu erkennen geben zu wollen, daß man die Absicht habe, diese «Provinzen zu vindiciren; denn alle mit Frankreich seit 1792 abgeschlossenen Verträge «seyen für vernichtet erklärt worden. Nach diesem Grundsatz sey auch in Deutschland «zu verfahren, und Preussen müsse feierlich erklären, daß es in keine Einrichtung willi«gen werde, als in eine solche, wodurch die kleinern Staaten in Schutz genommen «würden. Der einzige, als gesetzmäßig anzunehmende, Zustand in Deutschland sey der, «in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Haupt-Deputations-Abschluß von «1803 gesetzt worden». Aus dieser Erklärung Sr. Durchlaucht weiß der Verfasser der oben benannten Darstellung in §. 24 derselben, ohne auch nur ahnden zu lassen, daß nicht von einer einseitigen und gewaltsamen Vernichtung von Verträgen, sondern von einer Vernichtung von ältern Staatsverträgen durch neuere Staatsverträge die Rede sey, Argumente gegen die Gerechtsame der Frankfurter Juden zu entlehnen, indem er die aus ihrem Zusammenhange, worin sie nur auf Territorial-Verhältnisse sich beziehen, gerissenen Worte des Fürsten, «Alle mit Frankreich seit 1792 abgeschlossenen Verträge seyen «für vernichtet erklärt worden; — nach diesem Grundsatz sey auch in Deutschland zu «verfahren; — der einzige, als gesetzmäßig anzunehmende, Zustand in Deutschland sey der, «in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Haupt-Deputations-Abschluß von «1803 gesetzt worden»; — auf den ohnehin in eine ganz andere Classe von Verträgen gehörigen Reluitionsvertrag der Frankfureer jüdischen Gemeinde und die erworbenen Bürgerrechte derselben, offenbar gegen den Sinn der Fürstlichen Worte, anzuwenden sucht. Auf eine gleich gewaltsame Weise beziehet derselbe in dem nämlichen §. 24 eine, gerade die völkerrechtliche Verschiedenheit der Verhältnisse der Hansestädte und der Stadt Frankfurt ins hellste Licht stellende, Aeusserung Sr. Excellenz des Königlich-Preussischen Ministers, Freiherrn von Humboldt, über die Lage der Hansestädte (s. Anm. 92) auf die Stadt Frankfurt; indem er weiter eine gleichfalls aus ihrem Zusammenhange gerissene Aeusserung Sr. Excellenz des Königlich-Hannöverischen Herrn Bevollmächtigeen, Grafen von Münster, beifügt, um aus diesen combinirten Aeusserungen eine Reihe von Folgerungen abzuleiten, welche den edlen Gesinnungen jener, von Gerechtigkeit und weisester Schonung gegen wohlerworbene Gerechtsame beseelten Staatsmänner aufs schneidendste zuwiderlaufen. Eine nähere Zergliederung dieser Folgerungen, so wie der mit ähnlichen unrichtigen Deutungen und irrigen Beziehungen und Analogien erfüllten §. 25 und 26 der Darstellung, scheint, nach dem bisher klar Nachgewiesenen, überflüssig zu seyn, besonders da die Anm 136, 137 und 138 schon mehrere jener Irrthümer berichtigen. Verwundern darf man sich jedoch über Argumentationen solcher Art, wie sie in §. 24 — 26, und noch an vielen andern Stellen der Darstellung vorkommen, um so weniger, da der hochedle Frankfurter Senat selbst, in einem an Ihre Hochfürstliche Durchlauchten die

Digitized by Google

überreichte Vorstellung der israelitischen Abgeordneten kein Geheimniß war [142]), legte dadurch, daß er in der ganzen Periode vom 10. October 1814 bis zum 1. Junius 1815 der Reclamation der Israeliten nicht ein Wort entgegen setzte, aufs klarste an den Tag, daß sich mit Rechtsbestand nichts dagegen einwenden lasse. Wenn derselbe unterm 1. Junius 1815 in einer, auf gar keinen eigentlichen Rechtsgrund gestützten, und nur die Ansicht und das Verfahren des vormaligen Großherzogs von Frankfurt im Allgemeinen als unzweckmäsig und für die Juden selbst nachtheilig charakterisirenden Erklärung zum sechsten Conferenz-Protokolle der Herren Bevollmächtigten der Fürsten und Städte Deutschlands [143]), von welcher er selbst in einer weitern, zum zehnten Conferenz-Protokolle gegebenen berichtigenden Schlußerklärung vom 5. desselben Monats [144]) officiell auf-

---

Fürsten von Metternich und von Hardenberg, in Erwiederung der Erlasse vom 8. und 13. Nov. 1815 (Denkschrift Beil. XI und XII) gerichteten Schreiben, sicherm «Vernehmen nach, die Worte des Art. 46 der Wiener Congreßacte: «La ville de Francfort avec son territoire tel qu'il se trouvoit en 1803 etc.», welche offenbar bloß eine geographische Bestimmung des Gebiets und einen Ausschluß der nach dem J. 1803 oder vielmehr seit 1806 dazugeschlagenen Besitzungen, aussprechen, mit folgenden Worten officiell interpretirt haben soll: «Die europäische Congreßacte spricht deutlich aus, daß die «Stadt Frankfurt — also auch ihre Bürger, in den Stand von 1803 versetzt «seyn sollen. Damals hatten die christlichen Bürger wohlerworbene Rechte u. s. w.» Argumentationen solcher Art brauchen nur angeführt, nicht aber beleuchtet zu werden. Eben so wenig bedürfen die den Israeliten, die sich ähnlicher Argumentationen freilich nie bedient haben, in der Gegenerklärung des hochedeln Senats und deren Anlagen (s. z. B. §. 30 — 32 der Darstellung) gemachten Vorwürfe «vermessener und strafbarer Verdrehungen und «Mißdeutungen» einer Widerlegung. Vergl Anm. 108.

142) Diese, schon an und für sich, mehr als bloß wahrscheinlich zu nennende Thatsache gehet aus §. 28 der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung klar hervor, indem daselbst die Note dieses Herrn Bevollmächtigten vom 1. Juni 1815 mit dem Prädicate eines «ausdrücklichen Widerspruchs und schriftlicher Verwahrung» gegen die an den Congreß gelangten «Beschwerden und Anträge der Judenschaft» belegt wird.

143) Actenmäsige Darstellung Beilage XIV. — Klüber's Acten des Wiener Congresses Band II, S. 463.

144) Actenmäsige Darstellung Beilage XV. — Klüber's Acten des Wiener Congresses Band II, S. 541. — Dieses Schluß Votum, wie es bei Klüber genannt wird, ist auch deßwegen merkwürdig, weil der Frankfurtische Herr Deputirte, welcher, nach erfolgtem Beitritt der mit nächstem ex jure novo definitiv für frei zu erklärenden und einstweilen schon als frei behandelten Stadt Frankfurt (vergl. Anm. 143) zu dem Wiener Vertrag v. 27. April 1815 (Klüber's Acten des W. C. Band II, S. 273 ff.), wirklich schon an den mit dem 23. Mai 1815 beginnenden Conferenzen der übrigen deutschen Herren Bevollmächtigten thätigen Antheil genommen hatte, in dieser Erklärung das Verhältniß, worin sich die Stadt Frankfurt zu den allerhöchsten verbündeten Mächten, als den Ver-

Digitized by Google

serte, daß solche «bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand «gemacht werden möchten, vorzubeugen», — den Reclamationen der Israeliten eine Art allgemeinen Widerspruchs entgegenstellte: so beweist der Erfolg zur Genüge, daß die allerhöchsten Congreß-Mächte diesen Widerspruch in keinem Sinne für erheblich geachtet haben.

§. 44.

Die Entscheidung des erlauchten Wiener Congresses, in Betreff der Reclamation der Frankfurter Israeliten und der eben erwähnten, dieser Reclamation entgegen gestellten Verwahrung des städtischen Herrn Bevollmächtigten [145]), ging, Namens des Congresses, durch das Organ Sr. Durchlaucht des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Staats- und Conferenz-Ministers, Fürsten von Metternich, als Präsidenten des Congresses, an dem nämlichen Tage, an welchem die Congreßacte selbst unterzeichnet ward, am 9. Junius 1815, sowohl dem städtischen Herrn Deputirten, als auch den Abgeordneten der israelitischen Gemeinde, mittelst zweier besonderer, höchst verehrlicher Erlasse zu. Der erstere dieser beiden Erlasse [146]), welchem der mit dem Art. 46 der Wiener Congreßacte wörtlich übereinstimmende Art. 80 des Conferenz-Protokolls der Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte als Anlage beigefügt war [147]), wurde von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich Selbst, in Höchstdessen anderm, unter demselbigen Tage an die israelitischen Deputirten ergangenen Erlasse [148]) mit dem Namen des für

---

leihern und Wiederherstellern ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, befand, aufs offenste, und mit jenem Dankgefühle ausspricht, welches diese, in ihrer Art einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel (s. Anm. 92) erzeugen mußte.

145) S. Anm. 142 und §. 28 der vom hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses, Abth. 3 S. 386 oben

146) Actenmäßige Darstellung Beilage XVIII. Denkschr. der isr. Gem. Beilage IX. Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI, S. 421 f.

147) Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI, S. 423. Wenn eben daselbst, in der Anm. *), so wie früher S. 419 die, auch in Klüber's Uebersicht des diplom. Verhandl. des Wiener Congresses Abth 3 S. 388 wiederholte, unrichtige Behauptung aufgestellt wird, dieser Artikel 80 des Conferenz-Protokolls (oder Art. 46 der W. C. A.) sey die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich mit dem Namen «Selbstständigkeitsact» belegte Urkunde, so erhält dieser Irrthum in Anm. 149 seine vollständige Beleuchtung und Berichtigung

148) Actenmäsige Darstellung Beilage XIX. — Denkschr. der isr. Gem. Beilage X. Klüber's Acten des Wiener Congresses Band VI, S. 418 f.

Digitized by Google

die freie Stadt Frankfurt ausgefertigten Selbſtſtändigkeitsacts belegt [149]). In dieſem Selbſtſtändigkeitsact erklärten Se. Durchlaucht, als Organ des hohen Congreſſes,

149) In dem höchſtverehrlichen Erlaſſe Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich an die iſraelitiſchen Deputirten vom 9 Juni 1815 «wird denenſelben zu erkennen gegeben, daß «in dem Selbſtſtändigkeitsact, der für die freie Stadt Frankfurt unterm 9. dieſes «ausgefertigt worden iſt, dem Magiſtrat auferlegt worden ſey, alle wohlerworbenen Rechte «jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu ver«meiden». Se. Durchlaucht, ohne Widerrede der authentiſchſte Interprete Höchſteiner eignen Worte, belegt alſo mit der Benennung «Selbſtſtändigkeitsact» eine Urkunde, welche

a) für die freie Stadt Frankfurt unterm 9. Juni 1815 ausgefertigt worden, und worin

b) dem Magiſtrat auferlegt worden, alle wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu vermeiden. Dieſe von Sr. Durchlaucht ſelbſt angegebenen charakteriſtiſchen Kennzeichen finden ſich einzig und allein aufs allervollſtändigſte vereiniget in dem von Sr. Durchlaucht unterm 9. Juni 1815 dem ſtädtiſchen Herrn Bevollmächtigten zugegangenen Schreiben, worin es wörtlich heißt, die hohen Mächte müſſen «auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von «Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde». Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß dieſes Schreiben Sr. Durchlaucht, welchem Art. 80 des Conferenz-Protokolls als Anlage beigefügt war, diejenige Urkunde ſey, welche der Fürſt mit der Benennung «Selbſtſtändigkeitsact» bezeichnete. Die Gründe, warum Herr Klüber, anſtatt dieſe, bei Vergleichung beider Hochfürſtlichen Schreiben vom 9. Juni 1815 ſich von ſelbſt aufdringende, und überdieß, da die Stadt Frankfurt, mittelſt jener Urkunde, durch die ihr darin angekündigte Aufhebung des General-Gouvernements (Anm. 134) in den wirklichen Genuß der Selbſtſtändigkeit immittirt ward, jedem Unbefangenen nahe liegende Ueberzeugung zu theilen, lieber den Art. 80 des Conferenz-Protokolls gewaltſam zum Selbſtſtändigkeitsact umprägte, und zu dieſem Behufe, um das Unrichtige als richtig darzuſtellen, die ſonderbare und höchſt gewagte Hypotheſe aufſtellte,

a) daß in das an die iſraelitiſche Gemeinde erlaſſene «Schreiben irgend ein Canzlei-Verſehen ſich eingeſchlichen habe» (Klüber's Ueberſicht der Verhandl. des Wiener Congr. Abth. 3 S. 387);

b) «daß das documentum relatum (der Selbſtſtändigkeitsact) dasjenige nicht enthalte, «was es nach dem referens (dem an die Judenſchaft ergangenen Schreiben) enthalten «ſollte» (ebendaſ. S. 388, 389); — ſollen hier nicht unterſucht werden. Gewiß aber darf als ſtreng erwieſen angeſehen werden, daß Herr Klüber hier geirrt habe, und daß daher alle, an den erſten Irrthum ſich reihenden folgenden Irrthümer und harten Anſchuldigungen gegen die Juden, welche, ſeit der erſten Erfindung durch Herrn Klüber, ſehr vielfältige und bereitwillige Aufnahme gefunden, und recht eigentlich Wurzel gefaßt haben, wie ſie ſich dann auch durch die Anlagen zur Gegenerklärung des hochedeln Senats hier und da verflochten, durchaus und gänzlich grundlos ſeyen. In einem, mit ſo genannten «berichtigenden Noten zum Text» verſehenen «Erneuerten Abdruck eines Gutachtens «der Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gießen, die Ver«theidigung der Anmaßung der Frankfurter Juden-Gemeinde auf das Bürgerrecht der «freien Stadt Frankfurt betreffend. — 1817». 8. geht der namenloſe Commentator, welcher (in der Vorrede) zwar wohl erlaubt, daß man einer deutſchen Juriſten-Facultät die Frage über den Rechtsbeſtand der Frankfurter iſraelitiſchen bürgerlichen Verhältniſſe zur Begutachtung vorlegen dürfe, aber dabei als unerläßliche, ſich von ſelbſt verſtehende Bedingung fordert, daß die Facultät, welche wiſſen müſſe, «daß dieſen

dem städtischen Herrn Deputirten, daß die allerhöchsten Mächte «auf Erhaltung «aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest bestehen, damit jede

«Orientalen jede Anlage zur Formirung gleicher Rechtsansprüche in jedem christl. Staate «ermangelte», die Frage, es sey mit oder wider Ueberzeugung, zum Nachtheil der Israeliten pflichtmäßig zu beantworten habe, in seinem «nur der Ehre, der Wahrheit «und dem Rechte gewidmeten Kopf und Herzen», so weit, daß er von dem wirklichen, durch Se. Durchlaucht den Fürsten von Metternich Höchstselbst mit diesem Namen belegten Selbstständigkeitsact, dessen die Gießener Facultät mit dem gleichen authentischen Namen erwähnt hatte, in Note 80 (S. 83) sagt: «Daß dieses Schreiben vom 9. Juni 1815 die Selbstständigkeitsacte von Frankfurt nicht ist, daß vielmehr die Juden diesen Namen erst erfunden haben und diese Rechtsfacultät sich dadurch zu einem «Affen der Juden herabwürdigt, ist gleichfalls nun bekannt».

Geschichtlich muß bemerkt werden, daß, bevor Herr Klüber die Entdeckung gemacht hatte, der Selbstständigkeitsact sey nicht der wirkliche Selbstständigkeitsact, sondern die Anlage des Selbstständigkeitsacts sey der Selbstständigkeitsact selbst, in der Stadt Frankfurt selbst Niemand auf diese Entdeckung verfallen war. Vielmehr wurde sehr häufig des wahren Selbstständigkeitsacts unter diesem seinem durch des Fürsten von Metternich Durchl. authentisch ihm beigelegten Namen, und unter ausdrücklicher Unterscheidung von dem Art. 46 der Wiener Congreßacte, aufs bestimmteste erwähnt. Ueber diese Thatsache kann man sich beispielsweise beziehen auf die schon oben Anm. 136 angeführte, von den Herren Doctoren der Rechte Joh. Goetlieb Dietz, Abraham Brack, Ernst Michael Häberlin, Ludwig Daniel Jassoy, Johann Georg Claus, Johann Kappes und Johann Conrad Behrends, in eignem und mehrerer ihrer Collegen Namen, am 7. October 1815 an den Senat übergebenen gedruckten Vorstellung, worin die Selbstständigkeitsacte, und zwar unter diesem Namen, als eine zugleich mit dem Artikel 46 der Wiener Congreßacte «unabänderlich die allgemeinen Grundsätze, auf welche Frankfurts künftige Staatsverfassung «gebaut werden soll», bestimmende, und Frankfurts «neuer politischer Wiedergeburt «zum Grunde liegende», daher «eine neue Epoche eröffnende» Urkunde, in extenso «abgedruckt ist; ferner auf des Herrn Doctors J. G. Dietz «Anmerkungen über einige Stellen des im Jahr 1814 gedruckten Constitutions-Entwurfs» Seite 8; — auf dessen kleine Schrift: «Auch ein Wort an den Herrn von Fichard» Seite 6; — auf Herrn J. C. von Fichard's kleine Schrift: «Seinen Mitbürgern» Seite 8; — auf die von dem evangelisch-lutherischen Prediger-Convent im Druck herausgegebenen Vorstellungen an den hochedeln Senat S. 34. In allen diesen und ohne Zweifel noch in manchen andern Schriften wird, wie Recht ist, das an den städtischen Herrn Bevollmächtigten gerichtete Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich vom 9. Juni 1815 mit dem Namen «Selbstständigkeitsacte» belegt, und neben dem Art. 46 der Wiener Congreßacte als das gesetzliche Hauptfundament der zu errichtenden Stadtverfassung betrachtet. Daß diese Selbstständigkeitsacte übrigens nur eine Note des Herrn Fürsten von Metternich sey, von welcher, ihrer Bestimmung nach, im Voraus die «auch im gegenwärtigen Fall «vollkommen bestätigte» Erwartung zu hegen sey, «daß dieselbe lediglich auf anderwärts «begründete Rechtsverhältnisse verweisen, aber nicht selbst neue Rechte ertheilen oder Ver«pflichtungen auflegen werde» (Berliner Gutachten S. 22 oben S. 67), harmonire nicht unbedingt mit dem Inhalt derselben, noch weniger aber mit dem Inhalt anderer hohen Ministerial Erlasse, deren in der Folge gedacht werden wird; obgleich es in Beziehung auf die Juden sogar gleichgültig seyn kann, indem diese nicht «neue Rechte ertheilt» zu erhalten, sondern bei ihren alten Rechten geschützt zu werden wünschten, wozu es nicht einer Auflö-

Digitized by Google

«zurückwirkende Maasregel vermieden werde». — Auf eben dieſe, Namens der allerhöchſten Mächte dem ſtädtiſchen Herrn Deputirten ertheilte Erklärung, wurden aber die iſraelitiſchen Abgeordneten in dem an ſie gerichteten, und zwar ausdrücklich als eine Verfügung «auf die am 10. October 1814 von den iſraelitiſchen «Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bei dem hohen Congreß eingereichte «Bittſchrift», charakteriſirten höchſtverehrlichen Erlaſſe von demſelben Tage, durch Se. Durchlaucht mit den unzweideutigen Worten verwieſen: «In dieſer Verfügung «wird auch die jüdiſche Gemeinde in Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden, «indem dadurch die Gerechtſame, welche ſie aus einem frühern Vertrage geltend «zu machen berechtigt iſt [150]), vollkommen geſichert ſind».

§. 45.

Das Gewicht dieſer, die vertragsmäſig erworbenen Bürgerrechte der Frankfurter Iſraeliten ſichernden Verfügungen vom 9. Juni 1815 tritt in das hellſte Licht, wenn man erwägt, daß die neue Selbſtſtändigkeit Frankfurts erſt durch Artikel 46 der Congreßacte von demſelben Tage von den allerhöchſten europäiſchen Mächten in völkerrechtlicher Form definitiv und feierlich ausgeſprochen ward, und daß Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich die Selbſtſtändigkeitsacte, welche an dieſem Tage für die Stadt Frankfurt ausgefertigt wurde, in ſeiner Eigenſchaft als Präſident und Organ des hohen Congreſſes der allerhöchſten verbündeten europäiſchen Mächte an den Frankfurtiſchen ſtädtiſchen Herrn Deputirten ergehen ließ. Wenn daher die erhabenen Monarchen Europa's, als Begründer und Wiederherſteller der neuen Selbſtſtändigkeit Frankfurts, durch das Organ des erlauchten Präſidenten des Wiener Congreſſes, der Stadt Frankfurt, zugleich mit dem Geſchenke der Freiheit, die Eröffnung zugehen ließen, daß «Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen «Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwirkende Maas«regel vermieden werde» [151]), und wenn an demſelben Tage, «auf die am 10. Oct.

---

gung neuer «Verpflichtungen» an die Stadt Frankfurt, ſondern bloß der Erklärung bedurfte, daß man alte Verpflichtungen nicht zu verletzen habe.

150) Andere, als die vertragsmäſig erworbenen und beſeſſenen Gerechtſame hatte die iſraelit. Gemeinde nie reclamirt. Man vergleiche den Erlaß Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg vom 18. Mai 1815 — Actenmäſige Darſtellung Beil. XIII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 417.

151) Mit andern Worten hieß dieß ſo viel, als die Stadt Frankfurt ſolle zwar frei, aber nicht zu geſetzloſer Willkühr berechtigt ſeyn. Hätte der hohe Congreß nicht wahrnehmen müſſen, daß in Frankfurt hier und da eine irrige Anſicht über die rechtliche Natur der

Digitized by Google

«1811 von den israelitischen Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bei dem «hohen Congreß eingereichte Bittschrift», diesen Deputirten von Seiten des nämlichen erlauchten Herrn Congreß-Präsidenten eröffnet wurde, daß in jener, der Stadt Frankfurt zugegangenen Verfügung, «auch die jüdische Gemeinde in «Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden werde, indem dadurch die Gerecht«same, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt sey, «vollkommen gesichert seyen»: so kann wohl über die Frage, ob und auf welche Weise der hohe Congreß über die Reclamation der Frankfurter Israeliten und die dagegen gerichtete Verwahrung des städtischen Herrn Deputirten entschieden habe, kein Zweifel obwalten.

§. 46.

Daß die Behandlung, welche seit dem Schlusse des hohen Wiener Congresses [152]) den Frankfurter Israeliten zu Theil ward, wie solche in den frühern Darlegungen [153]) hinreichend geschildert, bis in die neuesten Zeiten aber unverändert die nämliche geblieben ist, mit der Entscheidung des erlauchten Congresses in dem schneidendsten Widerspruch stehe, bedarf keiner nähern Entwickelung. Als daher die Kunde von dieser Nichtachtung der Congreß-Verfügungen an die höchsten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Ministerien, als die Ministerien derjenigen deutschen Staaten, welche als europäische Mächte

---

Großherzoglichen Regierungsverhältnisse und der aus der Großherzoglichen Regierungs-Periode sich ableitenden Rechtsverhältnisse obwalte, so würde es dieser Erklärung, die nur einem folgenreichen Mißverständnisse Maas und Ziel setzen sollte, gar nicht bedurft haben. Eben deßwegen konnte aber diese Erklärung in der Congreßacte selbst keine Stelle finden, indem es nicht wohl angehen mochte, in einem Documente dieser Art, der für frei erklärten Stadt zum Gesetze zu machen, daß sie nicht ungerecht seyn, und erworbene Rechte nicht willkührlich verletzen solle.

152 Es verdient bemerkt zu werden, daß noch wenige Monate vor dem Schlusse des Wiener Congresses die Beeinträchtigungen der Israeliten in Frankfurt wenigstens mit mehr Vorsicht und Rückhalt eingeleitet wurden, als nachher. Einen sehr merkwürdigen Beleg hierzu liefert die erste Beilage zum Frankf. Intelligenzblatt v. 7. April 1815 (Num 30), worin eine, in Gefolge eines Rathsschlusses vom 28. Febr. 1815, von der Frankfurter Stadt Canzlei erlassene Edictal Ladung vom 31. März 1815 enthalten ist, durch welche mehrere «nachbenannte hiesige verbürgerte Personen», und unter diesen auch ein israelitischer Bürger, mit Namen «Salomon Löb Schott», zur Berichtigung rückständiger bürgerlicher Leistungen mit der Verwarnung aufgefordert wurden, «daß, bei dessen Ent«stehen, sie des hiesigen Bürgerrechts sofort verlustig erklärt» werden sollen.

153) Actenmäßige Darstellung §. 7 S. XLIX u. fol. — Denkschrift der israelitischen Gemeinde S. 12 u. folg.

Digitized by Google

auf die Befolgung der Congreß-Beschlüsse vorzüglich zu achten hatten, gelangt war, erließen Ihre Durchlauchten die Fursten von Metternich und von Hardenberg schon im November 1815 an den Frankfurter hochedlen Senat die gleichförmige Eröffnung [154]), daß, nach dem Willen des hohen Congresses, «die Stadt «Frankfurt verpflichtet sey, sämmtliche von dem vormaligen Großherzog einge«gangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der judischen Gemeinde über die «Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag, zu erfüllen»; — und daß es Höchst-Ihnen befremdend gewesen sey, zu erfahren, daß der Senat, der Uebereinkunft und dem Sinne des Congresses entgegen, «den Beschluß gefaßt habe, über die «verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzog und der jüdischen Gemeinde ge«schlossenen Vertrags ein staatsrechtliches Bedenken dreier Universitäten einzuholen».

Se. Durchlaucht der Furst von Hardenberg erklärte ferner, das Verfahren des Senats gegen die Juden sey Ihm «um so unerwarteter gewesen, als dem Herrn «Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverständniß mit dem «Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten [155]) von «Seiten des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni d. J. ertheilte «Erklärung ausdrucklich zu erkennen gegeben worden, daß die der Stadt Frankfurt «zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe «von Einwohnern bestehen, und jede zurückwirkende Maasregel vermieden werden «müsse»; und auch Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich erklärte sein Befremden über jenes Verfahren, indem «durch die, im Einverständniß mit den Bevoll«mächtigten der verbündeten Mächte, dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt «am 9. Juni d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden ist, «daß die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohl-

---

154) Die beiden höchstverehrlichen Erlasse Sr. Durchlaucht des Königlich-Preussischen Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, von Paris 8. Nov. 1815, und Sr. Durchlaucht des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Staats- und Conferenz-Ministers, Fürsten von Metternich, von Paris 13. Novemb. 1815, sind der Actenmäßigen Darstellung unter Num. XXVII und XXVIII, und der Denkschrift der israelit. Gemeinde unter Num. XI und XII der Beilagen beigefügt.

155) Wäre die Selbstständigkeitsacte vom 9. Juni 1815, wovon hier die Rede ist, nach Herrn Klüber's grundfalscher Hypothese (Anm. 149), der Art. 46 der Wiener Congreßacte, so hätte es zu deren Erlassung keines besondern Einverständnisses Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Metternich mit den übrigen Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten europäischen Mächte bedurft.

Digitized by Google

«erworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern bestehen, und jede zurückwirkende «Maasregel vermieden werden müsse».

§. 47.

Um jedem etwaigen Irrthume über das Verhältniß der Selbstständigkeitsacte zum Artikel 46 der Wiener Congreßacte vorzubeugen, erklärte Se. Durchlaucht der Fürst von Hardenberg noch ausdrücklich: «Ein hochedler Rath wird sich überzeugt halten, theils, daß der Artikel 46 der Congreßacte, indem er die Verfassung «der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen «Religionsbekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde «nicht auszuschliessen, sondern nur etwaigen Discussionen über die Theilnahme der «früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und politischen «Rechten zu begegnen beabsichtigt [156]); theils, daß dasjenige, was im Artikel 16 «der deutschen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey [157]),

156) Hierdurch berichtigt sich von selbst der ohnehin durch die Anm. 151 genügend beseitigte irrige Inhalt des §. 28 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung, und dessen, was eben so irrig in S. 20 (oben S. 64 f.) des Berliner Gutachtens gesagt wird, woselbst nämlich aus dem Umstande, daß im Art. 46 der Wiener Congreßacte nicht unmittelbar der Juden gedacht, und nicht ausdrücklich der freien Stadt untersagt ist, die Rechte derselben zu kränken, gefolgert werden will, es sey dadurch von dem hohen Congresse in contradictorio gegen die Juden entschieden, und der freien Stadt erlaubt worden, die erworbenen Rechte der Juden zu verletzen. Man vergleiche übrigens das oben §. 43 angeführte gnädigste Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hardenberg an die israelitischen Deputirten vom 18. Mai 1815.

157) Gestützt auf die ausdrückliche Erklärung Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Hardenberg äusserte die israelitische Gemeinde, in Uebereinstimmung mit allem bisher Entwickelten, in ihrer Denkschrift vom 4. Nov. 1816 (S. 3, 4), daß bei ihrer Reclamation nicht von einer Anwendung des in Art. 16 der deutschen Bundesacte aufgestellten weisen und menschenfreundlichen Princips auf ihre Verhältnisse die Rede sey, indem sie nicht Rechte anspreche, die sie erst zu erlangen wünsche, sondern Schutz suche «bei solchen Rechten, welche «sie bereits rechtsgültig erworben habe, und in welchen sie nur auf dem Wege offenbarer «Verkennung oder Nichtachtung eben dieser Rechte habe können gekränkt und depossedirt «werden». Wenn es daher in §. 1 Num. V der von dem hochedeln Senat überreichten Darstellung der jüdischen Gemeinde zum Vorwurf gemacht wird, daß sie, auf die Autorität der Wahrheit und eines erlauchten Interpreten derselben, diesen Wahn «laut und «unumwunden herausgesagt» habe, so gehört dieser Vorwurf in gleiche Categorie mit jenem, welchen man eben dieser Gemeinde in §. 30 derselben Darstellung gemacht hat, und welcher oben in Anm. 108 (am Ende) seine Beleuchtung gefunden hat.

Ueber das wahre Verhältniß des Art. 16 der deutschen Bundesacte zu den Reclamationen der Frankfurter israelitischen Gemeinde kann, allem Bisherigen zufolge, keine Dunkelheit obwalten. Die Israeliten Frankfurts waren im Besitz erworbener Rechte, gegen deren

Digitized by Google

«weil der jüdiſchen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn «mittelſt oneröſen Vertrags bewilliget worden iſt, und weil ſich ſolche im Genuſſe

---

Beeinträchtigung ſie den Schutz des hohen europäiſchen Congreſſes implorirt hatten; der die Stadt Frankfurt zu erneuerter Freiheit erhebende europäiſche Congreß wies dieſe Stadt an, kein erworbenes Recht zu kränken, und eröffnete den Iſraeliten, welche ſich an ihn um Hülfe gewendet hatten, daß hierdurch auch ihre Rechte geſichert ſeyen. Unabhängig von dieſen Verfügungen des europäiſchen Congreſſes, hatten auch die hohen deutſchen Mächte das Loos der Iſraeliten in Deutſchland im Allgemeinen ihrer menſchenfreundlichen Beherzigung werth geachtet, und den edlen Grundſatz aufgeſtellt (ſ. oben §. 18), daß überhaupt eine bürgerliche Verbeſſerung der Juden in Deutſchland zu bewirken, und denſelben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten zu verſchaffen und zu ſichern ſey. Die Art und Weiſe, wie dieſer menſchenfreundliche Grundſatz auf eine möglichſt gleichförmige, jedoch keineswegs abſolut gleiche Weiſe auszuführen ſey, wurde der Berathung der zu eröffnenden hohen Bundesverſammlung überwieſen. Offenbar war hier von zu ertheilenden, nicht von zu nehmenden Rechten die Rede; der Gedanke, daß man, einer dereinſtigen abſoluten Gleichförmigkeit zu Liebe, in den einzelnen Bundesſtaaten, ſelbſt da, wo die den Juden eingeräumten Rechte auf einer bloßen gratuiten landesherrlichen Verleihung beruheten, die Verhältniſſe der Juden proviſoriſch verſchlimmern und auf erloſchene Zuſtände zurückführen ſolle, lag aufs unverkennbarſte auſſer der menſchenfreundlichen und gerechten Abſicht der hohen deutſchen Herren Bevollmächtigten. Im Gegentheil wurde, um ja kein Mißverſtändniß hierüber eintreten zu laſſen, ausdrücklich beſtimmt, daß bis dahin, wo die Berathung über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden und über deren Aufnahme in bürgerliche Rechte ſtatt gefunden haben werde, wenigſtens keine Verſchlimmerung ihrer Verhältniſſe zuläſſig ſeyn ſolle, ſondern «den Bekennern dieſes «Glaubens — die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits einge«räumten Rechte erhalten» werden ſollen. Offenbar erlangten alle Staaten Deutſchlands erſt durch den errichteten deutſchen Bund, alſo erſt an dem nämlichen Tage, an welchem die deutſche Bundesacte unterzeichnet ward, die Eigenſchaft von deutſchen Bundesſtaaten. In dieſer Eigenſchaft hatte ſonach offenbar am 8. Junius 1815 noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt; auch waren erſt durch die Congreßacte v. 9. Junius 1815 viele deutſche Fürſten in einen Theil ihrer gegenwärtigen Beſitzungen getreten, in welchen daher die daſelbſt wohnenden Juden keine Rechte von den gegenwärtigen Regierungen dieſer Staaten vor dieſer Epoche konnten eingeräumt erhalten haben. Die Worte: «von den einzelnen Bundesſtaaten» können daher, wenn ſie, wie nicht zu bezweifeln iſt, überhaupt eine Bedeutung, und zwar eine allgemeine Bedeutung haben ſollen, nur dahin verſtanden werden: «von den jetzo zum deutſchen Bunde vereinigten Staaten, und ihren ſtaats und völ«kerrechtlichen Vorgängern». Will man dieſe Interpretation nicht annehmen, ſo würde entweder überhaupt keinem deutſchen Bundesſtaate durch die Schlußbeſtimmung des Art. 16 der deutſchen Bundesacte eine Verbindlichkeit erwachſen ſeyn, oder wenigſtens würde keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die den einzelnen Staaten erſt nach dem 8. Juni 1815 zugewieſenen neuen Beſitzungen ſich daraus ableiten laſſen. Geht man von dieſer, ohne Zweifel richtigen Betrachtung aus, und nimmt man zugleich auf die oben in Anm. 92 angeführten, ſehr weſentlichen völkerrechtlichen Verſchiedenheiten die erforderliche Rückſicht, ſo kann über den Sinn der Veränderung des Wörtleins in in von, in der endlichen Redaction des Art. 16 der deutſchen Bundesacte kein Zweifel übrig bleiben. Daß aber keine andere Rückſicht, als jene auf die in Anm. 92 angeführten völkerrechtlichen Verſchiedenheiten, dieſe Veränderung bewirkt habe, leuchtet, wie dem aufmerkſamen Leſer des §. 29 der von dem hoch-

Digitized by Google

«desselben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr, dem Arti«kel 45 Num. 7 entgegen, einen Anspruch wider den Großherzog einzuräumen[158]).

§. 48.

Damit endlich auch nicht das mindeste Mißverständniß über die Intention des hohen Congresses übrig bleiben möge, erklärte Se. Durchlaucht der Fürst von Hardenberg dem hochedlen Frankfurter Senat aufs bestimmteste: «Ueberzeugt, daß ein «hochedler Rath, in gerechtem Anerkenntniß der dringenden Verwendungen und der «Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt «Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so «sehr gegründeten Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der «Unterzeichnete Einen hochedeln Rath ergebenst, die getroffene Maasregel zurück«zunehmen, und, im Einverständniß mit der Uebereinkunft des Congresses, der

edeln Frankfurter Senat überreichten Darstellung nicht entgehen wird, aus einer Vergleichung der von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen zum 8. Conferenz-Protokoll vom 3. Juni 1815 (Klüber's Acten des W. C. Bd. II, S. 502) mit der über diese Veränderung sprechenden Stelle im 10 Conferenz-Protokoll vom 8. desselb. M. (ebendaselbst S. 535) aufs evidenteste hervor; und daß die in gedachtem §. 29 der von dem Senat übergebenen Darstellung angeführte Interpretation, welche Herr Klüber, «als Resultat der Verhandlungen», von dem Schlußsatze des Art. 16 der deutschen Bundesacte in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. C. Abth. 3, S. 385 giebt, nichts weniger, als das wirkliche «Resultat der Verhandlungen», sondern vielmehr eine willkührliche und unrichtige, mit den Verhandlungen im Widerspruch stehende Interpretation sey, wird jedem Unparteiischen bei näherer Prüfung von selbst einleuchten. Wenn aber überhaupt von einer Anwendung des Art. 16 der deutschen Bundesacte auf die besondern Verhältnisse der Frankfurter Israeliten die Rede seyn könnte, so würde sich, da die freie Stadt Frankfurt offenbar als staats- und völkerrechtliche Nachfolgerin der Großherzoglichen Regierung betrachtet werden muß, aus dem Art. 16 der deutschen Bundesacte doch nur dieß folgern lassen, daß, auch diesem Artikel gemäß, den Frankfurter Israeliten die denselben von der Großherzoglichen Regierung, als Vorgängerin der dermaligen freien Bundesstadt Frankfurt, eingeräumten Rechte erhalten werden müssen. Dieses würde sogar dann der Fall seyn, wenn die Rechte der Israeliten, wie solches, dem bisher Entwickelten zufolge, keineswegs der Fall ist, auf einer gratuiten Verleihung des Großherzogs beruheten. Indessen kann, dem frühern Inhalte dieser Blätter zufolge, als ausgemacht angesehen werden, daß überhaupt die gegenwärtigen Reclamationen der Frankfurter Israeliten auf den Selbstständigkeitsact vom 9. Juni 1815 gegründet sind, durch welchen jedes denkbare Mißverständniß über den Gesichtspunct, aus welchem die erworbenen Rechte derselben von Seiten der freien Stadt Frankfurt betrachtet werden müssen, aufs vollständigste gehoben ist (nach den eigenen Worten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hardenberg), «dasjenige, was im Art. 16 der deutschen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältnisse der «Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey».

158) Vergl. oben Anm. 108 am Ende.

Digitized by Google

«jüdischen Gemeinde zu Frankfurt zu erklären, daß der von dem vormaligen «Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Ver«trag als rechtsverbindlich anerkannt werde u. s. w.»

Auf vollkommen entsprechende Weise aber erklärte Seine Durchlaucht der Fürst von Metternich dem hochedlen Senate: «Ueberzeugt, daß ein hochedler «Rath in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendung und der Theil«nahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt «Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, eine «so sehr gegründete Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemüht seyn werde, «ersucht der Unterzeichnete Einen hochedlen Rath, die getroffene Maasregel zu«rückzunehmen, die jüdische Gemeinde im Genuß ihres, mittelst onerösen rechts«verbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts auf keine Art zu stören, mit«hin alle Anstände, die in Folge dieses Vertrags von der Judenschaft ausge«stellten Obligationen einzulösen, zu beseitigen, da jede eigenmächtige Verrückung «der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde als ein Eingriff in die Befugniß des «Bundestages, welcher allein in Fällen, wo es sich von Anwendung der aus den «Congreßbeschlüssen hervorgehenden Grundsätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet «werden muß».

§. 49.

Diese äusserst bestimmten, über den Willen der allerhöchsten Mächte, als deren Organ Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich die Selbstständigkeitsacte vom 9. Juni 1815 erlassen hatte, das hellste Licht verbreitenden Erklärungen, welchen kein Unbefangener die Eigenschaft und Kraft authentischer Interpretationen eben jenes Selbstständigkeitsacts absprechen wird, hatten aber durchaus nicht den beabsichtigten Erfolg. Der hochedle Frankfurter Senat, ohne auch nur den geringsten Schritt zur Befolgung des Congreßbeschlusses in Betreff der Juden zu thun, ließ vielmehr, sichern Vernehmen nach, eine Art von Rechtfertigung seines Verfahrens gegen dieselben, mittelst eines schriftlichen Aufsatzes, zunächst Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hardenberg, dann aber Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich überreichen, worin er «die Rechtlichkeit «seines nur die Erfüllung seiner heiligsten Pflichten beabsichtigenden Benehmens «auseinander zu setzen» sucht. Diese Rechtfertigung, worin der hochedle Rath, ohne die Ueberzeugung auszusprechen, daß die gesammte Bürgerschaft Frankfurts,

und also auch die jüdischen Bürger, seiner gleichmäßigen Fürsorge und Gerechtigkeit sich billig zu erfreuen haben müßten, vielmehr förmlich als Anwalt der christlichen Bürger gegen die israelitischen Bürger auftritt, beruht vornehmlich auf nachfolgenden Prämissen:

1) Art. 16 der deutschen Bundesacte bestimme, «daß nur diejenigen Rechte «einstweilen beibehalten würden, welche von den Bundesstaaten eingeräumt wor«den sind, nun aber die hiesige Stadt, als Bundesstaat, solche nie eingeräumt «habe» [159];

«2) die europäische Congreßacte spreche deutlich aus, daß die Stadt Frank«furt, also auch ihre Bürger, in den Stand von 1803 versetzt seyn «solle u. s. w.» [160];

3) die Juden hätten ihr Bürgerrecht nicht rechtsgültig erworben [161]; und

4) da alle französische Einrichtungen, wie der Code Napoleon, das Enregistrement und dergleichen, aufgehoben worden seyen, so habe man auch die Rechte der Israeliten, als eine französische Einrichtung, nicht weiter zu respectiren [162];

---

159) In Anm. 157 ist dieser Irrthum berichtigt; da aber, wie daselbst gezeigt worden, am 8. Juni 1815 kein deutscher Staat, als Bundesstaat, seinen Juden Rechte eingeräumt haben konnte, so folgt aus der Auslegung des Senats, daß die Schlußbestimmung des Artikels 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, weit entfernt, den Juden etwas zuzusichern, vielmehr ausdrücklich bestimme, daß in Ansehung aller Juden in Deutschland überhaupt keine, weder älteren, noch neueren Rechte und Verträge sollen beachtet werden müssen. Man begreift kaum, wie der hochedle Rath auf den Gedanken gerathen mochte, eine solche Interpretation Ihren Durchlauchten als die richtige anzumuthen.

160) Auch hier liegt (s. Anm. 141) eine durchaus falsche Interpretation zu Grunde; der Artikel 46 der Wiener Congreßacte bestimmt, der geographische Umfang des Frankfurter Stadtgebietes solle in den Stand von 1803 treten; nach keiner Regel grammatischer und logischer Hermeneutik aber läßt sich aus diesem Artikel die der Gerechtigkeit der allerhöchsten Mächte fern liegende Bestimmung ableiten, daß auch die politischen und rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Classen der Bürger in den status von 1803 zurückgeworfen und alle seitdem erworbenen Rechte erdrückt werden sollen.

161) Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung wird der parteilose Leser dieser Blätter von selbst zu würdigen wissen.

162) Daß die Quelle bürgerlicher Verbesserungen der Juden, wie solche, seit den ersten dahin zweckenden Schritten Kaiser Josephs II. bis zu den neuesten Beschlüssen der erhabenen Gründer des deutschen Bundes (s. oben §. 16 — 18), in Deutschland theils bewerkstelligt, theils wenigstens eingeleitet worden sind, nur sehr uneigentlich in Befolgung «französischer «Einrichtungen» gesucht werden könne, braucht nicht ausgeführt zu werden. Auf allen Fall aber, selbst wenn die Juden zu Frankfurt «in Gefolge der französischen Einrichtungen», welchen jedoch damals Gesetzeskraft in Frankfurt beiwohnte, zum Bürgerrechte gelangt wären, hätte dem hochedlen Senate billig folgende allgemeine Bemerkung nicht entgehen sollen.

Digitized by Google

«5) die Kränkung der Gerechtsame der christlichen Bürgerschaft» durch die Aufhebung der Beschränkungen der Juden «sey augenfällig» [163]), und der Großherzog würde «wohl selbst, nach der sonstigen Güte seines Herzens, bei «ruhigerer Ueberlegung von diesem Schritte zurückgekommen seyn»;

6) der Flor des Handels fordere Bedrückung der Juden, wenigstens im Kleinhandel, und Beschränkung derselben in Ansehung der Befugniß, Häuser zu kaufen [164]).

Dem ungeachtet erklärte der Senat in dieser Rechtfertigungsschrift aufs feierlichste, er «beabsichtige keineswegs, den in der Bundesacte §. 16 provisorisch aus«gesprochenen Besitzstand zu verrücken»; er habe daher «bis hierher keinen der sich «berechtigt glaubenden Juden in der Ausübung dieser vermeintlichen Rechte ge«stört; die Beschränkungen im Handel, die ehehin bestanden, seyen noch nicht «wieder eingetreten; ja, er habe vielmehr die — — Stimmen — — über die «Häuserkäufe der Juden einstweilen zu beschwichtigen gesucht, um den Stand«punct in nichts zu verrücken u. s. w.» Es war daher mit Grund zu erwarten, daß der hochedle Senat, von nun an, wenigstens nicht neue Besitzstörungen und Bedrückungen der Juden an die früheren knüpfen werde, zumal, da er selbst

---

Rechte, die in der Zeit des Bestandes einer Einrichtung auf den Grund und nach Maasgabe derselben gültig erworben wurden, — sind nicht diese Einrichtung selbst; jene kann eine weise und gerechte Regierung selbst dann nicht verletzen wollen, wenn sie auch diese aufzuheben Grund hat, oder zu haben glaubt. Nicht der Code Napoléon allein bestimmte (Art. 2): «la loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif». Auch die Kaiser Theodosius und Valentinianus hatten im Jahre 440 das Nämliche als Regel bestimmt, mit den Worten (Cod. l. 1. tit. 14. const. 7): «Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari»; und auch sie waren hierin nicht Erfinder, sondern sie sprachen nur aus, was ohnehin in der Natur der Sache lag. Eben deßwegen erklärte das hohe Frankfurter General-Gouvernement, als dasselbe am 16. Januar 1814 (Regierungsbl. Th. III, S. 249 ff.) die Abschaffung der französischen Gesetzbücher in der Stadt Frankfurt und den übrigen ihm untergeordneten Landen aufhob, in §. 3 ausdrücklich: «Da kein Gesetz «rückwirkende Kraft haben darf, also sind auch alle, während der Zeit, wo die nun ab«geschafften französischen Rechte Gesetzeskraft gehabt haben, bereits erworbenen Rechte, «rechtmäßig ergangenen Entscheidungen und Urtheile, so wie alle Contracte, Uebereinkünfte, «Testamente, Hypotheken, sammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeschäfte, «darnach zu bemessen und rücksichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen». Alles dieß scheint aber der hochedle Rath nicht erwogen zu haben.

163) S. §. 30; — vergl. die in Anm. 84 enthaltenen officiellen Aeusserungen des reichsstädtischen Magistrats von 1805 über diesen Gegenstand.

164) Man vergleiche, was in Anm. 135 gesagt worden.

Digitized by Google

am Schluſſe ſeiner Rechtfertigung den Wunſch nach einem «gütlichen Arrange«ment, — bei welchem die Judenſchaft ſelbſten keine billige Einwendung zu «machen hätte», ausſprach.

§. 50.

Indeſſen ward auch dieſe, gewiß nicht ungerechte Erwartung getäuſcht. Der hochedle Senat fieng vielmehr nach dieſer Erklärung entſchiedener als zuvor an, die Bürgerrechte der Iſraeliten als gar nicht vorhanden, die frühern durch den Großherzog längſt auſſer Kraft geſetzten Stätigkeitsnormen aber, und ſogar ältere Verfügungen des vorhinigen Kaiſerlichen Reichshofraths, von welchen ſchon ſeit der neuen Stätigkeit von 1807 nicht mehr die Rede ſeyn konnte [165]), als gültige und noch jetzt anwendbare Normen zu betrachten und anzuwenden. Am 8. Junius 1816, dem Jahrstage der deutſchen Bundesacte, gieng derſelbe endlich ſo weit, durch eine förmliche Bekanntmachung [166]), unter Anführung vieler, factiſch und rechtlich ganz unhaltbarer und unrichtiger [167]), größtentheils auch unerheblicher, die entſchiedenſte Abneigung gegen die Iſraeliten verrathender Beweggründe, die letztern, gegen den deutlichen Inhalt der Selbſtſtändigkeitsacte vom 9. Juni 1815, auſſerdem aber auch gegen den richtig verſtandenen Buchſtaben des Art. 16 der deutſchen Bundesacte, und ſogar gegen ſeine eigne, den Fürſten von Metternich und von Hardenberg hochfürſtlichen Durchlauchten feierlich gegebene Erklärung, aus dem von denſelben beſeſſenen Recht der unbeſchränkten Erwerbsfähigkeit von Häuſern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, ſo wie aus der unbeſchränkten Befugniß, ſolche Immobilien zu miethen, eigenmächtig zu verdrängen, und ſogar zum Theil die bereits erworbenen Eigenthumsrechte der Iſraeliten an ſolchen Immobilien in Zweifel zu ziehen.

§. 51.

In der, kurz nachher, am 19. Julius 1816 vom Senat als Verfaſſungsgeſetz publicirten Conſtitutions-Ergänzungsacte (Art. 7) [168]) wurden endlich die

165) S. Anm. 101.

166) Denkſchr. der iſrael. Gemeinde Beil. XIII.

167) In dieſer Bekanntmachung behauptet der Senat ſogar, der Artikel 16 der deutſchen Bundesacte enthalte in ſeinen Schlußworten, nach der «hierunter zu Grunde liegenden «Abſicht», welche ſich «unverkennbar ausſpreche», das Geſetz, daß der eingeräumte Be«ſitzſtand» auch nicht «zum Beſten — der jüdiſchen Glaubensbekenner verändert wer«den» dürfe.

168) S. Denkſchr. der iſraelitiſchen Gemeinde vom 4. Nov. 1816 S. 18 (oben Bd. I, S. 127).

Digitized by Google

Verhältnisse der Israeliten gerade so, wie im Jahr 1814 [169]), und als ob keine, die Rechte derselben sichernde Congreßverfügung in der Mitte läge, als solche behandelt, die noch gar keinen rechtlichen Bestand hätten, sondern denen erst eine rechtliche Norm, und zwar nach Gutbefinden und Convenienz, zu bestimmen und anzuweisen sey. Auf eine, von der jüdischen Verwaltungsbehörde gegen die in dieser Constitutions-Ergänzungsacte für die israelitischen Bürger enthaltenen Beeinträchtigungen, dem hochedlen Senate selbst überreichte förmliche Protestation vom 16. Jul. 1816 [170]), ward nicht die geringste Rücksicht genommen.

§. 52.

Als nach solchen sich steigernden Unbilden gegen die israelitischen Bürger die höchsten Ministerien im August des Jahrs 1816 durch wiederholte höchstverehrliche Erlasse aufs neue bei dem Senate darauf drängen, daß derselbe ein, den Congreßbeschlüssen angemessenes Benehmen gegen die Israeliten möge eintreten lassen, erklärte derselbe sogar, sicherm Vernehmen nach, in einem Erwiederungsschreiben v. 9. September 1816, in dem er zum Theil die frühern unrichtigen Voraussetzungen wiederholte, «keiner unter den zahlreichen jüdischen hiesigen «Einwohnern sey noch in seinen individuellen Rechten beeinträchtigt worden [171]); «jeder habe sich bis jetzt [172]) des Schutzes in seinem Besitzstand zu erfreuen «gehabt [173]), wenn solcher auch gleich gegen alle christliche Einwohner weit «vorzüglich gewesen sey» [174]). Ja der Senat fügte, um zu beweisen, daß man den Israeliten gar nicht Unrecht thun könne, die weitere Versicherung bei, es sey «allerdings noch bemerkenswerth, daß die hiesige Judenschaft unter der

169) S. Anm. 136.

170) Diese Protestation findet sich abgedruckt in der Hanauer neuen Zeitung vom 19. Juli 1816 Num. 200.

171) Daß man die einzelnen Juden nicht geradezu als rechtlos behandelte, kann wohl nicht als Beweis der gegen sie beobachteten Gerechtigkeit gelten.

172) Also nicht für alle Zukunft?

173) Der Besitzstand der Juden beschränkte sich nicht darauf, daß dieser oder jener Jude ein Haus besaß, welches man ihm freilich nicht entreissen konnte; sondern die Fähigkeit, ohne Beschränkung Immobilien kaufen zu können, machte einen wesentlichen Theil ihres Besitzstandes aus. In diesem Besitzstande hat sie der Senat aber nicht nur nicht geschützt, sondern er hat sie durch seinen Beschluß v. 8. Jun. 1816 willkührlich desselben entsetzt.

174) Diese, ex odio judaeorum erfundene und tausendfältig wiederholte Behauptung gehört zu jenen, welche gar keinen Grund haben; — die schonende, nichts weniger als wesentliche, und ohnehin nur auf zehn Jahre beschränkte Rücksicht, welche dem §. 3 des Großherzogl. Patents v. 28. Dec. 1811 zu Grunde liegt, müßte denn dahin gerechnet werden wollen.

Digitized by Google

«Großherzoglichen Regierung eben so wenig, als seit derselben Aufhören, in die «hiesigen bürgerlichen Verhältnisse vollständig eingetreten sey» [175].

§. 53.

Daß und warum diese und andere ähnliche Aeusserungen des hochedlen Frankfurter Senats nicht dazu geeignet seyn konnten, die höchsten Ministerien von einem ernstlichen Vorhaben des Senats, den Congreßbeschlüssen in Betreff der Verhältnisse der Israeliten die geforderte Rücksicht geben zu wollen, zu überzeugen, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Eben dadurch aber erklärt sich der Inhalt nachstehender weitern Note, welche die zu Frankfurt anwesenden Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, Kaiserlich-Russischen, Königlich-Großbritannischen und Königlich-Preussischen Herren Minister gemeinschaftlich an den hochedlen Senat unterm 6. November 1816 ergehen liessen [176]: «Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben mit Leidwesen gesehen, daß die Note, welche der «hochedle Rath der freien Stadt Frankfurt unterm 9. Sept. an sie erlassen hat, «anstatt eine Antwort auf das, den ausdrücklichen Befehlen ihrer «Höfe gemäß, gestellte Begehren zu enthalten, auf Erörterungen «eingehe, die ihnen durchaus fremd sind. Die Rechte der israelitischen Gemeinde «in Frankfurt beruhen auf dem zwischen dieser Gemeinde und dem Fürsten Primas abgeschlossenen Vertrage, und sind titulo oneroso erworben worden. Sie «könnten nicht anders, als dem Art. 16. der deutschen Bundesact gemäß, modificirt werden, und die Entscheidung über diesen Gegenstand gehört folglich vor «den deutschen Bundestag [177]. Bis zu dem Augenblick, wo sich die deutsche

175) Vergl. über diese überraschende Aeusserung des hochedlen Senats, und über den Werth der Gründe, worauf derselbe sie stützte, die Anm. 131.

176) Diese Note ist in dem Oestreichischen Beobachter v. 12. Dec. 1816 Num. 347 (S. 1840, 1841) abgedruckt.

177) Ganz vollkommen in dem nämlichen Sinne hatten Ihre Durchlaucht der Fürst von Hardenberg den israelitischen Deputirten zu Wien am 18. Mai 1815 (s. oben §. 43) erklärt: «daß es in Rücksicht der Gerechtsame, welche die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem besondern mit dem vorigen Landesherren am 28. December 1811 errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt sind, der «Preussischen Intercession bei dem Congresse gar nicht bedarf, indem die Verhältnisse der «Frankfurter Judenschaft, als gesetz- und rechtmäßig feststehend, nicht bezweifelt werden «können. In so weit jedoch die jüdischen Einwohner der Stadt Frankfurt den Umfang «ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus «zu erweitern wünschen, ersuche ich Sie, die Bestimmungen des Congresses über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland abzuwarten, u. s. f.» Durch die Selbst-

Digitized by Google

«Bundesversammlung wirklich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, steht es den «Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet haben, zu, ihre an den «hochedlen Rath der freien Stadt Frankfurt, durch das Organ des Herrn Für«sten von Metternich, unterm 9. Juni 1815 erlassene Erklärung,

«daß alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest «bestehen, und jede rückwirkende Maasregel vermieden werden solle, «aufrecht zu halten. Die Verordnung vom 8. des letztverflossenen Monats Juni «steht im Widerspruch mit dieser Erklärung, und die Unterzeichneten sehen sich «daher vermüssigt, auf Suspendirung dieser Acte zu bestehen, und den hochedlen «Rath der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, ihnen in möglichst kurzer Frist «eine directe und bestimmte Antwort auf dieses Begehren zugehen zu lassen, um «solche ihren Höfen einschicken zu können; es sey denn, daß ein hochedler Rath «diese Sache lieber unmittelbar und ohne Verzug der Entscheidung des Bundes«tages unterwerfen wollte».

§. 54.

Wenige Tage vor Erlassung dieser Note der hohen Ministerien an den hochedlen Frankfurter Senat hatte die israelitische Gemeinde, deren Hoffnungen längst schon auf die mit dem 5. Nov. 1816 eingetretene Eröffnung der hohen deutschen Bundesversammlung gerichtet waren, dieser hohen Versammlung ihre Denkschrift vom 4. dess. Monats unterthänigst überreicht. Daß die israelitische Gemeinde, indem sie den gerechten Schutz der hohen Bundesversammlung ehrfurchtsvoll anrief, der unverkennbar vorliegenden Absicht der erhabenen europäischen Congreßmächte gemäß gehandelt habe, geht aus dem Bisherigen aufs klarste hervor. Nicht nur hatte Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich in dem höchstverehrlichen Erlasse vom 13. Nov. 1815 dem Frankfurter Senat ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß «jede eigenmächtige Verrückung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde als «ein Eingriff in die Befugniß des Bundestages, welcher allein in Fällen, wo es «sich von Anwendung der aus den Congreßbeschlüssen hervorgehenden Grundsätze

ständigkeitsacte v. 9. Jun. 1815 waren der israelitischen Gemeinde nicht neue Rechte gegeben, sondern nur Sicherung in ihren erworbenen Rechten zugesagt worden. Ob die dereinstige Berathung der hohen Bundesversammlung über Verbesserung der Verhältnisse der Juden überhaupt, auch noch weitere Modificationen der Verhältnisse der Frankfurter jüdischen Bürger herbeiführen werde, diese Frage liegt ausser der Grenze der Reclamation der Gemeinde.

Digitized by Google

«handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden müsse»[178]); sondern auch durch die kurz zuvor angeführte Note der höchsten Ministerien v. 6. Nov. 1816 war gleichmäßig dem hochedlen Senate die bestimmte Eröffnung geschehen, daß die Entscheidung über die Rechte der Israeliten «vor den deutschen Bundestag» gehörig sey. Unabhängig von diesen besondern Erklärungen der höchsten Ministerien aber war die israelitische Gemeinde durch die allgemeine, alle Discussionen über Errichtung und Aufrechthaltung constitutioneller Bestimmungen in Frankfurt ohne Ausnahme umfassende Schlußbestimmung im Art. 46 der Wiener Congreßacte[179]), aufs entschiedenste dazu berechtigt, die Hülfe der hohen Bundesversammlung gegen die beabsichtigte, und, ihrer Protestation ungeachtet, factisch bewerkstelligte Errichtung einer constitutionellen Bestimmung anzurufen, kraft welcher ihre erworbenen, durch die Verfügungen des hohen Wiener Congresses gegen jede Nichtanerkennung und Gefährdung gesicherten Rechte, als nicht vorhanden, und ihre rechtlich bestehenden Verhältnisse, als nicht rechtlich bestehende, sondern erst nach Ermessen zu bestimmende Verhältnisse, constitutionell behandelt werden sollen[180]).

178) S. oben §. 48.

179) Die Schlußbestimmung des Art. 46 der W. C. A. lautet, wie folgt: «Les discussions «qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son «maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par Elle». Die hier und da geäusserte Behauptung, diese Schlußbestimmung beziehe sich nicht auf alle Discussionen der benannten Art ohne Ausnahme, sondern allein auf solche, die über die Ausführung der sonstigen, in dem Art. 46 enthaltenen Bestimmungen entstehen könnten, gehört zu den ganz grundlosen Behauptungen, welchen kein unbefangener Leser dieses Art. 46 beipflichten wird. Sehr entschieden wird jene Behauptung in der Abstimmung des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Herrn Gesandten in §. 54 des Protokolls der hohen deutschen Bundesversammlung v. 19. Dec. 1816 (Th. I, S. 186) entkräftet. S. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 157 und Anm. b.

180) Man vergleiche die Abstimmungen der Königlich-Sächsischen, Königlich-Hannöverischen und Großherzoglich-Hessischen Herren Gesandten in §. 49 des Protokolls der hohen Bundesversammlung v. 16. Dec. 1816 (Th. I S. 175), so wie jene der Großherzoglich-Mecklenburgischen und Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Herren Gesandten in §. 54 des Prot. v. 19. dess. Monats (Th. I. S. 184 ff.). Mit einleuchtenden Gründen erklärt sich der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Gesandte (a. a. O.) über die Nothwendigkeit, daß der Rechtszustand der Frankfurter Israeliten als ein Gegenstand der Beschliessungen der hohen Bundesversammlung behandelt werden müsse. Die Worte des Herrn Gesandten sind diese: «Entschieden muß dieß doch auf irgend eine Art werden, wenn überhaupt ein «Rechtszustand erhalten werden soll. Wer anders aber, als der Bundestag, nach dessen «Constituirung, kann hierzu befugt seyn; wobei es noch auf die Auslegung und Erfüllung «einer Bestimmung der Bundesacte ankommt. Selbst die deßfallsigen Verhandlungen der «Minister der vier verbündeten Mächte mit der Stadt, haben bekanntlich zur anerkannten Zufriedenheit der Letztern die Entscheidung dieser Angelegenheit nur an den Bundestag verwiesen. Die Stadt Frankfurt selbst kann doch über diese ihre Verbindlichkeit

Digitized by Google

§. 55.

Gestützt auf diese allgemeinen und besondern Congreßbestimmungen, und der Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, ließ die israelitische Gemeinde an die hohe deutsche Bundesversammlung ihre unterthänigste Bitte dahin ergehen [181]), daß dem hochedlen Frankfurter Senate zu alsbaldiger Nachachtung möge eröffnet werden:

1) daß die Frankfurter israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer von dem Großherzog erworbenen bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine Beschränkung, zu belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufzuheben seyen;

2) daß in der Frankfurter Constitution das vollständige Bürgerrecht der Israeliten bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren, und dadurch der israelitischen Gemeinde der durch Art. 46 der Congreßacte vorgeschriebene Weg zu eröffnen sey, sich in Constitutions-Verletzungsfällen auch künftighin beschwerend an den hohen Bundestag zu geeigneter Remedur unterthänigst wenden zu können.

Ob diese ihre Bitte den bestehenden Sach- und Rechts-Verhältnissen und den Verfügungen des hohen Congresses angemessen sey, oder nicht, und ob daher von der Gerechtigkeit der hohen Bundesversammlung die Gewährung dieser Bitte der Gemeinde, oder, wie Letzteres in der Gegenerklärung des hochedlen Senats vom 8. Mai 1817 als gewiß vorausgesetzt wird, «die geeignete Zurechtweisung der «querulirenden Judenschaft» zu erwarten sey, hierüber soll weder der Entscheidung jener hohen und gerechten Versammlung, noch dem unbefangenen Urtheile des parteilosen Lesers dieser Blätter im mindesten vorgegriffen werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Schluß-Betrachtung.

Wenn, bei Betrachtung der im bisherigen Laufe dieser Entwickelung klar nachgewiesenen Verhältnisse, über den rechtlichen Gesichtspunct der Beurtheilung

«nicht eine Entscheidung fällen. Aber zugleich in gewisser Beziehung mit ihrer Consti«tution steht diese Sache immer, wenn die Stadt in ihrer Verfassungs-Ergänzungsacte «Art. 7 sich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der hiesigen Juden «vorbehalten hat. Die Judenschaft hat bei ihrer Beschwerde deßhalb auch auf den Art. 46 «der Congreßacte sich berufen, und die Bestätigung ihres behaupteten Bürgerrechts in der «Frankfurter Constitution aufgenommen zu haben verlangt».

181) Denkschrift der israelitischen Gemeinde S. 16 (oben Bd. I. 131 f.).

Digitized by Google

der Reclamationen der Frankfurter Israeliten wohl kaum ein gegründeter Zweifel übrig bleiben kann: so muß zugleich die mit den edlen und großmüthigen Gesinnungen der erhabenen Gründer des deutschen Bundes aufs unverkennbarste im Widerspruch stehende politische Ansicht, welche der Gegenerklärung des hochedlen Frankfurtischen Senats und deren Anlagen zu Grunde liegt, den menschenfreundlichen Beurtheiler mit tiefem und gerechtem Schmerz erfüllen. Während nämlich die erhabenen Regierungen Deutschlands, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß sittliche und intellectuelle Veredlung der Juden und bürgerliche Verbesseruug derselben sich gegenseitig bedingen, und daß der von jedem Menschenfreunde längst herbeigewünschte, und von den edelsten und einsichtsvollsten Weisen und Gelehrten Deutschlands längst nahe geahndete Zeitpunct, wo die Aufnahme der zur Uebernahme bürgerlicher Pflichten allmählig herangereiften, und aus langer Unterdrükkung zu einer schönern, menschlichen und bürgerlichen Bildung heraufgehobenen Juden in bürgerliche Rechte bewerkstelligt werden könne, — und während daher der politische Gesichtspunct in Art 16 der deutschen Bundesacte auf die edelste Weise dahin grundgesetzlich festgestellt ist, daß den Juden bürgerliche Verbesserung und bürgerliche Rechte nunmehr auch da zu ertheilen seyen, wo bisher der Zustand alter Unterdrückung noch nicht durch weise Gesetze gemildert war (§. 18), durfte gewiß am wenigsten dieß erwartet werden, daß der hochedle Senat einer durch den hohen europäischen Congreß zu neuer Freiheit erhobenen Stadt, in welcher die Juden bereits im Besitze bürgerlicher Rechte sich gesetzmäsig befanden, und welcher die erhabenen Wiederhersteller ihrer Freiheit noch überdieß die Vermeidung jeder zurückwirkenden Maasregel ausdrücklich zum Gesetze vorgeschrieben hatten, jener, in der deutschen Bundesacte ausgesprochenen Ansicht entgegen, es als eine Forderung der Politik und des Gemeinwohls darstellen zu dürfen glaube, daß man die Frankfurter Israeliten aus ihren erworbenen und besessenen Rechten wieder verdrängen möge.

§. 57.

Mit noch tieferem und gerechterem Schmerze muß diese Betrachtung den menschenfreundlichen Beurtheiler erfüllen, wenn er mit den Bemühungen des hochedlen Frankfurter Senats die weisen und edlen Maasregeln vergleicht, wodurch die erhabenen Königlich-Preussischen, Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Hessischen Gouvernements nicht nur die bereits bestehenden, wiewohl aus Anordnungen und Grundsätzen des französischen Gouvernements hervorgegangenen Rechte und Ver-

Digitized by Google

hältnisse der jüdischen Bürger und Einwohner in Ihren, auf der linken Rheinseite gelegenen Provinzen vollständig geschützt und gesichert, sondern auch in Ihren diesseitigen Landen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern sich aufs menschenfreundlichste bemüht haben. In jenen Theilen Brabants, wo noch vor wenigen Jahrzehenden kein Jude geduldet war, genießt jetzt, unter dem humanen Schutze des erhabenen Königs der Niederlande, eine nicht geringe Anzahl jüdischer Familien gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen Sr. Majestät. Die ehemalige Reichsstadt Cöln, in welcher ehedem keinem Juden der Durchgang gestattet war, gewährt jetzt, unter dem Scepter Sr. Königlich-Preussischen Majestät, vielen jüdischen Bürgern einen ruhigen und glücklichen Aufenthalt. Nirgends hat sich eine Spur von Widerstreben und Abneigung den humanen Maasregeln dieser glorreichen und gerechten Regierungen entgegengesetzt.

§. 58.

Auch in Frankfurt, wo bis zum Jahr 1814 keine Spur der Abgeneigtheit gegen die israelitischen Bürger sichtbar gewesen war, würde eine gleiche, gerechte und wohlwollende Gesinnung sich allgemein aussprechen, wenn nicht die Schritte des hochedlen Senats gegen die israelitischen Bürger, und die vielfältigen leidenschaftlichen Anregungen, durch welche die Verfasser vieler Broschüren seit Jahren schon eine Mißleitung der öffentlichen Stimmung herbeizuführen und fanatische Reactionen zu begründen und zu befestigen suchen, hier und da Vorurtheile erneuert und wieder ins Leben gerufen hätten, welche längst aus den Gedanken und aus dem Herzen der rechtlichen und verständigen Bürger dieser Stadt verschwunden waren [182]). Hätte der hochedle Senat, anstatt durch die Art, wie er sich den gerechten und bescheidenen Wünschen der Israeliten entgegen stellte, bei den minder Unterrichteten eine Verwechselung des Begriffes von öffentlichem Wohl, welches, richtig verstanden, mit öffentlicher Gerechtigkeit [183]) nie im Widerspruche stehen kann, mit dem bloßen Begriffe von Privat-Vortheil eines Theils der Bürgerschaft zu veranlassen, die Bürgerschaft über den wahren, rechtlichen und politischen

182) S. Anm. 135.

183) So gewiß das wahre Wohl des Staates niemals im Widerspruche mit dem Zwecke des Staates stehen kann, so gewiß muß Gerechtigkeit — nach Ulpians Definition: «constans «et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi», (Digest. l. 1. tit. 1. fr. 10) — als das Fundament des Bestandes des Staates betrachtet werden, indem dessen oberster Zweck, Gewährung der Rechte, niemals eine Zertretung von Rechten gebieten kann.

Digitized by Google

Standpunct der israelitischen Verhältnisse, und über die Unmöglichkeit, den Israeliten, ohne offenkundige Ungerechtigkeit, ihre erworbenen Rechte streitig zu machen, klar und offen belehren wollen: so würde nicht nur die Stimme der unbefangenen und vorurtheilslosen Bürger, sondern auch die Stimme jener Wenigen, welche vielleicht noch, aus irgend einem Mißverstande, in der Theilnahme der Juden an den bürgerlichen Rechten und Verhältnissen einen Nachtheil und eine Unbequemlichkeit erblicken mochten, gewiß dahin sich vereinigt haben, daß man nicht durch Zertretung und willkührliche Vernichtung der Rechte der Israeliten einen vermeintlichen Vortheil des Staates erkaufen solle, und gewiß würde die Bürgerschaft Frankfurts durch die That bewiesen haben, daß ihr eine nicht geringere Achtung gegen die Gesetze der Gerechtigkeit beiwohne, als den Bürgern jenes gepriesenen Freistaates des Alterthums[184]), welcher so lange blühend, groß und frei war, als er die Gerechtigkeit als Grundlage seines wahren Wohles betrachtete, dessen eben so glänzende, als lehrreiche Geschichte aber zugleich den Beweis liefert, daß wahre Freiheit und Blüthe des Staates verschwinden muß, sobald man anfängt, einem vermeinten Vortheile des Staates, und nicht dem Princip, sondern einer Verkennung des ächten Sinnes des Princips,

salus reipublicae suprema lex esto,

die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit zum Opfer zu bringen.

---

184) Plutarch überliefert im 22. Capitel der Lebensbeschreibung des Athenienſischen Feldherrn und Staatsmannes Aristides, welchen das Alterthum vorzugsweise mit dem schönen Beinamen des «Gerechten» beehrt hatte, einen Zug, welcher beweist, welche hohe Achtung für Gerechtigkeit die Bürger Athens in dem Blüthen-Zeitalter dieses Freistaates beseelte. Nicht von einem, auf bloßem Mißverstande beruhenden, muthmaßlichen Vortheile, sondern von einem wirklichen, großen und sichern Gewinne, nicht von einer etwaigen Begünstigung einiger Individuen und Classen, sondern von einem unläugbaren Nutzen des Ganzen sagte dieses edle, aufgeklärte und wahrhaft freie Volk sich los, sobald es von dem Manne, welcher nur darum das öffentliche Vertrauen unbeschränkt besaß, weil er der Gerechte war, die Kunde erhalten hatte, ein Plan des staatsklugen Themistokles, welchen das gerechte Volk nicht einmal anhören wollte, ohne zuvor das Urtheil des Aristides über denselben erfahren zu haben, könne zwar großen Vortheil gewähren, dieser Vortheil aber sey durch eine Ungerechtigkeit zu erkaufen. «Als dieses» (so erzählt Plutarch) «das Volk der Athenienser vernommen hatte, hieß es den Themistokles von seinem Vorschlage abstehen. So sehr liebte dieses Volk die Gerechtigkeit, solches Vertrauen aber «und solches Ansehen besaß Aristides bei dem Volke».

Digitized by Google

III.

Rechtliches Gutachten der hochlöblichen Juristen-Facultät auf der Großherzoglich-Hessischen Universität zu Gießen, die bürgerrechtlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in der freien Stadt Frankfurt betreffend; datirt vom 1. Juli 1616 *).

Responsum juris.

Es ist uns, Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf der Großherzoglich-Hessischen Universität zu Gießen,

von dem Herrn Jacob Baruch, Namens der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, eine Druckschrift unter dem Titel:

«Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt »am Main, Rödelheim 1816. 8.»

übergeben, und dabei unser rechtliches Gutachten über die Frage:

«ob, nach den in der angeführten Druckschrift auseinandergesetzten That-«sachen, der Magistrat der freien Stadt Frankfurt den zwischen der dasi-«gen Judengemeinde und dem Großherzog von Frankfurt unterm 28. «Dec. 1811 wegen Erlangung und Ertheilung des Bürgerrechts abge-«schlossenen Vertrag zu halten verbunden sey»?

begehrt worden.

Wir haben, diesem Gesuche gemäß, die Sache in reifliche collegialische Berathung genommen und uns über die nachfolgende Ansicht derselben vereinigt.

---

*) Ward von den Deputirten der israelitischen Gemeinde zugleich mit dem unmittelbar vorhergehenden, unter Num. II. abgedruckten Nachtrag an die hohe deutsche Bundesversammlung eingereicht.

Digitized by Google

Die uns vorgelegte Frage zerfällt in zwei von einander verschiedene Fragen, ob nämlich

1) der mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der israelitischen Gemeinde geschlossene Vertrag an und für sich fortbestehe und für die freie Stadt Frankfurt verbindlich sey? und ob 2) die nunmehrige höchste Regierung der freien und selbstständigen Stadt Frankfurt nicht wenigstens befugt sey, vermöge ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt den dortigen Israeliten verstatteten Rechte in der für den neuen Staat zu entwerfenden Verfassungs-Urkunde zu modificiren und anders zu bestimmen?

Wir beantworten eine jede dieser Fragen besonders, jedoch, wie sich von selbst versteht, einzig unter Voraussetzung der Thatsachen, welche in der uns mitgetheilten Druckschrift enthalten sind.

Erste Frage.

Ist die von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt unterm 28. Dec. 1811 vertragsmäsig geschehene Uebertragung des gleichen Bürgerrechts an die Mitglieder der Frankfurter israelitischen Gemeinde überhaupt und an und für sich für die nunmehrige freie Stadt Frankfurt verbindlich?

In Ansehung dieser Frage dürfte sich für die Negative ungefähr Folgendes sagen lassen:

I. Fürs erste würde man sich auf die Art und Weise, wie hier die neue Regierung der freien Stadt Frankfurt der Großherzoglichen gefolgt ist, berufen können. Daß sich in dieser Nachfolge eine successio ex titulo singulari darstelle, ist eben so gewiß unverkennbar, als der Grundsatz allgemein anerkannt, daß der successor ex titulo singulari aus den Handlungen seines Vorfahren nicht verantwortlich gemacht werden könne. Und wenn man sich auch geneigt fühlen sollte; zuzugeben, daß bei Staaten und in Ansehung der Regierungshandlungen dieser Grundsatz alsdann keine Anwendung finden dürfe, wenn sich die successio singularis in regelmäsigen Verhältnissen und dem Verfassungsgesetze des Staates gemäß ereigne, so würde man dagegen darauf aufmerksam machen, daß hier von einem solchen Ereigniß nicht die Rede sey, wo vielmehr die der israelitischen Gemeinde verbundene Regierung, im Gefolge einer großen und ewig denkwürdigen Staaten-Umwälzung, zu seyn aufgehört, und wo sich aus denjenigen Trüm-

Digitized by Google

mern des aufgelösten Staates, die nicht als integrirende Theile mit dem Gebiete anderer bestehenden Regierungen verknüpft worden seyen, die Regierung der nun freien und selbstständigen Stadt Frankfurt zu einem neuen Leben entwickelt habe. In einem solchen Verhältnisse, könnte man sagen, gäbe es aus der alten Rechtsverfassung des aufgelösten Staates keine rechtlichen Ansprüche an den aus der Auflösung zu einem neuen Leben erstandenen, sondern es müsse hier auch die ganze Rechtsverfassung als eine neue aufgefaßt werden, so wie sie sich aus dem neu erstandenen Leben herausgebildet habe.

II. Fürs zweite würde man sich dafür, daß so die Sache angesehen werden müsse, auf die Ansichten der hohen Alliirten, welche den neuen Umschwung der Dinge bewirkt haben, auf die Ansichten des großen europäischen Völker-Congresses in Wien, des Stifters der neuen publicistischen und völkerrechtlichen Basen der cultivirten Welt, und auf die Ansichten der erhabenen Stifter des deutschen Bundes, der neuen Quelle publicistischer Relationen im Vaterlande, berufen können.

In dieser Hinsicht würde sich Folgendes sagen lassen:

1) Schon gleich Anfangs, als das Großherzogthum Frankfurt von den Heeren der Verbündeten besetzt und einem General-Gouvernement untergeordnet worden sey, das daher als der unmittelbare Successor des Großherzogs erscheine, habe dieses hohe General-Gouvernement seine Ansicht, daß es die vertragsmäsige Concession des Großherzogs an die israelitische Gemeinde nicht an und für sich und geradezu als verbindend betrachte, deutlich zu erkennen gegeben, indem es nicht nur schon am 10. Dec. 1813 — also noch vor dem geschehenen Rücktritt der Stadt Frankfurt in eine eigene einstweilige Administration — der israelitischen Gemeinde andeuten lassen, «daß sie, bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, bis auf weitere Verfügung an Niemanden etwas auf die zu leistende Reluitionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechts bezahlen und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen, noch der damit verbundenen Zinscoupons einlösen sollte» (s. Beilage VII der Druckschrift), sondern auch zugegeben habe, daß in die im Jahr 1814 bei Eichenberg erschienene Constitution der freien Stadt Frankfurt §. 4 die Stelle eingerückt worden sey:

> «wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-Verhältnisse der israelitischen «Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten», —

Digitized by Google

ohne daß die Reclamationen des israelitischen Gemeinde-Vorstandes bei dem obersten Verwaltungs-Departement etwas weiteres als die Erklärung desselben zur Folge gehabt hätten, daß es hierüber nichts weiter festsetzen könne und die israelitische Gemeinde das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu erwarten habe (s. Beilage X).

2) Deutlich hätten sodann die alliirten Monarchen, und eben so in der Folge der Wiener Congreß, die Ansicht, daß die Staatshandlungen der aufgelösten Regierungen in Deutschland nicht unbedingt für die Nachfolger als verbindlich zu betrachten seyen, ausgesprochen, und namentlich sey dieses in Ansehung des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt geschehen.

So sey in dem Tractate vom 2. December 1813 zwischen Oesterreich, Rußland und Preussen von der einen, und Kurhessen von der andern Seite in dem Art. III die wichtige Bestimmung eingeflossen:

«toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont declarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues»,

und ganz nach demselben Gesichtspuncte sey der Art. 41 der Congreßacte folgendermaßen redigirt worden:

«Les domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus, sans que les acquéreurs se soyent acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les princes sous la domination desquels passent lesdits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire, et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs desdits domaines. Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2 déc. 1813 à Francfort entre les puissances alliées et S. A. R. l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'étoit pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs, qui ne seront obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet».

Es sey nicht zu erwarten, daß der Wiener Congreß dem Handel, welchen der Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der Juden abgeschlossen habe, eine

Digitized by Google

größere verbindliche Kraft für deſſen Nachfolger, als ſeinen Domänenverkäufen, werde zugeſchrieben haben, und daß dieſes wirklich nicht der Fall geweſen ſey, das erhelle

3) deutlich aus demjenigen, was in dem Art. 46 der Congreßacte über die begründete Selbſtſtändigkeit Frankfurts und die Rückſichten, welche dieſer Staat bei ſeiner neuen Conſtituirung zu beobachten habe, geſagt worden ſey.

Wenn es nämlich in dem gedachten Artikel heiſſe:

«La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en «1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses «institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des «droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. «Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, «et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de «l'administration»,

ſo ſey es hierdurch die Anſicht des Congreſſes, daß er nur unter den chriſtlichen Religionen eine Gleichheit in den bürgerlichen Rechten berückſichtiget haben wolle, und daß er keineswegs von der Anerkennung eines juris quaesiti der Bekenner des moſaiſchen Glaubens auf eine ſolche Rechtsgleichheit ausgehe, unzweideutig ausgeſprochen.

Eben dieſe Anſicht erhelle denn auch endlich

4) deutlich aus demjenigen, was die deutſche Bundesacte namentlich in Bezug auf die Juden im Art. 16 ſage:

«Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine mög«lichſt übereinſtimmende Weiſe, die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner «des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſon«derheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme «aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert wer«den könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin, «die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte «erhalten».

Indem dieſe entſcheidende Stelle nur die von den Bundesſtaaten den Juden bereits eingeräumten Rechte, bis zur definitiven Beſtimmung des Bundestags, einſtweilen erhalten haben wolle, ſey es klar, daß die iſraelitiſche Gemeinde in Frankfurt auf ſie keine Anſprüche gründen könne, indem die ihr eingeräumten gleichen bürgerlichen Rechte ihr von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, der nicht Regent

Digitized by Google

eines Bundesstaates gewesen sey, keineswegs aber von der freien Stadt Frankfurt, die ein Bundesstaat sey, eingeräumt worden seyen.

Da demnach die Frankfurter Juden alle diejenigen Rechte, deren sie nicht in der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt theilhaftig gewesen seyen, nicht als von einem Bundesstaat eingeräumt darstellen könnten, so sey die Bundesacte, als die Quelle der neuesten publicistischen Verhältnisse in Deutschland, sogar vollkommen dafür entscheidend, daß die freie Stadt Frankfurt an die von ihrem vormaligen Großherzog geschehene Ertheilung der gleichen Bürgerrechte an die Frankfurter Juden nicht gebunden sey, und zwar dieß um so bestimmter, da die Conferenz-Protokolle auswiesen, daß die Worte: «von den einzelnen Bundesstaaten», absichtlich der früheren Redaction, in welcher die Worte: «in den einzelnen Bundesstaaten» allerdings für die Ansprüche der Frankfurter Judenschaft günstig gewesen seyn würden, substituirt worden seyen, — eine Aenderung, welche nur aus der Absicht, daß man die Handlungen aufgelöster Regierungen in dieser Beziehung für unverbindlich für die einzelnen Bundesstaaten erklären wollen, hervorgegangen seyn könne und vielleicht durch die zum sechsten Conferenz-Protokoll sub V niedergelegte Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt gegen die verbindliche Kraft der von dem Großherzog der Judenschaft eingeräumten Begünstigungen vorzüglich veranlaßt worden sey.

Bei näherer Erwägung wird man sich indessen geneigt finden, den Gründen für eine bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage ein überwiegendes Gewicht zuzugestehen.

Es würde hierbei

ad 1) unnöthig seyn, wenn wir in eine vollständige Erörterung der Gründe, warum die von der successio ex titulo singulari in die Vermögensrechte geltenden Grundsätze nicht über die Verbindlichkeiten eines Nachfolgers in der Regierung aus den verfassungsmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren entscheiden, eingehen, und die publicistische Wahrheit hier ausführlich begründen wollten, daß der Verfassung nicht widersprechende Regentenhandlungen als Handlungen des Staates, und diesen verpflichtend, betrachtet werden müssen, so daß einer Umwandlung in der physischen Person des Regenten kein entkräftender Einfluß auf diese Verpflichtung zugeschrieben werden könne. Man kann sagen, daß diese Behauptung im Allgemeinen gar nicht mehr bezweifelt wird, und man kann daher mit

Digitized by Google

Zuverläſſigkeit annehmen, daß, wenn jetzt der Frankfurter Judenſchaft die rechtliche Verbindlichkeit der ſie begunſtigenden Regentenhandlung des vormaligen Großherzogs von Frankfurt beſtritten wird, eine Stütze für dieſe Behauptung gewiß nicht aus der Natur einer verfaſſungsmäſigen successio ex titulo singulari in die Regierung, ſondern vielmehr einzig und allein aus der ganz eigenthümlichen Natur der Nachfolge in eine durch eine Staatsumwälzung aufgelöſte und zertrümmerte Regierung abgeleitet werde.

In Anſehung einer ſolchen Nachfolge muß man das allerdings zugeben, daß der Zweck bei Staatsumwälzungen ſeyn könne, erworbene Rechte, welche auf das alte zertrümmerte Verhältniß geſtützt und aus demſelben hervorgegangen waren, zu vernichten, und daß ſich kaum eine Staatsumwälzung denken laſſe, aus welcher nicht eine Vernichtung des einen oder des andern ſolcher Rechte hervorgienge. Von der andern Seite dagegen wird man auch geneigt ſeyn, zuzugeben, daß auch bei Staatsumwälzungen es nie Zweck ſeyn könne, alle auf den bisherigen Rechtszuſtand gegründeten jura quaesita zu zerſtören, und von Grund aus alles auf neue und eigenthümliche Weiſe zu erbauen, und man wird daher auch bei einer im Gefolge einer Staatsumwälzung ſtatt gefundenen Nachfolge in der Regierung als publiciſtiſchen Grundſatz betrachten müſſen, daß alle Beſtimmungen des alten Rechtszuſtandes und alle darauf gegründeten jura quaesita unverändert beſtehen bleiben, in ſo fern ſich nicht aus den leitenden Principien bei dieſer Umwälzung und aus den gelegten Baſen des neuen Zuſtandes nachzeigen laſſe, daß ſie haben aufgeopfert werden ſollen.

Iſt dieſer Grundſatz ſelbſt bei ſolchen Staatsumwälzungen entſcheidend, bei welchen aus innern Unruhen ſich endlich die Zertrümmerung des Staatsgebäudes entwickelt, und wo in der Regel nicht ſchonende, ſondern zerſtörende Principien herrſchen, ſo iſt er es gewiß noch mehr bei denjenigen Staatsumwälzungen, welche ſich aus der Erhebung der Monarchen mit ihren Völkern gegen die Herrſchaft eines unerträglich gewordenen politiſchen Syſtems entwickeln, denn der hauptſächliche Charakter ſolcher Umwälzungen iſt ſchonende Rückſicht der Rechte und wachſame Sorge, daß die Zerſtörung nicht über ihren Grund hinaus gehe.

Wie höchſt ruhmvoll insbeſondere in unſern Tagen das mit ſo glücklichem Erfolge gekrönte Streben der verbündeten Monarchen, das Syſtem der franzöſiſchen Präponderanz und der franzöſiſchen Herrſchaft in Deutſchland zu zerſtören, durch die höchſte Mäſigung und die religiöſeſte Schonung der Rechte ausgezeichnet geweſen

Digitized by Google

ſey, darüber iſt nur eine Stimme in Deutſchland. In dieſem Streben war wenigſtens gewiß der Grundſatz vorherrſchend, daß alle wohlerworbenen Rechte, in ſo fern nicht beſtimmt entgegengeſetzt verfügt werde, und in ſo fern ſie nicht mit dem nothwendiger Weiſe Aufzulöſenden unzertrennlich verbunden ſeyen, erhalten werden ſollten, und es kann daher, um über die Frage: ob die aus der Großherzoglichen Regierung herrührende Zulaſſung der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde zu gleichem Genuſſe der bürgerlichen Rechte als eine Beſtimmung der Frankfurter Rechtsverfaſſung fortbeſtehe? gründlich zu urtheilen, nicht darauf ankommen, was Frankfurt wolle und gewollt habe, das weder die große Staatsumwälzung, der es ſeine ſelbſtſtändige Exiſtenz verdankt, erzeugt hat, noch ihre Principien beſtimmen konnte, ſondern vielmehr einzig und allein darauf, was

ad II) die Abſicht der hohen Alliirten und des Wiener Congreſſes geweſen, und ob dieſe wirklich erkennbar darauf gerichtet geweſen ſey, daß die Rechtsgleichheit der Juden in Frankfurt der neuen Ordnung der Dinge zum Opfer habe gebracht werden ſollen?

In dieſer Hinſicht ſind nun die oben entwickelten Argumente für die Annahme einer hierauf gerichteten Abſicht, trotz ihres Scheins, doch in der That ſo wenig entſcheidend, daß man vielmehr, bei ihrer näheren Betrachtung, mit Nothwendigkeit zu der Ueberzeugung von dem Entgegengeſetzten hinüber geführt wird.

Was nämlich

ad 1) die Schritte des General-Gouvernements betrifft, wovon der erſte, wegen verbotener Einlöſung der Obligationen und Coupons, wohl hauptſächlich dem Streben, die Zahlung an feindliche Behörden und Individuen zu hindern, ſeine Entſtehung verdanken mag, ſo iſt unverkennbar aus dieſen Schritten nur das abzuleiten, daß dieſe hohe Behörde ſich für verbunden gehalten habe, in dieſem Puncte nicht höheren Entſchlieſſungen zu präjudiciren, und dieſe Schritte ſind daher, zumal da der Beſitzſtand der Judenſchaft nicht angegriffen worden iſt, vollkommen gleichgültig, und auf keinen Fall dazu geeignet, um daraus irgend etwas der Frankfurter Judenſchaft Nachtheiliges abzuleiten.

Was ſodann

ad 2) die Beſtimmungen des Tractats mit Kurheſſen und des Artikels 41 der Congreßacte über die Domänenverkäufe betrifft, ſo iſt zwar unläugbar, daß darin eine Unverbindlichkeit dieſer Contracte in gewiſſer Hinſicht angenommen wird, der

Digitized by Google

Schluß aber, daß dieſes aus der Anſicht einer Unverbindlichkeit der öffentlichen Handlungen des Regenten des bisherigen Großherzogthums Frankfurt für ſeine Regierungsnachfolger hervorgegangen ſey, und daher daraus auch auf die Unverbindlichkeit des mit der Judenſchaft in Frankfurt abgeſchloſſenen Vertrags wegen der bürgerlichen Rechte für die Stadt Frankfurt gefolgert werden könne, iſt ſo vollkommen und in die Augen fallend unrichtig, daß vielmehr gerade der entgegengeſetzte hier mit Nothwendigkeit als begründet erſcheint.

An ſich ſchon ergiebt ſich zwiſchen der geſchehenen Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte an die Bekenner des moſaiſchen Glaubens und zwiſchen dem Verkaufe der Hanauer und Fuldaiſchen Domänen ein höchſt auffallender Unterſchied. Jene iſt einzig und allein Regierungs- und Staatshandlung. Dieſer dagegen iſt eigentlich mittelbarer Verkauf von Seiten des franzöſiſchen Exkaiſers, der dieſe Domänen, vermöge des Eroberungsrechts, mit ſeinem domaine extraordinaire vereinigt hatte, denn nur als Mittel zur Erfüllung der Bedingungen des eignen Kaufs, zu welchem ſich der Großherzog gegen das domaine extraordinaire verſtehen mußte, wählte dieſer den weitern partiellen Verkauf. Nimmt man, daß das Geſchäft des Domänenkaufs und Verkaufs für den Großherzog eben ſo gut möglich geweſen ſeyn würde, wenn ihm auch nicht die Regenten-Qualität zugeſtanden hätte, und nimmt man auf der andern Seite, daß bei dieſen Domänen das Eroberungsrecht des franzöſiſchen Kaiſers immer als der eigentliche Rechtstitel ihres Beſitzes betrachtet werden konnte, ſo muß man zugeſtehen, daß zwiſchen dieſen Domänenverkauf und einer unbeſtreitbaren Regentenhandlung des Großherzogs von Frankfurt auch nicht die geringſte Vergleichung ſtatt finden könne.

Hiernächſt ſpringen die eigenthümlichen Gründe in die Augen, welche es unmöglich machten, eine unbedingte Verbindlichkeit aus den geſchehenen Domänenverkäufen anzuerkennen, und welche vielmehr in dieſer Hinſicht zu fordernde Opfer für die neu zu begründende Ordnung der Dinge als nothwendig erſcheinen lieſſen. Der Umſtand nämlich, daß die Gegenſtände dieſer Verkäufe Domanial- und Kammergüter ſolcher Fürſten waren, welche die Gewalt der Waffen von ihren Thronen vertrieben, und die nie durch einen Vertrag auf ihre Rechte, in die ſie nun wieder eintraten, Verzicht geleiſtet hatten, und der Umſtand, daß zum Theil, wie bei Kurheſſen, anerkannte Hausverträge die Unveräuſſerlichkeit dieſer Güter geheiligt hatten, führten hier zu einer ganz eigenthümlichen Colliſion zwiſchen den Rechten der-

Digitized by Google

jenigen, welche aus Handlungen der nun wieder aufgelösten interimistischen Regierungen — also nach der momentanen Verfassung dieser deutschen Länder rechtmäßig — erworben hatten und zwischen den noch auf keine rechtsverbindliche Weise aufgehobenen Rechten der zu ihren alten Thronen zurückkehrenden Fürsten. Es war unmöglich, diese Collision, ohne Verlust von Rechten auf der einen oder der andern Seite, aufzuheben. Die Weisheit der hohen verbündeten Souverains wußte indessen, hier einen Mittelweg zu treffen, in welchem sich der hohe Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit, der alle ihre Schritte leitete, auf das Unzweideutigste ausspricht. Denn obgleich der Tractat mit Kurhessen allerdings die Vernichtung der Domänenverkäufe als Grundsatz aufstellt, so ist doch, durch die hinzugefügten Worte:

«Si cependant il avoit été payé par les acquéreurs de bonne foi quel-
«ques termes à compte du prix de l'achat, son Altesse Sérénissime
«Electorale en bonifiera le montant d'après une liquidation regulière»,

dieser Grundsatz auf eine Art modificirt worden, in welcher sich, so wie in der noch bestimmteren Verfügung des Art. 41 der Congreßacte, eben so Anerkennung rechtlicher Ansprüche der Käufer, als auch die unter solchen Umständen möglichste Berücksichtigung dieser Ansprüche ausdrückt.

Wie ist es nun möglich, in den Verfügungen über die Domänenverkäufe, welche bei einem Gegenstande, wo die neue Ordnung der Dinge durchaus eine Aufopferung forderte, dennoch die Schritte des Großherzogs von Frankfurt für seine Nachfolger, in Hinsicht der Erstattung schon geleisteter Zahlungen, für verbindlich erklären, die Ansicht zu erkennen, daß man im Allgemeinen die Handlungen des Großherzogs von Frankfurt für unverbindlich für seine Nachfolger gehalten habe?

Gerade umgekehrt ist vielmehr das, daß man es für nöthig gehalten hat, die partielle Ungültigkeit der Domänenverkäufe ausdrücklich auszusprechen, ein Beweis, daß man im Allgemeinen den Uebergang der Verbindlichkeit aus den Regentenhandlungen des Großherzogs von Frankfurt nicht bezweifelt haben könne.

Und daß man in diesem Schlusse sich nicht täusche, davon giebt der Art. 45 der Congreßacte den vollen Beweis. Indem hier in Ansehung des Fürsten Primas der Grundsatz an die Spitze gestellt wird:

«Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui,
«en 1803, ont réglé le sort des Princes sécularisés, et à ce qui a été
«pratiqué à leur égard»,

Digitized by Google

iſt ſchon genügend ausgeſprochen, daß ſeine Nachfolger in der Regierung eben ſo aus ſeinen Regentenhandlungen verbunden ſeyn ſollen, als nach dem Deputations-Hauptſchluß von 1803 unbezweifelt die Nachfolger in der Regierung ſecularisirter Fürſten aus den Regentenhandlungen dieſer ihrer Vorfahren für verbunden gehalten wurden.

Und noch deutlicher drückt derſelbe Artikel dieſen Geſichtspunct aus, wenn er, nach den Verfügungen über die den Nachfolgern in der Regierung des Fürſten Primas gemeinſchaftlich und verhältnißmäſig zur Laſt fallende Suſtentation des Fürſten, Zahlung der Schulden und Penſionirung der Dienerſchaft, am Schluſſe sub num. 7 ſo fort fährt:

«Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention «qui pourroit être élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de «Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être in-«quiété par aucune réclamation de cette nature».

Es iſt nicht möglich, in dieſer Stelle einen andern Sinn zu finden, als den, daß das aufgeſtellte Princip, nebſt ſeinen näheren Beſtimmungen, jeden denkbaren Rechtsgrund zu Reclamationen gegen den Fürſten Primas, aus ſeinen in der Eigenſchaft eines Großherzogs von Frankfurt vorgenommenen Handlungen, entferne, was denn, ohne die Annahme einer verbindenden Kraft ſeiner Regentenhandlungen, für ſeine Nachfolger, in ſo weit nämlich darüber nicht ausdrückliche modificirende Beſtimmungen gegeben worden ſeyen, zu ſagen unmöglich geweſen wäre.

Daß dieſe Beſtimmung des Sinnes der angeführten Worte des Artikels die richtige ſey, dafür bürgt eine ſehr illüſtre Autorität, indem nämlich der Königlich-Preuſſiſche Staatskanzler, Fürſt von Hardenberg, und der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Fürſt von Metternich, in ihren Schreiben an den Senat der freien Stadt Frankfurt, d. d. Paris den 8. und 13. Nov. 1815, veranlaßt durch die Reclamationen der Inhaber der für die jüdiſchen Reluitionsgelder ausgeſtellten Obligationen, ſich übereinſtimmend ſo ausdrücken:

«die (wegen der Obligationen von dem General-Gouvernement getroffen geweſenen) Maasregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Beſtim-«mungen der Wiener Congreßacte §. 45 Num. 7 erhalten.

«Denn durch die Feſtſetzung, daß gegen den Fürſten Primas in ſeiner «Eigenſchaft als Großherzog von Frankfurt kein Anſpruch ſtatt finden und

Digitized by Google

«er durch keine Reclamationen deßhalb beunruhigt werden solle, ist die «Stadt Frankfurt verpflichtet, sämmtliche von dem vormaligen Groß«herzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdi«schen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Ver«trag zu erfüllen». (Beilage XXVII und XXVIII der Druckschrift.)

Es wird erlaubt seyn, diese Autorität, welche, wenn die Stelle der Congreßacte zweifelhaft genannt werden könnte, gewissermaßen als authentische Interpretation derselben zu betrachten seyn würde, doch wenigstens als einen officiellen Commentar derselben zu behandeln, und so, durch sie, die oben aufgestellte Behauptung, daß die Grundquelle der neuen publicistischen Verhältnisse der europäischen Staaten den Grundsatz der rechtlichen Gültigkeit der Regentenhandlungen des vormaligen Großherzogs von Frankfurt für seine Nachfolger in der Regierung aufgestellt und ausgesprochen habe, als eine theoretisch wohl begründete darzustellen.

Ist nun aber dieses, so kann

ad 3) daraus, daß die Congreßacte an einer Stelle, wo sie von Anderem redet, nicht wieder der anerkannten Verbindlichkeit des von dem Großherzog mit der Judengemeinde über die bürgerlichen Rechte abgeschlossenen Vertrags erwähnt, nichts Widriges gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens gefolgert werden.

Es ist wahr, daß der Art. 46 der Congreßacte die Gleichheit der christlichen Religionen, in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung, als Basis der künftigen Constitution Frankfurts vorschreibt und dadurch alle Möglichkeit einer Discussion über die gleiche Theilnahme der früherhin beschränkten katholischen Einwohner abschneidet. Daraus kann aber eben so wenig geschlossen werden, daß die Stadt Frankfurt die anderwärts genügend anerkannte Gültigkeit der den Juden von dem Großherzog rechtmäsig ertheilten Rechte nicht anzuerkennen habe, als überhaupt aus der Satzung dieser einzigen Basis für die künftige Constitution Frankfurts gefolgert werden kann, daß es, ausser dieser, überhaupt keine Verbindlichkeit für die Stadt Frankfurt gebe.

Offenbar war vielmehr der Art. 46 durchaus nicht der Ort, des Verhältnisses der Juden in Frankfurt zu erwähnen, theils weil man gar nicht zweifelhaft darüber seyn konnte, dieses Verhältniß als durch anderweite Verfügungen zur Genüge bestimmt zu betrachten, theils weil man auch wohl billig Bedenken trug, über das Verhältniß der Juden irgend etwas als Basis der Constitution und also für alle Zei-

Digitized by Google

ten geltend, vorzuschreiben, indem, so sehr man auch anerkannte, daß den Juden der ganze Inbegriff der von dem Großherzog ihnen ertheilten bürgerlichen Rechte unverkümmert gelassen werden müsse, man doch die Frage: ob und in wie fern denselben auch die durch die Wiederauflebung freier Städte so sehr vergrösserten politischen Rechte zu gestatten seyen? jetzt noch nicht genügend beantworten konnte, und den darüber vorbehaltenen Bestimmungen des deutschen Bundes nicht präjudiciren mochte, — eine Ansicht, welche auch in dem Antwortschreiben des Fürsten von Hardenberg, d. d. Wien den 18. Mai 1815, an die Deputirten der israelitischen Gemeinde, auf deren an den Congreß übergebene Vorstellung, ganz unumwunden ausgedrückt worden ist. (s. Beilage XIII der Druckschrift.)

Ausserdem ist bekanntlich die so genannte Selbstständigkeitsacte für die freie Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815 eben so gut, wie die Congreßacte selbst, Quelle des neuen Staatsrechts von Frankfurt, und der darin ausgedrückte Wille der verbündeten Mächte für die Stadt Frankfurt eben so gut Gesetz, wie der in der Congreßacte ausgedrückte.

Wenn es nun in dieser Selbstständigkeitsacte heißt:

«Bei dem großen Interesse, welches die hohen Mächte für das Wohl der «Stadt Frankfurt an den Tag gelegt haben, sind sie berechtigt, von dem «Senat und der Bürgerschaft dieser Stadt dasjenige Benehmen zu erwar«ten, welches sowohl ihren künftigen Verhältnissen zu dem neuen deutschen «Bunde, als den gegenwärtigen Umständen angemessen ist. Indem sie dem «Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und Unparteilichkeit bei Festsetzung ihrer Verfassung anempfehlen, müssen sie auf «Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von «Einwohnern fest bestehen, damit jede zurückwirkende «Maasregel vermieden werde»;

so ist ja hierdurch, neben der durch den Art. 46 bestimmten Basis der künftigen Constitution, noch eine reiche Quelle von Verbindlichkeiten für Rath und Bürgerschaft von Frankfurt anerkannt; es ist, da, nach dem Vorausgehenden, die von der Judenschaft erworbene Gleichheit der bürgerlichen Rechte allerdings zu den wohlerworbenen Rechten dieser Classe von Einwohnern Frankfurts gehört, auch die Erhaltung dieser Rechte vermöge unverbrüchlichen Gesetzes gefordert und auch in dieser Hinsicht jede Reaction verboten worden.

Digitized by Google

Ja man kann sagen, daß dieses Verbot aller Reaction sich, nach der Absicht der hohen verbündeten Mächte, recht eigentlich und hauptsächlich auf das Verhältniß der Judenschaft beziehe, indem an demselben 9. Juni 1815 der Fürst Metternich an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt folgende Verfügung erließ:

«Auf die am 10. Oct. 1814 von den israelitischen Deputirten der Stadt «Frankfurt a. M. bei dem hohen Congreß eingereichte Bittschrift um die «Confirmation des mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt unterm «28. Dec. 1811 abgeschlossenen Vertrags über das Bürgerrecht der jüdi«schen Glaubensgenossen, wird denselben zu erkennen gegeben, daß in dem «Selbstständigkeitsact, der für die freie Stadt unterm 9. dieses ausgefer«tigt worden ist, dem Magistrat auferlegt worden sey, alle wohlerwor«benen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und jede «zurückwirkende Maasregel zu vermeiden.

«In dieser Verfügung wird auch die jüdische Gemeinde ihre Beruhi«gung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus «einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt «ist, vollkommen gesichert sind». (s. Beil. XIX der Druckschrift.)

Auch für die Richtigkeit der sämmtlichen hier entwickelten Ansichten, dürften wir uns auf die achtungswürdige Autorität stützen, welche in den schon bei Ausführung ad 2) angeführten Schreiben der Fürsten Metternich und Hardenberg an den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen der Reclamationen der Obligationen-Inhaber, gefunden werden muß.

Der Fürst von Hardenberg sagt nämlich in seinem Schreiben:

«Der Schritt Eines hochedeln Raths (nämlich, über die verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzog und der jüdischen Gemeinde geschlossenen Vertrags ein staatsrechtliches Bedenken dreier Universitäten einzuholen) ist «dem Unterzeichneten auch um so unerwarteter gewesen, als dem Herrn Be«vollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverständniß mit «dem Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten «von Seiten des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni «d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden: daß «die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller

Digitized by Google

«wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern bestehen, und jede zu«rückwirkende Maasregel vermieden werden müsse.

«Ueberzeugt, daß Ein hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der «dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, de«nen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme «in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Be«schwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unter«zeichnete Einen hochedeln Rath ergebenst, die getroffene Maasregel zurück«zunehmen, und, im Einverständniß mit der Uebereinkunft des «Congresses, der jüdischen Gemeinde in Frankfurt zu erklären: daß «der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung «des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag als «rechtsverbindlich anerkannt werde, und daß die jüdische Ge«meinde in Folge desselben, die von ihr ausgestellten Obligationen einzulö«sen, keinen weitern Anstand nehmen dürfe.

«Ein hochedler Rath wird sich überzeugt halten, daß der Art. 46 der «Congreßacte, indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleich«heit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, «hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht «auszuschliessen, sondern nur etwaigen Discussionen über die Theil«nahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen «und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt» ꝛc. ꝛc.

Und der Fürst Metternich schließt, nach ähnlichen Erörterungen, sein Schreiben so:

«Ueberzeugt, daß Ein hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der «dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, de«nen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme «in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Be«schwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unter«zeichnete Einen hochedeln Rath, die getroffene Maasregel zurückzunehmen, «die jüdische Gemeinde im Genuß ihres, mittelst oneröſen «rechtsverbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts «auf keine Art zu stören, mithin alle Anstände, die in Folge dieſes «Vertrags von der Judenschaft ausgestellten Obligationen einzulösen, zu

Digitized by Google

«beseitigen, da jede eigenmächtige Verrückung der Verhält-
«nisse der jüdischen Gemeinde als ein Eingriff in die Be-
«fugnisse des Bundestags, welcher allein in Fällen, wo es sich
«von Anwendung der aus den Congreßbeschlüssen hervorgehenden Grund-
«sätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden muß».

Da nun, nach den bisherigen Entwickelungen, die verbindliche Kraft der den Juden in Frankfurt zu Theil gewordenen Verstattung der vollen bürgerlichen Rechte vollständig und genügend von dem hohen Wiener Congresse anerkannt und ausgesprochen worden ist, so ist es

ad 4) schon an sich klar, daß die oben dargestellte Auslegung des Art. 16 der deutschen Bundesacte unmöglich die richtige seyn könne.

Nach ihr würde der Vorbehalt der bisherigen Rechte nur gegen diejenigen Regierungen gehen, deren altes Verhältniß zu ihren Unterthanen glücklicher Weise keine Aenderung zu erleiden brauchte, und keine erlitten hat. Aber gerade in Ansehung dieser Regierungen war auch nicht das entfernteste Motiv zu einem solchem Vorbehalt vorhanden, denn diese waren theils solche, welche, wie Oestreich und Preussen, den Vorschlag, sogleich durch die Bundesacte selbst, den Juden den Genuß der bürgerlichen Rechte in Deutschland zu versichern, gemacht und eifrig betrieben hatten, oder sie waren solche, welche, wie Preussen, Baiern, Dänemark, Baden, Mecklenburg, schon durch die humansten Gesetze, aus eignem Antriebe, für die Verbesserung des Looses der Israeliten thätig gewirkt hatten, und alle waren solche, bei welchen das alte, unverrückt gebliebene Verhältniß zwischen Regenten und Regierten auch nicht den entferntesten Grund zu einer Besorgniß von Reactionen darbieten konnte.

Nur bei solchen Regierungen, welche, neu geschaffen oder wieder auflebend, an die Stelle aufgelöster traten, waren Reactionen möglich und zu fürchten, und nur da konnte ein Motiv erkannt werden, um, wenigstens provisorisch, den gegenwärtigen Rechtszustand der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland gegen mögliche Reactionen, durch eine Bundesverfügung, aufrecht zu erhalten.

Nicht also einen Unterschied zwischen den Regentenhandlungen aufgelöster und alter, bleibender Regierungen konnte man bezeichnen wollen, als man den Worten: «in den einzelnen Bundesstaaten» substituirte, sondern nur einen Unterschied zwischen solchen Regentenhandlungen aufgelöster Regierungen, welche nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts und nach den Ansichten des Congresses

Digitized by Google

als verbindlich für den Nachfolger in der Regierung betrachtet wurden, und solchen, bei welchen dieses nicht der Fall war.

Diesen Sinn können die gewählten Worte haben; denn was auf eine für einen Bundesstaat verbindliche Weise geschehen ist, das ist zu betrachten, als von ihm geschehen, und was auf eine für ihn nicht verbindliche Art geschehen ist, das ist nicht von ihm geschehen, wenn es gleich in ihm geschehen ist. Und nur diesen Sinn können die gewählten Worte haben, theils wegen der Unmöglichkeit anderer Auslegung, theils, weil die Conferenz-Protokolle wirklich uns Veranlassungsgründe zu einer Redactions-Veränderung in diesem Sinne enthüllen.

Man muß zwar mit Bedauern bekennen, daß in den zur öffentlichen Kunde gekommenen Acten des Congresses noch nicht die vollständigen Materialien dem Interpreten dargereicht sind, welche ihm erlauben, ein ganz bestimmtes Urtheil über die wahren Gründe einer jeden einzelnen Bestimmung in der definitiven Redaction der für Deutschland so wichtigen Urkunden zu fällen, — man muß namentlich bekennen, daß die Conferenz-Protokolle den bestimmten Aufschluß über den Veranlassungsgrund der hier in Frage stehenden Redactions-Veränderung versagen, — den höchst wahrscheinlichen indessen bieten sie dar.

Nach dem achten Congreß-Protokoll nämlich wurde in dieser Sitzung, auf eine von Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindlichen Rechte verschaffen könnten. Hier war also wirklich eine Unterscheidung deßjenigen, was von einer aufgelösten Regierung in deutschen Bundesländern während einer einseitigen und eigenmächtigen bloßen Occupation, die keine Anerkenntniß für andere Völker publicistisch legitimirt hatte, geschehen war, von demjenigen, was zwar aufgelöste, aber in dem bisherigen Völkerverhältnisse anerkannte Regierungen gethan hatten, als nothwendig, es war daher auch eine Unterscheidung deßjenigen, was unverbindlich bloß in einem Bundesstaate geschehen war, von demjenigen, was in einem solchen auf für ihn verbindliche Art geschehen und also als von ihm geschehen, zu betrachten war, als erforderlich anerkannt worden. Es wird daher, bis zum Beweise eines andern Zusammenhangs, erlaubt seyn, die zu dieser angenommenen Unterscheidung passende Redactions-Veränderung als aus ihr hervorgegangen und durch sie motivirt zu betrachten.

Digitized by Google

Auf jeden Fall bleibt das gewiß, daß die Worte: «von den einzelnen Bundesstaaten», nicht den oben in den Zweifelsgründen angegebenen Sinn haben können, und daß sie zu nichts weniger, als die statt gefundene Berücksichtigung der von dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protokoll niedergelegten Rechtsverwahrung auszudrücken, bestimmt waren. Wenn, wie in den vorausgegangenen Entwickelungen gezeigt worden ist, der Congreß in Wien nie in seiner Ueberzeugung von der rechtsverbindlichen Kraft der Regentenhandlungen des Großherzogs von Frankfurt für die Stadt Frankfurt schwankend gewesen ist; wenn er vielmehr mehrere seiner Verfügungen auf diese Voraussetzung aufgebaut hat; wenn an dem Tage, welcher der Vollziehung der deutschen Bundesacte folgte, und welcher durch die Vollziehung der Congreßacte ewig in der Geschichte merkwürdig bleiben wird, den Deputirten der Judengemeinde in Frankfurt die officielle Erklärung gegeben wurde, daß der Congreß ihre Wünsche berücksichtigt, und, durch das Verbot aller Reactionen, ihre aus dem frühern Vertrag erworbenen Rechte vollkommen gesichert habe; wenn später noch die Minister von Oesterreich und Preussen, in officiellen, an den Senat der freien Stadt Frankfurt gerichteten Schreiben, die von dem Congreß geschehene Anerkennung der erworbenen Rechte der Frankfurter Judenschaft ausdrücken und ein formelles Anerkenntniß dieser Rechte von Seiten des Senats verlangen; dann darf man mit Gewißheit sagen, daß die Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt keine Berücksichtigung gefunden habe, und daß sie also auch bei dieser publicistischen Betrachtung keine Berücksichtigung verdiene.

Aus diesen Gründen sind wir demnach der rechtlichen Meinung:

Daß die unterm 28. December 1811 von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt geschehene Verstattung des gleichen Bürgerrechts für die Bekenner des mosaischen Glaubens in Frankfurt allerdings für die freie Stadt Frankfurt von rechtsverbindlicher Kraft sey.

Zweite Frage.

Ist die Regierung der freien Stadt Frankfurt nicht wenigstens befugt, vermöge ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt den dortigen Juden verstatteten Rechte zu modificiren und anders zu bestimmen?

Digitized by Google

In Ansehung dieser Frage läßt sich für die bejahende Beantwortung ungefähr Folgendes anführen:

1) Fürs erste kann man, wie es in der schon bei der Beantwortung der ersten Frage angeführten Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protokoll wirklich geschehen ist, die Zulassung der Juden zu den gleichen bürgerlichen Rechten als eine Begünstigung derselben und folglich aus dem Gesichtspunct eines denselben von dem Großherzog ertheilten Privilegs betrachten, man kann sich dann auf den anerkannten rechtlichen Grundsatz stützen, daß der Nachfolger in der Regierung berechtigt und sogar verpflichtet sey, von seinem Vorfahren ertheilte Privilegien, nach den Umständen ohne, auf jeden Fall aber wenigstens mit Entschädigung, in so weit dieselbe möglich ist, alsdann wieder einzuziehen, wenn sie als mit dem wahren Wohl des Staates im Widerspruch stehend erscheinen, und man kann in Anwendung dieses Gesichtspuncts auf den gegenwärtigen Fall behaupten, daß hier wirklich das Wohl des Frankfurtischen Staates diese Einziehung fordere, wie denn wirklich der Frankfurter Bevollmächtigte, in der mehrmals angeführten Rechtsverwahrung, vor den Augen der ganzen civilisirten Welt die Behauptung öffentlich aufgestellt hat:

> «daß der Großherzog von Frankfurt die Judenschaft der Stadt Frankfurt,
> «wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christ-
> «lichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte
> «der Letzteren und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Art begünstigt
> «habe, wovon man in keinem Staate ein Beispiel finde».

2) Fürs zweite kann man sich, wenn man auch den Gedanken, die den Juden von dem Großherzog ertheilte Concession als ein Privileg darzustellen, aufgeben müsse, darauf berufen, daß es überhaupt gegen die höchste Regierung und Gesetzgebung kein jus quaesitum der Unterthanen auf die ewige Dauer der gegenwärtigen Bestimmungen der Rechtsverfassung gebe, indem dadurch alle Möglichkeit der Vervollkommnung der Gesetzgebungen ausgeschlossen und die Fehler und Irrthümer früherer Zeiten für alle nachfolgenden perpetuirt werden würden, daß folglich eben so gut, wie es dem Großherzog von Frankfurt zugestanden habe, den alten Zustand der Rechtsverfassung abzuändern und den Juden bisher nicht gehabte Rechte, weil er dieses dem Wohl des Staates nicht für widersprechend gehalten habe, zu ertheilen, nunmehr auch der jetzigen unabhängigen Regierung der Stadt Frankfurt es frei

Digitized by Google

stehen müsse, für die Zukunft dieses wieder abzuändern, wenn sie überzeugt sey, daß das Wohl des Staates diese Abänderung und die Zurückführung des alten Zustandes der Dinge in dieser Hinsicht erfordere.

3) Endlich kann man sagen, es verstehe sich von selbst, daß, da Frankfurt aus den Trümmern eines aufgelösten monarchisch constituirten Staates zu einem neuen Staatenleben in republicanischer Form auferstanden sey, gar manches von den Bestimmungen der Rechtsverfassung nicht zu diesem neuen republicanischen Leben passen werde, was in der früheren monarchischen Verfassung gerade nicht als Mißstand erschienen sey, und es verstehe sich daher ebenfalls von selbst, daß bei der Entwerfung der Verfassungsgesetze des neuen Staates, als den Bedingungen seines künftigen individuellen Lebens, es erlaubt seyn müsse, alles dasjenige abzuändern und aufzuheben, was, wenn es auch ehemals anders habe betrachtet werden können, doch unter den neugestalteten Verhältnissen, als mit dem öffentlichen Wohl im Widerspruch stehend, betrachtet werden könne. So müsse es denn auch der freien Stadt Frankfurt frei stehen, in der neu zu entwerfenden Verfassung die künftigen Verhältnisse der Juden auf eine zu dem gegenwärtigen politischen Zustand passende Weise zu bestimmen, ohne daß die deßfallsigen Verfügungen des ehemaligen Großherzogs hier hindernd entgegen ständen, wenn auch diese Verfügungen, als an sich rechtsgültig betrachtet, und daher, bis zur Vollendung des neuen Constitutionswerks, geachtet und beibehalten werden müßten.

Dieses, kann man sagen, sey denn auch durch den Art. 46 der Congreßacte förmlich anerkannt worden; denn wenn gleich, wie oben gezeigt worden sey, daraus, daß dieser Artikel nur die Rechtsgleichheit der Bekenner der christlichen Religionen erwähne, und die der Bekenner des jüdischen Glaubens mit Stillschweigen übergehe, noch nicht gefolgert werden könne, daß man der diesen letzteren von dem Großherzog von Frankfurt bewilligten Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte die Rechtsgültigkeit abgesprochen habe, so könne doch nicht geläugnet werden, daß man die Rechtsgleichheit der Bekenner des jüdischen Glaubens nicht, gleich der der Bekenner der christlichen Religionen, zu einer Basis der neuen Constitution der Stadt Frankfurt habe erheben wollen, und es folge daraus, daß man an die Möglichkeit, daß in dieser Hinsicht ungleichartige Bestimmungen nothwendig werden können, gedacht und darum der freien Entwickelung der neuen Verfassung in dieser Beziehung keine Fesseln habe anlegen wollen.

Digitized by Google

Eine nähere Betrachtung dürfte indeſſen auch hier zu einem weſentlich verſchiedenen Reſultate hinführen. Bei einer ſolchen wird man ſich überzeugen, daß es hier

ad 1) einer genauern Prüfung der Bedingungen, unter welchen Privilegien von den Nachfolgern in der Regierung rechtlich wieder eingezogen werden können, nicht bedarf, indem es einleuchten muß, daß man zwar wohl die bisherige Zurückſetzung der Juden gegen die Chriſten ein Privilegium (odiosum nämlich) habe nennen können, in der Aufhebung dieſer Zurückſetzung aber eben ſo wenig eine Privilegirung zu erkennen vermöge, als eine ſolche in einer die Leibeigenſchaft aufhebenden Verordnung gefunden werden kann, — ein Vergleich, der hier um ſo näher liegt, da wirklich das ganze Ablöſungsgeſchäft mit der Judenſchaft in Frankfurt nur eine Folge der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1811 war, in welcher, um den conſtitutionell ausgeſprochenen Grundſatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Geſetz auf eine, weder dem Staate, noch den Gemeinheiten, noch auch den einzelnen Einwohnern in Hinſicht wohlhergebrachter Rechte und Geldeinnahmen nachtheilige Art zu vollſtrecken, verfügt worden war: daß vorderſamſt alle Laſten abgelöſt werden ſollten, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäſig und herkömmlich zu bezahlen hätten, und daß bis zur vollendeten Ablöſung der bisherige Zuſtand der Dinge beibehalten werde. (S. Beilage II der Druckſchrift.)

Eben darum kann auch hier die Frage dahin geſtellt gelaſſen werden, ob denn wirklich die Localität Frankfurts ſolche Eigenthümlichkeiten darbiete, um dort dasjenige als allen Regeln der Staatsklugheit widerſprechend darſtellen zu können, was beinahe alle Staaten Deutſchlands als ein Princip betrachten, dem ſie entgegen ſtreben; was in den bekannten Geſetzgebungen Preuſſens, Baierns, Dänemarks, Badens, Mecklenburgs und Kurheſſens über die Verhältniſſe der Juden mehr oder minder vollkommen als Princip ausgedrückt worden iſt; was Oeſterreich und Preuſſen zu einem in die deutſche Bundesacte ſelbſt einzurückenden, für alle Staaten Deutſchlands geltenden Princip erhoben haben wollten; was in der deutſchen Bundesacte doch wenigſtens als ein Princip aufgeſtellt iſt, über deſſen gleichförmige Realiſirung in ganz Deutſchland auf dem Bundestage berathen werden ſoll; und was endlich, und zwar in noch bedeutend größerer Ausdehnung, in dem Art 134 der Niederländiſchen Conſtitution als Grundſatz des Staates anerkannt worden iſt.

Digitized by Google

Auch wird

ad 2) es nicht nöthig seyn, in eine tiefere Untersuchung der eben so wichtigen als schwierigen Frage einzugehen: in wie fern es jura quaesita der einzelnen Individuen und der einzelnen Classen von Einwohnern im Staate gegen die Gesetzgebung gebe, und wie das allerdings nothwendige Recht der Reformation der Gesetzgebung zu begrenzen sey, damit nicht, unter dem Aushängeschild des öffentlichen Wohls, die Rechte der einen Classe von Einwohnern dem Neide und der Eifersucht einer einflußreichen Classe geopfert werden möchten?

In der That bedarf es hier solcher tiefern publicistischen Untersuchungen nicht, denn man kann bereitwillig zugeben, daß eine ganz absolut unabhängige und souveraine Regierung das Recht habe, den Zustand der unter ihr stehenden Juden, es mögen nun die bisherigen Bestimmungen desselben auf allgemeinen Gesetzen oder auf Privilegien beruhen, so zu reguliren, wie es ihre Ansichten von den Bedürfnissen des Staates zu erfordern scheinen, — demnach aber würde daraus in dem gegenwärtigen Falle nichts für eine vollkommene gleiche Befugniß der Regierung der freien Stadt Frankfurt fliessen, indem

ad 3) nach den Quellen des neuesten deutschen Staatsrechts eine solche ganz absolute Unabhängigkeit und Unbeschränktheit in der Ausübung der höchsten Regierungsrechte für die freie Stadt Frankfurt nicht behauptet zu werden vermag.

Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, bedarf es nicht einmal einer Prüfung des Verhältnisses im Allgemeinen, in welchem die freien Städte Deutschlands, in Hinsicht ihrer Souverainetät, zu dem deutschen Bunde stehen werden, und welches allerdings noch nicht in so weit festgesetzt zu seyn scheint, daß man mit Bestimmtheit darüber urtheilen könnte, ob die neubegründete Souverainetät dieser Städte ganz eben so, wie die schon früher begründet gewesene und beibehaltene der Königlichen und Fürstlichen Bundesstaaten zu betrachten seyn werde, oder ob aus der in officiellen Erklärungen ausgedrückten Wiederherstellung der alten Freiheit dieser Städte zu schliessen seyn dürfte, daß das Band, welches sie zu dem deutschen Bunde vereinigt, ein engeres, ihrer ehemaligen Abhängigkeit von Kaiser und Reich analogeres seyn werde.

Es genügt hier vollkommen, daß, wie sich auch die Sachen dereinst im Allgemeinen gestalten werden, auf jeden Fall, doch in Ansehung der neuen Constitution

Digitized by Google

Frankfurts, und in Ansehung der Rechtsverhältnisse der Juden in Frankfurt, bestimmte publicistische Normen vorliegen, welche beweisen, daß wenigstens in dieser Beziehung die Souverainetät Frankfurts keine unbedingte, sondern eine dem Bundestage und dessen Entscheidungen untergeordnete sey.

Diese Normen liegen offen da, in dem Art. 16 der deutschen Bundesacte, in der Selbstständigkeitsacte für die freie Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815 und in dem Art. 46 der Congreßacte, deren Inhalt und Sinn schon oben, bei der Erörterung der ersten Frage, ausführlich entwickelt worden sind.

Indem der Art. 16 der deutschen Bundesacte den Juden in allen Bundesstaaten diejenigen Rechte erhalten haben will, in deren rechtsgültigen Besitz sie sich gegenwärtig sich befinden, und indem er diese Rechte so lange erhalten haben will, bis der Bundestag über die Frage entschieden haben werde: ob, und in wie fern den Juden überall auf eine gleichförmige Art, gegen die Uebernahme aller Bürgerlasten, die bürgerlichen Rechte in allen Staaten Deutschlands zugestanden werden könnten? schließt er die Möglichkeit, bei dem neuen Verfassungswerke Frankfurts an Abänderung irgend eines derjenigen Rechte, welche durch die Großherzogliche Concession vom 28. December 1811 den Juden wirklich ertheilt worden sind, zu denken, vollkommen aus, und läßt jeden Versuch dieser Art als einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Bundestags und als eine eigenmächtige Verletzung der Grundgesetze des großen Staatenvereins erscheinen, von welchem Deutschlands Heil gehofft und erwartet wird.

Die Selbstständigkeitsacte hat dieses Verbot einer Reaction in Ansehung des gegenwärtigen Rechtszustandes der Juden für Frankfurt, und zwar namentlich in Bezug auf die Feststezung seiner Verfassung, wiederholt eingeschärft und generalisirt, indem die hohen Mächte, welchen Frankfurt seine selbstständige Existenz zu verdanken hat, erklären, fest darauf bestehen zu müssen, daß bei der festzusetzenden Verfassung jede zurückwirkende Maasregel vermieden und die Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern nicht aus den Augen verloren werde. Daß aber die von der Judengemeinde zu Frankfurt aus dem Vertrag mit dem Großherzog erhaltenen Rechte auf eine rechtsverbindliche Art und daher wohlerworbene Rechte seyen, das dürfen wir nun hier, als bei der Beantwortung der ersten Frage zur Genüge bewiesen, voraussetzen.

Digitized by Google

Dagegen beschränken weder die deutsche Bundesacte, noch auch die Selbstständigkeitsacte die Freiheit Frankfurts, bei der Festsetzung seiner Verfassung über diejenigen Rechte zu verfügen, welche nicht als in den Inbegriff der von dem Großherzog den Juden, nach den Bestimmungen der damaligen Rechtsverfassung, verliehenen Rechte gehören. Indessen werden doch auch diese frei gelassenen Verfügungen, durch die Worte des Artikels 46 der Congreßacte:

« Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de « la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la « Diète germanique, et ne pourront être decidées que par elle »,

im Falle von Contestationen, den Entscheidungen des Bundestags unterworfen, und in so fern ist also auch in dieser Hinsicht keine unabhängige Souverainetät Frankfurts zu behaupten. Es ist daher zwar allerdings befugt, Rechte der bezeichneten Art in seiner Constitution den Juden zu versagen, wenn aber diese entweder behaupten, daß diese Rechte gar nicht von der bezeichneten Art seyen, oder daß doch das Wohl des Staates keineswegs die Ausschliessung der Juden fordere, so gehört die Entscheidung über diesen Punct einzig an den Bundestag.

Demnach sind wir in Ansehung der zweiten Frage der rechtlichen Meinung:

Daß die Regierung der freien Stadt Frankfurt die den Juden von dem ehemaligen Großherzog wirklich verliehenen Gerechtsame weder zu modificiren, noch abzuändern befugt sey, daß dagegen Rechte, welche zu dem Inbegriff der den Juden von dem Großherzog verliehenen nicht gehören, denselben zwar in der Constitution versagt werden können, daß aber im Falle von Streitigkeiten über die Frage: ob dieses hätte geschehen sollen? die Entscheidung lediglich dem Bundestage zustehe.

Dieses ist es, was wir dem Herrn Quärenten, auf dessen an uns gestelltes Begehren, salvo caeteroquin rectius sentientium judicio hierdurch unverhalten wollen.

Giesen den 1. Juli 1816.

L. S.

Decanus, Doctores und Professores
der Juristen-Facultät auf Großherzoglich-Hessischer
Universität daselbst.

Digitized by Google

IV.

An die hohe deutsche Bundesversammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main, gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt, von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation; datirt Frankfurt den 16. Juni 1817.

Mit Anlagen unter Zahl 1 — 61.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 232 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XXVI. Sitz. §. 218 v. J. 1818. Bd. VI, S. 170.)

Dans l'état populaire, on divise le peuple en de certaines classes. C'est dans la manière de faire cette division, que les grands législateurs se sont signalés; et c'est de-là qu'ont toujours dépendu la durée de la démocratie, et sa prospérité.
MONTESQUIEU.

Einleitung.

§. 1.

Kaum möchte irgend ein anderer deutscher Staat die verderblichen Folgen der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der Stiftung des rheinischen Bundes unter dem fremden Protectorate in gleich hohem Grade empfunden haben, wie die freie deutsche Reichsstadt Frankfurt.

Nicht als ob hieraus nach ächten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts gefolgert werden könnte, daß diese Stadt mit der durch Napoleons Willkühr und

Digitized by Google

Gewaltherrschaft erlittenen temporären Verdrängung aus dem Besitz und der Ausübung der ihr durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputations-Receß von 1803 feierlich garantirten Landeshoheit, Freiheit und Selbstständigkeit auch zugleich das Recht hierzu auf gültige Weise und für immer verloren habe. Dieses läßt sich rechtlich so wenig behaupten, daß vielmehr die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, unter Entbindung aller Reichsstände von ihren constitutionellen Pflichten gegen das gesetzliche Reichsoberhaupt, die früherhin unter Kaiser und Reich stehende Landeshoheit in eine ganz unabhängige Staatshoheit verwandelte, und die Stadt Frankfurt (gleich allen andern deutschen Reichsländern) auf so lange in die Reihe der vollständig unabhängigen, unverbündeten, europäischen Staaten versetzte, bis irgend eine neue Vereinigung, ein neuer freiwilliger Staats- oder Unterwerfungs-Vertrag, einen andern rechtlichen Zustand begründete.

Aber mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes ging der Schutz von Kaiser und Reich verloren, und der Protector des rheinischen Bundes setzte Gewaltherrschaft und übermüthige Willkühr an die Stelle des früheren Rechtszustandes.

§. 2.

Im Jahr 1806 wurde Frankfurt von Napoleon völkerrechtswidrig, mitten im Frieden, erst überfallen, besetzt und gebrandschatzt, dann durch die rheinische Bundesacte willkührlich an den Fürsten Primas verschenkt, und kurz darauf, aller Protestationen und Rechtsvertheidigung der Stadt ungeachtet, diesem aufgedrungenen Regenten überliefert.

Beruhte der Anfang dieser usurpirten Regierung auf Verletzung des Rechtszustandes Frankfurts, so galt dieses in gleichem Maase von ihrem Fortgang.

Die einheimische Statutar-Gesetzgebung, die glückliche, durch lange Erfahrung bewährt gefundene Stadtverfassung, und alles, was an den besseren festbegründeten Rechtszustand erinnerte, wurde Anfangs allmählig untergraben und erschüttert, späterhin aber in Folge des Pariser Stiftungs-Vertrags des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Februar 1810, der Einführung des Code Napoléon und der Uebertragung der Königlich-Westphälischen Constitution, von welcher das Großherzogliche Organisations-Patent vom 16. August 1810 rühmte:

Digitized by Google

«sie sey eigenes Werk des Kaisers Napoleon, sey für einen «deutschen Staat bestimmt, und habe sich bereits durch die Regie«rung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät be«währt», (f)

plötzlich und ohne allen Rückhalt niedergerissen.

§. 3.

Sieben Jahre hatte die unglückliche Stadt diese Gewaltherrschaft erduldet und die ihr entrissene eigene Ausübung ihrer Hoheit und freien Verfassung betrauert, als sie im December 1813 durch die Gerechtigkeit und Großmuth der sieggekrönten verbündeten Mächte in ihre vorige Freiheit und Selbstständigkeit, als eigener deutscher Staat, zurücktrat, und der Wiederherstellung des so lange unterbrochenen festen Rechtszustandes sich erfreute, dessen dauernde Sicherstellung die Bestätigung dieser freien Selbstständigkeit durch die Wiener Congreßacte, und der Beitritt der Stadt zu dem deutschen Bunde vollendete.

§. 4.

Während der Fürstlichen Zwischenregierung waren die unverletzbaren Communalrechte der Stadtgemeinde und die wohlerworbenen jura singulorum des Bürgerstandes zahllosen Eingriffen ausgesetzt.

Doch der gemeinschädlichste und in seinen Folgen unübersehbarste aller Eingriffe war der Machtspruch, wodurch der Großherzog — gestützt auf das Beispiel des Königreichs Westphalen und den aus der französischen Revolution dahin übergegangenen Constitutionsgrundsatz von der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner —

> das seit Jahrhunderten bestandene, auf gesetzlich bestimmten Receptionsbedingnissen beruhende Rechtsverhältniß zwischen der bürgerlichen Stadtgemeinde und den in deren Schutz aufgenommenen Juden willkührlich vernichtete und der gesammten, im Verhältnisse zur übrigen Bevölkerung allzuzahlreichen, hiesigen Judenschaft, ungeprüft und unvorbereitet, in Masse das Bürgerrecht und eine völlige Gleichstellung mit den christlichen Bürgern der Stadt Frankfurt ertheilte; nachdem die Judengemeinde zuvor am

16. December 1811 mit zwei Großherzoglichen Commissarien (ohne irgend einige Mitwirkung der bürgerlichen Stadtgemeinde oder deren Vorsteher) über ihre, mit der grundgesetzlich ausgesprochenen Rechtsgleichheit unverträglich erachteten, besondern Judenabgaben an das städtische Aerarium einen Ablösungsvertrag abgeschlossen hatte.

§. 5.

Daß, nach erfolgter Entsetzung des Fürsten Primas, als Großherzogs von Frankfurt, und Wiederherstellung des ältern Rechtszustandes hiesiger Stadt, jener aufgedrungene westphälische Constitutions-Grundsatz und die zu Gunsten der Judenschaft daraus abgeleitete Gleichstellung mit den Bürgern durchaus unvereinbar sich zeigte mit der wieder eingetretenen eigenen vormaligen Stadtverfassung, und somit, ohne die städtische Constitution in ihren Grundpfeilern zu erschüttern, unmöglich als fortbestehend betrachtet werden konnte, dieses bedarf für jeden, der das Wesen und die neuerlich von F. Buchholz [1]) so wahr und treffend geschilderte Eigenthümlichkeit der vormaligen Reichsstädte und jetzigen freien Städte Deutschlands kennt, kaum einer Erinnerung.

Da indessen die hiesige Judengemeinde — mißkennend ihre Pflichten, wie ihr wohlverstandenes Interesse, verschmähend jede Rücksicht auf ihr rechtlich begründetes Schutzverhältniß, wie auf die Staatshoheit der freien Stadt Frankfurt — die volle bürgerliche und politische Gleichstellung ertrotzen und erzwingen zu können wähnte, und deßwegen — ohne die längst beschlossene zeitgemäße Verbesserung ihres privatrechtlichen und Gemeinde-Verhältnisses von der Humanität und Billigkeit der competenten städtischen Behörde zu erwarten — ohne durch den Nichterfolg der bei dem vormaligen obersten Verwaltungsrathe und selbst bei dem hohen Wiener Congresse gemachten ähnlichen Versuche zur Besinnung zu kommen — neuerlich die hohe deutsche Bundesversammlung sogar mit einer förmlichen Klagschrift gegen hiesige freie Stadt behelliget hat; so fühlt sich das Collegium der ständigen Bürger-Repräsentation berufen und verpflichtet, zur Vertheidigung der Rechte hiesiger Stadt und Bürgerschaft mitzuwirken und der schon abgegebenen Gegenerklärung des Senats noch die gegenwärtige beurkundete Prüfung der wichtigsten einschlagenden Fragen folgen zu lassen.

1) Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts. Herausgegeben von F. Buchholz, III. Jahrgang, 3. Heft, Seite 345 folg. Berlin 1817 (unten S. 245).

Digitized by Google

I.

Gegenstand der Erörterung.

§. 6.

Die ganze Untersuchung läßt sich auf folgende drei Fragen zurückführen:

I. Kann die hiesige Judenschaft gültige und rechtsverbindliche Ansprüche auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt machen und die Aufnahme dieses von ihr angesprochenen Bürgerrechts in die Frankfurter Constitution verlangen?

II. Ist der am 16. December 1811 zwischen Großherzoglichen Commissarien und den Bevollmächtigten der hiesigen Judenschaft, wegen der bis dahin an die städtische Gemeindecasse (oder Rechnei) zu entrichten gewesenen besondern Judenabgaben, zu Stande gekommene Ablösungsvertrag gültig abgeschlossen und für die freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich?

III. War die Judenschaft befugt, wegen ihrer vermeinten Rechtsansprüche auf das Bürgerrecht und auf Erfüllung des Ablösungsvertrags vor der hohen deutschen Bundesversammlung klagbar gegen die freie Stadt Frankfurt aufzutreten?

Der rechtlichen Erörterung dieser Fragen muß eine getreue Darstellung der zum Grunde liegenden Thatsachen, ihrer Ursachen und Wirkungen, vorausgehen, wobei jedoch dermalen weniger erschöpfende Vollständigkeit der Geschichtserzählung, als vielmehr eine beurkundende oder berichtigende Erläuterung des vom Senate bereits Vorgetragenen bezweckt wird.

II.

Geschichte.

A) Zustand der Judenschaft in der Reichsstadt Frankfurt.

§. 7.

In dem frühen Mittelalter waren alle Juden in Deutschland mit Leib und Gut dem Kaiser unterworfen und hiessen Kaiserliche Kammerknechte. Kein Reichsstand genoß des Rechts, Juden aufzunehmen, dem es nicht von den Kai-

sern durch Vertrag oder Privilegium verliehen war. Dieses Recht wurde zuerst 1356 von Kaiser Carl IV. in der goldnen Bulle den Kurfürsten verliehen und dann nach und nach durch Privilegien, Verpfändung und Verkauf auf viele, ja die meisten Reichsstände und Reichsstädte unbedingt oder mit einigem Vorbehalt übertragen, bis es endlich mit der ausgebildeten, durch den westphälischen Frieden bestätigten Landeshoheit an alle Reichsstände (denen die freien deutschen Reichsstädte völlig gleichgestellt wurden) [2]) überging, welche von nun an das Recht des Judenschutzes in gleicher Ausdehnung, wie vormals der Kaiser, besassen und ausübten.

§. 8.

Bis zu den Zeiten Carls IV. waren daher auch zu Frankfurt alle daselbst aufgenommenen Juden dem Kaiser eigen, unter der Benennung: Kaiserliche Kammerknechte. Allein die Stadt erwarb von da an, titulo oneroso, erst pfandweise, dann durch Kauf, alle den Kaisern über die hiesigen Juden zugestandenen Rechte, theils unmittelbar von dem Kaiser selbst, theils mittelbar durch den Erzbischof von Mainz [3]), und überdieß schon 1360, bloß vier Jahre nach den Kurfürsten, das Recht, selbst Juden aufzunehmen, und mit ihnen überein zu kommen um jährlichen Zins.

---

2) J. P. O. Art. 5. §. 29: «Liberae imperii civitates prout omnes atque singulae «sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis et praesenti «ejusdem declaratione sed et alias ubique indubitate continentur ita etc». «Art. 8. §. 4: «Liberis imperii civitatibus — — — rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia con«fiscandi, collectandi et inde dependentia alia jura, ab imperatore et im«perio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenda pos«sessa et exerata, cum omnimoda jurisdictione intra muros et in territorio». Art. 5. §. 25: «tum ratione juris reformandi quam aliorum casuum re«ligionem concernentium in territoriis suis, et respectu subjecto«rum non minus de intra muros suburbia idem cum reliquis statibus «imperii superioribus jus habeant».

3) Das Recht, welches der Erzbischof von Mainz in Ansehung der Frankfurter Judenschaft besaß, bestand nicht in einem Eigenthums- oder Schutzrechte, sondern in einer, ihm von dem Kaiser verliehenen jährlichen Gülte von 900 Pfund Heller, welche die Stadt Frankfurt Anno 1358 für 7500 Gulden an sich kaufte, worauf im Jahr 1367 auch noch Kaiser Carls IV. Bestätigung dieses Kaufs erfolgte. Man sehe die Urkunden in den Anlagen 1, 2 und 4, sodann Orths Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, erste Fortsetzung S. 109, 110, und Ebendesselben Abhandlung von den zwei Frankfurter Reichsmessen, 1765, Seite 229 Note a.

Digitized by Google

In Ansehung der Hälfte der zu Frankfurt aufgenommenen Juden, befand sich die Stadt schon vor 1372, in Ansehung der sämmtlichen Juden aber seit dem in diesem Jahre mit Carl IV. abgeschlossenen Kauf, mit vorbehaltener Wiedereinlösung, in dem Besitz aller Kaiserlichen Rechte über die Juden (nur wenige reservirte Gefälle ausgenommen), bis endlich 1685 Kaiser Leopold, bei Gelegenheit einer den hiesigen Juden angesonnenen, aber von dem Senate durch Vertheidigung des wohlerworbenen Rechts der Stadt abgewendeten Türkensteuer von 100,000 fl., auch dem vorbehaltenen Wiedereinlösungsrecht für ewige Zeiten feierlich entsagte, und das ausschließliche volle landesherrliche Recht der Stadt über alle daselbst anwesende oder künftig dahin kommende Juden (mit alleinigem Vorbehalt der Kornsteuer und des Opferpfennigs, späterhin uneigentlich auch wohl Schutzgeld an den Kaiser genannt), in einer sehr ausführlichen, motivirten und bündigen Declaration also anerkannte:

«Daß nun und ins künfftig zu ewigen Zeiten, weder von Uns, noch Unsern «Nachkommen an dem Reich, Römischen Kaisern und Königen, die in «anno 1372 von Carolo IV. an die Statt Franckfurt verkauffte, wenig oder «viele, noch die allvort itzo anwesende, oder ins künfftig dahin kommende «Juden nimmermehr abgelöset, an Uns oder Unsere Nachkommen zurückge«fordert, sondern das damahlen außgedingte pactum hiermit gäntzlich auff«gehebet, zernichtet, die sämptliche in Franckfurt wohnhafte «Juden hingegen, sie seyen von Römischen Kaisern er«kaufft, oder jure status auffgenommen, und sonsten in «andere Wege an die Statt gekommen, der gemelten ge«meiner Statt Franckfurt unablößlich und unanspruchig «Eigenthum, und als ihre Leibesangehörige Hinterfassen «seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden «nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von «ihnen bißhero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen «Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und neh«men mögen, wie es ihnen, gemeiner Statt und Bürger«schaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken «wird».

Digitized by Google

Und ferner:

«daß die Juden und ihre Angehörige, Mann- und Weibli-
«chen Geschlechts, aller ordinar- und extraordinar-Col-
«lecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen, Bußen,
«und alles andere, nichts (als allein die Cronsteuer, und
«was deß Opffer-Pfennings halben den 26. July 1661 verglichen
«worden ist, welches, wie zuvor, verbleiben, und also fernerhin damit ge-
«halten werden soll) außgenommen, welches von denenselben erho-
«ben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Frie-
«dens-Zeiten, an Sie, Bürgermeistere, Rath und Bür-
«gerschafft, jetzt und künfftig, nach ihrer und gemeiner
«Statt Nothdurfft und Gefallen, hoch oder nieder zu setzen,
«zu erheben und zu genieſſen, angewiesen und gäntzlich
«überlassen, die jetztmalen geforderte Türcken-Steuer der
«hundert tausend Gulden auch hiermit tod, ab- und nach-
«gelassen seyn und bleiben sollen».

Worauf jedoch die Juden auch die Bestätigung verschiedener, ihnen von frü-heren Kaisern verliehenen Privilegien durch eine weitere Kaiserliche Declaration vom 28. Oct. 1685 zu erlangen wußten [4]).

§. 9.

Die beste Erläuterung dieses Verhältnisses der freien Reichsstadt Frankfurt, als Landesherr, zu den erkauften oder selbst aufgenommenen Juden, als ihren Hintersassen und Schutzangehörigen, schöpft man aus den Quellen selbst, welche in den Anlagen 1 bis 6 und 11 enthalten sind.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß alle jene Erwerbungen vertragsmäsig, unter lästigem Titel, geschehen sind, und die Bürgerschaft, nach damaliger Währung, gekostet haben:

Ao. 1349	. .	15,200 Pfund Heller,
Ao. 1358	. .	7,500 Gulden,
Ao. 1372	. .	6,000 Gulden, und
Ao. 1685	. .	20,000 Gulden,

4) Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt, Ausgabe von 1728, Seite 801 folg.

Digitized by Google

so daß man sie gewiß unbedenklich ein wohlerworbenes Recht der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Stadtgemeinde nennen kann.

§. 10.

Daß insbesondere die Reichsstadt Frankfurt sich fortwährend in dem Besitz des Besteuerungs- und Gesetzgebungs-Rechts über die dortigen Juden, als ihre Hintersassen und Schutzangehörige, selbst gegen die von Kaisern versuchten Eingriffe, behauptet habe, dieses läßt sich durch vielfache Beispiele nachweisen, aus denen hier nur einige, als besonders merkwürdig, ausgehoben werden sollen.

Das unbeschränkte städtische Besteuerungsrecht über die Juden erhellet — ausser dem, was in den Kaiserlichen Urkunden in den Anlagen 1 bis 6 und 11 davon vorkommt — vorzüglich auch aus einem merkwürdigen Urtheilsspruch des Kammergerichts zu Speyer von Ao. 1511 für die Stadt Frankfurt, wider den klaabar aufgetretenen Kaiserlichen Fiscal, in Anlage 7, welcher durch Kaisers Matthias Ansinnen, daß die Frankfurter Juden zu des Reichs Anschlägen mit Steuer sollten belegt werden, veranlaßt war, und dahin ausfiel: daß die Stadt bei ihren von den Kaisern Carl, Friedrich und Maximilian erlangten Privilegien, wodurch ihr die Juden mit Leib und Gut heimgeschätzet seyen, geschützt, das Recht, von den Juden Schatzungen und Anlagen zu erheben, allein den Bürgermeistern und Rath zuerkannt, und die Judenschaft von dem Kaiserlichen Ansinnen und Monitorium wegen des Kaiserlichen Anschlags absolvirt wurde[5]).

§. 11.

Nicht minder bezeugt die Geschichte hiesiger Stadt die Ausübung des städtischen Gesetzgebungsrechts von den frühesten bis in die neuesten Zeiten.

Die ersten Judenstättigkeiten wurden vom Senate schon Anno 1480 und 1500 erlassen, wovon jene selbst den ausdrücklichen Vorbehalt des Minderns und Mehrens mit diesen Worten enthielte:

«Und ob in der vorgeschriebenen Stättigkeit ichts begriffen, daß wider «christliche Ordnung und gemeine Rechte wäre, so bedingen und pro-

5) Schudt's jüdische Merkwürdigkeiten, Theil II, S. 136.

«testiren Bürgermeister und Rath zu Franckfurt, daß ihre Meynung «nicht gewest und noch ist, ichtes darinnen zu handlen oder zu setzen, «dann soviel sie in Recht sollen und vermögen, auch das zu bessern, «abzuthun, nach ziemlich und gebührenden Unterweisun«gen» [6]).

Ferner war die im Jahr 1613 im Druck erschienene (alte) «Judenstät«tigkeit und Ordnung, wie dieselbe sowohl von uhralten Jahren «her, als hernacher bis auf das Jahr 1613 gefunden worden», bloß aus einer Sammlung von Rathschlüssen wegen der Juden, während eines weit mehr als hundertjährigen Zeitraums, entstanden [7]); anderer, von Bürgermeister und Rath erlassener, besonderer Judengesetze jetzt nicht zu gedenken [8]).

§. 12.

In vorzüglichem Grade bewies sich das städtische Recht der Gesetzgebung sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung der Juden, aus dem von dem Rath abgefaßten und publicirten Statutenbuch, oder der Frankfurter Reformation von 1578, erneuert 1611, woraus man in der Anlage 8 einige merkwürdige, hier einschlagende Stellen wegen des Subjections-Verhältnisses der Juden, wegen der Befugniß der städtischen Obrigkeit, die Stätigkeit nach Gelegenheit der Zeit und Erheischung der Nothdurft zu mehren oder zu mindern, und wegen des unbestreitbaren, auf Kaiserlichen Privilegien und der älteren Verfassung beruhenden ausschließlichen Vorrechts der Frankfurter Bürger, Immobilien in der Stadt und deren Gebiet besitzen und erwerben zu dürfen, im Auszuge mittheilt.

6) Schudt a. a. O. Th. III, S. 136. — Orths Anmerkungen zur Frankfurter Stadtreformation, erste Forts., Seite 119. — Senckenberg Selecta juris et historiar. Tom. I. p. 649.

7) In dieser alten Judenstätigkeit fanden sich vereiniget die der Juden wegen ergangenen Rathsconclusa von den Jahren 1480, 1485, 1488, 1495, 1505, 1509, 1515, 152[illegible], 1537, 1538, 1549, 1560, 1573, 1574, 1579, 1587, 1591, 1594, 1597, 1599, 1602, 1604, 1608, und 1611. Siehe Schudt's jüdische Merkwürdigkeiten, Theil III, Seite 124, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150.

8) Dergleichen besondere Judengesetze findet man von den Jahren 1582, 1598 und 1600 bei Senckenberg l. c. Tom. I. p. 651, 653, 655 und 656 und von den Jahren 1598, 1670 und 1698, bei Orth a. a. O. erste Forts. im Anhang, Seite 677, 690.

Digitized by Google

Endlich ist auch die neuere Zeit reich an Beispielen von des städtischen Magistrats Berechtigung, den jüdischen Schutzgenossen Gesetze zu geben [9]).

§. 13.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts waren, wegen Mittheilung der Kaiserlichen Privilegien zur Einsicht der Bürger, wegen der Juden Menge und Wucher, und wegen vieler andern, in die Stadtverfassung und Verwaltung eingreifenden Beschwerden, zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft große Irrungen entstanden, denen ein förmlicher Aufstand folgte, worin auch die Juden geplündert und aus der Stadt vertrieben wurden.

Der Kaiser ernannte den Kurfürsten zu Mainz und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu Commissarien, unter deren Vermittlung am 3. Jänner 1613 der so genannte Bürgervertrag abgeschlossen wurde, welcher das Fundament-Gesetz der neueren reichsstädtischen Verfassung ausmacht.

Die Anlage 9 liefert einige mit dem vorliegenden Gegenstande verwandte Stellen dieses Vertrags, aus deren Inhalt das Resultat fließt, daß

a) nur die Bürger zur Abschliessung dieses Verfassungsvertrags zugelassen wurden, weil nur sie alle bürgerliche und politische Rechte genossen und die Stadtgemeinde bildeten, folglich auch nur ihre Rechte und übernommene Verbindlichkeiten einen Gegenstand der grundgesetzlichen (constitutionellen) Bestimmung ausmachten; wogegen

b) die übrigen, nicht zur Stadtgemeinde gehörigen, in einem bloßen Unterthans- oder Schutzverhältnisse stehenden Classen der Stadtbewohner, namentlich die christlichen Beisassen und die Schutzjuden, von jeder Theilnahme an diesem Verfassungsvertrag ausgeschlossen blieben, und wegen näherer Bestimmung ihres Verhältnisses zur Stadtgemeinde, als eines nicht constitutionellen, sondern bloß legislativen und administrativen Gegenstandes (zur Beruhigung der klageführenden und pacisicirenden Bürgerschaft), nur der Vorbehalt eingerückt wurde, daß der Senat eine neue Beisassen- und Judenordnung entwerfen solle.

---

9) Man findet dergleichen Beispiele von den Jahren 1687, 1694, 1731, 1763, 1791, 1793, 1798, 1799, in Beyerbachs Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, Theil VII, Seite 1359, 1360, 1361, 1362, 1366 und Theil X, Seite 1825, 1874, 1878, 1899, 1929, 1931, 1935. —

Digitized by Google

§. 14.

Eine Folge hiervon war, daß, unter Vermittlung der nämlichen Kaiserlichen Commission, auf welche der Rath und die Bürgerschaft compromittirt hatte, (oder, wie es wörtlich in der Urkunde und Kaiserlichen Confirmation heißt: «auf freiwillige Heimstellung Eines Erbaren Rathes und Bürgerschaft») mit Zugrundelegung der älteren, aus gesammelten Rathsschlüssen bestehenden Judenstätigkeit (§. 11), eine neue Stätigkeit und Ordnung der Juden zu Frankfurt unterm 28. Februar und 8. März 1616 (im Auszug in Anlage 10 enthalten) errichtet und darin ausführlich festgesetzt wurde, wie die Juden leben, handeln und sich als Schutzangehörige pflichtgemäß gegen den Rath und die Bürgerschaft betragen, dagegen aber auch hinwiederum von dem Rathe bei ihren Rechten und Privilegien geschützt werden sollten.

Im Wesentlichen wurden die Bedingungen des ältern Schutz- und Subjections-Verhältnisses der Juden unverändert beibehalten, jedoch mit einzelnen Verbesserungen ihres Zustandes, besonders in diesem Hauptpuncte, daß der früherhin jedesmal nur auf drei Jahre bewilligte Schutz in einen immerwährenden verwandelt, und dem Rathe das Recht, die gesammte Judenschaft aus der Stadt zu vertreiben, entzogen wurde.

Diese neue Stätigkeitsordnung (lex receptionis — nicht pactum receptionis) mit ihren durch die späteren Kaiserlichen Declarationen von 1630, 1661 und 1705, besonders aber die, auf vorgebrachte Beschwerden der Bürgerschaft gegen gesetzwidrige Eingriffe der Schutzjuden erlassene, wichtige Kaiserliche Resolution vom 1. Juni 1728 (im Auszug in Anlage 12) hinzu gekommenen Erläuterungen und Verbesserungen, galt im Wesentlichen bis zur Auflösung des deutschen Reichs und selbst noch in dem ersten Regierungsjahre des Fürsten Primas als Hauptgesetz für die Juden, welches ihnen alljährlich durch den Rathsschreiber öffentlich in ihrer Synagoge verlesen wurde.

§. 15.

Dessen Urheber hatten darin in hohem Grade legislatorische Klugheit und Umsicht beurkundet, und mit gerechter Unparteilichkeit eben sowohl der Juden Sicherstellung gegen fernere verschuldete oder unverschuldete Verfolgungen, durch Gründung eines dauernden Schutzverhältnisses derselben, auf einer, als auf der

Digitized by Google

andern Seite eine befriedigende Abhülfe der gerechten Beschwerden der Bürgerschaft über der Juden Vermehrung, Wucher und gesetzwidrige Anmaßungen, und die Errichtung eines kräftigen Dammes wider die Gefahren und Nachtheile, womit schon damals der Geist und Charakter des Judenthums die Freiheit, Vorrechte und Nahrungsquellen der christlichen Bürger bedrohte, bezweckt.

Und wenn man an einzelnen Beschränkungen dieses Gesetzes das Gepräge der Vorurtheile und der religiösen Intoleranz einer vorübergegangenen Zeit erkannte, so war doch dieses durch spätere Verbesserungen, wie durch die geläuterteren Begriffe und den liberaleren Geist der neueren Zeit, so gänzlich abgeschliffen worden, daß sich die jüdischen Einwohner — ehe der französische Freiheits- und Gleichheits-Schwindel und die auf Napoleon, wie auf den erschienenen Messias, gesetzten überspannten Hoffnungen sie ergriffen hatten — in dem städtischen Schutzverhältnisse sehr wohl befanden und zu einem bewundernswürdigen Grade von Wohlstand emporhoben.

§. 16.

Zwar hatten die Kaiserlichen Commissarien (hauptsächlich zur Beruhigung der Bürgerschaft, welche wegen der vorausgegangenen Unruhen gegen den, einer übertriebenen Nachsicht und Begünstigung der Juden beschuldigten Senat Mißtrauen hegte, und daher die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Vorzüge weit eher vom Kaiser erwartete) der neuen Stätigkeit am Schlusse diesen Vorbehalt eingerückt:

«Doch behalten wir höchstgedachter Kaiserlicher Majestät und Deroselben «Nachkommenden nochmals hiemit ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach «Gelegenheit der Zeit und Läuften, auch anderen bewegen«den Ursachen, ihres Gefallens allwegen zu mehren, zu mindern, zu «erklären, auch zu ändern oder gar abzuthun, und eine neue zu machen, «wie derselben das jederzeit für nutz und gut angesehen wird»;

woraus die Judengemeinde, zugleich unter Berufung auf ihren Huldigungseid zur Zeit der Krönung, welcher seit dem Regierungsantritte Kaisers Carl VI. in den Gang gekommen war, die Folge zu ziehen versucht hat, daß sie von dem Senate der Reichsstadt Frankfurt politisch ganz unabhängig gewesen, und mit unmittelbaren Unterthanenpflichten unter dem deutschen Kaiser, als ihrem Schutzherrn, gestanden habe, sonach also der Bürgerschaft aus den in der neuen Stätigkeit enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen kein Recht auf die ihr dadurch

Digitized by Google

zugewachsenen Vortheile oder auf den Fortbestand des nämlichen Verhältnisses erwachsen sey.

Allein wenn die Judengemeinde nur mit Verletzung ihres dem Senate geleisteten Huldigungseides und aus Unkunde der ersten Grundsätze des vormaligen deutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes eine so absurde Behauptung niederschreiben konnte, wie Klüber (in Anlage 13) und die Marburger Juristen-Facultät [10]) unwiderlegbar dargethan haben; so kommt auch wegen jenes beigefügten Vorbehalts der Kaiserlichen Commissarien hauptsächlich in Betracht, daß solcher in des Kaisers Matthias Confirmations-Urkunde vom 3. Jänner 1617 (s. die Anlage 10 am Ende) keineswegs wörtlich bestätiget, sondern, dem eigenthümlichen, auf den allgemeinen Reichsverband und die Reichsgesetzgebung gerichteten Verhältnisse des Kaisers gemäß, ganz unbeschadet des städtischen Hoheits- und Schutzrechtes über die Juden wohlbedächtlich also abgeändert worden:

«Hierumben so ist Unser gnädigst auch endlicher Wille und Meynung, daß «es bey angeregter Ordnung und Stättigkeit in ihrem Inhalt und Begriff ver«bleiben, und denselbigen von allen Theilen steiff nachgegangen und gelebet «werden solle; Doch behalten Wir Uns bevor, da über kurtz «oder lang durch Uns oder Unsere Nachkommen am Reich, «Römische Kayser oder Könige, auf gemeinen Reichstägen, «oder sonsten wegen der Judischheit ihre Nahrung, Hand«thierung und Wandels halben Aenderung oder Maaß im «heil. Römischen Reich fürgenommen, und darüber, sonder «neue und verbesserte Ordnung und Satzung zu machen, «nöthig befunden würden, daß Wir Uns desselbigen nichts «begeben, sondern solche Aenderung je und allewege, nach ge«stalten Sachen, ins Werck zu setzen reserviret haben wollen; «Inmaßen Wir Uns dann auch in specie erklären, daß diese jetzt gemachte «Ordnung und Stättigkeit, niemands an seinen Gerechtigkeiten, «Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, auch den Juden

10) Vid. Gutachten der Kurhessischen Juristen-Facultät zu Marburg, über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, auf das Bürgerrecht in dieser freien Stadt, 1817, Num. IX, X, XI, Seite 12 — 24.

Digitized by Google

«ſelbſten an ihren ſonſt habenden Rechten und alten Herbringen ichtes «präjudicirlich und nachtheilig gebähren ſolle ꝛc.»

§. 17.

Könnte es hiernach noch irgend einer Beſtätigung bedürfen, daß das Landeshoheits- und Schutzrecht (namentlich das Geſetzgebungs- und Beſteuerungsrecht) der Reichsſtadt Frankfurt über ihre vertragsmäſig, unter läſtigem Titel, mittelbar oder unmittelbar von den Kaiſern erworbenen oder ſelbſt aufgenommenen Juden und deren Nachkommen durch die neue Judenſtätigkeit v. 1616 und den derſelben von den Kaiſerlichen Commiſſarien beigefügten Vorbehalt nicht verändert oder gar aufgehoben worden ſey; ſo dürfte man ſich nur berufen,

a) auf den Inhalt dieſer neuen Judenſtätigkeit ſelbſt (deren Artikel 75, wie hier beiläufig bemerkt wird, in Anſehung des Beſitzſtandes der den Juden geſtatteten Gewerbſtraßen, durch eine Kaiſerliche Proviſional-Verfügung vom 5. Auguſt 1748 und einen Rathsſchluß vom 5. Auguſt 1804, in den Anlagen 14 und 15 erweitert worden), beſonders auf den im Art. 1 vorgeſchriebenen, von jedem Juden bei ſeiner Aufnahme dem Senat auf nachſtehende Weiſe zu leiſtenden Huldigungseid:

«Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Franckfurt «zue der Stättigkeit zuegelaſſen werden, ſollen geloben, vnndt «ein rechten Judiſchen Aidt ſchweren, den Burgermeiſtern, Schöffen «und Raht der Statt Franckfurt, getrew und gehorſamb zue «ſein, ihrer und gemeiner Statt ſchaden zue warnen, nutz vnndt from«men zu fürderen, vnndt nicht wider ſie zue thuen, mit Wortten oder «Wercken, in keine weiß, auch umb keine ſprüch vnndt forderungen, die ſie «in ſolcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, vnndt die «Ihnen zueuerſprechen ſtehen, es ſeyen Chriſten oder Juden hetten oder ge«winnen, Recht zue geben, und zue nehmen, vor des Reichs Gericht zue «Franckfurt, oder bey dem Rath vnndt nindert (nirgends) anderswo, dann «dahin es der Rath, oder das Gericht weiſt, Doch der Appellation, vnndt «was ſonſten die Rechten in dieſen und dergleichen Fällen nachgeben vnndt ver«ſtatten, vorbehalten, darzue Sich ſambt ihrem haab vnd Guet «nicht aus der Statt anderswohin transferiren ſollen, Sie «haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie ſich gebüret, auf-

«gesagt, vnndt seyen mit den Rechen-Meistern von Rathswe-
«gen, allerdings ihrer schuldigkeit halben endtlich überkom-
«men, ohne alle Argelist und Geferdte»;

und auf die Verfügung des Artikels 13:

«welche Juden oder Judinen zue Franckfurt Stättigkeit erlangen wollen, die
«sollen zuevor, vnndt ehe sie angenommen, aller anderer herrschaften Aidt vnndt
«pflicht ledig, vnndt so lang sie daselbst Stättigkeit haben, Nie-
«mandt anderß, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt ver-
«bunden seyn, sich auch in solcher Zeit ohne willen, vnndt wissen des
«Rahts gegen keiner herrschaft verbinden, auf maß, wie daßelb in
«den Kayserlichen Privilegien versehen».

§. 18.

Man könnte sich ferner berufen:

b) auf die schon erwähnte gehaltvolle Declaration Kaiser Leopolds (in Anlage 11), welche im Jahr 1685, also lange nach der neuen Judenstätigkeit von 1616, erfolgte, worin es merkwürdig also heißt:

«daß sämmtliche in Franckfurt wohnhafte Juden — — der
«gemeinen Statt Franckfurt unablößlich und unanspruchig
«Eigenthum, und als ihre Leibsangehörige Hintersassen
«seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden
«nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von
«ihnen bißhero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen
«Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und
«nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bür-
«gerschaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken
«wird»;

c) auf die in dem westphälischen Friedens-Instrumente förmlich bestätigte Landeshoheit und Reichsstandschaft der Reichsstädte (§. 2 Nota 2);

d) auf des Kaisers ausdrückliche Zusicherung in Rescripten vom 2. October 1739 und 11 October 1746 [11]):

11) In Müllers Sammlung der Kaiserlichen Resolutionen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, III. Abtheilung Seite 59, 97.

Digitized by Google

«Ihro Kayserliche Majestät würden Dero und des Reichs «Stadt Frankfurt bey der — ihr ex Instrumento Pacis «Westphälicae unstreitig zukommenden — superioritate «territoriali schützen, auch allerdings darauf bedacht seyn, «das Ansehen, Authorität und Respect des Magistrats zu «handhaben ꝛc.»;

e) auf des Kaisers übernommene Verpflichtung in der Wahlcapitulation (1790) Art. 1 §. 8:

«Auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten «Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen zu hand- «haben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen, «noch zu gestatten»;

f) auf den steten Besitz und die ununterbrochene Ausübung des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechtes der Reichsstadt Frankfurt über ihre Schutzjuden (§§. 10 — 12, Nota 5 bis 9), und endlich

g) auf das letzte verfassungsgemäß und also rechtsgültig ergangene deutsche Reichsgesetz, den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, Art. 27:

«Das Collegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien «und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, «Bremen und Hamburg. Sie genieſſen in dem ganzen Umfang «ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle «Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der «Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet».

§. 19.

Zum Beschluß dieser reichsstädtischen Periode faßt man, zur Erleichterung der Uebersicht und der Vergleichung des Zustandes der Juden in den folgenden Perioden, das Resultat der bisherigen Darstellung, so wie des Inhaltes der angeführten Anlagen in folgende kurze Sätze zusammen:

I. Alle Juden standen als Hintersassen und städtische Schutzangehörige unter dem landesherrlichen Schutz und der Regierungsgewalt, besonders unter der Gesetzgebung und Besteuerung der Reichsstadt Frankfurt.

Digitized by Google

II. Zwischen den Bürgern auf einer und den Beisassen und Schutzjuden auf der andern Seite bestand der charakteristische Unterschied, daß die Bürger allein die Stadtgemeinde bildeten, an der Constitution und Stadtverwaltung Theil hatten, und den Inbegriff aller bürgerlichen und politischen Rechte (einschließlich der Landeshoheit, der Reichsstandschaft und alles Stadteigenthums) besaßen; auch

III. nur ihnen der Erwerb von Immobilien und der unbeschränkte Betrieb des Handels und aller, besonders der zünftigen Gewerbe gestattet war; wogegen

IV. die in einem bloßen Schutzverhältnisse stehenden Beisassen und jüdischen Schutzangehörige nicht zur Stadtgemeinde gehörten, bei der Constitution und Stadtverwaltung nicht concurrirten, überhaupt keine politischen Rechte besaßen und an den bürgerlichen Rechten und Nahrungszweigen nur so weit Theil nahmen, als ihnen dieses durch die, die Bedingungen ihrer Aufnahme festsetzenden, besondern Gesetze (die Beisassenordnung und Judenstätigkeit) zugelassen war [12]).

12a) Hier hört man die philanthropischen Vertheidiger des französischen Gleichheitssystems, das allen Unterschied der Rechte und der Stände unter den Staatsbewohnern aufgehoben wissen will, über Härte, Ungerechtigkeit und Verletzung unveräusserlicher Menschenrechte schreien. Aber welches Schicksal die Staaten betroffen, wo solche Männer das Staatsruder führten, hat die schmerzliche Erfahrung der jüngstverflossenen Zeit gelehrt! Hören wir also hierüber das Urtheil solcher Männer, denen des Vaterlandes Ehre und dauernde Wohlfahrt heilig ist.

Der edle kräftige deutsche Mann, Freiherr von Gagern, sagt (Resultate der Sittengeschichte, Frankfurt 1816, Seite 81 folg.):

«Der bürgerliche Bund ist ein geschlossener Kreis, in den es bald schwerer, bald leichter «wird, aufgenommen zu werden. Wir mögen Entstehung der Staaten aus einem wahren «gesellschaftlichen Vertrag, oder aus der Zusammenwirkung zufälliger Ursachen annehmen; «beides führt auf das nämliche Resultat:

«Auf das Befugniß der ersten Paciscenten, Bedingungen vorzu«schreiben;

«Auf die Verhältnisse einer geschlossenen Gesellschaft;

«Und auf die Trennung und den Unterschied der Rechte des Bürgers «vom Rechte des Menschen.

«So wenig jedem frei steht, in eine Handlungs-Compagnie einzutreten, wenn er nicht «ausdrücklich aufgenommen wird; so wenig in die Compagnie des bürgerlichen Vereins. «Das Naturrecht der Gesellschaft gilt für Beide. In dem Striche Landes, das sie occupirt «und behauptet, entsteht die Nation. Der künftige Wanderer, der Schutz suchende

B) Zustand der Judenschaft unter der Regierung des Fürsten Primas und Großherzogs.

§. 20.

a) Vor dem Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810.

Nachdem der rheinische Bund gestiftet war, und Frankfurt durch Napoleons Machtgebot, von einer französischen Executionsarmee ausgeführt, die durch einen

---

«Fremdling, der auswärtige Knecht und Handwerker, die Miethsoldaten, die Gefange-
«nen und ihrer aller Söhne, haben ohne ausdrückliche Vergünstigung kei-
«nen Anspruch auf dieß Bürgerrecht. Wenn man Aufenthalt, Gastfreiheit und
«Schutz verwilligt, liegt darin eine Verbindlichkeit, noch mehr zu geben? Und wenn man
«Wasser, Luft und Wohnung und Tempel, und den Eintritt in die Kunstsäle gestattet,
«muß man auch Holz und Weide und Rathhaus und Sitz- und Stimmrecht einräumen?
«Jeder städtische Bürger, jeder Bauer im Dörfchen weiß das zu beantworten. Also wenn
«wir nicht phantasiren, sondern denken wollen, müssen wir uns mit der Idee familiari-
«siren und versöhnen, daß Menschen können seyn und gezeugt werden, die zum bürgerli-
«chen Bund nicht gehören. Eine bestimmte Zahl mag sogar sehr wohl eine
«Basis der National-Uebereinkunft seyn, die sie sich zu überschreiten
«selbst verboten. Das ist in der Geschichte gar nicht selten, des strengen Lacedämons
«nicht zu gedenken. Salis Bodmer brachte ein Gesetz zu Stande, daß derjenige,
«der ein Gotteshaus-Bündner werden wollte, auf jede Stimme der Gemeinheit eine Ca-
«rolin bezahlen sollte. Die zu Marienfeld, im selbigen Gebirgsland, hatten ein stren-
«geres Gesetz gemacht, das derjenige, welcher einen Fremden oder Beisassen zum Bürger
«vorschlagen würde, nicht nur sein Gemeindsgut, sondern auch sein Bürgerrecht auf immer
«verlieren sollte. Alles, das Aeusserste, was wir als Weltweise für jene
«andern noch wünschen und postuliren können, ist die Freiheit wieder
«auszuwandern, und den Bund dort zu schliessen, wo dazu der Raum
«noch ist. Würden sie es mit Gewalt in der Heimath oder in dem bewilligten Ort des
«Aufenthalts erzwingen wollen, so trifft sie der Vorwurf des Aufruhrs und des Un-
«danks. — Wenn wir einmal das nachgegeben haben, wie wir wohl müssen, so wankt
«schon das theoretische System der allgemeinen Gleichheit in jedem Sinn, und wir wer-
«den bald geneigter, unter der Bürgerschaft und Einwohnerschaft Stufen
«zuzulassen. —

«Die ächten Bürger sind in der Regel die, denen das Vaterland,
«der Grund und Boden, die Vermögensmasse dieses Vaterlandes ge-
«hört. Nur ihnen ist es so theuer! Das war der Stoff ihres Vertrags. Auf die Ue-
«brigen paßt mehr das alte Wort: ibi Patria ubi bene!» —

Ein anderer geachteter Schriftsteller, der seinen Beruf, über Verfassungsgegenstände mitzureden, durch die That beurkundet hat, Benzenberg (Ueber Verfassung, Dortmund 1816 Seite 301 folg.) drückt sich hierüber also aus:

«Ungünstig ist der Entstehung einer Verfassung, daß ein anderes fremdes Volk mor-
«genländischer Abkunft sich unter uns eingeschlichen, ohne daß man recht weiß,
«warum und woher?

«Es ist gegen die Weisheit der Völker, ein fremdes Volk unter sich wohnen zu las-
«sen, und besonders ein solches, das sich nie mit den Eingebohrnen vermischt und da-

rührenden männlichen Abschied des edlen Senats von seinen freien Mitbürgern (Anlage 16) bezeichnete Catastrophe der Uebergabe der Stadt an den Fürsten Primas erlebt hatte, so begann der neue Herrscher seine Laufbahn mit dem bei der

---

«durch endlich verschwindet. Die Juden halten sich eben so zusammen, wie vor 3400 «Jahren in Egypten, und bleiben so, wie damals, ein abgesondertes Volk. Un«geachtet aller Verfolgungen, so in Deutschland über sie ergangen, haben sie sich im«mer erhalten ꝛc. — — —

«Die Geschichte ihrer Vertreibung aus Cöln erzählt die Cölner Chronik auf folgende «Weise:

« «Im Jahr 1423 wurden die Jüdden binnen Cölln zu ewigen Dagen usgewist. Dat « «begaf sich also. Sie gaben der Stadt Cölln eine Summe Geld für den Schutz in « «der Stadt, auch dem Bischof gaben sie eine Summe Geld. Als sie dem Bischof das « «Geld brachten, so klagten sie, sie müßten der Stade so viel geben, als ihm, da « «doch die Stadt nicht so groß sey, als das Land. Sie hätten dieses gerne abgestellt, « «und begehrten, daß er sie möge frey machen von der Stadt.

« «Der Bischof schrieb darauf an die Stadt: Die Pfaffen und die Jüdden, die bin« «nen Cölln wohnden, die hörten syn. Dat Geld, wat die Jüdden zalten, gehörte « «auch syn, und er wolle es auch fortan halten.

« «Darauf wurden sie von der Stadt ausgewist. Der Bischof setzte sich sehr dawid« «der. Aber et holp alles nit.

« «Darauf schickten die Jüdden zum Kaiser. Als diesem aber die Privilegien der « «Stadt vorgelegt wurden, so vermochte er mit keinem Rechte, die Stade zu zwingen. « «Am Ende des Jahrs, nachdem Jedermann seine Pfänder gelöset, mußten sie heraus.

« «Auch hatte die Stadt an den Pabst geschrieben, ihm ihre Privilegia gezeigt, der « «solche bestätigt. Darum kehrte sich die Stadt weder an des Kaisers, noch an des « «Bischofs Brief.

« «Im Jahr 1426 wurde die Jüddenschul zur Kapelle, genannt Jerusalem, zur Ehre « «unserer lieben Frauen geweihet. Es war Hochmeß drin, und es ward gesungen mit « «Discant» ».

«Man sieht aus dieser kecken Erzählung eines alten Cölner, daß die Juden da«mals die Freiheit des kleinen Staates in Gefahr brachten, der ih«nen Schutz gegeben, und sich hinter der Stadt her an den Bischof «und den Kaiser wandten. Hätten die Cölner kein geschriebenes «Recht gehabt und so fest dabei gehalten, so hätte die Stadt dieses «fremden Volks wegen einen Theil ihrer Freiheiten verloren.

«Es ist ein großes Unglück für ein Land, wenn zweierlei Völker denselben Boden «bewohnen. Ein größeres noch, wenn beide Besitzer werden. Denn hierdurch ist der «Grund zu dauernder Spaltung gelegt. Kaiser Ferdinand hatte in seiner Judenord«nung von 1547 bestimmt, daß in den Vorderösterreichischen Landen (im Elsaß) in «keinem Orte mehr, als eine Familie wohnen dürfe, und die Familien jedesmal wenig«stens eine Meile auseinander. Hierdurch wurde ihrer schnellen Vermehrung vorgebeugt, «und sie blieben heimathlose Fremdlinge. Jetzt, da dieses aufgehoben, und sie alle «bürgerliche Rechte haben: so vermehren sie sich schnell, und, was schlimmer ist, als die«ses ist, sie erwerben Grundeigenthum. Jetzt wohnen sie noch bei uns, und ihrer mögen «in unsern deutschen Landen etwa 50,000 seyn, unsere Urenkel wohnen vielleicht bei «ihnen. Da dieses Volk jetzt, wie damals, als es aus Egypten ging, viele erbliche

Huldigung geleisteten Versprechen, die persönliche Sicherheit, das Eigenthum und alle wohlerworbenen Rechte der Bürger und Einwohner zu schützen, und mit dem Organisations-Patente vom 10. October 1806 (Anlage 17), welches die Bekenner der drei christlichen Confessionen gleichstellte, das Schutzverhältniß der Juden beibehielte, der Stadt alle Rechte der mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen nach Art. 26 und 27 der rheinischen Bundesacte einräumte, sowohl den Senat (mit dem Prädicat als repräsentatives Collegium des städtischen gemeinen Wesens und als gesetzgebende Stelle, vorbehältlich des fürstlichen Bestätigungsrechtes), als die neun Rechnungsrevisoren und den Bürgerausschuß (in ihrem angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreise) aufrecht erhielte; dem Senat insbesondere das nach der älteren Stadtverfassung besessene Recht der Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechtes

---

«Krankheiten unter sich hat: so liefert es selten viel Tüchtiges zum Heere. Einzelne ja, «allein gegen die Anzahl des Volks nur wenige.

«Vielleicht geht die Herrlichkeit Deutschlands einst in den Juden «unter, und es wird ein zweites Polen—».

Ferner schildert F. Buchholz (im Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts, III. Jahrgang 3. Heft Seite 345 folg. Berlin 1817), die eigenthümliche Lage der jetzigen freien Städte Deutschlands sehr wahr und treffend also:

«Die ganze Natur freier und unabhängiger Städte bringt es mit sich, daß das «bürgerliche Recht zugleich das polizeische sey. In ihnen läßt sich keine «Scheidewand ziehn, durch welche der eine Theil ihrer Bürger den Charakter des Unterthanen annehme, während der andere den Charakter des Herrn und Gebieters gewinnt; weil diese Staaten sich nicht von der Natur des Gemeinwesens entfernen dürfen, so können sie auch nicht der Idee der Gleichheit entsagen. Eben deßwegen nun müssen sie in Ertheilung des Bürgerrechts «vorsichtiger seyn, als andere Staaten. In der Regel können sie es nur denen ertheilen, in deren Sittlichkeit sie das größte Vertrauen setzen; und ausgeschlossen von demselben müssen alle diejenigen bleiben, deren Charakter nicht gestattet, daß man Vertrauen «zu ihnen fasse. Zu allen Zeiten sind sich die freien Städte hierin «gleich gewesen; zu allen Zeiten haben sie sich hierin gleich seyn «müssen, weil in ihnen das bürgerliche Recht nicht von dem politischen «getrennt werden konnte. Ihr Vortheil brachte es allenthalben mit sich, ihrer «Bevölkerung nicht allzuenge Grenzen zu setzen, und gerne theilten sie den Erwerb; doch «was nicht für sie paßte, was nie ein Gegenstand des vollen Vertrauens werden konnte, «das blieb von dem Bürgerthum geschieden, und mußte sich mit dem Vortheile der Inliegenschaft oder Metökie begnügen, weil man die Functionen eines Richters, eines Verwalters öffentlicher Gelder, eines Abgeordneten «und eines Gesetzgebers, nur dem übertragen konnte, in welchem das «Vaterland lebendig geworden war.

Beisassenschutzes, wie auch besonderer Permissions-Scheine, (bloß mit dem vorbehaltenen Bewilligungsrechte des Fürsten in einzelnen besonders wichtigen Fällen) beließ, und alle bestehenden Gesetze confirmirte, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäsige Weise gebildet und erlassen würden.

Insbesondere wurden bei dieser Organisation die drei verschiedenen Classen der städtischen Einwohner, Bürger, Beisassen und Schutzjuden mit der durch die ältere Verfassung, Statuten, Beisassenordnung und Judenstätigkeit von 1616, sammt den spätern Erläuterungen der letzteren, angewiesenen Rechtssphäre einer jeden, beibehalten, so daß jede Classe, selbst nach dieser neuen Verfassung, Schutz für ihre Rechte und Nahrungszweige von dem souverainen Fürsten zu erwarten berechtiget war.

§. 21.

Zwar fehlte es dem neuen Herrscher gleich Anfangs nicht an Versuchungen, um der Stadtgemeinde und Bürgerschaft ihre verfassungsmäsig wohlhergebrachten Rechte zu nehmen, um sie den Schutzjuden zu geben.

Kaum hatte er die Regierung angetreten, so ward er auch schon mit Vorstellungen der Judenschaft bestürmt, die nichts weniger als die Abschaffung des Huldigungseides gegen den Senat, das aufzuhebende Einschreiben und Verlesen der alten Stätigkeitsordnung, (die man als durch die rheinische Bundesacte vernichtet darstellte) und eine allmählige Gleichstellung mit den Bürgern in Ansehung aller bürgerlichen Rechte und Nahrungszweige bezweckten. Kurz die Juden zeigten schon damals, obzwar mit mehr Vorsicht und Zurückhaltung, dasselbe Streben nach Ungebundenheit, Bildung eines Staats im Staate, und Vernichtung der gesetzlichen Bedingungen ihrer Aufnahme in den städtischen Schutz, welche sie auch in der neuesten Zeit, jedoch nun mit weit mehr Anmaßung und Arroganz, zuerst bei dem vormaligen General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt, dann bei dem hohen Wiener Congresse und zuletzt bei dem hohen deutschen Bundestage zur Schau getragen haben.

Jedoch waren sie damals von ihrer Unwürdigkeit zum vollen Bürgerrechte und von der Unthunlichkeit ihrer Aufnahme in Masse in die bürgerliche Stadtgemeinde selbst so lebhaft überzeugt, daß sie in einer weitläuftigen Darstellung

Digitized by Google

an den Fürsten vom 13. Mai 1807 (wovon die Anlage 18 einen kurzen Auszug liefert) das eigene Geständniß nicht unterdrücken konnten:

«daß die plötzliche Mittheilung der vollen Staatsgenoſſen«ſchaft an 500 Familien, in einer Stadt, wie Frankfurt, mit «dem öffentlichen Wohle nicht ganz verträglich ſeyn möchte— «auch wohl mehr als einer unter ihnen die zu dem Bürger«rechte erforderlichen Eigenſchaften noch nicht beſitzen könn«te — und ſie daher (weil dieſes nur allmählig und nach mehreren Vor«bereitungen geſchehen müſſe) auch nur bitten wollten, zu erklären: daß «künftighin die Religion ihrer Väter kein Hinderniß mehr «zur Aufnahme in die volle Staatsgenoſſenſchaft ſeyn «ſolle und daß, nach erfolgter gehöriger Qualification, «der Jude ebenfalls das Bürgerrecht erhalten könne» [13]).

13) Mit dieſem Selbſtgeſtändniſſe der Juden verdienen folgende richtige, aus der Erfahrung geſchöpfte Betrachtungen über die unausbleiblichen Folgen des Bürgerrechts der Juden auf den Frankfurter Handel verglichen zu werden, welche von Dreſch (in den Betrachtungen über die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbeſondere in der freien Stadt Frankfurt a. M. Tübingen 1816, Seite 40) liefert.

«Vor allem darf nicht überſehen werden, daß Frankfurt eine Handelsſtadt iſt. Dieß «verdient eine ganz beſondere Berückſichtigung, nicht nur um der Bürger Frankfurts «willen, ſondern auch wegen ganz Deutſchland. Daß die Juden nichts ſind und ſeyn «wollen, als Kaufleute und Krämer, darüber iſt bei allen, welche Juden kennen, ge«wiß nur eine Stimme; Frankfurt aber iſt eine Handelsſtadt, vom Handel leben die «meiſten Bürger. In einer ſolchen Stadt nun auf einmal 700 kaufmänniſche Familien weiter, 700 Familien, die, wo es darauf ankömmt, den Chri«ſten einen Vortheil abzugewinnen, nur eine Familie ausmachen, Leute, die in «commerzieller Rührigkeit (beſonders weil ſie ſich keines Mittels ſchämen) die Chriſten «weit übertreffen: was können die Folgen ſeyn? keine andern, als die jetzt ſchon zum «Theil eingetreten ſind, der Ruin der kleinen chriſtlichen Kaufleute. Denn «nicht ſowohl Großhandel treiben dort die Juden, wobei die Concurrenz dem Wohl«ſtande eines jeden Handels und der ganzen handelnden Welt nur vortheilhaft iſt, ſon«dern Krämerei; auch der Chriſten größter Theil ſind nur kleine Kaufleute. In die«ſem Gewerbe lebt man von der Hand in den Mund; wenn allzuviele Krämer neben«einander ſind, ſo erſticken ſie ſich, wie die allzugehäuften Bäume in einem Walde. «Aber die ſchwächſten gehen aus, und das ſind die Chriſten, weil die Juden ſich wech«ſelſeitig unterſtützen, wie nie Chriſten thun; das iſt eine ſehr lobenswürdige Seite «ihres Charakters, wenn man ſie bloß unter ſich betrachtet, im Verhältniſſe mit den «Chriſten mag ſie ſehr gefährlich werden.

«Ferner: wenn ich den Gang der menſchlichen Dinge betrachte, was die Juden in «andern Staaten ſchon durchgeſetzt haben, wo ſie begünſtigt wurden, z. B. in Spanien, «überhaupt, was eine einige Geſellſchaft auszurichten vermag, die ununterbrochen nach «einem Ziele ſtrebt, ſo zweifle ich keinen Augenblick daran, daß Frankfurt in nicht ſehr

Digitized by Google

§. 22.

Und wenn sich auch der souveraine Fürst in einzelnen Fällen zuweilen Eingriffe in die durch sein Organisations-Patent anerkannten althergebrachten Communal- und Verfassungsrechte der Bürgerschaft erlaubte, so war er doch in dieser ersten Epoche seiner Regierung weit entfernt, solchen Anmassungen und gesetzwidrigen Anträgen der städischen Schutzjuden seinen Beifall zu schenken, oder sich dadurch zur Unheil bringenden gewaltsamen Niederreissung der in das Innerste der Stadtverfassung verwebten gesetzlichen Scheidewand zwischen Bürgern, Beisassen und Schutzjuden verleiten zu lassen.

Er bewies dieses unzweideutig durch eine Reihe von Rescripten auf mancherlei Anträge der Juden in den Jahren 1806 bis 1810, wovon die Anlage 19 die merkwürdigsten im Auszug enthält, und sprach darin mit sehr bestimmten Worten aus:

«daß die Gestattung des Bürgerrechts (an die Juden), ohne einstimmige, ausdrückliche und förmliche beistimmende Erklärung hiesiger Bürgerschaft, nicht geschehen könne, da die «Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet «hätten, und die später angekommenen Juden unter ausdrücklich einschränkenden Bedingnissen aufgenommen worden «seyen»; und ferner: «Eminentissimus haben die Regentenpflicht zu befolgen, daß Sie keinem Ihrer Unterthanen, ohne Ausnahme, «durch entscheidende Entschliessungen zu nahe treten. Sie «haben aber auch zugleich die Regentenpflicht auf sich, keinen in seinem Besitzstand in so lange zu stören, bis nach vollständig

---

«langer Zeit eine bloß jüdische Handelsstadt wird, um so eher, als die ganze «Judenschaft nicht nur in Deutschland, sondern in Europa möchte ich sagen, dabei «interessirt ist. Was aber die Folgen seyn werden, wenn die Juden erst einmal auf «einem Handelsplatze, wie Frankfurt, dominiren, wo der so unendlich eingreifende «Geld- und Wechselhandel von solcher Wichtigkeit ist, in dem sie überdieß schon das «Uebergewicht haben; das ist unberechenbar. Umsonst hoffe man dem Handel dann «eine andere Richtung zu geben: der hat seine durch die Natur gebahnten Wege, an «denen kein Reglement etwas ändert. Die Juden aber werden von Frankfurt aus, «nicht nur auf den Börsen in Deutschland, sondern auch auf denen vieler benachbarten «Länder ihr Gesetz dictiren».

Man vergleiche die Schrift: Deutschlands Forderungen an den deutschen Bund. Mainz 1816.

Digitized by Google

«erworbener Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich ent«ſchieden wird, über wen eigentlich die Wahrheit ſpricht. Die«ſemnach können Eminentissimus in gegenwärtig beſtehen«dem Herkommen durch einen Machtſpruch nichts zum Nach«theil der Stadt entſcheiden ꝛc.»

Noch ausführlicher und gründlicher aber entwickelte der Fürſt Primas ſeine (wie er ſelbſt ſagt) auf vielfältigem Nachdenken über die jüdiſche Nation beruhende Ueberzeugung, in einem Reſcripte an die fürſtliche General-Commiſſion zu Frankfurt, d. d. Paris vom 30. November 1807 (in Anlage 20), worin es mit dürren Worten für unmöglich und ſelbſt für ungerecht erklärt wird, den Juden durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geben, ſo lange ſie durch Beibehaltung ihrer ausländiſchen Sitten, Cultur, Gebräuche, Gewohnheiten und Vorurtheile, noch immer fremde Nation bleiben wollen und nicht durch Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, mit den letzteren, als der Mehrzahl der Einwohner, ſich amalgamiren werden [14]).

§. 23.

Die vollkommenſte Beſtätigung des älteren geſetzlichen Unterſchiedes zwiſchen Bürgern, Beiſaſſen und Schutzjuden, ergiebt ſich aus den deßfalls vom Fürſten erlaſſenen beſonderen Geſetzen, nämlich aus der «neuen Stätig«keits- und Schutz-Ordnung der Judenſchaft zu Frankfurt am «Main, deren Verfaſſung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend. «Gegeben zu Paris den 30 Nov. 1807», und dem «neuen Fürſt-Prima«tiſchen Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betref-

14) Man vergleiche: Friedrich Rühs, über die Anſprüche der Juden an das deutſche Bürgerrecht. Berlin 1816. Derſelbe, die Rechte des Chriſtenthums und des deutſchen Volks, vertheidigt gegen die Anſprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin 1816. — Die Juden und das Judenthum wie ſind. Dargeſtellt aus ihren eignen Schriften. Köln am Rhein bei Peter, 1816. — Beiträge von jüdiſchen und chriſtlichen Gelehrten zur Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens. Herausgegeben von Profeſſor Paulus. Frankfurt am Main 1817. — von Schmidt-Phiſeldeck, über das Verhältniß der jüdiſchen Nation zum chriſtlichen Bürgervereine (aus dem Däniſchen überſetzt. Wiesbaden 1816.) Und die gehaltreiche Recenſion in der Halliſchen allgemeinen Literaturzeitung von 1817, Num. 106 u. 107.

Digitized by Google

«fend. Gegeben zu Paris den 10. Febr. 1808»; wobei bemerkt zu werden verdient, daß das Bürgerſtatut, auch nach der Stiftung und bis zur Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt, mit vollkommner Geſetzeskraft fortbeſtand und von der Präfectur und Mairie bei allen Geſuchen um das Bürgerrecht zur Anwendung gebracht wurde, während dagegen die neue Judenſtätigkeitsordnung durch das nachherige Organiſations-Patent vom 10. Auguſt 1810 §. 11 und 13 und die Großherzogliche Verordnung wegen völliger Gleichſtellung der Juden mit den chriſtlichen Bürgern vom 28. December 1811 wieder abgeſchafft wurde.

Dieſe neue Judenſtätigkeit (deren wichtigſte hier einſchlagende Paragraphen die Anlage 21 enthält) behielt im Weſentlichen den auf der älteren von 1616 und deren ſpäteren Erläuterungen beruhenden reichsſtädtiſchen Zuſtand der Juden bei, machte jedoch im Einzelnen, beſonders hinſichtlich der ſittlichen Verbeſſerung und ſorgfältigeren Erziehung derſelben, viele zeitgemäße Verbeſſerungen, und zeichnete ſich hauptſächlich noch durch dieſe Abänderungen aus, daß

a) die ganze Judengemeinde in zwei Claſſen: die Stätigkeitsjuden und die Schutzjuden abgetheilt,

b) zur Beſorgung der jüdiſchen Gemeindeangelegenheiten ein eigner Gemeindevorſtand, unter Leitung eines fürſtlichen Commiſſärs und Gemeindeſchreibers (beide chriſtlicher Religion) errichtet, und

c) alle in der Anlage 22 verzeichnete beſonderen Abgaben, welche die Frankfurter Schutzjudenſchaft früherhin unter mancherlei Namen und Titel an das ſtädtiſche Aerar (die Rechneicaſſe) zu bezahlen hatte, in ein fixes jährliches Judenſchafts-Conceſſionsgeld von 22,000 fl. verwandelt wurden, aus welchem auch der fürſtliche Commiſſär und der Gemeindeſchreiber belohnt werden, und die Reluitionsgelder für die ſonſt von der Judenſchaft zu leiſtenden Natural-Wachtdienſte darunter begriffen ſeyn ſollten.

Da es neuerer Zeit bei den Juden zur Mode geworden iſt, wegen des Anſatzes dieſer Conceſſionsgelder über Härte und Ungerechtigkeit zu ſchreien, ſo fordert es — ob zwar das hieſige ſtädtiſche Gemeinweſen fremde Facta weder zu verantworten, noch dafür zu haften hat — doch die Unparteilichkeit, in der Anlage 23 aus den Original-Acten auch die von der beſtandenen hieſigen General-Commiſſion an den Fürſten berichteten Beweggründe dieſes Anſatzes mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 24.

In Ansehung des in der Anlage 22 mitgetheilten Auszugs des Publications-Protokolls in Betreff der neuen fürstlichen Judenstätigkeit, worin das officielle Verzeichniß der in der Concessionssumme von 22,000 fl. begriffenen, früherhin dem städtischen Aerar entrichteten, besonderen Judenabgaben enthalten ist, verdient es noch eine vorzugsweise Erwähnung, daß Fürst Primas das Eigenthumsrecht der bürgerlichen Stadtgemeinde an den früheren besonderen Judenabgaben auf die als Surrogat an die Stelle getretene Concessionssumme von 22,000 fl. übertrug, und sonach verordnete, daß die alljährliche Auszahlung dieser Concessionssumme lediglich an die städtische Communal- oder Rechnei-Casse geschehen solle, indem er sich selbst, als Souverain und (vermeintem) Successor des Kaisers, bloß das unter der Aversionalsumme ebenfalls begriffene so genannte jüdische Schutzgeld an den Kaiser von jährlichen 3000 fl. im 20, oder 3600 fl. im 24 fl. Fuße zueignete und reservirte.

Aus den jenem Publications-Protokoll officiell eingerückten Anmerkungen geht dieses wahre Sachverhältniß unverkennbar hervor, wenn es daselbst heißt:

«Das vormals an Kaiserliche Majestät und demnach an Seine «Hoheit unsern gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige jährliche «Schutzgeld», und wiederum in der am Ende beigefügten 12. Anmerkung: «Von «der eingehenden jährlichen Concessionssumme sind die sub num. 1 «des obenbemerkten Verzeichnisses angeführten Schutzgelder von «3000 fl. von dem Stadtrechneiamte an die fürstliche Rentcasse «abzuliefern»; welche Vorschrift, nach Ausweis der Acten, auch in der Folge stets beobachtet worden ist.

§. 25.

Das Bürgerstatut, aus welchem ebenfalls die hierher sich beziehenden merkwürdigsten Stellen in der Anlage 24 mitgetheilt werden (und welches im Anhang den Beisassenschutz mit abhandelte), enthielt §. 3 die bestimmte Verordnung:

«Wer zu einer andern Religion sich bekennet, als zu einer «von den drei christlichen Confessionen ꝛc., ist unfähig, das «hiesige Bürgerrecht zu erwerben»;

Digitized by Google

und ausserdem die nachdrücklichsten Vorschriften, daß einem ohne gesetzliche Ansprache um das Bürgerrecht Nachsuchenden solches nur nach vollständig bewiesener Qualification und Ernährungsfähigkeit, und «wenn aus dessen «Aufnahme ein wirklicher und wesentlicher Vortheil für den Flor «des gemeinen Wesens zu hoffen sey», auch nicht anders, als gegen Erlegung eines Anzugsgeldes von 5 Procent des einbringenden Vermögens für Mannspersonen und von 2½ Procent für Frauenspersonen, bewilliget werden könne.

Daß die Vorschriften dieses Fürst-Primatischen, meist aus den älteren reichsstädtischen Verfassungsnormen entlehnten Bürgerstatuts, allerdings auch auf Supplicanten um das Bürgerrecht aus der Classe der christlichen Beisassen und aus der Classe der Schutzjuden, welche durch die Taufe zum Christenthum übergegangen waren und zuvörderst eine Prüfung ihrer Würdigkeit und Ernährungsfähigkeit zu bestehen hatten, angewendet worden, davon überzeugt man sich aus den Acten im Stadtarchiv, und ganz besonders aus folgenden vorgekommenen Fällen von gesetzmäßigen Taxen und Anzugsgeldern, welche getaufte Juden an das Stadt-Aerarium wirklich bezahlt haben.

Den 21. Febr. 1794 zahlte Sinzheim mit seiner Familie	1532 fl.	— kr.
Den 15. Juni 1808 zahlte Kitzinger mit seiner Familie	834 »	11 »
Den 28. Sept. 1808 zahlte Wilh. Lehmann Salomon Haas für seine Person	1527 »	11 »
Den 9. Januar 1809 zahlte Joh. Baptista Goldschmidt mit Familie	102 »	— »
Den 1. Nov. 1811 zahlte Georg Daniel Isaac Speyer mit Familie	1534 »	27 »

Der letztere Fall ist um so merkwürdiger, weil Speyer, längst nach dem im Organisations-Patente vom 16. August 1810 ausgesprochenen Grundsatze der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner und nur 58 Tage vor der am 28. Dec. 1811 wirklich vollzogenen Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bürgern, gegen Entrichtung einer solchen Geldsumme und gegen die weitere Verbindlichkeit, 5000 fl. an die Judenschaft, als Abstand wegen ihrer Gemeindeschulden, zu bezahlen, das Bürgerrecht erhielte, welches den ungetauften Juden umsonst, ohne Entrichtung des Anzugsgeldes an die Stadtgemeinde,

Digitized by Google

durch einen beispiellosen Machtspruch eines mit sich selbst in Widerspruch gerathenen Fürsten verliehen wurde; nicht zu gedenken, daß den Kindern aller getauften, nach gesetzlicher Qualification zu Bürgern aufgenommenen Juden, zufolge des Bürgerstatuts zur Pflicht gemacht wurde, sich dereinst bei Verlust des Bürgerrechts an keine andern, als an verbürgerte Personen zu verheirathen, wohingegen den ungetauften diese Bedingung nicht gemacht, sondern ihnen und ihren Nachkommen, ohne einige Beschränkung, durch eine alle Schranken der Verfassung und des gesetzlich fortbestandenen Bürgerstatuts verachtende Willkühr, die Befugniß verliehen werden sollte, nach Wohlgefallen durch jede beliebige Verheirathung das Frankfurter Bürgerrecht auf fremde Juden und Jüdinnen zu übertragen!

§. 26.

b) Nach dem Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810.

Dieser unselige Pariser Vertrag zwischen Napoleon und dem Fürsten Primas, wodurch das neue Großherzogthum gestiftet und der Stadt Frankfurt, mit der unwillkommenen Ehre, demselben den Namen zu geben, zugleich die niederschlagende Perspective eröffnet wurde, wie ein Lehn der französischen Krone, nach des Fürsten Primas Tod, dem Prinzen Eugen Napoleon und nach dessen erloschenem Mannsstamme sogar der Krone Frankreich zuzufallen, wodurch aber auch der Fürst Primas selbst wegen des Verlusts des Rheinschifffahrts-Octroi und des Fürstenthums Regensburg, gegen Uebernahme des größeren Theils der Fürstenthümer Fulda und Hanau unter äusserst lästigen Bedingungen, in eine weit schlimmere Lage versetzt worden, indem namentlich derselbe durch den Ausschluß der Domänen dieser beiden Länder bis zu dem Betrage von 600,000 Franken jährlicher Renten und deren spätere lästige Erwerbung von Napoleon, hinsichtlich der übernommenen schweren, seine Kräfte übersteigenden Zahlungs-Verbindlichkeiten, in eine solche Geldnoth gerieth, welcher er nur durch Ergreifung so landesverderblicher Maasregeln, wie sie in dem bekannten Wiederverkauf der Fulder und Hanauer Domänen nach Actien und in dem Ablösungsgeschäfte mit der Frankfurter Judenschaft vor Augen liegen, begegnen zu können hoffte; dieser unselige Pariser Vertrag, sagen wir, war die Grundursache der nun in Frankfurt, wie in den übrigen Thei-

len des Großherzogthums, gänzlich umgewandelten Gestalt der Dinge und des ephemeren Siegs der aufgedrungenen Constitutionen und Rechte des feindlichen Auslandes über die bewährten Verfassungen und Gesetze des Vaterlandes.

§. 27.

In diesem zweiten Abschnitt der Regierung des Fürsten Primas über Frankfurt, der sich gegen den ersten keineswegs zu seinem Vortheil auszeichnet, gründen sich die beiden hier in Frage stehenden Facta, welche, wenn auch der äusseren Form nach einigermaßen verknüpft, doch materiell ganz von einander unabhängig sind und ausser allem Causalverhältnisse stehen; nämlich:

I) die vollkommene bürgerliche und politische Gleichstellung der aus mehr als 700 Familien bestehenden Frankfurter Stätigkeits- und Schutzjuden mit der christlichen Bürgerschaft, durch das neue Organisations-Patent vom 16. Aug. 1810 und eine Großherzogliche Declaration vom 28. December 1811, und

II) der Abschluß eines Reluitions-Vertrags am 16. December 1811 zwischen Special-Commissarien des Großherzogs und den Bevollmächtigten der Mehrheit der Judengemeinde über die von letzterer jährlich an das städtische Rechneiamt zu entrichtenden Recognitions- oder Concessions-Gelder von 22,000 fl. [15]).

§. 28.

Zur Vorbereitung der unten folgenden rechtlichen Erörterung der aus diesen Thatsachen entspringenden Fragen, will man hier nur die in den Anlagen beige-

15) Vergl. die Abhandlung: Ueber den großen Unterschied zwischen der geschichtlich-rechtlichen Behauptung: daß die Schutzjudenschaft zu Frankfurt a. M. die für den Schutz sonst jährlich zu leistende Abgabe durch ein Capital auf einmal geleistet und also auf immer die Abgaben für die Schutzgerechtigkeit abgekauft habe! Und — zwischen der Behauptung: daß diese durch jene Reluition von jährlichen Schutzgeldern frei gewordenen Schutzgenossen sich ein Recht auf die Stadt-Bürgerschaft in dem damaligen Frankfurt, als subjicirter Provinzialstadt, wohlerworben habe! Noch mehr aber: daß das ihnen, mit Ueberschreitung des Regentenrechts — geschenkte Stadtbürgerrecht in dem damaligen Frankfurt ein wohlerworbenes Recht auf die Bürgerschaft in der nunmehrigen freien Bundesstadt Frankfurt in sich schliesse. (In Paulus Beiträgen von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankfurt 1817. Num. V.)

Digitized by Google

brachten Gesetze, Urkunden und Acten-Extracte aufzählen, welche die wichtigsten Hauptmomente in sich schliessen und für jeden sachkundigen Beurtheiler keines Commentars bedürfen.

Es gehören dahin:

1) die Großherzoglichen Verordnungen vom 7. Juli 1308 und 25. Juli 1810 wegen eingeleiteter und vollzogener Einführung des Code Napoléon, — in den Anlagen 25 und 26;

2) das neue Organisations-Patent für das Großherzogthum Frankfurt vom 10. August 1810, welchem die von Napoleon gegebene Constitution für das Königreich Westphalen zum Grunde gelegt wurde, im Auszug — in Anlage 27;

3) ein Auszug aus dem Berathschlagungs-Protokoll des Staatsraths vom 19. October 1810, enthaltend zwei Vorträge des Herrn Ministers Freiherrn von Eberstein und des Herrn Staatsraths Seeger, über den richtigen Sinn der Artikel 11, 12 und 13 des Organisations-Patents, ob nämlich unter der daselbst verordneten Gleichheit aller Unterthanen bloß Gleichheit vor dem Gesetz, oder gleiche Rechtsfähigkeit, oder gar eine völlige materielle Gleichstellung, mit Aufhebung alles Unterschiedes der Stände und der gesetzlich bestehenden Einwohner-Classen, zu verstehen sey? — in Anlage 28;

4) eine Supplik der Vorsteher der Frankfurter Judengemeinde an den Großherzog, vom 29. November 1810, um wirkliche Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bürgern, nach Art. 11, 12 und 13 des Organisations-Patents und dem Beispiele des Königreichs Westphalen, — in Anlage 29;

5) ein auf diese Supplik der Juden von dem fürstlichen Judenschafts-Commissario, Herrn geheimen Rath von Itzstein, erstattetes, zum Staatsraths-Protokoll vom 22. December 1810 registrirtes Gutachten wegen der Rechtsgleichheit der jüdischen Einwohner in Frankfurt, welches aus nicht schwer zu errathenden Gründen sehr vortheilhaft für letztere und sehr ungünstig für die Bürgerschaft ausfiel, — in Anlage 30;

6) der Auszug des in den Staatsraths-Sitzungen vom 5. und 12. Januar 1811 verlesenen erschöpfenden Gutachtens des aufgestellten Referenten,

Digitized by Google

Herrn Staatsraths Seeger, vom 14. December 1810, über den Sinn und die richtige Anwendung der in Art. 11 bis 13 des Organisations-Patents ausgesprochenen Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner — in Anlage 31.

§. 29.

7) Ein Auszug des in der Staatsraths-Sitzung vom 19. Januar 1811 abgelegten Votums des Herrn Ministers, Freiherrn von Eberstein, über denselben Gegenstand, (Anlage 32), dessen §. 22 darum eine besondere Erwägung verdient, weil der darin bloß gelegenheitlich gemachte Reluitions-Vorschlag die Veranlassung gab zu dem nachfolgenden Ablösungsgeschäft wegen der an die städtische Rechneicasse zu entrichtenden besondern Judenabgaben, und

8) zu der dasselbe normirenden Großherzoglichen Verordnung wegen Ausführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, vom 7. Febr. 1811 (Anlage 33), bei deren Uebersendung der Großherzog noch wörtlich dieses Inscript beifügte:

> «Herrn von Eberstein, als Minister-Staatssecretär, geschieht der Auftrag, «dieses Patent zu unterzeichnen, den Herrn Minister von Albini zu ersu«chen, daß er das Vdt beifüge, und dieses Patent sogleich dem Regie«rungsblatt einrücken lasse. Es enthält die unwiderrufliche Entschlies«sung, nach wiederholter Erwägung aller wesentlichen Verhältnisse und vor«liegenden Umstände».

9) die Vollmacht des Großherzogs für die zu diesem Ablösungsgeschäft (im Widerspruch mit der Verordnung vom 7. Februar 1811) unmittelbar aus dem Cabinet neu ernannten Special-Commissarien, vom 9. November 1811 — in Anlage 34;

10) die Vollmacht der Majorität der Judengemeinde für ihre zu gleichem Zweck ernannten Bevollmächtigten, vom 22. November 1811 — in Anlage 35;

11) ein Auszug des Commissions-Protokolls über dieses verhandelte und am 16. December 1811 zu Stand gebrachte Ablösungsgeschäft — in Anlage 36;

Digitized by Google

§. 30.

12) Die Großherzogliche Verordnung vom 28. December 1811 über das — nach geschehener Ablösung der besondern jüdischen Abgaben — nun proclamirte wirkliche Eintreten der Frankfurter Judengemeinde in die constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte — in Anlage 37;

13) die ausführlichere geschriebene Declaration des Großherzogs vom 28. December 1811, über denselben Gegenstand (Anlage 38), welche weder in dem Regierungsblatt, noch sonst gedruckt und publicirt, sondern bloß den Bevollmächtigten der Judengemeinde mitgetheilt, und von letzterer zum erstenmal in den Beilagen zu ihren bei der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Beschwerdeschriften zum Druck befördert worden; und

14) ein Schreiben des Finanzministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, an den Herrn geheimen Rath von Itzstein, vom 29. August 1812 (Anlage 39), worin auf das, bald nachher durch ferneres Zusammentreten der Großherzoglichen Commissarien mit den jüdischen Bevollmächtigten auch wirklich vollzogene Mobilmachen des von der Judengemeinde zur terminweisen Abtragung schuldig verbliebenen Restes der Reluitionssumme von 290,000 fl. angetragen wird; ein Gegenstand, worüber die spätere Rechtfertigungsschrift des Herrn Grafen von Benzel-Sternau an das hohe General-Gouvernement vom 28. December 1813, und der Bericht der von der letzteren hohen Behörde niedergesetzten besonderen Commission wegen der Judenverhältnisse (vid. Anlagen 44 und 47) alle gewünschte nähere Aufklärung geben.

§. 31.

Zum Beschluß der Darstellung der oben (§. 27) benannten, in den zweiten Abschnitt der Regierung des Fürsten Primas und Großherzogs einschlagenden, wohl von einander zu unterscheidenden, beiden Thatsachen, kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Vorsteher der hiesigen Judengemeinde dem Senate, als Beilage zu einer Vorstellung vom 24. Februar 1815, eine in der Anlage 40 im Auszug mitgetheilte Druckschrift unter dem Titel:

«Das Bürgerrecht der israelitischen Einwohner zu Frankfurt a. M. 1814» und zwar, wie sie selbst sagen, in der Absicht überreicht haben:

Digitized by Google

«um den Senat in den Stand zu setzen, diesen Gegenstand «aus dem wahren rechtlichen und politischen Gesichtspunct «zu beurtheilen».

Frei von Einseitigkeit und Uebertreibung ist zwar auch diese Schrift nicht. Aber sie zeugt doch von einem gewissen Streben nach Wahrheitsliebe und historischer Treue, indem sie namentlich beide Facta der Bürgerrechtsertheilung und des Ablösungs-Vertrags trennt; das Bürgerrecht als eine reine und ausschließliche Folge des in den Art. 11 und 13 des Organisations-Patents vom 16. August 1810 constitutionell (und also gewiß unentgeldlich) ausgesprochenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner darstellt; dagegen aber das Ablösungsgeschäft als eine von der Judengemeinde vertragsmäßig übernommene Capitalschuld ansieht, «wodurch dem Staat Ersatz und Entschädigung für «dasjenige geleistet werde, was jeder einzelne Jude in Ansehung «der jährlichen Leistung, die für die Folge aufhörte, schuldig ge«wesen ist, wodurch zugleich die Bedingniß, von welcher die Be«fähigung zu dem wirklichen Eintritt in die constitutionelle «Rechtsgleichheit abhinge, in Erfüllung gesetzt wurde».

Es ist daher eben so interessant als lehrreich, eine Vergleichung anzustellen zwischen der in dieser Druckschrift von 1814 in Betreff jener zwei verschiedenen Thatsachen enthaltenen eigenen Darstellung der hiesigen Judengemeinde, und zwischen den spätern wahrheitswidrigen und unter aller Critik stehenden Behauptungen derselben Gemeinde, wie z. B.

daß die Frankfurter Schutzjuden zur Zeit der Reichsstadt von dem Senate politisch vollkommen unabhängig gewesen seyen, — daß sie von dem Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt nicht bloß die Befreiung von ihren besonderen Abgaben und Leistungen an die Rechneicasse, sondern auch das Bürgerrecht selbst durch einen feierlichen Vertrag, titulo oneroso, erworben hätten, —

wodurch sowohl deren Vorstellung an den hohen Wiener Congreß, vom 14. October 1814, als deren Druckschriften von 1816 und 1817, welche bei der hohen deutschen Bundesversammlung überreicht worden, verunstaltet sind!

Digitized by Google

C) Zustand der Judenschaft in der jetzigen freien Stadt Frankfurt.

§. 32.

Als die hohen verbündeten Mächte im December 1813 der usurpirten Regierung des Fürsten Primas und Großherzogs über hiesige Stadt ihr Ziel setzten, und den alten Rechtszustand dadurch herstellten, daß sie Frankfurt in seine vorige Freiheit, Selbstständigkeit und glückliche reichsstädtische Verfassung zurückversetzten, jedoch zum Schutz während des Kriegs einstweilen dem für die Länder des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg eingesetzten General-Gouvernement unterordneten; so wurden Frankfurts dankerfüllte Bürger aus den gerechten und wohlthätigen Anordnungen, welche dieses General-Gouvernement im Namen und aus Auftrag der allerhöchsten verbündeten Mächte traf, sehr bald gewahr, daß sie von der entehrenden Herrschaft der Constitutionen, der Gesetzbücher und des verderblichen Einflusses des feindlichen Auslandes befreit, und in den beglückenden Besitz deutscher Nationalität, eigener Verfassung und Gesetzgebung zurückgekehrt waren.

Alle Maasregeln dieses Organs der erhabenen Wiederhersteller der Selbstständigkeit hiesiger Stadt, athmeten Gerechtigkeit und väterliche Sorge für das Wiederaufblühen einer von dem Feinde des deutschen Vaterlandes beispiellos mißhandelten Stadt.

§. 33.

Dieses beweisen, in näherer Beziehung auf den abgehandelten Gegenstand, insbesondere folgende General-Gouvernements-Verfügungen:

1) Die Verbotsanlegung auf den von der hiesigen Judengemeinde schuldig gebliebenen Rest des Ablösungs-Capitals, am 10. December 1813 — Anlage 41;

2) der Aufruf zum Kampfe fürs Vaterland, am 11. December 1813, um das heilig geachtete Gut: vaterländische Freiheit, Sitte und Verfassung, zu erkämpfen — Anlage 42;

3) die gefaßte und sogleich vollzogene Entschliessung der allerhöchsten verbündeten Mächte, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthum trenne und in ihre eigene städtische Verfassung zurücktrete, vom 14. December 1813 — in Anlage 43;

Digitized by Google

4) die abgeforderte Rechtfertigung des gewesenen Großherzoglichen Finanzministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, in Bezug auf den Wiederverkauf der von Napoleon acquirirten Domänen in Hanau und Fulda, und auf das Ablösungsgeschäft mit der hiesigen Judengemeinde, worüber die Anlage 44 einen Auszug des am 28. December 1813 erstatteten Berichts mittheilt;

5) die merkwürdige Verordnung vom 16. Januar 1814, wegen Abschaffung des Code Napoléon mit allen seinen Folgen, vom 1. Februar 1814 an, und Wiedereinsetzung der eigenen älteren Gesetze und Verfassungs-Normen (Anlage 45), welcher die Aufhebung des französischen Enregistrement und Timbré, sammt der Auflösung der Großherzoglichen Ministerien und des Staatsraths schon am 21. und 29. December 1813 vorangegangen war; und

6) die Niedersetzung einer besondern General-Gouvernements-Commission zur näheren Untersuchung der Legalität und Rechtsgültigkeit der Großherzoglichen Verleihung des Bürgerrechts an die hiesige Judengemeinde, so wie des mit letzterer abgeschlossenen Ablösungs-Vertrags und der Verwendung des Reluitions-Capitals, durch ein Rescript vom 22. Januar 1814 (Anlage 46), worauf

7) diese Commission bald nachher ihren Bericht erstattete, der wegen seiner Gründlichkeit und enthaltenden wichtigen Aufklärungen in der Anlage 47 vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

§. 34.

Nicht minder ist noch anzuführen:

8) daß die von den städtischen Behörden erwählte erste Commission von dreizehn Gliedern, mit der Instruction:

> «um zu prüfen, ob und welche Veränderungen in der ehemaligen reichs-
> «städtischen Verfassung der Stadt und deren inneren Verwal-
> «tung, durch die Ereignisse der spätern Zeit nothwendig und rathsam gewor-
> «den seyen»

in ihrem am 9. März 1814 dem Senat überreichten «schriftlichen Entwurf einer «Verfassung für die freie Stadt Frankfurt» geäussert hat:

Digitized by Google

«die Frage, in welchem Verhältnisse die Juden, welche bereits in den Bür-
«gerverband getreten sind, zu belassen seyen, ...
«ist rein juristischer Natur. Auf jeden Fall aber kann aus dem den
«Juden von dem Großherzog unter Zugrundlegung der damaligen Ver-
«fassung gegebenen Bürgerrechte nicht gefolgert werden, daß sie, bei
«veränderter Verfassung, den übrigen Bürgern der jetzt wieder
«freien Stadt in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich stehen, und es
«kann daher überhaupt nur von dem Privatbürgerrecht in Betreff der-
«selben die Rede seyn».

«Unter dieser Beschränkung aber möchte der hiesigen Judenschaft
«ihr vom Großherzog erlangtes Bürgerrecht, in so weit dasselbe er-
«worben worden, nicht wohl können entzogen werden».

(vid. Actenmäßige Darstellung ꝛc. 8. Beilage, Seite 31; Denkschrift an die hohe Bundesversammlung ꝛc. 5. Beilage, Seite 23.)

Allein wie unrecht die Judengemeinde hatte, sich auf diese gutachtlich geäusserte Privatmeinung zu berufen, geht unverkennbar daraus hervor, daß der Verfassungs-Entwurf dieser Commission, sowohl von dem Senat, als von dem hohen General-Gouvernement, für zu sehr von der alten reichsstädtischen Verfassung abweichend erkannt, somit verworfen und eine neue Commission ernannt wurde, um zu begutachten, «was für das Interesse und den Vortheil des hiesigen «gemeinen Wesens der wiederhergestellten alten Verfassung noch zu-«zusetzen oder darin nach dem Zeitgeist und nach der Erfahrung «der letzten Jahre abzuändern seyn möchte» (vid. Anlagen 48 und 49).

Diese neue Commission betrachtete mit Recht die Verhältnisse der Judengemeinde nicht als zur Constitution gehörig, sondern als einen legislativen Gegenstand, und begnügte sich daher, ihrem, dem Senat am 21. Mai 1814 überreichten Entwurf der in der alten Verfassung zu treffenden Abänderungen — nach dem Beispiel des Artikels 22 des zwei Jahrhunderte früher geschlossenen Bürgervertrags (§. 13) — im §. 4 bloß diesen Vorbehalt einzurücken:

«Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse
«der israelitischen Glaubensverwandten und der Behand-
«lung der zu den letzteren gehörenden Gegenstände, bleibt
«die Bestimmung vorbehalten»;

eine Ansicht, welche nachher, nachdem zur Sammlung und Begutachtung der Erinnerungen der Bürgerschaft über diesen letztgenannten Entwurf nochmals eine Commission von dreizehn Gliedern ernannt worden, im Wesentlichen auch in den im Juni 1816 von dieser letzten Commission gelieferten «gutachtlichen Entwurf einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung» überging, welcher von der großen Majorität der abstimmenden Bürgerschaft angenommen und darauf am 19. Juli 1816 von dem Senat als Verfassungsgesetz förmlich publicirt wurde, und worin es Artikel 7 also heißt:

«Da es, so viel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammensetzte Commission, ein dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen».

Der sicherste Beweis, daß die jetzt geltende Constitutions-Ergänzungsacte die Frage von der bürgerlichen Verbesserung oder Gleichstellung der Juden nicht als einen constitutionellen, sondern als einen rein legislativen Gegenstand betrachtete, liegt darin, daß die Sanction des Regulativs allein der verfassungsmäsig aufgestellten gesetzgebenden Behörde überlassen ist, während deren Art. 17 ausdrücklich verfügt:

«Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungs-Gesetze, als womit es nach Art. 50 zu halten ist»;

d. h. um eine Abänderung in der alten Stadtverfassung und in der Ergänzungsacte vorzunehmen, muß zuerst von $\frac{2}{3}$ der Stimmen im Senat und gesetzgebenden Körper für deren Zulässigkeit entschieden, dann der Gegenstand

Digitized by Google

im gesetzgebenden Körper deliberirt und durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, und endlich der gefaßte Beschluß dadurch zur Gesetzeskraft erhoben seyn, daß über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

§. 35.

Die hiesige Judengemeinde, deren älteres Schutzverhältniß zu dem Senat und der Bürgerschaft durch die wieder eingetretene reichsstädtische Verfassung und Verwaltung ipso facto wieder wirksam wurde, war mit jenem Vorbehalt in dem am 21. Mai 1814 dem Senat überreichten Entwurf der in der alten Verfassung zu treffenden Abänderungen nicht zufrieden, sondern strebte darnach, den während der Großherzoglichen Regierung aus der Königlich-Westphälischen Constitution nach Frankfurt verpflanzten Grundsatz einer unbedingten Gleichstellung aller Staatsbewohner aufrecht zu erhalten und dessen Aufnahme in die Constitution der hiesigen freien Stadt zu erzwingen.

Sie wendete sich zu dem Ende in einer besondern Vorstellung vom 5. Sept. 1814 an Seine Excellenz den Staatsminister, Freiherrn vom Stein, als Chef des von den allerhöchsten verbündeten Mächten angeordneten obersten Verwaltungs-Raths, ward aber durch den am 7. Sept. erfolgten Bescheid — in Anlage 50 — keineswegs in dem begonnenen Widerstreben gegen ihre rechtmäsige Obrigkeit bestärkt, sondern von diesem einsichtsvollen Staatsmanne, der mit den wohlthätigen Absichten und Entschliessungen der allerhöchsten verbündeten Mächte in Betreff hiesiger Stadt vollkommen vertraut war, dahin angewiesen:

«das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen».

§. 36.

Hierauf verklagten sie sogar Se. Excellenz den Herrn Staatsminister, Freiherrn vom Stein, so wie den Senat und die Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt, in einer mit den wahrheitswidrigsten Behauptungen angefüllten Vorstellung vom 10. Oct. 1814 bei dem hohen Wiener Congresse, erreichten aber — wie die verwahrenden Erklärungen des städtischen Bevollmächtigten zu Wien vom 1. und 9. Jun. 1815 (Anlage 51 und 52), der klare In-

halt des Art. 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 und des Art. 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 und selbst die Fürstlich-Metternichischen Schreiben an den städtischen Gesandten und die Deputirten der Juden vom nämlichen Tage (erläutert durch eine sachkundige Anmerkung des verdienten Herausgebers der Acten des Wiener Congresses) beweisen (vid. Anlagen 53—57) — eben so wenig ihr Vorhaben; ein Vorhaben, das ohnehin mit der durch die allerhöchsten verbündeten Mächte selbst wiederhergestellten älteren reichsstädtischen Verfassung schlechterdings unvereinbar war.

§. 37.

Der hohe Wiener Congreß war so weit entfernt, jenen Bescheid des Herrn Staatsministers, Freiherrn vom Stein, zu reformiren, und die Selbstständigkeit hiesiger Stadt und deren unbezweifeltes Recht der freien Selbstgesetzgebung durch irgend eine positive Auflage oder Bedingung zu Gunsten der hiesigen jüdischen Schutzgenossen zu beschränken, daß vielmehr die vorgebrachten und fleissig sollicitirten Ansprüche der hiesigen Juden, so wie derjenigen in den drei andern freien deutschen Städten, sowohl in der Congreßacte, als in der Bundesacte, mit wohlüberlegtem Stillschweigen übergangen wurden; und Herr Staatsrath Klüber daher in dem (in der Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, III. Abtheilung, Seite 559) gelieferten Verzeichniß der Ansprüche, Forderungen und Gesuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt geblieben sind, mit allem Rechte auch

> «die Ansprüche der Juden in Deutschland, besonders in den freien «Städten, wegen Verleihung bürgerlicher Rechtsgleichheit mit den christli«chen Einwohnern»,

aufgeführt hat.

Die richtigste und vollständigste Zusammenstellung alles aus den Wiener Congreß-Verhandlungen hierher Gehörigen, liefert Klüber a. a. O. III. Abth. S. 375 ff. in der Abhandlung: «Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden», — im Auszug in Anlage 58 — worin, besonders zur Erforschung des richtigen Sinnes der in dem Art. 16 der Bundesacte vorkommenden Worte: «von den einzelnen Bundesstaaten», folgender Grundsatz als Resultat aufgestellt wird:

Digitized by Google

«Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten «neuen Herrscher, in Staaten des deutschen Bundes, den «Juden verliehen hatten, sollen von den deutschen Bundes«staaten (von deren jetzigen Regierungen) nicht brauchen aner«kannt zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, «welche von Bundesstaaten selbst, den Juden früher waren «eingeräumt worden, denselben so lang erhalten werden, «bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestim«mungen werden gemacht seyn».

Hiermit verdient besonders noch die kleine Schrift: Die Juden in Lübeck, (Frankfurt a. M. bei Gebr. Wilmanns. 1816 S. 21 — 31) verglichen zu werden.

§. 38.

Ferner beweisen die Bekanntmachung des Senats an die hiesige Bürgerschaft vom 20. Juni 1815 (Anlage 59) und die merkwürdigen am 9. Juli 1815 gehaltenen Reden, wozu die definitive Auflösung des hohen General-Gouvernements, dem die hiesige Stadt provisorisch untergeordnet gewesen, und die feierliche Niederlegung der bisherigen Verwaltung desselben in die Hände der eigenen städtischen Behörden den Anlaß gab (Anlage 60), daß auch bei dieser wichtigen Gelegenheit die hiesige freie Stadt nicht in ein ungleiches und verschiedenes Verhältniß gegen alle andern deutschen Bundesstaaten, namentlich gegen die freien nordischen Schwesterstädte, versetzt worden sey, oder, in speciellerem Bezug auf die Ansprüche ihrer jüdischen Schutzgenossen, irgend eine Beschränkung ihrer vollen Autonomie und freien Selbstverwaltung erlitten habe.

§. 39.

Und endlich würde auch die Stadtcanzlei-Bekanntmachung vom 8. Juni 1816 (Anlage 61) für die erhabenen Ministerien der allerhöchsten verbündeten Mächte sicher kein Gegenstand der Verwendung bei dem Senate zu Gunsten der Juden geworden seyn, wenn ihnen nicht die wahre Lage der Sache (z. B. daß die französischen und westphälischen Gesetze und Verfassungs-Normen, worauf die durch den Großherzog geschehene unentgeldliche Verleihung des Bürgerrechts

Digitized by Google

an die hiesige Judengemeinde einzig beruhte, längst schon durch das in dem General-Gouvernement aufgestellte Organ der allerhöchsten verbündeten Mächte selbst wieder aufgehoben gewesen,) vorsätzlich verhehlt, und sie dagegen mit einseitigen Erdichtungen und einem ganzen System von wahrheitswidrigen Vorspiegelungen, (z. B. daß das Bürgerrecht von der Judengemeinde, im Angesicht der ganzen Bürgerschaft, durch einen feierlichen Vertrag, titulo oneroso, wohlerworben und bezahlt sey!!) bestürmt und getäuscht worden wären.

§. 40.

In der That ist jener Stadtcanzlei-Bekanntmachung von den Juden arglistiger Weise ein weit größerer Werth beigelegt worden, als sie verdiente und bezweckte.

Sie enthielt, aus Auftrag des Senats, nur eine Erinnerung an den nach der wiedereingetretenen reichsstädtischen Verfassung und Statutar-Gesetzgebung (vid. oben §§. 12 und 19 II), sammt den Anlagen 8, 14 und 15) gesetzlich noch fortbestehenden Grundsatz, daß der Ankauf von Immobilien (ausserhalb der den Juden gestatteten Straßen) ein reservirtes Vorrecht der Bürger sey; zugleich aber auch eine wohlgemeinte Warnung der jüdischen Einwohner vor der häufig wahrgenommenen unvorsichtigen Uebertretung dieses Grundsatzes, weil ihnen hieraus, sofern derselbe zunächst von der städtischen gesetzgebenden Behörde und späterhin durch die Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung in Ansehung der Juden in allen deutschen Bundesstaaten, besonders in den andern freien Städten Deutschlands, nicht aufgehoben werden sollte, bei dem nachherigen Wiederverkauf solcher übereilten Acquisitionen großer Schade erwachsen möchte.

Das Ganze war nur eine provisorische und temporäre Verwaltungsmaasregel des Senats, als der vollziehenden Gewalt, welche durch das im Art. 7 der Constitutions-Ergänzungsacte angekündigte, nun in Kurzem von der gesetzgebenden Behörde zu erwartende Regulativ der bürgerlichen Verhältnisse der hiesigen jüdischen Einwohner von selbst erlischt.

Es lag demnach weder in der Absicht, noch auch in der verfassungsmäßigen Befugniß des Senats, durch diese bloß provisorische nothgedrungene Verwaltungsmaasregel den Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt oder gar den künftigen, eine Uebereinstimmung in allen deutschen Bundesstaaten

Digitized by Google

bezweckenden, Beschlüssen des hohen deutschen Bundestags, auch nur auf die entfernteste Weise vorzugreifen.

III.

Rechtliche Erörterung.

Erste Frage.

Kann die hiesige Judenschaft gültige und rechtsverbindliche Ansprüche auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt machen und die Aufnahme dieses von ihr angesprochenen Bürgerrechts in die Frankfurter Constitution verlangen?

§. 41.

Nach allen factischen Momenten, welche die bisher nach den verschiedenen Perioden vorgetragene beurkundete Geschichtserzählung darbietet, kann diese Frage nicht anders als verneinend beantwortet werden.

Vormals waren alle hiesigen Juden Hintersassen und Schutzangehörige der freien Reichsstadt Frankfurt, indem die bürgerliche Stadtgemeinde das Recht des Judenschutzes vertragsmäsig, unter lästigem Titel, erworben, oder durch Kaiserliche Privilegien und Reichsgesetze erlangt hatte.

Sie standen ganz unter der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, besonders unter der Gesetzgebung und Besteuerung der Stadt, jedoch, nach der Natur der deutschen Reichsverfassung, unbeschadet des obersten Schutzes des Kaisers, als Reichsoberhaupts, und des Recurses an die höchsten Reichsgerichte (§§. 7 — 12 und Anlagen 1 — 8 und 11).

Die Bedingungen ihrer Aufnahme in den städtischen Schutz und der ganze Umfang ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gehörten, (da sie nicht Bürger und Mitglieder der Stadtgemeinde waren, folglich auch nicht an den dem Bürgerstande vorbehaltenen bürgerlichen und politischen Rechten Theil hatten,) nicht zur Constitution, sondern waren von jeher Gegenstand besonderer Gesetze (leges receptionis) oder so genannter Judenstätigkeits-Ordnungen gewesen (§§. 13 und 19 und Anlage 9).

Digitized by Google

§. 42.

Die neueste Judenstätigkeit von 1616, wobei die Grundlage der vorausgegangenen beibehalten ward, war nur darum nicht von der städtischen Obrigkeit abgefaßt worden, weil damalige Irrungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft die Kaiserliche Vermittlung durch eine ernannte Local-Commission auf Kurmainz und Hessen-Darmstadt herbeigeführt hatten, auch die Bürgerschaft dem Rathe wegen angeschuldigter zu großer Begünstigung der Juden mißtraute, und beide Theile (Rath und Bürgerschaft), wegen Entwerfung dieser erneuerten Judenordnung, auf die Kaiserliche Commission gutwillig compromittirt hatten, oder, wie es in dem Eingang des Gesetzes und in der Kaiserlichen Confirmations-Urkunde heißt, weil die Abfassung «auf freiwillige Heimstellung Eines Erbaren Rathes und Burgerschaft geschehen war (§§. 14, 15 und Anlage 10).

Daß es gegen die gesunde Vernunft, wie gegen die ersten Principien des vormaligen deutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechts streiten würde, aus dieser, mittelst Compromisses und selbst nachgesuchter Vermittlung in einem einzelnen Falle, der Kaiserlichen Commission überlassenen Abfassung eines neuen, oder vielmehr nur Revision und Umarbeitung eines schon bestandenen älteren Gesetzes, eine Abänderung des städtischen Landeshoheits- und Schutzrechts über die aufgenommenen Juden, oder gar den Verlust des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechts über dieselben ableiten zu wollen, ist schon oben bis zur Evidenz dargethan worden (§§. 16 bis 18 und Anlage 13).

§. 43.

Es ist sonach völlig unzweifelhaft, daß die hiesigen Juden nur als Hintersassen und Schutzangehörige, unter gesetzlich bestimmten Bedingungen, deren Festhaltung sie dem Senate durch einen feierlichen Huldigungseid angelobten, in die Reichsstadt Frankfurt aufgenommen wurden, und daß sie nicht Bürger und Mitglieder der Stadtgemeinde waren, nicht in der Frankfurter Constitution, sondern nur in der besondern Judenordnung von 1616 und deren späteren Modificationen, die Bestimmung ihres Schutz- und Rechtsverhältnisses zu suchen hatten, nicht in die dem Bürgerstande vorbehaltene politischen Rechte und einzelne bürgerlichen Vorzüge und Nahrungszweige eingreifen durften, und am allerwenigsten

Digitized by Google

ohne groben Undank gegen ihre Beschützer und ohne gewissenlose Verletzung ihres Huldigungseides, mit grundgesetzlich unzulässigen Ansprüchen auf das Bürgerrecht hervorzutreten berechtiget waren.

§. 44.

Dieser am Schluß der reichsstädtischen Periode vorhandene Rechtszustand zwischen der bürgerlichen Stadtgemeinde und den Schutzjuden zu Frankfurt, konnte gültiger und rechtsverbindlicher Weise nur durch den Willen und die Einwilligung der Stadtgemeinde, entweder durch freiwillige legislative Verbesserung und Erweiterung der Receptions-Bedingungen, oder durch einen Vertrag zwischen beiden Theilen, abgeändert oder aufgehoben werden.

Gewalt und Machtsprüche eines Dritten, namentlich eines fremden Eroberers oder eines von diesem aufgedrungenen Herrschers, vermochten dieses auf eine rechtsgültige, für immer bindende Art, nicht zu bewirken (s. die Einleitung).

§. 45.

Der Fürst Primas des rheinischen Bundes erkannte dieses, nachdem er durch Napoleons völkerrechtswidriges Machtgebot in den Besitz der Reichsstadt Frankfurt eingesetzt war, selbst durch seine Zusagen gegen die Bürgerschaft bei der Huldigung, durch sein Organisations-Patent vom 10. October 1806, durch Uebertragung aller Rechte der mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen auf hiesige Stadt [16]), (wohin bekanntlich auch der Judenschutz gehörte) und, wie oben gezeigt worden, auf vielfache andere Weise, durch fast alle Gesetze und Regierungshandlungen der ersten Periode seiner Herrschaft hindurch, mit Wort und That (§§. 20 bis 25 und Anlagen 17, 19, 20, 21 und 24).

Der in das Innerste der reichsstädtischen Verfassung verwebte Unterschied zwischen Bürgern, Beisassen und Schutzjuden, mit der eigenthümlichen gesetzlich bestimmten Rechtssphäre einer jeden dieser Classen, ward beibehalten. Nicht minder der Grundsatz: daß nur Bekenner der christlichen Religion zum Bür-

16) Vergleiche die Königlich-Baierischen Declarationen wegen der Mediatisirten vom 31. März 1806 und vom 19. März 1807., welche den meisten spätern Verordnungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde dienten; in Winkopps Rheinischem Bund, Heft V, S. 230 §. 2 und Heft VI, S. 381 §. 3, auch Heft I, S. 78 §. 17. Behr's Darstellung des rheinischen Bundes, 1808 S. 447, 489. Klüber's Staatsrecht des rheinischen Bundes, §. 353.

gerrechte gelangen könnten und daß das Recht der Verfagung und Bewilligung des Bürgerrechts (mit Ausnahme der fürstlichen Ernennung von Gnadenbürgern in seltenen Fällen) [17]) dem Senate, als Vorstand der Stadtgemeinde, zustehe.

§. 46.

Der Fürst war damals von der Unverletzbarkeit des Communal-Eigenthums der bürgerlichen Stadtgemeinde (wohin auch die im Jahr 1807 in eine Aversionalsumme von jährlichen 22,000 fl. verwandelten besondern Abgaben der städtischen Schutzjudenschaft gehörten) und von dem Ungrund der Behauptung, daß mit der Aufhebung des deutschen Reichsverbandes, ausser der allgemeinen Reichsverfassung und Gesetzgebung, auch zugleich alle Territorial- und Local-Verfassungen, Gesetze, Verträge und Corporationsrechte erloschen seyen, selbst aufs lebhafteste überzeugt, wie er durch eine ganze Reihe schon früher berührter Verfügungen und Rescripte an den Tag legte, woraus wir, um besonders die anerkannte Fortdauer des Schutzverhältnisses der Juden zur bürgerlichen Stadtgemeinde und die Nichtberechtigung der ersteren zum Ansprechen des Bürgerrechts, so wie die Aufrechthaltung des Eigenthumsrechts der Bürgerschaft an den besondern jüdischen Abgaben, ins Licht zu setzen, jetzt nur diese äusserst merkwürdigen Selbstgeständnisse des Fürsten ausheben wollen:

«daß die Gestattung des Bürgerrechts» (an die Juden), «ohne «einstimmige, ausdrückliche und förmliche beistimmende Er«klärung hiesiger Bürgerschaft, nicht geschehen könne, da die «Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet «hätten, und die später angekommenen Juden unter ausdrück«lich einschränkenden Bedingnissen aufgenommen worden «seyen»; —

«daß Eminentissimus in gegenwärtig bestehendem Herkom«men durch einen Machtspruch nichts zum Nachtheil der Stadt «entscheiden könnten»; —

17) Vergl. Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 446. Not. a. Jo. Andr. Hannesen de statu civitatis ejusque juribus. Götting. 1751. §. 20. p. 36.

Digitized by Google

«daß es, so lange die Juden eine fremde Nation und Sepa-
«ratisten im Staate bleiben wollten, nicht möglich und eben
«so wenig gerecht sey, ihnen durchaus gleiche Rechte mit
«den christlichen Einwohnern zu gestatten»; —

«daß die an die Stelle der mancherlei besondern jüdischen
«Abgaben an das städtische Aerar getretene Concessionssumme
«von jährlichen 22,000 fl. von den Juden auch fernerhin an das
«Stadtrechneiamt zu entrichten sey, welches davon nur den
«Betrag des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiser von 3000 fl.
«(des 20 fl. Fußes) an die fürstliche Renteasse abzuliefern habe»; —

und selbst noch im Juli 1810, in Betreff der Benachtheiligung des verbürgerten Handelsstandes durch der Juden gesetzwidrige Ausdehnung ihrer Gewerbe:

«daß auf dem bestehenden Gesetz fest zu halten sey. Die Frage,
«ob künftig irgend eine Milderung statt haben solle, könne jetzt nicht entschieden
«werden, und könne in keinem Fall anders, als cum plenissima
«causae cognitione und auditis iis quorum interest, statt haben». —

Sollte es Tadel verdienen, spätere ungerechte Eingriffe und Ueberschreitungen der Regentengewalt, welche unter dem nöthigenden Einflusse eines übermüthigen Oberlehnsherrn und zur Zeit dringender Geldverlegenheit geschahen, mit früheren Aussprüchen und Handlungen eines Regenten zu vergleichen, worin derselbe, von Rechtsgefühl geleitet, das von fremder Einwirkung unabhängige Resultat eigener Ueberzeugung und eigenen Nachdenkens über die Pflichten eines gerechten Fürsten niedergelegt hatte.

§. 47.

Leider stellt uns der Anfang und Fortgang des mit dem Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810 beginnenden zweiten Abschnitts der Regierung des Fürsten Primas das Bild einer solchen unglücklichen Metamorphose dar! Wenn früherhin das in der rheinischen Bundeszeit entstandene Wort «Souverainetät» nur in einzelnen Fällen mißbraucht worden war, so fing man, nach Napoleons Vorgang, nun an, demselben im Ganzen die Bedeutung beizulegen, welche Seine Durchlaucht der Kaiserlich-Oesterreichische erste Bevollmächtigte und Congreß-Präsident,

Herr Fürst von Metternich, zum Congreß-Protokoll vom 22. October 1814 [18]) so treffend also charakterisirte:

«daß in neueren Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Worte Souverainetäts-Rechte confundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten».

Das eigene Fürst-Primatische Organisations-Patent vom 10. October 1806 (in Anlage 17), welches besagte:

«Alle bestehenden Verordnungen werden bestätiget, bis über «besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäsige «Weise gebildet und erlassen werden; —

«Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten, wenn «in Justizsachen der ordentliche Richter entschieden hat, und wenn Verord«nungen von der gesetzgebenden Stelle (dem Senat) entworfen, «von dem souverainen Fürsten bestätiget, die schuldige Befolgung gebieten, «und in der Ausführung Anstand finden sollten»,

hatte noch nicht vier Jahre bestanden, als es, mit der Stiftung des Großherzogthums Frankfurt, durch das neue Organisations-Patent vom 10. August 1810 — in Anlage 27 — (einer Folge der Einführung des Code Napoléon und der Nachahmung der von Napoleon selbst abgefaßten Königlich-Westphälischen Constitution vom 15. November 1807), schon wieder verdrängt wurde.

§. 48.

Besonders folgenreich war der aus der Königlich-Westphälischen Constitution [19]) fast wörtlich entlehnte Inhalt der §§. 11 und 13 des neuen Or-

18) Klüber's Acten des Wiener Congresses, Band II, S. 109.

19) In der Königlich-Westphälischen Constitution, gegeben von Napoleon in seinem Pallast zu Fontainebleau am 15. November 1807, lauten die von dem Großherzog von Frankfurt copirten Verfügungen wörtlich also: «Art. 10. Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen. Art. 11. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besondern, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben. Art. 12. Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben. Art. 13. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur

Digitized by Google

ganisations-Patents, woraus späterhin, sowohl von dem Großherzog und seinen Ministern, als von den Juden selbst, ein den letzteren unmittelbar aus der Constitution (also unentgeldlich und nicht durch Vertrag) erwachsenes Recht auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Christen abgeleitet wurde, verbis:

§. 11. «Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche «die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die «freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig «aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt».

§. 13. «Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des «Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte».

Und damit ja der auf Staatsumwälzung abzielende Grundcharakter der französischen Revolution nicht unvollständig dem neugestifteten Großherzogthum eingeprägt werde, so ward (mit alleiniger Ausnahme der der Stadt Frankfurt schon früher zugeeigneten Rechte der Mediatisirten) zwischen die benannten §§. 11 und 13, im §. 12 noch dieser kräftige Machtspruch aus dem Cabinet in die Mitte gesetzt:

«Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und «Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; «eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit «Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen»;

gleichsam als ob Verfassungen, Communal- und Corporations-Einrichtungen, die seit Jahrhunderten bestanden und den ganzen gesellschaftlichen Zustand innig durchdrungen haben, ein Spiel und Gegenstand der Laune wären, zu jedem beliebigen Wechsel oder zur willkührlichen Vernichtung durch einen Federzug des Regenten geeignet!

Kann es eine ärgere Leibeigenschaft geben, als die mit einer solchen Constitutionen-Fabrik unzertrennlich verbundene Unsicherheit aller persönlichen und Eigenthumsrechte der Privaten, wie der Communen?

«sie seyn, und wie sie heissen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des «Königreichs die nämlichen Rechte genieſſen sollen». Siehe Gesetzbülletin des Königreichs Westphalen. Erster Theil (1808) Seite 13.

Digitized by Google

§. 49.

Wollte man uns einwenden, daß die völlige Gleichstellung der hiesigen Schutzjuden mit der christlichen Bürgerschaft auf einer unrichtigen Deutung und Anwendung der in den Art. 11 und 13 des Organisations-Patents ausgesprochenen Grundsätze von der Gleichheit vor dem Gesetze und von der Aufhebung der Leibeigenschaft beruhe; so haben wir für unseren dermaligen Zweck nur zu erwiedern, daß es jetzt nicht mehr darauf ankomme, wie der Großherzog diese Grundsätze auf eine vernünftige, mit dem Eigenthums- und gesellschaftlichen Rechte der hiesigen Bürgergemeinde vereinbare Weise hätte anwenden können und sollen, (wozu die gediegenen und sachkundigen Anträge eines würdigen Staatsdieners, des verstorbenen Herrn Staatsraths Seeger, zu einer Zeit, wo noch res integra war, die beste Anleitung gaben, vid. Anlage 28 sub num. 16 und Anlage 31), sondern nur darauf, welche Anwendung der Großherzog, mit oder ohne Recht, von jenen Grundsätzen wirklich gemacht hat.

Und in dieser Hinsicht ist es klar und unwidersprechlich:

daß der hiesigen Judengemeinde das Frankfurter Bürgerrecht von dem Großherzog einzig und allein, vermöge des aus den benannten Art. 11, 12 und 13 der neuen Constitution abgeleiteten Anspruchs auf völlige Gleichstellung mit den christlichen Bürgern, also nicht vertragsmäsig, sondern grundgesetzlich und unentgeldlich durch einen blossen Machtspruch verliehen worden sey, und daß folglich dieses Bürgerrecht nothwendiger Weise mit den in diese Artikel der neuen Constitution übertragenen Königlich-Westphälischen Verfassungsgrundsätzen uud mit deren vom Großherzog selbst angegebenen Veranlassungsgrunde, dem Code Napoleon, stehen und fallen mußte.

§. 50.

Wer etwa hieran noch zweifeln und der listigen Erdichtung der Judenschaft, als ob sie nicht bloß die Befreiung von den früheren besondern Judenabgaben, sondern auch das Bürgerrecht selbst von dem Großherzog durch einen Vertrag unter

Digitized by Google

lästigem Titel erkauft und bezahlt habe, einigen Glauben beimessen wollte, dessen Unglaube kann am besten durch Einsicht der mitgetheilten Staatsraths-Verhandlungen, Gesetze und eigenen Geständnisse der Juden besiegt werden.

Es gehören dahin der Zeitfolge nach:

1) der Vortrag des Herrn Ministers, Freiherrn von Eberstein, zum Staatsraths-Protokoll vom 19. October 1810 (in Anlage 28 sub num. 15);

2) die merkwürdige Vorstellung der Judengemeinde an den Großherzog vom 29. Nov. 1810, worin deren Anspruch auf bürgerliche Gleichstellung einzig und allein auf die Art. 11, 12 und 13 des Organisations-Patents vom 16. Aug. 1810, und auf das Beispiel des Königreichs Westphalen gegründet wird, aber von vertragsmäsiger Erwerbung des Bürgerrechts gegen einen festgesetzten Kaufpreis keine Sylbe vorkommt (Anlage 29);

3) der auf diese Vorstellung der Judengemeinde ohne Verzug erstattete, vollkommen nach den Wünschen der Supplikanten ausgefallene Bericht des Herrn geheimen Raths und fürstlichen Judenschafts-Commissarii von Itzstein, vom 14. December 1810 (Anlage 30);

§. 51.

4) das in der Staatsraths-Sitzung vom 19. Januar 1811 abgelegte Votum des Herrn Ministers, Freiherrn von Eberstein, (welches sammt dem von Itzsteinischen Berichte bei den nachherigen Verfügungen des Großherzogs zum Grund gelegt und befolgt wurde — Anlage 32);

5) die Großherzogliche Verordnung wegen Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt vom 7. Februar 1811 (Anlage 33);

6) die Vollmacht des Großherzogs für seine zu dem Geschäfte der Ablösung der jüdischen Concessionsgelder (im Widerspruch mit der vorbemerkten Verordnung vom 7. Februar 1811) aus dem Cabinet neu ernannten Commissarien, vom 9. November 1811 (Anlage 34);

7) die Vollmacht der Majorität der Judengemeinde für ihre zu dem nämlichen Ablösungsgeschäft ernannten fünf Bevollmächtigte (Anlage 35);

Digitized by Google

§. 52.

8) die gedruckte Großherzogliche Bekanntmachung und Verordnung wegen bürgerlicher Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt vom 28. December 1811 (Anlage 37);

9) die geschriebene Declaration des Großherzogs zu Gunsten der Juden, vom nämlichen 28. December 1811, welche nie publicirt oder officiell gedruckt worden (Anlage 38); endlich

10) das bemerkenswerthe eigene Geständniß der Judengemeinde in der dem Senate (in der Absicht, um denselben in den Stand zu setzen, diesen Gegenstand aus dem wahren rechtlichen und politischen Gesichtspunct zu beurtheilen) am 24. Februar 1815 überreichten Druckschrift von 1814, worin der bestehende wesentliche Unterschied zwischen der Bürgerrechtsverleihung und zwischen der Ablösung der besondern an das städtische Aerar zu entrichtenden Judenabgaben anerkannt, und wegen der erstern sich auf den constitutionell ausgesprochenen Grundsatz der Rechtsgleichheit, als auf die Quelle und das Fundament der erlangten Gleichstellung, berufen, wegen der letztern aber auf den zu Stande gekommenen Ablösungsvertrag Bezug genommen wird (Anlage 40).

§. 53.

Nachdem nun durch das Bisherige festgestellt ist, daß die hiesigen Juden weder aus der Periode der Reichsstadt Frankfurt, noch auch aus dem ersten Abschnitte der Fürst-Primatischen Regierung irgend einen Anspruch auf das Bürgerrecht hiesiger Stadt herzuleiten vermögen; so bleibt nur noch zu erörtern übrig: ob ihnen während des zweiten Abschnitts der Regierung des Fürsten Primas und Großherzogs, aus dem in dessen Organisations-Patente vom 16. August 1810 Art. 11 und 13 ausgesprochenen Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, und aus der in der geschriebenen Declaration des Großherzogs vom 28. December 1811 gemachten Anwendung dieses Grundsatzes, ein rechtsgültiger, für die freie Stadt Frankfurt fortwährend verbindlicher Anspruch auf das hiesige Bürgerrecht erwachsen sey?

§. 54.

Aus der rechtlosen Einsetzung des Fürsten Primas in den Besitz der Stadt Frankfurt, aus der ungesetzlichen Entstehungsart der neuen Organisation des Groß-

Digitized by Google

herzogthums vom Jahr 1810 und selbst aus dem eigenen Inhalte dieser Organisation und der unrichtigen Anwendung des darin ausgesprochenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit, folgt die verneinende Beantwortung jener Frage von selbst.

Daß der Fürst Primas nicht auf eine, den ächten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entsprechende, rechtsgültige Weise, sondern völkerrechtswidrig durch einen blossen Gewaltstreich Napoleons zum Besitz der Stadt Frankfurt gelangt war, ist schon oben (§. 1 u. 2) erwähnt. Und da die freie Stadt Frankfurt im Jahr 1813 nicht als Successor des entsetzten Fürsten Primas, sondern vermöge ihres von den allerhöchsten verbündeten Mächten anerkannten und geschützten eigenen älteren Rechts, (dessen Ausübung durch den Machtspruch Napoleons in der Periode des rheinischen Bundes nur unterbrochen war,) wieder zu ihrer vorigen Freiheit und Selbstständigkeit gelangte; so ist wohl nichts natürlicher, als daß mit der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt auch dessen Organisations-Patent, (so weit nicht einzelne daraus erworbene Rechte durch einen gültigen speciellen Rechtstitel und gesetzlichen modus adquirendi conservirt wurden,) zu Grunde ging, und daß mit der Wiederherstellung des Rechtszustandes und der rechtmäsigen Regierung der freien Stadt Frankfurt, auch deren eigene vormalige Stadtverfassung wieder auflebte.

§. 55.

Aber auch hiervon abgesehen, versteht es sich doch wohl von selbst, daß derjenige, welcher einen zweifelhaften und widersprochenen Rechtsanspruch aus Handlungen der entsetzten Regierung des vormaligen Großherzogthums Frankfurt ableiten will, doch vor allen Dingen dessen gesetzmäsige und für die wieder eingetretene freie Stadt Frankfurt fortdauernd verbindliche Erwerbung erweisen, auch die ihm entgegenstehenden Einwürfe entkräften muß.

Da nun die Juden Hintersassen und Schutzangehörige der freien Stadt Frankfurt waren, welche sich durch einen feierlichen Huldigungseid verpflichtet hatten, die gesetzlichen Bedingungen ihrer Aufnahme nicht zu überschreiten, und am wenigsten auf eine völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Genossen der Stadtgemeinde Anspruch zu machen; da der Judenschutz zu den vertragsmäsig wohlerworbenen Rechten, und dessen Ertrag zu dem Communal-Eigenthum der Bürger-

schaft gehörte, auch der Fürst Primas bei seinem Regierungs-Antritte dieses Verhältniß theils im Allgemeinen durch den versprochenen Schutz des Rechts und Eigenthums der Bürgerschaft, theils im Besonderen durch sein Organisations-Patent vom 10. October 1806 (und die darin enthaltene Verleihung aller Rechte der Mediatisirten an die Stadt) durch sein feierlich gegebenes Fürstenwort in einer Reihe von Rescripten, durch die neue Judenstätigkeits- und Schutzordnung vom 30. November 1807 und durch das Bürgerstatut vom 10. Februar 1808, bestätiget und aufrecht erhalten hatte; so würde (auch abgesehen von dem unrechtmäsigen Ursprung der Fürst-Primatischen Regierung) nur diejenige Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten der Judengemeinde eine gesetzliche und rechtsgültige genannt werden können, welche — wie der Fürst selbst sich ausdrückte — mit einstimmiger, ausdrücklicher und förmlich beistimmender Erklärung der hiesigen Bürgerschaft, (deren Vorfahren die Stadt gegründet und die später angekommenen Juden unter ausdrücklich einschränkenden Bedingnissen aufgenommen hatten,) auch mit vollständiger Beobachtung aller in dem Bürgerstatute vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse und zwar durch die verfassungsmäsig competente Localbehörde, unter Bestätigung des souverainen Fürsten, geschehen wäre.

§. 56.

Allein bei der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der Juden durch einen auf den Code Napoléon und das Organisations-Patent vom 16. August 1810 gegründeten bloßen Machtspruch des Souverains, wurde kein einziges dieser gesetzlichen Erfordernisse beobachtet. Diese Gleichstellung war also schon in ihrem Ursprunge nichtig, da dergleichen Machtsprüche unbefugte Ueberschreitungen der Regierungsgewalt sind, und keinen gültigen Rechtstitel zur Aufhebung des Rechtsverhältnisses und Eigenthums eines berechtigten Dritten, welcher weder befragt worden, noch einwilligte, darbieten. Auch kann diese Gleichstellung der Judengemeinde nur eine Begünstigung und nicht eine Erwerbung, am allerwenigsten aber ein durch lästigen Vertrag wohlerworbenes Recht derselben, genannt werden. Denn eine solche Erwerbung ist ohne die Einwilligung des zunächst Berechtigten undenkbar.

Digitized by Google

§. 57.

Selbst wenn man aber noch einen Schritt weiter gehen und ohne Eingeständniß den in das neue Organisations-Patent gelegten Machtspruch von der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, unter Aufhebung aller früheren Localverfassung, an und für sich als rechtmäßig annehmen wollte; so würde doch, selbst unter dieser bereits widerlegten Voraussetzung, das Bürgerrecht der Judenschaft nicht als gesetzmäßig erworben und fortwährend verbindlich für die freie Stadt Frankfurt gerechtfertigt werden können, theils weil die Anwendung dieses Grundsatzes der Rechtsgleichheit, wie sie am 28. Dec. 1811 geschah, nicht einmal den damals noch bestandenen Gesetzen gemäß war, und theils, weil, nach dem eigenen Inhalte des Organisations-Patents, selbst der damals designirt gewesene Nachfolger des Großherzogs zur Aufrechthaltung des den Juden verliehenen Bürgerrechts nicht nothwendig verbunden gewesen wäre, also noch viel weniger jetzt die aus eigenem älteren Rechte durch die Verfügung der allerhöchsten verbündeten Mächte und Bestätigung des Wiener Congresses in ihre vorige Selbstständigkeit zurückgetretene freie Stadt Frankfurt dazu verpflichtet seyn kann.

§. 58.

Der Großherzog hatte nämlich in dem Organisations-Patente vom 16. Aug. 1810 selbst einen Unterschied aufgestellt, zwischen unwandelbaren Constitutionsgrundsätzen und solchen, die nicht unwandelbar, sondern erst durch Erfahrung und Zusammenwirken der Staatsbehörden zu erproben seyen.

Zu den unwandelbaren zählte er bloß die auf den Pariser Vertrag vom 19. Febr. 1810 gegründeten Sätze, so wie auch «diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten, daß «nämlich die Mitglieder eines jeden Staates durch gewählte «Volksvertreter bei Annahme der Gesetze und Verwendung des «Staatsvermögens repräsentirt seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß «die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hände des souverainen Fürsten wirke».

Alle übrigen Gegenstände dieses Organisations-Patents hingegen, und darunter auch der so sehr mißbrauchte Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, wurden zu den nicht unwandelbaren, sondern erst durch die Er-

Digitized by Google

fahrung zu bewährenden Grundsätzen gerechnet, auf welche sich hauptsächlich folgender merkwürdige Vorbehalt am Schlusse des §. 46 des Organisations-Patents bezog:

«Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet, so behalten Wir «Uns vor, die zweckmäsig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen «Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen»;

ein Vorbehalt, dessen Ausführung durch die Folgen der Leipziger Rettungsschlacht verhindert wurde, so daß selbst der von Napoleon designirt gewesene Nachfolger des Fürsten Primas, dessen Genehmigung der neuen Organisation bis dahin weder nachgesucht, noch ertheilt war, namentlich in Absicht der auf einen nicht unwandelbaren Constitutionsgrundsatz gestützten Gleichstellung der Judenschaft, noch ganz freie Hand gehabt hätte.

§. 59.

Es bleibt noch zu erörtern übrig, daß die Art der Ausführung des Grundgesetzes der Rechtsgleichheit, wie sie zu Gunsten der Judengemeinde in der Bekanntmachung vom 28. December 1811 und in der ausführlicheren geschriebenen Declaration des Großherzogs vom nämlichen Tage enthalten ist, illegal, d. h. den damals für die Errichtung eines gültigen Gesetzes und für die Aufnahme zum Frankfurter Bürgerrecht constitutionell und gesetzlich bestandenen Grundsätzen nicht gemäß gewesen sey.

Von einer gesetzlichen, die Bürgerschaft der hiesigen Stadt bindenden Kraft dieser ausführlichen geschriebenen Declaration vom 28. Dec. 1811 kann ohnehin schon darum nicht die Rede seyn, weil deren schriftliche Ausfertigung bloß der Judengemeinde, (die solche erst in neuerer Zeit durch den Druck ans Licht brachte) zugestellt, aber niemals der hiesigen Bürgerschaft bekannt gemacht und publicirt worden war, da doch jedes Gesetz erst von dem Publicationstage an verbindliche Kraft erlangt.

Aber auch selbst die Großherzogliche Bekanntmachung oder Verordnung vom 28. December 1811, welche nur eine ganz kurze Anzeige von der vollzogenen bürgerlichen Gleichstellung der Judengemeinde enthielte, und der Existenz einer darüber ausgestellten größern schriftlichen Urkunde mit keiner Sylbe erwähnte, muß, ob sie

Digitized by Google

gleich gedruckt und am 2. Januar 1812 durch das Regierungsblatt publicirt worden ist, der Vorwurf der Illegalität und Unverbindlichkeit ihres Inhaltes treffen.

Diese Verordnung kann nämlich darum als ein fortdauernd verbindliches Gesetz nicht gelten, weil sie vor ihrer Publication, mit offenbarer Verletzung des oben berührten ersten und hauptsächlichsten der als unwandelbar aufgestellten Constitutionsgrundsätze, weder den Ständen des Großherzogthums, (ohne deren Genehmigung kein Gesetz gegeben werden sollte, cf. Regierungsblatt, Bd. I, S. 16 und 17 ff. S. 73 — 75 S. 81 — 84 S. 91 — 95 S. 97, 110 Bd. II, S. 171 u. 511) noch auch den constitutionellen Departemental- und Localbehörden, namentlich der Präfectur, der Mairie und dem Municipalrathe, (zu welches letzteren verfassungsmäsigem Wirkungskreise hauptsächlich die Bewachung und Bewahrung der Rechte und des Eigenthums der städtischen Gemeinheit gehörte) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden war.

§. 60.

Auch selbst nach dem Staatsrecht des rheinischen Bundes konnte der Fürst Primas der bürgerlichen Stadtgemeinde, nachdem er ihr alle Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen verfassungsmäsig zugesichert und garantirt hatte, das hierunter mitbegriffene Recht des Judenschutzes unmöglich auf rechtsgültige Weise einseitig, durch einen bloßen Machtspruch, entziehen. — Ein Haupteinwurf gegen die Erwerbungsart und fortdauernde Verbindlichkeit des Bürgerrechts der Juden fließt aber noch ganz besonders aus der Nichtbefolgung des eigenen fürstlichen Bürgerstatuts vom 10. Februar 1808, welches nicht nur noch am 28. Dec. 1811 in seiner vollen Gesetzeskraft da stand, und in der geschriebenen Declaration von diesem Tage selbst als Gesetz allegirt ist, sondern auch bis zum Schlusse der fürstlichen Regierung fortdauernde Gültigkeit behielt, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß dessen Vorschriften späterhin durch die Präfectur und Mairie, welche in die Functionen des Senats und des Bürgermeisteramts getreten waren, in Vollzug gesetzt wurden.

Selbst alle christlichen Beisassen, ob sie gleich hier gebohren waren und von je her hier gewohnt hatten, so wie alle zum Christenthum übergegangenen Schutzjuden, sind, nach specieller Prüfung ihrer Fähigkeit und Würdigkeit durch

Digitized by Google

die städtischen Behörden, in den Jahren 1808 bis 1813 nur in Gemäßheit dieses Bürgerstatuts zum Bürgerrechte zugelassen worden, nachdem sie allen Erfordernissen und Vorschriften desselben Genüge geleistet, insbesondere das gesetzliche Anzugsgeld von 5 und respect. $2\frac{1}{2}$ Procent des verschätzenden Vermögens, sammt den sonstigen Prästanden, entrichtet, einen sie und ihre Familien sicher ernährenden Gewerbszweig und den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens nachgewiesen, auch die hiesige Stadt und milden Stiftungen für den Fall ihrer Verarmung durch Caution sicher gestellt und respect. die Verpflichtung, sich begebenden Falls nur an hier verbürgerte Personen verheirathen zu wollen, übernommen hatten.

§. 61.

Wie könnte also der Machtspruch des Großherzogs, wodurch er, mittelst unbefugter Ueberschreitung der Regierungsgewalt und rechtlosen Eingriffs in die wohlerworbenen Rechte und daß Communal-Eigenthum der hiesigen Bürgergemeinde, alle als Hintersassen und Schutzangehörige in den städtischen Schutz aufgenommenen Juden in einer Masse von mehr als 700, fast ausschließlich vom Handel lebenden Familien, der Bürgerschaft, und namentlich dem verbürgerten Handelsstande, als gleiche Genossen aller bürgerlichen und politischen Rechte aufdrang, — wie könnte ein solcher Machtspruch eine gesetzmäsige Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts genannt werden, da keine einzige der im Bürgerstatut vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen und Erfordernisse erfüllt worden war, und es namentlich an der durch die städtischen Behörden vorzunehmenden Prüfung der individuellen Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Ernährungsfähigkeit, an der Entrichtung des gesetzlichen Anzugsgeldes von 5 und respect. $2\frac{1}{2}$ Procent des Schatzungsvermögens, an der Sicherstellung der Stadt und milden Stiftungen wegen der Verarmung einzelner Familien, und an der Verpflichtung der unverehlicht Aufgenommenen, sich im eintretenden Falle nur an hier verbürgerte Personen verheirathen zu wollen, fehlte, ja da sogar in dem §. 3 des Bürgerstatuts der Grundsatz noch in seiner vollen Gesetzeskraft da stand:

> «Wer zu einer andern Religion sich bekennt, als zu einer «der drei christlichen Confessionen, ist unfähig, das Frank«furter Bürgerrecht zu erwerben».

Und wie auffallend contraſtirt dieſe Erſcheinung im Dec. 1811 mit dem eigenen Geſtändniſſe der Juden am 13. Mai 1817 (Anlage 18):

«daß die plötzliche Mittheilung der vollen Staatsgenoſ«ſenſchaft an 500 Familien, in einer Stadt, wie Frankfurt, «mit dem öffentlichen Wohle nicht ganz verträglich und «von manchen bedenklichen Folgen ſeyn möchte, auch wohl «mehr als Einer unter ihnen die zu dieſem Recht erfor«derlichen Eigenſchaften noch nicht beſitzen könnte»,

und mit der durch Reſcripte vom November 1807 und Juli 1810 (Anlagen 19 und 20) ausgeſprochenen Ueberzeugung des Fürſten Primas:

daß es eben ſo wenig möglich als gerecht ſeyn würde, den Juden durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geben, ſo lange ſie, durch Beibehaltung ihrer ausländiſchen Sitten, Cultus, Gebräuche, Gewohnheiten und Vorurtheile, beſonders durch das Vorurtheil gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, noch immer fremde Nation bleiben wollten; — und daß, in Bezug auf die Gewerbsgrenzen zwiſchen dem verbürgerten Handelsſtande und der Judenſchaft, auf dem beſtehenden Geſetze feſtzuhalten ſey; indem eine etwaige künftige Milderung hierin in keinem Fall anders, als cum plenissima causae cognitione und auditis iis, quorum interest, ſtatt haben könne.

§. 62.

Wenn nun bisher gezeigt worden, daß die Judenſchaft auch aus den Artikeln 11 bis 13 des Organiſations-Patents vom 16. Aug. 1810, ſo wie aus deren Anwendung in der Bekanntmachung vom 28. December 1811, und der geſchriebenen Declaration vom nämlichen Tage, keine gültige, die Bürgergemeinde der wiederhergeſtellten freien Stadt Frankfurt verbindende Anſprüche, herzuleiten vermag; ſo bleibt nur noch zu erörtern übrig: ob ihr dergleichen Anſprüche, ſeit der wiederhergeſtellten Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt, entweder von den allerhöchſten verbündeten Mächten und deren eingeſetztem General-Gouvernement, oder von der freien Stadt Frankfurt ſelbſt, oder von dem Wiener Congreſſe, entweder ganz neu oder durch ausdrückliche Aufrechthaltung deſſen, was der entſetzte Großherzog von Frankfurt zur Begünſtigung der Juden gethan hatte, eingeräumt worden ſind?

Digitized by Google

Indem man die deßfallsige Erörterung in Bezug auf die Wiener Congreßbeschlüsse der unten folgenden dritten Frage vorbehält, beschränkt man sich hier darauf, nachzuweisen, daß alle Verfügungen und Erklärungen der allerhöchsten verbündeten Mächte und ihres eingesetzten General-Gouvernements, so wie der freien Stadt Frankfurt selbst, so weit entfernt waren, jene beispiellose, mit der öffentlichen Wohlfahrt, wie mit dem älteren wohlerworbenen Rechte und dem Communal-Eigenthum der hiesigen Bürgergemeinde, durchaus unverträgliche, in ihrem Ursprung nichtige und daneben gesetzwidrig vollzogene Großherzogliche Begünstigung der hiesigen Schutzjudenschaft aufrecht zu erhalten, daß vielmehr alle seit der Wiederherstellung der freien Stadt Frankfurt deßfalls geschehenen Verfügungen, Erklärungen und Handlungen nur dazu dienen, den Ungrund und die Unhaltbarkeit der von der Judengemeinde auf das Bürgerrecht der hiesigen Stadt gemachten Ansprüche völlig aufzudecken und den rechtlichen Fortbestand des in der reichsstädtischen Verfassung gegründeten Schutz- und Subjections-Verhältnisses derselben zu beurkunden.

§. 63.

Der unzweideutige Inhalt der oben (§. 33) bemerkten, in den Anlagen 41, 42, 43, 45 — 47 enthaltenen Entschliessungen und Verfügungen des im Namen und aus Auftrag der allerhöchsten verbündeten Mächte handelnden hohen General-Gouvernements, liefert hiervon den unwidersprechlichsten Beweis, besonders wenn man damit noch den Bescheid in Verbindung setzt, welchen der Herr Staatsminister, Freiherr vom Stein, als Chef des obersten Verwaltungs-Departements, (laut Anlage 50) den Juden am 7. Sept. 1814 dahin ertheilt hat:

> «daß er, in Betracht des Verhältnisses der israelitischen Glau-
> «bensgenossen, in der Stadt keine Aenderung oder nähere
> «Bestimmung über die deßhalb in der Constitution gemachte
> «Festsetzung treffen könne, sondern sie das Weitere darüber
> «von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitu-
> «tionellen städtischen Behörde zu gewärtigen hätten»,

und sich der kräftigen Erklärung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt bei dem hohen Wiener Congresse vom 1. Juni 1815 (in Anlage 51) erinnert:

> «daß er sich verwahre, irgend eine der Neuerungen als gül-
> «tig oder für die Stadt verbindlich anzuerkennen, wodurch

Digitized by Google

«der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in «der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, «zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwoh«ner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und «zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt «habe, wovon man in keinem Staate ein Beispiel finde»;

einer Erklärung, welcher, in Verbindung mit dem Schlußvotum desselben Herrn Bevollmächtigten vom 8. Juni 1815 (in Anlage 52) und mit der vorgetragenen ähnlichen Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hanseſtadt Bremen:

«daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32sten «Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, die«sen keine noch jetzt verbindliche Rechte verschaffen könnten»,

wohl hauptsächlich die sinnvolle Abänderung der in der vorgeschlagenen Fassung des Art. 16 der deutschen Bundesacte früher vorgeschlagenen Worte «in den einzelnen Bundesstaaten» in die bei der definitiven Redaction mit Vorbedacht gewählten Worte «von den einzelnen Bundesstaaten» zuzuschreiben ist.

Zweite Frage.

Ist der am 16. December 1811 zwischen Großherzoglichen Commissarien und den Bevollmächtigten der hiesigen Judenschaft, wegen der bis dahin an die städtische Gemeindecasse (oder Rechnei) zu entrichten gewesenen besondern Judenabgaben zu Stande gekommene Ablösungsvertrag gültig abgeschlossen und für die freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich?

§. 64.

Daß die von der hiesigen Judenschaft von je her an die städtische Rechneicasse zu entrichten gewesenen besondern Judenabgaben ein wohlerworbenes Recht und unverletzbares Communal-Eigenthum der bürgerlichen Stadtgemeinde waren; daß der Fürst Primas bei seinem Regierungsantritt im Jahr 1806 der hiesigen Stadt Schutz und Sicherheit für alle wohlerworbenen Rechte und alles Eigenthum derselben feierlich zusicherte; daß ebenderselbe das Eigenthumsrecht der Bürgergemeinde

Digitized by Google

an den früheren besondern Judenabgaben auf die nach §. 63 der neuen Judenstätigkeits-Ordnung von 1807 als Surrogat an die Stelle getretenen Concessionsgelder von jährlichen 22,000 fl. übertrug, und sonach der letztern fortwährende Auszahlung an die städtische Communal- oder Rechneicasse (welche davon jährlich nur den Betrag des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiser von 3000 fl. des 20 fl. Fußes an die Rentcasse des souverainen Fürsten abliefern sollte), verordnete; daß die auf einem Machtspruch des Großherzogs beruhenden, aus dem eingeführten Code Napoléon und den in das Organisations-Patent vom 16. August 1810 übertragenen Grundsätzen der Königlich-Westphälischen Constitution abgeleiteten Neuerungen zu Gunsten der Juden, sowohl an und für sich, als auch hinsichtlich der Vollziehungsart, nicht als rechtsgültig, gesetzmäsig erworben und für die freie Stadt Frankfurt verbindend anzusehen seyen; daß das von den allerhöchsten verbündeten Mächten eingesetzte General-Gouvernement am 10. December 1813 auf den Rückstand des Ablösungs-Capitals ein Verbot anlegte, und den gewesenen Großherzoglichen Finanzminister zur deßfallsigen Rechtfertigung anwieß, ferner am 16. Januar 1814 den Code Napoléon mit allen andern französischen Einrichtungen, Grundsätzen und Verfahrungsnormen abschaffte und mit dem 1. Februar 1814 die eigenen älteren Gesetze und Verfassungen wieder in ihr Recht einsetzte; daß endlich dieses nämliche General-Gouvernement am 22. Januar 1814 zur Untersuchung der Legalität und Rechtsgültigkeit des zwischen Commissarien des Großherzogs und Bevollmächtigten der hiesigen Judengemeinde geschlossenen Ablösungsvertrags, wie auch der Verwendung des Reluitions-Capitals, eine besondere Commission niedersetzte, deren Bericht keineswegs für die Legalität dieses Ablösungsgeschäftes und für die Rechtmäsigkeit der nicht in den Nutzen hiesiger Stadt geschehenen Verwendung spricht; — dieses Alles (was so gut bei der zweiten, wie bei der ersten Frage auf die Entscheidung Einfluß hat) dürfen wir aus dem bisherigen Vortrag, besonders in den §§. 8, 9, 10, 20, 24, 33, 54 — 63, als bekannt voraussetzen.

Es sind daher, zu desto vollständigerer Rechtfertigung der verneinenden Beantwortung der zweiten Frage, nur noch einige speciellere Gründe beizufügen.

§. 65.

Fürs erste fehlt es der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Febr.

Digitized by Google

1811 (Anlage 33), welche das Ablösungsgeschäft mit der Frankfurter Judengemeinde vorschrieb und normirte, schon an und für sich an innerer Gültigkeit, theils, weil der Großherzog darin über die von der Judenschaft an die städtische Rechneicasse zu entrichtenden besondern Abgaben, ohne die geringste Mitwirkung und Einwilligung der bürgerlichen Stadtgemeinde, als des Eigenthümers, einseitig verfügte, und theils auch, weil diese Verordnung nicht als ein auf verfassungsmäsige Weise gegebenes Gesetz gelten kann, indem sie, wie schon oben wegen der andern Verordnung vom 28. Dec. 1811 gerügt worden, ebenfalls nicht weder den Ständen des Großherzogthums zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, noch von der Präfectur, der Mairie und dem Municipalrathe gut geheissen wurde, somit hierdurch nochmals der für unwandelbar erklärte Constitutionsgrundsatz: daß allenthalben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens haben müßten, verletzt war.

§. 66.

Fürs andere sind bei dem Vollzug des Ablösungsgeschäftes die Vorschriften dieser Verordnung, welche der Großherzog in einem besondern Rescript an den Minister Staatssecretär eine unwiderrufliche Entschliessung genannt hatte, weder in Ansehung der Personen, durch welche unterhandelt, noch in Ansehung des Preises, wofür abgelöst werden sollte, befolgt worden.

Die Verordnung selbst hatte im Artikel 3 schon eine besondere Commission für dieses Geschäft bestimmt, bestehend aus dem Präfecten, dem Oberpolizeidirector und dem Maire der Stadt Frankfurt, als den wichtigsten Departemental- und Localbehörden, deren Zuziehung für unumgänglich gehalten wurde, weil es sich davon handelte, ein Eigenthum der Frankfurter Stadtgemeinde zu verändern oder zu veräussern. Nichts desto weniger verletzte der Großherzog selbst diese klare Vorschrift seiner für unwiderruflich erklärten Verordnung, indem er, mit Umgehung dieser schon gesetzlich niedergesetzten Commission, am 9. November 1811, nicht durch das Regierungsblatt, sondern ganz im Stillen aus dem Cabinet in der Person des Herrn Ministers Staatssecretärs, Freiherrn von Eberstein, und des Herrn geheimen Raths und Fürstlichen Commissärs bei dem jüdischen Gemeinde-Vorstand, von Itzstein, neue Commissarien ernannte, welche beide nach ihren Amtspflichten weder befugt noch beru-

Digitized by Google

fen waren, im Namen und für das Interesse der bürgerlichen Stadtgemeinde zu handeln, und dieses auch so wenig thaten, daß sie von dem in dem Gesetz vom 7. Februar 1811 ausgesprochenen Hauptprincip:

«die Vollstreckung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit «aller Einwohner solle auf solche Weise geschehen, daß «weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzel«nen Einwohnern des Großherzogthums in wohlherge«brachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil da«durch verursacht werde»,

gar keine Notiz nahmen.

Den Preis der Ablösung hatte der Großherzog selbst, unter Bezug auf den in dem Reichsschlusse von 1803 für die Reluition beständiger Renten festgesetzten Maasstab, auf $2\frac{1}{2}$ Procent oder den vierzigfachen Betrag der abzulösenden Gefälle bestimmt, bloß unter dem Beifügen, daß er in Beziehung auf Souverainetäts-Verhältnisse (nämlich wegen Ablösung des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiser von 3000 fl. des 20 fl. Fußes) möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen geneigt sey. Nichts desto weniger geschah durch die Großherzoglichen Commissarien die Ablösung der vollen Summe der Concessionsgelder nur zu 5 Procent, oder im zwanzigfachen Betrag, so daß man in Wahrheit sagen kann: die Bürgerschaft sey bei diesem Geschäfte in Ansehung des Preises wenigstens um die Hälfte, in Ansehung der Verwendung des Reluitions-Capitals aber, (soweit sie von dem Willen des Großherzogs und seines Finanzministeriums abhing und nicht durch die wohlthätige Verbotsanlegung des hohen General-Gouvernements verhindert wurde) um das Ganze verletzt worden.

§. 67.

Fürs dritte ist auch der Ablösungsvertrag schon darum nichtig und unverbindlich, weil die Großherzoglichen Commissarien mit den Bevollmächtigten der Judengemeinde über die zum Communal-Vermögen der bürgerlichen Stadtgemeinde gehörigen besondern Judenabgaben, als über eine fremde Sache, ohne irgend eine Mitwirkung und Einwilligung des Eigenthümers oder einiger Stellvertreter desselben, contrahirt haben, und eben so wenig ist in der Folge diese res inter alios acta durch Ratihabition oder Verwendung in den Nutzen der Bürgerschaft (versio in rem) für letztere verbindlich geworden, wie man

Digitized by Google

sich hiervon auf das vollkommenste aus dem Berichte der von dem General-Gouvernement niedergesetzten Commission (Anlage 47) überzeugen kann; nicht zu gedenken, daß der Ablösungsvertrag auch noch rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Abschluß gültiger Verträge und selbst in Ansehung des Legitimationspunctes, (indem die Vollmacht in Anlage 35 bei weitem nicht von allen großjährigen und stimmfähigen Personen der aus mehr als 700 Familien bestehenden Judengemeinde unterzeichnet war, und in solchen Angelegenheiten, nach der Rechtsregel quod inter alios actum est tertio nec prodest nec nocet, an eine Entscheidung per majora nicht zu denken ist) angefochten werden könnte.

§. 68.

Und endlich viertens ist das so genannte Mobilmachen der restirenden Reluitions-Summe von 290,000 fl., welches von dem Finanzminister, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, angeregt und mit Beihülfe des Herrn von Itzstein und des Hauses Rothschild eilfertig vollzogen worden, nicht minder die Verwendung der ersten und einzigen Baarzahlung von 150,000 fl. zu einer Abschlagszahlung an die damalige französische Regierung für Rechnung der von ihr an den Großherzog verkauften Fulder und Hanauer Domänen, deßgleichen die Vergeudung der von der Judengemeinde über die Restsumme ausgestellten Obligationen, sammt Coupons, schon in dem mehrerwähnten Berichte der bestandenen General-Gouvernements-Commission und auch anderwärts[20]) mit so kräftigen Zügen, als eine landesverderbliche, in jeder Hinsicht für die wiederhergestellte freie Stadt Frankfurt unverbindliche Maasregel geschildert worden, daß es hier einer ferneren deßfallsigen Ausführung nicht bedarf.

Dritte Frage.

War die Judenschaft befugt, wegen ihrer vermeinten Rechtsansprüche auf das Bürgerrecht und auf Erfüllung des Ablösungsvertrags, vor der hohen deutschen Bundesversammlung klagbar gegen die freie Stadt Frankfurt aufzutreten?

---

20) Vergl. Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt a. M. und des Rechtsbestandes aller eigenthümlichen Judengefälle dieser freien Stadt. 1817. Seite 23 bis 45 und 99 bis 113.

Digitized by Google

§. 69.

Durch die obige geſchichtliche Darſtellung und die bisherige rechtliche Erörterung der erſten und zweiten Frage iſt bereits dargethan:

daß die hieſige Judenſchaft, ſowohl wegen des angeſprochenen Bürgerrechts, als auch in Anſehung der Erfüllung des Ablöſungsvertrags, ein ſolches Klagrecht weder in der reichsſtädtiſchen Periode, noch in dem erſten Abſchnitt der Regierung des Fürſten Primas erworben und beſeſſen habe; daß die in den zweiten Abſchnitt der fürſtlichen Regierung fallende Verleihung des Bürgerrechts an die Juden, keineswegs auf einem Vertrag und titulo oneroso beruhe, ſondern eine, in Folge des eingeführten Code Napoléon und der miteingeführten Königlich-Weſtphäliſchen Verfaſſung geſchehene, ganz unentgeldliche Begünſtigung durch einen bloßen Machtſpruch des Großherzogs geweſen ſey, welche ſchon an ſich nicht rechtsgültig und unwandelbar war, noch weniger aber für die, vermöge ihres eigenen älteren Rechts in ihre vorige Selbſtſtändigkeit zurückgetretene, freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich iſt; daß auch der Ablöſungsvertrag vom 16. December 1811 in Betreff der von der hieſigen Judenſchaft bis dahin entrichteten beſonderen Judenabgaben weder gültig und geſetzmäſig abgeſchloſſen, noch für die freie Stadt Frankfurt in irgend einem Betracht verbindlich ſey; und daß endlich die allerhöchſten verbündeten Mächte, bei der Wiedereinſetzung hieſiger Stadt in ihre vorige Freiheit und Selbſtſtändigkeit, ſo weit entfernt waren, derſelben die Anerkennung des ephemeren Großherzoglich-Frankfurtiſchen Bürgerrechts der Juden und die Uebernahme der Verbindlichkeit zur Erfüllung des mit denſelben geſchloſſenen Ablöſungsvertrags zur Bedingung zu machen, daß ſie vielmehr durch ihr eingeſetztes General-Gouvernement die ältere reichsſtädtiſche Verfaſſung und Statutar-Geſetzgebung ſogleich wiederherſtellten, den Code Napoléon mit allen weiter darauf gefolgten franzöſiſchen Einrichtungen und Verfaſſungsnormen abſchafften, (wodurch alſo die hieſige Judenſchaft mit der geſchehenen Vernichtung des auf dem Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitutions-Grundſatze der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner beruhenden Fundaments ihrer vermeinten Bürgerrechtsanſprüche ipso facto in ihr älteres Schutz- und Subjections-Verhältniß zurückgetreten war) und die ſchuldig verbliebene Reſtſumme des Reluitions-Capitals mit Verbot belegten.

Digitized by Google

§. 70.

Daß auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt, selbst seit deren Wiederherstellung, weder den Juden das Bürgerrecht ertheilt, noch auch eine freiwillige Verbindlichkeit zur Erfüllung jenes Reluitions-Vertrags übernommen worden sey, ist schon für sich klar, da die Constitution oder organische Gesetzgebung, wozu diese Gegenstände nicht gehören, die Bestimmung darüber nicht getroffen, sondern nur der legislativen Gewalt vorbehalten, die gesetzgebende Versammlung aber das von ihr zu erwartende Regulativ der künftigen privatrechtlichen und Gemeindeverhältnisse der hiesigen jüdischen Einwohner noch nicht erlassen hat, und endlich die Stadtcanzlei-Bekanntmachung vom 8. Juni 1816 (Anlage 61) als eine bloß provisorische Verwaltungs-Maasregel des Senats, als der vollziehenden Gewalt, durch die Publication des erwähnten Regulativs von selbst als überflüssig wegfällt und somit hier gar nicht in Betracht kommt.

§. 71.

Es bleibt also nur noch die Erörterung übrig: ob den hiesigen Juden durch die von ihnen angezogenen Art. 45 und 46 der Wiener Congreßacte und Art. 16 der deutschen Bundesacte ein rechtlicher Anspruch auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt und auf den Vollzug des Ablösungsvertrags wegen der besondern Judenabgaben ertheilt, folglich der Stadt Frankfurt, bei der erneuerten Bestätigung ihrer freien Selbstständigkeit und bei deren Eintritt unter die Mitglieder des deutschen Bundes, die Anerkennung eines solchen Rechtsanspruchs zur Bedingung gemacht worden sey, so daß hieraus ein Klagrecht vor der hohen deutschen Bundesversammlung abgeleitet werden könnte?

Da der Inhalt dieser Artikel klar ist und einer Interpretation nicht bedarf, so darf man solche nur lesen, um sich zu überzeugen, daß sie keine Sylbe von Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden zu Frankfurt, oder Aufrechthaltung des über ihre besondern Judenabgaben am 16. December 1811 mit dem gewesenen Großherzog von Frankfurt abgeschlossenen Ablösungs-Vertrags und am allerwenigsten irgend eine der freien Stadt Frankfurt in dieser Hinsicht gemachte Bedingung oder Auflage enthalten, wodurch dieselbe bei der Ausübung ihrer Staatsho-

Digitized by Google

heits-Rechte in ein ungleiches oder verschiedenes Verhältniß gegen die übrigen deutschen Bundesstaaten versetzt worden wäre.

§. 72.

Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, (welcher wörtlich übereinstimmt mit dem Art. 80 des Conferenz-Protokolls der Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte,) enthält zwar wegen einer der wichtigsten Grundlagen der Constitution der freien Stadt Frankfurt diese Bestimmung:

«Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité «des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. «Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, «et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'ad- «ministration ».

Allein da die hiesige Judenschaft besondere Bevollmächtigte an den hohen Congreß geschickt, und demselben — gestützt auf die augenscheinlich wahrheitswidrigen Prämissen, sie sey in älterer Zeit von dem Senate der Reichsstadt Frankfurt politisch ganz unabhängig gewesen, und habe in neuerer Zeit, am 28. December 1811, von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt durch einen förmlichen Vertrag unter lästigem Titel das Bürgerrecht dieser Stadt rechtmäßig wohlerworben — in einer besonderen Vorstellung vom 10. October 1814 die Bitte vorgetragen hatte:

«daß ihre durch den am 28. December 1811 mit dem ehemaligen Souve- «rain des Großherzogthums Frankfurt, unter den Augen der ganzen Bürger- «schaft errichteten, feierlichen Vertrag wohlerworbenen Bürgerrechte in ihrem «ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten werden möchten »;

der dortige Herr Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt aber am 1. Juni 1815 ausdrücklich gegen alle Neuerungen, wodurch der vormalige Großherzog die Juden zu Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, auf eine beispiellose Weise, zum Nachtheil der wohlerworbenen Rechte der christlichen Bürger und Einwohner, begünstiget habe, protestirt, und solche als ungültig und unverbindlich für die freie Stadt Frankfurt dargestellt, auch sich in seinem Schlußvotum vom 8. Juni 1815 nochmals auf diese Verwahrung, mit dem Beifügen, daß solche den Zweck gehabt, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen, bezogen hatte; so ist es augenscheinlich, daß der hohe Wiener Congreß nicht die Absicht hatte

Digitized by Google

die hiesigen Juden (nach dem Beispiel von Napoleon, Hieronymus Napoleon und dem Fürsten Primas) den christlichen Bürgern an bürgerlichen und politischen Rechten vollkommen gleichzustellen, daß jene Bestimmung keine Wiederherstellung der durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 16. Jänner 1814 (in Anlage 45) längst abgeschafften Grundsätze der französischen Rechte und Verfassungsnormen, und keine reformatoria des den Juden am 7. September 1814 von dem Haupte des obersten Verwaltungs-Departements, Herrn Staatsministers Freiherrn vom Stein, ertheilten Bescheides (in Anlage 50):

«das Weitere wegen ihrer Verhältnisse von der Gerechtigkeit und dem Ge-
«meinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen»,

enthalten sollte, sondern daß im Gegentheil, wie die klaren Worte zeigen, die Absicht nur dahin ging, eine vollkommene Gleichstellung in Ansehung aller bürgerlichen und politischen Rechte zwischen den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen auszusprechen, und das Ansuchen der Frankfurter Juden um eine specielle Beschränkung des Hoheits- und Gesetzgebungs-Rechts der hiesigen freien Stadt zu ihren Gunsten, um so mehr ganz mit Stillschweigen zu übergehen und wegen seiner Unstatthaftigkeit unberücksichtigt und unerledigt zu lassen, (Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, III. Abtheilung, Seite 561) weil in dem Art. 16 der deutschen Bundesacte schon die möglichste Vorsorge für die künftige Verbesserung der Juden in allen deutschen Bundesstaaten getroffen war.

§. 73.

Eben so würde es ganz unrichtig seyn, wenn man — durch den ersten äussern Anschein verleitet — aus jener Bestimmung des Art. 46 der Congreßacte folgern wollte, daß die freie Stadt Frankfurt wenigstens in Ansehung der für alle christlichen Confessions-Verwandte ausgesprochenen Rechtsgleichheit mehr als die andern deutschen Bundesstaaten beschränkt, folglich in ein ungleiches oder verschiedenes Verhältniß gegen letztere gestellt worden sey.

Der Artikel 46 enthält offenbar für Frankfurt nur eine specielle Wiederholung dessen, was ohnehin allen deutschen Bundesstaaten durch die generelle Vorschrift des Artikels 16 der deutschen Bundesacte:

«die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann,
«in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in

«dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen»,
zur Pflicht gemacht iſt.

§. 74.

Auch aus folgender weiteren Vorſchrift am Schluſſe des Artikels 46 der Congreßacte in Bezug auf hieſige Stadt:

«Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement
«de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort
«de la Diète germanique, et ne pourront être décidées que par elle»,

kann weder ein Recht der Judengemeinde, klagbar vor der hohen Bundesverſammlung aufzutreten, noch eine Ausnahme von dem im Artikel 3 der deutſchen Bundesacte ausgeſprochenen Grundprincip: «daß alle Bundesglieder, als ſolche, gleiche Rechte genieſſen ſollen», gefolgert werden.

Nicht zum Nachtheil oder zur Beſchränkung der Hoheit und Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt, ſondern nur zu deren größerem Schutz war jene Vorſchrift in den Artikel 46 eingefloſſen, weil einzelne furchtſame Gemüther, die den nur geſetzliche Freiheit, Ordnung und Ruhe liebenden Charakter der biederen Frankfurter Bürgerſchaft mißkannten, bei dem Congreß die Beſorgniß erregt hatten, daß eine freiwillige einträchtige Vereinigung des Senats und der Bürgerſchaft über die damals im Werk begriffene, ſchon durch mehrere vorgelegte Conſtitutions-Entwürfe verſuchte, Reviſion der durch die allerhöchſten verbündeten Mächte wieder hergeſtellten älteren reichsſtädtiſchen Verfaſſung nicht zu hoffen, vielmehr unruhige Auftritte, wodurch der öffentliche Ruheſtand geſtört werden könnte, zu fürchten ſeyen.

Da nun dieſe von unberufenen Angebern erregte Beſorgniß dadurch gänzlich verſchwunden iſt, daß Senat und Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt ſich in Eintracht und Ruhe über die Modificationen der wieder hergeſtellten alten Stadtverfaſſung vereiniget haben, worüber das Senats-Patent vom 19. Juli 1816, wodurch die Conſtitutions-Ergänzungsacte als Verfaſſungsgeſetz publicirt und alſobald in Vollzug geſetzt worden, folgendes öffentliche Zeugniß ablegte:

«Bei der Abſtimmung über den Entwurf einer Ergänzungsacte der alten hie«ſigen ſtädtiſchen Verfaſſung, hat ſich die löbliche Bürgerſchaft ein bleibendes «Denkmal ihres rühmlichen Gemeinſinns und ihres patriotiſchen Eifers, für «das Wohl des hieſigen kleinen Staats, geſtiftet. Der Senat vertraute «ganz der Liebe löblicher Bürgerſchaft für ihre Vaterſtadt: was könnte dem

Digitized by Google

«Senate erfreulicher seyn, als daß diese, durch eine offene, freimüthige Zu«sammensicht bewährt worden ist, welche die frohe Aussicht zu den segenreich«sten Folgen eröffnet»,

mithin jetzt nicht nur von Discussionen über die Errichtung der Constitution keine Rede mehr seyn kann, sondern auch zugleich für deren Handhabung durch den in der Constitution vereinigten Willen der Bürgerschaft, mittelst Vertheilung der Staatsgewalt unter die aufgestellten drei Staatskörper, die sich gegenseitig unterstützen und controlliren, auf das vollständigste gesorgt ist; so würde es in Wahrheit eine eben so unerweisliche, als dem Geist der deutschen Bundesacte widerstrebende Ansicht seyn, wenn man auch jetzt noch annehmen wollte, daß Frankfurt nicht auf gleicher Linie und in gleichem Rechte und Verhältnisse mit allen deutschen Bundesstaaten stehe; zumal da es kaum einer Erinnerung bedarf, daß wenn in irgend einem andern deutschen Bundesstaate heftige, die innere Ruhe und Sicherheit gefährende Discussionen über Constitutions-Errichtung oder Handhabung entstehen sollten, der um Schutz angerufene hohe deutsche Bundestag sicher kein unthätiger Zuschauer bleiben, sondern, seiner wichtigen Bestimmung eingedenk, kräftig einschreiten würde.

§. 75.

Am allerwenigsten aber kann jener von Discussionen über die Errichtung oder Handhabung der Constitution sprechende Schlußsatz des Art. 46 der Congreßacte von den hiesigen Juden allegirt werden, um ihre vermeinte Berechtigung zu einer vor der hohen deutschen Bundesversammlung anzubringenden Klage gegen die freie Stadt Frankfurt darauf zu gründen.

Sie waren als Hintersassen und Schutzgenossen der Stadt, welchen nur unter gesetzlich festgesetzten Bedingungen Aufenthalt und Gewerb in der Stadt bewilliget war, nie in irgend einer Periode, wo Frankfurt als eigener, selbstständiger Staat da stand, den christlichen Bürgern gleichgestellt, sie waren nie und sind auch jetzt nicht, (selbst nach Art. 46 der Congreßacte und Art. 16 der Bundesacte) in dem Genuß politischer Rechte, insbesondere gehörten sie nicht zur bürgerlichen Stadtgemeinde, hatten keinen Theil an der Constitution und Stadtverwaltung, und die Bestimmung ihres Schutz- und Rechtsverhältnisses wurde nie als ein constitutioneller, sondern stets als ein rein legislativer Ge-

Digitized by Google

genstand betrachtet, daher auch sowohl in dem Fundamentalgesetze der alten Stadtverfassung, dem Bürgervertrag von 1612 Art. 22 (vide Anlage 9), als in dem Fundamentalgesetze der jetzigen modificirten Stadtverfassung, der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 Art. 7, die damals wie jetzt zu errichtende neue Judenordnung nicht in die Constitutions-Urkunde, als deren Bestandtheil, eingerückt, sondern nur vorbehalten und zur nachherigen Errichtung durch die legislative Gewalt ad separatum verwiesen wurde; wie dieses Alles schon oben (§§. 13, 19 und 34 am Ende) gehörig ins Licht gesetzt worden.

§. 76.

Es ist daher eine eben so neue, als Staunen erregende und alle Vorsicht bei der Begünstigung dieser fremden Nation empfehlende Erscheinung, daß es die hiesige Judenschaft gewagt hat, sich in die Discussionen über die Constitution hiesiger Stadt einzumischen, — aus dem einzig von solchen Discussionen handelnden Schlußsatz des Art. 46 der Congreßacte ein Klagrecht gegen die freie Stadt Frankfurt vor dem hohen Bundestage herzuleiten, — die hiesige freie Stadt (ihre Schutz- und Landes-Herrschaft) sich als Parthie gegenüber zu stellen und ungescheut darauf anzutragen, daß der hohe Bundestag das ihr vom entsetzten Großherzog von Frankfurt durch einen rechtlosen Machtspruch, nach Frankreichs und Westphalens Beispiel, durch einen übel verstandenen fremden Constitutions-Grundsatz unentgeldlich ertheilte Bürgerrecht, nun der Stadt Frankfurt (einem freien und souverainen deutschen Bundesstaate) in ihre Constitution aufdringen solle.

Noch mehr empört dieser Frevel undankbarer städtischer Schutzgenossen, wenn man den unendlichen Abstand des Werths zwischen dem erloschenen Großherzoglich-Frankfurtischen Staatsbürgerrechte der unterdrückten Provinzialstadt Frankfurt und dem jetzigen Bürgerrechte der zu einem gleichberechtigten Mitgliede des deutschen Bundes erhobenen freien Stadt Frankfurt erwägt, — wenn man sich erinnert, daß der Code Napoléon und die auf das vormalige Großherzogthum Frankfurt übertragene Königlich-Westphälische Constitution (als das, nach eigenem Geständnisse des entsetzten Großherzogs und der Judenschaft, respect. nächste oder entferntere Fundament jenes ephemeren Bürgerrechts) schon seit dem 14. December 1813 und 16. Januar 1814 durch die wohlthätige

Digitized by Google

Anordnung des General-Gouvernements der allerhöchsten verbündeten Mächte (in den Anlagen 43 und 45) aus der Reihe geltender Gesetze und Verfassungsnormen verschwunden ist, und wenn man dieses pflichtwidrige Benehmen einer unter dem städtischen Schutz ernährten, erzogenen und bereicherten Judengemeinde mit dem Edelmuth und Zartgefühl zusammenhält, womit Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, in eigenem und in Seiner hohen Verbündeten Namen, bei dem feierlichen Act der Uebergabe der provisorischen General-Gouvernements-Verwaltung in die Hände der eigenen städtischen Behörden, durch Seinen abtretenden General-Gouverneur die guten Bürger von Frankfurt als Seine nunmehrigen Mitstände begrüßen, und die huldvolle Versicherung beifügen ließ:

«Frankfurt, an dessen Namen sich die theuersten und ehrwürdigsten Erin-
«nerungen des deutschen Vaterlandes, so wie die erhebendsten Hoffnungen
«für dasselbe knüpfen, wird hinfort von den Seinigen nach eige-
«nen Rechten regiert werden, und als freie Stadt in keinem
«andern Verhältnisse als gegen den deutschen Staatenbund
«stehen, dessen Wortführer sich in seinen Mauern versammeln werden»;

so daß der ältere Herr Bürgermeister dem scheidenden Herrn General-Gouverneur erwiedern konnte:

«Die von Eurer Durchlaucht anjetzt vorgenommene Handlung vollendet aufs
«feierlichste die von erhabenen Monarchen unserm Gemeindewesen großmü-
«thigst zugedachte Huld und Gnade. Wir, die Stellvertreter freier Bür-
«ger, so wie diese selbst, fühlen im ganzen Umfange die Wichtigkeit dieser
«ernsten Stunde. Die letzte Schranke wird nun weggenommen,
«damit wir völlig einschreiten in die Reihe der deutschen
«Bundesstaaten»;

und der Senat diese Auflösung des General-Gouvernements, sammt der Bestätigung der städtischen freien Selbstständigkeit durch die Wiener Congreßacte, unterm 20. Juni 1815 mit diesen Worten der Bürgerschaft bekannt machen konnte:

«In Gefolge dieser feierlichen Garantie ist von heute an der bisherige provi-
«sorische Zustand aufgehoben, und eine geregelte — dem Zeitgeist ange-
«messene, auf die alte reichsstädtische gegründete — Verfas-

Digitized by Google

«sung tritt an dessen Stelle. Die Functionen des nach Anordnung der «allerhöchsten verbündeten Mächte bisher dahier bestandenen General-Gou«vernements hören auf, und Frankfurts Staat steht frei und «unabhängig gleich andern Staaten des deutschen Bundes «da». (Siehe die Anlagen 59 und 60.)

§. 77.

Daß die hiesige Judengemeinde ferner auch aus dem Art. 16 der deutschen Bundesacte kein Klagrecht bei der hohen deutschen Bundesversammlung gegen die freie Stadt Frankfurt abzuleiten vermag, ist schon oben (§. 37) durch Hinweisung auf Klüber's sachkundige, aus den Wiener Congreßverhandlungen geschöpfte Erläuterung der in diesem Artikel vorkommenden inhaltschweren Worte: «von den einzelnen Bundesstaaten» in dessen in der Anlage 58 mitgetheilter größerer Abhandlung dargethan worden, welche mit folgendem Resultate schließt:

«Gewonnen haben die Juden in den deutschen Bundesstaaten, durch die «Bundesacte dieses, daß der ihnen von den Bundesstaaten (von deren «jetzigen Staatsregierungen) früher eingeräumte Rechtszustand, so lang auf «der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem «Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weitere ist von der an die Bun«desversammlung gewiesenen Berathung zu erwarten».

§. 78.

Nicht minder hat Klüber an zwei Orten (vid. Anlagen 57 u. 58) gezeigt, wie vergeblich der Versuch sey, aus den beiden Fürstlich-Metternichischen Schreiben vom 9. Juni 1815 — im Widerspruch mit Art. 46 der Congreßacte und Art. 16 der Bundesacte — eine durch den Wiener Congreß ausgesprochene bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden zu Frankfurt mit der dortigen christlichen Bürgerschaft herleiten zu wollen. Man fügt dem dort Gesagten nur dieses Wenige noch bei.

Wenn Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich in diesen Schreiben von «Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern» spricht, so scheint ihn zunächst die nur acht Tage zuvor, am 1. Juni 1815, eingegebene Protestation des städtischen Congreß-Bevollmächtigten, Herrn Syndicus Danz, dazu veranlaßt zu haben, wo ebenfalls von «wohlerworbenen Rechten der christlichen Bürger und Einwohner», zu deren Nachtheil die Juden auf eine beispiellose Weise seyen begünstiget worden, die Rede

Digitized by Google

war. Wenigstens wird kein Unbefangener zu widersprechen im Stande seyn; daß die älteren, vertragsmäßig unter lästigem Titel oder durch gesetzliche Aufnahmsbedingnisse wohlerworbenen Rechte der hiesigen Stadtgemeinde über ihre Schutzjuden rechtlich so lange fortdauern, als letztere nicht deren Aufhebung auf eine rechtsgültige, gesetzmäßig vollzogene und für die freie Stadt Frankfurt fortwährend verbindliche Weise erwiesen haben.

§. 79.

Ferner wird in dem Fürstlich-Metternichischen Schreiben an den städtischen Bevollmächtigten die Vermeidung zurückwirkender Maasregeln zum Nachtheil der wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohner empfohlen, und in dem andern Schreiben wird die Judengemeinde bedeutet, hierin ihre Beruhigung zu finden, indem dadurch die «Gerechtsame, welche sie aus einem «früheren Vertrage (?) geltend zu machen berechtigt wäre, vollkommen gesichert seyen».

Ganz unwidersprechlich wird hierbei als conditio sine qua non vorausgesetzt, daß die von der Judengemeinde in ihrer Vorstellung an den hohen Congreß aufgestellte Behauptung:

> «sie habe durch einen am 28. December 1811 mit dem ehemaligen Sou«verain des Großherzogthums Frankfurt unter den Augen der gan«zen Bürgerschaft errichteten feierlichen Vertrag das Bür«recht wohlerworben»,

ächt und wahr sey. Da aber die ganze bisherige Ausführung aus den unverwerflichsten Quellen bewiesen hat, daß diese Behauptung fast so viele Unwahrheiten als Worte enthält, so fällt nothwendig mit den Prämissen auch die Conclusion, mit der Bedingung auch das Bedingte hinweg.

Von einer Absicht der Congreßmächte, der Judengemeinde das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt, auch selbst dann, wenn sie nicht erweisen könnte, solches durch einen früheren rechtsgültigen Vertrag, titulo oneroso, wohlerworben zu haben, jetzt erst ex novo titulo ertheilen und der hiesigen Stadt dessen Anerkennung zur Bedingung machen zu wollen, war also hier von ferne nicht die Rede!

Digitized by Google

§. 80.

Ueberdieß enthielt die Empfehlung, zurückwirkende Maasregeln zum Nachtheil vertrags- und gesetzmäßig wohlerworbener Rechte zu vermeiden, ganz und gar nichts Neues oder Besonderes, welches als eine positive und specielle Beschränkung des Hoheitsrechts der freien Stadt Frankfurt zu betrachten und nicht eben so gut auf die übrigen größeren Bundesstaaten und freien Städte anzuwenden wäre, sondern nur eine Bestätigung und Wiederholung dessen, was schon von dem General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt sowohl, als von dem Senate, längst zuvor als Grundsatz der allgemeinen Rechtstheorie anerkannt und ausgesprochen war.

In der General-Gouvernements-Verordnung vom 16. Januar 1814 (in Anlage 45), wodurch der Code Napoléon, sammt allen nachgefolgten, damit zusammenhängenden Großherzoglichen Verordnungen, Vorschriften und Decreten, mit dem 1. Februar desselben Jahrs abgeschafft wurde, war im Artikel 3 Folgendes vorbehalten:

> «Da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben darf;
> «also sind auch alle während der Zeit, wo die nun abgeschafften französi-
> «schen Rechte Gesetzeskraft gehabt haben, bereits erworbenen Rechte,
> «rechtmäßig ergangenen Entscheidungen und Urtheile, so wie alle Con-
> «tracte, Uebereinkünfte, Testamente, Hypotheken, sammt allen andern
> «Gattungen öffentlicher und Privatgeschäfte darnach zu bemes-
> «sen, und rücksichtlich ihrer Verbindlichkeit zur beurtheilen».

Und die kurz hierauf erfolgte Rathsverordnung über die nach Abschaffung der französischen Gesetze einzuhaltenden Grundsätze, vom 27. Januar 1814, drückte sich deßfalls im §. 2 also aus:

> «An die Stelle der im französischen Civilgesetzbuch enthaltenen Dispo-
> «sitionen und der dazu gehörigen weiteren besondern Verordnungen, tre-
> «ten, von dem benannten 11. Februar dieses Jahrs an, die in der
> «reichsstädtischen Verfassung bestandenen Gesetze und Vorschriften, un-
> «abbrüchig dessen, was die Theorie der Rechte wegen der
> «rückwirkenden Kraft der Gesetze mit sich bringt».

Wenn mithin über die allgemeine Rechtsthesis, daß kein Gesetz in der Regel eine rückwirkende Kraft haben soll, gar keine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet,

Digitized by Google

so kommt alles nur darauf an, daß derjenige, welcher diese Rechtsthesis für sich anführt, vor allen Dingen vor der competenten Behörde beweise, daß er das von ihm angesprochene Recht, unter gültigem Rechtstitel und in gesetzlicher Form, wirklich wohlerworben habe.

§. 81.

Wie wenig es aber in der Ueberzeugung des vormaligen General-Gouvernements gelegen, daß man die Ansprüche der hiesigen Judengemeinde auf bürgerliche und politische Gleichstellung mit der christlichen Bürgerschaft und auf Erfüllung ihres Ablösungsvertrags vom 16. December 1811 so ohne weiteres, auf bloße Treue und Glauben, für wohlerworbene Rechte anerkennen müsse, dieses erweist sich zur vollkommensten Genüge aus dessen Verbotsanlegung auf die Requitionsgelder vom 10. December 1813 (Anlage 41), aus dessen am 22. Januar 1814 abgeforderten und von der niedergesetzten Commission bald darauf erstatteten Bericht über beide Gegenstände (Anlage 46 und 47), und aus des Herrn Staatsministers, Freiherrn vom Stein, Entscheidung wegen der ihm vorgetragenen, erwähnten Ansprüche der Juden vom 7. September 1814 (Anlage 50).

Und wie sehr man die Absicht und den Sinn jener Schreiben Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich verkennen würde, wenn man daraus, ohne Rücksicht auf den Beweis einer rechtmäßigen und vertragsmäßigen Erwerbung der von den Juden erhobenen Ansprüche, eine von dem Wiener Congreß selbst ausgegangene neue Ertheilung des Frankfurter Bürgerrechts an die Supplicanten abzuleiten versuchen wollte, zeigt der ganze Zusammenhang der diesen Gegenstand betreffenden Wiener Congreß-Verhandlungen, worüber Klüber a. a. O. (Anlage 58) nachzusehen ist, welcher unter andern sagt:

> «Wohlerworben können hier (in den benannten beiden Schreiben) die«jenigen Rechte nicht heissen, welche der Beschluß vom 8. Junius, und, «in Gemäßheit desselben, der 46. Artikel der Congreßschlußacte, als solche «nicht anerkannt. Denn könnte der Fürst die Absicht gehabt haben, ein«seitig eine Erklärung zu geben, welche im Widerspruch stünde mit «einem, Tags vorher, durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßten, in die «Bundesacte noch an demselben Tage aufgenommenen Beschluß, nach einer «Berathschlagung, in welcher Er selbst den Vorsitz geführt, für Oesterreich

«gestimmt, und, nach Maasgabe der erfolgten Abstimmung sämmtlicher «Bevollmächtigten, das Conclusum zu Protokoll gegeben hatte? In der «Verfügung des Congresses wird (und muß) auch die jüdische Gemeinde zu «Frankfurt — nach dem Ausdruck des an ihre Deputirten ergangenen Fürst«lich-Metternichischen Schreibens — ihre Beruhigung finden, indem dadurch «die Gerechtsame, welche sie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen» (versteht sich, in Gemäßheit der Bundesacte) «berechtigt ist, vollkom«men gesichert sind».

§. 82.

Endlich bedarf es, unter Beziehung auf dasjenige, was schon in des Senats Gegenerklärung und anderwärts [21]) erschöpfend ausgeführt worden, keines neuen Beweises, daß auch folgende von der Judengemeinde für sich angeführte, aus dem Zusammenhang gerissene Stelle des Art. 45 der Congreßacte:

«Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention «qui pourroit être élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de «Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra «être inquiété par aucune réclamation de cette nature»,

weder derselben ein neues Recht ertheilt, noch der hiesigen Bürgerschaft ältere wohlerworbene Rechte entzogen, noch einen ungültigen und ungesetzlich vollzogenen Vertrag in einen gültigen verwandelt habe.

Zur Erforschung des richtigen Sinnes muß dieser Artikel 45 ganz und im Zusammenhang gelesen werden. — Wegen des Staatsbürgerrechts, welches die hiesigen Juden von dem vormaligen Großherzog nicht durch Vertrag unter lästigem Titel erworben hatten, sondern womit sie in Folge des eingeführten Code Napoléon und des aus der Königlich-Westphälischen Constitution entlehnten, in dem Großherzoglichen Organisations-Patente selbst nicht für unwandelbar erklärten Grundsatzes der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, non auditis iis, quorum interest, unentgeldlich begünstiget worden waren, wäre ohnehin ein Regreß gegen den Großherzog nicht denkbar gewesen; welcher sich vielmehr, sammt seinem damals designirten Nachfolger, sobald der durch diese übereilte und ungerechte Maasregel ge-

21) Siehe Gutachten der Kurhessischen Juristen-Facultät zu Marburg, über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., auf das Bürgerrecht in dieser freien Stadt. 1817. S. 140 folg.

Digitized by Google

ſtiftete Schade durch die Erfahrung anſchaulich geworden wäre, unbezweifelt zu deren Zurücknahme eben ſo gewiß befugt gehalten hätte, als ſich Napoleon ſelbſt hierzu befugt glaubte, indem er die früheren Begünſtigungen der Juden in Frankreich, wegen des damit getriebenen groben Mißbrauchs, durch ſein nachheriges Decret vom 17. März 1808 wieder ſehr einſchränkte.

§. 83.

Und wenn in Bezug auf den Ablöſungsvertrag vom 16. December 1811 (wobei die weder durch anfängliche Mitwirkung, oder nachfolgende Genehmigung, noch durch versio in rem gebundene hieſige Bürgergemeinde nur als eine in ihrem Eigenthumsrecht verletzte dritte Perſon erſcheint), namentlich wegen der geleiſteten Abſchlagszahlung von 150,000 fl. — ſo weit ſolche nicht durch die ſeit mehreren Jahren unterbliebene Entrichtung der Conceſſionsſumme compenſirt worden — zwar ein Regreß gegen den Großherzog vielleicht denkbar geweſen wäre, ſo lieſſe ſich doch die paradoxe Folgerung, daß die hieſige Judengemeinde darum, weil ihr durch die Wiener Congreßacte der Regreß gegen den vormaligen Großherzog entzogen ſey, ſolchen nunmehr an die freie Stadt Frankfurt zu ſuchen habe, aus keinem denkbaren Grunde weder logiſch, noch juridiſch rechtfertigen.

Denn mit gleichem Recht würde die Stadt-Commune, welche durch die Großherzogliche Regierung in ihrem Gemeinde-Eigenthum vielfach beſchädiget worden, den durch jenen Art. 45 ebenfalls verlornen Regreß an den Großherzog, nun an die Judenſchaft ſuchen können!

§. 84.

Ueberhaupt aber iſt die Judengemeinde auch wegen jenes Ablöſungsvertrags vom 16. December 1811 den Beweis ganz ſchuldig geblieben, daß ihr daraus gegen die freie Stadt ein Klagrecht zuſtehe, welches ſie, mit Ueberſpringung der Inſtanzen, bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung, als erſter und einziger richterlicher Behörde, geltend zu machen berechtiget ſey.

Da es für ſich ſelbſt klar iſt, daß dieſelbe, wenn ſie Rechtsanſprüche aus dieſem Vertrage, gegen wen es ſey, abzuleiten gedenkt, nach dem Grundſatze: actor sequitur forum rei, verfahren müſſe, ſo enthalten wir uns aller weiteren Bemerkungen über die Unvereinbarkeit jeder entgegengeſetzten Anſicht mit dem Inhalte der deutſchen Bundesacte, und vertrauen zuver-

Digitized by Google

sichtsvoll der Gerechtigkeit Einer hohen deutschen Bundesversammlung, welche die fuglos klagende Judenschaft zum Gehorsam gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit anhalten, deren Regreßansprüche aber wegen vermeintlich aus dem Ablösungsvertrag wohlerworbener Rechte, gegen wen sie damit auszulangen gedächte, an die competenten Gerichte des gewählten Beklagten verweisen, und diesen Anlaß benutzen wird, um nach ihrem hohen Beruf, als schirmende Centralstelle des deutschen Vaterlandes, dem Senat und der Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt den kräftigsten Schutz ihrer freien Selbstständigkeit, Autonomie und älteren wohlerworbenen Rechte zu bethätigen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 1817.

Die ständige Bürger-Repräsentation der freien Stadt Frankfurt.

Anmerkung. Die in vorstehender Vertheidigungsschrift angeführten Anlagen unter Zahl 1 bis 61, konnten in diesem Bande nicht mehr aufgenommen werden, und bilden daher den Anfang des fünften.

Digitized by Google

Inhalt

des

vierten Bandes.

Seite

I. Abdruck der Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutsche Bundesversammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betreffend; datirt vom 8. Mai 1817 1

Anlage 1. Geschichtliche und rechtliche Darstellung der Rechts- und Gemeinde-Verhältnisse der Judenschaft zu Frankfurt am Main 4

Unteranlagen 1 und 2. 39

— — 2. Gutachten der Königlich-Preussischen Juristen-Facultät zu Berlin 43

— — 3. Ueber die Ansprüche der Judenschaft zu Frankfurt am Main, auf das volle Bürgerrecht dieser Stadt 72

II. Nachtrag zu der an die hohe deutsche Bundesversammlung am 4. November 1816 überreichten unterthänigsten Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend 109

Digitized by Google

III. Rechtliches Gutachten der Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gieſen; datirt vom 1. Juli 1816 202

IV. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerſchaft zu Frankfurt am Main, gegen die Anſprüche der Judengemeinde daſelbſt auf völlige bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit den Bürgern dieſer freien Stadt, von Seiten der ſtändigen Bürger-Repräſentation; datirt vom 16 Juni 1817 225

(Die Anlagen hierzu ſtehen im fünften Bande.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
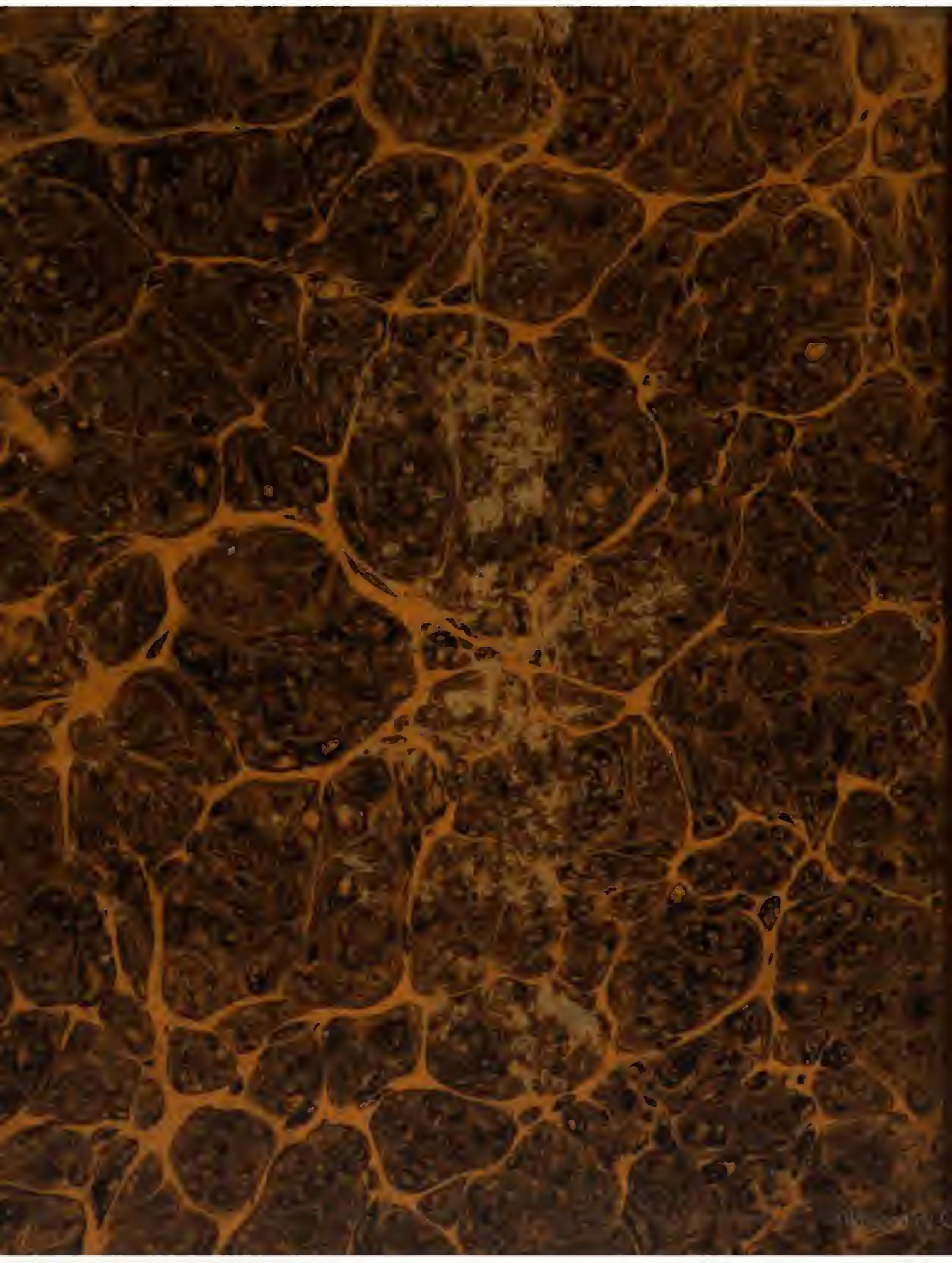
Daniel Knode.